Jahrbücher

für

die Preußische

Gesetzgebung, Rechtswissenschaft

und

Rechtsverwaltung.

Im Auftrage des Königl. Justiz-Ministeriums

herausgegeben

von

Karl Albert von Kamptz,
Königl. Preuß. wirklichem Geheimen-Rath und Director in den Ministerien der Justiz und des öffentlichen Unterrichts.

Zum Besten der Königl. Justizoffizianten-Wittwen-Kasse.

Vier und dreißigster Band.

Sieben und sechszigstes und acht und sechszigstes Heft.

Berlin, 1829.
In der Expedition der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung u. s. w. unter den Linden No. 19.

Erster Abschnitt.

Rechtswissenschaft.

I.

Ueber die in einigen Gegenden der Rheinprovinzen befindlichen

Schafts- Stock- oder Voigtei-Güter.

Vorbemerkung.

Die rechtlichen Verhältnisse der, in einigen Gegenden der Preußischen Rheinprovinzen befindlichen, Schafts-Stock- oder Voigtei Güter sind so unbekannt und zum Theil so unbestimmt, daß die in nachstehender Abhandlung enthaltenen Materialien zur nähern Kenntniß derselben sehr willkommen sind. Diese Abhandlung ist aus der Feder eines ausgezeichneten Geschäftsmannes in jenen Provinzen, dessen gütiger Mittheilung ich sie verdanke. Es wird kaum der Bemerkung bedürfen, daß das Archiv für das Civil- und Criminal-Recht der Königlich-Preußischen Rhein-Provinzen schätzbare Beiträge zur Erläuterung der rechtlichen Natur dieser Güter, insonderheit im Band XI. Seite 269 ff. und Band XII Seite 140 ff. mehrere interessante Erkenntnisse enthält.

In den Landestheilen des ehemaligen Fürstenthums Prüm und Herzogsthums Luxemburg, welche der Regierungsbezirk Trier jetzt umfaßt, giebt es Grundgüter, die mit den Namen Stockgüter, Schaftgüter, Voigteigüter, noch heutiges Tages in der Volkssprache belegt werden. Seitdem die französische Gesetzgebung hier geltend geworden, und mit ihr freies Eigenthumsrecht an den Grundbesitzungen eingetreten ist, unterscheiden jene Güter sich in rechtlicher Beziehung nicht mehr von allen übrigen, und jene Benennungen gehören, so wie die untergegangenen Rechtsverhältnisse selbst, der anterevolutionären Spezialgeschichte dieses Landes an. Gleichwohl ist es im Allgemeinen etwas Gewöhnliches, daß Rechtsverhältnisse, welche ihre bindende Kraft nach dem Buchstaben neuer Gesetze verloren haben, doch vermöge des übereinstimmenden Willens der Privatpersonen de facto noch fortdauern; denn mit der positiven Gesetzgebung, ändert sich nicht immer auch die Anhänglichkeit an den Einrichtungen der Vorzeit, die im Volk herrschende Gewohnheit, die angestammte Sitte des Familienlebens. Eben eine solche Erscheinung findet sich in jenen Gutsverhältnissen zum Theil noch lebendig. Denn nur das Nothwendige und unmittelbar Ersprießliche der neuern Legislation, die Aufhebung der Beschränkungen des Eigenthums durch Ober-Eigenthümer und gutsherrliche Abgaben, wurde angenommen; dagegen von der blos gestatteten; aber nicht gebotenen Theilung der Grundgüter und neuen Erbfolge fand man Gebrauch zu machen sich nicht bewogen. Die jetzigen Besitzer folgten ferner dem Beispiele ihrer Väter, sie vererbten das Gut an ihr erstgebornes Kind, und sorgten durch, wenn auch theure, Abfindungsverträge mit den nachgebornen Geschwistern und den Seitenverwandten, daß diese kein Interesse mehr daran hätten, die Anwendung des neuen Erbrechts zu wünschen. Indem auf diese Weise die alte Primogenitur in der Wirklichkeit noch fortlebt, und mit ihr die Neigung für großen Grundbesitz in der Hand des Erstgebornen, so wie die Vorliebe für die Bewirthschaftungsmethode der Voreltern im Ganzen genommen

herrschend geblieben sind, ist es eine aus der Natur der Sache entspringende Folge, daß die begünstigten Erstgebornen auch dahin trachten, alle die Vorrechte, welche ehemals ihren Vorgängern an demjenigen, was Gemeingut der Dorfschaft gewesen seyn mag, vor Andern gebührten, fortan so viel als möglich geltend zu machen, und daß ein Widerstreben gegen alle solche neuern Gesetzesvorschriften über das Nutzungsrecht am Gemeingut und dessen Verwaltung sich äußert, welche keinen Unterschied zwischen den Einwohnern einer Gemeinde mehr gelten lassen wollen. Jedes Dorf, jede beisammen wohnende Gesellschaft ländlicher Grundbesitzer hat, wie die Geschichte lehrt, irgend ein Gemeingut gehabt, daß vornehmlich in solchen Gegenständen bestand, die einen nachhaltigen, auch künftigen Geschlechtern zur Befriedigung der ersten Bedürfnisse gereichenden Ertrag, besser aus gemeinsamer, als aus getrennter Bewirthschaftung, nach den bestehenden Bevölkerungs- und Culturverhältnissen versprechen ließen, namentlich in Weidegebiet und Waldungen. Im Mittelalter gewährte allein ererbter Hofesbesitz Bürgschaft für die Anhänglichkeit an der Ordnung, und die Fügung in die öffentliche Lasten, sowohl im kleinen, wie im größeren Gemeinwesen. Daher wurde jeder Neuling, jeder blos von seiner persönlichen Arbeit lebende, bald hier bald dort den Aufenthalt wechselnde Fremde, dessen geringfügige fahrende Habe vor dem Schaden möglichen Friedensbruches nicht genügend sicher stellen konnte, von den gemeinen Nutzungen der angesessenen heimathlichen Geschlechter ausgeschlossen, und nur gegen Grundacquisition oder Einkaufspreis derselben theilhaftig. Diese Verfassung überlebte, mit gelinden Modifikationen, die unruhigen Zeiten des Mittelalters, so daß noch während des vorigen Jahrhunderts eine Verschiedenheit zwischen Vollbürgern und Beysassen sich aufrecht hielt. Durch die Revolutionsgesetzgebung ist dieser Unterschied verschwunden: jedes selbstständige, arbeitsfähige Familienhaupt hat freie Wahl des Wohnortes, trägt nach Vermögen zu den gemeinen Lasten bei, und steht gesetzlich auf gleicher Linie im Recht an den gemeinen Vortheilen,

wie die ältern Bürger. Die neu ankommenden Mitglieder der Gemeinden waren es also, welche von den Nachfolgern der ehemals bevorrechteten Klasse sogleich angefeindet wurden, und deren Mitgenuß am gemeinen Vermögen, zumal an dem einträglichen der Forstgrundstücke, letztere abzuwehren strebten, sobald nur eben die neue Gesetzgebung in Wirksamkeit trat. Dazu kam noch eine neue geregeltere Verwaltung des Gemeinde Einkommens, eine strengere Beaufsichtigung der Gemeindewaldungen, anfangs lästig durch ihre kostspielige Verbindung mit den Forstbehörden des Staats, späterhin die alte Willkühr noch mehr zügelnd durch eine eigene Communal-Forst-Administration. Denn vermöge dieser Einrichtungen ging die einfachere, selbstständigere Gemeindeverwaltung der Vorzeit unter, bei welcher die eingebürgerten Hofgesessenen, fest verbunden durch gleiches Interesse, freieren Einfluß ausgeübt hatten. Auch darf nicht übersehen werden, wie diese Landbauer, vor der Revolution nichts mehr als gens de servile condition (nach dem Ausdruck der Luxemburger Landesbräuche) durch das plötzliche Geschenk einer uneingeschränkten Freiheit in ihrem Erbe, und nach ihrer persönlichen Aufrichtung in den Bund gleichberechtigter Staatsgenossen, alsbald die Folgen dieser für sie segenreichen Verwandlung in dem Anwachs ihres Einkommens empfindend, — auf der andern Seite Mangel eines guten Volksunterrichts, roh und Vorurtheilen ergeben, die ihren Nachkommen bevorstehende Zukunft hintenansetzend, den unmittelbaren persönlichen Vortheil als das einzige Ziel ihrer Projekte in Hinsicht auf das Communal-Vermögen aufzustellen sich getrieben fühlten. Aus diesen Gründen geschah es, daß sie sich beeiferten, entweder auf dem kürzesten Wege, unter dem Schutze der beim Beginn der französischen Verwaltung herrschenden Anarchie, durch eigenmächtige Theilung des Gemeindeguts als Privateigenthum, oder äußersten Falles durch Ausklagung desselben in Prozessen, die Befriedigung ihres Eigennutzes zu erringen. Hierbei bot ihnen die neue Gerichtsverfassung in ihren selbstständig verhandelnden Advokaten und Gerichtsvollziehern will-

kommen die Hand, und sie zögerten nicht, in dieser den administrativen Gewalten durch die neue Gesetzgebung gegenübergestellten Parthie den deckenden Schild gegen vermeinte Unterdrückung, wie die Angriffswaffe zur Erfechtung ihrer Zwecke aufzusuchen. Die national ökonomischen Lehren über Zerschlagung gemeinschaftlicher Grundbesitzungen, das Beispiel veräußerter National-Domainen, hie und da auch die lockende Aussicht auf Gewinn aus den vorhandenen bedeutenden gemeinen Forsten, wenn sie in Prozesse gezogen würden, — dies waren zu mächtige Bewegungsgründe für die Juristen der Revolutionszeit, als daß sie vor den klaren Bestimmungen der neuen Gesetzgebung über das Bürgerrecht davon hätten abstehen sollen, Mittel und Wege ausfindig zu machen, in welcher Art wohl jene Gesetze zum Besten der wohlhabenden Clienten-Schaar der Stock- und Voigtei-Besitzer eludirt werden könnten. Man kam also auf folgende Ideenverbindung. Ehemals hätten die Stock- und Voigtei-Besitzer allein mit Ausschließung der andern Einwohner, in den sogenannten Gemeinen-Wäldern Nutzungsrechte gemeinschaftlich genossen; folglich wären diese Nutzungsrechte ein Ausfluß des Besitzes der Stock- und Vogteigüter gewesen; durch die Vertreibung der vormaligen Grundherrn nun habe die Revolution diese gemeinschaftlichen Nutznießer zu uneingeschränkten Eigenthümern ihrer Besitzungen erhoben; also wären sie nun auch, so wie sie vormals gemeinschaftliche Nutznießer des Waldes gewesen, jetzt freie Miteigenthümer desselben geworden; und zweiter folge dann auch ganz von selbst, daß sie, der neuen Gesetzgebung gemäß, welche die Theilbarkeit des Grundeigenthums eingeführt, die Befugniß hätten, nach Belieben unter sich abzutheilen.

So geschah es, daß schon während der Revolution, und gleich im Anfange der französischen Herrschaft eine Menge bisher gemeinschaftlicher Waldungen von den Stock- und Vogtei-Besitzern, mit Ausschließung der übrigen Gemeindeglieder, als Privateigenthum angesprochen wurde. Diese Zerschlagung gelang sogleich in mehreren Ortschaften des Wälderdepartements, nament-

lich in denjenigen Gegenden desselben, welche jetzt den größten Theil des Bitburger Kreises, und den südwestlichen des Kreises Prüm einnehmen, vornehmlich aus der Ursache, weil die französische Communalverfassung in diesem Lande von den administrativen Behörden selbst nicht mit dem Nachdruck eingeführt und in Vollzug gesetzt wurde, welcher zur Besiegung der sich entgegenstellenden Volksmeinung grade nöthig gewesen wäre. Mehrere bisher als Gemeingut betrachtete Waldungen wurden auf Antrag der Voigteiinhaber ohne Weiteres durch Präfekturbeschlüsse von dem régime des bois communaux dispensirt, indem der Unterpräfekt zu Bitburg, auch der Präfekturrath zu Luxemburg, sich zu der Ansicht der Juristen hinneigten, und Oppositionen sehr selten vorgebracht wurden, weil die Vogteibesitzer in vielen Ortschaften die zahlreichste, wenigstens die einflußreichste Klasse der Bewohner bildeten. Noch weniger nahmen die Verwaltungsbehörden des Wälderdepartements Anstand, auf Antrag der Schöffenräthe die belangten Communen zur Einlassung auf die Klagen der Vogteibesitzer vor Gericht zu authorisiren. So wurde z. B. durch Präfekturbeschluß vom 15ten Juni 1810 die Gemeinde Meckel authorisirt, durch einen andern vom 23sten August 1811 die Gemeinde Daleyden zur Appellation; durch einen Dritten vom 26sten November 1810 die Gemeinde Heckhuscheid.

Ferner erwähne ich der Gemeinde Eschfeld, in deren Sache der Präfekturrath zu Luxemburg gegen das votum der Forstbehörde, die Appellation gegen ein den Vogteibesitzern vortheilhaftes Urtheil erster Instanz, nach einem Gutachten dreier Advokaten vom 26sten Mai 1813, durch Beschluß vom 11. Juny ej. untersagte. — Aber in dem zum Saardepartement gekommenen Fürstenthum Prüm verfuhr man in ganz anderer Weise. Hier hatten die Stockbesitzer mehrerer Gemeinden die gemeinschaftlichen Waldungen ebenfalls heimlich unter sich getheilt *). Der Präfekt erklärte darauf

*) Die Stockbesitzer des vormaligen Fürstenthums Prüm, wurden, bei der Besitznahme des Landes durch die Fran-

in einem Beschlusse vom 1. Fructidor 11. die Theilungen, welche die Stockbesitzer von Nieder-Hersdorff, Nieder-Prüm, Olzheim, Fleringen, Neuendorff, Ober-Hersdorff, Mürlenbach, Rommersheim, Sellerich, Hontheim und Herrscheid also vorgenommen, für nichtig, und unterwarf diese Waldungen als propriétés communales, der Forstaufsicht. Er erhob diese Maaßregel durch Beschluß vom 30sten Floreal 13 zu einer allgemeinen für alle in einer Nachweisung der Forstbehörde aufgezeichneten Gemeindeforsten, mit dem Vorbehalt für die Stockbesitzer, durch Urkunden ihre Ansprüche auf ein Privat-Eigenthumsrecht zu erweisen. Als nun die Stockbesitzer von Fleringen, Ober-Hersdorff, Heilenbach, Schleid, Feuerscheid, Birresborn und Wallersheim die Gemeinden vor Gericht forderten, stellte der Präfekt des Saardepartements am 10ten Januar 1807 in Beziehung der Anerkennung der Ansprüche, welche die Stockbesitzer auf das ausschließliche Eigenthumsrecht gewisser im Arrondissement Prüm gelegener Waldungen gerichtet, den Jurisdiktionsconflikt fest (Code administratif par M. Fleurigeon I. fol. 310). Dieser Akt wurde also motivirt:

1) durch die vorher erwähnten Beschlüsse;
2) Durch das Gesetz vom 16ten Fructidor 3, welches den Gerichten verbiete, über Beschlüsse der administrativen Behörden, von welcher Art sie seyn mögten, zu erkennen;
3) weil die durch die ad 1 gedachten Beschlüsse getroffenen Maaßregeln für nöthig erachtet worden wären, um diese Waldungen bis dahin zu schützen, daß man durch die Wiederauffindung der über den Rhein gebrachten Urkunden in den Stand gesetzt seyn würde, sich von den wahren Eigenthümern Kennt-

---

zosen, durch den damaligen Amtsverwalter Wilmar verleitet, die Gemeindewaldungen heimlich unter sich zu vertheilen. Wilmar hatte selbst Antheil an einem Stockgute, ein Verhältniß, welches zum höchsten Nachtheile der Gemeinden, auch später bei mehreren Richtern Statt fand.

niß zu verschaffen, — was um so dringender sey, als das erste Instanzgericht zu Prüm den Termin zum Urtheilsspruch, ohne Rücksicht auf den Antrag der Forstbehörde, ganz kurz anberaumt habe;

4) weil der Zweck der von den sogenannten Stockbesitzern erhobenen gerichtlichen Klage kein anderer sey, als die durch die Präfekturbeschlüsse vorgeschriebenen Bestimmungen zu vereiteln, sich den ausschließlichen Genuß der Waldungen zuzueignen, und sich der forstlichen Oberaufsicht faktisch zu entziehen;

5) weil die Präfekturbeschlüsse, sollten sie auch ohne Competenz erlassen, oder auf irrigen Voraussezzungen gebauet worden seyn, doch gehandhabt bleiben müßten, bis die höhere Behörde statuirt haben würde, — folglich jene Beschlüsse vorerst zurückgenommen oder annullirt seyn müßten, ehe das Gericht von den angebrachten Klagen Notiz nehmen dürfe, weil es im entgegengesetzten Fall von den Gerichten abhängen würde, die Verfügungen der administrativen Behörden zu modifiziren oder zu vernichten. —

Gegen einen solchen Einspruch scheint es haben damals, die Gerichte aufzukommen, keinen Beruf gefühlt, oder er hat im französischen Ministerio Billigung gefunden; denn die ganze Zeit der französischen Verwaltung hindurch blieb es im Distrikt Prüm dabei, daß die gemeinschaftlichen Waldungen als Gemeindewaldungen von der Forstbehörde administrirt wurden, obschon die Stockbesitzer nicht aufhörten, dagegen ihre Ansprüche zu wiederholen. — Betrachtet man aus rechtlichem Gesichtspunkte jenes Einschreiten des Präfekten, das nach der damaligen Verfassung völlig constitutionell, und an und für sich sehr consequent war, so scheint ein ähnliches Verfahren mit einer wohlgeordneten Justizpflege im Allgemeinen nicht verträglich zu seyn. Denn über Mein und Dein zu erkennen, ist reine Justizsache, und dieser Fall ist gewiß eingetreten, wenn bestimmte Privatpersonen gegen eine

bestimmte Gemeinde, (die auch nur privatus ist) mit Eigenthumsanspruch auf einen gewissen fundus hervortreten, der sich in Besitz dieser Gemeinde befindet. Auch giebt die bestehende Gesetzgebung, indem sie die Befugniß einer Gemeinde, vor Gericht zu verhandeln, von einer Ermächtigung der obern Verwaltungsbehörde in forma abhängig erklärt, der letzteren nicht die Befugniß, diese Ermächtigung zur Einlassung auf eine gegen die Gemeinde angebrachte Klage zu verweigern, ohne zugleich in die außerordentliche Einräumung des eingeklagten Gegenstandes zu willigen, es sey denn, daß es zweifelhaft wäre, ob der vorliegende Fall Justizsache sey, mithin Jurisdictionsconflikt erhoben werden müßte. Gesetz vom 28sten Pluviose 8, art. 4. 15. Staatsrathsgutachteu, bestätigt den 3. Juli 1806. Code Administrativ I. fol. 141—144. Verordnung des Staatsministerii vom 20sten Juli 1808 §. 5. 40.

Doch kann sichs ereignen, daß allgemeine Bewegungsgründe der Nationalwohlfahrt überwiegend in die Mitte treten, und vom unabhängigen Verfahren der Justiz gemeinschädliche Wirkungen sich befürchten lassen. Dies ist z. B. möglich nach großen Veränderungen der Staaten, und plötzlichen Umwälzungen des alten Rechtszustandes. Sollte hiervon nicht auf die in Rede stehende Angelegenheit eine Anwendung gezogen werden können? —

Die französische Revolution zerstörte die alten Rechte der Personen und des Eigenthums; ihre Gesetzgeber gründeten ein neues Gemeinde-Bürgerrecht, indem sie den Unterschied der alten Bürger und Beisassen vernichteten, und jeden Staatsbürger, welcher seit Jahr und Tag eine Gemeinde bewohnt, den Mitgenuß an ihren Gütern zusprachen, — sie setzte die Theilbarkeit des befreieten Grundeigenthums an die Stelle alter untheilbarer Gütercomplexe; nun tritt eine Klasse der Gemeindebürger mit dem Vorgeben eines die neuern Mitbürger ausschließenden Condominii auf, und fordert dessen Abtretung zum Zweck der Vertheilung unter sich; kriegerische Umstände haben die Archive zerstreut; es mangelt also an der Gelegenheit leichter Uebersicht und

Auffindung derjenigen urkundlichen Quellen, welche dazu dienen können, um vom ältern Rechtszustande genaue Kenntniß zu erlangen, indem die bisherigen Beamten größtentheils durch jüngere ersetzt sind, welchen die Kunde der ehemaligen Landesgebräuche fehlt. Die gemeinsamen Waldungen sind von jeher die reichsten Quellen des Wohlstandes der Bewohner dieses Landes außer dem Ackerbau gewesen; welche Zerstörung für die egoistischen Zwecke der lebenden Generation einer einzelnen Klasse von Gutsbesitzern, zum Verderben der übrigen und der Nachkommenschaft, läßt sich von einer Zersplitterung dieses Grundvermögens vorhersehen, unter den Einwirkungen einer veränderten Gesetzgebung, die für Privatwaldungen keine forstwirthschaftlichen Normen mehr vorschreibt, bei einem Volke, dessen Glieder aus dem Stande der Unfreiheit plötzlich zu freien Eigenthümern emporgehoben worden sind, und welche diese Freiheit zur Wiederherstellung erlittener Kriegesschäden und anderer Unfälle auf Kosten der Nachkommen zu übertreiben nicht mehr werden gehindert werden können. Unter solchen Ansichten, scheint es, war das Einschreiten des Präfekten des Saardepartements der allgemeinen Wohlfahrt zuträglich, und das Herbe, was in juridischer Beziehung darin liegen mag, wird dadurch gemildert, daß sie eine den Umständen und der allgemeinen Geschichte angemessene Vermuthung für die Communaleigenschaft der bisher gemeinschaftlich benutzten Waldungen annahm, die Ansprüche Einzelner an die Bedingung gründlicherer Unterrichtung von den ältern Rechtsverhältnissen, und vollständigeren Beweises durch Urkunden knüpfte, — daß sie in der Hauptsache nur den status quo aufrecht hielt, indem die Waldungen ja fortwährend in ihren bisherigen Complexen geschützt und möglichst gut gepflegt blieben, und die Kläger selbst ihren nothwendigen Bedarf jährlich aus denselben genossen. Wenn also aus der später eingetretenen, jener Maaßregel entgegengesetzten, Anwendung des strengen Rechtsprinzips unabhängiger Justizpflege gewisser Gegenden dieses Landes unwiederbringlicher Schaden erwachsen sollte, so wird jenes Präfektur-

Machtwort einer dankbaren Erinnerung nicht entbehren; es wird als aus inneren Rechtsgründen, aus den Absichten einer humanen Gesetzgebung geflossen erscheinen, weil es den zu dem Gemeindelasten nach seinen Kräften mitsteuernden neuen Bürger im Genuße der Gemeinde-Vortheile wie den älteren Bürger zu schützen strebte, — während auf der andern Seite die Handhabung des förmlichen Rechtsganges die mit dem Geiste der neuern Gesetzgebung in merkwürdigem Wiedersinn stehende Wirkung hervorbrachte, daß den Abkömmlingen der Privilegirten der Vorzeit das Gemeindeigenthum hingeliefert, und nur ihnen, mit Ausschließung und zum Nachtheil der übrigen Bürger, die Seegnungen des getheilten Eigenthums an einer großen Masse der Bodenfläche gespendet wurden.

Am 30sten Mai 1817 erging an die Königliche Regierung ein Rescript des Königlichen Ministerii des Innern in Sachen der vormaligen Stockbesitzer von Fleringen und Ober-Hersdorff wieder die Gemeinen dieses Namens, des Inhalts: *)

„Da das Ministerium aus der Vorstellung der Kläger, der die angezogenen Beweisstücke nicht beigelegen, abnehmen zu müssen glaube, daß deren Eigenthumsansprüche auf unverwerflichen Gründen beruhen, indem ihnen die streitigen Waldungen durch einen Akt der Willkühr entzogen zu sein schienen, solches auch von den Bürgermeistern und Schöffenräthen der Gemeinen Fleringen nnd Ober-Hersdorff selbst anerkannt worden, so habe die Königliche Regierung die Sache außergerichtlich noch näher zu erörtern, und, wenn sie sich davon überzeugen würde, daß den klägerischen Ansprüchen unbedenklich das Recht zur Seite stehe, so werde sie, im Fall die Gemeindeu darin willigten, ermächtigt, zur Vermeidung eines unnützen und kostspieligen Prozesses die gütliche Zurückgabe der

---

*) Die schönen Waldungen von Fleringen und Ober-Hersdorff, besonders der Wald Baselt, sind schon sehr verwüstet worden und in einigen Jahren wird bald jede Spur vertilgt seyn.

betreffenden Waldungen an die ursprünglichen Eigenthümer zu verstatten, wobei jedoch gänzliche Verzichtleistung Seitens der Impetranten auf alle etwaige Ansprüche an die Gemeinen, wegen der bis jetzt aus den Waldungen gezogenen Nutzungen, auszubedingen seyn werde."

Es wurde nun die Behörde, welche nach der hiesigen Verfassung die Gemeinden einer Bürgermeisterei repräsentirt, — der Schöffenrath — vernommen. Derselbe erklärte, mit den Stockbesitzern hinsichtlich der Frage über das Eigenthumsrecht an den Waldungen einverstanden zu seyn; und auf den Grund dieses Gutachtens wurden letztere den Stockbesitzern als Partikulargut, ohne weitern Prozeß durch die Königliche Regierung überlassen. Indessen ergab sich hinterdrein, daß der Bürgermeister, welcher in diesem Schöffenrath den Vorsitz geführt, und des Rathes Glieder selbst Stockbesitzer waren, — daher denn die moralische Person der Gemeinde hier keine vollständige Vertretung gefunden hatte. Dieses dem Gemeindeinteresse sehr schädliche Verhältniß findet in den Orten, wo es Stock- und Voigteibesitzer giebt, im Wesentlichen durchgängig statt, und liegt in der Natur der Sache, weil die Anzahl der alten Bürgerhäuser meistens die größere ist, und ihre Besitzer durch Wohlhabenheit, und als Höchstbesteuerte, in den öffentlichen Geschäften den Vorrang behaupten, — hingegen die neuern Ansiedler nur Kleinackerer, oder dürftige Gewerbsleute und Taglöhner, oder nachgeborne Geschwister der Stockerben sind, die diesen im Ansehen nothwendig weichen müssen.

Immittelst hatten in dem Theile des Wälderdepartements, welcher zum Regierungsbezirk Trier gekommen war, die während der früheren Verwaltung unentschieden gebliebenen Prozesse, nachdem sie von den vorigen ersten Instanzgerichten zu Diekirch und Echternach an die diesseitigen neuen Gerichtshöfe überwiesen worden, fortgedauert; theils waren neue Sachen hinzugekommen. Der Umstand, daß die Bürgermeistereien in dieser Gegend aus sehr kleinen Bezirken, oft nur aus einzelnen Gemeinden, bestanden, daß daher die Bürger-

meisterstellen nicht von auskömmlich besoldeten unabhängigen Beamten, sondern von wohlhabenden Voigteibesitzern damals bekleidet waren, und daß, wie schon bemerkt, die meisten Schöffenrathsmitglieder zu eben dieser Klasse von Landeigenthümern gehörten, — bewirkte, daß die Sache der Gemeinden hier entweder keine, oder doch nicht genügende Vertreter fand. Mehrere Gemeinden verloren in contumaciam in beiden Instanzen ihren Prozeß. Auf solche Weise gingen z. B. die besten Gemeindewaldungen von Schankweiler, Holzthum, Lahr, Hüttingen und Birrendorff verloren. Einestheils so schwache Vertheidigung, anderntheils die Leichtigkeit und scheinbare Consequenz, durch welche sich die Ansicht der Advokaten auf den ersten Blick empfohlen hatte, bildeten wohl die allgemeinsten Ursachen, weshalb eben diese Ansicht an den französischen Untergerichten die Oberhand errang. Allmählig erstarkte sie Kraft einer anwachsenden Reihe gleichmotivirter Erkenntnisse zu einem ausgemachten praejudicium, welches denn auch mit den Beamten in die neuen Gerichte zu Prüm und Trier hinüberwanderte; und das Resultat war, daß die Stock- und Voigteibesitzer überhaupt in allen solchen Waldprozessen obsiegliche Urtheile erhielten. Unter solchen Umständen war die nächste Folge der oben erwähnten Freigebung der Waldungen von Fleringen und Ober-Hersdorff, daß nun auch im Prümischen Kreise die Stockbesitzer in vielen Ortschaften gegen die Gemeinden auf Abtretung der Gemeindewaldungen Klage erhoben. Der Jurisdiktionsconflikt des französischen Präfekten war durch die Ministerialverfügung vom 30sten Mai 1817 geschlichtet, — die Prozeßauthorisation konnte man daher, und weil sie auch in dem jetzt incorporirten Luxemburgischen Landestheile von jeher war ertheilt worden, nicht mehr verweigern. Seitdem wuchs nun zwar mit der Zahl dieser Prozesse auch die Aufmerksamkeit und Fürsorge der Verwaltungsbehörden für die bessere Leitung derselben, und es wurde manches Gediegene und Gründliche zur Vertheidigung der Rechte der Gemeinden im Allgemeinen geschrieben und in ein-

zelnen Fällen geleistet. Aber jene entgegenstehende Ansicht des Landgerichts zu Trier ward hierdurch nicht verändert. Viele von diesen Urtheilen, theils contradiktorische, theils in contumaciam, haben die Rechtskraft beschritten, — indem anfangs noch nicht leicht die Appellationsinstanz gewagt würde; seit einigen Jahren aber wurde fast jedesmal appellirt, und daher schweben jetzt viele dieser Prozesse vor dem Appellationshofe in Cöln. — Inzwischen hat die Masse dieser Rechtshändel seit einigen Jahren ausserordentlich zugenommen, und es ist die Frage dringend aufgeworfen worden:

Ob nicht von der höhern Staatsbehörde, zur Abhülfe von diesen, die streitenden Parteien durch die Kosten erschöpfenden und die Subsistenz oder den Wohlstand der Nachkommenschaft gefährdenden Prozessen, Vermittelung erlangt werden dürfte?

Bevor zur Begutachtung hierüber geschritten wird, scheint es zweckdienlich zu seyn, erst den Gesichtspunkt aufzusuchen, von welchem aus die ganze Angelegenheit, nach ihrer gegenwärtigen Lage, und mit Rücksicht auf die bestehende Gesetzgebung, von der Verwaltungsbehörde überhaupt betrachtet werden kann.

Genau nachzuweisen, in wie vielen Ortschaften mit welchem Flächeninhalt, mit welchem Kostenaufwand, bisher schon Gemeindewaldungen an die Stock- und Voigteibesitzer verloren gegangen sind, ist kaum ausführbar, noch scheint der davon zu erwartende Nutzen die Mühe der Zusammenstellung zu lohnen. Denn ein Theil Gemeindewaldungen ist früher ohne Rechtsstreit von der Verwaltungsbehörde an die Stock- und Voigteibesitzer abgetreten, ein andrer ist von ihnen während der Revolution usurpirt worden, und das re judicata Eingebüßte läßt sich nicht wieder gewinnen. Es mag also nur beispielsweise angeführt werden, daß seit der Revolution im Bittburger Kreise die Gemeinden Scharfbillig, Eselingen, Meckel, Messerich, Oberweiß, Baustert, Brecht, Sinspelt, Hütterscheid, Altscheid, Obergeckeler, Oberraden, Schankweiler, Holzthum, Lahr, Birrendorff, Hüttingen, Ammeldingen die Gemeinde-

meindewaldungen ganz oder meistentheils an die Voigteibesitzer verloren haben. Im Prümer Kreise sind weniger gemeinschaftliche Forsten zur Theilung gekommen, weil derselbe einen kleinen Bezirk Luxemburgischen Ursprungs umfaßt, und im Saardepartement der bekannte Jurisdictionsconflikt die Gemeinschaft länger geschützt hat.

Die jetzt vor Gericht anhängigen Processe weiset die anliegende Uebersicht No. 1 nach. Diese ergiebt im Ganzen: daß im Kreise Bittburg zwölf Gemeinden in acht Prozessen, theils am Landgericht zu Trier, theils am Appellationshofe zu Cöln, mit 99 Voigteibesitzern um 6395 Morgen Wald, und im Kreise Prüm 25 Gemeinden in zwanzig Prozessen *) vor den genannten Gerichten mit 436 Stock- und Voigteibesitzern um 12,474 Morgen Wald streiten. Außer den 535 Stock- und Voigteibesitzern bewohnen noch 406 sogenannte Beisassen-Familien diese Gemeinden.

Außer den schon in Prozeß gezogenen, in der Anlage No. 1. angegebenen, haben noch 89 von Stock- und Voigteibesitzern bewohnte Gemeinden der Kreise Prüm und Bittburg — 24,058 Morgen Communal-Forsten, (Anlage Nr. 2.) offenbar ein Gegenstand von hoher Bedeutung für den Wohlstand eines großen Theiles der Bevölkerung, und um so schätzbarer, als in diesen Ortschaften die Zahl

der Beisassen	. . .	= 1415
die der Stockbesitzer	. .	= 1048
um	. . . .	367

übersteigt, mithin der aus dem Verluste dieser Gemeindewälder hervorgehende Ruin der dürftigeren Klasse noch ausgebreiteter seyn würde, als in den vor Gericht anhängigen Fällen. (Vergl. die Uebersicht No. 1.) Dieses Objekt vergrößert sich aber noch ungemein mehr, wenn die in Rede stehenden Prozesse auch auf die Waldungen derjenigen Gemeinden des Regierungsbezirks sich erstrecken sollten, in welchen es keine eigentliche Stock-

*) Im Kreise Prüm sind 22 Prozesse, wegen der Gemeinde-Waldungen, von den Stockbesitzern erhoben worden, wie die berichtigte Nachweise in der Beilage No. 1. nachweiset.

oder Voigteibesitzer-Familien, sondern nur Spuren analoger älterer Gemeinde-Bürger-Verhältnisse giebt. Ein solches Umsichgreifen der Gemeindewaldstreitigkeiten ist hie und da, z. B. im Kreise Daun, wirklich schon eingetreten, wo 17 Gemeinden mit etwa 9,000 Morgen Forsten in Prozeß mit Einsassen stehen, welche vor Eintritt des französischen Gouvernements, und vor Aufhebung des Einzugs- und Bürgergeldes im Genuß des Gemeindeeigenthums gewesen sind (s. Anlage No. 2.) und läßt sich noch ferner deshalb befürchten, weil von Seiten der Stockbesitzer die Behauptung aufgestellt ist: daß es vor der Revolution auf dem platten Lande in denjenigen deutschen Ländern, wo keine freie Eigenthümer vorgekommen wären, (also bei weiten in den meisten) gar keine Gemeinden (universitates) gegeben habe. — Würde dieses eingeräumt, so würde es unzweifelhaft seyn, daß die Erben aller ehemaligen gemeinsamen Waldnutznießer, nach Vertreibung der Obereigenthümer durch die Revolution, gemeinschaftliche Waldeigenthümer (condomini) geworden wären, und untereinander abtheilen könnten; es würde dann für den Einzelnen blos noch darauf ankommen, nachzuweisen, daß er einen vormals in dem sogenannten Gemeindewalde berechtigt gewesenen Dorfseinwohner beerbt habe, und alle, die einen solchen Beweis nicht führen könnten, würden keinen Theil am Walde ansprechen können.

Die Gefahr wäre also jetzt auf's Höchste gestiegen, und ein entscheidender Schritt von Seiten der höhern Verwaltungsbehörden zum Zweck der Conservation der Gemeinde-Forsten auf's dringendste zu wünschen, — wenn jede Hoffnung, daß die richtige Ansicht von dem Rechtsverhältniß der Stock-, Voigtei- und analogen Grundbesitzungen zu den Gemeindewaldungen in den Gerichtshöfen Eingang finden und durchdringen werde, abgeschnitten wäre. Diese Ansicht ist nämlich:

Daß die unter der Benennung Gemeinde- oder Gemeinewaldungen vorkommenden Forsten nicht als eine communio incidens der Stock- und Voigteibesitzer zuständig, nicht als ihr condominium, sondern

vielmehr als eine von allen Gemeindegliedern benutzte Gemeindesache (res universitatis) betrachtet werden müssen; daß ferner ein ausschließliches Nutzungsrecht in diesen Waldungen den Besitzern jener Häuser vor der Revolution allein aus dem Grunde zugestanden hat, weil sie nach der damaligen herkömmlichen Landesverfassung die einzigen vollberechtigten Gemeindglieder (cives optimo jure) gewesen sind; und daß also die Revolutionsgesetzgebung nur die Wirkung auf die Gemeindewaldungen ausgeübt haben kann; daß sie dieselben, wenn sie früher (was meistens der Fall war) mit Feudallasten beschwert gewesen, davon liberirt, und übrigens die Vertheilung ihrer jährlichen Produkte in der Art verändert hat, daß dabei jetzt jeder Einwohner der Gemeinde, welcher zu den Gemeindeabgeben contribuirt, in capita bedacht wird, indem der alte Unterschied zwischen Bürgern und Beisassen durch die Identifizirung des Staatsbürgerrechts mit dem Gemeindebürgerrecht abgeschaft ist.

Während die andre Ansicht, welche noch beim Landgerichte zu Trier herrscht, aus theoretischen Abstraktionen herstammt, in der allgemeinen Geschichte aller Volksstämme germanischen Ursprungs und in der Spezialgeschichte dieses Landes beruhet; daher denn auch ihre vollständige Entwickelung auf eine ausführlichere Behandlung Anspruch macht, als für dieses Gutachten die Aufgabe seyn kann. Sie wird hier als die richtige vorausgesetzt und nur hinzugefügt, daß ich sie aus den Quellen geschöpft habe, welche in dem unter No. 3 beiliegenden Verzeichniß angegeben sind. Es mag vor der Revolution hin und wieder Dorfbewohner mit partikularen Holzbesitzungen gegeben haben, aber gewiß höchst selten in Gemeinschaft, als communio incidens gedacht; diese seltenen möglichen Ausnahmen abgerechnet, läßt sich mit Bestimmtheit behaupten, daß alle gemeinschaftlich benutzte Waldungen Gemeindewaldungen gewesen sind. *)

*) Im Maria Theresianischen Kataster, welcher im Jahre 1756, im Herzogthum Luxemburg angefertigt wurde, sind

Wenn gleich dieselben in den meisten Fällen nicht in uneingeschränktem, wenigstens niemals in lastenfreiem Gesammteigenthum (res universitatis) der Dorfgemeinden standen sondern der Proprietät nach den Herrschaften, (Prälaten, Klöstern, Adlichen ꝛc.) zugehörig waren, so wurden sie in Absicht ihrer Nutzung doch immer als ein, auch den künftigen Geschlechtern des Ortes aufzubewahrendes Gemeingut betrachtet und behandelt. So wie nun der Dominus utilis eines einzelnen Ackergutes durch die Revolution das volle und freie Eigenthum unter seiner Hand consolidirt hat; eben so ist auch das dominum utile einer Gemeinde an dem zur gemeinen Nutzung bestimmt gewesenen Walde, Kraft Wegfalls des Seigneur, des dominus directus, zu einem vollen und freien Gesammteigenthum eben dieser Gemeinde als solcher consolidirt worden. Daher streitet im einzelnen Falle, wo die Gemeindeverwaltung in Besitz ist, die Vermuthung durchaus für das Recht der Gemeinde, und ein partikulares Miteigenthum (condominium) muß von denen, die ein solches behaupten, streng bewiesen werden. Hierbei sind Vernehmungen von Zeugen als sehr unzuverlässige und unbefriedigende Beweismittel zu achten, indem

1. die Erinnerungskraft der Lebenden sich jetzt fast über ein Menschenalter hinaus erstrecken müßte, weil die französische Communaladministration beinahe seit dreißig Jahren die Waldungen bereits in Besitz genommen hat, und

2. die Handlungen, welche die Zeugen deponiren sollen, eines theils von der Art sind, daß die Stockbesitzer sie ebensowohl als Gemeindeglieder, wie als Partikulare vorgenommen haben können, anderntheils viel zu isolirte facta involviren, als daß daraus auf ein vorhandenes Recht geschlossen werden dürfte. Denn

---

alle gemeinschaftliche Waldungen, in deren Besitz sich später die Voigteibesitzer zu setzen wußten, als Gemeindewaldungen von den Centnern und Mairen angegeben. Nur von dem Walde Lautzerath in der Gemeinde Leidenborn ist bemerkt, daß derselbe von 8 Einwohnern von Leidenborn, 3 Einwohnern von Nieder-Uttfeld und 1 von Binscheid (von Letzterem mit 2 Theilen) benutzt werde.

angenommen, die Zeugen bekundeten, daß die Stockbesitzer das Holz aus dem streitigen Walde in dem und dem Jahre selbst an ein Hüttenwerk verkauft, den Preis ohne Zuziehung irgend einer Behörde eingezogen, und aus demselben die auf dem Walde haftende Grundsteuer an die Staatskasse direkt bezahlt hätten; — folgt dann: daß sie zu diesen Handlungen berechtigt waren? giebt es nicht noch heutiges Tages, ungeachtet einer viel förmlicheren und genauer gehandhabten Communalverwaltung, noch Nebenkassen bei eben den Stock- und Voigteibesitzern? und würde aus den willkührlichen Eingriffen der letztern in die bestehende Ordnung nach einem Menschenalter geurtheilt werden dürfen, daß der Wald ihnen zugehört habe? — Es kommt vielmehr auf Beweise durch Urkunden an. Da aber die älteren deutschen Dokumente in der Regel nicht in gewählten bestimmten Ausdrücken, noch in wohlgeordneter Construktion geschrieben sind, so ist zu ihrer richtigen Auslegung die Auffassung und Aneignung des Geistes der älteren Rechtsinstitutionen durch geschichtliches Studium mit den Quellen in der Hand wesentlich nöthig. Wo gewisse noch heute in der Volkssprache geläufige Benennungen, welche in der ältesten Verfassung und in alten Urkunden gewisse Rechtsverhältnisse bezeichnet haben, wieder in neuern Dokumenten angetroffen oder bei Vernehmung von Zeugen ausgemittelt werden, da läßt sich mit Sicherheit auf die Fortdauer der Rechtsverhältnisse selbst schließen. Dieß gilt z. B. hinsichtlich der Communaleigenschaft von den Wörtern: Gemeinde, Gemeine, Gemeinderecht, gemeine Waldungen, Gemeindewaldungen, Gemeiner (d. h. Gemeinde-Mitglied), gemeine Innwohner, Einigsmann, Einungsmann, die große Gemein (z. B. bei Waldungen an denen mehrere Gemeinden betheiligt waren). Gehöfer *)

*) Auch die Französischen Verwaltungsbehörden deuteten den Ausdruck Gehöfer, als gleichbedeutend mit „Einwohner der Gemeinde oder des Hofes" (habitans de la Cour). In neueren Zeiten, besonders, wo von Berechtigungen der Gemeinden, auf herrschaftliche Waldungen die Rede war, hat man den Ausdruck „Gehöfer nur auf gewisse Berechtigte (Stockbesitzer) zum Vortheile des Fiscus beschränken

(wahrscheinlich von hoba, hauba, Hufe, Hof) manans (von mansus) Zenner oder Zentner (d. i. Bürgermeister) von contenarius, Oberzeutner. In dieser Rücksicht ist mir unter den gerichtlichen Erkenntnissen, welche ich über die in Rede stehenden Prozesse gelesen habe, durch die Unbekanntschaft des Urtelsfassers mit der germanischen Gemeindeverfassung überhaupt, wie mit den hiesigen Landesbräuchen insbesondere, keins merkwürdiger erschienen, als das Urtheil, welches der Appellationshof zu Cöln am 22sten Dezember 1825 in Sachen der Voigteibesitzer zu Prescheid *) gegen die dortige Gemeinde erlassen hat. Der Gerichtshof ist indessen von den hier angenommenen Erwägungsgründen, später zurückgekommen. Er hat nämlich im Jahre 1826 in einem ähnlichen Falle das den Stockbesitzern zu Langenfeld günstige Erkenntniß a quo reformirt, und sie mit ihrem Anspruch an den Gemeindewald abgewiesen, eben so in einem andern Rechtsstreite der Stockbesitzer contra Gemeinde zu Reidenbach, durch das Urtheil vom 3ten April 1827 das den ersteren günstige Erkenntniß des Landgerichts abgeändert, und sie mit der Klage abgewiesen. Die Gründe dieser beiden Apellationsurtheile stehen in vollständiger Contradiktion mit denen des obengedachten Ausspruchs in der Prescheider Sache; und vornehmlich das Urtheil zu Gunsten der Gemeinde Reidenbach **) legt die oben aufgestellte richtige Ansicht zum Grunde. Wiewohl dasselbe in Nebenpunkten mit der älteren Verfassung nicht übereinstimmt, z. B. indem darinn gesagt wird, es würde der Erlaubniß des Landesherrn oder der vorgesetzten Landesbehörde zu einem außergewöhnlichen Holzverkauf nicht bedurft haben, wenn der Wald Privat- und nicht Gemeindeeigenthum gewesen wäre, — was den älteren Forstpolizeilichen Verordnungen zuwiderläuft, welche sich über alle

---

wollen, obgleich jene Berechtigte ihre angebliche ausschließliche Berechtigung, keineswegs erweisen konnten.

*) Im Archiv für das Civil- u. Criminalrecht der Königl. Preuß. Rheinprovinzen B. XI. S. 282 ff.

**) das. S. 269 ff.

Forsten ausdehnten (conf. z. B. art. 2 der Maria-Theresianischen Ordonnanz vom 30sten Dezember 1754), so ist doch in der Hauptsache anerkannt worden, daß die Ausdrücke: die Gemeinde Reidenbach, der Gemeinswald, die gemeinen Schulden, portio civica, welche in den aufgelegten Urkunden vorkommen, offenbar auf ein Gemeindeverhältniß und darauf, daß die Stockbesitzer die Waldnutzung nur als Gemeindeglieder bezogen, schließen lassen. Die Rechtsfrage ist mithin durch dieses Urtheil im Sinne der oben von mir für richtig angenommenen Ansicht als gelöset zu betrachten, und seine Wichtigkeit tritt noch entschiedener heraus, wenn man hinzunimmt, daß es sich hier von einer Gemeinde handelte, deren Glieder ehemals verschiedenen Territorien angehörten indem ein Theil des Dorfes Reidenbach Trierisch, und der andere Luxemburgisch war. Kürzlich hat auch die Gemeinde Steffeln, deren Wald das Landgericht zu Trier am 7ten Januar 1823 den klagenden Voigteibesitzern zugesprochen hatte, am 6ten August 1828 in appellatorio einen obsieglichen Ausspruch erlangt, welcher den Streit der verschiedenen Ansichten vollends endigt, weil das in dieser Sache am Landgericht ergangene Erkenntniß (Anlage 4.) dessen Meinung grade am ausführlichsten entwickelt hatte und nun in jenem Apellationsurtheil der Kern und das Wesen der entgegenstehenden, — daß nämlich aus der urkundlichen Terminologie, welche die ehemaligen Gemeindevertreter bezeichnet, das Dasein einer universitatis gefolgert werden müsse, — recht hervorgehoben wird. — Sogar das Landgericht hat vor Kurzem die Voigteibesitzer von Niederweiler mit ihrem Anspruch an den Gemeindewald abgewiesen. Folglich ist jetzt gegründete Aussicht vorhanden: daß die noch schwebenden Waldprozesse dieser Art alle zu Gunsten der Gemeinden vor Gericht ausfallen werden, in der Voraussetzung einer gründlichen Instruktion der Akten in jedem einzelnen Falle.

Die oben aufgeworfene Frage, ob nicht von der höheren Staatsbehörde zur Abhülfe von diesen Prozessen ein wohlthätiges Einschreiten zu gesinnen seyn mögte? wird sich nun erledigen lassen.

Eine Sistirung des beschrittenen Rechtsganges durch die Verwaltungsbehörden ist an sich nicht verfassungsmäßig, und würde nach dem Inhalt des oben vorgetragenen Ministerialsreskriptes vom 30sten Mai 1817 im äußersten Falle selbst nicht zu erlangen sein. Sollte sie aber auch vom Königlichen Ministerio verordnet werden, so bliebe immer die nicht zu beseitigende Schwierigkeit übrig, in welcher Art der Streit unter den Parteien von einer etwa aus Gerichts- und Verwaltungsbeamten zusammen zu setzenden Commission rechtsverbindlich gehoben werden mögte, in sofern ohne freiwilligen Vergleich der Streitenden selbst eine Entscheidung bewirkt werden müßte. Es giebt aber auch keine Veranlassung mehr zu jenem außerordentlichen Schritt, weil die vorliegenden günstigen Urtheile, welche die Gemeinden in der neuesten Zeit erhalten haben, den Beweis liefern, daß ihre Sache im ordentlichen Rechtswege siegreiche Vertheidiger findet.

Vergleiche einzugehen, oder schiedsrichterlichen Ausspruch anzunehmen, steht übrigens den rechtenden Theilen gesetzlich frei; es würde sich also nur fragen, ob das Interresse der Gemeinden erfordere, Vergleichungspunktationen zur Abmachung der schwebenden Waldprozesse zu entwerfen, oder zu gütlicher Beilegung wenigstens anzurathen. Vergleiche werden vornehmlich geschlossen, wenn das Recht ungewiß, und die Aussicht, wie der Gerichtshof entscheiden werde, unsicher ist, — oder zu Vermeidung der Prozeßkosten. Der erste Fall kann hier jetzt nicht mehr auf der Seite der Gemeinden Anwendung finden, insofern davon die Rede wäre, das Vergleichsverfahren als eine allgemeine Maaßregel eintreten zu lassen; denn man kann mit Gewißheit behaupten, daß die in Anspruch genommenen Waldungen in der Regel von langer Zeit her Gemeindegut gewesen sind; und die richtige Ansicht darüber hat beim Apellationshofe Eingang gefunden. Wegen der Prozeßkosten sollte meines Erachtens von Seiten der Gemeindeverwaltung keine Transaktionen, sofern sie Waldabtretungen stipuliren, angeboten, und solche nur in den dringendsten, vollständig nachgewiesenen, Nothfällen genehmigt werden, weil der Druck, welchen

die Aufbringung der Prozeßkosten den gegenwärtigen Gemeindegliedern verursachen mag, mit dem Nachtheil nicht in die Waagschale gelegt werden kann, der hier den späteren Geschlechtern aus der Einbuße der Gemeindewaldgrundstücke, vorzüglich in Hinsicht auf Bauholz, erwachsen würde. Ueberdieß giebt es noch eine allgemeine Rücksicht, weshalb die Verwaltungsbehörden sogar Vergleichen, welche die Gemeindevorsteher selbst anbieten, die genaueste Untersuchung zu widmen, und in jede Nachgiebigkeit gegen die Stock- und Voigteibesitzer nur mit Kargheit einzuwilligen, veranlaßt sind; ich meine die Mangelhaftigkeit der Vertretung der Gemeinden in diesen Waldprozessen, so lange die bisherige Communalverfassung fordauert, indem gewöhnlich die Mehrzahl der Schöffen zu den Gegnern gehört, und oft die Bürgermeister als Vertheidiger der Gemeinden allein da stehen. Mögen daher die anhängigen Prozesse durchgefochten werden, wobei es aber darauf ankommt, daß man in jedem einzelnen Fall die Advokaten der Gemeinden sorgfältig wähle, so vollständig als möglich mit Informationen versehe, und ihre Bemühungen pünktlich bezahle. Auch wird es zweckmäßig seyn, die Advokaten der Gemeinden in Trier und Cöln zu veranlassen, daß sie, bevor die Akten zum Spruch vorgelegt werden, sowohl die Deduktionsschriften der gegnerischen Anwälde, als die ihrigen jedesmal der Königlichen Regierung zur Prüfung vorlegen. —

Um zu verhüten, daß über das Eigenthum der noch in ruhigem Besitz der Gemeinden sich befindenden Forsten von Seiten der Inhaber der Stock- und Voigteigüter oder überhaupt von den Nachfolgern der vormaligen Gemeindebürger ferner neue Prozesse angefangen werden, giebt es keinen sicherern Weg, als die Ursache selbst zu heben, welche die größeren Landbesitzer zu diesem Schritte antreibt. Diese ist, wie im Eingange auseinandergesetzt worden, die nach der noch geltenden französischen Gesetzgebung bestehende Gleichheit des Gemeindebürgerrechts bei allen Einwohnern, und dessen unentgeldliche Zugänglichkeit für jeden Fremden, der irgendwo festen Wohnsitz nimmt. Die Gemeindemitgliedschaft läßt sich von dem Staatsbürgern

recht sehr wohl unterscheiden, namentlich in Absicht auf die Berechtigung zum Mitgenuß an den Gemeindegütern. Versetzt man sich in die Lage der ältern Bürger einer mit ausgedehnten wohlbestandenen Waldflächen ausgestatteten Gemeinde, so wird man einräumen, daß nichts unbilliger seyn könne, als sie zu zwingen, mit einem Fremden, der sich willkührlich und ungehindert in ihrer Mitte niederlassen darf, das bedeutende jährliche Produkt des Waldes in capita zu theilen, ohne daß derselbe für diesen gleichsam gefundenen Vortheil einen Einkaufspreis erlegt, und während er zu den jährlichen gemeinschaftlichen Lasten (wegen seines geringeren Vermögens) nicht den zehnten Theil beisteuert, wie der hofangesessene Bürger. Dieses Verhältniß wird unerträglich, wenn die Zahl dürftiger Ansiedler von Jahr zu Jahr wächst, und in eine Bettlerübervölkerung ausartet. Eben die Furcht vor einer solchen Nachbarschaft mag beiläufig ein Bewegungsgrund mehr für die Stock- und Voigteibesitzer gewesen seyn, in ihrer herkömmlichen Untheilbarkeit, und Unveräußerlichkeit des Stockgutes zu verharren, denn nur durch das Zusammenhalten desselben vermogten sie noch dem Eindringen Fremder in den Bann der Gemeinde zu steuern. Es ist daher als eine weise Aenderung zu betrachten, daß der provinzialständische Entwurf zur neuen Communalordnung einen Unterschied zwischen Gemeindebürgern und Schutzverwandten mit verschiedener Berechtigung an den Gemeindevortheilen und verschiedener Beitragspflichtigkeit zu den Gemeindelasten, so wie die Erhebung eines Bürgergeldes wieder vorgeschlagen hat; und sehr zu wünschen, daß diese zweckmäßige Einrichtung, insofern sie die Freiheit der Wohnsitzveränderung und die Gleichheit der Staatsbürgerrechte nicht gefährdet, Unterstützung finden, und der allerhöchsten Sanktion sich zu erfreuen haben möge.

Nachschrift.

Während des Abdruckes der vorstehenden Abhandlung ist mir das in der Anlage 5. abgedruckte Aktenstück über einen andern diesen Gegenstand betreffenden Rechtsfall mitgetheilt. v. K.

1.

Nachweisung der jetzt vor Gericht anhängigen und kürzlich entschiedenen Gemeinde-Wald-Prozesse mit Stock- und Voigteibesitzern in den Kreisen Prüm und Bitburg. 1827.

laufende Nummer.	Namen der Gemeinden.	Anzahl der Stock- oder Voigteibesitzer.	Anzahl der Beisassen.	Flächen Inhalt der Forsten Mgdb. Morg.	Die Prozesse sind anhängig in erster Instanz am	Die Prozesse sind anhängig in zweiter Instanz am	Bemerkungen.
	A. Kreis Bittburg.						
1	Neidenbach.	16	24	754	—	Appellhof zu Cöln.	kürzlich für die Gemeinde gewonnen in zweiter Instanz.
2	Niederweiler	6	1	64	Landgericht zu Trier.	—	am 30. Juli 1827 für die Gemeinde entschieden.
3	Kaschenbach	4	3	200	desgl.	—	
4	Oberstedem	6	4	180	desgl.	—	
5	Niederweiß	9	15	572	desgl.	—	
6	Wallendorff	20	60	1,395	desgl.	—	Diese Gemeinden hatten diesen Wald: die Wallendorfer Hart gemeinschaftlich; 1823 aber getheilt, d. h. unter die Gemeinde als solche.
7	Biesdorff	9	14	506	desgl.	—	
	Latus.	70	121	3,671	6	1	

laufende Nummer.	Namen der Gemeinden.	Anzahl der Stock- oder Voigteibesitzer.	Anzahl der Beisassen.	Flächen Inhalt der Forsten Mgdb. Morg.	Die Prozesse sind anhängig in erster Instanz am	in zweiter Instanz am	Bemerkungen.
7	Transport.	70	121	3,671	6	1	
8	Nußbaum	8	14	2,724	—	Apellhof zu Cölln.	ein gemeinschaftlicher Gemeinde-Wald genannt die Nußbaumer Haart.
9	Freilingen	11	11				
10	Homerdingen	3	1				
11	Enzen	3	2				
12	Halsdorff	4	5				
12	Summa.	99	154	6,395	6	2	
	B. Kreis Prüm.						
1	Bleialf	37	26	1,240	Landgericht zu Trier.		ein gemeinschaftlicher Gemeindewald.
2	Brandscheid	29	12				
3	Buchet	12	5				
4	Halenfeld	7	5				
5	Brandscheid	(29)	(12)	960	desgl.	—	(s. oben Nr. 2)
6	Rüdesheim	35	29	560	—	Apellhof zu Cöln.	in zweiter Instanz zum Nachtheil der Gemeinde entschieden.
7	Duppach	27	3	660	desgl.	—	
8	Schwirzheim	20	12	1,060	—	desgl.	kürzlich durch Vergleich geschlichtet.
9	Huscheid	8	10	140	desgl.	—	
10	Burbach	20	34	120	desgl.	—	
11	Casel	9	17	30	desgl.	—	
12	Preyscheid	8	12	700	—	desgl.	in zweiter Instanz zum Nachtheil der Gemeinde entschieden.
13	Gondenbred	14	13	400	desgl.	—	
14	Obermehlen	6	3				
15	Wascheid	10	3	250	desgl.	—	
16	Sellerich	7	5	640	—	desgl.	
16	Latus.	249	189	6,760	8	4	

laufende Nummer.	Namen der Gemeinden.	Anzahl der Stock- oder Voigteibesitzer.	Anzahl der Beisassen.	Flächen Inhalt der Forsten Magd. Morg.	Die Prozesse sind anhängig in erster Instanz am	Die Prozesse sind anhängig in zweiter Instanz am	Bemerkungen.
16	Transport.	249	189	6,760	8	4	
17	Olzheim	21	6	800	Landgericht zu Trier.	—	in erster Instanz zu Gunsten d. Stockbesitzer entschieden, und die Appellation unterblieben.
18	Krautscheid	7	2	80	desgl.	—	
19	Stadtkyll	57	7 }	1,204	desgl.	—	
20	Niederkyll	6	— }				
21	Steffeln	31	6	860	—	Apellhof zu Cölln.	kürzlich in zweiter Instanz für die Gemeinde gewonnen.
22	Schüller	15	8	450	desgl.	—	
23	Niederhersdorff.	12	8	640	—	desgl.	
24	Wallersheim	25½	24	1,400	—	desgl.	in zweiter Instanz für die Gemeinde gewonnen.
25	Großlangenfeld	13	2	280	—	desgl.	
25	zusamen.	436½	252	12,474	12	8	
12	dazu Bittburg	99	154	6,395	6	2	
37	Summa.	535½	406	18,869	18	10	

Berichtigte Nachweise über den Zustand der Prozesse im Kreise Prüm.

Ordnungs-Nummer der Prozesse.	Namen der Gemeinden.	Anzahl der Stock- oder Voigtei-Besitzer.	Anzahl der Beisassen.	Flächen-Inhalt der Forsten. Magdb. Morg.	Die Prozesse sind anhängig in erster Instanz.	Bemerkungen.
1	Bleyalff	37	26		Am Landgericht zu	
	Brandscheid	29	12	1240	zu Trier.	
	Buchet	12	5			
	Halenfeld	7	5			
2	Brandscheid	(29)	(12)	960	desgl.	
3	Duppach	27	3	660	desgl.	
4	Feuerscheid (mit Schleid Heilenbach u. Bickendorf im Kreise Bittburg.)	10	13	78	desgl.	Wald Harth im Kreise Bitburg.
5	Huscheid	8	10	140	desgl.	
6	Burbach	20	34	120	desgl.	
7	Lasel	9	17	30	desgl.	
8	Hallschlag	36	12	908	desgl.	
	Scheid	13	2			
9	Gondenbrett	14	13	400	desgl.	
	Obermehlen	6	3	250		
	Wascheid	10	3			
10	Olzheim	21	6	800	desgl.	In erster Instanz zu Gunsten der Stockbesitzer entschieden und keine Apellation eingelegt.
11	Krautscheid	7	2	80	desgl.	
12	Stadtkill	57	7	1204	desgl.	
	Niederkyll	6	—			
13	Rom̄ersheim	22	12	960	desgl.	
14	Lohüller	15	9	450	—	

Ordnungs-Nummer der Prozesse.	Namen der Gemeinden.	Anzahl der Stock- oder Voigteibesitzer.	Anzahl der Beisassen.	Flächen-Inhalt der Forsten. Magdb. Morg.	Die Prozesse sind anhängig in erster Instanz.	Bemerkungen.
15	Schwirtzheim	20	12	1060	Apellationsgericht zu Cöln.	Durch Vergleich beseitigt.
16	Preischeid	8	12	700	desgl.	Zum Nachtheile der Gemeinde entschieden.
17	Herscheid Hontheim Sellerich	9 6 7	4 2 5	640	desgl.	
18	Steffeln	31	6	860	desgl.	Den 6. August a. c. zu Gunsten der Gemeinde entschieden. Der Flächen-Inhalt beträgt aber wohl das Doppelte der Angabe.
19	Niederbersdorf	12	8	640	desgl.	
20	Wallersheim	$25\frac{1}{2}$	24	1400	desgl.	
21	Gr. Langenfeld.	13	2	280	desgl.	Zu Gunsten der Gemeinde entschieden.
22	Rüdesheim	35	29	560	desgl.	Zum Nachtheile der Gemeinde entschieden.

Prüm, den 19ten September 1827.

Der Königliche Landrath
(gez.) G. Bärsch.

2.

Nachweisung der Stock- und Voigtei-Besitzer-Gemeinden, welche noch Gemeindewaldungen haben, mit Ausnahme der in Prozeß befangenen. 1827.

Nummer.	Namen der Gemeinden.	Zahl der in jeder Gemeinde vorhandenen Stockhäuser oder Voigteien.	Feuerstellen welche nicht Stockhäuser sind, sondern von Beisassen bewohnt werden.	Waldungen welche sich im Besitz der Gemeinden (commun.) befinden. Magdb. Morgen.	Bemerkungen.
	A. Kreis Prüm.				
1	Artzfeld.	19	28	292	
2	Dos.	17	10	160	
2	Feuerscheid	10	13		Haart und Altenbüsch genannt.
4	Heilenbach	9	4	1600	
5	Bickendorff	17	14	320	Diese drei Gemeinden liegen im Kreise Bitburg, auch die Wälder selbst.
6	Schleid	13	22		
7	Oberlauch	6	2	16	
8	Dingdorff	5	8	10	
	Latus	96	101	2398	

Transport

Nummer.	Namen der Gemeinden.	Zahl der in jeder Gemeinde vorhandenen. Stockhäuser oder Voigteien.	Feuerstellen welche nicht Stockhäuser sind, sondern von Beisassen bewohnt werden.	Waldungen welche sich im Besitz der Gemeinden (commun.) befinden. Magdb. Morgen.	Bemerkungen.
	Transport	96	101	2398	
9	Habscheid	16	21		
10	Nieder Habscheid	5	4		
11	Hollnich	14	18		
12	Masthorn	8	3		
13	Oberütfeld	7	1		
14	Stalbach	2	—		
15	Enscheid	2	1		
16	Lierfeld	3	1	1200	Der Hofswald.
17	Lunebach	25	44		
18	Matzrath	5	2		
19	Strickscheid	3	—		
20	Orlenbach	2	—		
21	Gillenbach	8	3		
22	Prondfeld	28	45		
23	Watzerath	10	7		
24	Hallschlag	36	12	608	
25	Scheid	13	2	300	
26	Ormond	20	13	1152	
27	Birresborn	45	33	1920	
28	Densborn	31	25	820	
29	Mürlenbach	36	36	480	
30	Zendscheid	10	2	150	
31	Niederprüm	18	15	160	
32	Steinmehlen	5	1	40	
33	Neuendorff	10	—	644	
	Latus	458	390	9872	

Nummer.	Namen der Gemeinden.	Zahl der in jeder Gemeinde vorhandenen Stockhäuser oder Voigteien.	Feuerstellen welche nicht Stockhäuser sind, sondern von Beisassen bewohnt werden.	Waldungen welche sich im Besitz der Gemeinden (commun.) befinden. Magdb. Morg.	Bemerkungen.
	Transport	458	390	9872	
34	Klein Langenfeld	12	1	360	
35	Wilwerath	7	4	120	Die Stockbesitzer von Rommersheim haben auch einen Prozeß angefangen, wahrscheinlich, um durch Vergleich, eine Theilung der Waldungen zu bewirken.
36	Rommersheim	22	12	960	
37	Elwerath	5	1	120	
38	Giesdorff	4	4	64	
39	Weinsheim	19	5	480	
40	Gondelsheim	15	2	240	
41	Wetteldorff	20	20	48	
42	Seiwerath	6	2	268	
43	Kerschenbach	9	3	28	
44	Reuth	16	8	400	
45	Schönfeld	17	7	280	
46	Kopp	12	9	16	
47	Waxweiler	6	145	12	
48	Lascheid	6	3	12	
49	Winterspelt	16	15	}	
50	Elcherath	2	2	}	
51	Hemmeres	3	1	} 124	
52	Ihren	5	1	}	
53	Walmerath	2	2	}	
	Latus	626	637	13404	

Nummer.	Namen der Gemeinden.	Zahl der in jeder Gemeinde vorhandenen. Stockhäuser oder Voigteien	Feuerstellen welche nicht Stockhäuser sind, sondern von Beisassen bewohnt werden.	Waldungen welche sich im Besitz der Gemeinden (commun.) befinden. Magdb. Morgen.	Bemerkungen.
	Transport	662	637	13404	
54	Plutscheid	18	22	486	
55	Mauel	8	11	201	
56	Hargarten	3	3	40	
57	Biersdorff und				
58	Wiersdorff	16	29	428	Der Gewe-berwald 1826 getheilt unter die Gemeinden.
59	Ehlens	18	23	359	Diese Gemeinden liegen im Kreise Bitburg.
60	Oberweiler	6	8	240	
61	Liessem	6	2	87	
62	Beifels	1	—	58	Hoh-Beyfels
63	Rittersdorff	—	—	619	Rittersdorff hat 118 Feuerstellen, die Stockhäuser sind nicht mehr auszumitteln.
	Summa	738	735	15922	

B. Kreis Wittlich.

Nummer.	Namen der Gemeinden.	Stockhäuser oder Voigteien	Feuerstellen	Waldungen Magdb. Morgen.	Bemerkungen.
1	Heidweiler	17	5	2180	
2	Bergweiler	24	—	2540	
3	Crames	13	14	420	
4	Seinsfeld	12	6	220	
5	Steinborn	13	1	3108	Soll im Prozeß stehen.
	Summa	79	26	8468	

Nummer.	Namen der Gemeinden.	Zahl der in jeder Gemeinde vorhandenen Stockhäuser oder Voigteien.	Feuerstellen welche nicht Stockhäuser sind, sondern von Beisassen bewohnt werden.	Waldungen welche sich im Besitz der Gemeinden (commun.) befinden. Magdb. Morgen.	Bemerkungen.
	C. Kreis Daun.				
1	Meisburg	16	4	1120	Aus 17 Gemeinden dieses Kreises sollen diejenigen Einsassen, welche vor Eintritt des französischen Gouvernements und vor Aufhebung des Einzugs und Bürgergeldes im Genuße des Gemeinde-Eigenthums gewesen, aufgetreten seyn, um im Rechtswege ein angebliches Stockrecht geltend zu machen. — Ihre Waldungen umfassen zusammen 9,210 Magd. Morgen.
	D. Kris Bitburg.				
1	Masholder	6	—	215	Antheil a. d. im J. 1815 getheilten Sieben Gemeindewalde
2	Irrsch	2	—	158	desgl.
	Latus	8	—	373	

Nummer.	Namen der Gemeinden.	Zahl der in jeder Gemeinde vorhandenen Stockhäuser oder Voigteien.	Feuerstellen welche nicht Stockhäuser sind, sondern von Beisassen bewohnt werden.	Waldungen welche sich im Besitz der Gemeinden (commun.) befinden. Magdb. Morg.	Bemerkungen.
	Transport	8	—	373	
3	Matzen	6	20	332	
4	Dockendorff	13	4	240	
5	Jngendorff	5	7	52	
6	Wolsfeld	16	18	746	
7	Alsdorff	10	20	534	
8	Niederstedem	9	3	68	
9	Bettingen	2	137	456	
10	Peffingen	8	19	400	
11	Bickendorff	17	14	168	confer. oben N. 5.
12	Nattenheim	22	8	577	incl. 377 Morgen Antheil vom Sieben Gemeinde Walde.
13	Biersdorff und	6	23	296	conf. oben N. 57.
14	Wiersdorff	10	6		
15	Echtershausen	3	10	152	
16	Oberweiler	6	8	46	conf. oben N. 60.
17	Seffern	24	17	160	
18	Elens	18	23	200	
19	Sefferweich	15	10	668	incl. 508 Morgen Antheil vom Sieben Gemeinde Wald.
20	Schankweiler	6	32	320	
21	Holzthum	13	58	512	
	Latus	217	437	6300	

Nummer.	Namen der Gemeinden.	Zahl der in jeder Gemeinde vorhandenen Stockhäuser oder Voigteien.	Feuerstellen welche nicht Stockhäuser sind, sondern von Beisassen bewohnt werden.	Waldungen welche sich im Besitz der Gemeinden (commun.) befinden. Magdb. Morgen	Bemerkungen.
	Transport	217	437	6300	
22	Mettendorff	25	128	128	
23	Niedersgegen	3	7	160	ein adliches Hofhaus.
24	Cruchten	11	26	320	
25	Hüttingen	6	12	80	
26	Malbergweich	18	14	396	incl. 345 Morgen Antheil vom Sieben Gemeinde-Wald.
27	Kökshausen	5	9	12	
28	Lahr und	7	20	40	
29	Birrendorff	3	1		
30	Geichlingen	8	24	600	
31	Burg	3	1	60	
32	Olsdorff	4	1	40	
	Summa	310	680	8136	

Recapitulation.

	Kreise.			
1	Prüm	738	735	15922
2	Wittlich	79	26	8468
3	Daun	16	4	1120
4	Bitburg	310	680	8136
	Summa	1143	1445	33646
1	Prüm	738	735	15922
2	Bitburg	310	680	8136
	Summa	1048	1415	24058

3.

Verzeichniß der Quellen.

1) A. Fr. J. Thibaut. System des Pandektenrechts 4te Ausgabe §. 215. bis 223. über Gemeinschaft (communio) und Gemeinheiten, Gemeinden (universitates).

2) C. Fr. Eichhorn. Ueber das geschichtliche Studium des deutschen Rechtes. Zeitschr. für geschichtliche Rechtswissenschaft von Savigny 2c. Bd. 1. S. 124 u. s. f.

3) Justus Moeser; Patriotische Phantasien. 4te Auflage, Th. 2. S. 3. u. s. f. Von dem Einflusse der Bevölkerung durch Nebenwohner auf die Gesetzgebung (Vergleiche die römische Geschichte von B. G. Niebuhr Th. 1. S. 450—453. Th. 2. S. 361—364., 377., 394—400. über das Gemeingut in Rom und dessen ausschließliche Benutzung durch die Patricier). Ferner Th. 3. der Bauerhof als eine Actie betrachtet (mansus). S. 288—292. Th. 3. Gedanken von dem Ursprunge und Nutzen der sogenannten Hyen, Echten. S. 335.

4) C. Fr. Eichhorn. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. 1. 1821.

Vor 534 post Chr. Die älteste bürgerliche Verfassung der deutschen Völker war auf die Freiheit einer herrschenden Volksgemeinde gegründet; §. 13. 14. 15. — Von der Gesammt-Bürgschaft der Gemeindeglieder: §. 18. — Ueber das Waldeigenthum. §. 58. §. 60. not. c. — Centenarius (Tunginus) und Decanus. §. 74. 75. — Gauverfassung und Vertheilung des Grundeigenthums §. 83. (Vergleiche hierüber: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft von Savigny 2c. Band 1. S. 176—180.) Die „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter" Fr C. v. Savigny 1815. Th. 1. S. 231. 235. 254. Histoire de la conquête de l'Angleterre par les Normands — par Augustin Thierry. Paris 1826. tome 1. f. 125. 126. Ge-

meine Mark — größere Marken von großen Waldungen §. 84a. Der Grundbesitz der Beiwohner (casati) gab nicht die Rechte eines mansus in der gemeinen Mark §. 84b.

Von 534 bis 888 post Chr. Große Bann-Forsten. §: 199. — Gerichtsbarkeit §. 164. 165. 172. — Güter vertheilung in den Gauen, und freie und unfreie Gemeinden nebeneinander. §. 173.

Th. 2. 1821. Von 888 — 1272. Besondere Gerichtsbarkeit für Gemeindesachen. §. 303. not. g. Classification der gesammten Einwohner eines Territorii. §. 314. Hintersassen, Bauern §. 343. Einfluß der veränderten Standesverhältnisse auf die Gemeinde-Verfassung, Fortdauer des Gemeindegutes, Gemeinden unfreie Leute. §. 345b. Vogtei §. 343. 346.

Th. 3. 1822. Von 1272 bis 1517. Landstände §. 425. Bauernstand §. 448.

Th. 4. 1823. Von 1517 bis 1648. Servituten der Unterthanen an den größern Waldungen. Eigenthümliche Holzungen der Gemeinden §. 548. not. b. §. 565.

5) Derselbe. Ueber den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland. Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft von Savigny rc. Th. 1. S. 147 u. s. f. Für die vorliegende Frage ist hierin wichtig: der erste Abschnitt ganz: — „Entstehung der städti-„schen Einrichtungen, welche aus der allmähligen Auf-„lösung der ältesten Verfassung entsprungen sind."

Ueber die Landesgeschichte siehe:

6) Hontheim, Prodromus historiae Trevirensis. Die Salischen und Ripuarischen Franken bilden außer den unterjochten Ureinwohnern, den Volksstamm, von welchem die jetzige Bevölkerung des ehemaligen Fürstenthums Prüm, und des Herzogthums Luxemburg abgeleitet werden muß. Insbesondere gehörten die Gegenden, von welchem hier gehandelt wird, zu dem Eifelgau, Carosgau und Bedgau. Die Meinung einiger, daß die in der Eifel häufig anzutreffenden vereinzelnten Bauerhöfe von den Sachsen ab-

stammen sollen, läßt sich nach dem was Bertholet in seiner Histoire ecclesiastique et civile du Duché de Luxemburg et comté de Chiny Bd. 2. S. 298. von 10,000 Sachsen erzählt, welche Carl der Große huc atque illuc per Galliam et Germaniam multimodo divisione distribuit, — nicht wohl annehmen. Als Urkunden-Sammlungen sind besonders für den Zeitraum vom 7ten bis zum 15ten Jahrhundert folgende beide Werke hier von Wichtigkeit:

7) Hontheim: historia trevirensis diplomatica. 3 Bde.
8) Das oben citirte des Jesuiten Bertholet.

Sie enthalten nemlich eine große Menge von Stiftungs-, Kauf-, Schenkungsdocumenten, über Dörfer und Höfe, zu Gunsten von Prälaten, Herrn und Klöstern, in denen die Waldungen als Zubehör der Dorfschaften (villae) oder, was dasselbe ist, der mansorum in Gesammtheit erwähnt werden. — Der Ausdruck: silva communis namentlich kommt schon sehr frühe vor, zu einer Zeit, wo die deutsche freie Gemeinde-Verfassung noch in ihrer Urgestalt da stand, z. B. lex Ripuariorum tit. 76. Si quis Ripuarius in silva communi seu Regis vel alicujus locata materiamen vel ligna fissa abstulerit, 15 solid. culp. judicetur. Lex Burgundiorum tit. 13. Si quis tam Burgundio quam Romanus in silva communis exartum fecerit etc. Ebenso später, als die Freiheit der Einzelnen in der Hörigkeit schon untergegangen war, z. B. in einem Diplom für die Abtei Stavelot vom Jahre 913. Dedimus siquidem curtes dominicas duas cum aedificiis desuper exstructis ad easdem pertinentibus, sedibus quoque cum mancipiis supra residentibus vel capitale ibidem debitum persolventibus utriusque sexus, prato etiam silvaque communi, aquis insuper aquarumve decursibus, exitibus et regressibus et universis legitimis terminationibus, ac quidquid in praescriptis locis nostrae ditioni competere videbatur. Neuere Advokaten behaupten daher unrichtig, eine Gemeindeverbindung (universitas) lasse sich nur alsdann denken, wenn die einzelnen Glieder persön-

lich frei, und ein uneingeschränktes Eigenthumsrecht auszuüben fähig seyn.

9) Coutumes générales des Pays Duché de Luxembourg et Comté de Chiny. Luxembourg 1692. tit. 2. art. 3. héritages de servile condition appellés: Leibeigenschaftsgüter, Schachtgüter, Voigteien art. 7. lesquels appartiennent au Seigneur en propriété. art. 15. Dispositionsbefugniß der Vogteibesitzer über andere Güter. art. 19. arrentemens perpetuels, biens consuels. art. 20. le possesseur du chef lieu, communément appellé l'estoc. art. 21. Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit solcher Güter, ohne Zustimmung des Seigneur. art. 22. ne peuvent tels biens être changés de bois en terres arables. tit. 4. art. 46. droits de la coupe de bois. art. 47. 48. amendes pour dommage par coup d'arbres ou autrément aux bois et forêts. tit. 18. des bois, forêts, paturages, vaine pature, poisson, pêcherie et autres droits de communautés, art. 1. en aucuns bois, tant du Prince, que de leur Seigneur et de leur propre communauté. art. 10. Le même sera observé quant aux autres usages que les particuliers (das noch heute hier in der Volkssprache ganz gewöhnliche Wort: Partikulare) ou communautés peuvent avoir, tant en leurs propres bois, qu'en ceux du Prince, de leurs Seigneurs, voisins, ou autres soit pour bois à l'usage de vignobles, pallisades pour conserver grains et jardins, ou autrement. Hier sind Partikulare und Gemeinden ausdrücklich unterschieden. — art. 18. Les manans stammt offenbar ab von mansus, mansoarius. art. 27. desgleichen der hier vorkommende Ausdruck: manoir.

Luxemburgische Verordnungen des Kaisers und Königs.

10) 30. Dezember 1754. Verordnung über die Waldungen, Hecken und Niederbüsche im Herzogthum Luxemburg, der Grafschaft Chiny und anhangenden Herrschaften.

11) 30. Oktober 1770. Vertheilung des jährlichen Ertrages der Gemeinen Büsche, und Verwendung des Geldeinkommens zu Gemeinde-Schuldentilgung und Capital-Anlegung.
12) 21. März 1771. Verordnung über die gemeine Auflagen der Provinz Luxemburg art. 20. Jährliche Rechnung der Bürgermeister oder Zentner. (centenarius).
13) 4. Oktober 1770. 29. Februar 1772. und 21. August 1773. über Niederlassungen in Gemeinden, Anweisung von 10 Ruthen zum Bauplatz, Caution der Fremden.
14) 25. Februar 1775. Ginster-Schlagwirthschaft und Vertheilung in den Gemeinen Büschen.
15) 22. Juni 1775. Verwendung der vom Verkauf der Gemeinen Büschen herkommenden Gelder zum Nutzen der Gemeinden, zur Schuldentilgung, Ausleihung auf Zinsen.
16) 18. Oktober 1775. betr. die Gemeinenwälder der Provinz Luxemburg, als Zusatz der Verordnung vom 30. Dezember 1754. (oben Nr. 10.)
17) 15. Oktober 1781. Gebühren für die Verwaltung und Umhauung der Gemeinen-Wälder.
18) 16. März 1782. Verordnung, betreffend die Anstellung eines allgemeinen Beamten in den Herrschaften, welche mehrere Herrn besitzen, wie auch in den Dörfern, welche unter verschiedenen Herrschaften stehen, — zur Beaufsichtigung des Vollzuges der bestehenden Polizeiordnungen, namentlich deren über die Gemeinen-Wälder. art. 8.
19) 30. September 1784. Zusatz zur Verordnung über die Büsche der Provinz Luxemburg.
20) 9. September 1784. Edikt in Betreff der Gemeinengelder,
21) 17. Mai 1786. betr. die Rechnungen des Empfanges und der Ausgabe vom Jahr 1782, so die Sammler, Bürgermeister oder Zentner (centenarius. — Der Bürgermeister von Bitburg führte noch vor wenigen Jahren, als der Sieben-Gemeindewald noch nicht unter die betheiligten Gemeinden getheilt

war, den Titel „Oberzentner der Sieben Gemeinden") der Dörfer oder Gemeinden abgelegt haben.

22) 9. März 1789. anlangend den Verkauf der Loose des Brennholzes in den gemeinen und andern Büschen.

23) In der Landräthlichen Registratur zu Prüm findet sich folgende Handschrift:

Zusammentrag der sich im Kurtririschen Amte Prüm befindenden Landesgebräuche und Gewohnheiten, die die Kraft der Gesetze haben, und nach welchen sich in judicando gerichtet wird, in 9 Fragen und Antworten gebracht und aufgesetzt von denen Prümischen Herrn Beamten Willmar J. U. D. Amtsverwalter und Vogt zu Schönecken, Reuland Landschultheiß. Prüm den 19. September 1785. Darin erscheint z. B. folgende Stelle wichtig für die vorliegende Frage: — quaest. 4ta — „Ist nun ersteres," (wenn die Eltern die Hausmeisterschaft im Stockhaus noch behalten und ein Kind bei sich einheirathen) „so werden die jungen Eheleute vom Stockhaus ab ins Backhaus verwiesen, „und ihnen wird alsdann von Scheuer und Stallungen so viel angewiesen, daß sie etwas Futter „und Früchten aufbewahren, und Viehstellen mögen u. s. w." „Hat das Stockhaus aber kein „Backhaus u. s. w., so muß von Ortsgerichten „ihnen „(den Eheleuten)" Jahrs zu Belast des „Stockhauses etwas an Geld ausgeworfen werden, „wofür sie sich die benöthigten Gebäulichkeiten bei „Fremden im Ort anmiethen können. Und „demnächst bekommen sie die nöthigen Hausmöbel „aus dem Stockhaus u. s. w." — „und letztlich „den dritten Theil von den Gärten, Wiesen, Ackerland, Wildländerei, Büschen und Hecken, — „sodann ein Theil von der gemeinen Gerechtigkeit," (dies heißt offenbar einen Theil von dem Stockhaus qua portio civica zustehenden Nutzungsantheil an dem Ertrage der Gemeindegüter; und ist also hieraus der Unterschied zwischen

den dem Stockhaus etwa zugehörigen Partikular-Büschen und Hecken, und seinem Antheil am Gemeindegut klar) „und ihre Illaten ganz, die sie ihren Eltern dargezahlt und übergeben haben; indessen müssen denn auch die jungen Eheleute den „dritten Theil Herrenlasten und Passiv-Schulden „übernehmen."

quaest. 5. 6. 7ma handelt von der Succession, Linealerbfolge (bona stemmatica).

24) Die Generalakten des Landraths zu Prüm über die Ansprüche der Stockbesitzer im Fürstenthum Prüm auf die Gemeindewaldungen.

25) Gutachten des K. Forstinspektors Pick vom 21. Dezember 1824.

26) Rescript der Königlichen Regierung zu Trier vom 12. Januar 1819. I. 1089.

27) Die Generalakten über die Stockgüter aus der Registratur der Königlichen Regierung zu Trier. 2 Hefte.

28) Aus der Landräthlichen Registratur zu Bittburg enthalten nachfolgende Berichte des am 5. Dezember 1821 verstorbenen Landraths Simonis, eines mit der älteren Landesverfassung sehr vertrauten einheimischen Beamten, allgemeine Ansichten über die vorliegende Rechtsfrage:

Bericht an die Königliche Regierung zu Trier vom 3. Februar 1817. Nr. 223. über den Gewerwald.

desgl. vom 18. Mai 1818. Nr. 1039. über den Gemeindewald Kohlscheid.

desgl. vom 9. Februar 1819. Nr. 257.

desgl. vom 3. April 1819. Nr. 683.

desgl. vom 22. Januar 1821. Nr. 148.

desgl. vom 13. März 1820. Nr. 635. betreffend den Gemeindewald von Krautscheid.

desgl. vom 4. August 1820. Nr. 2061. über Theilung der Gemeindegüter im Herzogthum Luxemburg.

Nachtrag. Franz Jos. Bodmann, Verf. der Rheingauischen Alterthümer, hat eine Dissertation über die Natur der Stamm- und Stockgüter im Trierschen geschrieben, s. Ersch und Gruber allgem. Encyclop. II. Th. S. 150.

4.

Auszug aus dem Urtheile des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cölln vom 6. August 1827.

In Sachen

der Gemeinde Steffeln, vertreten durch ihren in Stadtkill wohnenden Bürgermeister Peter Joseph Dick, Appellanten von einem Urtheile des Landgerichts zu Trier vom 7. Januar 1823., erscheinend durch Advokat Anwalt Hasenclever.

Gegen

1) Christoph Linden und Consorten (27 angeführte Einwohner) alle Ackersleute in Stefflen wohnend, Appellaten, vertreten durch Advokat Anwalt Müller.

Hasenclever trug an: der rheinische Apellations-Gerichtshof wolle geruhen, das Urtheil wovon zu reformiren, besser sprechend die Appellaten mit ihrer ursprünglichen Klage auf Zuerkennung des Eigenthums des in Frage stehenden Waldes abzuweisen, dagegen denselben als Gemeinde Eigenthum zu erklären, mit Verfälligung der Appellaten in die Kosten beider Instanzen und unter Verordnung der Rückgabe der Sukkumbenzgelder.

Müller trug an: es möge dem Appellations-Gerichtshofe gefallen die Berufung zu verwerfen mit Strafe und Kosten.

Thatbestand.

Die Appellaten, ehemalige Besitzer von Vogteigütern in der Gemeinde Steffeln (Herrschaft Cronenburg, Provinz Luxemburg) leiteten am 5. Dezember 1820. gegen besagte Gemeinde eine Klage am Landgerichte zu Trier ein: auf Handhabung in dem Eigenthum und Besitz des sogenannten Steffelnwaldes, den sich die Gemeinde in neuerer Zeit angemaßt habe, und auf Ersatz des hierdurch verursachten Schadens. Sie behaupteten, daß sie als Vogtei-Gutsbesitzer jenen Wald seit langer Zeit, als Jahrhundert benutzt, und im Jahr 1791 so-

gar unter sich vertheilt hatten. — Von Seiten der Gemeinde wurde behauptet, der in Frage stehende Wald sey von jeher Gemeinde Eigenthum gewesen.

Zur Begründung der Klage und Einrede wurden Urkunden vorgelegt.

Durch Urtheil vom 7. Jänner 1823 erkannte das Landgericht zu Trier: daß der fragliche Wald Privateigenthum der ein und dreißig klagenden Stockgutsbesitzer sey, verurtheilte die Gemeinde zur Abtretung desselben und in eine näher zu liquidirende Entschädigung, so wie in die Kosten.

Gegen dieses Erkenntniß wurde von der Gemeinde die Berufung an den Rheinischen Appellationsgerichtshof eingelegt, woselbst die Anwälte der Partheien vorerwähnte Anträge nahmen.

Es fragt sich in jure: was darüber zu entscheiden sey?

Nachdem die Anwälte der Partheien in der Audienz vom 25ten des vorigen Monats ihre bereits früher genommene Anträge wiederholt und den Gegenstand des Rechtsstreites contradictorisch vorgetragen hatten, wurde, nachdem in jener vom 30ten ejusdem ebenfalls der Herr General-Prokurator in seinem Antrage vernommen worden, die Verkündung des Urtheils auf heute vertagt.

Nach Einsicht der Akten, gehaltener Berathung und in Erwägung, daß zu dem am 16. Dezember 1638 über den Gemeinen-Steffeler-Busch zu Stande gekommenen Vergleiche, einerseits der Graf v. Manderscheid Blankenheim, und von der anderen Seite Zentner und Gemeinde Steffeln, nemlich der Schultheiß, der zeitliche Zentner, dann fünf Scheffen, ferner zehn Innwohner und zwei Nachbaren und die Wittwen, ohne deren Zahl zu benennen, als transigirende Partheien concurrirt haben.

Daß, wenn auch der Ausdruck Gemeinde, Gemeine nicht ausschließlich gebraucht wird, um eine Ortsgemeine (universitas) zu bezeichnen, sondern auch eine Gesellschaft mehrerer Privatpersonen bedeuten kann, im vorliegenden Falle jedoch unter der Benennung der Ge-

meinde Steffeln, um so gewisser nur die Universitas verstanden werden kann, als dieser Vergleich durch die obrigkeitlichen Personen, welche den Vorstand der Gemeinde bildeten selbst als Parthei abgeschlossen worden ist, statt daß es nicht auf ihre Amtswürden, sondern blos auf die Bezeichnung ihrer Namen angekommen seyn würde, wenn es sich von einem bloßen Vergleich zwischen Privaten gehandelt hatte.

Daß dieses auch dadurch bestätigt wird, daß der Vergleich sich über Dinge erstreckt, worüber nicht Private transigiren können, namentlich über die auf dem Hause Cronenburg zu leistende Wache und deren Ablösungspreis, wobei als Grund angeführt wird, daß das Dorf Steffeln ein sonderbares Glied, und der Herrschaft Cronenburg incorporirt sey; ferner über Nachtsweise wofür ein Goldgülden jährlich durch den Zentner bezahlt werden solle.

Daß der Rechtsstreit, welcher diesem Vergleich vorangegangen ist, auf den Namen von Zentner und Gemein des Dorfes Steffeln angefangen worden ist.

Daß selbst in der Klageschrift vom 10ten Februar 1627 angeführt wird, der Busch sey ihr Particular und eigener Busch des Ortes.

Daß hingegen nirgends in den Verhandlungen einige Erwähnung von Stockgütern oder Stockgutsbesitzern vorkommt.

Daß diesem nach kein gegründeter Zweifel darüber obwalten kann, daß der genannte Steffeler Busch ein wahres Eigenthum der Gemeinde Steffeln, als Universitas betrachtet war.

Daß dieses vorausgesetzt, dieser Busch nicht aufgehört hat, das Eigenthum dieser Gemeinde zu bleiben, und daß die im Jahr 1791 unternommene Theilung desselben um so weniger geeignet war, in dem Eigenthum eine Veränderung hervorzubringen als:

a) diese Theilung an und für sich ohne alle herkömmliche Form vorgenommen worden ist,

b) dazu keine Ermächtigung der Obrigkeit vorhanden war, und c) solche auch nie obrigkeitlich bestätigt worden ist,

daß

daß diesemnach das Urtheil wovon rc. indem es den der Gemeinde Steffeln zugehörigen Wald als ein Eigenthum der Kläger jetziger Appellaten, zuerkannt hat, nothwendig reformirt werden muß.

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königlich-Rheinische Appellations-Gerichtshof für Recht: daß das Urtheil des Königl. Landgerichts zu Trier vom 7ten Januar 1823 zu reformiren sey, reformirt dasselbe hiermit, weist die Appellaten mit ihrer ursprünglichen Klage auf Zuerkennung des Eigenthums des in Frage stehenden Steffeler Waldes ab, erklärt solchen als ein der appellantischen Gemeinde Steffeln zugehöriges Eigenthum, verordnet die Rückgabe der hinterlegten Geldbuße, und verurtheilt die Appellaten in die Kosten beider Instanzen; bestimmt sodann den von den Appellanten vorzulegenden Stempel zu dem gegenwärtigen Erkenntniß auf zwei Thaler.

Also geurtheilt und ausgesprochen in der öffentlichen Sitzung zu Cöln wie oben.

Unterschrift: Krezzer u. Schreiner.

5.

Cassationsgesuch von Seiten Christoph Linden rc. in Sachen wider die Gemeinde Steffeln vertreten durch ihren Bürgermeister Peter Joseph Dick zu Stadtkyll dermalen Johann Heinrich Wolff Bürgermeister zu Prüm wohnhaft, Cassationsbeklagte. Gerichtet wider ein Urtheil des Königlich-Rheinischen Appellations-Gerichtshofs zu Cöln vom 6ten August 1827.

Einem
Königlichen Hohen Revisions- und Cassationshofe
zu Berlin.

Ein und dreißig Bewohner des Dorfes Steffeln in der ehemaligen Herrschaft Cronenburg, Herzogthum

Luxemburg besaßen in ihrer Eigenschaft als Voigteibesitzer gemeinschaftlich mit ihrem Lehnsherrn, dem Grafen von Blankenheim, den sogenannten Steffeln-Wald. Ueber die Ausübung der diesen 31 Bauern und ihren Lehnsherrn zustehenden Rechte so wie über mehrere andere die lehnsherrlichen Verhältnisse betreffenden Punkte, erhoben sich im Jahre 1620 verschiedene Mißhelligkeiten, welche einen Prozeß am hohen Rathe zu Luxemburg veranlaßten. Einige Jahre später standen ein und zwanzig von dem eingeleiteten Prozesse ab, die übrigen zehen setzten jedoch denselben bis zum Jahre 1738 fort, wo ein Vergleich zwischen dem Grafen und seinen gedachten Unterthanen alle Contestationen beilegte; insbesondere aber die Benutzung des in Streit befangenen Waldes festsetzte. Sowohl die von diesem Prozesse früher Abgestandenen, als diejenigen welche denselben fortgesetzt hatten, traten diesem Vergleiche bei.

Die erwähnten Bauern von Steffeln, Autoren der jetzigen Kläger, besaßen den ihnen von dem Grafen unter gewissen Bedingungen abgetretenen Wald gemeinschaftlich bis zum Jahre 1772, wo sie denselben in fünfzehn gleiche Theile getheilt hatten. Im Jahre 1791 theilten sie wieder denselben und zwar auf ein und dreißig gleiche Theile und ließen die darüber geführte Urkunde nach landesüblichem Gebrauche in die Gerichtsbücher eintragen.

Von nun an besaß jeder seinen Antheil besonders, der Art, daß Manche ihre Antheile verpfändeten, verhypothezirten und auch verkauften. — Mehrere der Kläger besitzen dermalen doppelte Theile, woher es kommt daß die Zahl der Kläger sich anstatt ein und dreißig nur auf sieben und zwanzig beläuft.

Die Kläger blieben im ruhigen Besitze ihres Eigenthums bis zum Jahre 1820 wo sie in der Ausübung ihres Rechts gestört wurden und man von ihnen verlangte, daß sie die Rechtsbeständigkeit der erwähnten Theilung von 1791 beweisen sollen. Da man aber Raisonnements nicht anhörte und die Zumuthung ganz sonderbar war, so verstrich die den Klägern zu diesem Beweise anberaumte Frist. — Im Monat Juli 1820

traf der betreffende Herr Landrath eine Verfügung an den Bürgermeister, daß man keine von den in dem fraglichen Walde zubereiteten 200 Klafter verabfolgen lassen sollte. Die Kläger, welche sich der Gewalt nicht widersetzen konnten, mußten eine Summe von 200 thlr. in die Gemeindekasse hinterlegen, um das erwähnte Holz an die Käufer abliefern zu können. Dieses veranlaßte von Seiten der Kläger die Klage auf Handhabung ihres Eigenthums in dem fraglichen Walde am Königlichen Landgerichte zu Trier zu provoziren.

Durch Urtheil vom 7ten Januar 1823 wurde aus mehrern Gründen, die zu ausgedehnt sind, um hier angeführt werden zu können, der erwähnte Wald nebst Schadenersatz den Klägern zugesprochen.

Von diesem Urtheile appellirte die Gemeinde, und am 6ten August 1827 erfolgte am Appellations-Gerichtshofe zu Cöln ein Urtheil welches das ebenerwähnte Urtheil erster Instanz reformirte, die Theilung von 1791 als ungültig und den fraglichen Wald als ein Eigenthum der Gemeinde erklärte.

Gegen dieses vom Königlichen Appellations-Gerichtshofe zu Cöln ausgesprochene Urtheil wird hiermit der Cassationsrecurs ergriffen; derselbe gründet sich auf nachstehende Gesetzesverletzungen respective falsche Anwendungen und Exçes de pouvoir.

I.

Verletzung des Art. 1032 der bürgerlichen Prozeßordnung; des Art. 3. des Gesetzes vom 29sten Vendemiaire Jahres V. und des Edikts von 1764.

Wenn nach dem angeführten Artikel der bürgerlichen Prozeßordnung jede Gemeinde um eine Klage gerichtlich einzuleiten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgesetze richten muß, so darf wohl keine dieser Vorschriften umgangen werden, und jede Umgehung derselben ist eine Verletzung des Gesetzes, worüber der Cassationshof zu entscheiden hat. Bleibt nur noch die Frage, ob wirklich eine Vorschrift der Verwaltungsgesetze beseitigt worden sey?

Der Artikel 3. des Gesetzes vom 29ten Vende-

miaire Vten Jahres verfügt, daß keine Gemeinde vor Gericht auftreten kann ohne von der Centralverwaltung des Departements (Regierung) dazu, nach eingeholtem Gutachten der Munizipalverwaltung (Schöffenrath) ermächtigt worden zu seyn.

Die Bürgermeister sind ohne Qualität in einem Prozesse zu figuriren, wenn nicht der Schöffenrath durch eine förmliche Berathschlagung seine Einwilligung dazu ertheilt hat, welches durch ein Decret vom 13ten November 1810 entschieden worden ist. Vide Questions de droit administratif, Tom. I. Pag. 346.

Die Königliche Regierung, welche eine Gemeinde zum Prozesse ermächtigt, ohne den Schöffenrath gehört zu haben, begeht den nämlichen Fehler, den ein Gericht begehen würde, das einen Vormund zu einem Prozesse oder zur Veräusserung von liegenden Gütern ermächtigen würde, ohne den Familienrath gehört zu haben. Der Regierung steht, so wie dem Landgerichte blos eine Obervormundschaft zu, sie darf daher die ihr untergeordnete Vormundschaft, die erste Instanz, nicht vorübergehen.

Die Kläger behaupten nun aber 1) daß der Schöffenrath der Bürgermeisterei Steffeln weder beim Anfange noch im Laufe des Prozesses über denselben gehört worden sey. Die Kläger könnten ihre Behauptung leicht beweisen, wenn ihnen überhaupt ein negativer Beweis aufgegeben werden könnte und die beklagte Gemeinde nicht beweisen müßte, daß sie alle gesetzlichen Formalitäten erfüllt hat.

Sie behaupten 2) daß die Gemeinde, welche in erster Instanz verloren hatte, nicht appelliren durfte ohne wieder aufs neue und nach den gesetzlichen Vorschriften authorisiirt gewesen zu seyn; daß sie aber diese Authorisation nicht erhalten hat.

Daß die Gemeinde einer neuen Authorisation bedurfte schreibt der Art. 53 des Edikts vom Monat August 1764, der noch wirklich Rechtskraft hat, weil er noch nicht abrogirt worden ist, in terminis vor. — So wie es der Cassationshof von Paris in seinem Urtheile vom 1sten Floreal J. IX. und 4ten Fructidor J. X.

entschieden hat; vide Merlin Questions de droit Tome 2. Pag. 441. Touillier Tome 3. Pag. 29. et Questions de Droit administratif Tome 1 Pag. 324.

Auch können diese Richtigkeits-Einreden noch am Revisionshofe geltend gemacht werden, obschon dieselbe in erster und zweiter Instanz nicht gerügt worden sind; denn diese Förmlichkeiten sind ordinis publici und jede Verletzung derselben ist eine Zuwiderhandlung eines positiven Gesetzes, die der Entscheidung des Revisionshofs unterliegt.

Uebrigens ist die Jurisprudenz über diese Frage so allgemein angenommen, daß sie kaum noch eine Frage macht.

Folgende Urtheile des Cassationshofes von Paris haben in diesem Sinne entschieden: vom 28. Brumaire J. VI., 4. Frimaire, 19. Messidor J. VII., 3. Ventose J. VIII, 3. Brumaire, 15. Prairial J. XII, 5. et 10. Nivose, 4. Floreal, 17. et 18. Thermidor J. XIII. 12. Frimaire J. IV. 22. Janvier, 5. Fevrier, 17. et 19. Mars, 2. et 9. April, 19. Aout, 29. Octobre, 8. et 9. Decembre 1806; 20. Juillet, 5. Octobre 1807, 2. Mai, 9. November 1808, 18. Decembre 1809, 16 Mai 1810, 3. Juin 1812, 2. Aout 1813, 2. Juin 1817, 9. Mars 1818, 20 Fevrier 1820, 28. Janvier 1824.

Repertoire verbo acquiestement Pag. 56. ibidem verbo communauté d'habitans. — Touillier: Tome 3. Pag. 30. Questions de droit administratif Pag. 336.

II.

Verletzung des Art 2. des bürgerlichen Gesetzbuchs und falsche Anwendung der das Feudalwesen zerstörenden und das Gemeindewesen einführenden Gesetze.

Das angegriffene Urtheil giebt offenbar den, das Feudalsystem abschaffenden und die Communalorganisation einführenden, dermalen noch bestehenden französischen Gesetzen, eine rückgreifende Kraft, indem es den in Frage befangenen Wald den Klägern ab und der beklagten Gemeinde als moralischer Person zuspricht.

Um diesen Satz zu beweisen, wird es erfordert, daß man die vor der Einführung dieser Gesetze bestandenen Verhältnisse so wie den Grund der Klage genau auffasse.

Die Kläger gründeten ihre Klage auf das früher zwischen ihnen und der Grundherrschaft zu Cronenburg, welche zur Provinz Luxemburg gehörte, bestandene durch die französischen Gesetze aufgelöste voigteiliche Verhältniß.

Daß die Kläger Vogteibesitzer waren, steht aktenmäßig fest; die Beklagten hatten es sogar als eine unbezweifelte Sache in dem von ihnen zu dem Urtheile a quo aufgestellten Thatbestand angeführt.

Die allgemeine Natur dieses vogteilichen Verhältnisses, so wie dieselbe in dem Luxemburger Landrecht Tit. 2. art. 3. und folgende genau bezeichnet wird, bestand seinem Wesen nach darin, daß den Voigteibesitzern ein gewisses, beschränkt-erbliches Nutzungsrecht an ihren Gütern — Leibeigenschaftsgüter genannt — zustand, wofür sie gegen den Herrn, in dessen Händen immer das Obereigenthum (Dominium directum) zurückblieb, sowohl für die Benutzung des Guts als wegen ihrer persönlichen Verhältnisse gewisse Abgaben und Dienste entrichten mußten.

Jede Veräußerung des Gutes war ihnen zum Vortheil des Grund- oder Schaftherrn untersagt; eben so wenig konnten sie dasselbe ohne Einwilligung des Herrn theilen, sie hatten blos das Recht mit ausdrücklicher Einwilligung des Herrn eines ihrer Kinder auf dem Gute zu verheirathen, welches dann auch nach dem Tode des Vogteibesitzers in das Gut succedirte; mangels einer besondern Uebereinkunft zwischen dem Vogteibesitzer und dem Herrn fiel dasselbe beim Ableben des erstern immer an das ältestgeborne Kind.

Die von den Vogteibesitzern zu entrichtenden Abgaben und Dienste hafteten, wie gesagt, nicht nur auf dem Gute, sondern auch auf der Person; sie waren also wirklich ihrem persönlichen Verhältnisse nach Leibeigene des Herrn; den Beweis hierzu liefert der eben angezogene Art. 3 Tit. 2 in Verbindung mit dem Art. 7 u. 9 Tit. 1 des gesagten Landrechts, und besonders noch

der Umstand, daß diejenigen Kinder eines Vogteimannes, welche nicht in das Gut succedirten, erst von der Dienstbarkeit losgekauft werden mußten.

Früher war diese Leibeigenschaft weit drückender als in den spätern Zeiten, wo zum Besten der Bewirthschaftung des Gutes dem Leibeigenen ein erblicher Besitz zugestanden wurde.

Die so nach und nach denselben bewilligten Rechte kann man unter dem Begriffe des Dominii utilis im Gegensatze des dem Herrn zustehenden Dominii directi zusammenfassen; so daß nunmehr die Besitzung im getheilten Eigenthum des Herrn und des Leibeigenen stand, wodurch das im Luxemburger Landrechte l. c. beschriebene von Seiten der Leibeignen durch allerlei Dienste und Abgaben anzuerkennende Verhältniß begründet wurde.

Da es aber keinem Zweifel unterworfen seyn kann, daß dieses Verhältniß durch die französische, alle auch nur mit Feudalabgaben vermischten Rechte aufhebende Gesetzgebung abgeschafft, und den Besitzern der Vogteien das volle Eigenthum an ihrem Gute zugesichert worden sey, so wäre nur noch zu zeigen, daß die Vogteibesitzer die in Frage befangenen Waldungen als einen Ausfluß jenes Verhältnisses, als einen integrirenden Theil ihrer Privatbesitzungen benutzt haben, um daraus Folgerecht den Schluß ziehen zu können, daß ihnen auch an diesen Waldungen nunmehr, nach Auflösung aller Feudalbande, das volle Eigenthum zustehe.

Fürs erste bemerkt man, daß schon die Natur der Sache dafür spricht, daß die Benutzung dieser Wälder durch die Vogtei respective Stockbesitzer aus dem nämlichen Rechtsgrunde wie die Benutzung ihrer Privatbesitzung, nämlich aus der Verleihung des Herrn herzuleiten sey; denn ein unbeschränktes volles Eigenthum konnten die Voigteibesitzer als Leibeigene nicht haben, weil der Besitz eines echten Eigenthums nach deutschem Recht, wozu auch die Provinz Luxemburg als ein Theil des Burgundischen Kreises gerechnet wurde, immer eine vollkommene bürgerliche Freiheit oder die Befreiung von

persönlichen Abgaben voraussetzt. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Band I. Seite 181.

Was aber dem Einzelnen nicht zustehen konnte, kann auch der Gesammtheit dieser Einzelnen nicht zustehen.

Dann ist ferner aus der ausgeführten Entwickelung des Verhältnisses mit Bestimmtheit zu schließen, daß die mit einer Ackerwirthschaft, welche an sich im Eigenthum eines Herrn stand, verbundene Holzberechtigung, als zum Vortheile dieser Ackerwirthschaft constituirt anzusehen sey; daß also auch diese Benutzung als eine von dem Herrn des Guts zum Vortheil desselben zugestandene Berechtigung angesehen werden müsse.

Dieses Argument gewinnt eine bedeutende Autorität durch zwei Beschlüsse der vormaligen Churfürstlich Trierschen Regierung vom 4ten April 1778 und 18ten Dezember 1787, in welchen der Grundsatz ausgesprochen worden ist, daß überall, wo Vogtei- oder Stockgüter bestehen, die Benutzung der sogenannten Gemeindewaldungen und Ländereien als ein, diesen Gütern anklebendes Recht betrachtet werden müsse; so wie auch durch eine Ordonanz von Maria Theresia vom 3ten August 1765, wodurch entschieden worden ist, daß alle Güter dienstbarer Condition ohne Unterschied dem Herrn eigenthümlich gehören.

Da nun nothwendig ein auf dem Gute haftendes Recht, ein Bestandtheil, Pertinenz, des Guts selbst seyn muß; so folget hieraus, daß die von den Vogteibesitzern ausgeübte Benutzung der in Frage befangenen Waldungen, nach denselben Regeln wie die Benutzung an den einzelnen Gütern beurtheilt werden muß; d. h. daß ihnen gegenwärtig, nach Auflösung der Feudalbande, ein volles unbeschränktes Eigenthum an dem Walde als einem Theile ihres Guts zustehen müsse.

Sollte man aber auch den Umstand, daß die Benutzung der gemeinschaftlichen Waldungen als auf dem Gute haftend angesehen wurde, nicht hinreichend finden, um diese Berechtigung als ein Pertinenzstück des Gutes zu qualifiziren, so würde die Pertinenzqualität dadurch außer Zweifel gesetzt werden, daß die Besitzer

der Vogteigüter von dem gemeinschaftlichen Walde dieselben Abgaben, wie von ihren übrigen Gütern entrichteten; woraus sich aber nach der Meinung der Rechtsgelehrten mit Bestimmtheit auf die Pertinenzqualität schliessen läßt. Eichhorn deutsches Privatrecht §. 152.

Daß nun aber die Stockbesitzer von ihren sogenannten Gemeinen oder gemeinschaftlichen Waldungen bei Holzverkäufen den zehnten Pfennig zur Anerkennung des direkten Eigenthums entrichtet haben, ist in erster und zweiter Instanz nicht bestritten worden, steht auch aktenmäßig fest.

Diese Waldungen waren also jedenfalls schaftpflichtig (servilis conditionis); sie gehörten also nach der angezogenen Ordonnanz dem Herrn, so wie die Vogteigüter selbst und sind auf die nämliche Art in die Hände der Besitzer gekommen; aus welchem Grunde könnte man also dieselben den Besitzern absprechen, sobald man ihnen die übrigen Güter zuerkennen muß?

Ein fernerer Grund, daß die in Frage befangenen Waldungen einen Theil der von den Klägern besessenen Stockgüter bilden, geht aus dem Umstand hervor, daß dieser Wald ganz von Stockgütern begränzt ist, woraus die Rechtsgelehrten den Schluß gezogen haben, daß derselbe der nämlichen Natur wie die Grenzen und denselben Eigenthümern gehöre, insofern ein anderes nicht bewiesen sey.

Zuletzt ist der Umstand, daß die Grundherrschaft die Oberaufsicht über die Benutzung der Wälder führte, verbunden mit der offenbar die Natur einer Feudalabgabe an sich tragenden Entrichtung des zehnten Pfennigs bei Holzverkäufen und die zu solchen Verkäufen nothwendige Einwilligung des Schaftherrn der sprechendste Beweis, daß dem Herrn ein Obereigenthum (dominium directum) den Vogteibesitzern aber nur ein dominium utile zustand; woraus folgt, daß das Recht der Stockbesitzer auf diesen Wald, als ein Ausfluß ihres schaftpflichtigen Verhältnisses angesehen werden müsse. Vide Dissertatio juris franco-germanici de decimo aliove denario, von Neller, vom 16. September 1768.

Bei Widerlegung der entgegengesetzten Meinung, nemlich, daß die fragliche Benutzung als ein Ausfluß des Gemeindeverhältnisses zu betrachten sey, muß nothwendig von dem persönlichen Verhältnisse der Vogteibesitzer als Leibeigene Unterthanen der Grundherrschaft ausgegangen werden, wodurch dargethan wird, daß sie keine wahre Gemeinde bilden, mithin auch aus einem Gemeindeverband kein Recht herleiten konnten.

Das charakteristische der Leibeigenschaft war nun aber, daß die Leibeigene als ein Accessorium des Gutes als glebae adscripti betrachtet worden; deswegen konnte sie auch der Herr mit dem Gute willkührlich veräußern.

Eine politische Selbstständigkeit hatten diese Leibeigene nicht; sie standen unter dem Schutze und der Gerichtsbarkeit des Herrn, der sie in der bürgerlichen Gesellschaft vertreten mußte. Eichhorn; deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. IIter Band. §. 343.

Das Eigenthumsrecht aber, d. h. die Befugniß mit andern Standesgenossen zu Erreichung eines selbst gewählten Zweckes in Verbindung zu treten, wurde immer als ein ausschließendes Recht der vollkommen freien Personen betrachtet; den Schutzpflichtigen jeder Art hinderte die Unterwürfigkeit unter die Vogtei, nemlich unter die Schutzherrschaft seines Herrn.

Auch bestand die Vogtei, ihrem Wesen nach, in der Vertretung des Hintersassen, daher sollte dieser nicht von eigener Macht, sondern von seinem Gutsherrn den Schutz erwarten, den freie Leute in Einigungen suchten; was daher das Kaiserrecht von dem Einigungsrecht der Dörfer sagt, darf gewiß nicht allgemein, sondern von solchen Gemeinden verstanden werden, die als Ausnahme von der Regel (wie die Helvetische Landgemeinden) keinen Gutsherrn hatten, oder wenigstens aus lauter freien Eigenthümern bestanden, wie sich Eichhorn l. c. §. 346. nota m. ausdrückt.

Wollte man aber auch annehmen, daß, da wo mehrere Niederlassungen von solchen Leibeigenen auf dem Gute eines Herrn wohnten, die Besitzer derselben zu einem selbst gewählten dauernden Zwecke hätten in

Verbindung treten, und dadurch eine universitas, eine moralische Person constituiren können, welcher als solcher Rechte zustanden, so mußte man der Gesammtheit solcher Leibeigenen eine Selbstständigkeit und Rechtsfähigkeit zugestehen, welche jedem einzelnen fehlte und daher eine offenbare Ungereimtheit mit sich führte.

Aber eben so wenig, als diese Unfreien unter sich in einer dauerhaften Verbindung stehen konnten, konnten sie auch unter andern freien Personen als Unfreie in einem Communalverbande stehen; daher sehen wir denn auch überall, daß solche Unfreie, wenn sie ihrem Herrn entlaufen, und durch Aufenthalt von Jahr und Tag an einem Orte, wo sich eine freie Gemeinde gebildet hatte, Bürgerrecht erhalten hatten, dadurch frei wurden; Eichhorn l. c. §. 339. et §. 263. nota g. deshalb konnte nach Bertholet Histoire de Luxembourg eine Gemeinde (universitas) mit eigenen Gemeinderechten nur erst dann entstehen, wenn die Bewohner einer Ortschaft vorher aus der Knechtschaft entlassen waren. Er zeigt, daß die Bewohner von Luxemburg, Echternach, Bittburg, Grevenmachern und fast alle bedeutende Ortschaften und cultivirten Gemeinden des Herzogthums Luxemburg erst gegen die Hälfte des vorigen Jahrhunderts durch förmliche Patente und unter gewissen Abgaben, Vorbehältnissen und Statuten entlassen worden sind, und erst eine wahre Gemeinde bildeten, welche dann nach Entlassung aus der Schutzherrschaft ihres vormaligen Grundherrn unter den Schutz der souverainen Landesregierung traten. Bertholet Tom. V. pag. 56. et 57.

Konnten also diese Leibeigenen keine moralische Person bilden, so können auch die Rechte, welche sie gemeinschaftlich ausübten, nicht als die den Einzelnen bewilligte Benutzung an den der universitas gehörigen Güter betrachtet werden. Diese Annahme würde übrigens auch darauf nothwendig führen, daß man diese Benutzung als ein der Person anklebendes Recht ansehen mußte, weil, wenn man einmal eine universitas annimmt, man sich offenbar die Person und nicht das Gut als Mitglied derselben denken muß; nun hat man

aber eben in Bezug auf die zwei Beschlüsse der vormaligen Trierschen Regierung (Kammergericht) vom 4. April 1778 und 11. Dezember 1787 dargethan, daß das Recht auf der Benutzung als dem Gute anklebend betrachtet werde, woraus wir schließen, daß von keinem aus einem Gemeindeverbande fließenden Rechte die Rede seyn kann.

Wenn nun aber eine Gemeinde im wahren Sinne des Wortes unter Leibeigenen nicht bestehen, und erst durch Entlassung eines Dorfes ihren Ursprung nehmen konnte. Wenn die Güter aller Vogteibesitzer ohne Unterschied der Herrschaft gehörten, so folgt nothwendig daraus, daß alle Dörfer die noch immer, wie Steffeln z. B. in der Dienstbarkeit erhalten wurden, keine eigentliche Gemeinde bildeten und sie kein Eigenthnm als Gemeinde besitzen, dessen sie jure incolatus benutzen konnten; denn gehörten die Güter aller Einzelnen der Herrschaft, so gehörten auch die der Gesammtheit, derselben Herrschaft. Die Möglichkeit läßt sich nicht denken, daß allen Bewohnern zusammen eines Dorfes ein unbeschränktes Eigenthum auf ein innerhalb ihrer Gemarkung liegendes Grundstück zustehen solle, während jeder Einzelne dieser Gesammtheit eines unbeschränkten Eigenthums nicht fähig ist.

Erschien nun eine allgemeine Verfügung, welche auf einmal alle Lehnsverbande zerriß, und das Feudalwesen gänzlich zerstörte, so konnte durch dieselbe nur den damaligen Besitzern von Lehnsgütern dasjenige als volles Eigenthum zugesichert werden, was sie früher nur Nutznießungsweise besaßen.

Kein späteres Gesetz konnte ihnen dieses Eigenthum nehmen und dieselbe einer mit dem Gesetze selbsten entstandenen Person geben, ohne das Eigenthumsrecht zu verletzen, oder wenigstens diesem Gesetze eine rückgreifende Kraft zu geben.

Gehörten zu diesen Lehngütern oder Vogteien auch Waldungen, so müssen diese als ein Accessorium derselben das nämliche Schicksal haben; so konnten diese eben so wenig als die Vogteien selbsten, zu denen sie gehörten, durch Handlungen dritter, wie z. B. durch

Zuwachs der Gemeinde, verringert, oder beeinträchtiget werden.

Gemeinschaftliches Eigenthum kann der Qualität nach, nur gleichartig seyn. Das den Besitzern von Vogteien zustehende Eigenthum, kann also auch nur Privateigenthum seyn, widrigenfalls man annehmen müsse, daß gemeinschaftliches Eigenthum Privateigenthum und zugleich nicht Privateigenthum seyn könnte.

Das Raisonnement, welches man hier für die Kläger aufgestellt hat, ist aus einer Menge Urtheile, sowohl der Ungerichte der ehemaligen Provinz Luxemburg und der nachher aus dieser Provinz entsprungenen Departements, als auch der Obergerichte und der Verwaltungsbehörde gezogen worden, welche unabweichlich ähnliche Waldprozesse zum Vortheil der Stockbesitzer entschieden haben.

Selbst der Ober-Appellationshof zu Cölln hat in beiden Senaten und in verschiedenen Fällen denselben Grundsätzen gehuldigt.

Auch das Königl. Preuß. Ministerium hat in einem Rescripte vom 20. Oktober 1817 in Betreff einer Gemeinde, deren Waldungen an jene von Steffeln grenzen, zum Vortheil der Stockbesitzer entschieden und hier in den stärksten Ausdrücken die obigen Grundsätze aufgestellt.

III.

Verletzung des Art. 542. des bürgerlichen Gesetzbuchs oder Excès de pouvoir.

Es wurde nicht bestritten, daß seit Jahrhunderten sogenannte Beisassen oder Wöhner in dem Dorfe Steffeln nebst 31 Vogtei- oder Stockbesitzern wohnten und noch wirklich dort wohnen, ohne daß dieselben weder an dem Ertrage, noch an dem Eigenthum des in Frage befangenen Waldes je participirt oder ein erworbenes Recht gehabt hätten. Der in dem Urtheile erster Instanz allegirte Vergleich vom 14. Dezember 1766 beweist diesen Thatumstand übrigens hinreichend.

Wenn nun nicht alle Bewohner von Steffeln in

andern Worten, wenn nur ein Theil der Ortsbewohner von Steffeln den Betrag des fraglichen Waldes sowohl, als das Eigenthum desselben mit Ausschluß anderer derselben Ortsbewohner unter sich getheilt haben, so kann dieser Wald nicht als Gemeindegut betrachtet werden, und indem der Rheinische Appellations-Gerichtshof dieses doch erkannt, hat er offenbar den Art. 542. des bürgerlichen Gesetzbuchs verletzt oder ein Excés de pouvoir begangen.

IV.

Verletzung der im Tit. III. Sect. 5. 1ten B. des Civil-Codex enthaltenen Gesetze über die Interpretationen der Verträge so wie Art. 1165. 2045. 2048. 2052. desselben Gesetzbuchs.

Die Kläger produzirten eine Menge Titel, welche sie mit ihrer ehemaligen Grundherrschaft rücksichtlich des in Streit befangenen Waldes abgeschlossen hatten.

Sie behaupteten mehr aus der Gesammtheit derselben als aus jedem einzelnen insbesondere den Beweis des in Anspruch genommenen Eigenthums herzuleiten; indessen wurde in dem Urtheile a quo eigentlich nur eine Transaction vom 16. Februar 1638 und aus dieser wieder nur einzelne Stellen ausgehoben und berücksichtigt. Bei Interpretationen der Verträge muß man aber mehr dem nachforschen, was die gemeinschaftliche Absicht der Contrahenten war, als bei dem buchstäblichen Sinne der Worte stehen bleiben: Art. 1156. des B. G. B.

Würde man aber sich nicht an einzelne in dieser Transaction vorkommende Ausdrücke gebunden, sondern die Absicht der Contrahenten auszumitteln gesucht haben, so hätte man auf die frühern Urkunden und auf den Ortsgebrauch zurückkommen müssen. Zweifelhafte Fälle müssen immer nach dem Ortsgebrauch erklärt, von allen Klauseln der Verträge muß die eine ihre Auslegung durch die andere erhalten; indem man einer jeden den Sinn beilegt, der sich aus den ganzen darüber abgefaßten Urkunden ergiebt. art. 1160, et 1161. ibidem.

Würde man diese Vorschriften befolgt haben, so

hätte man gefunden, daß der Graf von Blanckenheim das Dorf Steffeln sammt den Bewohnern und dem quaestionis Walde gekauft hat; daß Letztere seine Leibeigene-Unterthanen Vogteibesitzer, wie sie der Landesbrauch beschreibt, waren, daß der Graf vor diesen Vergleich, sowohl über diesen Wald als über andere, welche durch den gedachten Vergleich von demselben abgetheilt worden sind, ein dominium plenum ausübte; daß durch den Vergleich rücksichtlich des in Frage befangenen Waldes das dominium utile von dem dominium directum abgesondert und ersteres gegen sichere Abgaben den Unterthanen concedirt, Letzteres aber dem Herrn reservirt wurde.

Man würde weiter in den Verhandlungen zu dem Prozesse, worüber dieser Vergleich geschlossen worden ist, gefunden haben, daß der Prozeß nicht im Namen der Gemeinde, sondern im Namen einzelner Unterthanen geführt wurde. Durch Notariatact vom 8. April 1622. (Nr. 4. Lit. B. Act.) waren 21 nämlich, worunter auch der Schultheiß sich befand, von dem Prozeß abgestanden; die 10 übrigen setzten denselben jedoch fort; daß also auch der Vergleich nur im Namen und zum Vortheile der nämlichen Unterthanen abgeschlossen werden konnte; gleichviel, ob bei dem Vergleiche auch diejenigen erschienen, welche früher abgestanden waren.

Daß an den in diesem Vergleiche erwähnten Contributionen die Inwohner von Steffeln gleich andern Unterthanen der Herrschaft Cronenburg pro Quota und für ihre Gebühren contribuiren sollten; eine Klausel, die sich platterdings nicht auf die Gemeinde als einzelne moralische Person anwenden läßt.

Daß eben so über die auf dem Schloß Cronenburg zu leistende Wache, zu fütternden Hunde und zu zahlende Schaft- oder Fleisch-Geld-Münze, so wie nicht weniger über sichere auf demselben Schlosse gegen Abätzung von Mann und Pferd zu prästirende Quota an Bau und Brandholz, endlich über die an gewissen Festtagen zu leistende Holz und Frohnfährden contrahirt worden ist.

Alle diese Abgaben und Dienste konnten nicht auf eine moralische Person, wie die beklagte Gemeinde lasten.

Was aber noch mehr beweist, daß nicht der Gemeinde als solcher, sondern der Vogteibesitzer ut singuli bei diesem Vergleiche gedacht worden ist, geht daraus hervor, daß der in Frage befangene Wald den Inwohnern eigen bleiben soll, und daß dieselben den Acker mit ihren eigenen oder andern Dehm Schweinen nach Belieben ganz abzuätzen; Brenn- Bau- und Urbarhölzer nach Nothdurft und wie solches guten Haushältern geziemt, zu nehmen so wie Förster oder Buschhüter unter sich mit Zustand ihres Schultheißen zu bestellen und zu beeidigen, befugt erklärt worden sind; daß der Schaden den Inwohnern, die Bousen (Strafen) aber ihrem Herrn zu Nutzen kommen sollten; daß endlich bei Holz- und Kohlenverkäufen der 10te Wagen dem Herrn, das Uebrige den Untersaßen bleiben soll.

Ueberall wird in diesen Stellen der Inwohner in der vielfachen Zahl erwähnt, ein Beweis daß man dieselben nicht als eine Gemeinde, als eine Corporation, kurz als eine moralische Person betrachtet hat. Wie könnte eine solche Person übrigens einen Förster unter sich bestellen? Diese Stelle allein beweist, daß von mehrern gleichbetheiligten Individuen nothwendig die Rede seyn mußte.

Der Schultheiß figurirt offenbar nur der Beeidigung wegen, weil bei ihm alle Förster, Wald und Feldschützen in Eid und Pflicht genommen wurden.

Der Ausdruck Untersassen ist nicht ganz gleichgültig; derselbe ist zwar sehr selten, indessen liegt es hell am Tage, daß derselbe gleichbedeutend mit Zentner und Gemeinen, gemeine Inwohner, Inwohner; Unterthanen; Nachbar oder Nachbauern, Bauern ꝛc. war und hier nur zur Abwecheselung gebraucht worden ist. Um sich hiervon zu überzeugen, bedarf es blos, die Bedeutung dieser Worte zu vergleichen: Zentner oder Zenner (Zentnerleuth wie es in der Notariatvollmacht von 1620 heißt) bedeutete nach dem Glossarium des Mittelalters Grundunterthan

terthan, colonus fundi in centa siti. — Gemeiner, Gemeine und Gemeinde wurde stets im Gegensatz von freieen oder adelichen genommen; durch Gemeinde im singular eine Vereinigung mehrerer solchen unfreien Menschen bezeichnet. In einer Protestation des Grafen von Blankenheim (No. 4. Act. litt. c.) heißt es: „den Gemeinen unserer Unterthanen."

Die Kläger beziehen sich rücksichtlich dieser Ausdrücke auf die in erster Instanz zugestellte Denkschrift; auf das hierselbst erfolgte Urtheil und endlich auf verschiedene in ähnlichen Fällen erlassene Urtheile des Rheinischen Ober-Apellations-Gerichtshofes.

Inwohner ist wieder ein Gegensatz von Beiwohner oder Beisaß, welche man auch häufig in der Eifel Backesmänner zu nennen pflegt, indem sie meistens in Backhäusern, welche zu den Haupthäusern gehörten, wohnen.

Untersassen ist unstreitig gleichbedeutend mit Hintersassen. „Hintersassen hießen aber alle Personen welche einen Schutzherrn haben, der sie in der bürgerlichen Gesellschaft vertritt. Die Schutzherrschaft (Vogtei Advocatia) ist ihrem Ursprunge nach äußerst verschieden. — Zwei Hauptgattungen der Vogtei lassen sich jedoch unterscheiden. 1) Die Vogtei, welche mit einer wahren Gutsherrschaft verknüpft ist; in diesem Falle sind die Hintersassen Bauern im eigentlichen Sinne, welche ohne volles Eigenthumsrecht den Boden eines andern bauen (Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 343.)"

Alle die angeführten in den zu dem gegenwärtigen Rechtsstreit produzirten Urkunden vorkommenden Beziehungen der Einwohner von Steffeln beweisen, daß dieselben zu der 4ten Klasse Menschen gehörten, der der Art. 7. Tit. I. des Luxemburger Landrechts erwähnt, so wie auch daß die von ihnen besessenen Güter in diejenige Cathegorie gehören, wovon der Art. 3. Tit. II. ibidem handelt und die man im Allgemeinen Vogteien nannte.

Wenn nun in dem Urtheil a quo als wichtiger Umstand angeführt wird: daß nirgends in den Verhandlungen einige Erwähnung von Stock-

gütern oder Stockgutsbesitzern vorkomme, so ist dieses ein wahres Wortspiel. Jeder der mit der Geschichte der Eifel nur etwas wenig bekannt ist, weiß auch, daß Stockgut und Vogtei Synonima sind; ersteres gewöhnlich in dem Trierischen, letzteres aber in dem Luxemburger Theile gebraucht wurde.

Wer nun ein solches Gut besitzt, wird Stock oder Vogteibesitzer genannt, je nachdem dieses Gut in der ehemaligen Provinz Luxemburg oder im Fürstenthum Trier resp. Prüm liegt.

Sobald die Sache gehörig bezeichnet worden ist, gilt es gleich, welcher Worte man sich bedient hat.

Eben so unerheblich ist der Ausdruck ganze Gemeinde welcher in dem fraglichen Vergleich vorkömmt; weil hierdurch nur die Versammlung der contrahirenden Unterthanen bezeichnet wurde. Uebrigens heißt es ja auf der ersten Seite dieses Vergleichs, daß die dem Grafen gegenüberstehenden Inwohner von Steffeln conjunctim et divisim handeln. Daher bald dieser, bald jener Ausdruck.

Würden die als zweite Partei bezeichnete Individuen ut universi und nicht ut singuli contrahirt haben, so hätte nothwendig der Ausdruck divisim verbannt bleiben müssen, um nicht in den grellsten Widerspruch zu gerathen.

In dem Urtheil a quo scheint darauf ein besonderes Gewicht gelegt worden zu seyn, daß einigen der in dem Vergleiche von 1638 figurirenden Mitcontrahenten ein Amtstitel, als Schultheiß, Zenntner und Schöffen, beigelegt worden ist, woraus nun die Schlußfolge gezogen wurde, daß dieser Vergleich 1) durch die obrigkeitlichen Personen, welche den Vorstand der Gemeinde bildeten, als Parthei abgeschlossen worden sey, und daß es nicht auf ihre Amtswürde sondern blos auf die Bezeichnung ihrer Namen angekommen seyn würde, wenn es sich von einem bloßen Vergleich zwischen Privaten gehandelt hätte. 2) Geht hier der Richter a quo von einem falschen Supposito aus; der Schultheiß bildete den Vorstand der Gemeinde (eben so wenig als die Schöffen). Sie waren Gerichtspersonen die ihren Sitz in Kronenburg hatten, wie dieses aus verschiedenen

Akten hervorgeht. — Zufällig waren im Jahre 1638 der Schultheiß u. einige Schöffen aus Steffeln gewählt worden.

Der Zenntner war wieder keine Amtsperson, noch Vorstand. Er war blos Primus inter pares und wurde jährlich von den Stockbesitzern ohne Zuziehung irgend einer Behörde ans ihrer Mitte gewählt, so wie heute noch in allen Gemeinden der Eifel ein sogenannter Ortsbürgermeister gewählt wird, der sich mit allen das allgemeine Interesse betreffenden Sachen, die jedoch nicht zum Ressort der Verwaltungsbehörde gehören, befaßt.

Die Beilegung der Amtstitel geschah also mehr honoris causa als dadurch auf die Amtswürde selbst deuten zu wollen. —

Das nämliche Argument, welches in dem Urtheil a quo gegen die Kläger aufgestellt worden ist, können diese zu ihrem Vortheile auch aufstellen, denn hätte es sich von einem bloßen Vergleiche zwischen dem Grafen und dem Vorstande der Gemeinde als solche gehandelt, so wäre die Bezeichnung der Amtswürde hinreichend und die Hinzusetzung der Vor- und Zunamen besonders sämmtlicher Unterthanen wahrlich ganz überflüssig gewesen.

Der Eingang und der Schluß des angeführten Vergleichs würde über manche etwa dunkel scheinende Stelle des Contextes Licht verbreitet haben, wäre man nach den obigen Interpretationsregeln verfahren.

Im Eingange heißt es nämlich: „Mehrere gegenwärtige und benannte Einwohner von Steffeln nicht nur für sich und ihre mitbenachbarten Blümges Petern und Wilhelms Hansen, sondern auch für eine abwesende Wittwe, deren Bevollmächtigte sie sich erklären contrahirt haben. Am Schlusse zwei der Contrahenten, nämlich Johann Blumaisers und Zilgen Johann (letzterer bekleidete keine Amtswürde) welche allein Schreibens erfahren; wurden gebeten „sowohl in unser der ganzen Gemeinde als in ihrem eigenen Namen und für ihre Partikular-Personen mit zu unterzeichnen."

Hätte die Gemeinde, als solche bei diesem Vergleiche concurrirt, so wäre die Heranziehung von Wittwen und Bevollmächtigten, nicht nur überflüssig, sondern unvernünftig, wo nicht gesetzwidrig gewesen. Wie hätte

bemerkt werden können daß auch für Abwesende stipulirt werde? daß zwei Contrahenten sowohl für die Gemeinde als für ihre Particular-Personen unterschreiben möchten? Gemeinde (nach den heutigen Begriffen) und Particular sind doch wohl sich widersprechende Worte.

Wenn die Gemeinde als Universitas bei diesem Vergleich coucurrirt hätte, so würden ja auch die Formalitäten erfordert gewesen seyn, welche der Appelationsgerichtshof für die Theilung von 1791 verlangt hat. Das Urtheil a quo scheint hier eine auffallende Inkonsequenz zu enthalten.

Die Meinung der Contrahenten konnte nach dem, was aus sämmtlichen Akten, was aus dem ganzen Zusammenhange des gedachten Vergleichs hervorgeht, nicht seyn, Namens einer Universitas zu contrahiren und nothwendig auch die Nichtvoigteibesitzer oder Beiwohner mit einzuschließen.

Dadurch nun, daß die in dem Urtheil a quo aufgefaßte isolirte Stelle des oft erwähnten Vergleichs nicht in Verbindung mit allen Clauseln des Actes mit allen in dem Vergleiche selbsten erwähnten und demselben vorhergehenden Urkunden und durch die Landes- und Sprachgebräuche beleuchtet worden sind, wurden die Interpretationsregeln der Verträge verletzt.

Transactionen so wie alle Convertionen im Allgemeinen, beschränken sich nothwendig auf ihren Gegenstand, auf die in denselben benannten Personen; sie haben zwischen diesen die Kraft eines Gesetzes und die der abgeurtheilten Sachen; Art. 1165. 2045. 2048 und 2052 des B. G. B.

Dadurch nun aber, daß in dem Urtheil a quo, der Graf von Blankenheim und die Kläger ausgeschlossen worden sind, daß man denselben auf die Beklagte, als moralische, auf die ihr untergeordneten Beisassen und auf das zwischen den ehemaligen leibeigenen Unterthanen und der damals nicht existirenden Gemeinde streitiges Eigenthum des Waldes ausgedehnt, hat man offenbar die angeführten Gesetzesstellen übel angewendet oder gar verletzt; jedenfalls wieder ein Exçès de pouvoir begangen.

V.

Verletzung der Art. 544. 819 u. 1123 des B. G. B. und der mit diesem Art. correspondirenden frühern Gesetze; jedenfalls Exçès de pouvoir.

1791 haben die Revisionskläger resp. deren Autoren den in Frage befangenen Wald mit Bezugnahme auf eine frühere Theilung von 1772 unter sich getheilt. Die Theilungsurkunde ist unter Privatunterschrift gefertigt und in die Gerichtsbücher nach landesüblichem Gebrauche eingetragen worden. Es wird in derselben mit keiner Sylbe einer nachgesuchten oder ertheilten Ermächtigung noch sonst einer Behörde erwähnt. Alle Theilhaber waren gegenwärtig; kein Vormund noch sonst eine zu contrahiren unfähige Person figurirte bei derselben.

In dem Urtheile a quo wird nun aber diese Theilung deswegen verworfen, weil dieselbe ohne alle herkömmliche Formel vorgenommen worden sey.

Da nun aber in der freien Dispositionsfähigkeit, welche das Eigenthumsrecht mit sich führt, auch jene nothwendig liegt, eine beliebige Art der Veräusserung zu wählen, so konnten die 31 Voigteibesitzer im Jahr 1791 den streitigen Wald nach Gutbefinden theilen und zwar in jeder beliebigen Art, um desto mehr, als kein Gesetz, kein Ortsgebrauch diese natürliche Befugniß eingeschränkt hatte, vielmehr die ältern Gesetze, so wie die neuern darin übereinstimmen, daß Niemand verhindert werden könne eine bestehende Gemeinschaft anfzuheben.

Die Theilung wird allgemein einem Kauf- oder Tauschkontrakte gleichgestellt, woher sie denn auch in jeder beliebigen Art vorgenommen werden kann.

Wenn nun, wie geschehen, der Appellationshof besondere Förmlichkeiten und eine besondere Ermächtigung für diese Theilung erforderte, so hat er nicht nur das freie unbeschränkte Dispositionsrecht des Eigenthümers sondern auch die natürliche Freiheit des Menschen beschränkt und allen über Theilung gemeinschaftlicher Sachen bestehenden Grundsätzen zuwidergehandelt. Kein Zweifel also daß die oben allegirten Gesetze verletzt worden sind, jedenfalls ein Exçès de pouvoir begangen worden ist, indem man einen nach dem Art. I. Tit. V. des Luxemburger Landrechts rechtsbeständigen Theilungs-

Akt wegen angeblicher Mängel vernichtete, die von keinem Gesetze vorgeschrieben sind.

Vergebens wollte man einwenden, daß die in gedachter Theilung begriffenen Gegenstände der beklagten Gemeinde gehört, so wie auch daß diese als solche damals contrahirt habe, folglich eine Ermächtigung und besondere Formel erfordert gewesen wären.

Ob diese Gegenstände ein „Privat oder ein Gemeindeeigenthum gewesen seien," ist die zu entscheidende Frage. Die Objection beruhet also nothwendig auf einer petitio principii.

Es läßt sich aber auch nicht einmal die Möglichkeit denken, daß die Gemeinde im eigentlichen Sinne des Wortes die gedachte Theilung vorgenommen habe. Nach allen Begriffen von Theilungen müssen mehrere Personen zu einer Theilung concurriren. Eine Gemeinde kann also eben so wenig wie jede physische Person zugleich das Ganze und nur einzelne Theile besitzen.

Es muß also vielmehr angenommen werden, daß die fragliche Theilung unter den 31 Stockbesitzern ut singuli geschehen sey, weil jeder derselben seit jener Epoche über sein Antheil nach Willkühr verfügen, dasselbe verkaufen oder verhypothekiren konnte, wie dieses häufig der Fall war und wie mehrere in erster und zweiter Instanz produzirte Akten beweisen.

Wollte man auch annehmen, daß diese Waldungen früher der Gemeinde ut universitas gehört hätten, so wäre die gedachte Theilung demnach gültig, weil durch Ordonanz vom 6ten December 1790 alle Gemeinde oder gemeinschaftliche Güter ohne weiteres getheilt werden konnten; daher von dieser Theilung an jedes Gemeindeeigenthum sowohl, als die Gemeinschaft selbst zu bestehen aufhörte und ein Privateigenthum zu seyn angefangen hatte.

VI.
Verletzung des §. 29 des Edict perpetuel und des Art. 1304. des Civil-Codex.

Es steht durch den in beiden Urtheilen enthaltenen Thatbestand, so wie aus den, den Akten beiliegenden administrativen Verhandlungen fest, daß seit langer Zeit und besonders seit 1791 die Voigteibesitzer ihre respec-

tiven Antheile besessen, folglich faktisch die Theilung vollzogen haben.

Nach den allegirten Gesetzen mußte die Nullitäts-Klage innerhalb zehn Jahren eingeleitet werden.

Diese Klage einzuleiten war Sache entweder der Gemeinde oder der höhern Verwaltungsbehörde. Und in der That bestand seit 1798 eine Gemeinde im jetzigen Sinne des Wortes, deren Interesse von dem der Vogteibesitzer verschieden war.

Diese Gemeinde aber hat bis 1820 geschwiegen, ebenso wie die höhere Verwaltungsbehörde; und die Letztere hat sogar nach Ausweis beiliegender authentischer Urkunden das Recht der Partikularen anerkannt.

Vergebens würde man sagen, die allegirten Artikel seyen nicht anwendbar, wo die Nullität excipiendo vorgebracht wird. Die Haltbarkeit dieser Distinction angenommen, könnte das nur da eintreffen, wo ein bis dahin unbekannter und nicht vollzogener Akt geltend gemacht werden will, gegen den man dann exceptionsweise die Nullität vorschützt. Die Vogteibesitzer aber haben ihre Theilung offen vollzogen, besaßen seitdem über 30 Jahren unter den Augen der Gemeinde und der Verwaltung.

Hier ist also kein precäres Verhältniß, was zu einer unerwarteten Exception Veranlassung geben konnte.

Daß die Voigteibesitzer klagend auftraten, verändert das Verhältniß nicht, weil sie nicht als Vindications-Kläger aufgetreten sind, (da anerkannt ihnen der Besitz nicht bestritten wird) sondern als Provokations-Kläger, durch welche Klage bekanntlich die Lage und der Standpunkt der streitenden Partheien nicht geändert wird.

VII.

Verletzung des Art. 1. Tit. 15. des Luxemburger Landrechts und der Art. 2230, 2265 u. 2281 des Civil-Codex.

Durch frühern mit dem Grafen von Manderscheid abgeschlossenen Vergleich, Eigenthümer geworden, theilten die Vogteibesitzer die fraglichen Waldungen in 15 Theilen; und wenn auch dieser Theilung an Rechtsbeständigkeit etwas abgehen sollte, so würde dieser Mangel durch die spätere Theilung von 1791, welche sowohl dem Wesen nach gesetzlich als der Form nach regelmäßig ist, gedeckt und so hatten die Kassations-Kläger

im Jahr 1820 die Waldungen mehr als 40 Jahre ausschließlich und eigenthümlich besessen und folglich verjährt.

Noch eine andere auf den art. 2265 des B. G. B. gegründete Verjährung ist in erster Instanz geltend gemacht worden.

Viele, die mehrsten der Kläger, um nicht alle zu sagen, haben seit Verkündigung des Civil-Codex ihre Eltern geerbt und den fraglichen Wald in dieser Erbschaft gefunden; andere haben titulo singulari die Loose anderer Vogteibesitzer acquirirt.

Der angezogene Artikel 2265 fand also seine Anwendung.

Wenn der Richter 2ter Instanz die Gründe des ersten Richters nicht hinreichend gefunden hat, so war dieses noch keine Ursache um die Klage ohne weiteres abzuweisen; sondern man mußte die übrigen von den Klägern vorgebrachten Gründe prüfen; obwohl der erste Richter dieselben als überflüssig betrachtend nicht in Erwägung gezogen hat.

Schließlich hat der Richter a quo auch den art. 2230 verletzt, indem er unterstellte, die Kläger hätten für und im Namen der Gemeinde besessen. Da doch nach diesem Gesetze vielmehr die gesetzliche Vermuthung feststeht, daß bis zum Beweise des Gegentheils jeder für sich und als Eigenthümer besitze.

Der Antrag der Kläger geht demnach dahin: der hohe Hof wolle geruhen, das angegriffene Urtheil des Königlichen Appellationsgerichtshofs vom 6. August 1827 zu cassiren, die Rückgabe der hinterlegten Succumbenzgelder zu verordnen und in der Sache selbst sprechend das Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 7ten Januar 1823 aus den in demselben enthaltenen Gründen zu bestätigen. Alles dieses unter Verurtheilung der Kassationsbeklagten in die Kosten sämmtlicher Instanzen.

Dem Gegenwärtigen sind beigefügt:

1) Das angegriffene Urtheil des Königlichen Appellationsgerichtshofs vom 6ten August 1827.
2) Die Quittung über die hinterlegte Geldbuße.

II.

Beyträge zur Verfassung der Bauerngüter in der Priegnitz *) und in der Grafschaft Ruppin.

1.

Zeugniß des Dom-Capitul-Gerichts zu Havelberg.

Demnach E. Hochwürdigen Dohm-Capituls zu Havelberg ich bestallter et subscriptus Syndicus ad instantiam E. Hochlöbl. Priegnitzschen Ritterschaft requiriret worden, von Beschaffenheit derer Unterthanen-Höfe in hiesiger Jurisdiction, wie und auf was Art selbige von der Obrigkeit, E. Hochwürdigen Dohm-Capitul besetzet, und an die Wirthe überlassen werden, ein authentiques Zeugniß auszustellen: So habe ich Amtes und Gerichtswegen hierdurch attestiren wollen, daß in denen sämmtlichen Capituls-Dörfern, nach klarer Maaßgebung derer in dem hiesigen Stifts-Archiv aus dem vorigen Seculo vorhandenen Erb-Vergleiches und Uebergabe Protocollorum auch nach der bis auf den heutigen Tag geltenden und beybehaltenen Observantz, es beständig und unveränderlich dergestalt gehalten werde, daß, wenn ein Bauerhof mit einem, jedoch schlechterdings nur von Reverend. Capitulo als Obrigkeit zu wählendem neuen Wirthe, er sey von des vorigen Wirthes

*) Vergl. Stengel Beyträge Bd. II. S. 23—41 u. S. 140.

Kindern, wenn eines davon sich dazu schicket, weil selbige, nisi ex causis sonticis, eben nicht vorbey gegangen werden, oder wenn in deren Ermangelung ein Unterthan Alters und Schwachheit halber die Hof-Wirthschaft nicht länger betreiben kann, ein extraneus, besetzet wird, solcher sowohl alle und jede Hof-Gebäude, Gärten, Aecker, Wiesen und Zubehörungen an Immobilibus, als auch die völlig bestellte Aussaat, oder, wenn es ausser der Zeit, daß sie noch nicht im Felde stehet, alle dazu erforderliche Getraude-Arten und das nöthige Maaß in granis, ingleichen zur Hofwehr die besten 2 Pferde, 2 Kühe, 1 Zucht-Sau, 1 Wagen, 1 Pflug und 1 Hexel-Lade mit der dazu gehörigen Klinge, gantz frei und unentgeltlich geliefert, das übrige des abgegangenen Wirthes eigenthümliches Superinventarium an instrumentis rusticis, Haus- und Feld-Geräthe aber, gegen einen nach currentem Preise, jedoch gar leidliches Kaufpretium erhält, welches letztere erstern Falls des verstorbenen Wirthes nachgelassene Erben pro rata unter sich vertheilt empfangen, Gegentheils aber, wenn dergleichen Nachlaß und Superinventarium nicht vorhanden, dieselben weder an die Hofgebäude und Aussaat, noch auch an die vorbeschriebene Hofwehr nicht die geringste Prätension haben, und hoc casu, wenn sie annoch unter 15 Jahren sind, ex gratia entweder von dem neuen Hofwirthe, oder ihren Verwandten alimentiret, oder Falls sie schon erwachsen und dienen können, auch sich verheyrathen, bei ihrer Hochzeit von dem Hofwirthe jeder mit einem Sacke voll, i. e. 3 Scheffeln Rocken, 1 fetten Polck, 1 Viert gebackenen Pflaumen, und 1 Tonne Bier abgefunden werden, welches benificium jedoch auch cessiret, wenn sie in coelibatu verstorben, so daß ihre übrige Verwandten, auf diese Beyhülfe zur Hochzeit, keine Ansprüche formiren können. Es dürfen übrigens die auf die Höfe gesetzte Unterthanen, da selbige nicht ihnen, sondern nebst allen Gebäuden, Aeckern und andern Grundstücken, auch der Hofwehr der Obrigkeit zugehören, solche nicht verpfänden und Hypothekschulden darauf contrahiren, noch weniger aber sie veralieniren, gestalt ihnen nicht das geringste Recht zustehet, ex titulo dominii darüber im

mindesten zu disponiren, oder gar zu testiren, sintemahlen dieselben ein wahres dominium daran niemals aquiriren, mithin sie auch ihren Kindern nicht per testamentum erblich hinterlassen können, aus welchem allen denn sattsam erhellet, daß alle unter die hiesige Capituls-Jurisdiction gehörige Bauerhöfe ihrer Beschaffenheit und Natur der Sache nach, nichts anders, als wirkliche Laß-Güther, und aus keinem andern als aus diesem Gesichtspunkte zu betrachten und zu behandeln sind, wovon jedoch aber das einzige Capitulsdorf Toppel ausgenommen ist, in welchem die Bauerhöfe nach einer uralten und über Menschengedenken hinaus laufenden Observanz, mit allen Gebäuden, Aeckern und übrigen Zubehörungen, excl. der freyen Hofwehr, zur Taxe gebracht werden, und deren Besitzern eigenthümlich zugehören.

Urkundlich unter dem Capituls-Gerichts-Siegel, und meiner eigenhändigen Unterschrift. Gegeben Dohm-Havelberg den 31sten August 1768.

E. A. Puschmann.

2.

Zeugniß des Patrimonalgerichts zu Kletzke.

Da ich Endes Unterschriebener, bei des Herrn Schloßhauptmann von Kamke hochgräfl. Gnaden Rittergüthern Kletzke sammt Zubehörungen, als bestelleter Justitiarius nun schon seit einigen Jahren die Gerichtsverwaltung geführet: So attestire ich auf Requisition Einer hochlöblichen Priegnitzschen Ritterschaft, hiermit und Kraft dieses pflichtmäßig, daß in solcher Zeit sowohl, als auch vorhero jederzeit, bei allen gerichtlichen Erbtheilungen derer zu diesen Güthern gehörigen Unterthanen, und wann ein Bauer Alters und Schwachheits halber, seinen Hof nicht länger vorstehen kann, und solcher an einen seiner Kinder, so die Obrigkeit dazu wählet, wieder übergeben wird, jedesmal der ganze

Bauerhof, mit allem Zubehör an Gebäuden, Aeckern, Wiesen und Gärten, sammt der völligen Aussaat oder dem Einschnitt, mit darzu gehörigen Hofgewehre als 4 Pferden, 2 Kühen, 1 Zucht-Sau, 1 Gänserich, 2 Gänse und einigen Hünern, auch Acker- und Hausgeräth, und sonsten benöthigten instrumentis rusticis dem neuen Hofwirth frei und unentgeldlich übergeben, von diesem allen aber nichts ad massam hereditariam gebracht wird, gestalt des angehenden Hofwirths übrige Geschwister, aus dem Hofe sonsten nichts, als wenn sie heirathen, 3 Scheffel Roggen, 1 Tonne Bier und 1 fettes Schwein oder Polck, welches auch bisweilen per pactum vermehret wird, zur Hochzeit erhalten, welches jedoch, wenn sie unverheirathet bleiben hinweg fällt.

Dafern aber die Aeltern außer dem Hof, und dem was zur Hofgewehr gehöret, annoch etwas Vermögen, es sey am baarem Gelde, oder anderen Effekten haben, und hinterlassen, ist solch ihr eigenthümliches Guth, unter ihren Kindern und Erben allemal gleich vertheilet. Gestalt es dann besage derer in diesen Gerichten von mir und meinen Antecessoren in officio, abgehaltenen und vorhandenen Protocollorum, auch registrirten Hof- und Annehmungs-Briefen, und Erbtheilungs-Recessen, bei allen so oft vorgefallenen gerichtlichen Uebergaben der Bauerhöfe und Erbtheilungen der Unterthanen-Kinder, in allen Fällen, dergestalt beständig und gleichförmig gehalten worden. Des zu mehrerer Beglaubigung ich dieses Attest eigenhändig unterschrieben, und mit dem hochgräflich von Kamkenschen Gerichtssiegel des Amts Kletzke bekräftiget.

Perleberg, den 19ten August 1768.

Lamprecht,
im hochgräfl. von Kamkenscher
Gerichtsverwaltung.

3.

Zeugniß des Patrimonalgerichts zu Saatzke.

Auf Verlangen des Herrn Oberhofmeisters von Guericke Hochwohlgeb. auf Saatzke, habe hiermit qua Justitiarius daselbst pflichtmäßig attestiren sollen, daß bei allen gerichtlichen Theilungen derer zu dem Guthe Saatzke gehörigen Unterthanen und wenn der Bauer Alters und Schwachheits halber der Wirthschaft nicht länger vorstehen kann, und einen von seinen Kindern, welchen die Obrigkeit dazu wählet, der Hof wieder überlassen wird, jedesmal das ganze Bauern- oder Cossätenguth mit allen Zubehör an Gebäuden, Aeckern, Wiesen und Gärten, sammt der völligen Aussaat oder dem Einschnitt mit der dazu gehörigen Hofwehre, so bei einem Bauerhof in 2 Pferden, 2 Ochsen, 2 Kühen, einer Sau, auch dem nöthigen Acker- und Hausgeräth, und bei einem Cossäthenguth in der Hälfte von diesem allen bestehet, dem neuen Hofwirth frei und unentgeldlich übergeben und davon nichts zur Theilung unter die Erben gebracht wird, als welche nur dasjenige, was an Baarschaft oder sonst nach Abzug der Hofwehre an Vermögen vorhanden, bekommen, wie solches die bei denen Saatzkeschen Gerichten befindlichen Akten nachweisen.

Urkundlich ist dieses Attest von mir in forma probante ausgestellet worden. So geschehen Wittstock den 19ten Aug. 1768.

Roeldechen,
qua Justitiarius zu Saatzke.

4.

Zeugniß des Patrimonalgerichts zu Wusterhausen.

Auf Requisition Einer hochlöbl. Prignitzschen Landschaft habe hiemit attestiren sollen, daß da ich seit 20 und mehr Jahren die Justiz auf denen adlichen Dörfern

sowohl in der Prigniz als in dem Ruppinschen Kreise administriret, binnen solcher Zeit ad exemplum meiner Antecessorum in officio bei allen und jeden gerichtlichen Erbtheilungen derer zu diesen Gütern gehörigen Unterthanen, oder wenn ein Bauer Alters und Schwachheitswegen seinen Hof nicht länger vorstehen können, und solchen an eines seiner Kinder, so die Obrigkeit erwählet, wieder überlassen worden, jedesmal der ganze Bauerhof mit allem Zubehör an Gebäuden, Aeckern, Wiesen und Gärten, sammt der völligen Aussaat an Winter- und Sommer-Korn, oder statt derselben der Einschnitt, nebst dem dazu gehörigen Hofgewehr, an Vieh, Acker und Hausgeräth, so aber nicht aller Orten gleich, dem neuen Wirth frei und ohnentgeldlich zugeschlagen, und nicht ad massam hereditariam gebracht worden, des neuen Gewehrs-Mannes Geschwistere aber an einigen Orten aus dem Hofe auch zu ihrer Verheirathung nur etwas an Viktualien erhalten, solches aber, wenn sie unverheirathet geblieben, hinweggefallen. Daferne aber die Aeltern außer den Hof und Hof-Gewehr für sich etwas an Vermögen erwerben und hinterlassen, ist solches, ihr eigenthümlich Guth und ihren Kindern und Erben allemahl gleich vertheilet. Gestalt es den besage der gerichtlich von mir abgehaltenen Protocollorum und registrirten Erb-Recessen bei allen in solcher Zeit und vorhero vorgefallenen gerichtlichen Uebergaben der Bauer-Höfe, und Erbtheilung der Unterthanen-Kinder, in allen und jeden Fällen, keinen einzigen ausgenommen, dergestalt beständig gleichförmig und unveränderlich gehalten worden.

Zu mehrerer Beglaubigung dessen ich dieses Attestat als hiesiger Justiz-Bürgermeister und Justitiarius auf dem Lande eigenhändig unterschrieben, und mit dem hiesigen Stadt-Insiegel corroboriret. So geschehen, Wusterhausen den 15ten August 1768.

C. Schönermarck.

5.

Zeugniß des Patrimonalgerichts zu Kustorff.

Auf geschehene Requisition der Gerichtsobrigkeit zu Kustorff Herrn Franz Julius von Qvitzow habe ich als Justitiarius daselbst hiemit pflichtmäßig attestiren wollen, daß in besagten Gerichten sowohl bei Erbtheilungen derer Unterthanen, als auch wenn sonst ein Bauer Alters halber seinen Hof an einen von seinen Kindern, so von der Obrigkeit erwählet wird, übergiebet, allemahl der ganze Hof mit allen dazu gehörigen Pertinentien an Gebäuden, Aeckern, Wiesen, Gärten, und wie es sonst Namen hat mit dem völligen Einschnitt, dem neuen Hofwirth frank und frei zugeschlagen, und ihm noch überdem an Hofwehre einiges Vieh als 4 Pferde, 2 Kühe, 1 Zucht-Sau, 2 Gänse und einen Gänserich mit einigen Hühnern, ferner das nöthige Acker- und Hausgeräth unentgeldlich geliefert wird, und von allen diesem bei Erbtheilungen niemahlen etwas ad massam kömmt, sondern die übrigen Geschwistere des angehenden Hofwirths weiter nichts als eine sogenannte Zulage zur Hochzeit, welche in einer Tonne Bier, einen Sack voll Roggen, u. einen fetten Polk oder mittelmäßiges Schwein bestehet, wenn sie heirathen, sonsten aber nicht, aus dem Hofe bekommen. Was aber die Eltern außer dem Hof und der Hofwehre an Vermögen verlassen, wird unter sämmtliche Kinder gleich vertheilet. Welches alles die seit Anno 1739 von mir und meinen Antecessoren gehaltene Erb- und Hofvergleiche, so alle in dem ordentlichen Gerichtsprotocoll enthalten, des mehreren besagen. Urkundlich habe ich dieses Attest mit meiner eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Petschaft bekräftiget. So geschehen

Pritzwalck, den 28sten Junii, 1768.

Joh. Fried. Albrecht.
Consul Pritzwalcens und Justitiarius
derer von Qvitzowschen Gerichte
zu Kustorff.

6.

Zeugniß des Patrimonalgerichts zu Bresche, Gülitz und Reetz.

Da ich Endes Unterschriebener bei des Herrn Hauptmanns Albrecht Christian von Kaphengst Hochwohlgeb. Rittergütern Bresche, Gülitz und Reetz als bestelleter Justitiarius nun schon seit etliche dreißig Jahre die Gerichtsverwaltung geführet: So attestire ich, auf dessen Requisition, hiermit und Kraft dieses pflichtmäßig, daß in solcher Zeit bei allen und jeden gerichtlichen Erbtheilungen derer zu diesen Gütern gehörigen Unterthanen, und wenn ein Bauer Alters- und Schwachheitshalber seinen Hof nicht länger vorstehen kann und solcher an einen seiner Kinder, so die Obrigkeit darzu wählet, wieder überlassen wird, jedesmal der ganze Bauerhof mit allem Zubehör an Gebäuden, Aeckern, Wiesen und Gärten sammt der völligen Aussaat oder dem Einschnitt mit darzu gehörigen Hofgewehre als 4 Pferden, 2 Kühen, 1 Zucht-Sau, 2 Gänse, 1 Gänserich und einigen Hühnern auch Acker- und Hausgeräth und allen übrigen zur Landwirthschaft benöthigten Instrumentis rusticis nebst Gesindebetten, nichts davon ausgenommen dem neuen Hofwirth frei und unentgeldlich zugeschlagen und übergeben, von diesen allen aber bei Erbtheilungen nicht das geringste ad massam hereditariam gebracht wird, und des angehenden Hofwirths übrige Geschwister aus dem Hofe sonst weiter nichts, als wenn sie sich verheirathen, drei Scheffel Roggen, eine Tonne Bier und ein fett Schwein oder Polck zur Hochzeit erhalten, welches jedoch wann sie unverheirathet bleiben, hinwegfällt. Daferne aber die Eltern außer dem Hof- und Hofgewehr für sich etwas an Vermögen erworben und hinterlassen, ist solch ihr eigenthümliches Gut unter ihren Kindern und Erben allemal gleich vertheilet. Gestalt es dann, besage derer in diesen Gerichten von mir abgehaltenen und vorhandenen Protocollorum, auch registrirten Hof- und Annehmungs-Briefen und Erbtheilungs-

theilungs-Recessen, bei allen in solcher Zeit so oft vorgefallenen gerichtlichen Uebergaben der Bauerhöfe und Erbtheilungen der Unterthanen-Kinder in allen und jeden Fällen, keinen einzigen ausgenommen, dergestalt beständig gleichförmig und unverändert gehalten worden. Des zu mehrerer Beglaubigung ich dieses Attest eigenhändig unterschrieben und mit dem adlichen von Kaphengstschen Gerichtssiegel bekräftiget.

Geschehen Putlitz, den 13ten Juli 1768.

Christian Schultze,
officialis fisci als verordneter Justitiarius derer von Kaphengstschen Gerichte zu Bresche, Gülitz u. Reetz.

7.

Zeugniß des Patrimonialgerichts zu Kloster Stepenitz, Meyenburg, Schönhagen, Gerdshagen, Streckentien, Dannenwalde, Luggendorff, Frehne, Mesendorff und Horst.

Demnach ich Endes Unterschriebener requirirt worden, ein beglaubtes Attest von der Beschaffenheit der Unterthanen an allen denen Oertern, wo ich die Gerichte verwalte, zu ertheilen: So bezeuge ich hiemit pflichtmäßig, daß in allen diesen Gerichten, als bei dem Kloster Stepenitz, denen Herren Gevetteren von Rohr zu Meyenburg und Schönhagen, dem Herrn v. Qvitzow zu Gerdshagen, dem Herrn von Ziecker zu Streckentien, dem Herrn von Treskow zu Dannenwalde, dem Herrn von Wartenberg zu Luggendorff, dem Herrn von Grävenitz zu Frehne, dem Herrn von Platen zu Mesendorff, dem Herrn von Möllendorff zu Brückendorff, dem Herrn von Blumenthal zu Horst, sowohl, wenn ein Unterthan seinen Hof mit Consens der Obrigkeit, an einen von seinen Kindern, so von der Obrigkeit dazu erwählet wird, abtritt, und das Alten-Theil beziehet, als

auch wenn nach Absterben der Eltern eines von den Kindern wieder zum Unterthan angenommen, und unter sämmtliche Kinder Erbtheilung gehalten wird, allemahl der ganze Hof mit allen Pertinentien an Gebäuden, Aeckern, Wiesen, Gärten, überall nichts davon ausgenommen, ingleichen der völlige Einschnitt oder die ganze Aussaat dem neuen Hofwirth frank und frei zugeschlagen und überlassen wird, daneben derselbe noch an Hofwehre verschiedenes Vieh, als 4 Pferde, oder an den Orten, wo der Unterthan mit dem Hacken zu Hofe dienen muß, 2 Pferde und 2 Ochsen, eine oder zwei Kühe, eine Zucht-Sau, 2 Gänse und einen Gänserich mit einigen Hühnern, auch allen Instrumentis rusticis, einigen Hausgeräth, an Kesseln, Tubben, Tonnen, Gesindebette und dergleichen, unentgeldlich erhält, und davon nichts zur Theilung gebracht wird, sondern die übrigen Geschwister des angehenden Hofwirths, aus dem Hofe weiter nichts, als eine sogenannte Hochzeit-Zulage, so in einer Tonne Bier, einen Sack voll Roggen nnd einen fetten mittelmäßigen Schwein bestehet, bekommen, und zwar nur alsdann wenn sie wirklich heirathen.

Wenn aber die Eltern außer dem Hof und Hofwehre sonst noch Vermögen, an Baarschaften, ausstehenden Schulden, Kleidung, Leinen, Geräthe, Betten, und dergleichen mehr besitzen, und bei ihrem Absterben hinterlassen, solches wird unter sämmtliche Kinder aequis partibus vertheilet.

Urkundlich habe dieses Attest der Wahrheit gemäß eigenhändig ge- und unterschrieben, und mit meinem Petschaft bestärket. So geschehen Pritzwalk, den 8ten Oktober 1768.

Jo. Friedrich Albrecht,
Bürgermeister zu Pritzwalk als Justitiarius in denen vorbenannten Gerichten.

8.
Zeugniß des Justitiarius im Amte Zechlin, Demertin, Dreven, Borck, Gartz, Viechel, Rohrlack und Rydow.

Nachdem der Herr Direktor Betich zu Perleberg von mir eine Anzeige und pflichtmäßige Bescheinigung von der Art und Beschaffenheit des Eigenthums derer Unterthanen-Höfe auf denen zu meinen Justitiariaten gehörigen Dörfern in der Prigniß erfordert, als habe hierdurch bezeugen wollen, daß sowohl in dem Königl. Amte Zechlin als auch denen adlichen von Kliezingschen Gütern zu Demertin, Drewen, Borck wie auch in den Ruppinschen auf den von Quastschen Gütern zu Gartz, Viechel, Rohrlack und Kydow die entweder de novo oder exelectione der Obrigkeiten aus des defuncti possessoris Kindern auf die Bauerhöfe kommende Wirthe jederzeit vor die Hofgebäude, bestellte und besäete Aekker, Wiesen und Weiden, wie auch die Hofwehre, so in Pferden, Ochsen, Kühen, Schweinen, Federvieh, und überhaupt in dem was zur Bewirthschaftung des Hofes, und des davon zu leistenden Dienstes nöthig ist, bestehet, so wenig etwas bezahlen, als wenig diese Stücke oder derselben Werth zu des Erblassers Vermögen gerechnet, und unter die Kinder oder Erben getheilet werden, sondern es erhält der Wirth solche ohnentgeldlich und es kommt nur unter des verstorbenen Bauern oder Erblassers Kindern oder Erben, dasjenige, was er ausser den Hof und Hofwehre besessen, zur Theilung, wovon jedoch das auf den Hof succedirende Kind wiederum seine Erbportion mit erhält. Zuweilen geschiehet es auch, daß der neue Hofbesitzer besonders wenn die übergebende alte Eltern es wollen, seinen noch unverheiratheten Geschwister einige Scheffel Korn, ein Schwein, eine Tonne Bier ꝛc. zur Hochzeit geben muß, welches meiner Meinung nach sich auch darin mit gründet, daß dem neuen Wirth das Erbliche eigenthümliche Vermögen auch zugleich secundum taxam, die denn immer nur billig ist, zugeschlagen wird. Diese beschriebene Natur und Eigenschaft derer Bauerhöfe auf

denen erwehnten Güthern, und sonst in hiesiger Gegend habe ich aus alten Erbvergleichen, Hofbriefen und Archiven immer befunden, daß sie pro ordinario angenommen, und mithin überall präsumirt werde. Dahero auch von diesen principio bei Beurtheilung des Eigenthums der Höfe, nicht eher abgegangen worden, als bis der Unterthan oder Bauer die Acquisition eines bessern Eigenthums an dem Hofe bewiesen. Es distinguiren sich auch sodann diese mit einem bessern Eigenthum vor die Besitzer versehene Höfe schon durch die Benennung, indem sie sodann gemeiniglich erbliche Höfe, Frei-Güther, wenn der Besitzer etwa bei Acquisition des bessern Eigenthums auch zugleich die Freiheit von Diensten erhalten hat, genennet worden.

Dahingegen der Sprachgebrauch die erst beschriebene Art, gemeinlich Laß-Güther, oder: „der Hof gehöret der Obrigkeit," benennet. Es laßet sich auch aus vielen andern inviridi observantia sagenden Rechten und Obliegenheiten derer Obrigkeiten intuitu der erstern Art Höfe schließen, daß das dominium quoad proprietatem völlig bei der Obrigkeit ist, e. g. daß die Obrigkeiten, und wie es besonders in Sr. Majestät Aemtern gehalten wird, dem neubauenden Unterthanen das freie Bauholz geben, während des Baues ihnen die Dienste erlassen, auch die Obrigkeiten davor stehen müssen, daß die Höfe immer mit Unterthanen besetzt sind. Urkundlich habe ich diese Bescheinigung unter meiner Unterschrift und Siegel ausgefertiget. So geschehen Kyritz, den 5ten Septbr. 1768.

Johann Andreas Ockel,
Cons. dir. Kyritz.

9.

Zeugniß des Patrimonalgerichts zu Fretzdorff.

Auf Verlangen der Frau Obrist-Lieutenant v. Karstedt Hochwohlgeb. auf Fretzdorff und Christorff, habe hier-

mit qua Justitiarius daselbst pflichtmäßig attestiren sollen, daß bei allen gerichtlichen Erbtheilungen deret Fretz- und Christorff'schen Unterthanen, auch wenn der Bauer Alters- und Schwachheitshalber der Wirthschaft nicht länger vorstehen kann, und einen von seinen Kindern, welchen, die Obrigkeit dazu wählet, wieder überlassen wird, jedesmal der ganze Bauer- oder Cossäthen-Hof mit allen Zubehör an Gebäuden, Aeckern, Wiesen und Gärten, sammt der völligen Aussaat oder dem Einschnitt, mit der dazu gehörigen Hofwehre, welche bei einem Bauer in 2 Pferde, 2 Ochsen, 1 Kuh, 1 Zucht-Sau, 1 fertigen Mistwagen, 1 Korn- und 1 Grassense und andere Acker und Wirthschaftsgeräthe; und bei einem Cossäthen in 2 Ochsen, 1 fertigen Mistwagen, 1 fertigen Haacken bestehet, dem neuen Hofwirth frei und unentgeldlich übergeben, und davon nichts zur Theilung unter die Erben gebracht wird, als welche nur die Baarschaft, und dasjenige, was nach Abzug der Hofwehre etwa übrig bleibet, bekommen. Wie denn auch aus denen Bauerhöfen denen Geschwistern zur Hochzeit eine halbe Tonne Bier, 1 Scheffel Roggen und 2 Metzen gebackenes Obst außerdem noch ausgemacht wird, wie solches alles die bei denen Fretzdorff'schen Gerichten befindlichen Akten nachweisen. Urkundlich ist dieses Attest von mir in forma probante ausgestellet worden. So geschehen Wittstock, den 9 Septbr. 1768.

Moeldechen,
qua Justitiarius zu Fretzdorff.

10.

Zeugniß des Patrimonalgerichts zu Plattenburg und Wilsnack, Grube, Krampfes, Brege, Weisen, und Rosenhagen.

Nachdem ich Endes Unterschriebener auf die von Saldernschen Güter zu Plattenburg und Wilsnack nunmehro schon seit zwanzig Jahren, als Justitiarius ge-

standen, nachhero auch die von Quitzow'schen Gerichten zu Grube, seit Anno 1752 und die von Blumenthalschen Gerichte zu Krampfes, in Anno 1754 und nachmahls noch die von Möllendorff'schen Gerichten zu Kleinen-Brege, die von Lüderitz'schen Gerichte zu Weisen und respective zu Rosenhagen, wenigstens seit 10 Jahren zu verwalten gehabt; so atteſtire auf gesammter Herren geschehener Requsition hiermit und Kraft dieses pflichtmäßig, daß in solcher Zeit, bei allen und jeden gerichtlichen Erbtheilungen, derer zu diesen Güthern gehörigen Unterthanen, und wie auch die alten vorhandenen Gerichts-Protokolle ergeben, wann ein Bauer Alters und Schwachheitshalber seinen Hof nicht länger vorstehen kann, oder verstirbet, und der Hof an einem des im Altentheil gehenden Kindes, so von der Obrigkeit dazu erwählet, wieder überlassen wird, jedesmal der ganze Bauerhof mit allem Zubehör an Gebäuden, Aeckern, Wiesen und Gärten, sammt der völligen Aussaat im Winter und Sommer, oder dem Einschnitt davon, mit darzu gehörigen Hofgewehr, als vier Pferden, zwei Kühen, einer Zucht-Sau, zwei Gänsen, ein Gänserich und einige Hühner, auch Acker und Hausgeräth, und allen übrigen zur Landwirthschaft benöthigten Instrumentis rusticis, nebst zwei aufgemachteu Gesindebetten nichts davon ausgenommen, dem neu angehenden Hofwirth frei und unentgeldlich zugeschlagen und übergeben, von solchen allen aber bei Erbtheilungen nicht das geringste ad massam haereditariam gebracht werde. Denen übrigen Geschwistern des neuen Hofwirths hiernächst auch nichts weiter, als wenn sie sich verheirathen, vom Hofe als 3 Scheffel Roggen, 1 Tonne Bier, 1 fett Schwein oder Polck, auch wohl etwas gebackenes Obst und Grütze zur Hochzeit abgegeben werde, welches Hochzeittheil jedoch, wann eines derer Kinder unverheirathet verstirbet, an den Hofeswirth zurückfällt und verbleibet. Daferne aber, nach Abzug des Hofgewehres, die Eltern übriges Vermögen besitzen und hinterlassen, solches ihr eigenthümliches Guth unter sämmtlichen ihren Erben und Kindern jedesmal gleich, wann nicht eine väterliche

Disposition darunter gemacht worden, vertheilet werde. Und wie solches in vorbenannten Gerichten, besage derer von mir abgehaltenen und vorhandenen Protocollorum auch aufgenommenen Inventariis und registrirten Hof- und Annehmungs-Briefen, auch Erbtheilungs-Rezessen, bei allen solcher Zeit so oft vorgefallenen gerichtlichen Uebergaben der Bauerhöfe und Erbtheilungen der Unterthanen-Kinder in allen und jeden Fällen, keinen einzigen ausgenommen, dergestalt gleichförmig und unverändert gehalten worden.

Dessen allen zu mehrerer Beglaubigung ist dieses Attest von mir eigenhändig unterschrieben, und mit dem mir anvertrauten adlichen von Saldernschen Gerichts-Siegel bestärket. So geschehen Wilsnack, den 25ten August 1768.

M. Zernitz.

11.

Zeugniß des Amtsgerichts zu Lenzen und Eldenburg.

Nachdem ich Endes Unterschriebener requiriret worden, von denen Eigenschaften derer zu den beiden Königlichen Aemtern Lenzen und Eldenburg gehörigen Unterthanen-Höfe ein Zeugniß zu ertheilen: als attestire ich hiermit pflichtmäßig, daß ob zwar der Gewohnheit nach bei denen Hof-Uebergaben und Erbtheilungen jederzeit eine Hofwehre bestehend in 4 Pferden nebst Sielenzeug, einen Wagen und fertigen Pflug gelassen, und nicht zur Taxe gebracht wird, dennoch in sämmtlichen Dörfern die Amts-Unterthanen-Höfe als erblich angenommen, wenigstens als emphytentische Güter consideriret werden, immaßen verschiedene Beispiele vorhanden, daß Unterthanen ihre Höfe mit Consens des Amts verkauft und keine Hofwehre zurückgelassen haben.

Zu mehrerer Beglaubigung habe ich dieses Attestat unter dem Königl. Amts-Eldenburgischen Innsiegel ausgestellet. Geschehen Lentzen, d. 20. Septbr. 1768.

F. Knoevenagel.
Cons. et judex Lenzensis p. t.
Justitiarius der Königlichen Aemter Eldenburg und Lenzen.

12.

Zeugniß des Patrimonalgerichts zu Pröttlin, Bochin und Gadow.

Wenn von mir Endes Unterzeichneten Bürgermeister Knövenagel sen., zu Lentzen, ein schriftliches Gezeugniß verlanget worden, wie es mit denen Uebergaben der Höfe und Abfindung der Kinder aus den Höfen, an den Orten, wo ich als Gerichtshalter gebrauchet werde, gehalten werde, so attestire hierdurch: „daß wenn ein Bauer zu Pröttlin, Bochin und Gadow, oder aus andern zu diesen Häusern gehörigen Dörfern, sich bei der Obrigkeit angiebet, seinen Hof an einen seiner Kinder zu übergeben, er zwar dazu gelassen wird, aber nicht anders, als daß die Herrschaft von den Kindern das tüchtigste wähle; hiernächst demselben der ganze Bauerhof mit allem Zubehör an Gebäuden, Aeckern, Wiesen und Gärten sammt der völligen Aussaat oder dem Einschnitt, mit dazu gehöriger Hofwehre ohne Taxe übergeben, das übrige Vermögen aber mittelst Inventarii ad Taxam gebracht und nach Abzug der etwanigen Schulden unter die Erben eingetheilet wird, dergestalt, daß dem neuen Hofwirth das ganze Inventarium in der Maße zugeschlagen, und den Erben ihre Erbtheile in dem Hofe versichert werden, bis sie sich verheirathen, oder sonst separatam oeconomiam anfangen, daneben ihnen auch wohl eine halbe Hochzeit, Ehrenkleid, eine Lade, ein halbes oder ganzes Bette, ein oder etliches

Hauptvieh, (welches alles aber bei der Theilung in consideration kommen, und überhaupt zu vergleichen gebräuchlich) zugesaget wird. Ein anderes ist aber zu Lentzerwische in allen 8 Dörfern; daselbst werden die Gebäude mit taxiret, jedoch die Aussaat oder das bereits in der Scheune, oder auf dem Boden vorhandene Futter und Korn nichts gerechnet, desgleichen 4 Pferde zur Hofwehre abgezogen, wie dieses alles aus denen Gerichtsbüchern, auch von Zeit zu Zeit expedirten Haus- und Annehmungs-Briefen auch Erbtheilungs-Rezessen vor und zu meiner Zeit erhellet.

Urkundlich ist dieses Attest von mir eigenhändig unterschrieben, und mit dem Pröttlinschen Gerichts-Siegel bedrücket. So geschehen, Lentzen, den 25sten August 1768.

Balthaser Knövenagel.
Cons. ibid. p. t. Justitiarius der hochadlichen Häuser Pröttlin, Bochin, Gadow, u. Lenzerwische.

13.

Urtheil des Königlichen Kammergerichts vom 9ten Dezember 1735.

In Sachen Christian Leuthackens, Hausmanns in Jagel Kläger an einem, entgegen und wider seine Gerichtsobrigkeit, den Lieutenant Hans Albrecht von Plathen auf Mesendorff Beklagten am andern Theile

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König in Preußen rc. für Recht und denen ergangenen Akten gemäß:

Daß dem Beklagten als Obrigkeit nach der Landes-Observantz die Wahl verbleibe, welchem von des Klägers Söhnen er den Hof qu. überlassen wolle. Compensatis expensis.

V. R. W.

Urkundlich mit unserm Kammer-Gerichts-Secret besiegelt, und gegeben zu Berlin, den 9 December 1735.

(L. S.) v. Broich.
Avemann.

Das vorstehende Copia des Bescheides, in Sachen Christian Leuthackens, wider den Herrn von Plathen auf Mesendorff, mit dem Orginale überall gleichlautend, wird hiermit attestiret.

Perleberg, den 18ten Junii 1769.

in fidem Copiae
Janentzky,
Sen. et Secret.

III.

Die Scheffen-Weisthümer von Rommersheim und Birresborn.

Die Natur und die Wichtigkeit der Scheffenweisthümer für Germanische Rechts-Verfassung und Germanisches Recht ist bekannt, und bei der gründlichen historischen Richtung, welche die Cultur desselben in neuern Zeiten erhalten hat, mehr, wie je anerkannt. Die, für das Germanische Recht überhaupt so wichtigen, Preußischen Rhein-Provinzen sind auch an diesen Quellen besonders ergiebig und würden daher die dortigen Scheffenweisthümer einen würdigen Gegenstand einer umfassenden eigenen Untersuchung abgeben. Der dritte Theil der Provinzial-Rechte enthält dazu mehrere Materialien. Im §. 901. sind unter andern die Scheffenweisthümer der, in der ehemaligen gefürsteten Abtey Prümen belegenen, Orte Rommersheim und Birresborn ihrem wesentlichen Inhalte nach abgedruckt; ich verdanke sie der gütigen Mittheilung des, auch um die Geschichte dieser Gegend so verdienten, Herrn Landraths Bärsch zu Prümm. Der, von mehreren Seiten und zuletzt von dem verdienstvollen Herrn Archivar Grimm zu Cassel geäußerte, Wunsch, beide Scheffenweisthümer vollständig zu besitzen, ist so erheblich, daß ich ihn

gern erfülle. Das Rommersheimer Scheffenthum insonderheit ist sowohl wegen seines Inhalts, als deshalb besonders interessant, weil es zu den ältesten, bisher bekannten Scheffenweisthümern gehört.

1.

Scheffenweisthum von Rommersheim vom Jahre 1298.

(Rommersheim ist einer der ältesten Orte in der Gegend und hat vielleicht seinen Namen von den Römern. Die Abtei Prümm hatte hier ihr höchstes Gericht, Kammergericht, genannt, welches im Walde Baselt von den adlichen Scheffen von Rommersheim unter dem Vorsitz des Abts und des Schirmvoigts von Prüm gehalten ward. Eiflia illustrata von Bärsch Bd. I. Abth. II. S. 978.)

Scheffen-Weisthum von Rommersheim vom Jahre 1298.

Anno Dmn. M. CCLXXXXVIII secda feria proxima post Octavam pasche haint die scheffen edel vnd vnedel in volme geriechte vnd gedynkniſſe in den houe zu Rumerſcheim vumitz Thielman vom Cronenburg Rytter vnterſten Scholteiſſen eins abts zu Prome. Vnd da on vnd ane ſint geweſt dey Edel Heren vnd man des gotze huys vom Prome, mit namen eyn Graue uan Vianden. Ein Here zu Blanckenheim Ein Here zu der Sleiden Ein Here zu Kerpen Ein Here zu der Nuwerburch. Der Marſchalke van Deinsburch Ein Here zu Dune Vnd vort viel lehnberiger Manne edel vnd vnedel in der uorgenanten Ebtien geſeſſen.

Zu dem erſten haint die ſcheffen vur vol gewieſt dat man vnd ban, waſſer vnd weide. Nutz vnd flutz, vunt vnd prunt. van dem Hemel nieder in den grunt.

vnd des ckockenclanck Vort so hait he uor uol gewiest dat ein Abt van Prôme dat he mach setzen uff allen steden da yme vrucht kirchen aff capell'm binnen der Ebtien ane wederrede eyns vait van schonecken[1] aff ymans andern. Vort me wart vur uol gewiest dat ein Abt van Prome mach bynnen der ebtien molen setzen war he wil vnd den wasserganck auch dar zu leiden durch wesen uelt vnd bussche vnd en sal eyme vaide noch nemans da mide vnrecht doin. Vort me hait der scheffen vur uol gewiest dat egein hogeriechte nyt en sal sin bynnen der eptien vom Prome vnd der vadien van Schonecke van Halse vnd van dem Bassel[2]) Vort me hait der scheffen vur vol gewiest dat em in allen houen einen scholteissen der ieme behoelflichen is vnd sal da mide brechen vnd butzen vnd den verantworten zu allin sinen willen as lange als er eme behoelflichen vnd nützlichen is vnd mach he dan einen andern kiesin in vurß maillen ane wederrede eins vaitz. Vort me mach ein Abt in allen houen einen froneboden kiesin als dick des noit geburt vnd da mide eime unaide nit vnrecht zu doin. Vort me hait der scheffen vur vol gewiest dat ein abt sal kesin vorster visscher vnd bumeister in allin houen so wie der houe gewainheit steit vnd sal da mide eime vaide nit vnrecht doin. Vort so hait der scheffen gewiest eime Abte den bien vunt vnd dem uaide nit. Vort me so hait der scheffen gewiest alle dienstknechte vnd ledich knechte eime abte vnd ieme verantworten sullen stain als lange bis si uadye enphienk. dan solent sie eime uaide zu dienste sitzen vnd eime abte. We it sache dat die selbe ledich knechte enphiengen lehn gut die sal der Abt mit me halme vnd sullent eme dan zu dienst sitzen vnd dem

---

[1]) Die Grafen von Vianden waren Voigte der Abtei Prüm besaßen als solche das Schloß Schönecken, von welchem ein von jenen Grafen abstammendes Dynastien Geschlechtsich nannte. Vergl. Bärsch Eiflia illustr. B. I. Abth. II. S. 978.

[2]) Baselt, ein Wald nahe bei Prüm, auf dem Banne des Dorfes Fleringen. Im Baselt wurde Gericht gehalten. Bärsch a. a. O. S. 978.

vaide nit. Vort me so sal ein ouerste scholteis eins abtz gebieden ein jardynck in ydichoue in eime vur vnd in dem andern na. vnd sal gebieden doin eime vaide dat he dar kome vnd so! horen allit dat recht gebieden dat man eime abt wiste vnd ensal der vait den scheffen nyt manen. Wer sache dat der uaid nit engweme so sal der ouerste scholteise dat geriechte uff slain ouer viertzehntage, kampt er dan nyt so sal vnd mach der abt aff sin scholteis dat gedynckny߀ auer vff slaen vierzhendage vn kumpt he dar nahe neyt so sal vnd mag der Apt aff syn scholtheis syne scheffen manen vnd syn gedinckny߀ volfuren vnd sall eyns vaits van Schoenecken dan neit langer warten vnd sall daemyt eyme vaide van Schoneck neyt vnrecht doen. Vort mehr haet der scheffen gewyst vur voll dat neman fyschen en sall in aller bechen in der Eydien vnd in der vadien van Schoenecken aen eyn apt vnd syne knecht vnd syne geschworen vyscher. idt were dan sache dat eyn frawe eyn kynt drage vff bet kranck lege, die mach doen vyschen in den bechen myt eyme voysse in dem wasser vnd den andern vff dem Lande vnd wie her enbouen vyschen wulde die were vmb die wandel vnd vmb die hoegeste boysse deß weren zweyn penninck eyns Aptzs vnd der dritte eyns vaides van Schonecken. Item vort haet der scheffen geweyst dat neman sal keynerley wilt vayn bynen der Aydien van prume vnd der vadien van Schoenecke noch Hunre noch Hasen, aen eyn Apt vnd syn knecht vnd eyn vaidt vau Schoenecke vnd syn knecht vnd wer dar enboeuen dat dede vnd vunden wurde den sall der Hoyffs Scholtz penden myt dem gesworen boeden vm die hoegeste boysse det sall syn zwene pennynck eyns aptzs vnd der dritte pennynck der seluer boessen eyns vaydes van Schoenecken Item vort me haet der scheffen vur voll gewyst dat alle vaidt lude vnd ander lude die gesessen syn in die Aydien van prume sullen hullen vnd sweren eyme Apt van prome getruwe vnd holt zo syn vnd eyme vaidt van Schoenecken neyt. Wort haet der scheffen vur voll gewyst dat alle hoeue sullen Jr recht nemen vnd Jr ordelt hoelen zu Rummerschem vnd anders wae nyrgent

noch en sullen die boessen vnd vrkunde hoeger noch ne- der setzen. van der Hoff van Rumerschem wysett vur Recht. Auch sullen sy van worden vnd van wercken die vaidt lůde clagen eyme Hoyff scholtesen vnd van allen sachen datt clage mach brengen vnd neyt eyme vade noch synm vnderthaen vnd wer datt dede den mag eyn Apt recht verdigen dat man syn recht versmiede die boese die dae van kumpt sall eyn apt vnd eyn vaydt deylen, deß iß eyns apts zweye pennynck vnd dem vadyt den dritteu pennynck Vort mehr haett der scheffen vur voll gewyst Edell vnd vnedell aeff eyniche wort sych herlieffen die aen eynem kampen treffen Idt were zo Roemerschem vff in andern vnssen hoeffen der Eydien van prume vnd vadien van Schoenecken die sall der Hoyff Scholtes vnd dat gericht vnd die gantze Hoeue sicher werden aeff sy kennen. aeff sy yt neyt mich- tig weren aeff syn soe soll eyn ouersterscholtheiß myt deme gericht Inn deme Houe die lude leueren vnd ant- werden eyme apt van prume In syn sloyß vnd neyt eyme vaide dar nae mag vnd sall der ouersterscholteß eyns Aptz den warff machen doen vff yer beyder koste vnd sall der warff syn Echt vnd vierzich voeß lanck vnd Echt vnd zwentzich voeyß breyt vnd sall yr eyn den andern wysen myt eyme kolsen vnd myt eyme schilde, off myt tzweyn gelichen metzeren, off myt zwey gli- chen swerden off myt tzweyn gelichen spesen, soe wie yr moytwille sy dar zo verdreyt. vnd den kamp sall eyn ouerster scholtes vnd eyn vaidt schyrmen van eyns Aptzs wegen van prume vnd neyt van eyns vaidtzs wegen van Schoenecken Vort mehr haett der scheffen gewyst aeff eyniche vaitzmann It were wyff ader man rumych wurden ader sturuen aen lyffs eruen In welichen houe dae dat geschehe dat sall eyn Hoyffs scholtes vnd der gesworen boede vnd der meyger neyt hant ane slaen, aen der lude guede It sy varende haue ader lůgende haue deß sall eyns Aptzs van prume zwey deyll end eyns vaitzs van Schoenecken eyn deyle. dar nahe sall die vaedye lygen In yrem gewalt vnd In des Hoeffs Scholtes hant vnd soe dae myt brechen vnd buessen alß lange byß eyn ander genoyß man dar by kumpt

vnd enfeyt dat wyt synre Hulden als dat gewenlich ist vnd sall dan dae van denen eym Apt van prume also as dat Hoyffs recht vnd gewonlich ist. vort ist geweyst vur voll aeff eyme Apt van prume aff syme goytzhuyß eyniche not aen gange It were van rauffe ader van Brande aeff van welicher Leyge schaden It geschege wie balde sy dat vernemen dan sall eyn ouerscher scholtes aff eyn Hoeffs scholtes aff der froen Boede die clocken aen zehen In allenhouen der Eydien van prume vnd vadien van Schoenecken vnd sallen der namen vnd schaden nae volgen die alden vnd die Jungen vnd vnssen schulteßen zu volgen van Nonen zo der anderen vff Ir kost schaden vnd verlost und wer her weder sterpffde aff deß ungesam were der were vmb dye hegeste boeße, die sall eyn Hoyffs scholtes penden myt deme frone Boeden, die Boeß sall ein Apt van prume vnd eyn vaydt van Schoenecken deylen deß iß eyns Apts tzwen penninck vnd eyns vaitz der dritte Vort haet der scheffen geweyst aeff eyniche vaidts man rumych wurde In der Eydien van Prume vnd in der vadien van Schoenecken hynder welichen Heren die selue vaide men rumde vnd wegenertig wurde den sall ein Apt van prume eyn vait helffen zwyngen weder uff syne vadyn vnd in dem seluen gelichnyß sall eyn vaidt van Schoenecken eyme Apt van prûme helffen zwyngen aeff weme noyt geburt. Item haet der scheffen gewûst aeff ayniche herschall In dat lant queme als vurß steydt soe sullen alle die ghene volgen die In der Eydien sytzen vnd in der vadien gesessen synt die wasser vnd wyde nutzen vnd Hulde gedanen haent ayme Apt van prume die sallen volgen van eyner Nouen zo der andern vff Iv kost vnd verlost als auch vurß ist. Item ist gewyst worden vam scheffen dat vyn vaidt van Schoenecken noch vaitzs luyde noch nyemann keyns rechtes sullen sych vermessen aen keyn guede dat eyns Apts vnd syne goytzhuyß ist dat man nennet seyl guede[3]) ader Eydie Idt were dan sache dat

---

[3]) terra salica, sallisches Land, Gut des Landsherrn. Bärsch Eiflia illustrata a. a. O. S. 978.

dat eyn ouerster Scholtes eyns Aptzs aeff der Haffsscholtes lande hym it vur synen midem. Auch haet der Scheffen gewyst dat eyn vayt van Schoenecken noch neman van synen wegen zwingen noch durchzegen en sall neman die hynder eyme Abt aeff syn goytzhuyß zheen ayff waren vulden wan ene dat dede soe dede her vnrecht vnd hett he yt gedaen sall it aue doen. Auch haet der scheffen gewyst dat neman en sall eygen goede haen In der Eydien van prume It sy In deme Houe von Rommerschem noch zu Prume noch im Houe van alffe [4]) noch im Houe van Seffern vnd In anderen Houen die In der Apdien gelegen synt. Vorter haet der scheffen gewyst aeff eman guett lygen het. In der Apdien van Prume dat noyt anger noch Zeuß vn geue noch vronedage dat sall man van eyme Apt vnd syme goytzhusse zo lehen halden. Aucht haet der scheffen gewyst dat neman eint Aptzs lehen deylen noch splissen sall Id en sy dan myt willen vnd verhenknyß eyns Apts van prume were aeff sache It emann gedaen hett der sal sych alfo guetliche myt eym Apt verdragen daß is eme wille gunnen vndwer het weder stresde vnd neyt en queme deme mag eyn Apt In syne kamer gebeden vnd sall daß richten als he daß myt billichent richten sall. Auch ist gewyst vam scheffen dat eyn vaidt von Schoenecken noch syne Burg lude en sullen noch enmogen keyn muntlude entfaen noch vmb wayß noch vmb kruyt die dae gesessen syn In den Hoeffen der Eydien van Prume die wasser vnd weyde genesen dyn sall eyn Apt vnd syn goytzhuyß entfaen vmb wayß vnd vmb kruyt off soe wie sy sych myt eme verdragent. Auch Ist gewyst das alle Lehenbergmanne die dae gesessen syn In der Eydien van Prume noch neman ensullen noch enmoegen keyn muntlude entfaen als vurß steyt off were dat dede als It eme eyn Apt geboeden hett Soe mag eyn Apt aensyn lehen gryffen als vere, byß ente dat aue gedayn wyrt. Vorter Ist gewyst aeff eyn ouerster Scholtes aff eyn Hoyffs scholtes eyns Aptzs eyns ordels be-

4) Zu Alff jetzt Bleyalff und zu Seffern waren auch Scheffengerichtr, deren sich überhaupt 14 in der Abtei befanden.

dorffte dat aen eyns Aptzs ledich goet geynck dat man nennet Selguyt aeff Eydie soe sall vnd mag derscheffen wysen recht aeff hee kan vnd kan he es neyt gedoen soe sall he zu Rummerschem In den ouersten Houe holen eyn ordel vnd recht Soe wat kost vnd schaden dar vff lieff dae sall eyns Aptzs ouerster Scholtes vnd der Hoeffs Scholtes aen schaden aeff stayn. Auch haet der scheffen vur vol gewyst dat eyn Apt van Prume vnd syn goitzhuyß sal vnd mag kalkouen setzen bynnen der Eydien van Prume vnd vadien van Schoenecken vnd mag dar myt neyt vnrecht doent eym vade van Schoenecken noch nemans vnd mag den kalkouen doen setze wae Jme gefoegelich ist vnd sullen die Houer bloch vnd holtz zu voeren als sich daß heyst, Ist gewyst dat die vaytmen die vadie wynnen sall dae van sall he denen eym Apt vnd deme vade als vere iß recht ist. Were auer sache dat he ander guede widme dat neyt vadye were dae sall he syn umb den wandel vnd der buesse Auch ist vur voll gewyst off eyniche lehen man eyns Aptz entfenge guet weder eyn lehenbürgen man vmb eyn zynß dae sall vnd mag eyn Aptt myt deme brech vnd buessen glich andern synen widmen. Auch haet der scheffen gewyst dat keyn lehnberig man eyme Apt syne lehen lude aeß zehen sal Soe wae he dat dede dae dede he vnrecht ane. Ist auch gewyst aeff eyniche lehenman eyns Aptzs van Prume haet vadye aff vayt guet in der Hant die sall eyme Apt denen als verre deß Aptzt gnade steyt nahe syner mogden zo vlysche zo synre noet dorft In syn Huyß und des seluen glichnyß sall eyn lehenman doen eyn vaede van Schoenecke aeff he vadye In der hant hette. Vort ist gewyst worden oeff eyniche lenber man eyns Aptz van prume hett geluwen eym vaidtz mane deß Aptz lehen vnd deß Conuentz vff welch zyt der vaidt man sterff vnd dem lehenberg man syns lehens gulde neyt en wurde, dan soe en sall der vayt van Schoenecken deß lehens sych neyt aen nemen noch vnd wynden noch keyns recht sich dar aen vermessen. Item ist gewyst dat aller lehenber man die Jr lehen entfeynt vom eyme Apt van Prume myt yrem mande van deme dat die eyme Apt van Prume Curmode off Jr Best

houfft schuldig synt als sy veruaven vnd doyt synt dar nahe sy die kurmode gericht haent Soe sall eyn Apt In die Eruen belenen myt deme Eruen vnd guede dat sy van eme zo leben haent aen deß Aptzs weder sprache beheltnyß syns rechtes, Dyt gedynckniß besaß myt den scheffen Edel vnd vnedell zo Rommerschen In deme vrone Houe Her Thielman van Cronenburg Ritter ouerster scholtes deß Aptz zu Prume Hie anet vnd hie ane synt gewest die Edele Herrn vnd man deß goytzhuyß van Prome myt name Eyn Graue van Vyanden Vnd ein Here zu Blankenhem vnd eyn Here van der Sleyden Eyn Here van kyrpen Eyn Here van der nuwerburg der Marschalk von Deinßburch Eyn Here van Daun vnd vort ander lehnberman die In der Eydien gesessen vnd In den Houen bynnen dem lande dae die scheffeu diese vurß ordel vyß gauen vur vol wysen eyme Apte vom Prume vnd syme goytzhuyß Dyt geschache In den Jaren vnsers Heren doe man schreyfft Dusent zweyhundert Echt und nuntzich zo Rumerschen Deß eirsten maendags nae antach ogsterdachs

---

2.

Scheffen Weistum zu Birresborn.

Der Scheffen zu Birresborn weist meinem gnädigen Herren Von Prüm grosse Herrlichkeit den fundt den grundt vom Himmel biß in den grundt.

Weiters weist der Scheffen wer Schönnecken [5]) schleinst und Entschlunst vor einem stillschweigenden Vogt ins Hoff Birresborn.

Item weist der Scheffen meinem gnädigen Herren von Prüm ihn loß geben wolt, soll daß der Vogt auch zu laßen.

---

[5]) Die Herren Schönecken aus dem Geschlechte der Grafen von Vianden waren Vögte (advocati) der Abtei Prüm.

Item weist der Scheffen meinem gnädigen Herren von Prüm vor einem grundt herren und einem lehn herren und alle boessen, darauß dem Vogt der 3. Theil und ob Sach were daß zum endt sine booß Vermacht, gibt der herr von Prüm Jhn loß, so soll er loß sein.

Item weist der Scheffen dem Herren von Prüm den binnen fundt allein halb zu und dem der Jhn findt deß andere Theil.

Gericht Zusetzen.

Wannie der Herr einen Schultheisen oder Scheffen will setzen soll mein Here von Prüm undt der Vogt den scheffen fragen, ob der man gut gnugt seyn, die platz zu besitzen undt frömm Von seinen Vor Eltern undt soll, mein gnädiger Herr von Prüm den Schultheiß oder scheffen nemen mit der rechten undt Vogt mit der linken handt undt mit gewapnetter handt sein schwerdt herausziehen und einsetzen, mein Herr von Prüm soll den Eydt stellen. Den botten einzusetzen, soll ein stab gestellt werden, und mein Herr von Prüm dem botten den Eydt stellen undt oben ahn den stab grieffen und der Vogt unden zu.

Item weist der Scheffen dem Herren von Prüm zu den osteren ein halbe Ey, und of gelegt auf jeder landts III Ey Vnndt wemen ein gehoffener schuldig ist III undt will nit drei gantzer Eier geben so soll Er das dritte Ey auf seine schwell legen, undt mit einem Messer Entzwei hauen, fällt daß meist stück binnen die schwell, so ist er dem herren umb eine bösse verfallen, fällt aber daß meist stück vor die Thür, so ist der gehöffener loß.

Angerwagen

Der Hoff Birresborn ist meinem Herren von Prüm, schuldig alle Jahr acht Angerwagen, Vier zu St. Walpers tag und Vier zu St. Martins tag, und die Angerfahrt soll der gehoffener meinem gnädigen Herrn thun entzwischen Conzerbrücken[6]) und Haßelpforten[7])

---

6) Brücke bei Conz, wo die Saar in die Mosel fällt.
7) Hatzenport an der Mosel.

und soll laden ein frôhnfuder ausgenohmen Wasser und Stein, und der Hofener ist schuldig ahn der Mosell zu warten von einer Sonnen zu der ander, wen ein Erdann mit geladen wird, soll er ahn die Mosell gehn, dreimahl mit seiner geissel kruihen, heimfahren und da ßn mosel oder angerfahrt bezahlt sein.

Weiters weist der Scheffen. wan der fuhrman des abends an die Moßel kommt kombt, kombt ein Supp und Wein genug und den Fuhrleuten auf dem Wegs von jeder Meileu 1 Quart Weins und der fuhrmann soll wenig trinken daß er dem Herrn den Wein versorge, wanne der fuhrmann heimkombt so soll Er genug ahn eßen und drinken bekommen, zweiler brodt, zweyerley fleisch, zweyerley Wein, und der fuhrmann soll nit zu viel trinken, daß er dem Herren auf die fahre den wo er auf die pfort fahret, so ist er dem Herren eine boß erfallen.

Noch weist der Scheffen wanne der Herr der anger Wagen nit vonnôthen hat, soll der gehôffener Eine angerfahrt bezahlen mit VI. gr. wie vor alterst.

Recht haber und Flachs.

Dem Herren von Prûm weist der Scheffen achtzehu Malter recht haber zu lieferen uf St. steffenstag und fünfzig pfundt Flacks auf St. andreastag zu liefern, und die Haber soll so gut sein, daß der Scheffen sie lobe, und der Flacks so rein gehechelt, wanne der gehoffener ihn liefert so soll der Herr seine Kapf darlegen, so manche restgen auf die Kap fällt, so manche boß hat der gehôffener vermacht.

Cuhrmuth.

Item weist der Scheffen dem Herren von Prûme ein runden Fuß vor eine Churmuth von dem freyen guth, und ein geschliepten Fuß von dem Hofsguts, und die Churmuth soll der Herr aufheben mit gnaden darnach die gûther werth sein, wiedaß! der Scheffen erkennt recht zu sein, und wanne der gehôffener ein Churmuth schuldig ist, so soll er ein Pferdt oder Kuhe, Viehe aufnehmen, und demnach dem Herren die Chûr geben,

und von jederem Thurmuth gebührt dem Scheffen sechs albus nimbt dem Herr die Churmuth so ist er dem Scheffen die sechs albus schuldig, loßet aber der gehöffener die Churmuth mit geldt, muß der gehüffener dem Scheffen VI. alb geben, und soll sein guth wiederumb zu Lehn empfangen von den hobsrichteren.

Schirm Guth zu Schönnecken.

Dem Vogt von Schönecken ist der Hof Birretborn jährlich schuldig zu lieferen an Früchten XXIII. Malter ein Theil Korns, zwei Theil haber.

Item zwei Mooßelfahrten.
Item gebührlichen Schaf
Item vier weydthämmel
Item weiß der Scheffen jeder gehoffener schuldig zu sein einen Tag dem Hauß Schönecken zu schneiden.
Item alle Jahr zu fahren XXX wagen Holz XV zu St. Walperstag und XV zu St. Martinstag.
Item zwey pflüg zur Erdt haber zusäen
Item wer zu Birresborn rauch auf blest ein rauch Hohn.
Item wer Zeug hahnen zielt, zu lieferen schuldig ein Mayhahnen, wer aber keinen zielt, soll auch nichts schuldig sein.
Item wen der Herr auf Schönecken liegt, so ist der gehöffener dahin Butter Holz schuldig zu fahren.

Kirchen und Mühlen zu bauen.

Item wan mein gnädiger Herr von Prüm Ein Kirch oder Mühlen bauen will, soll ihm wegs und stegs darzugegeben werden, außgenohmen, daß der Herr niemandts soll laßen graben durch seinen Kohlgarten und Schlafkammer, vnnd ob mein Herr auf niemandts Erb bauen wirdt, soll der Herr innen ander ort dauor geben.
Die Mühlen weist der Scheffen vor ein bahe Mühlen und weist darin einen frommen Mühler, auch darin drei wenn, drey sister, und die Zereißen daß der geöffener seine früchte darin Mahle, daß er keine klagt darüber zuthun hat,

ehe den stein rühre, daß ein windtstrick umb den stein gezogen ehe daß Bienemelz vuhre und auch ehe den

stein vend der Mühler soll ein Mühlensester haben und ein Mühlenschüssel der sechszehn Prümmirsche sester machen, undt soll von zween sester Korns Eine Schüssel nehmen, gestrichen, und von einem sester rauher frucht eingehauft schüssel ꝛc.

Item weist der Scheffen, daß kein gehöffener soll fort ahn fahren mahlen wo fern die Mühlen zu mahlen düglich ist, fürt Er aber fort ahn, ist Er nichts desto weniger sein Molter schuldig und dem Herrn eine bouß und der geheffener ist schuldig jährlichst den Mühlerhelfer den Deych zu fegen, wannin der Mühler Zu er anstellet.

Von Fröhnen.

Item weist der Scheffen daß der gehöffener dem schultheiß soll gehorsamb sein, wanne sie dem herren sein heu machen, so sollen sie gemeinlich mehen. Kunden sie daß Hoe aagemehen ist mit hoher Sonne, sollen sie macht haben den Tag muß zu fischen nach ihrem gefallen, sonder innredt deß Herr, wennie sie daß Hew nehmen, soll der gehöper macht haben so viel heim zutragen so viel Er ahn seinen Wurf binden kahn, bricht Er aber den wurf, so ist er dem Herrn boßfällig.

Item weist der Scheffen daß jeder gehöffener dem Schultheiß sey schuldig zu fröhnen wan man schniedt und jeder frohner soll so dapfer sein, daß Er soll 1 Xr. Hallmen zätzlen, nnd oben zusamen faßen, und der ander sey mit Einer sicheln Ent zwey schneiden undt damit ihre frohn bezahlt haben.

Von den fursteren. Fischen.

Im Hoff birumsborn sollen zun fürsten ein bott und ein fischer sein, Vnndt jeder vor sein Belohnung ein viertel Landes haben, Vnndt sollen von beeden Herren angenohmen werden, vnnd mein Herr von Prüm den Eydt stellen vnnd sollen, alle Jahr erneuert werden, vnud dan die förster eine pfandt uff den waldt bekommen, sollen sie den zu dem schultheißen tragen, vnndt dem Schultheiß zu Mülebach bringen, und die förster sollen von beeden herren ahnhandt sein daß sie macht

allein haben, Einen pfandt zu folgen biß uff den Mozellberg so verren sie das pfandt behalten, können vnnd den die förster ihrem äydt nit genug thetten, sollen sie gestraft von dem Herrn Vnnd abgesetzt werden.

Item der fischer soll vor sein viertel Landts fischen zween freytag zu Mürlenbach (8) fisch tragen, und den dritten Freytag nach Schönecken Vnnd wen der fischer keine fisch bekommen könnte soll er mit dreyen Kutten Vnnd wanne Er fisch bringt, soll er die supp bekommen, Ein Quart weinß, und bröttgen wird ihme aber seine Gerechtigkeit nicht gegeben, so ist Er nichts zu bringen schuldig.

Herschauwen.

Item wannie die Herren wollen herß hawen, welcher dem gehöffener erst gebuth, soll der gehoffener gegehorsamb sein Vnndt weiter mit zu folgen der ahn die leichte baum ihn winx eneer hart Vnnd ahn Aucher hart Vnndt mit seiner sonne, muß und wieder heim kehren.

Von Waldt und Acker ꝛc.

Item weist der Scheffen dem Herrn von Prüm vor einem obertzman auf dem hohen waldt Vnndt vor eingrundt Herren vnndt dem Vogt den dritten baum, und obs sach würde daß der Vogt den dritten baum nit will stehen laßen, soll Er den baum ahn einem seiden faden Knipfen ahn den Himmel hencken vnnd die andere baum nicht schrecken.

Item: Wan viel Ackers uff dem busch ist, daß der fürster ein daumling von einer henschen Voll geraffen Kahn, so ist der gehofener den dahvon schuldig, von einen barg einen pfennig von einer Saw ein heller.

Item weist der Scheffen dem gehoffener sein gebrauch uff dem Waldt zum bav zum fevr, zuml pflug und weg, Vnnd so viel alſ eß behuf nach seiner Notturft.

Item soll der gehofener auch macht haben zu fi-

---

8) Zu Mürlebach war ein Schloß des Abtes, von welchem die Trümmern noch zu sehen.

schen mit einem streichbrett Vnnd fisch hat in der Kyll Vnnd wannie Er einen weißen fisch fanget soll Er ihme in den Mundt speyen und ihme die Kütz biethen, feldt Er in die Kütz so ist Er deß gehofeners, fellt Er auß so ist Er wiederumb des Herrn fischt, aber Jemandt mit einer Keullen oder fewr ist dem Herrn bouß fälligt.

Ban wein.

Item weist der Scheffen dem Herrn ein ban wein zu legen in dem Hoff, hier zwischen osteren Vnnd pfingsten, zwey Jahr dem Herrn vom Prüm vnndt daß dritte Jahr dem Vogt und wannie der Wein liegt sechß wochen und drey Tag, und nicht außgezapft und welcher gehofener nit einen halben sester getruncken, so soll der Herr dem gehofener einen sester auf seinen Tag schicken, lauft den Wein zu dahll so soll der gehoffener Ihn bezahlen, lauft Er aber Zuberg, so soll der gehoffener Ihnen nicht bezahlen, Vnnd der Herr den Wein hinwegt führen, daß Er daß hochheit nit erschrecke.

Engelbach.

Der Hof Engelbach [9]) gehört in den Hof Birresborn, ein lo eydig zu sein Vnnd den Acker sammendter Handt zu ätzen und wannie ein Gobott im Hof Engelbach zu thun wehre, soll daß geschehen durch den hofsschultheisen zu Birresborn, und soll im hof Birresborn verthedigt werden, undt der hofman soll alle Jahr zu Birresborn zum hoffgeding qurch den hofsbotten gerufen werden.

Der Scheffen Gerechtigkeit.

Wannie ein gebott geschicht uff Erbguth oder geraidtguth oder waß es antreffen thut, gehört den Scheffen. gebotten einen Sester Weins, abzuthuen, zween sester weinß, ein Mondt sonne zwee sester weins, vor entfang recht drey sester weinß.

Item wannie ein außwendiger seine schuldt mit

9) Engelbach war ein Hof bei Birresborn, der aber nicht mehr vorhanden.

recht erfordert hat, solle ihme die Hofsrichter umb ihre Belohnung den botten, eine bahe Meile Wegs lehnen ban und friedt thun.

Item weist der Schefen wann in ein gefangener wehre, der den leib Vermacht hatt, und Kündt zu Birresborn uff den frohnhof uff den Handtstein kommt, da soll Er sechs Wochen undt drey tag ban- und friedt haben; Kundt Er den zu den sechß Wochen und drey Tagen aus der Vier Bahn wieder Einkamen soll er gleicher Gestalt bahn und friedt haben.

Item ist den gehoffener zugelaßen zu fahren mit ihren Kähen auf sanct Joannis Abendt zu dem bruel Vormittag sollen zu Mittag heimfahren die Kuhe streichen, Keeß machen, Vnnd dem Schultheissen geben.

Item weiß der Scheffen daß Schultheiß dem gehöffener soll stellen gewicht maß und Ziehlviehe, außgenohmen; den Bier den der Pastor zum dritten Jahr zu stellen schuldig.

Item weiß der Schefen daß der Schultheiß solle einen fühllen halten, Vnndt dem gehoffener lehnen Vnndt daß soll Er macht haben den fühllen lassen zu gehen, in Hewe, Korn, Haber nach seinem gefallen.

Hoibsbahnn.

Der Scheffen weist den Hoibsbahnn wie folgt ahm gieeßloch soll ein Markstein stehen, der soll dreyer gemein hochheidt scheiden, der von Birresborn, Gerhardtsstein Vnndt Muhelnbach. Von dem Markstein recht herüber biß in die Muhelbach Vnndt allda die Muhelbach auß biß zu Muhelbach in daß Dorf unter dem espelen steht durch biß in die hammelsbach, Vnndt die hammelsbach auß bis ahn die eifeltz Wieß ahn das rawe rip da söll ein Markstein stehen. Von dem Markstein hierin recht biß in die Doßert Vnndt alles die Doßert in biß uf den stafellstein, von stafelstein biß auf die baußen baich, Vnndt die baich scheidt drey HEr. Hochheit dem Herren von Präm Gerhardtstein vnnd Kayll Vnndt kunten woll die drey Hr. allda woll ahn einem Tisch sitzen, doch jeder auf seiner Hochheit, Von der baußen baichen alles die Weinstraß längst bis

auf die greiß Eich auf Brackscheidt, von der greißer Eichen herab, biß in den griemelborn. Die Griemelbach auf ab, biß in die scheffenbach, die scheffenbach herauß, biß auf den alten Heischersborn, von dem alten Heischers, biß in die Himmelbach, auß der Himmelbach recht langst den Hochrecht auf die Weißbouch in Kiellheldt, darauf giert einst gestanden, von dannen recht über die anwendt herab biß in bärgen, von dem bourg recht herab biß in weilert ahn schnefeldts feldt ahn den Markstein, von dem Markstein biß in die halbkill, Vnndt die Kiell auß biß ahn den wegs den pfaffen Dayn auß gehet, abendt den Erbfelderen langst uf pfaffen bourgen, Von dem pfaffen bourgen faß floß herab biß in die Walbach alles die Walbach auß, biß Vnder den lecher in das höllsiefgen, Vnndt das Höllsiefgen auß biß anf die Hardt ahn den Markstein von dannen recht herüber biß uf den schnorrborr, recht hinten über biß in reimelebach, die reimelz recht herauß biß uff ruppendell unter die Hoibs schwelle, von dannen recht über biß in die Dullenbach alles die Dullenbach hinab, biß in die Fischbach, die Fischbach herab bis unden am Kop ahn den Kotten stegt, von dem Kotten stegt alles die schümmelbach auß biß an Büdesheimer busch ahn die alte Weinstraß die Weinstraß her, biß in die schlümbach, und die schlimbach herab, biß nf die schlacken, von den schlacken, langst den hohen rech, recht auf liett auf den Markstein.

Von dem schiementz recht daß Floß herab biß in die Hoestbach alles die hoestbach herab biß in die Kiell, Vnndt alles die halb Kiell herab biß ahn bißborner brnn, da von dannen auf die alte Kiell, undt die alte Kiell herab biß uff giersloch auf den Markstein.

Dieß ist birresborner hofsbahn, Vnndt wer etwaß darinn hatt, soll daß gütlich außnehmen, daß er dem Hr. seine Hochheit mit Entschwecht.

Dieweil die Scheffen von Birresborn mehr kein Scheffen weisthumb gesehn noch gehört haben, und über daß von ihnen ein Scheffen weisthumb gefordert, so hat der Scheffen von ihme gethan, und laßen aufschreiben, waß ihme von alten Leuthen gesagt ist wor-

den, bitten darbeneben daß ihnen ihr weisthumb in keinem Bößen und Vngnaden soll aufgenohmen werden, da den ein beßer vorhanden wehre, wolle erst gern ahnnehmen, und Verhofter solle seinem äydt genug gethan haben.

pro Copia
Joannes Jacobus Kneip,
Secretarius cumphe.

Daß gegenwärtiges Scheffen Weisthumb auß einer alter Copia durch unterschriebenen de verbo ad verbum so viel leßbahr gewesen describirt und renovirt d. 3. Febr. 1739 ein solches wird hiemit attestirt in Loco Birresborn.

Infidem Joes
offermans pnotar. et Gschbr.
de Schoneken.

Zweiter Abschnitt.

Gesetzgebung.

I. Allgemeine Gesetzgebung.

A.

Zur Erläuterung des Allgemeinen Landrechts.

1.

Die Anschaffung der Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung betreffend.

Nach dem urschriftlich mit Beilagen anliegenden Berichte der Gerichts-Kommission zu Schwerte vom 12. v. M., hat die Königl. Oberrechnungskammer die Ausgabe für die von Kamptzschen Jahrbücher defectirt. Der Justiz-Minister findet das desfallsige Monitum sehr begründet, denn die Jahrbücher sind nicht zum Gebrauche aller Untergerichte bestimmt. Nur die Landes-Justiz-Kollegia haben sie, nach der Verfügung vom 12. Januar 1821. (Jahrbücher, Bd. 17. S. 247.) zu halten. Bei größeren Untergerichten, wo der etatsmäßige Fond zur Bibliothek gestattet, die Anschaffung derselben zu bewirken, wird es nachgelassen, daß sie selbige halten. Ganz unzulässig ist es aber, daß die Jahrbücher von den Gerichtskommissionen gehalten werden. Der Justiz-Minister kann es daher nicht genehmigen, daß die Ausgabe für dieselben in Rechnung passire. Hiernach

ist die Gerichts-Kommission in Schwerte beschieden worden und es wird dem Königl. Oberlandesgerichte aufgegeben, in gleicher Art die Untergerichte seines Departements zu belehren.

Berlin, den 14. September 1829.

Der Justiz-Minister.

Graf von Danckelman.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.

A. 9166. Gen. 35. Vol. II.

2.

Ueber den Hausirhandel mit Lotterie-Losen von Seiten der Collecteurs.
(Allgem. L. R. Th. 2. Tit. VIII.)

---

a.

Auf die beiliegende Bittschrift des Lotterie-Untereinnehmers N— will Ich die vom Hausirhandel des Supplikanten mit Lotterie-Loosen erkannte Nachzahlung der Gewerbesteuer von 12 Rthl. und die Geldbuße von 48 Rthl. um so mehr niedergeschlagen, als das Herumtragen von Lotterie-Losen, Behufs ihres Absatzes, oder das Anbieten derselben bei Gelegenheit einer Reise, wenn es von den Lotterie-Einnehmern und Unter-Einnehmern geschieht, nicht als Hausirhandel, sondern nur als Bestreben, die Loose zum Vortheil der General-Lotterie-Direktion unterzubringen, angesehen werden kann. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen und den Bittsteller zu bescheiden.

Teplitz, den 5. August 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister Graf von Danckelman
und von Motz.

---

b.

b.

Dem Kriminal-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts wird hiebei in Abschrift die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. huj. zugefertigt, nach welcher des Königs Majestät die gegen den Lotterie-Untereinnehmer N— erkannte Nachzahlung der Gewerbesteuer von 12 Rthl. und die Geldbuße von 48 Rthl. niederzuschlagen geruht haben. Der Kriminal-Senat hat dem gemäß das Weitere zu veranlassen und sich nach der Allerhöchsten Bestimmung, daß das Herumtragen von Lotterie-Losen Behufs ihres Absatzes, von Seiten der Lotterie-Einnehmer nicht als Hausirhandel angesehen werden könne, in künftigen ähnlichen Fällen zu achten.

Berlin, den 10. August 1829.

Der Justiz-Minister.

Graf von Danckelman.

An
den Kriminal-Senat des Königlichen
Oberlandesgerichts zu Breslau.

C. 4091. L. 9.

3.

Es bedarf einer Anfrage von Seiten der Königl. Oberlandesgerichte nicht, wenn die Abschoßfreiheit aus den in der Gesetzsammlung abgedruckten Staatsverträgen klar hervorgeht.

(A. L. R. Th. 2. Tit. XVII.)

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird mit Bezug auf den Bericht vom 29. November v. J. und 7. Mai d. J. und in Verfolg der vorläufigen Benach-

richtigung vom 11. Mai c. hierneben das Schreiben der Königlichen Ministerien des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen vom 29. v. M., die Entscheidung der Frage betreffend:

ob Seitens des Collegii, Behufs der abschoßfreien Verabfolgung einer Erbschaft nach dem Königreiche Sachsen, bei der Regierung Anfrage zu halten sei,

anstatt Bescheides, zur Nachricht und Achtung in Abschrift zugefertigt. (Anl. a.)

Berlin, den 27. Juli 1829.

Der Justiz-Minister.

Graf von Danckelman.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Cöslin.

A. 7540. A. 4. Vol. II.

---

a.

Euer Excellenz beehren wir uns den, mittelst gefälligen Marginal-Voti, mir, dem mitunterzeichneten Minister des Innern, zur Aeußerung zugestellten Bericht des Oberlandesgerichts zu Cöslin vom 29. Nov. v. J., in welchem dasselbe auf Bescheidung darüber:

ob Seitens des Oberlandesgerichts, Behufs der abschoßfreien Verabfolgung einer Erbschaft nach dem Königreiche Sachsen, bei der Regierung Anfrage zu halten sei?

anträgt, hierneben mit dem ganz ergebensten Bemerken zurückzusenden, daß es uns weder ausdrücklich vorgeschrieben, noch erforderlich zu seyn scheint, daß die Oberlandesgerichte bei Exportations-Fällen, des Abschosses wegen, auch dann kommuniciren, **wenn die Abschoßfreiheit aus den in der Gesetzsammlung enthaltenen Staats-Verträgen klar hervorgeht.** Nur in den Fällen, in welchen es

zweifelhaft ist, oder welche sich durch keinen in der Gesetzsammlung publicirten Staats-Vertrag erledigen, dürfte die Kommunikation ferner statt finden müssen.

Berlin, den 29. Juny 1829.

Minist. d. Innern. Minist. d. auswärt. Angelegenh.

Köhler. von Schönberg.

Finanz-Ministerium.

General-Verwaltung für das Kassenwesen.

Villaume.

An
des Königl. Wirklichen Geheimen
Staats-Ministers, Herrn Grafen
von Danckelman, Excellenz.

4.

Allerhöchste Cabinetsordre, betreffend die dem Staatsbeamten zu lassende Competenz aus seinen Diensteinkünften in Rücksicht auf die aus unerlaubten Handlungen entstandenen Schulden.

(Allgem. G. O. Th. 1. Tit. 24. §. 106 ff. und insonderheit Anhang, §. 169.)

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 19. v. M. und nach dem Antrage desselben, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschrift im §. 169. des Anhanges zur Gerichtsordnung, nach welcher die Schulden eines Staats-Beamten, die aus unerlaubten Handlungen entstanden sind, ohne Rücksicht auf eine Kompetenz aus seinen Diensteinkünften von ihm beizutreiben sind, auch auf die Kosten einer wider den Beamten verfügten Untersuchung, worin derselbe schuldig befunden ist, ange-

wendet, jedoch folgende Maaßgaben dabei beobachtet werden sollen.

1) Einem Beamten, dessen Diensteinkünfte an Besoldung und Emolumenten nur bis zur Summe von 300 Rthlr. betragen, darf an denselben zur Tilgung von Untersuchungskosten kein Abzug gemacht werden.

2) Demjenigen Beamten, der bis zu 400 Rthlr. an Diensteinkünften bezieht, müssen 300 Rthlr. frei bleiben, wogegen die Untersuchungskosten bis zu 100 Rthlr. in mäßigen, zwischen dem Gericht und der Dienst-Behörde zu verabredenden Abzügen aus dem Diensteinkommen von ihm eingezogen werden dürfen.

Ich überlasse dem Staats-Ministerium, diese Bestimmungen bekannt zu machen und Sorge zu tragen, daß hiernach von den Behörden verfahren werde.

Berlin, den 11. Juni 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.
A. 11305.

S. 39.

B.

Zur Erläuterung der Allgemeinen Gerichtsordnung.

5.

Circular-Rescript des Justiz-Ministeriums an sämmtliche Oberlandesgerichte, daß die Zahl der Gerichts-Eingesessenen eines jeden Untergerichts auf dem Titelblatte eines jeden Gerichts-Etats vermerkt werden solle.

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird aufgegeben, die Zahl der Gerichtseingesessenen eines jeden Untergerichts im Departement des Kollegii, künftig auf dem Titelblatte eines jeden Gerichtsetats zu vermerken.

Wenn ein Etat mehrere Gerichte zusammen umfaßt, — wie die Haupt-Untergerichts-Salarien-Kassen-Etats und die Landgerichts-Salarien-Kassen-Etats in den Departements der Königlichen Oberlandesgerichte zu Naumburg, Frankfurt, Glogau, und des Königlichen Ober-Appellationsgerichts zu Posen, — so muß von jedem Gerichtsamte oder Friedensgerichte die Zahl der Eingesessenen speciell auf dem Titelblatte des Etats bemerkt, und durch Zusammenrechnung die Zahl aller

Eingesessenen der Gerichte, für die der Etat gilt, angegeben werden.

Berlin, den 13. August 1829.

Der Justiz-Minister.

Graf von Danckelman.

A. 7493. J. F. 41. Vol. II.

6.

Die Pension der in der Civilverwaltung interimistisch angestellten Militairs betreffend.

Ueber die Fälle, in denen interimistisch angestellte Militairs Ansprüche auf Vergütigung des Militair-Wartegeldes erhalten, entscheidet der §. 2. des Pensions-Reglements. Die Besorgniß:

daß eine solche interimistische Anstellung zur Verwaltung eines Geschäfts, wozu keine etatsmäßige Stelle fundirt ist, bei einer über sechsmonatlichen Dauer der Anstellung im Civil, den Justiz-Pensionsfond belästigen werde,

hat, auf Veranlassung eines Berichts des Oberlandesgerichts zu Hamm, die Kommunikation mit dem Königl. Kriegs-Ministerio herbeigeführt, dessen Erklärung in der, von dem Königlichen Oberlandesgerichte in dem Berichte vom 15. huj. angezogenen Stelle der Jahrbücher, Bd. 65. S. 142. enthalten ist,

Das Kollegium wird hieraus entnehmen, daß dasselbe die interimistische Verwaltung etatsmäßiger Stellen durch Militairs, welche Wartegelder beziehen, nur auf Zeiten unter 6 Monate beschränken muß, weil der Civil-Pensionsfond sonst mit Zahlungen belastet wird, die er nicht übernehmen kann.

Berlin, den 2. September 1829.

Der Justiz-Minister.

Graf von Danckelman.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Breslau.

A. 9152. J. 22. Vol. V.

7.

Ueber die Verrechnung des niedergeschlagenen Porto's.

Durch die Circularverfügung vom 4. Sept. v. J. (Anl. a.) sind sämmtliche Gerichte mit Anweisungen über die Verrechnung des niedergeschlagenen Porto's versehen, und aufgefordert worden, darauf zu achten, daß solche Sachen, bei denen vorauszusehen ist, daß die Partheien das Porto nicht tragen können, mit den gehörigen, die Portofreiheit sichernden Rubriken versehen werden. Obgleich hierin keine Abänderung der über die Portofreiheit bei den Gerichten bestehenden Vorschriften enthalten ist, so hat doch der Herr Generalpostmeister daraus die Besorgniß entnommen, daß sich die Gerichte dadurch für berechtigt halten würden, von jenen Vorschriften abzuweichen. Um diese Besorgniß zu beseitigen, wird festgesetzt und dem Königl. Oberlandesgerichte bekannt gemacht, daß die bestehenden Vorschriften wegen der portofreien Rubriken, durch jene Circularverfügung vom 4. September pr. nicht haben geändert werden sollen.

Es sind diese daher genau zu befolgen, auf deren richtige Anwendung aber, zur Verhütung der Verkürzung der Gerichts- und der Postkassen strenge zu halten. Zugleich erfolgt hierdurch eine Abänderung der Bestimmungen des Circulars vom 9. April 1804.

wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Porto's.

Die Justizbehörden haben nämlich nach §. 17. und 21. dieses Reglements die Verpflichtung, den Orts-Postanstalten quartaliter anzuzeigen: ob in Armen-, Fiscalischen- und Inquisitions-Sachen reservirtes Porto eingezogen worden sey oder nicht, im ersteren Falle aber unter Mittheilung einer speciellen Nachweisung gleichzeitig den Betrag der Postkasse zur Vereinnahmung zu überliefern. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges, besonders der Rechnungs-Revision, wird daher hierdurch bestimmt: daß die bisherige vierteljährliche Justificirung und Berichtigung des reservirten Porto's nur bei den

Obergerichtsbehörden, oder den diesen gleich stehenden obersten Provinzialgerichten, beibehalten seyn soll; alle übrige Untergerichte dagegen nur einmal jährlich diese Justificirung und Berichtigung des reservirten Porto's, jedoch unfehlbar in der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres, in der bisherigen Form zu bewirken haben.

Das Königl. Oberlandesgericht hat hiernach die Untergerichte in seinem Bezirk durch die Amtsblätter mit Anweisung zu versehen, und sie besonders darauf aufmerksam zu machen, daß der prompte Rechnungsschluß der Postkassen eine Erweiterung des letztgedachten Termins nicht zuläßt.

Von dieser Verfügung erfolgen drei Abschriften zum Gebrauch beim Collegio hierbei.

Berlin, den 13. Juli 1829.

Der Justiz-Minister.

Graf von Danckelman.

An
sämmtliche Königliche Oberlandesgerichte.
A. 4573. P. 2. Vol. IV.

---

a.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9. Aug. c. zu bestimmen geruhet: daß das von den Partheien nicht einzuziehende niedergeschlagene Porto, dessen Erstattung von der Post jetzt nicht mehr geleistet wird, bei den sächlichen Ausgaben verrechnet werden soll, was auch bisher schon von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer verlangt worden ist. Dem Königl. Oberlandesgerichte wird dieses mit der Anweisung eröffnet, darauf zu achten, daß solche Sachen, bei denen vorauszusehen ist, daß die Partheien das Porto nicht tragen können, mit den gehörigen, die Portofreiheit sichernden Rubriken versehen werden, damit nicht der Verlust des Porto's bei den Gerichten da erwachse, wo er sonst zu vermeiden gewesen. Auch ist bei Einreichung der Projecte zu den Etats künftig bei den sächlichen

Auslagen auf den Fonds für diese Ausgabe zu sehen, und derselbe nach der Fraction zu berechnen und zum Ansatz zu bringen.

Zugleich erhält das Kollegium für die größeren Untergerichte seines Bezirks hierbei die erforderliche Anzahl Exemplare dieser Circular-Verfügung.

Berlin, den 4. September 1828.

Der Justiz-Minister.

Graf von Danckelman.

An
sämmtliche Königl. Oberlandesgerichte.
A. 7979. P. No. 2. Vol. IV.

8.

Die Berechnung des Stempels zu Leibrenten-Verträgen betreffend.

In dem, dem Gesetz vom 7. März 1822. beigefügten Stempeltarif ist bei dem Worte: „Leibrentenverträge" auf §. 4. Buchstabe d. zurückgewiesen, während die in Bezug genommene Vorschrift über die Berechnung des Kapitalwerths der Leibrente, im §. 4. Buchstabe c. des Gesetzes zu finden ist.

Dies ist in vorkommenden Fällen zu beachten, und hiernach die betreffende Stelle des Tarifs zu berichtigen.

Berlin, den 9. Juli 1829.

Der Justiz-Minister.

Graf von Danckelman.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden, durch Einrückung in die Jahrbücher.
A. 7282. Steuer-S. 27. Vol. III.

C.

Zur Erläuterung der Hypotheken-Ordnung.

9.

Ueber die Höhe der Strafe für unterlassene Berichtigung des Besitztitels.

In der Sache des Justizraths N., nomine Fisci, wider die verehelichte J., ist von dem Königlichen Stadtgerichte wegen unterlassener Berichtigung des Besitztitels auf eine Geldstrafe von 100 Rthlr. erkannt worden. Es muß nun zwar der verehelichten J. überlassen bleiben, dies Erkenntniß im geordneten Wege anzugreifen; für künftige ähnliche Fälle wird aber das Collegium darauf aufmerksam gemacht, daß die Strafe für unterlassene Berichtigung des Besitztitels, da deren Höhe im Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt ist, das im §. 35. Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts bestimmte Maaß von 50 Rthlr. nicht übersteigen darf.

Berlin, den 13. Juli 1829.

Der Justiz-Minister.

Graf von Danckelman.

An
das Königliche Stadtgericht hieselbst.

A. 2646. H. 7.

10.

Ob, wenn ein Hypothekenschuldner, nach erfolgter Tilgung der Hypothekenschuld, von der ihm durch das Gesetz vom 3. April 1824 nachgelassenen Befugniß, die ihm vom Gläubiger ertheilte löschungsfähige Quittung als Cession zur Erlangung eines anderweiten Darlehns auf die Stelle der getilgten Schuld zu benutzen, keinen Gebrauch machen, sondern die Schuld in dem Hypothekenbuch gänzlich löschen lassen will, zu seinem diesfälligen Antrage bei der Hypothekenbehörde eine gerichtliche oder notarialische Beglaubigung nöthig sey?

Es ist die Frage:

> ob, wenn ein Hypothekenschuldner, nach erfolgter Tilgung der Hypothekenschuld, von der ihm durch das Gesetz vom 3. April 1824 nachgelassenen Befugniß, die ihm vom Gläubiger ertheilte löschungsfähige Quittung als Cession zur Erlangung eines anderweiten Darlehns auf die Stelle der getilgten Schuld zu benutzen, keinen Gebrauch machen, sondern die Schuld in dem Hypothekenbuch gänzlich löschen lassen will, zu seinem diesfälligen Antrage bei der Hypothekenbehörde eine gerichtliche oder notarialische Beglaubigung nöthig sey?

einer nochmaligen Prüfung unterworfen, und durch die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Juli d. J. entschieden worden, daß es einer solchen Beglaubigung nicht bedürfe.

Sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden werden hierdurch angewiesen, sich hiernach zu achten, und erhält durch diese allerhöchste Entscheidung die frühere Verfü-

gung des Justiz-Ministers, vom 1. September 1826, ihre Erledigung.

Berlin, den 27. Juli 1829.

Der Justiz-Minister.

Graf von Danckelman.

An
sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden,
durch Abdruck in den Jahrbüchern.

A. 7676. H. 10. vol. IV.

11.

Die Abschreibung oder Löschung abgelöseter Prästationen im Hypothekenbuche betreffend.

Es ist durch den §. 109. der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli d. J., dessen Auslegung der Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 19. v. Mts. zum Gegenstande hat, nicht beabsichtigt worden, die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung zu ändern, und die Abschreibung oder Löschung abgelöseter Prästationen auf den Fall zu beschränken, wenn die Prästationen ausdrücklich auf dem Folio des berechtigten oder verpflichteten Guts im Hypothekenbuche bemerkt sind. Das Collegium hat vielmehr die Nothwendigkeit der Abschreibungen und Löschungen, welche in Folge von Ablösungsverträgen in Antrag gebracht worden, ganz nach den allgemeinen Vorschriften der Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Berlin, den 9. September 1829.

Der Justiz-Minister.

Graf von Danckelman.

An
das Königl. Ober-Landesgericht zu
Magdeburg.

A. 9024. — Gutsherrl. Verhandl. 14.

12.

Die Hypotheken-Tabellen bei Untergerichten betreffend.

Der Justiz-Minister ist nicht geneigt, die von dem Königl. Kammergerichte mittelst Berichts vom 6. d. M. nachgesuchte Auslage zur Anschaffung von Hypotheken-Tabellen bei dem Land- und Stadtgerichte zu Zehdenick, zu bewilligen. Denn so nützlich die Hypothekentabellen bei größeren Gerichten sind, wo den Beamten der Zutritt zu den Hypothekenbüchern nicht leicht ist, so wenig nützlich erscheinen sie bei kleineren Gerichten, wo der Richter bei jeder Verhandlung und Verfügung das Hypothekenbuch sogleich zur Hand hat, und mit Rücksicht auf dasselbe die Verfügungen gleich in foro angeben kann. Es ist auch diese Auslage nicht unbedeutend, wenn berücksichtigt wird, daß sie mit dem Rechte, womit sie für Zehdenick gefordert wird, für alle Untergerichte gefordert werden muß, und daß außer den Kosten zur Anschaffung der Tabellen entweder die Kopialien für die Ausfüllung der Tabellen, in welche die Hypothekenbücher übertragen werden müssen, gezahlt, oder den zu den Kanzlei-Arbeiten verpflichteten Beamten diese sehr beträchtliche Offizial-Arbeit zum größten Druck für dieselben auferlegt werden muß.

Berlin, den 31. August 1829.

Der Justiz-Minister.

Graf von Danckelman.

An
das Königliche Kammergericht.

A. 8623. H. 10. Vol. IV.

13.

Die Sportel- und Stempelfreiheit für die statt der Hypothekenscheine auszufertigenden Hypotheken-atteste betreffend.

Auf den Bericht vom 19. v. M. wird dem Königlichen Ober-Landesgerichte eröffnet, daß für die, nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Mai d. J. statt der Hypothekenscheine auszufertigenden Hypothekenatteste, die taxmäßigen Stempel und Gebühren entrichtet werden müssen. Wenn dadurch in einzelnen Fällen der Zweck der Kostenersparung nicht erreicht wird, so folgt daraus keine allgemeine Sportel- und Stempelfreiheit solcher Atteste, welche, wenn sie Statt finden sollte, ausdrücklich hätte ausgesprochen werden müssen.

Berlin, den 10. September 1829.

Der Justiz-Minister.

Graf von Danckelman.

An
das Königliche Ober-Landesgericht zu
Hamm.

A. 9308. I. a. Sportel-S. 22.

D.

Criminal-Verfassung.

14.

Allerhöchste Cabinets-Ordre, den Gerichtsstand der Land-Gendarmen betreffend.

Auf den gemeinschaftlichen Bericht der Ministerien des Innern, des Krieges und der Justiz vom 3. d. M. bin Ich damit einverstanden, daß die Land-Gendarmen, als solche, besonders vereidigt werden, genehmige die dazu vom General-Lieutenant von Tippelskirch vorgeschlagene und von obengedachten Ministerien revidirte Eidesformel und bestimme, daß bei Abnahme dieses Eides den Gendarmen ausdrücklich einzuschärfen ist, daß das zu ihren Militair-Vorgesetzten bestehende Verhältniß nach wie vor allein nach den Grundsätzen der militairischen Subordination zu beurtheilen bleibe. In Betreff der Entlassung der Gendarmen auf administrativem Wege genehmige Ich, daß dieselbe unter Anwendung der über die Entfernung der Civil-Beamten in administrativem Wege gegebenen Vorschriften vom 21. Februar 1823, 16. August 1826 und 24. September 1827. erfolgen könne, und sind dabei, in Hinsicht auf die Form des Verfahrens die beiden Fälle zu unterscheiden,

a. wenn die unfreiwillige Entlassung wegen mangelhafter Erfüllung der Berufspflichten,

b. wenn sie wegen unmoralischer Führung erforderlich wird.

Im ersteren Falle ist die Einleitung des Verfahrens, nach dem Vorschlage der mehrgedachten Ministerien, von den Militair- und Civil-Vorgesetzten gemeinschaftlich anzuordnen, und bleibt den Regierungen überlassen, im Einverständniß mit dem betreffenden Brigadier, nach Maasgabe der Verordnung vom 21. Februar 1823, oder, in sofern sich der Fall zur unfreiwilligen Pensionirung eignet, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 16. August 1826. zu verfahren.

Im letzteren Falle hingegen geht die Einleitung des Verfahrens allein von den Militair-Vorgesetzten aus, und ist der Antrag auf unfreiwillige Entlassung, nach vorhergegangener Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen vorbereitenden Verhandlungen, von dem Chef der Gendarmerie, durch das Kriegs-Ministerium an das Staats-Ministerium zu bringen; wobei Ich noch festsetze, daß einem in vorstehender Art ohne Pension aus dem Dienst entfernten Gendarmen nur in sofern Invaliden-Wohlthaten zu gewähren sind, als er bereits vor seinem Eintritte in die Gendarmerie Ansprüche darauf hatte.

Ich gebe dem Staats-Ministerio die Bekanntmachung und Anwendung dieser Bestimmnngen anheim.

Berlin, den 22. August 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Eides-Formel.

Ich schwöre u. s. w.

daß, nachdem ich zum Gendarmen angenommen worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich treu und gehorsam seyn, die in Dienstsachen von meinen Vorgesetzten erhaltenen Befehle willig und unweigerlich befolgen, mich den erhaltenen Anweisun-

sungen gemäß betragen, über alle zu meiner Kenntniß gelangenden geheim zu haltenden Dienst-Angelegenheiten ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, auch von gewissenhafter Verwaltung meines Amts mich durch Geschenke, Freundschaft, Verwandschaft, Feindschaft, Versprechen oder Drohungen nicht abhalten lassen, sondern vielmehr mich überall treu, ordentlich, nüchtern und unverdrossen betragen will. Insbesondere gelobe ich auch, daß ich diejenigen strafbaren Handlungen, welche zu meiner Kenntniß gelangen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, und was ich darüber und über deren Urheber und Theilnehmer selbst wahrgenommen oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben will;

so wahr u. s. w.

A. 10329. Gen. G. No. 24. Vol. II.

II.

Anhang.

Provinzial- und statutarische Gesetzgebung.

1.

Verordnung wegen Modification der in den Fürstlich Wied-Neuwiedschen Aemtern Neuwied und Heddesdorf geltenden Verordnung, wegen der Eidesleistungen, vom 26. März 1805.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir auf den Antrag der betreffenden Behörden es für nöthig erachtet haben, die in den ursprünglich Wied-Neuwiedschen Aemtern Neuwied und Heddesdorf, wegen der Eidesleistungen noch bestehende fürstlich Wiedsche Verordnung vom 26. März 1805 *) in einigen einer Abänderung vorzüglich bedürfenden Punkten zu modificiren. Wir verordnen daher wie folgt:

*) In den Jahrbüchern Bd. XXV. S. 308. ff.

§. 1.

Die darin No. VI. Litt. C. wegen vorgängiger kirchlichen Bekanntmachung des zu leistenden Eides enthaltene Vorschrift soll gänzlich wegfallen.

§. 2.

Auch die unbedingt vorgeschriebene Vorbereitung des Schwörenden durch den Seelsorger No. VI. A. — die Mittheilung eines Acten-Auszugs an denselben Litt. B. ibid. — und dessen Gegenwart bei der Eidesleistung ibid. Litt. D. 6. soll in der Regel ebenfalls unterbleiben; die Anwendung dieser Förmlichkeiten jedoch in einzelnen Fällen, von dem Ermessen der Gerichte abhängen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 8. Oktober 1829.

Friedrich Wilhelm.

von Altenstein. Gr. von Danckelmañ.

2.

Gräflich Stollbergische Verordnung wegen der Succession und Erbfolge der hinterbleibenden Ehegatten in der Grafschaft Wernigerode, d. d. Wernigerode den 24. April 1719.

Wir Christian Ernst Graf zu Stolberg ꝛc. Fügen Unseren Ober- und Untergerichten, auch sämmtlichen Unterthanen sowohl in der Stadt, als auf dem Lande hiermit zu wissen; welcher Gestalt Uns Unserer Stadt Wernigerode Vorstehere, Sechsmann und Ausschuß unterthänig vorgestellt, daß die Löbliche Gewohnheit und Herkommen zeither bei ihnen beobachtet worden, daß Wittwen mit ihren Kindern in gemeinschaftlicher Administration Dero abgelebten Ehemänner Gütern ge-

J 2

blieben; wann aber die Kinder zur Absonderung provociret, denen Wittwen frei gestanden, ihr Eingebrachtes oder mit dessen Verlust, ein Kindestheil zu nehmen, mit unterthäniger Bitte, weiln über solche Observanz zeithero sie schwere und kostbare Prozesse erfahren müssen, Wir geruhen wollten, wegen dieser obenangeführten Observanz Erkundigung einzuziehen, und dieselbe nach Befindung, durch eine speciale Verordnung feste zu setzen, und die hinlängliche Verfügung zu thun, damit um Abhelfung vieler verdrießlichen Prozesse und Beibehaltung guten Vernehmens zwischen Eltern und Kindern dieserwegen Richtigkeit seyn möge, nach welchen in Zukunft sie auch ihres Ortes sich richten könnten, wann wir denn diesen unterthänigen Suchen, um so viel mehr, weiln dadurch unter Eltern und Kindern mehrere Liebe und Einigkeit gestiftet und vielen kostbaren Prozessen abgeholfen wird, gnädig statt gegeben und dieserwegen Erkundigung eingezogen, auch darbey so viel befunden haben, daß die meisten Erbtheilungen dergestalt in Güte beigeleget worden; Als sezzen, ordnen und wollen wir, daß von nun an, wenn zwischen Eheleuten, wegen des Erbfalls keine sonderbare Pacta dotalia aufgerichtet, oder von einem oder dem andern durch ein ordentliches Testament und letzten Willen ein anderes nicht verordnet worden, der überlebende Ehegatte, er sei männ- oder weiblichen Geschlechts, dem verstorbenen Ehegatten, in einen Kindestheil, nach Abzug der Begräbnißkosten und anderen Schulden, ab intestato völlig succediren, die Wittwen aber, sie mögen Kinder haben oder nicht, in die Erbschaft ihr Eingebrachtes, woferen dieselbe solches nicht mit Verzeichnung des obgedachten Kindestheils wieder zu fordern gemeint sind, als welches ihnen allezeit frei bleibet, konferiren und einwerfen sollen, doch daß den überlebenden Ehegatten, jedesmal sein Ehebette voraus wegzunehmen, beibehalten sey, wie denn auch, demselben mit den lebenden leiblichen Kindern, bis diese sammt und sonders die Theilung fordern, in Gemeinschaft zu verbleiben, erlaubet wird, jedoch daß vorhero der Kinder Vermögen in ein ordentliches Verzeichniß gebracht,

und dasselbe, nebst den Gütern ihnen zum Besten erhalten; denenjenigen aber, welche vorher in den Ehestand treten, mit einer billigen Aussteuer, die sie künftig konferiren, und sich anrechnen lassen müssen, geholfen werde. Dannenhero Wir Unseren Ober- und Untergerichten, auch allen Unseren Unterthanen sowohl in der Stadt als auf dem Lande hiermit in Gnaden befehlen, daß sie sich sämmtlich darnach achten und unnöthige Prozesse vermeiden sollen.

Zu dessen Urkund Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben haben, und mit Unsern Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen auf Unserm Schloß Wernigerode, den 24. April Anno 1719.

(L. S.) Christian Ernst, Graf zu Stolberg.

3.

Herzoglich Arembergische Verordnung, betreffend die Rechts-Verfassung im Amte Dülmen, vom 29. November 1806.

Wir Prosper Ludwig, von Gottes Gnaden, Herzog zu Arenberg, Recklinghausen, Dülmen und Meppen, Grand d'Espagne der ersten Klasse, Colonel des Kaiserlich-Königlich Französischen Regimentes Chevaux légers Belgés etc. etc., Demnach Wir die allgemeine Wohlfahrt Unserer sämmtlichen Unterthanen zum Ziel Unserer vorzüglichern Bemühungen setzen, und als einen Hauptgegenstand zur dauerhaften Begründung jener Wohlfahrt die möglichste Einförmigkeit in der Staatsverwaltung, durch eine zweckmäßige Gesetzgebung betrachten: So fanden Wir es dem gegenwärtigen Zustande des, durch den Rheinischen Bundes-Ver-

trag, Uns mit voller Souverainität zugetheilten Amtes Dülmen angemessen, dasselbe, in Vereinigung mit Unserer hiesigen Landschaft, einer und der nemlichen landesherrlichen Verwaltung unterzuordnen.

So wie Wir daher Unserer herzoglichen Landesregierung zu Recklinghausen Unsere gnädigste Willensmeinung zu erkennen gegeben haben, daß für die Zukunft ihr Wirkungskreis in Regierungs- und Justiz-Sachen sich auf das Amt Dülmen, in eben dem Maaße, wie auf Unser Vest Recklinghausen, erstrecken soll und dieselbe, in Hinsicht des künftigen Prozeßganges, die geeigneten Vorchriften an die sämmtlichen Dülmenschen Untergerichtsbehörden bereits erlassen hat, eben so werden Wir es uns zur besondern fürst-väterlichen Sorge seyn lassen, in Hinsicht der Verschiedenheit in der bisherigen Verfassung, wodurch die Verwaltung erschwert werden könnte, allgemach die obenbezielte Einförmigkeit nach den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Angelegenheiten, baldmöglichst zur völligen Reife zu befördern.

Für jezt verordnen Wir vorläufig gnädigst:

1. An die Stelle des ehemaligen Münsterschen, tritt in Zukunft für Dülmen das dahier übliche Landrecht, nebst den sich hierauf beziehenden, in spätern Zeiten ergangenen Verordnungen, in so weit sie nicht in Unserm Veste Recklinghausen abgeändert sind, ein, ohne jedoch irgend eine, auf vergangene Fälle zurückwirkende Kraft zu erhalten, oder dadurch Jemand an seinen, wäre es auch nur unter einer noch nicht erfüllten Bedingung, erworbenen Rechten zu kränken.

2. Den Zeitpunkt, von welchem an zu rechnen, jene landrechtliche Verordnungen gültig und verbindlich seyn sollen, bestimmen Wir auf den 1sten des Monates Julius des künftigen Jahres 1807.

3. Da es einer besonders zu veranstaltenden Bekanntmachung wirklich vorhandenen Gesetze nicht bedarf, so haben Wir Unserer Landesregierung gnädigst aufgetragen, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß solche in einer Druckerei, welche den Verlag dem Publikum frühzeitig ankündigen soll, um einen billigen Preis und vollständig zu haben seyen.

4. Die Güter-Gemeinschaft unter Personen, welche vor der Einführung dieser Gesetze schon verheirathet waren, soll, in sofern durch gültige Eheverträge nicht ein Anderes festgestellt ist, nach wie vor, nach den ehemaligen Gesetzen beurtheilt werden. Für die Zukunft bleibt es zwar in Dülmen, so wie dieses auch im Veste Recklinghausen wirklich der Fall ist, jedem unbenommen, in Eheverträgen dem Landrechte zu derogiren; jedoch muß dieses durch ausdrücklich ins Einzelne gehende Bestimmungen, nicht mit allgemeiner Beziehung auf fremde Landrechte geschehen. Im entgegengesetzten Falle soll die Ehestiftnng, so wie jeder andere Kontrakt, nach dem Landrechte eben so beurtheilt werden, als wenn jene Klausel gar nicht darin ausgedrückt wäre.

5. Letzte Willensverordnungen bedürfen, wenn gleich der Testirer noch lebt, keiner neuen Formalität; ihre Gültigkeit wird nach den, zur Zeit der Errichtung bestandenen Gesetzen, einzig beurtheilt.

6. In Beziehung auf das Hypothekenwesen bleibt es noch zur Zeit bei dem im Amte Dülmen bis jetzt üblichen Verordnungen und Herbringen. Wir behalten Uns gleichwohl vor, diesen Gegenstand näher untersuchen zu lassen und nach den desfallsigen Resultaten zur Zeit das Weitere zu verordnen. Schließlich

7. Soll die gegenwärtige Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, auf die gewöhnliche Art, öffentlich bekannt gemacht und angeheftet werden.

Gegeben in Unserer Stadt Recklinghausen am 29. November 1806.

Aus besonderm Befehl Sr. Hochfürstl. Durchlaucht.

Graf von Westerholt Gysenberg,
Herzoglicher Statthalter in Recklinghausen, Dülmen und Meppen.

(L. S.) Vt. Billmann.

Guisez.

4.

Verordnung des Amts-Collegii zu Hachenburg, die eheliche Gütergemeinschaft betreffend, vom 30. Mai 1764.

Nachdeme in hiesiger Stadt und Land die in Teutschland außer Sachßen fast gemein übliche gewohnheit obwaltet, vermöge deren Eheleute dasjenige so sie währender ehe gewinnen, und mit einander gemein haben, in zwey gleiche Theile theilen, dahingegen aber bei entstehendem Konkurs der Kreditoren die währender Ehe gemachten Schulden, ohne Unterschied, von welchem Ehegatten das Vermögen herrühre, mithin gemeinlich zu ungleichen Theilen bezahlen; so ist durch diese Gewohnheit die, durch die gemeinen Rechte dem weiblichen Geschlechte weißlich und fürsichtiglich geordnete, Wohlthat der Autenthicae Codicis, si qua mulier etc. gäntzlich aufgehoben, und ohngeachtet Eheweiber die errungenschaft nur zur Helfte bekommen, dennoch ihr gäntzes Vermögen denen Gläubigern anheimgegeben, sie aber oder ihre manchmal unmündig hinterbliebene Kinder in die äußerste Armuth gestürzt worden. Dieweilen wir aber in Ansehung bei dieser Gewohnheit die Männer währender Ehe mit dem gantzen zusammengebrachten Vermögen nach gefallen zu schalten und zu walten haben, auch die schulden manchmal ohne vorwißen ja sogar gegen den willen der weiber contrahiren, vor sehr unbillig, auch wie die erfahrung bestäiget hat, dem gemeinen wesen nachtheilig halten, die weiber und deren Kinder an den Bettelstab gerathen zu lassen, denen Creditoran aber, ohngeachtet sie die, um die weiber zur Zahlung zu verbinden, in rechten geordnete fürsichtigkeit nicht gebrauchet, deren gantzes Vermögen schlechterdings anheimzugeben; als haben im nahmen und von wegen ꝛc. verordnen sollen, ordnen und befehlen auch hiermit:

1. Sollen die weiber, die von dem Tage der Publikation dieser Verordnung an, in ihrem Ehestand gemachte schulden hinführo nur zur Helfte von ihrem eigenthümlichen Vermögen zu bezahlen, wegen der denen Männern zu entrichten obliegenden Helfte aber sich derer in rechten geordneten Rechtswohlthat der Auth: si qua mulier — zu erfreuen haben. Dahero sie dann die schulden ihrer Männer auf keinerley art und Weise auf sich zu lenken und weder sich, noch ihre Güter dafür zu obligiren befugt, vielweniger selbige zu bezahlen verbunden seyn sollen, es seye denn, daß sie nach vollständiger Information dieser ihnen in rechten geordneten Wohlthat gerichtlich und eydlich renunziiret und auf diese weise sich derselben begeben hätten.

2. Soll denen Weibern wegen ihres eingebrachten, an Dotal=, Paraphernal- und anderm Vermögen ohne unterschied, soviel davon nach Bezahlung ihrer Helffte derer währender Ehe gemachten schulden annoch übrig bleiben wird, bei einem sich ereignenden Concurs der Creditoren das in den Gemeinen rechten geordnete Vorzugs-Recht und Privilegium hinführo zu statten kommen.

3. Soll dasjenige, was Eheleute des halben Gewinnstes oder Verlustes wegen vor Antritt der Ehe gerichtlich oder in Beyseyn Zeugen ins Besondere verabredet und beschlossen, nicht allein gehalten werden, sondern auch den Weibern erlaubt seyn, währendem Ehestand auf die Helfte der errungenschafft gerichtlichen Verzich zu thun, worauf sie dann zu Bezahlung der Schulden, so nach sothaner renunciation und Verzich annoch währender Ehe werden gemacht werden, aus dem ihrigen etwas beyzutragen nicht verbunden seyn sollen.

4. Sollen die Weiber deren Kaufleute und Krämer, zumalen wenn sie sich in den Handel und wandel mit eingelassen, obengedachter Rechtswohlthat sich nicht zu erfreuen, vielweniger diejenigen, welche durch einen

an dem Gläubiger ihres Mannes begangenen offenbaren und erheblichen Betrug sich dieses beneficii juris verlustig gemacht haben.

5. Soll in dem Falle, daß das weibliche Geschlecht vor Fremde intercediren und gut sagen würde, das SCtum Vellejanum ihm nach wie vor soweit Rechtens zu statten kommen.

Hachenburg, den 30. May 1764.

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.

I.

Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden vom 1. July bis ultimo September 1829.

I. Bei dem Kammergerichte, den Oberlandes- und Appellations-Gerichten.

1. Räthe.

Der Stadt-Justizrath Mathis beim Stadtgericht in Berlin ist unterm 8. Juny zum Kammergerichtsrath befördert. Die Kammergerichtsräthe 1) Kienitz und 2) von Scholtz und Hermensdorf sind unterm 15. August zu Geheimen Justizräthen ernannt. Der Oberlandesgerichtsrath Guilleaume in Münster ist verstorben, und der Justiz-Rath Sander in Halberstadt unterm 18. August zum Rath beim Oberlandesgerichte in Münster bestellt worden.

2. Assessoren.

I. Zu Assessoren c. vot. illim. sind ernannt: 1) der Oberlandesgerichts-Referendarius Costenoble in Magdeburg unterm 15. Mai beim Kammergerichte; 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Reichard in Naumburg unterm 17. Juny beim Oberlandesgerichte in Naumburg; 3) der Oberlandesgerichts-Referendarius Reiche in Frankfurt a. O. unterm 22. Juny beim Kammergerichte; ferner 4) der Oberlandesgerichts-Referendarius Sperling zu Königsberg unterm 30. Juny beim Oberlandesgericht in Königsberg; desgl. 5) der Oberlandesgerichts-Referendarius Goltdammer zu Stettin unterm 2. July beim Oberlandesgerichte in Stettin; ebenso 6) der Kammergerichts-Referendarius von Müffling unterm 3. ejusd. beim Kammergerichte; auch 7) der Oberlandesgerichts-Referendarius v. Collas in Frankfurt den 6. July beim Oberlandesgerichte in Frankfurt; ferner 8) der Kammergerichts-Referendarius Kieselbach unterm 7. ejusd.; so wie 9) der Kammergerichts-

Referendarius Westphal unterm 13. ejusd; und 10) der Kammergerichts-Referendarius v. Woehrstein unterm 14. desselb. Monats sämmtlich beim Kammergerichte; ebenso 11) der Oberlandesgerichts-Referendarius von Dewitz in Stettin unterm 29 Juny beim Oberlandesgerichte in Stettin; so wie 12) der Oberlandesgerichts-Referendarius von Braun in Cöslin unterm 30. July; ferner 13) der Kammergerichts-Referendarius Lorenz unterm 12. August; auch 14) der Oberlandesgerichts-Referendarius Schlitte in Halberstadt unterm 13. ejusd.; und 15) der Oberlandesgerichts-Referendarius Naumaunn unterm 21. desselb. Monats sämmtlich beim Kammergerichte; ferner 16) der Oberlandesgerichts-Referendarius Weger in Königsberg unterm 3. August beim Oberlandesgerichte in Naumburg; 17) der Oberlandesgerichts-Referendarius Grasshoff unterm 22. August beim Oberlandesgerichte in Halberstadt; so wie 18) der Oberlandesgerichts-Referendarius Geyert in Frankfurt unterm 3. September beim OberLandesgerichte in Frankfurt; und 19) der Oberlandesgerichts-Referendarius Hübner in Breslau unterm 27. August beim Oberlandesgerichte in Breslau.

II. Versetzt sind: 1) der Kammergerichts-Assessor von Obstfelder unterm 24. Juny an das Oberlandesgericht in Marienwerder; ferner 2) der Oberlandesgerichts-Assessor Goltdammer in Stettin unterm 9. July an das Oberlandesgericht in Breslau; auch 3) der Oberlandesgerichts-Assessor Krause in Paderborn unterm 20. July an das Hofgericht zu Arnsberg; dagegen 4) der Hofgerichts-Assessor Rintelen II. in Arnsberg am nämlichen Tage an das Oberlandesgericht in Paderborn; 5) der Oberlandesgerichts-Assessor Rintelen in Paderborn aber unterm 23. Juny an das Hofgericht in Arnsberg; ebenso 6) der Kammergerichts-Assessor Reiche unterm 31. July an das Oberlandesgericht in Ratibor; Ferner 7) der beim Landgerichte in Cotbus fungirende Oberlandesgerichts-Assessor v. Forestier am 27. August an das Landgericht in Bromberg; dagegen 8) der beim Landgerichte in Bromberg beschäftigte Kammergerichts-Assessor Bauer an demselben Tage an das Landgericht in Cottbus; und 9) der Kammergerichts-Assesso- Hermes unterm 14. September an das Landgericht in Bromberg.

III. Entlassen ist: der Oberlandesgerichts-Assessor Weger in Königsberg unterm 21. September, Behufs seiner Anstellung bei der Regierung in Königsberg.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

1. beim Kammergerichte:

Der Auskultator 1) Baum unterm 29. Juny; die Auskultato- 2) von Piper und 3) Richard beide unterm 6. July;

ferner die Auskultatoren 4) Siecke, 5) Todt und 6) C. F. Schultz sämmtlich unterm 27. Juli; so wie ferner die Auskultatoren 7) Ludolff und 8) Ueberdorst beide am 30. ejus.; ebenso die Auskultatoren 9) von Arnim, 10) Wolff und 11) Odenheimer sämmtlich am 3. August; desgl. die Auskultatoren 12) Zwick und 13) Ring beide unterm 10. ejusd.; auch der Auskultator 14) von Korzborg-Tucholka am 15. ejusd.; ferner die Auskultatoren 15) Klüwer und 16) Schmidt beide unterm 20. desselb. Monats; ebenso der Auskultator 17) von Tieschowitz am 21. ejusd.; desgl. die Auskultatoren 18) Schlott und 19) Marcus beide unterm 27. August; ferner der Auskultator 20) Lecomte unterm 1. September: so wie der Auskultator 21) von Ketelhodt am 5. ejusd.; desgl. der Auskultator 22) Voß unterm 8. ejusd.; dann der Auskultator 23) Schultz unterm 17. ejusd.; und der Auskultator 24) Flaminius am 24. desselben Monats.

2. beim Oberlandesgerichte in Königsberg:

Die Auskultatoren 1) Assmann, 2) Keber und 3) Guttzeit sämmtlich unterm 12. August.

3. beim Oberlandesgerichte in Marienwerder.

1) Der Auskultator Rehbein am 4. July; die Auskultatoren 2) Scheller und 3) Skolnicki beide unterm 17. ejusd.; ferner 4) der Auskultator Krieger II. unterm 27. desselb. Monats; Ebenso 5) der Auskultator Krieger am 20. August; und 6) der Auskult. Hildebrandt unterm 31. ejusd.

4. beim Oberlandesgerichte in Frankfurt.

1) Der Auskultator Schmidt am 3. July; ferner 2) der Auskultator von Schönfeld am 13. ejusd.; so wie 3) der Auskultator Köpken unterm 12. August; desgl. 4) der Auskultator Michaelis unterm 17. ejusd.; und 5) der Auskultator von Baumann unterm 14. September.

5. beim Oberlandesgerichte in Stettin.

1) Der Auskultator Kreich am 9. July; desgl. 2) der Auskultator Odebrecht am 6. August; ferner 3) der Auskultator Gutbier unterm 11. ejusd.; so wie die Auskultatoren 4) Roloff und 5) Villerbeck beide unterm 19. desselb. Monats; auch 6) der Auskultator Sturm unterm 14. September; und 7) der Auskultator Schröder unterm 17. ejusd.

6. beim Oberlandesgerichte in Breslau.

Die Auskultatoren 1) Ottow und 2) Lindner beide unterm 26. Juny; desgl. 3) der Auskultator Schaubert unterm 9. July; ebenso 4) der Auskultator Neumann unterm 15. July; so wie die Auskultatoren 5) Hafemann und 6) Ast beide unterm 27. ejusd.; ferner die Auskultatoren

7) Strützki und 8) Knoblauch beide unterm 27. August; und die Auskultatoren 9) von Wentzky und von Gladis beide am 17. September.

7. beim Oberlandesgerichte in Ratibor.

1) Der Auskultator Hoffmann unterm 15 July; ferner 2) der Auskultator Raiser unterm 17. ejusd.; und die Auskultatoren 3) v. Schalscha und 4) Hellmann beide am 17. September.

8. beim Ober-Appellationsgerichte in Posen.

1) Der Auskultator Mazurkiewicz unterm 30. Juli, und 2) der Auskultator von Strawinski unterm 24. Aug. beide beim Landgerichte in Gnesen; 3) ferner der Auskultator Dramburg am nämlichen Tage bei dem Landgerichte in Schneidemühl, desgleichen 4) der Auskultator v. Stöphasius unterm 1. September beim Landgerichte in Fraustadt; 5) der Auskultator Thiel unterm 10. Septbr. und 6) der Auskultator Sikorski unterm 14. dess. M. beide beim Landgerichte in Posen.

9. beim Oberlandesgerichte in Paderborn.

Der Auskultator Broudlet unterm 27. Juli.

10. beim Oberlandesgerichte in Münster.

1) Die Auskultatoren Hamm, Kampmann und Böcker, sämmtlich unterm 11. Juli; 2) ferner der Auskultator Poll unterm 21. d. M., so wie 3) der Auskultator Colonius unterm 18. August; 4) ebenso die Auskultatoren Wirtz, Sethe und Mauermann, sämmtlich unterm 27. d. M.; 5) der Auskultator Gräff unterm 9. Septb. und 6) der Auskultator Kocks unterm 17. September.

11. beim Oberlandesgerichte in Hamm.

Die Auskultatoren 1) Lenzen, 2) Schwartz und 3) Petri sämmtlich unterm 14. August; und der Auskultator Dauben unterm 9. September.

12. beim Hofgerichte in Arnsberg.

1) Der Auskultator Hünten unterm 3. July; ferner 2) der Auskultator Esleben am 5. September; so wie 3) der Auskultator Macco unterm 8. ejusd. und 4) die Auskultatoren Engelmann und Achenbach beide unterm 24. September.

Referendarien,

welche versetzt und abgegangen sind.

1) Dem Ober-Landesgerichts-Referendarius Rinkleben in Naumburg ist unterm 24. Juny die zur Uebernahme von Patrimonialgerichts-Verwaltungen nachgesuchte Entlassung als

als Referendar unter Bewilligung der Beibehaltung dieses Titels ertheilt; 2) der Ober-Landesgerichts-Referendar Zabel in Halberstadt ist unterm 25. Juny an das Ober-Landesgericht in Marienwerder versetzt; 3) dem Ober-Landesgerichts-Referendarius Baron von Korff in Frankfurt ist unterm 29. ejusd. die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt; ferner ist 4) der Ober-Landesgerichts-Referendarius von Steinkeller in Cöslin unterm 2. July Behufs der Uebernahme des Syndikats bei der Landschafts-Departements-Direktion zu Treptow a. d. Rega aus dem Justizdienste entlassen; ebenso ist 5) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Behmer in Cöslin unterm 20. ejusd. Behufs der Uebernahme von Justitiariaten aus dem Referendariate, mit Beibehaltung des Titels als Referendarius geschieden, und 6) dem Ober-Landesgerichts-Referendarius Dr. Mirus in Glogau ist unterm 23. July Behufs seines Uebertritts zur Verwaltungspartie der Austritt aus dem Justizdienste bewilligt; 7) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Kettner in Münster ist unterm 22. July Behufs seiner praktischen Ausbildung zum Notariate an den Appellations-Gerichtshof in Cöln versetzt; 8) dem Ober-Landesgerichts-Referendarius von Böhm in Breslau ist unterm 30. d. M. die Entlassung als Referendarius ertheilt; 9) der Ober-Landesgerichts-Referendarius von Schön in Marienwerder ist unterm 30. July nach Königsberg, und 10) der Ober-Landesgerichts-Referendarius von Schönfeld in Frankfurt unterm 3. August an das Ober-Landesgericht in Breslau versetzt; 11) dem Ober-Landesgerichts-Referendarius Steinmann in Breslau ist unterm 7. August die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt; 12) der Kammergerichts-Referendarius Schultz ist unterm 10. August an das Ober-Landesgericht in Breslau versetzt worden; dagegen ist 13) dem Ober-Landesgerichts-Referendarius Skolnicki in Marienwerder unterm 15. ejusd. Behufs seines Uebertritts in die Administration die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt; 14) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Riedel in Königsberg ist unterm 20. August an das Ober-Landesgericht in Marienwerder versetzt; und 15) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Dölle in Naumburg als Referendarius unter Beibehaltung des Titels als Referendarius an demselben Tage entlassen; 16) es sind die Kammergerichts-Referendarien Eggert unterm 25. August 17) und Marcus unterm 27. ejusd., beide an das Ober-Landesgericht in Insterburg, und 18) der Kammergerichts-Referendarius von Tieschowitz ist unterm 3. September an das Ober-Landesgericht in Breslau versetzt worden; 19) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Empich in Frankfurt ist unterm 8. Septbr. Behufs Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden, und 20) der Ober-Landesgerichts-

Referendar Bönisch in Breslau unterm 10. Septbr. aus dem Referendariate entlassen; dagegen sind 21) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Hahn in Breslau unterm 17. Sept. an das Kammergericht, und 22) der Kammergerichts-Referendarius Schultz unterm 28. Sept. an das Ober-Landesgericht in Frankfurt versetzt worden.

4. Subalternen.

1) Dem Justizrath und Kanzlei-Direktor beim Ober-Landesgerichte in Halberstadt Stubenrauch ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. July c. beim Eintritt seiner 50jährigen Dienstzeit in Rücksicht auf die lange, treu und nützlich geleisteten Dienste desselben, das Allg. Ehrenzeichen erster Klasse verliehen; ferner ist 2) der Kammergerichts-Sekretair Bergling unterm 15. August zum Justizrath ernannt, und 3) dem Ober-Landesgerichts-Sekretair Hennecke in Halberstadt unterm 10. Sept. ebenfalls das Prädikat Justizrath beigelegt worden; 4) der Ober-Landesgerichts-Sekretair Schwarz in Frankfurt a. d. O. ist gestorben.

5. Bei den Inquisitoriaten.

1) Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Vogel ist unterm 27. July zum Assessor beim Inquisitoriate in Schweidnitz ernannt, und 2) und dem Kriminal-Richter Resch in Heiligenstadt ist unterm 10. Sept. der Charakter als Kriminal-Rath verliehen.

6. Bei den Kreis-Justiz-Commissionen.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Thomas in Hirschberg ist unterm 3. Sept. zum Kreis-Justiz-Rath des Schönauer Kreises ernannt.

7. Justiz-Commissarien und Notarien.

1. beim Kammergerichte.

1) Der Justiz-Kommissarius Dörrstock in Wrietzen a. d. O. ist unterm 6. July, und ebenso sind 2) die Justiz-Commissarien beim Kammergericht Robert unterm 9. July und 3) Amelang unterm 10. August, sämmtlich zugleich zu Notarien im Departement des Kammergerichts bestellt.

2. beim Oberlandesgerichte in Königsberg.

1) Der bisherige Landgerichts-Rath Köhler in Schneidemühl ist unterm 21. August zum Justiz-Commissarius bei dem Stadtgerichte zu Königsberg in Pr. und zugleich zum Notarius publ. im Departement des Ober-Landesgerichts daselbst ernannt, und 2) der Ober-Landesgerichts-Referenda-

rius Stolterfoth ist unterm 24. August zu Justiz-Commissarius beim Ober-Landesgerichte in Königsberg bestellt.

3. beim Oberlandesgerichte in Insterburg.

Der Justiz-Commissarius und Notarius Kolb in Memel ist unterm 17. August in gleicher Eigenschaft an die zum Departement des Ober-Landesgerichts gehörigen Untergerichte mit Anweisung seines Wohnorts in Stallupöhnen versetzt und ihm die Praxis bei den Gerichten in Goldapp, Gumbinnen, Pillkallen und Schirwindt gestattet.

4. beim Oberlandesgerichte in Marienwerder.

1) Der Justiz-Commissarius Conrad in Marienwerder ist unterm 12. Juli zum Justiz-Commissions-Rath ernannt; 2) der Justiz-Commissarius Neumann in Culm ist unterm 27. July zum Notarius im Bezirke des Ober-Landesgerichts bestellt, und 3) der Ober-Landesgerichts-Assessor Völtz ist an demselben Tage zum Justiz-Commissarius beim Land- und Stadtgerichte zu Danzig und Notar im Departement des Ober-Landesgerichts ernannt.

5. beim Oberlandesgerichte in Frankfurt.

1) Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Schulze in Frankfurt ist unterm 13. July zum Justiz-Commissarius für den Sternbergschen Kreis mit Inbegriff der Herrschaft Frauendorff bestellt; 2) der Justiz-Commissarius und Notarius Mehlisch in Fürstenberg ist unterm 6. August in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Frankfurt a. d. O. versetzt worden; 3) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Dietrich in Frankfurt ist unterm 13. July zum Justiz-Commissarius bei dem Stadtgerichte in Neudamm und für die Umgegend ernannt, und 4) der Justiz-Commissarius Köhler in Spremberg ist unterm 31. Aug. zugleich zum Notarius im Departement des Ober-Landesgerichts bestellt worden.

6. beim Oberlandesgerichte in Stettin.

Der Justiz-Commissarius Sternberg zu Stargard ist unterm 6. August zugleich zum Notar im Departement des Ober-Landesgerichts ernannt.

7. beim Oberlandesgerichte in Cöslin.

1) Dem Justiz-Commissarius und Notarius Hellwing in Cöslin ist unterm 13. July die Entlassung ertheilt, und 2) der Kammergerichts-Assessor Lorenz ist unterm 27. August zum Justiz-Commissarius beim Ober-Landesgerichte in Cöslin bestellt.

8. beim Oberlandesgerichte in Glogau.

1) Der Ober-Landesgerichts-Assessor Jüngel ist unterm 9. July zum Justiz-Commissarius beim Ober-Landesgerichte er-

nannt, so wie 2) der Justiz-Commissarius Weinert zu Lauban unterm 13. July zugleich zum Notarius im Departement des Ober-Landesgerichts bestellt, und 3) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Nimmer unterm 24. August zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten im Bunzlauer Kreise, mit Anweisung seines Wohnorts in Bunzlau ernannt.

9. beim Oberlandesgerichte in Breslau.

1) Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Lessing ist unterm 22. Juni c. zum Justiz-Commissarius für die Untergerichte des Reichenbachschen und Nimptschen Kreises mit Anweisung seines Wohnorts in Reichenbach ernannt, und 2) der Justiz-Commissarius Müller beim Stadtgerichte in Breslau ist unterm 29. Juny zugleich zum Notarius im Departement des Ober-Landesgericht in Breslau bestellt.

10. beim Oberlandesgerichte in Ratibor.

Dem vormaligen Stadtrichter Poska ist unterm 3. August gestattet, die Geschäfte eines Justiz-Commissarius bei den Untergerichten des Neustädtschen Kreises in Schlesien, mit Anweisung seines Wohnortes in Zülz zu betreiben.

11. beim Ober-Appellationsgerichte in Posen.

1) Der Landgerichts-Rath Spieß in Bromberg ist unterm 26. Juny zum Justiz-Commissarius beim Landgerichte in Posen und zum Notar im Bezirke desselben Gerichts bestellt, ferner ist 2) der Landgerichts-Rath Gregor in Fraustadt unterm 16. July zum Justiz-Commissarius bei dem Landgerichte in Krotoszyn und zum Notar im Großherzogthum Posen ernannt, und 3) dem Justiz-Commissarius Kaulfuß in Fraustadt ist unterm 14. August der Charakter als Justiz-Commissions-Rath verliehen.

12. beim Oberlandesgerichte in Magdeburg.

1) Der Justiz-Commissarius Gleeser in Genthin ist unterm 13. July zugleich zum Notarius im Departement des Ober-Landesgerichts bestellt; 2) dem Justiz-Commissarius und Notarius Tögel in Stendal ist an demselben Tage die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Notarius ertheilt worden; 3) der Justiz-Commissarius Planck in Havelberg ist unterm 6. August an das Land- und Stadtgericht in Seehausen in der Altmark versetzt, und 4) dem Justiz-Commissarius und Notarius Laue in Magdeburg ist unterm 14. August der Charakter als Justiz-Commissions-Rath verliehen.

13. beim Oberlandesgerichte in Halberstadt.

1) Der Kammergerichts-Assessor Kieselbach ist unterm 31. August zum Justiz-Commissarius bei dem Ober-Landesgerichte in Halberstadt ernannt; und 2) der Justiz-Commis-

sarius Hagemeister jun. in Stadt Worbis am nämlichen Tage zugleich zum Notarius bei den Untergerichten im Departement des Ober=Landesgerichts bestellt.

14. beim Oberlandesgerichte in Naumburg.

1) Der Justiz=Commissarius Schulze in Naumburg ist unterm 2. July zugleich zum Notar im Bezirke des Ober=Landesgerichts bestellt; 2) der Landgerichts=Rath Dr. Stisser in Halle ist unterm 6. ejusd. zum Justiz=Commissarius beim Landgerichte in Halle und zum Notarius im Departement des Ober=Landesgerichts ernannt; ferner ist 3) der bisherige Justitiarius Grumbach unterm 30. July zum Justiz=Commissarius im Landgerichtsbezirk Halle und zum Notarius im Bezirke des Ober=Landesgerichts Naumburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Merseburg, und 4) der Kammergerichts=Sekretair Senff unterm 10. September zum Justiz=Commissarius beim Landgerichte in Naumburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Weissenfels und zum Notarius im Bezirke des Ober=Landesgerichts bestellt; 5) der Bürgermeister und ehemalige Advokat Günther und 6) der ehemalige Kanzlei=Rath und Advokat Kolbenach sind beide unterm 7. Septemver zu Justiz=Commissarien mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Stolberg, unter Verstattung der Prozeßpraxis im Bezirke des Landgerichts Eisleben, so wie bei den Gräflich Stolberg=Stolberg, und Stolberg=Roßlaschen Gerichten, bestellt.

15. beim Oberlandesgerichte in Paderborn.

1) Der Justiz=Commissarius Fischer in Herford ist unterm 3. August zugleich zum Notarius im Departement des Ober=Landesgerichts bestellt, und 2) dem Justiz=Commissarius und Notarius Krönig in Paderborn ist unterm 14. deß. M. der Charakter als Justiz=Commissions=Rath beigelegt.

16. beim Oberlandesgerichte in Hamm.

1) Dem Justiz=Commissarius Laar in Hamm ist unterm 5. Juli der Charakter als Justiz=Commissions=Rat[illegible] verliehen, und 2) der Ober=Landesgerichts=Referendari[illegible] Schmieding ist unterm 13. July zum Justiz=Comm[illegible]ius bei dem Land= und Stadtgerichte in Lüdenscheid, [illegible] der Befugniß zur Ausübung der Prozeßpraxis bei [illegible] Land= und Stadtgerichten zu Altena und Plettenber[illegible] b[illegible]llt.

17. in den Rheinprovinzen.

1) Dem Notar Adams im Merl (Landgerichts=Bezirk Coblenz) ist unterm 9. July die Verlegung seines Wohnorts nach Coblenz verstattet; und es sind: 2) der Notariats=Kandidat zur Hofen unterm 9. July zum Notar im Friedensgerichts=Bezirke Münster=Malfeld (Landger. Bez. Coblenz), so wie 3) der Notariats=Kandidat Aubertin am nämlichen Tage zum Notar im Friedensgerichts=Bezirke Kirn,

(Landger. Bez. Coblenz) mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kirn, ferner 4) der Notariats-Kandidat Schüller unterm 24. Juny zum Notar bei dem Friedensgerichte in Eupen (Landger. Bez. Aachen), und 5) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Reusch unterm 1. Sept. zum Notar im Friedensgerichts-Bezirke Gummersbach (Landger. Bez. Cöln) bestellt.

II. Personal-Veränderungen bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

1) Der Ober-Landesgerichts-Assessor Gebel in Breslau ist unterm 25. Mai zum Land- und Stadtgerichts-Direktor in Liebenthal bestellt; ferner ist 2) der Landgerichts-Rath Löwe in Meseritz unterm 21. Juny zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Grüneberg ernannt; und 3) der Ober-Landesgerichts-Assessor Baumeister ist unterm 29. July zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Hirschberg bestellt worden; 4) der Land- und Stadtgerichts-Direktor Fischer in Liegnitz ist unterm 10. September mit Pension in den Ruhestand versetzt.

2. Räthe.

1) Der Justizrath Krüger beim Stadtgerichte in Berlin ist unterm 29. Juny von dem Amte als Mitglied des Vormundschafts-Gerichts in Berlin entbunden worden; 2) der Kammergerichts-Assessor von Brauchitsch ist unterm 6. July zum Justizrath beim Stadtgerichte in Berlin bestellt; 3) ferner ist der Ober-Landesgerichts-Referendarius Mandel unterm 28. July zum Landgerichts-Rath beim Landgerichte in Posen ernannt, und 4) der Landgerichts-Assessor Giesecke in Meseritz unterm 5. Sept. zum Landgerichts-Rath beim Landgerichte in Meseritz bestellt worden.

3. Prokuratoren in den Rheinprovinzen.

Der Prokurator Varenkamp in Düsseldorf ist unterm 10. September in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Rath und Justitiar der Finanz-Abtheilung der Regierung in Düsseldorf aus dem Justizdienste entlassen.

4. Land- und Stadtrichter.

1) Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Hildebrandt in Fischhausen ist unterm 27. August zum Land- und Stadtrichter in Allenburg bestellt; 2) der Land- und Stadtrichter Voßwinkel in Hagen ist unterm 28. Sept. in den Ruhestand versetzt, und 3) dem Land- und Stadtrichter Detbloff in Jauer ist unterm 14. Sept. der Charakter als Justizrath verliehen.

5. Assessoren.

1) Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Lehmann in Halberstadt ist unterm 9. July zum Assessor beim Land- und Stadtgericht in Stendal ernannt; ferner ist 2) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Schmidt unterm 9. Juny zum Assessor beim Landgerichte in Torgau, und 3) der Landgerichts-Referendarius Krzywdzinski unterm 7. Sept. zum Assessor cum voto illimitato bei dem Landgerichte in Krotoszyn bestellt worden; 4) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Beer zu Reichenbach ist unterm 24. August mit Pension in den Ruhestand versetzt, und ebenso ist 5) der Justizrath Cober in Greifenberg in Pommern, unterm 14. Sept. auf sein Ansuchen seiner Dienste als Assessor, Sekretair und Ingrossator beim Stadtgerichte in Greiffenberg entlassen; den folgenden Beamten ist der Charakter als Justizrath verliehen, als: 6) dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Meyer in Bielefeld unterm 14. August, desgl. 7) dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Herzog in Nordhausen, und 8) dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Schele in Mühlhausen, beide unterm 10. Sept., und 9) dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Göring zu Salzwedel unterm 14. August.

6. Einzeln stehende Richter.

1) Der bisherige provisorische Justiz-Amtmann Lohmann ist unterm 26. Jan. definitiv zum Justiz-Amtmann in Eslohe, (Regier. Bez. Arnsberg) bestellt worden; ferner ist 2) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Paulini in Insterburg am 25. Mai zum Amts- und Stadtrichter in Arys und 3) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Zenker in Glogau unterm 15. Juny zum Stadtrichter zu Friedeberg a. d. O. ernannt; ebenso ist 4) der Referendarius Nachtsheim unterm 22. ejusd. zum Friedensrichter bei dem Friedensgerichte in Adenau (Landger. Bez. Coblenz) bestellt; 5) der Friedensrichter Birck in Trarbach (Landger. Bez. Coblenz) ist in den Ruhestand versetzt; 6) der Friedensrichter Ertz in Lebach (Landger. Bez. Trier) ist unterm 29. Juny in gleicher Eigenschaft nach Bittburg versetzt, und 7) der Referendarius Schüller am nämlichen Tage zum

Friedensrichter in Lebach (Landger. Bez. Trier) bestellt; 8) der Gerichts-Amtmann Ehoy in Sangerhausen ist unterm 24. August, und 9) der Justizrath und Stadtrichter Dunio in Darkehmen, desgl. 10) der Stadtrichter Schumacher in Charlottenburg sind am 7. September mit Pension in den Ruhestand versetzt worden; 11) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Sellgitt ist unterm 31. August zum Stadtrichter in Zülz bestellt; 12) der Friedensrichter von Kochs in Odenkirchen (Reg. Bez. Düsseldorf) ist unterm 1. Sept. in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Cöln Nro. 4. versetzt, und 13) der Gerichts-Amtmann Braun ist unterm 7. Sept. von dem Amte als Gerichts-Amtmann des Stadtbezirks Langensalza mit Pension entlassen.

7. Subalternen.

1) Der Depositital- und Salarienkassen-Rendant Optaci beim Land- und Stadtgerichte in Braunsberg ist pensionirt und 2) der Registratur-Assistent Sallasch unterm 30. März zu Deposital- und Salarienkassen-Rendanten beim Land- und Stadtgerichte in Braunsberg bestellt worden; 3) der Friedensgerichtsschreiber Heesen in Neuß (Landger. Bez. Düsseldorf) ist gestorben und 4) der bisherige provisorische Gerichtsschreiber Bewer unterm 15. Juny zum Gerichtsschreiber beim Friedensgericht in Neuß (Landger. Bez. Düsseldorf) definitiv bestellt; 5) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Hertzsch in Magdeburg ist unterm 6. July zum Sekretair und Deposital-Rendanten beim Land- und Stadtgericht in Wanzleben ernannt; ferner ist 7) der Kassen-Assistent Kindler unterm 20. July zum Deposital- und Salarienkassen-Rendanten beim Land- und Stadtgerichte in in Frankenstein bestellt, desgl. ist 8) der Sekretariats-Gehülfe Glaser beim Land- und Stadtgericht in Schwelm unterm 31. August zum Sekretair beim Land- und Stadtgericht in Lüdenscheid bestellt; auch ist 9) der bisherige commissarische Gerichtsschreiber Schausten unterm 24. August zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgerichte in Hermeskeil (Landger. Bez. Trier) definitiv ernannt, und 10) der Landgerichts-Salarienkassen-Assistent Müller ist unterm 31. August zum Rendanten der Salarienkasse des Land- und Stadtgerichts in Driesen bestellt worden.

---

llen

(mit Aus= und Cassationshofes.)

wegen der be Landesgerichten im Jahre
haften.

Anhang.

I.

Sammlung der Landrechte der heutigen Königl. Preußischen Rheinprovinzen,

herausgegeben vom

Dr. Romeo Maurenbrecher zu Bonn.

In mehr, als einer Beziehung sind die heutigen Preußischen Rheinprovinzen das classische Land für germanisches Recht. Die einheimischen Rechte in denselben bestehen aus den besonderen Rechten von einigen sechszig ehemals selbstständigen größern und kleinern Ländern; die ursprünglichen eigenen Rechte dieser Gegenden sind theils die alten fränkischen, theils die alten sächsischen, welche zum Theil so unvermischt sich erhalten haben, daß die geographischen Gränzen des alten Franken- und Sachsenlandes noch heute in den Rechts-Institutionen sich erhalten, zum Theil aber einige Grundsätze gegenseitig sich mitgetheilt haben. Deutschland hat kaum eine Gegend, in welcher die höhere Territorial-Gesetzgebung auf der einen und die niedrigste

Stuffe der statutarischen Gesetzgebung sich so früh und so vollständig ausgebildet hätte, als in diesen Rheinprovinzen: auf der einen Seite wenige Gegenden, welche so früh und so vollständig schriftlich abgefaßte eigene Landrechte, auf der andren Seite aber so viele und so interessante Orts- und besonders Dorfsrechte aufzuweisen vermag. Nirgend sind daher die ursprünglichen Rechte gegen die Uebermacht fremder Rechte so lange rein, fest und unbezweifelt erhalten, als hier. Eben so interessant sind diese Rechte wegen ihres materiellen Inhalts und so vieler, auf ihnen gegründeten, Eigenthümlichkeiten des Rechts. Sie biethen außerdem noch die erfreuliche Erscheinung dar, daß ihr Studium, grade weil es ein historisches und vielseitiges sein mußte, so viel zur Bildung der vielen gründlichen und ausgezeichneten Rechtsgelehrten beigetragen hat, welche zu allen Zeiten aus diesen Provinzen hervorgingen. Diese Rechte sind zwar zum Theil in dem Code Napoleon untergegangen, aber dennoch für ältre Fälle oder für die von ihm nicht bestimmten Gegenstände Rechtsquellen und gültig geblieben und mit der Einführung des Preußischen Gesetzbuchs steht ihnen in einem noch weitrem Umfange die Wiederherstellung ihrer provinzialrechtlichen Würde nahe bevor. Sie werden dadurch auch für Gerichtshöfe und Geschäftsmänner der ältren Provinzen der Monarchie neben dem großen doctrinellen Interesse auch eine practische Wichtigkeit und Bedeutheit erhalten.

Die Sammlung der eigenthümlichen Gesetze der Rheinprovinzen, aus welchen künftig ihre Provinzialrechte zum großen Theil hervorgehen würden, ist daher ein großes Bedürfniß für diese Provinzen und auch für die übrigen Provinzen der Monarchie. Wie sehr dies Bedürfniß gefühlt wird, geht auch aus den, zu dessen Befriedigung erfolgten, Schritten hervor. Der Regierungs-Secretär Scotti zu Düsseldorff hat bekanntlich, mit Unterstützung der betreffenden Ministerien, eine Sammlung der einzelnen Verordnungen der Herzogthümer Jülich und Berg bereits herausgegeben, und ist

gegenwärtig mit einer gleichen Sammlung für die eigentlichen Rheinprovinzen beschäftigt. Auch hat der Herzogl. Nassauische Ober-Appellationsgerichts-Procurator von der Nahmer eine Zusammenstellung der Statutar-Rechte in den Rheinprovinzen angekündigt. Allein weder das eine, noch das andere dieser Werke befriedigt das Bedürfniß einer Sammlung der größern und Haupt-Rechtsquellen dieser Provinzen, der Landrechte. Sehr erfreulich und dankenswerth ist es daher, daß der Dr. Romeo Maurenbrecher, Privat-Docent in der Juristen-Fakultät auf der Rheinischen Friedrichs-Wilhelms-Universität zu Bonn, der mühsamen und verdienstvollen Herausgabe einer solchen Sammlung der in den Rheinprovinzen geltenden Landrechte sich unterzogen hat. Die, in der Anlage 1. abgedruckte, Ankündigung enthält darüber das Nähere. Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz hat, in weitrer Nachweisung der Anlage 2., diesem nützlichen Unternehmen volle Gerechtigkeit und Unterstützung wiederfahren lassen, und dies Werk allen Gerichtsbehörden und Justizbeamten empfohlen.

Indem ich das gedachte Justiz-Ministerial-Rescript hier abdrucken lasse, ersuche ich die Herren Debiteurs sowohl der Jahrbücher, als der Annalen auch auf die, von Herrn Dr. Maurenbrecher angekündigte, Sammlung Rheinischer Landrechte gefälligst Subscription annehmen und die Listen entweder an den Herrn Herausgeber oder an die Expedition der Jahrbücher übersenden zu wollen, und werde diese Gefälligkeit auch meiner Seits dankbar erkennen.

Berlin, den 1. November 1829.

v. Kamptz.

1.

Die Landrechte der heutigen Königl. Preußischen Rheinprovinzen, herausgegeben vom Dr. Romeo Maurenbrecher. Bonn, bei Eduard Weber.

Ankündigung des Herausgebers.

Die Sammlung der Rheinischen Landrechte — nunmehrigen Königl. Preußischen Provinzialrechte, welche der Unterzeichnete hiermit ankündigt, wird folgende einzelne Stücke enthalten:

1) Die Jülich-Bergische Rechts-Ordnung.
2) Das Geldernsche Landrecht.
3) Die Churköllnische Rechts-Ordnung nebst den Erläuterungen.
4) Aus der Churköllnischen Reformation.
5) Das Churtrierische Landrecht.
6) Die Katzenellenbogensche Gerichts-Ordnung.
7) Die Nassauische Polizei-Ordnung.
8) Das Solmssche Landrecht.
9) Das Churpfälzische Landrecht.
10) Das Churmainzische Landrecht.
11) Die Hinter-Sponheimische Untergerichts-Ordnung.
12) Das Rheingräfliche Landrecht.
13) Das Saarbrückensche Landrecht.
14) Die Coutumes de Luxembourg.
15) Die Coutumes de Lorraine.
16) Die Coutumes de Limbourg.
17) Die Lois de Malmedy (gewöhnlich: de Stavelot).
18) Die Prümschen Landesgebräuche.
19) Die Blankenheimische Landes-Ordnung.
20) Das Wildenburgische Landrecht.
21) Anhang:
    a) Einige andre wichtige Quellenstücke, z. B.:
        Die Wetzlarsche Reformation.
        Aus der Stadt-Cöllnischen Reformation.

Stadt-Aachensche Statuten.
Die Kreuznacher Polizei-Ordnung.
Aus der Malmedyschen Polizei-Ordnung (gewöhnlich: das Nouveau Règlement pour Stavelot.)

b) Das Register.

Was den Unterzeichneten zuerst auf den Gedanken und zu dem Entschlusse gebracht hat, eine solche Sammlung und Herausgabe der Landrechte, welche in den ehemaligen Territorien am Nieder- und Mittel-Rhein entstanden sind, zu veranstalten, war die Ueberzeugung, die derselbe seit einigen Jahren immer mehr gewonnen hat, von dem Nutzen, den die verbreitete Kenntniß und das Studium dieser Rechtsbücher für das Rechtsstudium überhaupt, und insonderheit für die Wissenschaft des heutigen deutschen Privatrechts, für das s. g. Germanicum, unfehlbar haben werde.

Man muß freilich dabei von der Ansicht ausgehen, daß eben diese und ähnliche Produktionen aus der neuesten Zeit die wahren Quellen des heutigen gemeinen deutschen Privatrechtes seien, und allerdings die gelehrte Meinung, die Manche noch gern vertheidigen, endlich verlassen, als beruhe unsere junge deutsche Rechtswissenschaft noch immer so ganz allein auf den Landrechten (allenfalls auch den Stadtrechten) des Mittelalters, und auf den barbarischen Rechtsbüchern der alt-germanischen Völkerstämme, die schon vor tausend und einigen hundert Jahren publicirt sind. Allein die richtigere Ansicht scheint heute gerade — wenn nicht Alles trügt — täglich allgemeiner zu werden. Und dies kein Wunder eben, weil sie nach der Stufe, welche die wissenschaftliche Ausbildung des deutschen Rechts jetzt erreicht hat, fast natürlich und selbstredend ist. Man wird den wohlthätigen Erfolg davon in der Theorie wie in der Praxis bald empfinden.

Es würde in Wahrheit ein unschätzbarer Gewinn für die Rechtswissenschaft daraus erwachsen, wenn wir so die Rechtsbücher der letzten Jahrhunderte allmählig alle zusammen und aller Welt zu Gesichte brächten, in denen die Materialien des neuesten Privatrechtes

meist noch unentdeckt und unbenutzt liegen. Man könnte sie alsdann mit Leichtigkeit und mit Behagen schatzgräberisch untersuchen.

Auf der ganzen Erde aber ist kein Landstrich so reich an umfassenden legislatorischen Arbeiten, nach Art unserer s. g. Landrechte, wie die heutigen Rheinprovinzen. Schlesien allein könnte diesen darin etwa den Rang streitig machen. Eine Sammlung der Schlesischen Landrechte würde daher eben denselben Gewinn bringen; vielleicht auch eine zusammenstellende Herausgabe der Landrechte aus dem Herzogthum Sachsen und aus der heutigen Provinz Westphalen. Aber solche Sammlungen lassen sich kaum anders, als an Ort und Stelle, unternehmen.

Außer dieser Rücksicht auf den wissenschaftlichen Nutzen, den die Herausgabe der Rheinischen Landrechte für ganz Deutschland erwarten läßt, bewog den Unterzeichneten aber auch zu seinem Unternehmen die Noth um diese Landrechte, die in unsern betreffenden Ländern am Rhein allenthalben sichtbar ist.

Eine Gesammtausgabe der Rheinischen Landrechte ist hier das dringendste Bedürfniß. Die Französische Gesetzgebung hat sie zwar außer Kraft gesetzt. Aber einige dieser Rechtsbücher sind noch bis zur Stunde vollständig und ausschließlich die Quellen des praktischen Rechts *); andere haben in einzelnen Materien sich ihre alte Autorität erhalten; alle entscheiden über die Rechtsfälle, welche aus der Zeit vor Einführung des Französischen Rechtes herrühren. Und alle sind fast ganz vergriffen und verkommen, oder auch im Revolutionseifer damals mit Absicht zerstört worden.

Einzelne Exemplare einzelner Landrechte müssen der Anwalt und der Richter und die anderen Interessenten bei den Antiquaren und auf Auctionen oft theurer bezahlen, als ihnen diese Sammtausgabe aller Land-

---

*) So gelten die Rechte aus den Ländern des rechten Rheinufers im Regierungsbezirke Koblenz dort, wo sie entstanden sind, immer noch und ganz ausschließlich.

rechte jetzt zu stehen kommen wird. In der Regel sind sie nur noch an Ort und Stelle zu finden, wo sie publicirt worden. Unsere auswärtigen Gelehrten haben sie daher fast gar nicht, und dies ist der Grund, warum sie bisher nicht nach Verdienst bekannt, und immer nur nach Gelegenheit und Glück für die Wissenschaft benutzt sind, statt nach Plan, Ordnung und Grundsatz dafür benutzt zu werden.

Der Unterzeichnete erfreuet sich zu dem Ende auch der Aufforderung und Ermunterung zu seinem Unternehmen von Seiten hoher Staatsbeamten, denen die Bedürfnisse unserer Provinz wohl bekannt sind, so wie der Mitwirkung vieler Kenner und Freunde unseres Rechtes.

Die Sammlung, welche unser Herr Scotti im Auftrage des Hohen Staats-Ministerii veranstaltet, schließt diese Landrechte planmäßig aus, als bloße Sammlung der bestimmenden, derogirenden, ergänzenden, einzelnen landesherrlichen Verordnungen, und Unterzeichneter zeigt hiemit an, daß sein Unternehmen, nach verabredeter Theilung der Arbeit, in das des Herrn Scotti eingreifen und eben die Scotti'sche Sammlung ausdrücklich ergänzen wird.

Es ließe sich hinzufügen, daß diesen Landrechten für die Rheinprovinzen in etwa ein neues Leben bevorsteht. Denn wenn sie auch ihrem ganzen Inhalte nach nicht wieder zur Gesetzeskraft erwachen können, so dürfte doch zu erwarten seyn, daß neben der allgemeinen Preußischen Gesetzgebung, wie es ja in den andern Theilen unserer Monarchie geschehen ist, einige Theile dieser Provinzialrechte wiederhergestellt würden. Diese Theile, welche sie auch seyn mögen, werden aber ohne das Ganze nicht vollständig aufgefaßt und übersehen werden können.

Aber mehr als diese Aussicht, die unsern Rechtsbüchern ihr praktisches Interesse vollkommen wiedergäbe, müßte den Rheinländern das historische Interesse, das unsere Landrechte immer behalten werden, diese Sammlung empfehlen.

Man darf sich hiebei nur an unsern Patriotismus wenden, und die Sache wird zur Sache der Ambition.

Es sind dies die Landrechte, in denen das Recht aufgezeichnet ist, wie es sich aus unsern nationalen Sitten und Gewohnheiten herausgebildet hat, und wie es darum ganz uns angehörig ist. In diesen Landrechten spricht sich die eigenthümlichste Seite unseres Volkslebens eigenthümlich aus. Denn solche Rechtsbücher, wie diese damals entstanden sind, haben das vor den modernen großen Gesetzgebungen stets voraus, daß sie allemal das volle reine Gepräge des Geistes der Nation tragen, unter welcher sie entstanden sind, und daß sie immer die wichtigsten, fast die einzigsten aufrichtigen lebendigen Aeußerungen und Zeugnisse der Nationalität sind.

Es ist das Recht unserer Väter und Vorväter, das wir durch eine neue Sammlung dem Verkommen und der Vergessenheit entreißen wollen. Die wenigen Abdrücke der alten Einzelausgaben in unbequemen Folianten, die noch vorhandeu sind, wird der tägliche Gebrauch, in welchem sie von Hand zu Hand gehen, bald aufgerieben haben. Und den Untergang dieser Denkmale unseres vaterländischen Geistes, — man kann sagen, — vaterländischen Ruhmes dürften unsere Nachkommen uns mit Recht zur Last legen, wenn wir anders diese Gelegenheit unbenutzt vorüber gehen ließen, durch ihre neue Herausgabe eben unserer Nachkommen wie unserer selbst wegen für die äußere Erhaltung derselbeu zu sorgen.

Ueber den Plan, wonach dieses Unternehmen vollführt werden wird und zum Theil vollendet ist, in der Vorrede das Nähere. Hier nur so viel davon:

Die Landrechte werden nach geographischer Ordnung und Zusammenstellung, wie es zum Handgebrauch bei den einzelnen Rheinischen Gerichtshöfen am bequemsten seyn wird, in Großoctavbänden vertheilt, nach den besten oder neuesten Ausgaben buchstäblichtreu abgedruckt.

Der Text wird durch Vergleichung aller betref-

fenden Ausgaben festgestellt. Wichtige Varianten sollen angegeben werden.

Jedem Rechtsbuche geht eine kurze Einleitung vorher, welche das bezügliche Literärhistorische — so weit es nützlich und anziehend seyn dürfte — kurz andeutet.

Das Ganze beschließt ein vollständiges alphabetisches Inhaltsverzeichniß, wodurch ein Repertorium über das geschriebene *) rheinische Provinzialrecht einstweilen ersetzt werden mag.

Unterzeichneter hat Alles gethan, sein Unternehmen gehörig vorzubereiten. Wäre es nicht Liebe zur Sache oder Begeisterung für sein Unternehmen gewesen, die zu eben diesem Unternehmen ihn aufgeregt und immer wieder von Neuem angetrieben hat, so hätte er dasselbe eben so gut unterlassen oder Anderen anheimgestellt, da hier auf eigentliches wissenschaftliches Verdienst überall kein gerechter Anspruch ist, und er ohnedies diese Rechtsquellen besaß, deren Besitz er zur gewissenhaften Erfüllung seines Berufes als akademischer Lehrer des deutschen Rechtes schon längst für nöthig hielt. Er bietet diese seine Schätze hiemit gern und willig Allen zum Gemeingut an.

Bonn, im Juli 1829.

Romeo Maurenbrecher.

*) Der Herausgeber beabsichtigt auch später das ungeschriebene rheinische Provinzialrecht, wie es in den Schriften der Juristen, dem Gerichtsgebrauch und den landesherrlichen Einzelverordnungen sich ausgebildet hat, in systematisch-wissenschaftlicher Bearbeitung, wenn erst die Scotti'sche Sammlung eine solche Arbeit zum Theil möglich gemacht haben wird, dem Publikum zu übergeben. Aber auch ohne die Mitwirkung der noch übrigen Kenner unseres Rechts wäre dies Unternehmen unmöglich, wie Jeder weiß, der die Verhältnisse kennt. Er ladet daher alle Freunde des vaterländischen Rechtes ein, ihn gütigst mit Beiträgen aus ihrer Rechtskenntniß zu unterstützen; wie er denn auch jede Mittheilung, die ihm noch über Geschichte, Text, Ausgaben u. s. w. dieser herauszugebenden Landrechte gemacht werden sollte, dankbar aufnehmen und benutzen wird. Seine Bitte und Auffoderung ergeht an Jeden und an Alle! —

Ankündigung des Verlegers.

Es bedarf für das in vorstehender Ankündigung hinreichend empfohlene, wahrhaft wichtige und zeitgemäße vaterländische Unternehmen von meiner Seite nur einer kurzen Anzeige der äußern Bedingungen, unter welchen diese in mehrfacher Hinsicht sehr interessante, namentlich den Rheinländern höchst werthvolle, ja unentbehrliche neue Sammlung in meinem Verlage erscheinen wird, wenn anders sich dafür eine zur Deckung der Kosten hinreichende Theilnahme zeigt.

Ich kündige das Unternehmen daher auf Subscription an, und werde den Druck unverzüglich beginnen, so wie auf eine würdige Weise ausführen, sobald ich durch die eingegangenen Unterzeichnungen nur einigermaßen für meine beträchtlichen Auslagen gesichert bin. Eine dazu genügende Theilnahme glaube ich jedoch mit Zuversicht erwarten zu dürfen, und erlaube ich mir nur noch um gefällige Beschleunigung der resp. Aufträge zu bitten, indem der baldige Besitz dieser Landrechte Vielen wünschenswerth seyn dürfte.

Da wir bei unserm Unternehmen vorzüglich auch das Bedürfniß des praktischen Juristen im Auge hielten, so haben wir die Anordnung getroffen, daß das Format dem des Allgemeinen Preußischen Landrechts, jedoch zur Verminderung der Bogenzahl mit compendiöserm Druck, entspreche. Das Ganze wird auf diese Weise drei Bände nicht übersteigen.

Da die einzelnen Landrechte jedoch von sehr ungleichem Umfange sind und unmöglich genau im Voraus zu berechnen ist, welchen Raum ein jedes in unserer Ausgabe einnehmen wird, so läßt sich der Subscriptions-Preis nur nach Bogenzahl bestimmen: das Alphabet auf feinem weißem Druckpapier zu 1 Thlr. 5 Sgr., auf Schreibpapier 1 Thlr. 17½ Sgr., auf feinem Velinpapier 2 Thlr. Diese sehr mäßigen Bedingungen gelten aber nur bis zum Beginn des Druckes, und tritt dann ein um ¼ höherer Subscriptions-Preis, gleich nach Erscheinen der ersten Abtheilung aber unfehlbar der um die Hälfte erhöhete Ladenpreis ein. Zu

letzterm werden aber nur wenige Exemplare zu haben seyn, indem zum Ladenverkauf nur wenige, auf Schreib- und Velinpapier nur gerade die durch die Unterzeichnung bestellten Exemplare gedruckt werden — Für sorgfältige typographische Ausführung werde ich besonders bemüht seyn.

Zahlung wird nicht früher als bei Ablieferung der einzelnen Abtheilungen oder Bände erbeten. Die Unterzeichnung gilt für die vollständige Sammlung.

Zur Erleichterung des Verkehrs mit den resp. Herren Subscribenten habe ich ein Formular angehangen, das ich, im Falle der Theilnahme, auszufüllen, abzuschneiden und direct an meine Adresse oder durch die Buchhandlungen hieher zurückgehen zu lassen bitte.

Die Namen der verehrten Beförderer dieses Unternehmens sollen dem ersten Bande vorgedruckt werden. Diejenigen, welche sich gütigst bemühen wollen, Subscriptionen zu sammeln, erhalten auf 10 Exemplare das 11te frei.

Ueber den Erfolg so wie über den davon abhängigen Beginn des Drucks werde ich s. Z. das Nähere mitzutheilen nicht verfehlen.

Bonn, im Juli 1829.

Eduard Weber.

2.

Aus Ew. Wohlgeboren Schreiben vom 28. Juli c. und der demselben beigefügten Ankündigung habe ich mit besonderem Vergnügen die von Ihnen beabsichtigte Sammlung der Landrechte in den heutigen Rheinischen Provinzen ersehen, da eine solche Sammlung sowohl für die wissenschaftliche Ausbildung, als für die Rechtsverwaltung eben so erwünscht wie verdienstlich ist. Ich bin daher sehr gern geneigt, zur Beförderung eines so nützlichen und beifallswürdigen Unternehmens, Alles, was von mir abhängt, beizutragen, und subscribire ich

nicht allein für die Bibliothek des Justiz-Ministerii auf ein Exemplar, sondern habe auch das Geheime Ober-Tribunal, den Revisions- und Cassationshof für die Rheinprovinzen, den Appellations-Gerichtshof zu Cöln, die Ober-Landesgerichte zu Münster, Paderborn, Hamm und Halberstadt, das Hofgericht zu Arnsberg, das Landgericht zu Coblenz und das Stadtgericht zu Wetzlar heute angewiesen, jedes auf ein Exemplar zu subscribiren, und diese Sammlung möglichst zu unterstützen. Auch habe ich verfügt, daß durch den Abdruck des gegenwärtigen Rescripts in den Jahrbüchern der Preußischen Gesetzgebung die übrigen Justizbehörden und Justizbeamten auf dies nützliche Unternehmen aufmerksam gemacht und zu dessen Beförderung aufgefordert werden sollen. Es wird daher Ihnen oder dem Verleger, Buchhändlern Weber, überlassen, nachdem dieses durch die obengedachten Jahrbücher geschehen sein wird, sich an die betreffenden Gerichtshöfe näher zu wenden, welche, so viel von ihnen abhängt, die von Ihnen beabsichtigte Sammlung zu befördern sich gern werden angelegen sein lassen. An die oben namentlich gedachten Gerichtsbehörden können Sie sich deshalb sogleich wenden, und dieselben unter Einsendung einer Anzahl von Exemplaren der Ankündigung und der Abschrift der gegenwärtigen Verfügung, um Unterstützung und Beförderung dieses Unternehmens, an dessen Gelingen ich besonders Theil nehme, ersuchen.

Berlin, den 8. September 1829.

Der Justiz-Minister.

Graf von Danckelman.

An
den Privat-Docenten der Rechte an der Rheinischen Friedrichs-Wilhelms-Universität, Herrn Dr. Maurenbrecher, zu Bonn.

II.
Auswärtige Gesetzgebung.

Königl. Hannöverische Ministerial-Rescripte, das Preußische Allgemeine Landrecht betreffend.

1.

Rescript des Königl. Cabinets-Ministeriums zu Hannover an die Königl. Justiz-Kanzlei zu Osnabrück, betreffend die Bestrafung des kleinen Diebstahls, vom 23. Juli 1827.

(Allgem. Landr. Th. II. Tit. 20. §. 1122—1124.)

Die von den Herren mittelst Ihres Berichtes vom 24. April d. J. in Bezug auf einen Theil ihres Jurisdictions-Bezirks, Uns vorgelegte Anfrage: über die Competenz zur Untersuchung und Bestrafung des gemeinen Diebstahls von fünf Thalern und geringerem Werthe, nach den Grundsätzen des Preußischen Landrechts: hat Uns um so mehr veranlaßt, in Betreff der darunter bei der Königlichen Justiz-Canzley zu Aurich angenommenen Grundsätze zuvörderst einen umständli-

chen Bericht des gedachten Collegii zu erfordern, da Wir, bei diesem nicht unwichtigen Gegenstande, eine Ungleichförmigkeit der leitenden Grundsätze nicht wohl zugeben mochten.

Wenn gleich nun die Justiz-Canzley zu Aurich in ihrem Berichte es nicht verkennt, wie die bisherige Ansicht der Herren: daß die in den §§. 1122—1124. Tit. 20. des Preußischen Landrechts bedroheten gemeinen Diebstähle, nur polizeimäßig zu untersuchen und zu bestrafen seyen: den Gesetzesworten und späteren Preußischen Ministerial-Verfügungen am gemäßesten erscheine; so hat sie jedoch, zur Begründung einer abweichenden Observanz und des der gemäß von ihr erlassenen Ausschreibens vom 18. July 1822 (Gesetzsammlung III. Abtheilung pag. 93. seq.) sich mit Recht auf die Verordnungen vom 24. Juni 1817. §. 4. und vom 29. December s. J. §. 52. bezogen, um sich als die zuständige erkennende Behörde — im Gegensatz der Aemter — in den Fällen anzusehen, wenn, bei den in den vorgedachten §§. des Preußischen Landrechts bezeichneten gemeinen Diebstählen, das Maaß der zu erkennenden Strafe ein achttägiges Gefängniß übersteigt.

Indem Wir aber sonach für das Fürstenthum Ostfries- und Harlinger-Land die Ansicht der Königlichen Justiz-Canzley zu Aurich und das der entsprechende Ausschreiben vom 18. Juli 1822 billigen, und es für angemessen erachten, daß die in jenen Landestheilen bisher statt gefundene Competenz-Bestimmung, für die nach den §§. 1122—1124. des Preußischen Landrechts zu beurtheilenden Straffälle, auch dem in der Herren Jurisdictions-Bezirke liegenden kleinern Theile der Provinzen des beibehaltenen Preußischen Rechts zur Norm diene; zumal der §. 5. der für diesen Landestheil am 18. September 1819 erlassenen Verordnung, nach demjenigen zu erklären ist, was unter gleichen Verhältnissen hinsichtlich des Fürstenthums Ostfriesland, insbesondere durch den §. 52. der vorhin erwähnten Beamten-Instruction, näher bestimmt worden: so weisen Wir die Herren hierdurch an, in den Fällen, wo die §§. 1122—1124. Tit. 20. des Preußischen Land-

rechts zur Anwendung kommen, übereinstimmend mit der Königl. Justiz-Canzlei zu Aurich, diejenigen Grundsätze zu befolgen, welche die letztern in ihrem Ausschreiben vom 18. Julius 1822 erklärt hat, und die namentlich also in Betreff des §. 5. der Verordnung vom 18. Sept. 1819 anzuwenden sind.

Hannover, den 23. Juli 1827.

2.

Rescript des Cabinets-Ministeriums zu Hannover an die Königl. Justiz-Canzlei zu Osnabrück betreffend die Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen und besonders in Beziehung auf körperliche Züchtigung. d. d. Hannover den 4. Oct. 1819.

Wir erwiedern den Herren auf die Anfrage vom 28. v. M., daß, so wie für die niedere Grafschaft Lingen, noch mittelst der Königlichen Verordnung vom 18. September d. J. §. 1. die Preußische Criminal-Ordnung ausdrücklich in Kraft erhalten ist: so auch insbesondere der Anwendung der daselbst in den §. §. 292—297. ertheilten Vorschriften, über die Maaßregeln gegen lügende oder verstockte Inculpaten, kein Bedenken entgegen steht.

In Ostfriesland und dem diesseitigen Eichsfelde, wo die Preußischen Strafgesetze ebenfalls überhaupt in Gültigkeit geblieben sind, hat man zwar, unter dem 1. Mai und 23. Julius 1816 (Hagemanns Sammlung S. 290, S. 399) die Bestrafung erwachsener Diebe durch körperliche Züchtigungen abgestellt, und durch spätere Verfügungen die hiernach fast unanwendbar gewordene Preuß. Verordnung v. 26. Feb. 1799 wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen gänzlich abrogiert; wie es denn gleichmäßig die Absicht ist, daß solches Gesetz (wel-

ches nach dem Wegfallen der körperlichen Züchtigungen aus dessen Dispositionen, den erkennenden Richter nur in unauflösliche Verlegenheiten verwickelt) auch für Lingen überall nicht weiter berücksichtigt werden soll. Allein hiedurch ist keinesweges bezweckt worden, die fraglichen Züchtigungen selbst da gänzlich zu verbieten, wo sie als unvermeidliches Corrections-Mittel bei Inquisiten und Sträflingen zu betrachten sind, wie solches auch in der oben erwähnten Verfügung für das Hannöversche Eichsfeld bestimmt ausgesprochen ist.

Hannover, den 4. Oct. 1819.

3.

Rescript des Königl. Cabinets-Ministeriums zu Hannover an die Königl. Justiz-Canzlei zu Osnabrück vom 18. Dec. 1828, betreffend die Anwendung des §. 1160. des Allg. Landrechts.

Auf der Herren Anfrage vom $\frac{12}{15}$. d. Mts. betreffend die Anwendung des §. 1160. im Preuß. Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 20. erwiedern Wir Folgendes:

I. In denjenigen Provinzen des hiesigen Königreiches, für welche das Preußische Rechtssystem, mit Einschluße des Verfahrens, in der Hauptsache unverändert beibehalten ist, wie für Ostfriesland und Lingen, muß der Richter allerdings auf die Detention nach abgebüßter Strafe in allen solchen Fällen erkennen, wo das Gesetz, welchem er zu folgen hat, dieses vorschreibt. Die Königliche Justiz-Canzlei zu Aurich unterläßt das auch niemals.

Obwohl nun der Richter diese Detention erkennt: so ist sie dennoch, laut §. 5. des gedachten Titels und nach dem Preuß. Rescripte vom 18. April 1810 „nichts weiter als eine Polizei-Maaßregel", mithin nicht eigentliche „wirkliche Bestrafung, ungeachtet sie mei-

meistens deren Nachtheile mit sich führt." Die Vollziehung dieser Maaßregel kümmert daher den Richter nicht weiter, sondern geschieht unter Aufsicht und Leitung der verwaltenden Behörde, welcher die Strafanstalt unterworfen ist. Diese Behörde hat zu ermessen, in wiefern dem nur noch polizeilich Detinirten, in Ermangelung eigener Detentions-Anstalten, seine Lage in dem bisherigen Straforte erleichtert werden kann, und wann derselbe, nach beigebrachter Nachweisung, zu entlassen ist; was, vermöge des oben erwähnten Rescriptes, bei zum ersten Male erkannter Detention nie länger, als höchstens zwei Jahre nach abgebüßter eigentlicher Strafe, ausgesetzt werden darf.

II. Auf die Detention, welche laut des vorbemeldeten §. 1160. mit der Diebstahls halber zum dritten Male erkannten Strafe zu verbinden ist — und welche nothwendig voraufgegangen seyn muß, wenn für den vierten Diebstahl eine Verurtheilung zu lebenswieriger Zuchthausstrafe Statt finden soll, — erkennt die Königl. Justiz-Canzlei zu Aurich nur dann, wenn der Dieb nicht nur

1) vorher bereits zwei Mal, Diebstahls halber, und zwar zu ordentlicher Strafe, verurtheilt worden,

sondern auch daneben

2) wegen des jetzt zur Ahndung vorliegenden späteren Diebstahls, wiederum zur ordentlichen Strafe verurtheilt werden kann.

Die Uns in unzähligen Fällen vorgekommenen, auf den bemerkten Grundsatz gebaueten Aurichschen Erkenntnisse, haben stets die hiesige Bestätigung erhalten; weil Wir das dabei befolgte Princip sowohl der Sache, als auch den Gesetzen, völlig angemessen fanden. Nach dem Sprachgebrauche des Preußischen Rechtes tritt, bei vollständigem Beweise, die gesetzmäßige ordentliche, bei hohem Grade von Wahrscheinlichkeit der Schuld, eine außerordentliche Strafe ein. (Criminal-Ordnung §§. 394. 405.) Lassen sich gleich, philosophisch betrachtet, diese Bezeichnungen bestrei-

ten (und vielleicht mehr nur diese Ausdrücke, als die geordnete Sache selbst, mit welcher die übrigen neueren Criminal-Legislationen im Wesentlichen zusammenstimmen) immer müssen die Preußischen Gesetze nach der ihnen eigenthümlichen Terminologie erklärt und angewandt werden. Ihrem Geiste ist es daher sicher gemäß, wenn man die Worte der §§. 1158. 1159. und 1160: „Hat jemand Diebstähle begangen;" — „hat er dieses Verbrechen zum zweiten Male begangen;" — „macht er sich dieses Verbrechens, nach zweimaliger Verurtheilung, zum dritten Male schuldig;" — nur von vollständigen Beweisen, nur von erkannter oder zu erkennender ordentlicher Strafe versteht, und sie nicht ausdehnt auf bloße hohe Wahrscheinlichkeiten und außerordentliche Strafen. Wir müssen, allem Obigen zufolge, wünschen, daß auch die Herren das von Uns gebilligte nämliche Princip, bei allen in der weiteren Vertheidigungs-Instanz aus Ostfriesland oder in erster Instanz aus Lingen an Sie gelangender Strafsachen, gleichmäßig zur Richtschnur nehmen mögen.

III. Anlangend endlich den Punkt des Berichtes der Herren, wodurch Sie, in Verbindung der §§. 83. (auch §. 84. gehört dahin) und 1160. des Preußischen Straftitels, die Anwendbarkeit der Detention auf die subsequenten Theilnehmer an Diebstählen Anderer zur Frage gestellet haben: so könnten Wir denselben der eigenen doctrinellen und richterlichen Interpretation füglich überlassen. Indessen tragen Wir gar kein Bedenken, Unsere Ueberzeugung dahin auszusprechen: daß

1) nach Natur der Sache, derjenige, welcher für sich selbst zum ersten Male, zum Diebstahle eines Anderen hinterher concurrirt, deshalb unmöglich härtere Strafe leiden kann, weil solcher Diebstahl für den Dieb, der dritte oder vierte gewesen ist; wogegen die Strafe der Theilnahme allerdings für denjenigen geschärft werden muß, der solcher drei Mal schuldig geworden ist, hätte gleich jeder der eigentlichen Diebe nur erst einmal gestohlen;
2) daß der §. 83. die Strafe des Theilnehmers blos

nach der „ordentlichen Strafe" des Hauptverbrechers abmißt, daß aber die Detention des §. 1160. zufolge des oben zu I. Bemerkten, nicht eigentliche Strafe, sondern Polizei-Maaßregel ist.

4.

Rescript des Königl. Cabinets-Ministeriums zu Hannover an die Königl. Justiz-Canzlei zu Osnabrück vom 26. Mai 1823 betreffend die Bestrafung eines gewaltsamen und wegen gemeinen Diebstahls bereits vorher zur Strafe verurtheilten Diebes.

Auf den Bericht der Herren vom 10. d. M. betreffend die Frage:

wie, nach dem Preußischen Allgemeinen Landrechte ein gewaltsamer, und wegen gemeinen Diebstahles bereits vorher zur Strafe verurtheilter Dieb, zu bestrafen sey? —

erwiedern Wir Ihnen Folgendes:

Es steht nicht zu verkennen, daß die Gränzen der Anwendbarkeit der §§. 1159—1162. des Preußischen Straftitels, welche von der Bestrafung des Rückfalles in das schon früher zur Strafe verurtheilte Verbrechen des Diebstahles handele, sich schwerlich jemals dergestalt werden ziehen lassen, daß dabei in keiner Hinsicht irgend ein Anstoß übrig bleibe. Die deshalb von der Königl. Justiz-Canzlei zu Aurich stets angenommene, und Uns aus unzähligen hier vorgelegten Erkenntnissen gleichförmig kund gewordene Ansicht, ist von dem gedachten Collegio zwar nie eigends vollständig ausgeführt. Aus nachbemerkten Gründen haben Wir jedoch bisher kein Bedenken getragen jene Ansicht zu billigen, und die danach abgefaßten Urtheile, Namens des Souverains zu bestätigen.

I. In dem Abschnitte des Tit. 20., welcher den Diebstahl betrifft (§§. 1108—1183.) werden zuvörderst allgemeine Definitionen und Bestimmungen geliefert, ohne hier noch das genaue Strafmaaß für einzelne Verhältnisse näher vorzuschreiben (§§. 1108 — 1120.); dann folgen (§§. 1121 — 1183.) die besonderen Gattungen der Diebstähle, nebst den für eine jede festgesetzten eigentlichen Strafsanctionen. Dieser specielle Abschnitt zerfällt in zwei Haupt-Abtheilungen: von gemeinen Diebstählen (§§. 1121 — 1162); von gewaltsamen (§§. 1163 — 1183.). Nur bei der ersten Haupt-Abtheilung kommen über den ersten, zweiten und dritten Rückfall in schon zur Strafe verurtheilten Diebstahl ausführlichere Anordnungen vor (§§. 1159—1162). Unter der zweiten Haupt-Abtheilung findet sich nur ein einziger Fall des Rückfalles ausdrücklich erwähnt, nämlich der: wenn schon eine Verurtheilung wegen gewaltsamen Diebstahles vorhergegangen ist (§. 1183.). Keine eigene Vorschrift findet sich über die Fälle, wenn a) auf Verurtheilung wegen gewaltsamen Diebstahles ein einfacher, und wenn b) auf Verurtheilung wegen einfachen Diebstahles ein gewaltsamer gefolgt ist.

II. Daß, in den eben bemeldeten Fällen a) und b) die schon vorher fruchtlos erfahrene Verurtheilung, oder gar wirklich erduldete Bestrafung überall nicht dahin wirken solle, die ordentliche Strafe des neuen Verbrechens zu erschweren: läßt sich schlechterdings nicht annehmen. Dies würde der Natur der Sache und anderen ausdrücklichen Stellen des Preußischen Gesetzes widersprechen. Es würden daraus die ärgsten Inconsequenzen fließen, dergleichen ein Ausleger dem Gesetzgeber niemals aufbürden muß, so lange ihm noch irgend eine Möglichkeit, solches zu vermeiden, offen steht. Es würde z. B. ein Dieb, welcher wegen einfachen Diebstahls bereits einmal verurtheilt wäre, wenn derselbe hernach einen zweiten einfachen Diebstahl, auch ohne erschwerende Umstände, verübte, nach §. 1125. und 1159. bis zu 4jähriger Zuchthausstrafe können verurtheilt werden; wenn aber eben dieser, schon

verurtheilte Dieb, hernach statt des zweiten einfachen, das doch unleugbar viel schwerere Verbrechen eines gewaltsamen Diebstahles beginge: so würde der Richter ihn höchstens nur zu 3jähriger gleichartiger Strafe verurtheilen dürfen. — Eben so wenig läßt sich voraussetzen, der Gesetzgeber habe an die beiden fraglichen, einleuchtend so häufig vorkommenden Fälle gar nicht gedacht, — oder er habe deren Bestrafung lediglich dem richterlichen Ermessen überlassen wollen. Beide Hypothesen würden mit dem klar vor Augen liegenden Geiste des Allgemeinen Landrechts offenbar nicht zu vereinigen seyn. — Es bleibt demnach kaum ein anderer Ausweg übrig, als anzunehmen: daß der Gesetzgeber die allgemeinen Vorschriften über die Wirkung des Rückfalles auf die Bestrafung der Diebstähle, gleich an der nächsten Stelle, wo dieser Gegenstand überall zur Frage kam, d. h. sofort bei der ersten eigentlich nur den gemeinen Diebstählen gewidmeten Haupt-Abtheilung der Strafsanctionen, habe geben wollen; daß mithin die §§. 1159—1162. keinesweges blos auf die gemeinen Diebstähle beschränkt, sondern auf alle Diebstahls-Fälle anzuwenden seyen, für welche nicht, am gehörigen Orte, specielle Normen ertheilt sind; wie z. B. §. 1183. geschehen ist. Nur noch darauf wird es in solchem Betrachte ankommen: ob diese Hypothese mit den Worten des Gesetzes, und ob die daraus herfließenden Schlußfolgen mit der Absicht des Gesetzgebers und mit der Vernunft in Einklang zu bringen stehen?

III. In der ersteren Hinsicht ist der Umstand von geringem Belange, daß die Marginalie zu §. 1158:

„Wiederholter gemeiner Diebstahl"

sich auch auf die §§. 1159 — 1162. zu beziehen scheint. Von der Preußischen gesetzgebenden Gewalt sind, laut der von Kamptz'schen Jahrbücher, die für die Interpretation des Landrechtes aus den Marginalien gezogenen Folgerungen bereits oftmals verworfen, mit der Aeußerung: daß solche Marginalien keine Gesetzeskraft haben. Uebrigens beziehen sich die §§. 1160 — 1162. sicht-

lich auf den §. 1159., dessen Worte hier mithin entscheiden müssen:

> „Hat aber Jemand, welcher wegen eines gemeinen Diebstahles schon einmal zur Strafe verurtheilt worden 1) dieses Verbrechen 2) zum zweiten Male begangen: so soll die Strafe, welche durch die noch unbestraften Diebstähle 3) verwirkt ist, der Dauer nach verdoppelt werden."

1) Wenn die, wegen eines gemeinen Diebstahls erfahrene Verurtheilung die Strafe des nächsten Diebstahles schon verdoppelt: so muß die vorhergegangene Verurtheilung wegen eines gewaltsamen Diebstahles nothwendig gleiche Wirkung haben; denn die Annahme des Gegentheils würde der gesunden Vernunft widersprechen. Es ist daher unbedingt erforderlich, bei dem §. diesen Zusatz zu suppliren, welcher in der That die Strafsanction nicht ausdehnt, sondern für einen schwereren Fall nur eben dasselbe anwendet, was die klaren Worte des Gesetzes sogar schon für den milderen geordnet haben.
2) Ist nun das Sub-Intelligiren des eben gedachten Zusatzes jedenfalls unerläßlich: so darf man auch nicht anstehen, die folgenden Worte: „dieses Verbrechen," so zu erklären, daß sie überhaupt einen Diebstahl im Gegensatze von Injurien, Fleischesverbrechen, Fälschungen &c., keinesweges aber ausschließlich einen gemeinen Diebstahl, bedeuten. Die Worte machen eine solche Einschränkung sicher nicht nothwendig; um so weniger, da
3) gleich hernach eben so allgemein wiederum gesagt wird: „die noch unbestraften Diebstähle," nicht: die noch unbestraften gemeinen Diebstähle.

IV. In der anderen Hinsicht ist zu bemerken: daß die Strafe des Rückfalles, nach Natur der Sache, freilich nur bei einem gleichartigen Verbrechen Statt finden kann; daß es aber weder der gesunden Vernunft, noch dem Beispiele irgend einer anderen positiven Legislation gemäß seyn würde, wenn man die Gleichartigkeit zu dem fraglichen Effecte, in allen denen Fällen

wegläugnen wollte, wo das spätere Delict mit dem früheren zwar zu derselben Gattung, aber nur nicht in die nämliche der vielen denkbaren Subdivisionen dieser Gattung gehörte. — Allerdings erfordert die Consequenz, die Verdoppelung der Strafe des zweiten Verbrechens auch auf die Fälle der §§. 1174., 1181. und 1182. anzuwenden; so daß, im schwersten Falle, die erste Strafe gewaltsamer Diebstähle, wenn der Thäter zuvor schon wegen gemeinen Diebstahles verurtheilet worden wäre, von 8jähriger bis zu 20jähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe ausgedehnt werden könnte. Selbst hierdurch wird aber die Stufenfolge in den vom Gesetzgeber geordneten Diebstahlsstrafen keinesweges gestört. Denn laut §. 1183. ist demjenigen Diebe, welcher schon wegen gewaltsamen Diebstahles zuvor verurtheilt war, für den späteren gewaltsamen Diebstahl, wäre dies auch nur ein einziger, 10jährige bis lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe gedroht. Auch kann man überhaupt die Verdoppelung der Strafe eines gewaltsamen Diebstahls wohl nicht für unverhältnißmäßig achten, wenn man sie für den gemeinen Diebstahl, bei gleicher Prämisse, nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzgebers als deutlich festgesetzt erkennen muß. Das Preußische Strafrecht vervielfacht, wegen des Rückfalles, das Simplum der Strafe des jetzt zu ahndenden neuen Verbrechens. Wenn dies die Folge hat, daß der schwerste zweite gemeine Diebstahl, statt 2jähriger Strafe, mit 4jähriger belegt werden muß: so ist es nur die mathematisch genau richtige Progression, wenn der erste gewaltsame Diebstahl, der an sich 3jährige Strafe verdient hätte, mit 6jähriger angesehen wird. Die freilich philosophisch richtigere Idee des Bairischen Strafgesetzbuches von 1813, wonach bei Bestrafung des Rückfalles auf das, was eigentlich Rückfall ist, nämlich auf das Maaß der fruchtlos angewandten ersten Strafe, hauptsächlich gesehen werden soll — ist dem Preußischen Tit. 20. fremd, welcher offenbar von derjenigen Strafe ausgeht, die dem nun zu strafenden neuen Verbrechen in thesi gedroht war.

V. Merkwürdig ist es allerdings, daß weder die

Preußische Legislation, noch auch die Preußischen juristischen Schriftsteller, so weit man diese hier hat vergleichen können, sich über den in Rede stehenden Zweifel, der doch in der Praxis so häufig vorkommen mußte, jemals geäußert haben. Dies erklärt sich aber wohl sehr einfach daraus, weil 4½ Jahre nach der anhebenden Gesetzeskraft des Landrechts die darin geordneten Diebstahls-Strafen schon wieder sehr wesentlich abgeändert wurden durch die Verordnung vom 26. Februar 1799, die bekanntlich im hiesigen Königreiche außer Kraft gesetzt ist. Nach derselben kann jener Zweifel gar nicht weiter entstehen.

VI. Dagegen ist es für die Erklärung des Landrechtes, ein gewiß wichtiges doctrinelles Argument, daß Klein, einer der Haupt-Verfasser jenes Gesetzbuches, in seinen Grundsätzen des gemeinen Deutschen peinlichen Rechtes, nebst Bemerkung der Preußischen Gesetze, (wovon die erste Ausgabe schon 1795 erschien) in der Note zum §. 454. die Verdoppelung der Strafe wegen schon vorhergegangener einmaliger Bestrafung (richtiger Verurtheilung) unter Anführung der §§. 1159—1162. des Tit. 20. ausdrücklich generell auf „die darauf folgenden Diebstähle" bezieht, ohne solche blos auf die gemeinen einzuschränken.

Wir glauben nun, durch die vorstehenden Bemerkungen die Zweifel größtentheils beseitigt zu haben, welche bei den Herren gegen die von der Königl. Justiz-Canzlei zu Aurich angenommene Meinung zur Sprache gebracht sind.

Bleiben gleich auch dabei, wie Wir nicht verkennen, immer einige Anstöße zurück: so scheinen Uns dieselben doch bedeutend geringer, als die Bedenken, welche sich wider die in dem Collegio der Herren aufgestellten beiden Systeme aufwerfen lassen.*)

---

*) Die Königl. Justiz-Canzlei hielt nämlich dafür, daß hier, wo eine eigentliche Lücke in der Gesetzgebung nicht wohl

Die Meinung der Minorität dürfte das gegen sich haben, was oben unter No. 2. entwickelt worden.

Die Meinung der Majorität aber vorzüglich dasjenige, was von den Herren selbst großen Theils schon als Zweifelsgrund bemerkt ist.

Wenn bei Einer und derselben strafbaren Handlung zwei erschwerende Umstände ideal concurriren: so kann das nicht gänzlich gleiche Strafe zur Folge haben, als wenn zwei strafbare Handlungen, jede mit Einem der erschwerenden Umstände begleitet, begangen wären. Denn sonst würde ja das einfache Factum selbst, in sofern sich solches, abstrahirt von den beiden Erschwerungen, denken läßt, wider das Recht und den Willen des Gesetzgebers gerade zwiefach bestraft. Muß man aber von jener Strafe zweier Verbrechen, wo doch nur Eines verübt ist, nothwendig zurücktreten: so kömmt die Sache wieder lediglich auf die Willkühr des Richters zurück, die der Preußische Gesetzgeber, in einem solchen Grade über das Maximum der gesetzlichen Strafe hinaus, schwerlich hat gestatten wollen. Hiezu gesellet sich ferner die große, fast an Unmöglichkeit gränzende Schwie-

---

anzunehmen sey, eine Verdoppelung der gesetzlichen Strafe des begangenen neuen Diebstahls aber, wie solche für den wiederholten gemeinen Diebstahl, also für einen wiederholten Diebstahl völlig gleicher Art, wie der vorher bestrafte (§. 1159.), vorgeschrieben ist, für den befraglichen wesentlich verschiedenen Fall nicht anwendbar erscheine, — der Gesetzgeber entweder

1) gewollt habe, daß nur die Strafe des ersten gewaltsamen Diebstahls zu erkennen sey; oder
2) geglaubt haben müsse: es bedürfe für diesen Fall keiner Strafbestimmung, weil sie aus den übrigen Strafgesetzen, nämlich denen des wiederholten gemeinen und des ersten gewaltsamen Diebstahls, sich von selbst durch Zusammensetzung derselben ergebe, indem die Strafe des ersten gewaltsamen Diebstahls in Concurrenz mit derjenigen Strafe des gemeinen Diebstahls anzuwenden sey, welche durch den noch unbestraften Diebstahl verwirkt seyn würde, wenn er ein gemeiner wäre;

das Erstere war die Ansicht der Minorität, das Andere die Meinung der Majorität im Collegio.

Vergl. auch die Jurist. Zeitsch. für das Königreich Hannover S. 40, 41.

rigkeit, das aufgestellte Princip richtig durchzuführen, — sich bei jedem gewaltsamen Diebstahle (namentlich im Falle des §. 1171.) den darin steckenden gemeinen Diebstahl bestimmt zu denken, — und endlich aus dem weiten Spielraume von 8 Tagen Gefängniß bis zu 2 Jahren Zuchthaus (§§. 1124. 1125.) den bestimmten Strafzusatz auszuwählen, welcher wegen der fraglichen idealen Concurrenz dem Simplo der verwirkten Strafe des gewaltsamen Diebstahls hinzuzufügen seyn würde.

Alles Obige zusammen genommen, müssen Wir wünschen, daß auch die Herren sich von Unserer vorbemerkten Ansicht überzeugen, und die, durch den langjährigen Gerichtsgebrauch und die hiesigen vielfachen Bestätigungen schon so bedeutend bestärkte Meinung der Königl. Justiz-Canzlei zu Aurich durch reformatorische Erkenntnisse auch künftig nicht wankend machen mögen.

5.

Rescript des Königl. Cabinets-Ministeriums zu Hannover an die Königl. Justiz-Canzlei zu Osnabrück vom 26. Mai 1820 über die Natur des Bienendiebstahls und insonderheit ob derselbe als ein gemeiner Diebstahl unter erschwerenden Umständen bezeichnet werden müsse?

Bei der von den Herren Uns eingesandten Criminal-Relation wider Gerd. Henr. Zahn wegen Bienen-Diebstahls, sind Wir darunter mit demselben vollkommen einverstanden, daß dieses Delict nach dem Preußischen Landrechte als ein gemeiner Diebstahl unter erschwerenden Umständen bezeichnet werden müsse.

Wenn dagegen Pag. 26 der Relation weiter ausgeführt ist, daß bei diesem Verbrechen nach §. 1140. des L. R. die für den gemeinen Diebstahl im §. 1125. angeordnete Zuchthaus- oder Arbeitsstrafe um die Hälfte der Dauer, nämlich von 6 Wochen bis 3 Jahre, verlängert werden müsse, ohne daß dabei auf den Werth des Gestohlenen weiter Rücksicht genommen wird: so können Wir einer solchen Auslegung des in Anwendung kommenden Strafgesetzes Unsere Billigung nicht geben.

Das Landrecht theilt den gemeinen Diebstahl in den kleinen und großen, je nachdem er die Summe von 5 Rthlr. übersteigt oder nicht, und will im §. 1125. den erstern nur polizeimäßig untersucht, und mit Gefängniß von 8 Tagen bis 4 Wochen, den letztern aber mit Strafarbeit oder Zuchthausstrafe von 4 Wochen bis 2 Jahren geahndet wissen.

Daß diese auf den Werth des Entwendeten begründete, wesentliche Distinction bei Diebstählen mit erschwerenden Umständen ganz unberücksichtiget bleiben solle, ist aber weder wörtlich in dem Gesetze enthalten, noch auch aus der Fassung und dem ganzen Sinne zu folgern. Das Gegentheil mag vielmehr aus den §. 1137—1140. schon wahrgenommen werden. Hier, wo unter den Diebstählen mit erschwerenden Umständen zuerst der Haus-Diebstähle Erwähnung geschieht, wird ausdrücklich zwischen kleinern und größern ein Unterschied gemacht, und in Ansehung der erstern, wenn sie vom Hausvater gerügt sind, mit Hinweisung auf die §. 1122. und 1124., die für den gemeinen kleinen Diebstahl angedrohete Strafe, nur durch körperliche Züchtigung geschärft, festgesetzt. — Bei größern Hausdiebstählen hat dagegen der §. 1140. bestimmt, daß die an sich verwirkte Strafe des gemeinen Diebstahls um die Hälfte der Dauer verlängert, und daneben durch körperliche Züchtigung geschärft werden solle, wobei nur noch mehrerer Deutlichkeit halber die Zeit der solchergestalt um die Hälfte der Dauer verlängerten Strafe von resp. 6 Wochen und 3 Jahren ausgedrückt ist. Der generelle Grundsatz bleibt indessen offenbar die Verlänge-

rung um die Hälfte der für den gemeinen Diebstahl unter sonst gleichen Umständen bestimmten Strafe.

Wenn nun dasselbe Princip, was vorher bei Hausdiebstählen festgesetzt war, nach dem §. 1141. und folgenden §. auch auf die Entwendung solcher Sachen angewendet werden soll, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, so folgt hieraus von selbst, daß auch in Ansehung solcher Entwendungen auf den Werth des Gestohlenen gesehen, und im Fall dieser 5 Rthlr. oder darunter beträgt, nur die im §. 1124. enthaltene Strafe um die Hälfte verlängert, dagegen einzig und allein bei Entwendungen solcher Art über 5 Rthlr. an Werth die Verlängerung von 6 Wochen bis 3 Jahren zur Anwendung gebracht werden darf.

In sofern daher angenommen werden könnte, daß der Werth des vom Inquisiten dem Heuermann Albers gestohlenen Honigs nicht einmal 5 Rthlr. betragen habe, — — so würde eine 8 monatliche Karrenschieben-Strafe ein Strafübel seyn, was nach dem vorhin entwickelten Sinne des Gesetzes gegen den Inquisiten Zahn niemals verhängt werden dürfte, und Wir würden, sobald Wir Uns von der Richtigkeit jener factischen Voraussetzung überzeugt halten müßten, dem von den Herren entworfenen Urtheile Unsere Zustimmung nicht geben können.

Wir glauben indessen — — auch das Daseyn eines großen Diebstahls im vorliegenden Falle wirklich annehmen zu müssen. Seite 17 u. 18 der Relation ist ausdrücklich gesagt:

> „daß der Damnificat den Betrag des entwendeten Honigs, nach Abzug der vorgefundenen, nachher benutzten 4 bis 5 Pfund, zu 49 Pfund und den Werth jedes Pfundes zu 4 Stüber holländisch angegeben und diese seine Aussage eidlich bekräftiget habe.

— — Die 49 Pfund Honig, das Pfund zu 4 Stüber gerechnet, geben einen Total-Betrag von 9 Guld. 16 Stbr. holländisch, was in Gemäßheit der zu der Verordnung vom 1. Octbr. 1817 entworfenen Vergleichs-Tabellen

wieder den Betrag von 5 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf. Preuß. Courant ausmacht.

Bei dieser Größe des Diebstahls haben Wir zwar kein weiteres Bedenken gehabt, dem von den Herren abgegebenen Straf-Erkenntnisse beizutreten. — —

Sollten indessen Dieselben finden, daß bei dem höhern Werthe des Entwendeten auch eine veränderte Straf-Bestimmung eintreten müsse, so wollen Wir auf solchen Fall einer weitern Anzeige entgegen sehen.

Wie nun die Königl. Justiz-Canzlei hierauf zur Rechtfertigung ihrer in der Relation aufgestellten abweichenden Grundsätze weiteren Bericht erstattete, und sich auf denselben späterhin wieder bezog, so erfolgte unterm 23. Dec. 1826. das nachstehende Rescript aus dem Justiz-Departement des Königl. Cabinets-Ministerii:

Es ist nun Unsere Meinung überall nicht gewesen, die, dem Rescripte vom 26. Mai s. J. entgegen, in dem letzt gedachten Berichte aufgestellte Ansicht: daß der kleine Hausdiebstahl als Diebstahl unter erschwerenden Umständen nicht ausgezeichnet sey, und die gesetzliche Distinction zwischen großem und kleinen Diebstahl, bei sämmtlichen (§. 1141. seq.) in gleiche Categorie gestellten Entwendungen unberücksichtigt bleiben solle: — stillschweigend zu billigen; und Wir würden, hätten Wir eine solche, schon mit der Nichtaufhebung Unseres vorgedachten Rescripts im Widerspruche stehende Folgerung ahnen können, keinen Anstand genommen haben, den Herren sofort damals zu erklären: daß Wir die in dem Berichte vom 23. Juni 1820 zur Unterstützung einer abweichenden Auslegung, vorgetragenen Momente für begründet nicht erachteten.

Wenn nun gleich, wie Wir dem gegenwärtigen Berichte zufolge annehmen mögen, diese Erklärung, zu einer dem Rescripte vom 26. Mai 1820 conformen Anwendung des §. 1141. den Herren genügen wird; so tragen Wir doch kein Bedenken, hinsichtlich der in dem frühern Berichte ausgehobenen Gründe, Folgendes annoch bemerklich zu machen:

Das bereits dem §. 1137. beigefügte Marginal, so wie die Vorschrift des §. 1139. ergiebt es ganz deut-

lich, daß im Sinne des Gesetzgebers, auch der kleine Haus-Diebstahl, den Diebstählen mit erschwerenden Umständen beizuzählen sey; und so wie in der Legislation über den gemeinen Diebstahl, die Eintheilung in den großen und kleinen Diebstahl vorherrscht, so wird selbige, so wie selbst der Begriff des gemeinen Diebstahls, durch das Daseyn erschwerender Umstände, auch keinesweges beseitigt.

Henke, Handb. d. Criminalr. Th. 2. S. 420.

So viel hiernächst die in dem §. 1151. enthaltene Hinweisung auf den §. 1140. seq. betrifft, so läßt sich daraus überall nicht das von den Herren früherhin angenommene Princip, sondern nur soviel folgern: daß bei Diebstählen an öffentlichen Denkmälern, oder andern Zierrathen öffentlicher Gebäude und Plätze, nicht erst der Werth von mehr als 5 Rthlr. erforderlich seyn solle, um die schärfere Strafe, die der §. 1140. vorschreibt, zu erkennen, und somit, auch bei kleineren derartigen Diebstählen, der §. 1139. unanwendbar sey.

Die §§. 6. und 7. der Verordnung vom 26. Febr. 1799 unterstützen eben so wenig die von den Herren früherhin vertheidigte Auslegung, es verweiset jene Verordnung, in ihrem letzten §. überdem im allgemeinen auf die Vorschriften des Landrechts, und auch darnach folgt wiederum: daß, da der §. 1141. sich keinesweges blos auf die in dem §. 1140. enthaltene Disposition bezieht, vielmehr, nach seiner Stellung und nach dem Geiste der Gesetzgebung, auf den §. 1139. eben sowohl sich erstreckt, auch das aus jener Verordnung hergeleitete Argument, die in Unserm Rescripte vom 26. Mai 1820 enthaltenen Grundsätze, durchaus nicht verändern könne.

6.

Rescript des Königl. Cabinets-Ministeriums zu Hannover über die Retorsion bloßer Verbal-Injurien zwischen Militair- und Civil-Personen.

Auf eine berichtliche Anfrage der Königl. Justiz-Canzlei zu Aurich hinsichtlich der Retorsionen bloßer Verbal-Injurien zwischen Militair- und Civil-Personen hatte das Königl. Cabinets-Ministerium, zur Hinwegräumung der bis dahin, nach der abweichenden Legislation für Militair- und Civil-Personen (Hannöv. Kriegs Art. 203. — Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 663.) bestehenden Ungleichheit des Rechts beider streitenden Theile, unter dem 11. Dec. 1817 aus dem Justiz-Departement das nachstehende Rescript erlassen:

Nun finden Wir eine Abrogation des Königl. Preuß. Rescripts vom 19. Mai 1799 an das Kammergericht zu Berlin*) keinesweges nothwendig, vielmehr aus Rücksicht auf das Königl. Hannöversche Militair sogar unstatthaft.

Durch das bemeldete Reskript ist nämlich die, mittelst Circular-Verordnung vom 30. Dec. 1798. §. 19. **) in gewissen Fällen zugelassene alternative Abbüßung der Injurien durch Gefängniß- oder Geldstrafe, bei Beleidigungen der Militair- durch Civil-Personen deshalb ausgeschlossen, weil den Militair-Personen, im umgekehrten Falle, eine solche Wahl nicht eingeräumt wird.

Da nun letzteres, laut des 192. Hannöverschen Kriegs-Artikels, in Ansehung des hiesigen Königlichen Militairs sich gleicher Maaßen verhält: so würde, durch Aufhebung des fraglichen Rescripts vom 19. Mai 1799 nur eine unbillige Ungleichheit des Rechtes zwischen dem

---

*) In der angeführten Sammlung S. 75.

**) Eben daselbst S. 66.

Civil- und Militair-Stande in dortiger Provinz eingeführt werden, welche auf jede Weise zu vermeiden ist.

Die Iniquität ist demnach überall nicht in dem gedachten Rescripte, sondern allein in der Collision des Hannöverschen Kriegs-Artikels 203. und des §. 663. des Allg. Landr. Th. II. Tit. 20. aufzusuchen, zufolge welcher Gesetze die sofortige gleichmäßige Retorsion der Verbal-Injurien dem Hannöverschen Militair, auch in Ostfriesland, erlaubt ist, die Ostfriesischen Civilisten hingegen einer Strafe unterwirft. Da nun die Unbilligkeit einleuchtet, den bloßen Retorquenten einer Verbal-Injurie in denen Fällen mit Strafen anzusehen, wo dessen Gegner, wenn dieser der Retorquent gewesen wäre, vermöge der besonderen Rechte seines Standes gänzlich straflos geblieben seyn würde: so haben die Herren, gleich wie Wir solches für den vorliegenden Fall begnadigungsweise hiemit bestimmen, auch künftig unter denselben Verhältnissen den §. 663. des Allg. Landr. Th. II. Tit. 20. ferner nicht zur Anwendung zu bringen, sondern die sonst, der Regel nach, lediglich wegen der in gehörigen Schranken gebliebenen Retorsion verwirkte Strafe niederzuschlagen.

Die Königl. Justiz-Canzlei zu Osnabrück, welcher dieses Ministerial-Rescript ebenfalls zur Kenntniß gekommen war, fand sich dadurch bei einer andern Gelegenheit zu der Anfrage beim Königl. Cabinets-Ministerio veranlaßt: ob dasselbe nur auf den Fall der Retorsionen, oder auf alle Injurien der Civil-Personen gegen Militairs in der Maaße angewendet werden solle, daß nicht weiter die Bestimmungen des Preuß. Landrechts (Th. II. Tit. 20. §. 582. 614. 643.; Cabinets-Ordre vom 1. Feb. 1811 in der Sammlung S. 64) eintreten, sondern nur eine Strafe erkannt werden solle, welche mit derjenigen Strafe im Verhältnisse stehe, welche die beleidigende Militair-Person nach den Kriegs-Artikeln (Art. 192.) würde erleiden müssen.

Das Königl. Cabinets-Ministerium hat hierauf das nachfolgende Rescript vom 14. October 1819 aus dem Justiz-Departement erlassen:

Auf die Anfrage der Herren — betreffend die Verschie-

schiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Strafen und Privat-Genugthuung wegen Injurien in denjenigen Provinzen des Königreichs, wo das Preußische Recht beibehalten ist, nach diesem für die Unterthanen des Civilstandes, nach den Hannöverischen Kriegs-Artikeln aber für die ebendaselbst befindlichen Militair-Personen gelten, erwiedern Wir denselben Folgendes:

Was zuvörderst den jetzt rechtshängigen einzelnen Fall anlangt: so werden die Herren solchen, nach den bereits vorhandenen gesetzlichen Normen, lediglich Ihrer eigenen freien Ueberzeugung gemäß zu entscheiden haben. Denn Wir sind überall nicht geneigt, auf den Ausgang eines schwebenden Rechtshandels durch authentische Gesetz-Erklärungen einzuwirken; pflichten vielmehr vollkommen der für Ostfriesland und Lingen auch gegenwärtig gültigen Königlich Preußischen Cabinets-Ordre vom 8. März 1798 (Anhang zum Allg. Landr. §. 2.) bei, laut welcher die früher zulässigen Anfragen der Gerichtshöfe, während des Laufes der Processe, bei der Gesetz-Commission, die doch keine administrative Behörde bildet, nicht weiter Statt finden. Nach denselben Grundsätzen hat Unser Rescript an die Königliche Justiz-Canzley zu Aurich vom 11. December 1817 der Uns bei einem Emdener Falle bemerklich gewordenen Inconvenienz, für das Mal, nur auf dem Wege der Begnadigung abgeholfen.

In soweit jedoch die Herren Unsere Ansicht für künftige Fälle zu vernehmen wünschen, bemerken Wir: daß die bei Erlassung des obgedachten Rescripts vorliegenden und die gegenwärtig zur Frage gebrachten Verhältnisse sich wesentlich von einander unterscheiden; daß mithin eine Ausdehnung der Gründe des Rescripts auf die letzteren, dem von Uns gehegten Zwecke nicht entsprechen würde.

Die, gehörig modificirte, sofortige Retorsion bloßer Verbal-Injurien ist nach den Kriegs-Artikeln völlig unverboten, dagegen nach Preußischem Rechte durch öffentliche Strafe zu ahnden. Mithin hatte die abweichende Legislation für

Militär- und Civil-Personen hier eine höchst auffallende und schädliche Ungleichheit des Rechtes beider streitenden Theile, — gänzliche Straflosigkeit, und Verwirkung öffentlicher Strafe — für eine und dieselbe Handlung zur nothwendigen Folge. Es leuchtet ein, daß die Wegräumung dieses Uebelstandes dringendes Bedürfniß war.

Wenn dagegen der 192. Hannöverische Kriegs-Artikel für die Bestrafung der injuriirenden Militär-Person, es möge der Beleidigte vom Civil- oder Militärstande seyn, dem richterlichen Ermessen freien Spielraum giebt, Wach- oder Festungs-Arrest, ohne Bestimmung eines Minimi oder Maximi der Dauer, zu erkennen, auch den Schuldigen daneben zur Privat-Satisfaction durch Anerkennung des Unrechtes, Ehrenerklärung oder Abbitte, verpflichtet; das Preußische Recht aber, in den §§. 582. 614. 643. des Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landr. bestimmter begränzte und abgestufte Strafen ordnet, je nachdem die Absicht empfindlicher zu kränken erhellet, oder die Injurien unter Personen der höheren Stände, oder zwischen Militär- und Civil-Personen, vorgefallen sind, — ferner in der Cabinets-Ordre vom 1. Februar 1811 die obgedachte Privat-Genugthuung gänzlich abgeschafft, und durch Ausfertigung des Urtheiles auf Kosten des Bestraften, so wie durch Erlaubniß dasselbe öffentlich bekannt zu machen, ersetzt ist: so entsteht dadurch nur eine mögliche Ungleichheit des Strafmaaßes, welche dieselbe Handlung der Militär und den Civilisten unterwerfen würde, keinesweges eine nothwendige; und, was die Privatrechte der beleidigten Parthei betrifft: so kann sie sich die abweichenden Ansichten der für ihre Gegner geltenden Legislation über dasjenige, was als die zweckmäßigste Genugthuung des Gekränkten zu betrachten ist, um so ruhiger gefallen lassen, als es schon in der Natur der Sache liegt, daß, bei wegfallender Demüthigung des Beleidigers durch eine persönlich zu leistende Satisfaction, dessen öffentliche Strafe, innerhalb der Schranken, welche das Ge-

setz der Wahl des Richters gesteckt hat, nach Verhältniß härter ausfallen muß.

Rücksichtlich dieser eigentlichen Strafe nun, können alle jene im Preußischen Rechte näher aufgeführte Momente der Strafbarkeit auch das freiere Ermessen des Richters nach den einheimischen Kriegs-Artikeln zur Auflegung einer gelinderen oder schärferen Strafe bestimmen. Freilich bleibt immer das unangenehme Resultat denkbar, daß in Fällen, wo beide Theile schuldig, vielleicht gleich strafbar sind, das nach den Kriegs-Artikeln weit mehr, als nach dem Allgem. Landr. ungebundene Arbitrium, dem Militär eine bedeutend leichtere Strafe zuerkennte, als für den Civilisten gesetzlich möglich ist. Allein diese Inconvenienz ist nie ganz zu vermeiden, so lange verschiedene Gesetzgebungen neben einander in Einem Staate bestehen; sie kann auch in den älteren Landesprovinzen eintreten, wo statutarische oder besondere Standesrechte mit den gemeinen Rechten concurriren. Wir finden deshalb hierin überhaupt keinen genügenden Beweggrund, die fraglichen Preußischen Straf-Sanctionen über Injurien, für die Fälle, wo solche zwischen Militär- und Civil-Personen vorkommen, außer Kraft zu setzen, was vielfache sonstige Nachtheile haben würde. Da es indessen allerdings geschehen kann, daß demzufolge in einzelnen Injuriensachen auffallend ungleiche Bestrafungen gleich schuldiger Injurianten entstehen würden, ohne daß der Richter dem Uebelstande abzuhelfen vermöchte: so wollen Wir, in den etwanigen selteneren Fällen dieser Art, die motivirten Anträge der Herren erwarten, um durch Begnadigung die bei gleicher Schuld stets wünschenswerthe Gleichheit der Strafe möglichst herzustellen.

III.

Literatur.

1.

Geschichte der Bildung des Preußischen Staats von Dr. Carl Wilh. v. Lancizolle, ordentlichem Professor der Rechte an der Universität zu Berlin. Berlin und Stettin 1828. Erster Theil. Erste Abtheilung. Zweite Abtheilung. 673 S. 8.

Das vorliegende wichtige Werk ist ohne Zweifel den Lesern der Jahrbüchern bereits bekannt und bedarf daher nicht erst einer Empfehlung; es würde aber den Jahrbüchern zur Nichtempfehlung gereichen, wenn sie nicht in die gerechte, allgemeine Anerkennung einstimmten, welche dies gediegene Werk erhalten hat. Dasselbe entwickelt die Geschichte der Bildung des Preußischen Staats und giebt zugleich einen kurzen Umriß der öffentlichen Verhältnisse der zu demselben gehörigen Provinzen, und befriedigt dadurch eine für den Rechtsgelehrten und Geschichtsforscher bisher fühlbare Lücke, um so vollständiger, je erschöpfender und pragmatischer die Resultate der mühsamen Untersuchungen des Herrn Verfassers sind. Allenthalben ist aus Urkunden und den besten Schriftstellern mit eben so großer Fülle, als Sorgfalt geschöpft, und daher dieses Werk bei der so

gediegenen Bearbeitung und Gründlichkeit auch für das innere Staatsrecht und für die Verfassung des Königlichen Hauses, so wie auch für das deutsche Staatsrecht überhaupt, höchst wichtig. Der erste Theil geht bis zum Jahre 1608; der zweite wird bis auf den Regierungsantritt des Königs Friedrich II. und der dritte von da bis auf die neueste Zeit gehen; und zugleich richtige Abdrucke der wichtigsten Urkunden, besonders der Königl. Hausgesetze enthalten. Der Fortsetzung dieses Werks kann nur mit eben so großem, als gerechtem Verlangen entgegengesehen werden.

2.

1. Ergänzungen des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten, enthaltend eine vollständige Zusammenstellung aller noch geltenden, das Allgemeine Landrecht abändernden, ergänzenden nnd erläuternden Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Verfügungen, nebst einem chronologischen Verzeichnisse derselben und Register, herausgegeben von Friedrich Heinrich v. Strombeck, Königl. Preuß. Geh. Justiz- und Ober-Landesgerichts-Rathe. Dritte sehr vermehrte und verbesserte Ausgabe. Leipzig 1829. Erster Band. Erste Abtheilung (bis S. 602.) Zweite Abtheilung zusammen 1182 S. Zweiter Band. 896 S. 8.

2. Ergänzungen des Preußischen Criminal-Rechts, enthaltend eine Zusammenstellung der jetzt noch anwendbaren Verordnungen und Ministerial-Verfügungen, welche vor und seit der Gesetzes-

kraft des Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts und der Criminal-Ordnung öffentlich bekannt gemacht sind, und dieselben ergänzen, erläutern und abändern, herausgegeben von Friedrich Heinrich v. Strombeck, Königl. Preuß. Geh. Justiz- und Ober-Landesgerichts-Rathe. Erster Band, welcher die Ergänzungen des Strafrechts oder des Titel 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts enthält. Vierte, sehr vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin 1929. 869 S. 8., auch unter dem Titel: Ergänzungen des Preußischen Strafrechts oder des zwanzigsten Titels des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts, enthaltend eine Zusammenstellung der jetzt noch anwendbaren — herausgegeben von —

Der große Werth der oben angezeigten Werke würde, wenn er nicht allgemein anerkannt wäre, schon aus der in der That überraschend schnellen Folge der neuen Auflagen hervorgehen. Die Bedingungen, unter welchen ein solches Werk nur hervorgehen kann, können freilich auch nur von Männern, wie der Herr Verfasser, erfüllt werden. Dies beweisen von neuem auch die gegenwärtigen neuen Auflagen und die angestrengte, wahrhaft deutsche Sorgfalt, welche sich auch hier so bekundet, wie sie die früheren Schriften des Herrn Verfassers auszeichnen, und wir sie an denselben längst dankbar anerkennen.

3.

Systematisches Lehrbuch der Polizeiwissenschaft nach Preußischen Gesetzen, Edicten, Verordnungen und Ministe-

rial-Rescripten, sowohl zum Unterricht der Regierungs-Referendarien und aller derjenigen, welche sich der Polizeiwissenschaft widmen, als auch zur Hülfe für die Königl. Preußischen Regierungsräthe, Landräthe, Polizei-Präsidenten, Polizeiräthe, Bürgermeister, Rathmänner, Polizei-Commissarien, Gendarmerie-Offiziere, Gutsbesitzer, Domainenbeamte, dergleichen auch zum Gebrauch für Richter und Justiz-Commissarien; herausgegeben von Ph. Zeller (Königl. Stadt- und Landgerichts-Assessor zu Gardelegen.) Quedlinburg und Leipzig. Erster Theil 1828. 266 S. Zweiter Theil 1829. 472 S. Dritter Theil 1829. 241 S. Vierter Theil 1829. 334 S. 8.

Ein in jeder Beziehung höchst willkommenes und schätzbares Werk, welches die allgemeinen und die provinziellen gesetzlichen Bestimmungen über die behandelten Gegenstände genau und vollständig und in einer sehr zweckmäßigen Ordnung enthält. Dies Unternehmen verdient um so mehr Dank und Unterstützung, je zerstreuter diese Vorschriften liegen und je interessanter es ist, sie systematisch so vollständig zusammengestellt zu finden. Der erste Theil handelt von der Sicherheits-Polizei, den polizeilichen Vorkehrungen zur Verhütung der Verbrechen, von der Aufsicht auf die Ortseinwohner, Pässen, Transporten u. s. w.; der zweite Theil von der Feuer- und Wasser-Polizei in weitem Umfange; der dritte Theil von der Sicherheits-Polizei, und der vierte Theil von der Medizinal-Polizei. Unstreitig das vollständigste Werk, was wir über die Preußische Polizei-Verfassung besitzen.

4.

Preußisches Polizei-Strafrecht und practische Anweisung zum polizeigerichtlichen Verfahren bei Untersuchungen sowohl gegen die Uebertreter der Polizeigesetze, als auch gegen den Verbrecher, von Ph. Zeller (Königl. Stadt- und Landgerichts-Assessor zu Gardelegen.) Quedlinburg und Leipzig 1828. 128 S. 8.

Diese Schrift enthält eine systematische Zusammenstellung der über diesen wichtigen Gegenstand vorhandenen gesetzlichen und administrativen Vorschriften, für welche man dem Verfasser um so dankbarer sein muß, je zerstreuter diese Vorschriften liegen, und je vollständiger und übersichtlicher sie hier zusammengestellt sind.

5.

Ueber die Agrar-Verfassung in Norddeutschland und deren Conflicte in der gegenwärtigen Zeit, von August Freiherrn von Haxthausen. Ersten Theils, erster Band. Berlin 1829. auch unter dem Titel:

Ueber die Agrar-Verfassung in den Fürstenthümern Paderborn und Corvey nebst Vorschlägen, die den Grund und Boden belastenden Rechte daselbst aufzulösen, von August Freiherrn von Haxthausen. Berlin 1829. 287 S. 8.

Diese Schrift enthält höchst interessante Resultate einer tiefen und gründlichen Untersuchung und ist ein Vorbild wahrhaft historischer Entwickelung der Verfassung eines Landes. Sie ist zwar zunächst

der der Fürstenthümer Paderborn und Corvey gewidmet, allein sie dient dem Verfasser auch zur Grundlage gediegener Erörterungen des germanischen Rechts überhaupt und besonders in Westphalen. Der Verfasser erörtert seinen Gegenstand von den ältesten bis in die heutigen Zeiten aus den Quellen selbst mit eben so großer historischer und rechtswissenschaftlicher Gründlichkeit, als Unbefangenheit und Freimüthigkeit; seine Untersuchungen betreffen zwar hauptsächlich die Agrar-Verfassung, allein sie verbreiten sich auch auf die wichtigsten übrigen Verhältnisse des Rechtszustandes. Ref. kann zu seinem Bedauern dem Verf. in den ganzen Umfang dieser Untersuchungen hier wenigstens nicht folgen, allein mit Recht voraussetzen, daß eine solche Schrift allgemein gelesen sein wird. Er beschränkt sich hier nur auf einige Bemerkungen. Die historischen und rechtlichen Verhältnisse des Bauernstandes und der einzelnen Klassen desselben dürften selten so gründlich und übersichtlich entwickelt sein als hier; neu sind die mehrfachen Andeutungen der Verschiedenheit des Rechtszustandes in Ostfalen, Westfalen und Engern und der darin nach und nach eingetretenen Veränderungen, so wie die Darstellung der Veränderungen, welche die Anwendung des Römischen Rechts nach und nach bewürkte. Durch das Beispiel mehrerer Dörfer ist urkundlich dargethan, daß ihre Verfassung und insonderheit die gutsherrlichen Abgaben noch jetzt eben dieselben geblieben sind, welche sie vor einem halben Jahrtausend waren. Wohl eine vollständige Widerlegung der Klagen Mallinkrots und andrer über vermeintliche Gutsherrliche Usurpationen. Eben dies mögte sich auch in andern Provinzen nachweisen lassen. Mit Recht nimmt der Verf. an, daß unsere ganze jetzige Agrar-Verfassung die folgerechte Entwickelung jener Uralten sei, obwohl dabei nicht übersehen werden könne, daß die Gemeinde der alten Freien und Markgenossen aus den Dörfern verschwunden und alle ihre Rechte, so wie die des alten Princeps oder Nobilis in die Hände des Gerichts-, Guts- und Grundherrn zusammengefallen sein, und daß gegenwärtig auf der Stelle der alten Freien Gemeine eine Gemeine der Hörigen sich nach und nach angesie-

delt habe, welche von jener vielleicht kaum abstammt und mit ihr nicht verwechselt werden darf. Die Gerichtsverfassung und insonderheit der Ursprung und die Verhältnisse der Patrimonialgerichtsbarkeit ist hierbei lichtvoll entwickelt. Die Patrimonialgerichte haben ihren Ursprung in den wesentlichen Elementen des Nationalcharakters und der Urverfassung der Deutschen, weshalb man sie auch bei allen deutschen Völkern, wie verschieden sie auch sonst nach Stämmen, Landesart und Klima waren, selbst bei den schon im 4ten bis 8ten Jahrhundert ausgewanderten deutschen Völkern fand. Der in seine Rechte Verletzte fand hier sein Recht vor der versammleten Gemeinde seiner Ebenbürtigen, bei welchen in früheren Zeiten die Rechtsfindung war; das Recht, das Gericht zusammenzuberufen, ihm vorzusetzen und das von der Gemeinde gefundene Urtheil auszusprechen und zu vollstrecken, stand aber nur der erblichen Obrigkeit, einem die Grundherrschaft über das Dorf, den Oberhof, besitzenden Geschlecht zu, und in sofern ist das Gericht dem Oberhofe annex; die spätere Strafgerichtsbarkeit gehörte ursprünglich nicht vor dies Gericht. Dies ist unstreitig der ursprüngliche Grundcharacter der Patrimonialgerichtsbarkeit und alles, was jetzt dabei von Uebertragung von Seiten des Landesherrn und von Belehnung gelehrt wird, darin in spätern Zeiten aus Römischen Begriffen übertragen. Die Patrimonialgerichtsbarkeit ist keinesweges, wie es nach dem Grundsatz: princeps est fons jurisdictionis, gelehrt wird, aus landesherrlicher Belehnung, sondern vielmehr aus der Grundherrschaft über den Ort entstanden, diese mogte die Wirkung des Oberhofes oder aus dem eigentlichen Grundeigenthum an dem ganzen Guthe entstanden sein. Jener Grundsatz war, nach Ref. vollständiger Ueberzeugung, in Deutschland durchaus unbekannt, als schon die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vorhanden war; daher sind die Belehnungen mit der Patrimonialgerichtsbarkeit auch erst aus spätern Zeiten. Eine Belehnung mit der sogenannten Polizeigerichtsbarkeit ist vollends in der Geschichte und Praxis ganz unbekannt, und würde ein Beispiel einer

solchen Belehnung recht eigentlich ein wahres Kabinetsstück sein: sie ist lediglich ein idealisches Figment der allerneuesten Zeiten. Diese frühere Verfassung erlitt aber in späteren Zeiten bedeutende Veränderungen dadurch, daß ein fremdes, geschriebenes Verstandesrecht das alte Volksrecht immer mehr verdrängte, und daher das Volk selbst die Rechtskunde immer mehr verlor, und deshalb aus dem Gerichte verdrängt ward, auf der andern Seite aber die Patrimonialgerichtsherrschaft nach und nach dergestalt beschränkt ward, daß ihr oft nur die Ansetzung des Richters verblieb, hiedurch aber die äußere Form des ehemaligen Volksgerichts sich in ein nach Römischer Art eingerichtetes modernes Gericht verwandelte. „Wollte man, bemerkt Herr v. H. S. 145., sich hergebrachter moderner Redensarten und Ausdrücke bedienen; so könnte „man sagen: Ursprünglich waren die wesentlichen „Elemente dieser Gerichte durchaus demokratischer „Natur, allein die Aristokratie gab den Namen und „das Ansehn zu ihrer äußern Gestaltung her, dann „ward das Demokratische nach und nach zurückgedrängt und endlich verschlang die Monarchie beides „und das ganze Institut." Der Verf. entwickelt diese Ansichten näher. Wir finden eben diesen Gang mehr oder minder auch bei allen Landesgerichten. Die Bemerkung des Verfassers, daß Appellationen von Patrimonialgerichten zu den großen Seltenheiten gehören, hat Referent in mehreren deutschen Ländern, am mehrsten in denjenigen, bestätigt gefunden, in welchen die Patrimonialgerichte ihrem frühern Character am mehrsten treu geblieben waren. Zu den vielen ausgezeichneten Ausführungen des Freiherrn v. Haxthausen gehört auch die über die verbindende Kraft der vom ehemaligen Könige von Westphalen erlassenen Gesetze. Wenn denselben hin und wieder die Kraft beigelegt wird, daß die neuen, besonders die wieder eingetretenen, Regenten der zum ehemaligen Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Länder nicht befugt sein, den durch Westphälische Gesetze gestörten frühern Rechtszustand wieder herzustellen, weil die Unterthanen aus dem Westphälischen

Gesetze jura quaesita erhalten hätten, so gehört dies allerdings zu den sonderbaren Erscheinungen der Zeit. Aus bürgerlichen Gesetzen entsteht bekanntlich nie ein jus quaesitum auf die Fortdauer derselben, sondern in Ansehung ihrer kann von juribus quaesitis nur in Rücksicht auf die während der Gültigkeit jener Gesetze erworbenen Rechte die Rede sein. Wenn es anders wäre; so würden bürgerliche Gesetze Landesgrundgesetze sein, und auch diese können auf verfassungsmäßigem Wege aufgehoben werden, ohne daß einzelnen Unterthanen dagegen ein jus contradicendi zusteht. Diejenigen, welche jene Ansicht vertheidigen, übersehen aber, daß aus derselben gerade die Ungesetzmäßigkeit der Westphälischen Gesetze folgen würde. Denn, wenn Civil-Gesetze und der auf ihnen gegründete Rechtszustand unabänderlich wären; so würden auch die vor 1806 bestandenen Gesetze und die darauf gegründete Rechtsverfassung unabänderlich gewesen sein, und dann wäre ihre Aufhebung durch die Fremdherrschaft ungesetzmäßig, mithin nichtig gewesen sein, da die Urkunde, daß nur die Civilgesetze Napoleons und seines Bruders unabänderlich sind, zur Zeit noch nicht aufgefunden ist. Die neuen Regenten sind daher vollkommen so befugt, die früheren Gesetze wieder einzuführen, als die Zwischenherrscher befugt waren, sie aufzuheben, versteht sich von selbst ohne rückwürkende Kraft auf die während der Herrschaft der Zwischengesetze vermöge derselben in einzelnen Fällen erworbenen Rechte. Der Herr Verf. hat dies gründlich entwickelt und dabei darauf aufmerksam gemacht, daß die Provinzen des ehemaligen Königreichs Westphalen von ihren früheren Regenten nicht einmahl vermöge eines Friedensschlusses mit erstrem, sondern deshalb mit den frühern Staaten wieder vereinigt worden, weil der Friedensschluß, vermöge dessen jene Provinzen abgetreten waren, von der neuen Dynastie gebrochen, und daher vom übrigen Europa als durch sie selbst vernichtet angesehen worden. Diese Provinzen sind an die frühern Landesherrn zurückgefallen, ohne daß letztre dabei auf ihre gesetzgebende Macht Verzicht geleistet hätten, wie doch hätte geschehen müssen, wenn

sie des juris abrogandi entbehren sollten. Wenn vollends durch die Gesetze der Napoleoniden wohlerworbene Rechte verletzt sind; so sind sie nach dem Code Napoleon selbst gesetzwidrig, weil nach ausdrücklicher Vorschrift desselben wohlerworbene Rechte von Staatswegen nicht ohne vorgängige und vollständige Entschädigung verletzt werden dürfen. Dergleichen Gesetze sind daher gesetzwidrige Handlungen des Regenten, welche nach bekannten Staatsrechtsgrundsätzen für den Regierungsfolger völlig unverbindlich sind, und welche letztrer aufzurufen völlig befugt, ja selbst verpflichtet ist. Es liegt auch von selbst vor, daß aus solchen gesetzwidrigen Handlungen ein Dritter keine wohlerworbenen Rechte erhalten kann. Sie sind nicht wohl erworben, sondern schlecht erworben, und wenn man ihnen auch die Ehre der Benennung der erstren beilegen wollte; so würde doch eine Collision zwischen alten und neuen jura quaesita entstehen, in welcher die erstren den Vorzug vor den letztren haben. Ref. mögte den Vertheidigern der Unabänderlichkeit der Gesetze der Zwischenherrscher deutscher Lande wohl die Frage vorlegen: ob, wenn Napoleon oder Hieronymus in ihren deutschen Provinzen die Leibeigenschaft, oder das Feudalsystem, Bannrechte ꝛc. ganz von neuem eingeführt hätten, die wiederhergestellten ältren Landesherrn nicht berechtigt sein, diese Institute wieder aufzuheben oder ob sie verbunden sein sollten, sie zu ewigen Zeiten bestehen zu lassen? ob, wenn Napoleon Fideicommisse zugelassen, ja vorgeschrieben hätte, nie ein nachfolgender Regent befugt gewesen wäre, sie aufzuheben?

Ref. bedauert wiederholentlich durch Zeit und Raum beschränkt zu sein, dem Herrn Verf. in diese gehaltreichen Untersuchungen tiefer zu folgen. Mögte derselbe sie recht bald fortsetzen!

Ref. kann den Wunsch nicht unterdrücken, daß auch die Rechtsverfassung anderer Provinzen der Monarchie gleich gründlicher untersucht werden möge. Es dürfte wohl kaum eine dieser Provinzen sein, in welcher ein kundiger und kräftiger Bearbeiter nicht dazu die Materialien, ja zum Theil Vorarbeiten, hätte. Licht-

volle Winke, sichere Anhaltspunkte und gediegenen Vorgang findet er in dieser Schrift des Freiherrn von Haxthausen. Solche Untersuchungen würden nicht blos für die Provinz, welcher sie zunächst gewidmet sind, sondern auch für die gesammten Provinzialrechte der Monarchie, ja für das ganze Germanische Recht höchst wichtig sein, und dem letztren erst eine ganz feste Grundlage geben. Herr von Haxthausen hat die Verschiedenheiten des rechtlichen Zustandes zwischen Westphalen, Ostphalen und Engern überzeugend angedeutet, wie unendlich größer und mannigfaltiger treten sie zwischen den übrigen deutschen Volkerschaften ein, z. B. zwischen den Sachsen und Wenden, und vollends den Sarmatischen Volksstämmen? Unendlich interessant würde in allen obgedachten Beziehungen die Entwickelung und Hervorhebung dieser großen Verschiedenheit sein. Ref. würde daher wünschen, daß wenn der historischen Entwickelung des Rechtszustandes einer, von einem andren Volksstamme bewohnten, Provinz ein so treffliches Werk, wie das vorliegende zu Theil werden sollte, dasselbe zugleich eine vergleichende Andeutung die Verschiedenheiten der Verfassung der hier erörterten Fürstenthümer enthalten möge. Es würden z. B. aus der Vergleichung des Rechtszustandes Pommerns, Preußens, Schlesiens, und selbst der Mark mit dem der Fürstenthümer Paderborn und Corvey, so wie überhaupt Westphalens, die interessantesten Resultate hervorgehen.

6.

Vollständige Tabelle über die gesetzlichen Erbfolgerechte (ex titulo universali et singulari) nach römischem, altdeutschem und preufsischem Rechte, nebst Anhängen vom Pflichttheile und von der Successionsunfähigkeit; zur Repetition

tion und zur Uebersicht für Studirte bestimmt von dem Stadt-Justiz-Rath Bonseri zu Berlin. Berlin bei G. Fincke. 1829. (1 Tabelle in queer folio. 10 Sgr.)

Diese Tabelle giebt eine vollständige und sehr faßliche Uebersicht der Erbfolgerechte und übrigen auf dem Titel angezeigten Gegenstände römischer, altdeutscher und preußischer Gesetze.

7.

Das Recht der Verfangenschaft in allgemeiner Beziehung und mit besondrem Rückblicke auf die Statuten der Herzogthümer Jülich und Berg, von Adrian Dewies, vormals Jülich-Bergischem Rath-Referendar, Amtsverwalter der Bergischen Aemter Löwenberg ꝛc., nun Advokat-Anwalt bei dem Königl. Preuß. Appellationsgerichtshofe zu Köln am Rhein. Köln 1829. 56 S. 8.

Der Verfasser beabsichtigt, das allerdings so wichtige Recht der Verfangenschaft, (jus devolutionis) eigends und ausführlich zu bearbeiten und legt hier nur eine Skizze des zu erwartenden größern Werks und gleichsam eine Einleitung zu demselben vor. Referent hat diesen Praecursus mit sehr großem Interesse gelesen, da nicht blos die vertrauete Bekanntschaft mit dem deutschen Rechte, sondern auch der Scharfsinn und selbstständige Geist, welcher zur gründlichen Bearbeitung solcher Gegenstände erforderlich, allenthalben hervorleuchten, und insonderheit den Verf. als einen Mann darstellen, der den Standpunct, aus welchem das deutsche Recht an sich, und im Verhältnisse zu den fremden Rechten beurtheilt werden muß, gründlich und fest erfaßt hat und fest hält. Die vorliegende Abhandlung

ist daher eine sehr gelungene, lichtvolle Uebersicht dieses deutschen Verfangenschaftsrechts und der Geschichte desselben, welcher Ref. auch deshalb recht viele und aufmerksame Leser wünscht, damit die richtigen Ansichten des Verfassers von dem Standpunct der deutschen Rechts-Institute möglichst bekannt werden. Der Verf. wird sich daher durch die umfängliche Bearbeitung dieser in der rechtswissenschaftlichen Literatur so sehr vernachlässigten Lehre ein recht großes Verdienst erwerben.

Referent muß hierbei auf die gehaltvolle Recension dieser Abhandlung aufmerksam machen, welche im Archiv für das Civil- und Criminalrecht der Königl. Preuß. Rheinprovinzen Band XII. Heft III. S. 78. ff. sich befindet. Diese Recension ist besonders interessant für die von Herrn D. berührte Frage: ob das Devolutionsrecht bei bereits bestehenden Rechtsverhältnissen in den Rheinprovinzen durch die französische Gesetzgebung aufgehoben sei? und giebt gleichsam einen Commentar zu dieser Frage. Der Recensent im Archiv bemerkt und beweiset, daß im Bergischen die verneinende Meinung von den Gerichtshöfen stets angenommen sei, jedoch der Cassationshof zu Berlin durch das Urtheil vom 15. Februar 1826 (im Archiv Bd. VIII. Abth. II. S. 45.) „der bisherigen im „Bergischen übereinstimmenden Jurisprudenz entgegen „entschieden habe." „Wenn diese Entscheidung im Herzogthum Berg große Sensation erregte, so wird dies „Niemand wundern, der weiß, daß es in dieser Pro„vinz eine Menge von Familien giebt, die sich in ir„gend einer Beziehung durch diese Neuerung berührt „fühlten. In der That dürften dadurch die meisten „der seit 17 Jahren vollzogenen Erbtheilungen einer „Revision oder näheren Theilung unterliegen, oder doch „viele aufgegebene und vergessene Ansprüche wieder ins „Leben gerufen werden. — — — Es bleibt auffal„lend, daß der Kassationshof die Ansicht der beiden er„sten Provinzialgerichtshöfe mißbilligte." Der Recensent entwickelt darauf, daß diese Ansicht des Cassationshofes daraus entstanden, daß die durch das Devolutionsrecht vinculirten Güter mit den Fideicommissen in der gebundenen Vererbung übereinkommen, nur mit dem

Unterschiede, daß das Gesetz jene unmittelbar und diese mittelbar vinculire und daß daher die Aufhebung der Fideicommisse eben so wenig rechtsverletzend sei, als die Aufhebung des Devolutionsrechts es gewesen ist. Der Recens. erklärt (S. 80.) mit Ref. völliger Zustimmung diese Behauptung für „irrig" und entwickelt diesen Irrthum gründlich. Es liegt von selbst vor, daß diese ganze Frage mit der von der Aufhebung der Fideicommisse im genauesten Zusammenhange gestanden.

Daraus folgt aber, wie auch im Archiv S. 83. richtig bemerkt ist, daß, da die Fideicommiß-Angelegenheit durch die Königl. Cabinets-Ordre vom 28. März 1828 gegen jene Ansicht gesetzlich entschieden worden, eben dieser gesetzliche Ausspruch auch die, das Devolutionsrecht betreffende, Frage entschieden habe, und daher die vom Cassationshofe 1826 angenommene Ansicht, als der Cabinets-Ordre von 1828 grade zu widerstreitend, ferner nicht mehr zur Anwendung kommen könne. Sehr treffend sagt daher Herr D. (S. 55.): „Doch, „unbeschadet des albi et aegri rechtskräftiger Entschei„dungen, jüngst hat ein heller Strahl in die Nacht der „deutschen Rechtsgeschichte hiesiger Lande geleuchtet; „durch eine Königliche Cabinets-Ordre ist die vertrags„mäßige Stamm-Erbfolge nebst dem sonstigen Fidei„commißwesen auf dem rechten Rheinufer plötzlich wie„der hergestellt. So bleibt ihrer Tochter, nämlich der „Erbfolge des Verfangenschaftsrechts, zu derselben Zer„störung herabgewürdigt, vielleicht noch die erhaltende „Hoffnung, einer fremden Jurisprudenz nicht länger „aufgeopfert zu bleiben."

Referent theilt schließlich ganz den von dem Rheinischen Recensenten (S. 83.) ausgesprochenen Wunsch: „Möge der Verfasser die Herausgabe des angekündig„ten größern Werkes möglichst beschleunigen! Mögen „seine Freunde, selbst das Rheinische gelehrte und ge„bildete Publikum es an Aufmunterung dazu nicht feh„len lassen und bedenken, daß unsre heimische Litera„tur, besonders im Fache des deutschen Privatrechts, „etwas Umfassendes seit langer Zeit nicht aufzuwei„sen hat."

8.

Grundsätze des deutschen Handlungsrechts, nach den besten Hülfsmitteln und vorzüglichsten Gesetzen ältrer und neuerer Zeit ausführlich bearbeitet von Dr. (Johann Heinrich) Bender, Großherzogl. Hessischem Hofgerichts-Advocaten und Privat-Docenten zu Giesen. Erster Band: Grundsätze des engeren Handlungsrechts, ohne Rücksicht auf das Wechselrecht, nach den besten Hülfsmitteln und vorzüglichsten Gesetzen ältrer und neuerer Zeit. Darmstadt 1824. 472 S. Zweiter Band: Grundsätze des deutschen Wechselrechts, mit steter Berücksichtigung der Gesetzgebung und Wissenschaft des Auslandes für Juristen und Kaufleuten. Erste Abtheil. die Einleitung, den allgemeinen Theil und den ersten Abschnitt des besondren Theils enthaltend. Daselbst 1828. 672 S. Zweite Abtheil. den zweiten und dritten Abschnitt des besondren Theils, Nachtrag, Anhang und Berichtigungen enthaltend. Ebendas. 1828. 526 S. (ohne die Formulare zu Wechseln, kaufmännischen Anweisungen, Handelsbillets u. s. w., wie solche in Deutschland, Frankreich, England und Holland vormalen in Gebrauch sind.) 8.

Im ersten Bande wird das engere Handelsrecht nach seiner Geschichte, nach den dabei vorkommenden Personen und nach dessen verschiedenen Zweigen und Geschäften entwickelt; das Buchhandel- und Verlags-recht, und der Handel mit Staatspapieren werden hier ebenfalls erörtert, erstres besonders umfänglich und gründlich. Der zweite Band beschäftigt sich in seine beiden Abtheilungen ausschließlich und ausführlich

mit dem Wechselrecht und dem Wechselprocesse. Beide Bände tragen das Gepräge einer seltenen umfassenden Kenntniß der Gesetze und Literatur ihres Gegenstandes, besonders des Wechselrechts, für welches der zweite Band, so viel Ref. darüber urtheilen kann, zu den ausgezeichnetsten Schriften gehören dürfte. Das Werk ist zwar auch mit Rücksicht auf nicht rechtswissenschaftlich gebildete Mitglieder des Handelsstandes und überhaupt auf Nicht-Juristen geschrieben, aber auch für Rechtsgelehrte, besonders für practische Rechtsgelehrte, sehr empfehlungswerth.

9.

Allegate zu dem Allgemeinen Landrechte, der Gerichts-, Criminal-, Hypotheken- und Deposital-Ordnung, dem Sportel-Cassen-Reglement, der Sportel-Taxe und dem Stempelgesetze der Preußischen Staaten; der auf einander Bezug habenden Vorschriften derselben, so wie der noch geltenden, abändernden als ergänzenden Gesetze und Verfügungen der Justiz-, Polizei- und administrativen Behörden, von C. L. P. Strümpfler, Land- und Stadtgerichts-Director in Gardelegen und Hofgerichtsrath. Zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe. Halberstadt 1828. Erster Band 399 und zweiter Band 513 und 54 S. 8.

Der Inhalt dieses Werks ist den mehrsten practischen Juristen durch die erste Ausgabe bekannt, und geht aus dem Titel hinreichend hervor. Die vorliegende, aus einer sehr sorgsamen Revision dieses Werks hervorgegangene zweite Ausgabe erhöht dessen Werth, und macht dasselbe besonders für den Geschäftsmann noch empfehlungswürdiger.

10.

Dienst- und Rechtsverhältnisse der Königl. Preußischen Staatsbeamten von ihrem Dienstantritte bis zu ihrem Ausscheiden, dargestellt von J. D. F. Rumpf, Königl. Preuß. Hofrathe. Berlin 1827. 236 S. 8.

Eine zweckmäßige und, so viel Ref. gefunden, vollständige systematische Zusammenstellung der über das Verhältniß der Preußischen Staatsbeamten bestehenden Vorschriften. „Der Preußische Staatsdiener," bemerkt Herr R. in der Einleitung, „steht auf einem geehrten, „gegen alle Verletzung seiner Rechte gesicherten Standpuncte, hat die Aussicht, nach Maaßgabe seiner Tüchtigkeit, vorzurücken, genießt eine, der Würde und „Wirksamkeit seines Amts, so wie den örtlichen Lebensverhältnissen angemessene, Besoldung und hat bei seinem Ausscheiden einen hinreichenden Gnadengehalt „und selbst für seine Hinterbliebenen noch eine Besoldung von einem oder mehreren Monaten zu erwarten. „Durch milde Behandlung bei ernster Leitung von oben „herab wird ein freier, thätiger Dienstgeist geweckt und „jene reine sittliche Richtung und wahre Ehrliebe eingeprägt, die, weit entfernt, sich als abgeschlossene Korporation den Nichtbeamten mit leeren gehässigen Ansprüchen gegenüber zu stellen, das bescheidene Bewußtsein erzeugt, daß nicht das Publikum der Staatsdiener, sondern sie des gemeinen Wesens wegen da „sind." Die über diesen Gegenstand bestehenden Vorschriften werden in nachstehender Folge-Ordnung: **Begriff und Bezeichnung eines Staatsbeamten, Berechtigung zum Staatsdienst, Prüfung zum Staatsdienst, Caution der Beamten, Verheirathung derselben, Beiträge zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Verpflichtung der Beamten Bürger zu werden, zu den Gemeindelasten beizutragen und Befugniß Gewerbe zu treiben; Verpflichtung der Beamten zum Kriegs- und Landwehrdienst, Rang, Titel**

und Uniform, Dienstwohnungen, Besoldungen, Tantiemen, Emolumente, Wartegelder, Pensionen, Gratificationen, Diäten, Fuhrkosten, Schreibmaterialien, Feuerung und Licht, Gehaltsabzüge zum Pensionsfonds, Urlaub, Gerichtsstand, Gehaltsabzüge verschuldeter Beamten, allgemeine Grundsätze über Amtspflichten, Verbrechen und Strafen, Sterbe- und Gnaden-Quartal zusammengestellt. Der Auszug aus den Gesetzen ist vollständig und treu und die ganze Bearbeitung zweckmäßig.

11.

Dr. C. J. B. Karsten, Königl. Preuß. Geheimer Ober-Bergrath und vortragender Rath im Königl. Ministerium des Innern, Grundriß der deutschen Bergrechtslehre, mit Rücksicht auf die französische Bergwerks-Gesetzgebung. Berlin 1828. 8.

Name und öffentliche Stellung des berühmten Verfassers überheben jeder Beurtheilung dieses Werks. Dasselbe zerfällt, nach einer Einleitung, (über Bergrecht, Berg-Regal, Ausübung des Berg-Regals, Quellen des Bergrechts und Literatur) in zwei Abtheilungen, die erste Berg-Staats-Recht, die andere Berg-Privat-Recht. Allenthalben sind die Grundsätze geschichtlich und aus Rechtsquellen sicher und tief entwickelt und diese Entwickelung um so wichtiger, als hier der Rechtsgelehrte auch Mann vom Fache ist, weshalb das vorliegende Werk unstreitig die erste Stelle unter seinen Brüdern einnimmt. „Daß ich, bemerkt der „Herr Verf., der deutschen Bergrechtslehre das französische „Bergwerksgesetz gegenüber gestellt habe, geschah „vorzüglich deshalb, weil dem letztren häufig ein gro„ßes Lob gezollt worden ist. Eine oberflächliche Prüfung „wird indeß zeigen, daß selbst der einzige Vorzug, den „dieses Gesetz für die Bergwerksbesitzer zu haben scheint,

„nämlich die Ermäßigung der Bergwerkssteuer, mehr „ein eingebildeter, als ein wirklicher Vorzug ist. Auch „wird Niemand den Werth eines Bergwerksgesetzes nur „nach den Abgaben beurtheilen wollen, welche es den „Bergbautreibenden auferlegt, denn die Steuer vom „Bergbaubetriebe ist eine mit dem Geiste des Gesetzes „nicht in wesentlicher Verbindung stehende Bestimmung „der Bergwerksgesetzgebung."

12.

Leman (Königl. Preuß. Ober-Landesgerichtsraths zu Marienwerder) Historisch-geographische Einleitung in die Provinzialrechte West-Preußens. Marienwerder 1830. 248 S. 8.

Das Provinzialrecht West-Preußens ist so verwickelt, daß eine geschichtliche und geographische Uebersicht der mancherlei Umgestaltungen, welche West-Preußen seit 1772 in politischer und provinzialrechtlicher Hinsicht erlitten hat, unentbehrlich erscheint. Diesem Bedürfnisse abzuhelfen ist der Zweck der gegenwärtigen Schrift. Sie zerfällt in zwei Haupttheile: I. eine historische Entwickelung der Gesetzgebung in dieser Provinz und II. eine Sammlung der das Privatrecht derselben betreffenden erheblichern (43) Gesetze, Patente, Reglements und übrigen Vorschriften. Der Plan ist eben so zweckmäßig, als vollständig ausgeführt, und verdient allerdings auch für andere Provinzen Nachfolge.

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Erster Abschnitt.

Rechtswissenschaft.

I.

Ueber die Rechte des Fiscus, in Ansehung eines, von einem Subalternen-Officier gemachten Anlehns; zur Erläuterung der Vorschrift des Allgem. Landrechts Th. I. Tit. XI. §. 684.

Die Vorschrift des Allgem. Landrechts Thl. 1. Tit. XI. §. 684.

„Ermangelt die Einwilligung des Chefs oder Kom„mandeurs und der Schuldner ist ein Subaltern„Officier, so ist der Darlehns-Vertrag null und „nichtig, der Gläubiger hat niemals die geringste „Wiederbezahlung zu hoffen, und das wirklich „Gegebene fällt zur Strafe der Invaliden-Kasse „unwiderruflich anheim."

hat in den Gerichtshöfen besonders in Ansehung der Rechte des Fiscus verschiedene Erklärungen erhalten, indem bald angenommen wird

I. es sey unter dem Ausdrucke:

„das wirklich Gegebene"

nicht dasjenige, was der Gläubiger zum Darlehn gegeben, sondern nur dasjenige zu verstehen, was dem Gläubiger auf das Darlehn von dem Schuldner zurückgegeben worden, bald aber dafür gehalten wird,

II. es müsse unter diesem Ausdruck dasjenige, was als Darlehn von dem Gläubiger wirklich dem Schuldner behändigt worden, verstanden werden, gleich viel ob und was derselbe davon dem Gläubiger erstattet oder ob er noch gar nichts erstattet habe.

U 2

Die erste Auslegung hat zur Folge, daß dem Fiskus nicht ein Mehreres zuerkannt wird, als was der Schuldner seinem Gläubiger auf die Schuld zurückgegeben hat.

Im zweiten Falle erhält aber der Fiskus den Betrag des ganzen Darlehns ohne Unterschied, ob es in dem Vermögen des Schuldners oder in dem des Gläubigers betroffen wird.

Für beide Meinungen ist auch beim Königl. Kammergericht erkannt worden, nemlich für die erstere sind unter andern

1) in erster Instanz in Sachen Fiskus wider ꝛc. von A. und S. (Anl. I.).
2) In Sachen Fiskus wider den Generalmajor v. K. (Anlag. II. u. III.)
3) In Sachen Fiskus wider ꝛc. G. und K. (Anlag. IV.).

und für die letztere Erklärung unter mehreren,

1) in zweiter Instanz in der obgedachten Sache Fiskus wider den von A. und S. (Anlag. V.),
2) in Sachen Fiskus wider den Lieutenant K. und ꝛc. M.
3) in Sachen Fiskus wider v. M. und S. (Anlag. VII.).

Das Königl. Geheime Ober-Tribunal hat diese letztgedachte Meinung in Sachen des Grafen von S. wider den von H. im Revisions-Erkenntnisse de publ. Breslau den 27. Februar 1819 angenommen.

Anlage I.

(Vergl. Anlage V.)

In Sachen fisci, Namens der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, Kläger wider den Weinhändler S. und Baron Albert von A., Verklagten:

Erkennet das Königl. Kammergericht den verhandelten Akten gemäß für Recht:

daß:

1) Kläger mit der gegen den Baron von A. erhobenen Klage abzuweisen.
2) Beklagter, Weinhändler S. schuldig den Kläger, die von dem v. A. auf Abschlag der dem Letzteren, vorgeliehenen Kapitalien zurück erhaltenen 104 Rtlr. Friedrichsd'or nebst 5 pro Cent Zinsen, seit dem 20. Juni c., als dem Tage der Insinuation der Klage binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Rechtshülfe zu bezahlen.
3) Die Prozeßkosten dem Verklagten, Weinhändler S. zu $\frac{1}{3}$ zur Last zu legen, die übrigen jedoch niederzuschlagen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Auf den Grund eines, von dem damaligen Lieutenant im Brandenburgschen Uhlanen-Regiment Baron Albert von A. unterm 14ten November 1810, auf den Premierlieutenant von K. ausgestellten, über 220 Rtlr. Friedrichsd'or lautenden, von diesem Letztern aber unterm 18ten December 1810 noch vor der Verfallzeit dem Weinhändler S. cedirten Wechsels, und einer von ihm acceptirten Anweisung desselben Ausstellers vom 20sten April 1811 über 70 Rtlr. Friedrichsd'or klagte der rc, S. am 15ten September 1817, jedoch nach Abzug successive gezahlten 104 Rtlr. Friedrichsd'or von dem rc. von A.

1) 270 Rtlr. Friedd'or. nebst 5 pro Cent Zinsen seit dem 1. Juni 1811.
2) 70 Rtlr. Friedd'or nebst 5 pro Cent Zinsen seit dem 21.. Mai 1811.

ein.

Da der Beklagte zur Zeit der Ausstellung des gedachten Dokuments noch Subaltern-Officier gewesen, und der Consens seines Chefs nicht beigebracht war, so wurde der Kläger auf den Grund des §. 684. Tit. XI. Th. 1. A. L. R. mit der Klage per Decretum vom 9ten September 1817 zurückgewiesen, auch zugleich dem

Fisco Abschrift der Klage und der Verfügung gegeben, um die Rechte der Invaliden-Kasse, welcher das Gegebene anheim fallen soll, wahrzunehmen, dem gemäß stellte auch Fiscus unterm 24sten December v. J. die Klage an, bei welcher er sich auf die obige Vorschrift des §. 684. stützt und aus diesem nicht nur, das Recht zur Rückforderung des wirklich gegebenen, sondern auch der abschläglich gezahlten 104 Rtlr. Friedd'or. herleitet.

Indem nach seiner Ansicht, Fiscus in dem Augenblicke, wo ein solches verbotswidriges Darlehnsgeschäft gemacht wird, an die Stelle des Gläubigers tritt, und den Darlehnsvertrag in Rücksicht des Gläubigers, null und nichtig ist.

Sonach sey also Fiscus der Berechtigte, und nur an ihn können gültige Zahlungen geleistet werden. Sein Antrag geht daher dahin:

> den rc. v. A. zur Zahlung der 270 Rtlr. Friedd'or. und 70 Rtlr. Friedd'or. nach Abzug von 104 Rtlr. Friedd'or. schuldig, dem S. aber die übrigen Kapitalien ab, und dem Fiscus zuzuerkennen, Letzterer auch für verbunden zu erachten, die zurückerhaltenen 104 Rtlr. nebst 5 Procent Verzugszinsen a die insinuationis libilli zur Regierungs-Haupt-Kasse zu zahlen.

Ohne in facto etwas zu bestreiten, haben Beklagte dem Fisco, den Einwand entgegen gesetzt, daß das angeführte Gesetz deshalb hier nicht Anwendung finde, weil

1) der Gläubiger das Geld, dem Schuldner selbst nicht unmittelbar geliehen, sondern den Schuldschein nur ex cessione eines Dritten an sich gebracht habe, dann,
2) der Verklagte S. den Schuldschein gegen Zahlung von seiner Seite, und gegen Verpfändung eines Staatsschuldscheins über 500 Rtlr. von Seiten des rc. v. A. an sich gebracht habe, es auch nicht unerlaubt sey, Subalternen-Officieren gegen Faustpfand Darlehn zu geben, auch
3) die Vorschrift des §. 684. bei Anweisungen keine Anwendung finde,
4) unter dem Ausdruck das wirklich Gegebene nur

dasjenige zu verstehen sey, was der Gläubiger zum Darlehn gegeben, sondern dasjenige, was er auf das Darlehn zurück erhalten habe.

Bei Beurtheilung der Sache, ist die Verneinung der ersten Frage

ob oneroso Erwerbung des Schuldscheins von einem Dritten, und Verpfändung eines Documents über 500 Rtlr. dafür die Anwendung des §. 684. hier ausschließe,

keinen Zweifel unterworfen, das gedachte Gesetz sagt ganz klar,

ermangelt die Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs und der Schuldner ist ein Subaltern-Officier, so ist der Darlehnsvertrag null und nichtig

Somit existirt also zwischen beiden Theilen gar kein Vertrag, es ist keine Verbindlichkeit da, und kann folglich auch keine Verstärkung derselben durch ein hinzutretendes Pfandrecht statt finden, wie denn auch §. 12. Tit. 20. Th. I. A. L. R. sagt:

ist der Anspruch in sich ungültig, so ist auch die dafür bestellte Sicherheit ohne Wirkung.

Von dieser allgemeinen Regel, der Nichtigkeit aller Darlehne der Subaltern-Officiers gestattet das Gesetz zwei Ausnahmen und §. 687. Tit. 11. Th. I. A. L. R. sagt es, daß ein Officier, der Immobilien besitzt, dieselben auch ohne Consens gültig verpfänden kann, ist der Officier jedoch Subaltern, so erlangt die Schuld nur durch die Eintragung ihre Gültigkeit, und im §. 688. bestimmt es, daß Subaltern-Officiers auch ohne Consens über Einkünfte von Pächten, Präbenden, Zinsen von Aktiv-Capitalien ꝛc. gültig verfügen können. Andere Ausnahmen fanden sich nicht, und diese vorhandene dürfen nicht extensive interpretirt werden.

Die Vorschrift des §. 684. cit. wäre auch ohne Kraft, und leicht zu umgehen, wenn eine solche Schuld durch jede Verpfändung Gültigkeit erlangt. Das Gesetz stellt §. 678. c. ganz allgemein den Grundsatz auf: Wer einem in wirklichen Kriegesdienst stehenden Officier Darlehn geben will, muß sich dazu die Einwilligung

des Chefs beibringen lassen. Nun aber unterscheidet es zwischen Subaltern- und andern Officieren. Darlehne an Subaltern-Officiere sind schlechthin nichtig. Darlehne an andere Officiere nicht, nur daß die consentirten im Concurrenz-Fall den nicht consentirten vorgehen. Ein jeder Gläubiger, der auch den Consens des Chefs für sich hat, muß sich bei Ermangelung eines andern Objects seiner Befriedigung mit Termin weisen Zahlungen aus den Diensteinkünften begnügen. Darin liegt stillschweigend der Satz, daß wenn ein Object da ist außer den Diensteinkünften, der consentirte Gläubiger aus diesem Object Befriedigung nachsuchen kann.

Wenn aber auch ein Gläubiger der Subaltern-Officiers, aus einem andern Object die Befriedigung ohne Consens der Chefs suchen könnte, so wäre der Unterschied, den das Gesetz macht, ohne Zweckgrund.

Wenn nun dies Gesetz ein ohne Consens eingegangenes Darlehn eines Subaltern-Officiers für null und nichtig erklärt, so kann der Gläubiger kein Recht daraus erlangen. Da folglich hier der Gläubiger, Lieutenant v. K. kein Recht gegen den rc. von A. hatte, so konnte er dem rc. S. auch kein solches übertragen, denn niemand kann nach §. 101. Einleitung A. L. R. darin andern mehr Rechte übertragen, als er selbst hat; mithin kann sich der Cessionar S. mit dem Einwand, daß er nicht unmittelbar an den Schuldner geliehen, sondern nur ex cessione jenen Anspruch an sich gebracht habe, nicht schützen.

Bei der zweiten Hauptfrage

> ob unter dem Ausdruck „das wirklich Gegebene," dasjenige zu verstehen sey, was der Gläubiger zum Darlehn gegeben habe, oder nur dasjenige, was der Schuldner aus dem Darlehn zurück gezahlt hat,

ist die letztere Alternative die richtige.

Der Darlehnsvertrag ist null und nichtig, der Gläubiger hat niemals die geringste Wiederbezahlung zu hoffen, und das „wirklich Gegebene" fällt zur Strafe der Invaliden-Kasse unwiderruflich anheim." Das wirklich Gegebene, kann sich nun auf die Wiederbezahlung,

mit welchem es im nächsten Zusammenhange steht, beziehen. Bei der Nullität des Vertrages existirt auf der Seite des Gläubigers kein Recht, auf der des Schuldners keine Verbindlichkeit. Da indessen der Gesetzgeber berücksichtigte, daß es Schuldner geben würde, welche ohne Zwang des Gesetzes dazu, aus Moralität, die natürliche Verbindlichkeit der Wiederbezahlung erfüllen würden, und nur zu verhüten, daß auch im Vertrauen auf die Moralität seines Schuldners, der Gläubiger ohne Consens nicht darleihen sollte, so bestimmt er, daß der Gläubiger nie die Wiederbezahlung zu hoffen habe, sondern, daß wenn auch der Schuldner die Gewissenspflicht fühle, dem Gläubiger die Schuld zurückzuzahlen, dieses Zurückzahlen dennoch niemals dem Gläubiger zu Gute kommen solle. Vielmehr soll zur Strafe für die Uebertretung des Gesetzes, das Gegebene, das heißt, das Zurückgezahlte dem Fisco anheim fallen.

Wenn unter dem Ausdrucke, das wirkliche Gegebene, das ganze Darlehn verstanden werden sollte, so würde offenbar die vorherige Bestimmung. „Der Darlehnvertrag ist null und nichtig," dem widersprechen; denn die Verbindlichkeit des Schuldners gründet sich allein auf das erhaltene Darlehn, der Vertrag aber selbst soll ungültig seyn, folglich soll er keine Verbindlichkeit es zurückzuzahlen haben.

Auf welchem Titel soll sich nun aber bei diesem Verhältniß das Recht des Fiscus gründen? Der Schuldner hatte es nur von seinem Gläubiger, mithin konnte Fiscus es nur von dem Gläubiger herleiten. Da dieser aber kein Recht hatte, konnte er auch ein solches nicht übertragen. Es ist auch nicht abzusehen, warum der Gesetzgeber nicht dem Fiscus die Zurückforderung ganz klar und deutlich zugesprochen hat, wie solches im §. 205. Tit. 16. Th. I. A. L. R. geschehen ist.

Aus diesen Gründen erhellet die Verpflichtung des rc. S. dem Fiscus die 104 Rtlr. die er zurückgezahlt erhalten hat, herauszugeben, und die Abweisung dieses Letztern wegen seines Anspruchs an den rc. v. A.

Wenn der rc. S., in besonderer Beziehung auf die durch Anweisung gezahlten 70 Rtlr. Gold behauptet,

daß die Vorschrift des §. 684. darauf keine Anwendung leide, so widerlegt sich diese Ansicht dadurch, daß der rc. v. A. zur Zeit der Anweisung als Anweisender nichts von dem rc. S. als Angewiesener zu fordern hatte; der Erstere in der Assignation selbst auch sagt, „und stelle es mir auf Rechnung, so daß er dem v. A. wirklich ein Darlehn gab, nirgends erwähnt aber das Gesetz, daß darüber ausdrücklich ein Schuldschein oder welch ein anderes Instrument ausgestellt seyn sollte.

Es muß daher wie geschehen erkannt, und der Kostenpunkt bei der Kostenfreiheit des Fiscus nach §. 3. Nro. 2. Tit. 23. Th. I. A. G. O. festgesetzt werden.

Urkundlich unter des Königl. Kammergerichts größern Insiegel und der gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigt.

Berlin, den 15ten August 1818.

(L. S.) (gez.) v. Trützschler.

Anlage II.

In Sachen des Kriegesraths S., Namens der hiesigen Königlichen Regierung Klägers wider den Generalmajor von K. hieselbst, Verklagter,

Erkennt der Instructions-Senat des Königlichen Kammergerichts für Recht, daß

zur Berichtigung der Förmlichkeiten der Justizrath K., binnen acht Tagen durch Vollmacht des Verklagten sich zu legitimiren, bei zwei Thaler Strafe schuldig; sodann in der Sache selbst,

da die Vorschrift im §. 684. Th. 1. Tit. II. des Allgemeinen Landrechts, in Betreff der Darlehne von Subaltern-Officiers dahin ausgelegt werden muß, daß nur dasjenige, was der Schuldner dem ihm als Subaltern-Officier ohne Consens des Regiments-Commandeurs darleihenden Gläubiger, auf das erhaltene Darlehn zurückgezahlt hat, nicht aber dasjenige, was der Gläubiger dem Subaltern-Officier zum Darlehn gegeben hat,

der fiskalischen Kasse verfallen solle, Kläger aber nicht einmal behauptet, geschweige erwiesen hat, daß auf die dem Verklagten von dem verstorbenen Lieutenant von K. dargeliehene Summe irgend etwas von dem erstern gezahlt worden, der Anspruch auf Confiscation aber über dies, wenn eine solche Zahlung geschehen, nur gegen den Darleiher und nicht gegen den Darlehnsnehmer würde haben gerichtet werden können, die angestellte Klage sonach völlig unbegründet erscheint und auf Abweisung des Klägers unter Verurtheilung in die Kosten erkannt werden muß,

Kläger mit seinem Antrage der Summe der Einhundert und Funfzig Thaler, welche der Verklagte nach Inhalt des Schuldscheins de dato Lippehne vom 27sten Juli 1798 von dem verstorbenen Lieutenant Christian Heinrich von K. dargeliehen erhalten, der Haupt-Kasse der hiesigen Königlichen Regierung zuzusprechen, und den Verklagten in deren Zahlung zu verurtheilen, abzuweisen, demselben auch die Kosten des Prozesses zur Last zu legen, von dem jedoch die gerichtlichen wegen der Kosten-Freiheit des Fiscus niederzuschlagen.

Von Rechts Wegen.

Urkundlich unter des Königlichen Kammergerichts größeren Siegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt.

Berlin, den 21sten Mai 1819.

(L. S.) (gez.) v. Woldermann.

Anlage III.

In Sachen Fisci, Klägers und Appellanten an einem, gegen den Generalmajor von K., Beklagten und Appellanten andern Theils:

Erkennt der Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts den verhandelten Acten gemäß hiermit für Recht:

Daß sententia a qua des Instructions-Senats de publicato den 21sten Mai 1819.

aus den darin angeführten in dieser Instanz mit nichts widerlegten Gründen, wozu noch hinzukömmt, daß den Appellanten auch exceptio minorennitatis, des Appellanten zur Zeit des aufgenommenen Darlehns entgegensteht,

wie hiermit geschiehet lediglich zu bestätigen, auch Appellanten schuldig dem Appellaten die Kosten dieser Instanz zu erstatten. Die Gerichtsgebühren fallen weg.

Von Rechts Wegen.

(L. S.) v. Braunschweig

Urkundlich ist vorstehendes Appellations-Urtel, wovon das Original bei den Acten verblieben, unter des Königlichen Kammergerichts größerem Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Berlin, am 28sten Februar 1820.

(L. S.) (gez.) v. Woldermann.

Anlage IV.

In Sachen des Königl. Fisci, vertreten durch die hiesige Königliche Regierung, Klägers, wider den Lieutenant G. hieselbst und den Kaufman C. in Brandenburg Verklagte

Erkennt das Königl. Hausvoigtei-Gericht den Acten gemäß, für Recht:

Daß Kläger

da sein Anspruch gegen den ersten Verklagten Lieutenant G. offenbar nicht statt findet, indem im §. 684. Tit. II. Theil 1. des Allgemeinen Landrechts unter den Worten

das wirklich Gegebene, fällt zur Strafe der Invaliden-Kasse anheim,

ganz deutlich nicht die als Darlehn gegebene Summe, sondern was darauf schon zurück gezahlet ist, zu verstehen ist, was aus dem Worte „wirklich“

wodurch das zurückgezahlte dem noch zurückzuzahlenden entgegengesetzt wird, wie auch daraus erhellet, daß nicht der Subaltern-Officier, sondern der Gläubiger nach dem ganzen Zusammenhange des §. mit einer Strafe bedroht werden soll, und durch die offenbare Unzweckmäßigkeit einer solchen Verordnung gegen den Subaltern-Officier der durch die Kreditlosigkeit ja eben von Schulden geschützt werden soll, noch mehr einleuchtet, der eine Thaler aber den der zweite Verklagte Kaufmann C. zurückbehalten zu haben einräumt, wenn Kläger es der Mühe werth findet, und etwas zu erlangen hofft, in dem Concurse, in welchen dieser Verklagte versunken ist, nach §. 27. Tit. 50. der Prozeß-Ordnung liquidirt werden muß,

mit seinem Anspruch an den ersten Verklagten Lieutenant G. ganz ab und zur Ruhe, mit dem andern zweiten Verklagten, Kaufmann C., aber an dessen Concursmasse zu verweisen, und die Kosten des Prozesses niederzuschlagen.

Von Rechts Wegen.

Urkundlich unter des Königlichen Hausvoigtei-Gerichts-Insiegel und Unterschrift ausgefertigt.

Berlin, den 17ten März 1820.

(L. S.) (gez.) v. Hermensdorff.

Anlage V.

In wechselseitigen Appellations-Sachen der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Kasse als Repräsentanten des fisci, Klägerin wider den Weinhändler S. hieselbst und den Baron Albert von A., Verklagten,

Erkennet der Ober-Appellations-Senat des Königl. Kammergerichts, den Acten gemäß für Recht,

daß die Förmlichkeiten der Appellation für beobachtet anzunehmen, auch in der Hauptsache das Erkenntniß des Instructions-Senats des Königlichen Kammerge-

richts *) quo ad appellationem des klägerischen fisci dahin abzuändern:

daß derselbe mit der gegen den Baron v. A. erhobenen Klage nicht abzuweisen, vielmehr letzterer, gleichfalls für verbunden zu erachten: die aus dem Darlehns-Geschäft, mit dem Premierlieutenant v. K. und Weinhändler S. laut Wechsel vom 14ten November 1810 und Assignation vom 20sten April 1811 ihm zugeflossenen, noch nicht erstatteten Einhundert sechs und achtzig Thaler Friedd'or. nebst Zinsen à 5 pro Cent a die insinuationis der Klage den 30sten Januar 1818 binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der Rechtshülfe an den Kläger zu bezahlen und ein Drittel der Kosten erster Instanz zu tragen,

im übrigen aber das bemerkte Erkenntniß lediglich zu bestätigen und den Weinhändler S. in die durch seine Appellation erwachsenen Kosten nebst 2 Rtlr. Succumbenz-Gelder zu verurtheilen, die ad appellationem des fisci erwachsenen Kosten aber zwischen beiden Theilen zu compensiren seyn.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Es ist kein hinreichender Grund vorhanden, dem im §. 648. Tit. II. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Ausdruck „das wirklich Gegebene" bloß auf die dem Gläubiger zurückbezahlte Summe zu beziehen.

Der Ausdruck „geben" wird gewöhnlich nur von denjenigen Handlungen gebraucht, welche den Andern in dem Besitz einer noch nicht besessenen Sache versetzen, nie aber pflegt man die Wiedereinräumung des Besitzes, oder die Handlung „des Wiedergebens" oder der Zurückzahlung damit zu bezeichnen.

Adelungs Wörterbuch sub voce „geben, wiedergeben."

*) Anlage I.

Jene Deutung des Worts „geben" würde also nicht blos gegen den Sprachgebrauch anstoßen, sondern es würde sich auch nicht einmal ein genügender Grund auffinden lassen, warum der Gesetzgeber sich, unter diesen Umständen, zu dessen nähere Bezeichnung noch des Beisatzes „wirklich" bediente, der aber allerdings vorhanden ist, so bald man diesen Ausdruck auf die dem Schuldner als Darlehn gegebene Summe bezieht, und somit nicht diesen, sondern den dabei in Bezug genommenen Gläubiger, als den dadurch bezeichneten Geber betrachtet, weil sich sodann die darin geordnete Confiscation, statt der verschriebenen, bloß auf die wirklich dargeliehenene Summe beschränkt. Man muß daher auch bei dieser, dem Sprachgebrauch angemessenen Auslegung des Wortes „geben" hier um so mehr stehen bleiben, als sich solche nicht nur mit den bisherigen Verordnungen

conf. Patent vom 7ten April 1744.
Edikt vom 14ten Juli 1746. und
Edikt vom 2ten December 1766.

sondern auch selbst mit den Vorschriften des §. 172. seq. Tit. 16. Th. 1. des Allg. Landrechts

am besten verträgt, und sich nicht wohl annehmen läßt, daß der Gesetzgeber im Fall einer wirklich beliebten Abweichung, sich darüber nicht deutlicher ausgesprochen haben sollte.

Demzufolge aber steht auch dem hierauf gestützten Anspruche des fisci, die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes zur Seite, und es relevirt nichts, wenn auch wie judex a quo anführt, dasselbe zugleich den Darlehnsvertrag für ungültig erklärt, da die Ungültigkeit des Vertrags den Schuldner noch nicht von der Verbindlichkeit zur Wiedererstattung des Empfangenen liberirt.

§. 727. seq. Tit. 11. Th. 1. des Allg. Landrechts

und die Befugniß des Klägers zu dessen Einforderung hier aus dem Gesetze selbst entspringt. Es mußte daher auch bei der offenbaren Unerheblichkeit der übrigen in der sententia a quo schon widerlegten Einwendungen des von A. ohne weiteres reformatorie auf Bezahlung

der wider ihn eingeklagten Summe erkannt, auch demselben gemäß

des §. 71. Tit. 16. Th. 1. des Allg. Landrechts.

zugleich für schuldig erachtet werden, solche a die insinuationis der Klage zu verzinsen.

Was dagegen die Beschwerde des Weinhändlers S. über die in der sententia a qua geschehene Verurtheilung zur Herausgabe der schon zurückempfangenen 104 Rtlr. Friedd'or betrifft, so fällt zwar der vom judex a quo dafür angeführte Grund nunmehr hinweg; indessen wird solche nichts desto weniger schon durch die Bestimmung

des §. 173. Tit. 16. Th. 1. des Allg. Landrechts

gerechtfertigt, da S. das was er auf den Grund der, mit dem v. A. wider das Verbot der Gesetze geschlossenen Verträge erhielt, offenbar in debite empfing, und also auch statt an diesem Tage an den Fiscus zurückzuzahlen verpflichtet ist. Diesem steht auch nicht entgegen, daß — wie Appellant behauptet — die Mutter des v. A. ihm zu seiner Sicherheit zugleich einen Staatsschuldschein als Unterpfand behändigte, und er den größten Theil seiner Befriedigung bloß durch Einkassirung der davon durante possessione angefallenen Zinsen erlangte, da die geschehene Verpfändung nach Maaßgabe des §. 251. A. 252. Tit. 14. Th. 1. des Allg. Landr. und

des §. 688. Tit. 11. eodem.

gleichfalls nichtig war, und also auch die ihm dadurch zugeflossene Vortheile ebenfalls als in debite bezahlt betrachtet werden müssen.

Am allerwenigsten aber kann der Umstand hiebei etwas releviren, daß Appellant hiebei nicht als Darlehnsgeber, sondern bloß, als dessen resp. Cessionarius und als Assignat des v. A. concurrirte, da wie schon von dem judice a quo ausgeführt worden, es hiebei nicht auf die Form des Geschäfts, sondern bloß darauf ankommt, daß er gegen das Verbot der Gesetze dem v. A. mittel oder unmittelbar wirklich Gelder vorstreckte, und sich darauf solche von demselben directe oder indirecte zum Theil schon wiedergeben ließ.

Es mußte daher auch Sententia a qua in Ansehung

hung seiner durchgehends lediglich bestätigt und Appellant als Folge dieser Bestätigung zugleich in die Kosten dieser Instanz nebst Succumbenz-Gelder verurtheilt werden, wogegen hinsichtlich des übrigen Theils der Forderung des Klägers die Kosten beider Instanzen, gemäß des §. 6. Tit. 23. Th. 1. der Allg. Ger. Ordnung zu compensiren gewesen sind.

Aus diesem Grunde ist, wie geschehen erkannt worden.

(L. S.) v. Braunschweig.

Urkundlich ist vorstehendes Appellations-Erkenntniß, wovon das Original bei den Acten verblieben, unter des Königl. Kammergerichts größerm Siegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt.

Berlin, den 1sten Juli 1819.

(L. S.) (gez.) v. Trützschler.

Anlage VI.

In Sachen des Kriegesraths S., Namens der Regierungs-Haupt-Kasse Klägers, wider den jetzigen Regierungs-Referendarius K. Verklagten und den Ober-Hütten-Inspector M. Intervenienten

Erkennt der Instructions-Senat des Königl. Preußischen Kammergerichts, den Acten gemäß hiermit für Recht:

Daß bei der zum Protokolle vom 1sten August 1816 abgegebenen Erklärung des Verklagten; daß er die gegen ihn aus dem Reverse vom 17ten Juli 1814 eingeklagte Forderung einräume, und dadurch die von dem Verklagten abgeleisteten Eide feststeht: daß er sowohl das Anlehn zu einer Zeit erhalten, wo er bereits Officier gewesen, als daß er auch zur Zeit der Ausstellung des Schuld-Dokuments noch im activen Militairdienste gestanden, mithin dem Anspruche des Intervenienten auf die eingeklagte Forderung die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 2. §. 684. entgegen steht.

Verklagter schuldig die eingeklagte Forderung von Einhundert Thaler Friedd'or nebst 5 pro Cent Zinsen seit dem 31sten Juli 1816 binnen 8 Tagen, bei Vermeidung der Rechtshülfe, zur Haupt-Kasse der Königl. Regierung zu Berlin zu zahlen, Intervenient dagegen mit seinem Anspruche abzuweisen. Die Kosten des Prozesses bis zu dem Resolut vom 4. Mai 1817 dem Verklagten, dagegen die späteren Kosten dem Intervenienten allein zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Urkundlich unter des Königl. Kammergerichts größerm Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Berlin, den 4ten Februar 1819.

(L. S.) (gez.) v. Woldermann.

Anlage VII.

In Sachen der unverehl. Dorothea Charlotte S. Kläger, wider den Major außer Diensten v. M. Verklagten und der Kriegsrath S., Namens des Fiscus Intervenienten

erkennet der Instructions-Senat des Königlichen Kammergerichts den Acten gemäß für Recht, daß Verklagter verbunden

1) an die Klägerin 200 Rtlr. Courant mit 5 pro Cent Zinsen vom 22sten April 1808 und
2) zur hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse 500 Rtlr. Courant mit 5 pro Cent Zinsen seit den 1sten Oktober 1806

binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der Rechtshülfe zu zahlen. Klägerin aber mit ihrem Anspruch an die vorgedachten 500 Rtlr. abzuweisen und Verklagter auch die Prozeßkosten zu tragen gehalten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Forderung von 200 Rtlr. nebst Zinsen aus dem Wechsel vom 1sten April 1805, ist ohne andern Einwand als den des Zahlungsunvermögen, welcher hier nicht berücksichtigt werden kann, anerkannt worden, der Termin des Anfangs der Zinsen war aber auf den 22sten April 1808 zu bestimmen, weil mehr als zehnjährige Zinsen nicht eingeklagt werden können.

(Allg. Landrechts Th. 1. Tit. 11. §. 849.)

Dagegen steht es fest, daß die auf die Schuldscheine vom 30sten September 1800 und 1sten Oktober 1803 eingeklagten 500 Rtlr. den Verklagten zu einer Zeit als er noch Subaltern-Officier war, ohne Consens, vorgeliehen worden sind, und daß auch später ein anderes Anerkenntniß als die fortgesetzte Zinsenzahlung bis zum Oktober 1806 erfolgt ist, welches nach dem Allg. Landrecht. Th. 1. Tit. 5. §. 37. nicht genügt. Aus einem solchen nichtigen Darlehnsvertrage kann aber der Gläubiger keine Wiederbezahlung fordern, sondern die Valuta fällt dem Fiscus anheim (Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 11. §. 684.) und da gegen diesen, welcher in gegenwärtigen Prozeß erst Kenntniß von der Sache erhalten, die vorgedachte Verjährung der Zinsen nach §. 850. l. c. nicht eintreten kann, so war ihm das Kapital mit dem ganzen seit 1sten Oktober 1816 eingeräumten Zinsenrückstande zuzusprechen.

Die Kosten fallen dem Verkl. (als unterliegendem Theile) zur Last.

Urkundlich unter des Königl. Kammergerichts größerm Siegel und gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigt.

Berlin, den 24sten December 1818.

(L. S.) (gez.) v. Woldermann.

II.

Fragmente aus dem Urtelsbuch des Scheffenstuhls zu Brandenburg.

Aller Mühe ungeachtet ist es mir nicht gelungen, von den ältern Verhandlungen des ehemaligen Scheffenstuhls zu Brandenburg, mehr als ein, in spätern Zeiten angelegtes, Urtelsbuch zu ermitteln. Von den darin verzeichneten Urteln und Belehrungen haben nachstehende ein Provinzialrechtliches Interesse. K.

A.

Lehnsfrüchte, Leibzucht, Aussteuer und Lehns-Pertinenzen.

1.

Stirbt en Lehnmann vnnd Zweiffel vorfellt, wem die früchte anff denn Ekernn zukommen, Ist die meinunge, wo der Lehnmann nach dem Erstenn Marty stirbt, so folgenn die früchte denn Erbenn vnd so lange biß auf den Erstenn Augusty.

So er aber stirbt nach dem Erstenn Augusty vnnd vor dem Erstenn Marty folgenn die stehende früchte dem Lehnherrn oder Lehnfolgern c. 1. §his consequenter.

2.

a.

Anfrage der Gebrüder von Arnim.

Franz vn Arnnimb seliger iß an Tage Petri vnd Pauly deß jzlauffendenen 77 Jahrß vnd also vor Margarethen den 13 July inn Gott verstorben.

Nunn ist Erstlich die Frage, ob daß Kornn so dahmalß im felde gestanden (vnd seine Wittwe weil sie zu der Zeit mit schwerem Fuße gegangen in eventum einbringen laßen), do mann nicht gewußt, wie es der Liebe Gott mit Ihr schiken möchte, vnd, Gott der Allmächtige Jr darnach eine Junge Tochter bescheret, vnß alß den Lehnsfolgern oder inß Erbe gehöre.

Zum Andern wie eß mit denn Korngähten vnd Geldtzinßenn, so izo auff Martiny betaget, gehaltenn werde, ob derselbe den Lehnsfolgernn oder inß Erbe gehören.

Zum Dritten weil eine stattliche Baarschaft vorhandenn ob die Wittwe vonn der Baarschaft oder inß den Lehenn zu Beleibgedingenen, so ferne die Ehestiftunge der Leibzucht nicht etwann ein Maß geben würde.

Zum Vierdten, ob die Jungfrawen weil eine stattliche Baarschaft vorhanden, von der Baarschaft oder auß den Lehen außzustevern, mit Ehegelde, Geschmuck, Kleidung und Hochzeit.

Zum Fünften, wie es mit der Pfannen so eingemauert vnd denn Brawgeräthe inn diesem fall gehaltenn werde.

Zum Sechsten, weil Vier Reysige Pferde vorhandenn, ob nicht darinne Zwey Pferde mit Zubehörung der Ritterdienste beym Lehne bleiben müssenn,

Zum Siebenten, wie eß mit denn Rezenn zur Jagt vnnd denn großen Garnenn zur Fischereyenn gehaltenn werde.

b.

Rechtsbelehrung der Scheffen zu Brandenburg an die Gebrüder Ebell und Jacob von Arnim auf Zichow von 1577.

Unsere willige Dienste zuvor, Erbarn vnd Ehrenveste gute Freunde, avff ewer an Unß gethane Rechtsfrage, Sprechenn wir Scheppenn ꝛc. zu einer Belerunge deß Rechten.

Ist ewre Vetter Franz vim Arnnimb an Tage petri vnd pauli dieseß lauffenden 77 Jahrß Verstorbenn, So gehörenn die früchte so damalß in felde gestanden vnnd Ingleichenn die kornnfrüchte vnd geldtzinßen so auff Martiny künftigk bezahlet werden, nach gemeinenn beschriebenenn Kayserlichenn Rechtenn Inß Erbe.

Eine Wittwe wird nach Landeß gebrauch kegenn deme so sie eingebracht, auß dem Lehn beleibgedinget, Eß wehre denn daß inn der Ehestiftunge mit allerseits vorbewilligung einn anderß versehenn.

Die Jungfrawenn werdenn auß dem Erbguthe mit Ehegelde, Geschmücke, Kleidunge und Hochzeit außgesteuert, da aber am Erbe so viel nicht vorhandenn, müße, daß daran mangelt, vom Lehenn zugeleget werdenn.

Da die Pfanne eingemauert, so bleibt sie sambt dem Zugehörigenn Bravgeredte dem Besitzer deß Hauseß.

Die vorhandenenn vier Reysige Pferde sovoll auch die Nezen zur Jagt vnnd Garnen zur Fischerey gehören inß Erbe, Alleß von Rechtßwegen.

Uhrkundtlich ꝛc. Apost. Luciae 77.

Nota.

D. Golstein sagt einmahl, daß eß im Kurfürstl. Cammergerichte bey vnß durchauß also gehaltenn werde, Nemblich, wo einer für Margarethe stirbt, daß daß Kornne im Felde für Lehenn gehaltenn werde, Stirbet aber einer nach Margarethen so werden dieselben früchte für Erbe gehalten, Inn der Mittelmarke wer-

de im Cammergerichte also verabschiedet, aber inn der Altenmarke werde eß anderß gehaltenn. Intellige.

Was der erstern und andern Frage belanget, welche, so sie nach den §his consequente, in usibus feudorum sollen decidirt werden (sicut pronunciatum est in precedenti sententia) so folgenn die früchte vnnd pächte auch geldtzinßenn zum Lehenn gehörigk, alleine den Landt Erben vnnd kommen die Lehneß Erben nicht darzu. Hiewider wird von D. Schrader in 4 conclusione in Tractato suo feudali distinguiret und außführlich erhalten, daß dieser §his consequenter alleine von solchen Vall rede, wenn daß Feudum dem Domino eröfnet wirdt vnnd nicht wen eß auff die negsten Agnaten kompt. Die Clauseln aber: per rata temporis: kann also verstanden werden, daß weil der Vasallus daß onus um die Servitia praestiren muß, Jhme auch nach solcher Zeit die frucht gebühre, ut in hoc casus Vasallus, Franz vnn Arnimb iß auff Johanniß gestorben vnd muß also vnn Johanniß biß auff Weyhnachtenn dieses Jahreß die Servitia vnn Lehenn praestiren, Ergo So muß Jhm auch desselbigenn halbenn Jahreß nüzungen vnd also derselbe Theil der früchte vnd Pachte folgenn.

Nach dieser opinion quae et Juri et aequitati convenit, quod videlicet ubi onus, etiam commodum ibj sequitur, ist.

3.

für wenigk Zeit auff Unsernn Scheppenn Stuel gesprochenn vnd daß Urthell nachfolgendermaßenn vonn Joachim Heinagen sel. concipirt und geschriebenn wordenn.

Sprechenn rc. Jst euer Vetter Reinhardt vonn Alvenschleben ohne Leibeß Lehnß Erbenn verstorbenn vnd euch seine negste Lehnßfolger einß vnd seine Tochter als Landt Erbenn anderß theilß verlaßenn, So werdenn die früchte im Felde sowol auch die Fische in Teichenn, Heldernn vnd Grabenn vnter euch vnd dieselbige seine Landterbenn nah Gelegenheit der Zeit gleich getheilet. V. R. W. Alia Sententia.

4.

Sprechen ꝛc. Wenn Ewer Jonker Chuno Grabow nach dem Erstenn Augustj verstorben, So bleibenn die früchte dieses Jahreß ann Kornn, Pächte vnd Wiesewachß vonn Lehen herrürende denn Lehenßfolgern billigck vnd V. R. W. Urkundtlichenn p. Michaelis Anno 79.

B.

Fraulich Geschmuck einer Adels Person.

Ob die Söhne sovoll alß die Tochter zur Mutter Leibgeschmuck gestattet werde.

Sprechenn wir Scheppenn ꝛc. daß ewer Sohnn sovoll alß ewer Tochter zu Jhrer seeligenn Mutter Leibßgeschmuck, als Kettenn, Kleinodienn, Kopfgeschmuck vnd Kleydungenn so zu Jhrem Leibe gehörigk, gestattet vnd damit in Außmachung deß mütterlichenn theilß versehen werden, billigk vnd V. R. W.

Brandenburgk — 15 —

C.

Ob eine Schwester, wenn sie will, mit ihrem Bruder zu Theilungen schreiten, Jhre Mitgabe einzubringen schuldigk?

Hierup Sprecken wy eine Beleringe Brandenburgischen Rechtenß, So eine Fruwe verstoruenn, die hinder sick verlatenn hatt einen Eheligen Sohne vnun einem Manne vorher Verstoruenn vnnd die Fruwe na synen Dode einen anderun Mahnn thor Ehe genommen vnd darmit gedelet eine Dochter, dy Sy ebt dem Gude Sander beredenn vnndt thor Medegifft gegeuenn LXXX Schock vnnd gedenket so mit erem Bruder von der Mutter wegenn tho erem nagelatenn gude tho gelikenn Deile thogande, So Shall de Dochter dese vth den San-

den gude bereden, so denn LXXX Schock wedder zu bringenn oder so vele in der Erfschitung fallenn latenn, Unnd sholl denn mit dem Broder von der Moder wegenn tho geliken Deile gehen.

B. R. W. Actum 3a post Reminiscere Anno XX.

D.

Waß eines Mannes effte Fruwen vorbate iß der Erbschichtunge.

Die Scheppen von Berlin fragenn, wat deß Manneß effte Fruwenn vorbete iß inn der Erbschichtunge.

Iß gesproken B. R. W. Allent waß drin ist von Haußgerade shall man nehmen daß middelste, niht dat beßte, ok niht dat geringste, also ann vnder Beddenn, ann Decke Beddenn, vonn Iglichen eine negst dem bestenn, ann Deckenn, Lackenn, Hauptfülenn, Küßenenn, Sidenn efte wittenn Linnenn, von Iglichen ein negst dem Bestenn, ann Stuel Küßenn, Bankpölenn, Dischtwelenn vnnd Handtwelenn von Iglichen ein negst dem Bestenn, ann missingenn Kettelen ein negst dem Bestenn, ann Handtwelenn, ann Mörsernn, Brodtschapenn, Grodt, Spetenn, Brandjhsern, Kettelhacken, Grapenn, Kannenn, Tonnnenn, Blaßkenn, Salsierikenn, Tunnenn, Schöttelnn vnnd Tellernn, Stölenn, Benkenn, Stanbettenn, Kistenn vnnd Lahdenn von Iglichen vorgenönnt shall mann negst dem Bestenn einn nehmen, dorto hefft die Mann efte Fruwn drei Paar Kleder so iß daß middelste Ehre Vordeil, ann Sülverenn Geschmiede, dorto ere Truweschatt, dorto die Mann sin Harnish so sinen Liue dienende vnnd die Fruvn alle ehre Linnenwerk tho eren Gouede vnnd Lieue dienende, Item hebbenn sick auer Mann efft Wieff an denn 4ten Pfennig effte mit Liffgude besorget, So mögenn sie so donn vorgeschreven vordell nicht nehmenn.

E.

Ueber das Recht Kinderloser Ehegattten, sich ihr Vermögen zu schenken.

(Joachimica Tit. I. §. 5.)

Chuno Grabow der Elter zu Kyritz vnnd seine Haußfrav habenn sich für gehegte Dinge beede zu Kyritz einß dem Anderun af den Todeßfall vbergeben, daß Wohnhauß mit allen eigenthümblichen Güternn, Ekernn, Garttenn vnd stehendes Hab, solches fechten Clauß vnd Chuno die Grabownen Gevetternn vnndt bitten, umb Belehrung deß Rechtenß rc.

Sprechen wir, daß die angezogene Donation oder Vbergabe vermöge der Landes Constitution von Urkreffsten. V. R. W. Sonnabents nach Michael 79.

Anmerkung im Schöppenbuch.

In hac Sententia ferenda divisa fuerunt vota Scabinorum.

S. K. Voluit hanc donationem esse similem testamento in judicio coram acta (sic!) judicis facto et ideo debre valere etiamsi constitutioni repugnet. Alij omnes constitutionem servari et secundam eam pronunciari voluerunt, donec resolutio ex Aula Electoris mitteratur. haben also abermahls geschloßen, man solte dieß keyen Hoff gelangen laßen.

Vnd obvoll S. K. Jus scriptum angezogenn so seindt doch die andern Scabini mit Ihme nicht einigk gewesenn, Sondern auff des Jus municipale gesehen, wie solchs inn der Landes Constitution verleibet. M. 1. hat D. 1. K. resolution so er privatim ann Ihm geschrieben producirer deß Inhaltß:

Eine jede Persohn iß vermöge der Rechte seines gantzenn Guths darmit Zuthun vnnd zulaßenn mächtigk, außerhalb wann Kinder oder Eltern vorhanden so muß Ihm Ihre legativa gelassen werdenn, also auch wenn nicht Kinder oder Eltern vorhanden, daß sie Ihre ganzes guth einem frembdenn Testamentsweise oder sonsten vergebenn mögenn, sofern solcheß nicht an rüchtigen

Personen zugeordnet wird. Diese libera facultas testandi wirdt durch Märckische Constitution nicht aufgehobenn, besonderenn dieselbe Constitution redet allein von Vermachunge deß vierdten Pfenniges vnnd in waß form dieselbe geschehen soll, nemblich für gereicht. Wo nun die Eheleuthe sich einander Reciproce oder auch Simpliciter vor Gericht vermachen wollen, kann solcheß über den 4 Pfenningk nicht geschehenen vnd das darüber vermacht wird, ist nichtigk.

Durch ein förnblicheß Testament aber Ist solches vermöge der Rechte offen vnd auf eine der Landes Constitution nicht verbottenn, So darinne auf obgesagte falle der Legitim inn acht genommen wirdt.

Vnnd dieß iß also der Verstandt vber meine Decision vnnd meineß erachten declaratio satis juridica.

S. K. D.

F.

Wenn sich Zwyerley Freundtschaft umb ein Hauß oder Guthes in der Güte nicht können vertragen, wer daß beste Recht dartzu hat?

Sprechenn, daß Ihr der Vater wegenn Ewer Tochter, welche Zu lezt nach Abgangk Ihrer Kinder vnd Manneß gestorbenn, ann Ihrem nachgelaßenn Hause für Andernn denn Vorkauf hebt, billgk vnd V. R. W.

G.

Was unter dem Wörtlein Haußgerath begriffen.

Einem ist bescheiden in Testament alß alle hußgerahde, beweglich vnd vnbeweglich, darunter iß eine Panne, lose Breter, acht Silberne Lepell, Bohdenn Gerste, Haffern vnd Rocken ꝛc.

Diesuluige hefft gebedenn Beleringe Brandenbur-

gische Rechtenß tho welcken sothanen stücken he Recht hebde.

Ist gesprackenn, det de Schepenn vor hußgerade vnnd den stücken Recken vnnd holdenn: die Panne, alle Buwgefätte, Boddenn, Kettelenn vnd Becken, die Lepell, lose Brede, Gerste, Roggenn vnd Haffernn, Ist beygebliebenn vnd nicht verhußradet.

H.

Ueber die Breite einer Wende Ruthe oder Ahnen Wende.

a.

Rescript des Churfürsten Johann Georg von Brandenburg an den Schöppenstuhl zu Brandenburg v. 1581.

Johannes George von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburgk, und Churfürst; inn Preußen Hertzogck 2c.

U. G. Z. Liebenn Getrevenn. Uns fallenn sachenn vor, darzu Unß zue wißenn von nöthenn, wie breit eine Wende Ruthe oder Ahnewenndt sey, Begehren demnach gnädiglich, Ihr wollet Unß solches bei Zeyten gerne schriftlich zu erkennenn geben, daß wollen wir Unß also gesehenn verlaßenn vnd kegen euch inn Gnadenn erkennenn. Datum Cöln ann der Spree, Sonnabentß nach Bartholomei Anno 1581.

Unsernn
Liebenn getrewenn des
SchöppenStuelß Zwischen
beyden Unsernn Städtenn
Brandenburgk.

b.

Antwort des Schöppenstuhls.

Durchlauchtigster Herr Churfürst!

Ew. Churfürstl. Gnaden seind Unsere gehorsamste Dienste in Unterthänigkeit zuuorne. Gnädigsterr Herr! Ew. Churfürstl. Gnadenn schreibenn darinnenn dieselbe gnädigst begehren daß Ew. Churfürstl. Gnaden wir schriftlich zuerkennen geben sollenn, wie breith eine Wende Ruthe oder Ahnewendt sey, haben wir mit gebührlichen Respect empfangenn; Sollen Ew. Churfürstl. Gnaden darauff wir unterthänigst vnberichtet nicht laßenn, daß Eine Ahnewende allhier dieser örther auf 9 fahren oder Ein gudt schwett breidt oder aber so weit man mit einem Wagenn fahren kann, gerechnet und gehalten wird.

Daß Ew. Churfürstl. Gnaden wir nicht vorenthalsollenn, vnd seint derselbenn Unterthänigste Dienste zu erzeigenn schuldigk vnd willig. 31. August Anno 81.

Ew. Churfürstl. Gnaden

unterthänigste gehorsamhste

Scheppenn beyder Ew. Churfürstl.
Gnaden Stette Brandenburgk.

III.

Bruchstücke

über

das Gutsherrliche Verhältniß in den Preußischen Staaten.

Einleitung.

Die, hin und wieder geäußerte, Ansicht, daß die Gutsherrlichkeit und Gutsherrschaft durch die neuere Agrar- und übrige Gesetzgebung aufgehoben sey, würde, wäre sie gegründet, für die wichtigsten Verhältnisse und insonderheit für die Staats-Verwaltung, ja selbst für das innere Staatsrecht, von den erheblichsten und nachtheiligsten Folgen seyn.

Jene Ansicht verdient daher allerdings eine nähere Prüfung.

Die Vertheidiger jener Ansicht selbst können für letztere kein, die Gutsherrschaft ausdrücklich aufhebendes, Gesetz anführen und behaupten nicht einmahl, daß das Guthsherrliche Verhältniß ausdrücklich aufgehoben sey, sondern sie begründen ihre Meinung nur auf die seit dem Jahre, 1807 hervorgegangene, Gesetzgebung und insonderheit auf die Aufhebung der Erbunterthänigkeit und das, den bäuerlichen Besitzern verliehene

volle Grund-Eigenthum; in diese beiden Gesetzgebungen soll die Gutsherrlichkeit in natürlicher Consequenz von selbst untergegangen seyn.

Wie wenig gegründet diese Folgerung sey, ergiebt sich schon beim ersten Anblick. Also könnte über persönlich freie und über Grundeigenthum besitzende Dorfsbewohner Gutsherrlichkeit nicht Statt finden; sie könnte nur über erbunterthänige und besitzlose Dorfsbewohner eintreten! Die Natur dieser Rechtsverhältnisse, das Beispiel aller deutschen Länder, ja der eigenen Preußischen Provinzen vor der neuen Gesetzgebung, widerlegt diesen Grundsatz, der doch gegründet seyn müßte, wenn jene Folgerung richtig seyn sollte. Also hätte die Preußische Gesetzgebung, wie ausführlich und vollständig sie auch über persönliche Freiheit und Grundeigenthum des Bauernstandes ist, ohne darüber ausdrücklich sich auszusprechen, eins der ältesten, ausgebreitesten und wichtigsten Rechtsverhältnisse aufgehoben und stillschweigend erlöschen lassen, alle bisherigen Unterobrigkeiten des platten Landes wären seit Jahren und ohne durch andere ersetzt zu seyn, stillschweigend erloschen und verschwunden! Wir sehen die Gutsherrschaft in fortdauernder vollen Wirksamkeit, andere in ihre Stelle getretenen Behörden aber, weder in den Gesetzen, noch im Leben, und dennoch soll jene längst aus den Gesetzen und aus dem Leben geschieden seyn! Diese Ansicht entspringt offenbar aus einer unrichtigen Ansicht von der neuen Gesetzgebung und aus einem ihr beigelegten zu großem Umfange; aus der Vermischung der Erbherrschaft, des Grundeigenthums und der Gutsherrschaft. Diese drei Verhältnisse sind aber von einander durchaus verschieden und unabhängig, sie können alle drei eben so wohl zusammen bestehen, als jedes derselben besonders bestehen kann. Die Beiden ersteren sind privatrechtliche Verhältnisse, das letzte ist ein blos öffentliches Verhältniß. Wohl mögen die in neuern Zeiten in Frankreich und selbst in mehrern deutschen Provinzen unter fremder Herrschaft ergangenen Gesetzgebungen, über die Verhältnisse des platten Landes und seiner Bewohner, jene Ansicht mit erregt haben; allein es wird hierbei

übersehen, daß jene Gesetzgebungen insonderheit in dieser Beziehung von der Preußischen nach Tendenz und Umfang durchaus verschieden sind *). Jene Gesetzgebungen bezweckten keineswegs blos die persönliche Freiheit und das Eigenthums-Verhältniß des Rustikalstandes, sondern auch eine ganz andere öffentliche Verfassung, insonderheit eine der ganzen Staatsverfassung zum Grunde zu legende, Communalverfassung, die Verwaltung der ländlichen Ortschaften in Ge-

*) Mittermaier im deutschen Privatrecht §. 92. bemerkt daher richtig: „Einige (neuere) Gesetzgebungen begnügten sich den drückenden Fesseln der Bauern abzuheben, (z. B. „Leibeigenschaft, Dienstzwang). Andere hoben das Gutsherrliche „Verhältniß ohne alle Entschädigung auf (z. B. in den mit „Frankreich vereinigten Departements), während andere Gesetzgebungen Entschädigung der Gutsherrn annahmen (z. B. der „französischen Gesetze in den Hanseatischen Departements und „des Großherzogthums Berg). Bei der Aufsuchung ob eine „Abgabe feudal oder nur Bodenzinse ist, könne der Name einiger Abgaben höchstens nur Verwandelungen geben, und es „ist überhaupt schwierig, französische féodalité auf deutsche „Gutsherrlichkeit anzuwenden. Aus einzelnen Abgaben, die an „einen Herrn geleistet werden, folgt noch keine Gutsherrlichkeit, da die Abgabe regelmäßig ohne Rücksicht auf Gutsherrlichkeit verstanden werden kann. Die Preußische Gesetzgebung „ist darauf gebauet, durch Vertheilung des Bauerguts zwischen „Bauern und Gutsherrn nach dem Verhältnisse, in wie fern „bisher der Bauer erbliche Rechte am Gute hatte oder nicht, „das Verhältniß auszugleichen." §. 449. „Fast überall ist das „ältere Verhältniß der Bauergüter durch neuere Gesetze, jedoch auf verschiedene Weise modificirt worden und zwar a) „entweder durch völlige Auflösung des Gutsherrlichen Verhältnisses (z. B. in den an Frankreich gekommenen Landen und im „Königreiche Westphalen oder b) durch Begünstigung der Ablösung des Obereigenthums und Verwandlung in ein freies „Eigenthum (z. B. Preußische Verordnung v. 14. Sept. 1811. „29. Mai 1816. 9. Juni 1819. 25. Sept. 1820. Baiersche „Verordnung v. 23. Sept. 1810. 6. Oktob. 1810. u. 16. Oktob. 1810), c) durch Aufhebung einzelner oder durch Begünstigung der Ablösung der Reallasten, d) durch Aufhebung der „Leibeigenschaft, e) durch Erleichterung der Zahlung bäuerlicher „Abgaben, f) durch Aufheben der Caducität, g) durch Aufhebung des Grundsatzes der Untheilbarkeit und Gebundenheit der „Güter (z. B. Preuß. Edict. v. 9. Okt. 1807.)."

Gemäßheit der neuen Constitution umzuändern; und alle verwaltende oder richterliche, erbliche Obrigkeit aufzuheben; sie ergriffen daher sowohl die Privatrechtlichen, als die öffentlichen Verhältnisse des Bauernstandes. Die Preußische neue Rural-Gesetzgebung dagegen hatte aber nur den Zweck, dem Bauernstande Freiheit der Person und Freiheit des Grundbesitzes zu geben, mehr hat, sie nie beabsichtigt und nie ausgesprochen. Die Preußische Agrargesetzgebung beschränkt sich daher lediglich darauf, die Erbunterthänigkeit des Bauernstandes aufzuheben und dem letztren volles und freies Eigenthum der Besitzungen zu verleihen; sie beschränkt sich lediglich auf die Privatrechtlichen Verhältnisse des Bauernstandes, betrifft aber nicht die öffentlichen. Nur der Leibherr und der Ober-Eigenthümer und dessen Gerechtsame auf der einen und der Erbunterthan und Nutznießer und dessen Pflichten und Leistungen, auf der andern Seite, sind Gegenstand der Gesetzgebung, von welcher der Gutsherr eben so ausgeschlossen ist, als der Gerichtsherr und der Patron.

Bei der Prüfung der Behauptung, daß auch das Gutsherrliche Verhältniß aufgehoben sey, wird daher darzuthun seyn

- daß die neuere Gesetzgebung nur die persönliche Freiheit und das unbeschränkte Grundeigenthum zum Gegenstande habe,
- daß sie die Gutsherrschaftlichen Verhältnisse überall nicht zum Gegenstande gehabt und noch weit weniger aufgehoben habe,
- daß vielmehr sie selbst dasselbe als fortdauernd anerkenne und voraussetze, ja zum Theil selbst noch weiter ausgebildet habe.

Es liegt zum Beweise dieser Sätze ein so großer Reichthum von Materialien, besonders in den Archiven der Ministerien und Regierungen vor, daß sie die Gränzen die-

ses Aufsatzes überschreiten würden. Letzterer ist daher nur auf die bereits im Drucke vorliegenden Materialien beschränkt.

§. 1.

I. In ganz Deutschland besteht Gutsherrschaft als Obrigkeit.

In ganz Deutschland besteht die Gutsherrschaft als Obrigkeit', und beruht auf derselben die ganze öffentliche Ruralverfassung; sie ist so tief in der deutschen Verfassung begründet, daß man sie bei allen Völkern germanischen Ursprungs findet. Die nähere Entwickelung des Ursprungs und der Natur dieses Verhältnisses liegt außer den Gränzen dieser Bruchstücke (¹). Eine unbekannte Urzeit und deren Verhältnisse können nicht Gegenstand einer historischen und noch weniger einer rechtlicheu Untersuchung seyn; es kann nur auf die uns bekannte Zeiten ankommen. So weit wir diese kennen, finden wir Gutsherrschaft als Obrigkeit. Nach deutschen Grundsätzen waren nur Freie des Gutseigenthumes fähig, nur sie besaßen Güter; sie waren allerdings nicht minder, wie die Bewohner ihrer Güter dem Fürsten unterworfen, allein eine obrigkeitliche Stufenfolge und Hierarchie, ein obrigkeitliches und gleichsam monarchisches Repräsentations-System bildetete, so weit die Geschichte reicht, stets einen Grundcharakter der germanischen Verfassung. Der König war die höchste Reichs-Obrigkeit, der Amts- oder erbliche Fürst die mittlere Landes-Obrigkeit und der freie selbstständige Gutsbesitzer — nachher die Magisträte — die niedere Orts-Obrigkeit, der Gutsbesitzer das Organ zwischen seinem Fürsten und seinen Hintersassen, welche er in eben dem Maaße beim Fürsten, als letztern bei jenem vertrat. So stand der freie Gutsbesitzer, seinem Fürsten unterworfen, seinen Hintersassen als Obrigkeit vorgesetzt, von dem ältesten Zeitalter bis zu unserer Zeit auf der ungeschwächt erhaltenen gleichen obrigkeitlichen Linie mit den Obrigkeiten der fürstlichen Kammergüter und der Stadte. Sie alle bildeten die Orts-Obrigkeiten, durch

welche die Landes-Obrigkeit in den verschiedenen Ortschaften regierte. Wie hätte auch diese unmittelbar und ohne solche mittelbare obrigkeitliche Organe in jeder Stadt, auf jedem Gute Gesetz und Ordnung aufrecht erhalten können! Der Umfang dieses unterobrigkeitlichen Verhältnisses, war nach dem Zustande der Cultur und des Umfangs der Landesobrigkeitlichen Wirksamkeit selbst verschieden; im ältren Zeitalter auf die höchste Nothdurft, auf Voigtei, Advocatie und Gerichtsbarkeit beschränkt, in spätern Zeitaltern mit jener auf den erweiterten Umfang des obrigkeitlichen Amts ausgedehnt. Die Gerichtsbarkeit im deutschen Sinne des Worts, umfaßte alle diese Verhältnisse; sie erhielt aber, nachdem die Ansichten des Römischen Rechts vorherrschend geworden waren, einen beschränkteren Begriff (2); die, von ihr in diesem engeren Sinne ausscheidenden Rechte, wurden aber dadurch, daß nach dem neuern Sprachgebrauch die bisher für alle diese Rechte übliche Benennung nur auf einen Theil derselben beschränkt ward, nicht aufgehoben, sondern dauerten, unter specielleren Benennungen, als Voigtei, Advocatie, Schirmherrschaft, Schutzherrschaft, Gutsherrschaft, Polizei-Obrigkeit, fort. Die Gerichtsbarkeit, welche bisher alle diese Rechte umfaßt hatte, blieb nun um so weniger mehr Bezeichnung für alle Unterobrigkeitliche Rechte, als eben diese Veränderung auch in der Landesverwaltung sich geäußert hatte. Sowohl wegen der Anwendung der Römischen Rechtsbegriffe auf Gerichtsbarkeit, als wegen des vergrößerten Umfanges der Landesverwaltung war jetzt auch der Landesfürst nicht mehr blos Landesrichter, er war auch Schutzherr und Obrigkeit des Landes, mehr oder minder Landesherr. Dies äußerte sich auch in Unterobrigkeitlichen und besonders in Gutsherrlichen Verhältnissen. Der bisherige Begriff der Gerichtsobrigkeit langte nicht mehr aus, weil auf der einen Seite dieses Verhältniß einen weit engeren Begriff, auf der anderen Seite aber das Obrigkeitliche Verhältniß einen größern Umfang erhalten hatte. Die, in der Gerichtsbarkeit im frühern Sinne enthaltenen, von derselben im neuern Sinne aber durch deren engern Be-

griff ausgeschiedenen, Gutsherrlichen Rechte, traten nun als abgegrenzte, besondere Rechte, unter den obgedachten specifiquen Benennungen hervor, obwohl sie in der Gerichtsbarkeit nach deren ursprünglichem deutschen Sinne schon früher begriffen waren. Wenn insonderheit die Gutsherrliche Polizei-Gewalt jetzt unter dem Namen einer Polizei-Gerichtsbarkeit sich darstellte; so ist diese Benennung, wie unrichtig und als unrichtig längst anerkannt sie auch ist ([3]), doch nur dadurch veranlaßt, daß damals überhaupt Polizei und Gerichtsbarkeit nicht getrennt war und insonderheit auf den Rittergütern sich stets in einer Hand befand, und sie überhaupt in der Gerichtsbarkeit nach dem älteren Begriffe der letzteren enthalten war. Man würde aber in einen großen Irrthum verfallen, wenn man deshalb die Begriffe der eigentlichen Gerichtsbarkeit und gar die Römischen Begriffe von derselben auf sie anwenden und annehmen wollte, daß die Polizei-Gewalt eine besondere Landesherrliche Verleihung voraussetze. Schwerlich ist wohl aus ganz Deutschland eine Urkunde aufzuweisen, durch welche ein Gutsherr mit der Polizei-Gerichtsbarkeit belehnt wäre. Selbst in Ansehung der eigentlichen Gerichtsbarkeit, unter welcher hier nur immer die niedere zu verstehen ist, ist dies eine, theils aus älteren Regalitätsbegriffen, theils aus neueren Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts entstandene, mit der Geschichte und der wirklichen Verfassung unvereinbare, und daher, wenn sie gleich in neuere Gesetzgebungen übergegangen ist, ungegründete Hypothese. Ueber letztre ist indessen kaum zu streiten, indem alles auf das System, von welchem man ausgeht, ankommt. Diejenigen, welche die bestehende Verfassung nach ihrer historischen Entwickelung beurtheilen, können in der Patrimonialgerichtsbarkeit nur eine Wirkung der Gutsherrschaft sehen und die Theorie von der Verleihung aus der Quelle der Gerichtsbarkeit nicht annehmen, wogegen diejenigen, welche die Theorie über das Geschichtliche setzen, die Theorie der besondern Verleihung nicht aufgeben werden. Deshalb hat auch die Rechtswissenschaft hierin den Gang der Moden ge-

macht; wenn das historische Princip, das eigentliche Germanische Princip, obwaltete, so ward die Patrimonialgerichtsbarkeit als Ausfluß des freien Grundeigenthums angesehen, dagegen aber wenn entweder das römische oder das regalistische, oder das sogenannte constitutionelle Princip vorherrschte, für Folge besonderer landesherrlicher Belehnung gehalten. (4) Die Patrimonialgerichtsbarkeit hat hierin das Schicksal so mancher anderer Gerechtsame des freien Eigenthums, z. B. der Jagd, des niedern Bergwerksrechts, der Ströhme, der Fischerei u. a. m., welche ebenfalls lange als Regalien angesehen wurden, bis geläuterte, besonders historische, Untersuchungen andere Resultate ergaben. Die Veranlassung und der Grund der Patrimonial-Gerichtsbarkeit ist historisch, nur die Geschichte, nicht spätere Gesetze können darüber entscheiden, letztere können nicht rückwirken und noch weniger Geschichte und Thatsachen verändern.

Wenn hin und wieder die Gesetze der verschiedenen deutschen Staaten, die Polizeigewalt dem Gerichtsherrn beilegen; so ist dies nur aus jenen Gründen zu erklären, (5) keinesweges ist aber dadurch ausgesprochen, daß sie zur Gerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne gehört. Es würde dies eine Verwechselung der verschiedenartigsten Begriffe, und durch die That selbst widerlegt seyn, weil der Gutsherr auch da, wo er keine eigentliche Gerichtsbarkeit besitzt, die Gutsherrliche und insonderheit die Polizei-Gewalt hat, wie denn daher auch in neuern Zeiten in Ländern, in welchen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit aufgehoben ward, dem Gutsherrn die Polizei-Gerichtsbarkeit gelassen ist. (6) Wo die Gerichte die Polizei verwalten, verwalten sie dieselbe überdem nicht, vermöge ihrer Gerichtsbarkeit, sondern als Ortsobrigkeit (7) und wie die Reichsgesetze sich ausdrücken, als „bürgerliche Obrigkeit." (8)

Wie man aber auch die Obrigkeitliche Gewalt der freien Gutsbesitzer benennen mag; so ergiebt sich doch schon aus dieser Ausführung, daß sie nach deutschen Grundsätzen dem freien Gutsbesitzer über sein Eigenthum und über seine Hintersassen zustand. War der

Umfang dieses Besitzthums so groß war, daß er selbst es nicht bebauen konnte, und er daher einen Theil desselben zum eigenen Wohnsitz, und zum eigenen Anbau behielt, den andern Theil aber an Unfreie, Hörige oder selbst an Freie zum Anbau gegen mannigfaltige Leistungen und unter eben so mannigfaltigen Rechtstiteln austhat; so entstanden daraus allerdings zwischen ihm und diesen Bebauern seiner Grundstücke neue Verhältnisse. Diese Verhältnisse betrafen aber nur diese Ueberlassung und daher entweder die Personen der neuen Bebauer oder die in Beziehung auf das inne gegebene Grundstück entstandenen Rechte und Verbindlichkeiten, es waren neue Verhältnisse der persönlichen Unterwerfung oder des Grundsbesitzers, mithin nur Privatrechtliche Verhältnisse zwischen dem Grundherrn und dem Grundbebauer.

Wie hätten sie die öffentlichen, die obrigkeitlichen, Verhältnisse verändern können, wie die Gutsherrn durch solche Hingebung einer Hufe zum Anbau das obrigkeitliche Verhältniß ändern können? Wer hat je behaupten können, daß jemals ein Hofhöriger, ja selbst ein Freier, durch Uebermachung eines Bauernguts freier Eigenthümer in demselben Sinne des Worts, unmittelbarer, selbstständiger Besitzer, unmittelbarer Unterthan des Landesfürsten und eigene Obrigkeit auf seinem Hofe, alles ohne Genehmigung des Landesfürsten, geworden, und jemals ein solcher Hof in privatrechtlicher, noch weniger aber in öffentlicher Beziehung, ein eigenes selbstständiges Gut geworden, dessen Besitzer aus dem obrigkeitlichen Verhältnisse des Gutsherrn, in das unmittelbare Verhältniß zum Landesfürsten, ohne dessen Genehmigung übergetreten wäre! Dies hat noch keine Theorie behauptet und kein Beispiel erläutert. Das Besitzthum des Gutsherrn blieb vielmehr, ungeachtet der Vereinzelung eines Theils desselben in bäuerliche Besitzungen, ein Gut, ein Ganzes, so wie die vereinzelt ausgegebenen Theile desselben, in allen öffentlichen Beziehungen Theile dieses Ganzes; der Gutsherr behielt auch über diese ausgethanen ein=

zelnen Theile, die ihm über das Ganze und dessen Bewohner zustehenden Gerechtsame, und insonderheit die öffentlichen Verhältnisse, in Ansehung deren die Vereinzelung in mehrere untergeordnete Höfe eine res inter alios gesta war.

Auch dadurch, daß in Folge der Zeit aus diesen einzelnen bäuerlichen, Besitzungen, Dorfschaften und Dorfgemeinden entstanden, wurden jene öffentlichen Verhältnisse des Gutsherrn überall nicht verändert. Es liegt von selbst vor, daß der Gutsherr durch Errichtung mehrerer Bauerhöfe das nicht bewirken konnte, was er durch die Errichtung eines einzigen zu bewirken nicht berechtigt war. Auch spricht Geschichte und Gesetzgebung so bestimmt dagegen, daß es darüber einer weiteren Erörterung nicht bedarf. Allerdings entstanden aus der Vereinigung mehrerer solcher ausgethanenen Bauergüter in eine Dorfschaft und in eine Dorfgemeinde unter den erstern und in der letztern Gesellschaftliche- und Gemeinde-Verhältnisse, aus welchen, unter Genehmigung der Gesetzgebung, eine Gemeinde-Verwaltung, ja selbst eine Art von Gemeinde-Polizei sich bildete (9). Es ist dies aber kein eigentliches Obrigkeitliches, am wenigsten aber ein, der Gutsherrlichen Obrigkeit entgegenstehendes, Verhältniß. Wie läßt sich wohl annehmen, daß der Gutsherr eine Dorfgemeinde errichtet hätte, damit er durch sie um seine Obrigkeitliche Gutsvorrechte gebracht werde. Auch hier beweisen Geschichte und Gesetzgebung das Gegentheil und daß diese, lediglich, auf das innere Verhältniß der Dorfgemeinde beschränkte, Dorf-Polizei, weit entfernt von der Gutsherrschaft entfreiet zu seyn und neben ihr zu stehen, in ihr ihre eigentliche Obrigkeit hat und ihr unterworfen und zur Treue und zum Gehorsam verbunden war.

So entwickelte sich und besteht noch jetzt in Deutschland die Gutsherrschaft oder Gutsherrlichkeit als eine, dem Landesfürsten untergeordnete, dem Gutsherrn, als solchem, zustehende, Obrigkeit des Guts und der Bewohner desselben (10).

Daß sie solchergestalt in der Allgemeinheit in allen Ländern Deutschlands besteht, ist aus der ältern, wie

aus der neuern und neuesten Gesetzgebung und der Verfassung dieser Länder sehr leicht darzuthun ([11]).

Es dürften hiervon nur in sehr wenigen Gegenden Deutschlands Ausnahmen eintreten und auch diese als Ausnahmen nicht einmal angesehen werden können. Denn sie finden sich nur in Gegenden, in welchen die Dorfgemeinen keinen Gutsherrn haben, sondern auf einem anderen, als dem oben erwähnten Wege, aus freien Eigenthümern sich bildeten. Allein auch hier ist das Bedürfniß einer Obrigkeit nicht unbefriedigt geblieben, indem sie theils dem Vorstande der Ortsgemeinde, theils einem Oberhofe, theils einer vom Landesherrn gesetzten Obrigkeit zusteht. Diese Fälle bedürfen hier keiner weitren Erörterung, weil solche Orte keine eigentliche Gutsherrschaft haben, also von derselben und ihren Verhältnissen nicht die Rede seyn kann. Aus eben dem Grunde kann auch von denjenigen Gegenden, in welchen in neueren Zeiten fremde Gesetzgebungen die früher bestandene Gutsherrschaft aufgehoben und an deren Stelle ihre Ortsobrigkeiten eingeführt haben, um so weniger die Rede seyn, als letztere nicht deutschen Ursprungs sind.

---

(1) Vergl. darüber Strube Nebenstunden Th. V. Th. I. Abth. V. §. 5. S. 168 ff. Häberlin, Handbuch des teutschen Staatsrechts B. II. S. 2 ff., S. 20 ff. und S. 565 ff. v. Berg Handbuch des teutschen Polizeirechts Th. IV. Abth. 1. S. 114 ff. und S. 119 ff. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §§. 62. 83. 84 b. 86. 222. 223. 303. 343. 345 b. 368. 448. 545. Eichhorn, Deutsches Privatrecht §. 157 ff. §§. 54. 245. ff. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts (Landshut 1827.) Abth. I. §. 82 ff. auch §. 88 ff. Mösers Osnabrücksche Geschichte Th. II. S. 215.

(2) Vergl. v. Berg, Teutsches Polizeirecht Th. IV. Abth. I. S. 110 ff. und Glück, Commentar über die Pandekten Th. III. Abth. I. S. 13 ff.

(3) Vergl. v. Berg a. a. O. Th. IV. Abth. VII. §. 55. und 54. Gönner, Teutsches Staatsrecht §. 328. Pfeiffer, über die Gränzen der Patrimonialgerichtsbarkeit (Göttingen 1806. S. 135.) Jahrbücher der Pr. Gesetzgebung B 28. S. 64.

(4) Z. B. Runde, Deutsches Privatrecht §. 702. — „Wenn man zu Folge des an sich richtigen Grundsatzes des all„gemeinen Staatsrechts auch nach deutscher Verfassung alle „Gerichtsbarkeit für einen Ausfluß der höchsten Gewalt betrach„tet, so verwickelt man die ganze Lehre in unauflösliche Schwie„rigkeiten, welche offenbar beweisen, daß unsere Vorfahren jene „verfeinerte Philosophie über richterliche und oberrichtliche Ge„walt nicht kannten und nicht darnach handelten. Die Haupt„quelle dieser Gerichtsbarkeit ist vielmehr das Eigenthum an „der Person und Obereigenthum an dem ihn verliehenen Gute. „— Die stillschweigende Concession des Regenten hingegen ist „eine ganz untaugliche und gar nichts aufklärende Hypothese, „wenn man sich gleich ihrer als Stütze der Verjährung zu be„dienen pflegt." §. 703. „Aus dieser historischen Voraussetzung „folgt, daß der nähere Grund der Patrimonialgerichtsbarkeit „heutzutage zwar theils in der ausdrücklichen, theils in der „stillschweigenden Concession des Regenten gesetzt werden kann, „daß aber letztere ihren wahren Ursprung mehr in der älteren „deutschen Verfassung, als in dem Willen des Kaisers und des „Landesherrn habe." Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte, sowohl von Teutschland überhaupt, als insbesondere in den Preußischen Staaten B. II. S. 32. Häberlin, Handbuch des teutschen Staatsrechts Th. II. S. 22 ff. Selbst die entschiedensten Gegner der Patrimonialgerichtsbarkeit geben zu, daß diese Uebertragung der Patrimonialgerichtsbarkeit von Seiten der Staatsgewalt eine Erfindung sey, um jene einigermaßen zu rechtfertigen, z. B Gönner, Handbuch des Privatrechts B. I. S. 120. Müller, die letzten Gründe wider alle Eigenthumsgerichte (Neustadt 1826. S. 16 ff.).

(5) Vergl. v. Berg Thl. IV. Abth. I. S. 112 ff. S. 119 ff.

(6) Mittermaier a. a. O. §. 88. „Der bloße Gerichts„herr ist eben so wenig ein Gutsherr, als der Herr der Mark „und der Zinsherr es ist." Vergl. über den materiellen und formellen Unterschied der Justiz und der Obrigkeit, und insonderheit der Polizei: Jahrbücher der Preuß. Gesetzgebung B. 28. S. 43 ff. Vogtei, Jurisdiction und Gutsherrschaft wurden daher schon früh von einander getrennt, vergl. die Urkunden in J. F. v. Tröltsch Anmerkungen und Abhandlungen in verschiedenen Theilen der Rechtsgelahrtheit. Nördlingen 1775. Th. II. S. 147 — 153. In einigen Landern ist die Polizei nicht mit der Gerichtsbarkeit, sondern stets mit der Dorfherrschaft verbunden, vergl. z. B. v. Berg Polizeirecht B. IV. Abth. I. S. 217. Es ist daher selbst in Ländern, in welchen die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben worden, dem Gutsherrn die Gutsherrlichkeit und Polizeigerichtsbarkeit verblieben, z. B. in den Herzogthümern Schleswig und Holstein: Gerichtsordnung für die adlichen Gü-

ter v. 19. Jul. 1805. §. 23., die Königl. Hannöversche Verordn. v. 13. März 1821. §. 16. „Auch soll den Gutsherrn die „Wahrnehmung der niedern Polizei in eben dem Maaße verbleiben, „wie sie dieselbe bisher auszuüben berechtigt gewesen." — Herzogl. Braunschweigische Verordnung v. 26. März 1823. §. 9. „die Patrimonialgerichtsbarkeit sowohl, als der Privatgerichts„stand bleibt völlig aufgehoben. §. 10. Dagegen sollen die vor„maligen Patrimonial-Gerichtsherrn in dem Bezirk des vorma„ligen Patrimonialgerichts von Rechtswegen Polizei-Beamte „seyn, und in dieser Eigenschaft unter dem betreffenden Ober„hauptmann stehen." Vergl. über die Gesetzgebungen, welche Polizeisachen der eigentlichen Gerichtsbarkeit entzogen haben: Jahrbücher a. a. O. S. 50 ff.

(7) Pfeiffer a. a. O. §. 27. und 37. Jahrbücher a. a. O. S. 69.

(8) Z. B. Reichs-Polizei-Ordnung v. 1577. Tit. 7. §. 8.

(9) Pufendorff de jurisdictione germ. S. 616 ff., v. Bülow und Hagemann praktische Erörterungen B. 1. S. 218 ff. Glück ausführliche Erörterung der Pandekten Th. III. §. 201. Mittermaier a. a. O. §. 119 ff. v. Berg Teutsches Polizeirecht Th. IV. Abth. I. S. 140.: „Die Gemeinheits„Polizei ist überhaupt als eine Art genossenschaftlicher, vom „Staate genehmigter Polizei und nicht als ein Zweig der Staats„Polizei-Gewalt (ein Hoheitsrecht) zu betrachten, welchen die „Inhaber derselben, gleich den Städten oder Besitzern adlicher „Güter, rechtlich hergebracht hätten. Die Dorfseinwohner, die „Markgenossen, die Höltingsleute unterwarfen sich gemeinschaft„lichen Anordnungen, deren Ausführung und Handhabung durch „ihre Vorsteher die Obrigkeit entweder stillschweigend geschehen „ließ oder ausdrücklich beseitigte. So erlangte sie das Recht, „in ihren genossenschaftlichen Verhältnissen die Polizei mit ei„ner gewissen öffentlichen Autorität auszuüben, ohne daß sie „deswegen für ein wahres obrigkeitliches Recht zu achten wäre. „Die Stadtmagisträte hingegen und die Landsassen üben die nie„dere Polizei aus vermöge obrigkeitlicher Gewalt und in Folge „der ihnen zustehenden Patrimonial-Gerichtsbarkeit, wodurch sie „sich von der Gemeinheits-Polizei wesentlich unterscheidet, diese „schließt auch die Concurrenz der eigentlich niederen Polizei „nicht aus, wohl aber jene, welche nur der hohen Landespolizei „untergeordnet ist. In den Dörfern, welche Gemeinheitspolizei „hergebracht haben, können die Amts- oder Gutsherrn demun„geachtet Polizei-Anordnungen treffen und jene steht auch unter „ihrer unmittelbaren Aufsicht und Leitung."

(10) Hauer in dem in der folgenden Anmerkung angeführten Werke Th. III. Hauptstück III. §. 1. giebt folgende Definition: „Die Dorfherrschaft eines Bezirkes ist diejenige Herr„schaft, welche die Polizeigeschäfte daselbst zu besorgen, d. h.

„auf alles, was nur die Erhaltung des gemeinen Wesens erfor-
„dert, die gehörige Aufsicht zu pflegen hat. Meistens besitzt die
„Grundherrschaft eines Bezirkes auch die Dorfherrlichkeit mit
„den daraus fließenden Rechten; allein es giebt auch Bezirke,
„wo eine besondere Grundobrigkeit und eine besondere Dorf-
„obrigkeit ist und wo dann erstere die dingliche und persönliche
„Gerichtsbarkeit auszuüben, die zweite aber nur die Polizeige-
„schäfte zu besorgen hat. Die aus der Dorfherrlichkeit flie-
„ßenden Rechte lassen sich zur leichtern Uebersicht unter folgende
„Abtheilungen bringen: 1) das Recht der Panthäung (die Be-
„kanntmachung der Landesherrlichen Verordnungen), 2) das
„Recht zur Untersuchung und Aburtheilung politischer (polizei-
„licher) Verbrechen, 3) die Besorgung der öffentlichen Polizei,
„4) das Recht der Aufsicht auf Jahrmärkte und Kirchtage, 5)
„die Feueraufsicht, 6) das Recht Gewerbe zu verleihen, 7) das
„Recht der Mitweide und des Blumensuchens, 8) die Stadt-
„gerechtigkeit."

(11) Vergl. z. B. F. v. Hauer praktischer Leitfaden zur Kenntniß der in Oesterreich unter der Ems für das Unterthanenfach bestehenden Grundgesetze. Wien 1800. 8. J. L. E. Graf v. Barth-Barthenheim die politischen Verhältnisse der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande vom Erzherzogthum Oesterreich. Wien 1818. 3. Anton Kopff die Grundherrlichkeit in den ältren Bestandtheilen des Königreichs Baiern. Landshut 1809. 8. D. W. Geßner, Geschichtliche Entwickelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Teutschlands von ihrem Ursprunge bis auf die jetzige Zeit mit besonderer Berücksichtigung der auf dem rechten Rheinufer bestehenden Gesetzgebung über diesen Gegenstand oder praktische Geschichte der teutschen Hörigkeit. Berlin 1820. 8. v. Berg Polizei-Recht. B. IV. Abth. I. S. 313 ff.

§. 2.

II. Auch in den Preußischen Staaten findet Gutsherrschaft Statt.

A. Nach der Gesetzgebung vor dem Jahre 1807.

1) Gutsherrschaft überhaupt.

Dieses, in ganz Deutschland geltende, Gutsherrliche Verhältniß bildete sich, wie dort, auch in den Preu-

ßischen Staaten, ([1]) und ist in denselben sowohl durch die allgemeine, als durch die Provinzialgesetzgebung anerkannt, bestätigt und näher ausgebildet.

Auch hier waren seit den ältesten Zeiten die Besitzer der Landgüter, nemlich die Stifter, die Rittergutsbesitzer, und die Stadtmagisträte, in Ansehung der den Städten gehörigen Güter dieser Art, so wie die Beamten auf den Landesfürstlichen Kammergütern, die Obrigkeiten des platten Landes. ([2]) Sie und die Magisträte in den Städten, bildeten und bilden noch jetzt allein die Orts- oder Unterobrigkeiten, alle in gleichem Grade dem Landesherrn untergeordnet, und auf gleicher Linie obrigkeitlicher Autorität stehend, obwohl die Stifter und der Adel weniger, wie die Städte der Landesherrlichen Einwirkung unterworfen waren. Aber ein solches Obrigkeitliches Verhältniß war, so viel das nicht zu den Domainen gehörige platte Land betrifft, nicht mit jedem Grundbesitzthum verbunden, sondern hieng nur an dem Besitz der freien, d. h. dem Landesherrn unmittelbar unterworfenen, selbstständigen und mit Vorrechten versehenen Güter, welche daher adliche oder Rittergüter ([3]) genannt wurden. Der Besitzer eines solchen Gutes ist die Obrigkeit desselben und gemeinhin durch den Ausdruck: Dominium, bezeichnet. Aeltere Gesetze nennen sie die Herrschaft (Dominium, potestas dominica) ([4]) und Obrigkeit. Die Geschäftssprache des siebenzehnten und größtentheils auch des achtzehnten Jahrhunderts, nannte sie gewöhnlich Gerichtsbarkeit, Gerichtsobrigkeit oder Gerichtsherrschaft. Die, im vorigen §. gedachten, Gründe, welche diese unpassende Benennung im übrigen Deutschland veranlaßten, traten auch in den Preußischen Staaten ein, besonders da die Justiz von der Administration nicht getrennt war und Gutsherrschaft und Gerichtsbarkeit in einer Hand sich befand, und die Benennung für den Gutsherrn, der das eine obrigkeitliche Amt, wie das andere, selbstständig und persönlich ausübte, und für beide der nämlichen Landesherrlichen Behörde unterworfen war, völlig gleichgültig erschien, auch überdem bei damaliger Lage

der Verwaltung und der Gutsverhältnisse die Gutsherrschaft an sich seltener, als die Gerichtsbarkeit hervortrat. Aber auch bei uns beschränkte der Ausdruck: Gericht und Gerichtsbarkeit sich nicht auf Gericht und Gerichtsbarkeit im engern Begriffe der bürgerlichen oder peinlichen Gerichtsbarkeit, sondern war allgemeine Bezeichnung für Obrigkeitliches Verhältniß überhaupt geworden. Kammergericht, Schulzengericht, und Dorfgericht werden Gerichte genannt, obgleich beide letztere überall keine eigentliche Gerichtsbarkeit besitzen. So wie die dem Gutsherrn untergeordneten Schulzen und Dorfgerichte, obwohl sie blos Gutsherrliche Unterbehörden waren, Gerichte genannt wurden; so ward auch die Gutsherrschaft selbst Gerichtsobrigkeit und Gerichtsbarkeit genannt, und konnte um so mehr so bezeichnet werden, als eines Theils der Gutsherr in der fast ausnahmenlosen Regel auch zugleich Gerichtsherr war, theils aber ein bedeutender Theil der Gutsherrlichen Rechte, obwohl sie mit der eigentlichen Gerichtsbarkeit nichts gemein haben, in frühern Zeiten Erbgerichte genannt ward. Es würde aber ein großer Irrthum seyn, wenn man deshalb annehmen wollte, unsere Gesetze hätten unter diesem Ausdrucke die Gerichtsbarkeit im eigentlichen und heutigen Sinne genommen und darunter die bürgerliche und die Strafgerichtsbarkeit verstanden und die Grenze zwischen Gutsherrschaft und eigentlicher Gerichtsbarkeit verwischt und aufgehoben, oder wohl gar die Gutsherrschaft zu einem Theil der eigentlichen bürgerlichen oder Criminal-Gerichtsbarkeit gemacht oder dafür angesehen, und erstere hange daher der letzteren an, oder sey in derselben begriffen. Alle diese Folgerungen würden eben so viele Irrthümer seyn, die Gesetze in Widerspruch mit sich selbst setzen und durch die Gesetze selbst hinreichend widerlegt seyn. Das Allgem. Landrecht selbst (Thl. II. Tit. 17.) giebt dies deutlich genug zu erkennen, indem dasselbe erst §. 3. von der Gerichtsbarkeit überhaupt, und demnächst von den drei Hauptgattungen derselben, nemlich der Bürgerlichen- (§. 4. u. 5.), der Criminal- (§. 6—9.) und der (die Gutsherrschaft größtentheils enthaltenden)

Polizei-Gerichtsbarkeit (§. 10—17.) handelt. Diese letztere gehört nach ihrem Begriff und nach unsern Gesetzen selbst nicht zur Gerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne, weder zur bürgerlichen, noch strafrechtlichen, und ist vielmehr durch das Landrecht selbst beiden coordinirt, aber dennoch unter der Gerichtsbarkeit im allgemeinen Sinne enthalten. Es würde ein Widerspruch seyn, wenn man annehme, daß die Polizei-Gerichtsbarkeit ein Theil der bürgerlichen oder der Criminal-Gerichtsbarkeit sey und aus derselben fliessen, da sie beiden coordinirt und neben denselben, nicht aber unter, und noch weniger in denselben steht. Es ergiebt sich aber auch aus den Gesetzen selbst, daß sie, wenn sie die Gutsherrschaft die Gerichtsobrigkeit oder Gerichtsbarkeit nennen, dieses Ausdrucks sich nicht im eigentlichen strengen Sinne bedient haben. Wer kann annehmen, daß unsere Gesetze, welche die strenge Sonderung der Justiz und Verwaltung zum Hauptgrundsatz für beide angenommen haben, deren Begriffe so verkannt und deren Grenzen so durcheinandergeworfen hätten, daß sie offenbare Verwaltungs- u. Polizei-Gegenstände, die Bestellung der Schullehrer, die Schulbauten, die Aufsicht auf Dorfbacköfen, auf Lumpensammlung, auf die Armen-Polizei, auf das Abledern des Viehes, auf Sperlingsköpfe und Heuschrecken, auf Ausübung der Fischerei und auf Bestellung der Saat rc., für Justiz-Sachen erklärt, ([5]) und unter den Gerichtsobrigkeiten, welchen sie diese Fürsorge übertragen, die Gerichte im strengern Sinne verstanden hätten! Wenn z. B. das Edict wegen der Heuschrecken vom 30. Nov. 1753. §. 2. bestimmt: „Desgleichen sollen die Gerichts-Obrigkeiten und Beamte oder deren Pächter und Afterpächter auf dem platten Lande und die Magisträte in den Städten, wenn diese Vorwerke haben, von 16 „Scheffel Aussaat ½ Metze von dieser Heuschreckenbrut „sammlen"; so kann über den Sinn, in welchem hier der Ausdruck Gerichts-Obrigkeiten genommen, wohl schwerlich noch irgend ein Zweifel obwalten. Auch aus der Vergleichung mehrerer Stellen im A. L. R. z. B.

Thl. II. Tit. 7. §. 48 u. 49. Tit. 12. §. 12 ꝛc ergiebt sich, daß das Gesetzbuch unter diesem Ausdruck keinesweges die eigentliche Gerichtsbarkeit verstanden habe. Wenn in dem Churmärkischen u. mehrere Landarmen-Reglements z. B. in §. 22. vorgeschrieben ist: „daß wenn „an einem Orte mehrere Gerichts-Obrigkeiten „sind, die Entscheidung dem Gutsherrn, der Ge„richtsherr ist, gebührt"; so ergiebt sich auch hieraus, daß unter dem Ausdruck: Gerichtsobrigkeit die Gutsherrschaft verstanden und daß Gutsherrschaft nicht immer mit Gerichtsbarkeit verbunden ist. Wollte man jenen Ausdruck im engern Sinne nehmen; so würde daraus eine Gerichts-Obrigkeit ohne Gerichtsbarkeit folgern und jemand Gerichts-Obrigkeit aber nicht Gerichtsherr seyn können.

Wenn ferner die Gesetze bestimmt haben, daß der Gutsherr berechtigt sey, in seiner Abwesenheit einen Stellvertreter zu bestellen und daß Pächter, Schreiber, Oekonomie Beamte, Verwalter und Schulzen seine Stellvertreter seyn sollen; so beweiset auch dieses, daß die Gutsherrschaft nicht zur Gutsgerichtsbarkeit gehöre, weil, wenn dies wäre, die Abwesenheit oder Anwesenheit des Gutsherrn völlig gleichgültig seyn würde. Es würde auch ein seltsamer Widerspruch seyn, wenn die Gesetze bestimmten, daß der Gutsherr bald die Patrimonialgerichtsbarkeit persönlich, bald nicht persönlich ausüben kann, daß bald nur ein förmlicher Rechtsgelehrter sein Stellvertreter seyn könne, bald aber es sein Pachter, Schreiber und Oekonomie Beamter seyn soll, ja man würde, nehme man den Ausdruck Gerichtsobrigkeit im eigentlichen Sinne für Patrimonialgerichtsbarkeit selbst, umgekehrt folgern könne, daß unter der letztern auch Pächter, Oekonomie Beamte und Schulzen begriffen sind. Die Gesetzgebung hat aber auch unumwunden genug authentisch erklärt, in welchem Sinne sie des Ausdrucks: Gerichtsobrigkeit sich bedient hat, indem sie bestimmt, daß „darunter die Gutsherrschaft und „der auf seinem Rittersitz sich aufhaltende „Gutsherr oder dessen Stellvertreter ver-

„standen werden soll (6). Daher hat auch die Gesetzgebung die Gutsherrschaft und die Gerichtsbarkeit durchaus von einander und jede in ihren eigenthümlichen Gränzen gehalten: die Bestimmung und der Wirkungskreis beider Verhältnisse sind durchaus verschieden, die Gutsherrschaft hat Verwaltung, der Gerichtsherr Justiz; die Competenz der Gutsherrschaft ist in jeder Beziehung eine andere, als die der Patrimonialgerichtsbarkeit: jene kennt nicht die Exemtionen der letzteren; die Qualification der Gutsherrschaft ist nicht die der Ausübung der Gerichtsbarkeit; die persönliche Ausübung der Gutsherrschaft steht dem Gutsherrn frei, die der Gerichtsbarkeit ist aber dem Gutsherrn in der Regel nicht gestattet, die Stellvertretung der erstern ist der Anordnung des Gutsherrn überlassen, der Gerichtsherr ist hierin an einem Rechtsgelehrten gebundeu; die Unterordnung ist eben so verschieden, die Gutsherrschaft ist der höhern Verwaltungsbehörde, die Gerichtsbarkeit dem höhern Richter untergeordnet.

Hieraus ergiebt sich hinreichend, daß die Gesetze, wenn sie die Gutsherrschaft mit dem Ausdrucke: Gerichtsobrigkeit bezeichnen, diesem Ausdruck lediglich in dem oben erwähnten allgemeinen Sinne genommen, keineswegs aber sie für einen Theil oder gar für einen Ausfluß der Gerichtsbarkeit im engeren Sinne gehalten und angenommen haben, daß sie dem Gutsherrn nur mit der Patrimonialgerichtsbarkeit verbunden und nur vermöge derselben zustehe. Beide sind gleiche Ausflüsse des freien Eigenthums, erstre ist so wenig eine Folge der letztern, als letztre eine Wirkung der erstern, ja die Gerichtsbarkeit möchte vielmehr eher aus der Gutsherrschaft im weitern Sinne entstanden seyn (7). So wenig, in höchster Potenz, die Landeshoheit aus der Landesherrlichen Gerichtsbarkeit entstanden, sondern vielmehr letztre ein Ausfluß der erstern ist und so wenig erstre von der letztern getrennt ist, eben so wenig ist beides in dieser untersten Potenz der Fall. Allein so wie es dort seltene Fälle einer solchen Trennung gab, so findet man auch hier

hier Beispiele von Gutsherrschaft ohne Patrimonialgerichtsbarkeit, (8) welche auch eintreten können, wenn die Patrimonialgerichtsbarkeit von deren Inhabern aufgegeben und mit Königl. Gerichten vereinigt oder, wie in einigen andern Ländern (§. 1. Anm. 6.) geschehen ist, aufgehoben wird. Allein alle diese Ausnahmen sind durch individuelle Verhältnisse veranlaßt und neuere Abweichungen von der Regel und von der ursprünglichen Verfassung, nach welcher die Guts-Gerichtsbarkeit einen Theil der Gutsherrschaft überhaupt bildete.

Nachdem aber Verwaltung und Rechtspflege auch im Preußischen Staate scharf gesondert und für jede auch die untern Behörden näher eingerichtet worden (§. 5.), trat auch in den untern Regionen der Verwaltung die Verschiedenheit jener beiden Verhältnisse hervor, besonders seitdem die Patrimonial-Gerichtsbarkeit eine in der Ausübung sie von der Gutsherrschaft trennende, Organisation erhielte, und daher die Gränze zwischen beiden nothwendig praktischer wurde. Beide Verhältnisse wurden nun, so wie in der Sache selbst, so auch in der Benennung richtiger geschieden und bezeichnet; die spätere Gesetzgebung bezeichnete daher das Gutsherrliche Verhältniß nicht mehr als Gerichtsobrigkeit oder Gerichtsbarkeit, (9) sondern durch: Gutsherrschaft (10) und Gutsherr, seltener durch Grundobrigkeit oder Grundherrschaft (11).

Die Gesetze, wie verschieden sie auch die Gutsherrschaft benennen, kommen alle darin überein, daß sie die Gutsobrigkeit (12) ist, daß der Gutsherr das Recht hat, sie persönlich oder durch Stellvertreter zu verwalten, (13) und daß die Dorfseinwohner, als Hintersassen, Einsassen, Dorfseinsassen, (14) und als Mediat-Unterthanen, (15) der Gutsherrschaft untergeordnet und zur Treue und zum Gehorsam, so wie zu deren Anlobung durch Eid oder Handschlag (16) verpflichtet sind.

Auch die kleinere Dorf-Polizei, die Gemeinheits-Polizei, findet man in den verschiedenen Provinzen der Monarchie in eben dem Umfange, als in Deutsch-

land überhaupt (§. 1. Anm. 9.)([17]). Sie wird von dem Schulzen und dem Dorfsgericht verwaltet, betrifft mehr die innern Verhältnisse der Gemeinde, als die des Orts, sie ist kein obrigkeitliches, sondern ein reines Communal-Institut, die Gutsherrschaft, eben weil sie Herrschaft und Obrigkeit ist, verwaltet daher diese blos Gemeinheits-Polizei nicht, und steht zu derselben nicht im Verhältnisse der Theilnahme und Mitgliedschaft, sondern, wie unten näher entwickelt ist, lediglich in dem der Obrigkeit und höhern Instanz.

([1]) Vergl. z. B. Sigismund Wilh. Wohlbrück, Geschichte des ehemaligen Bisthums Lebus Th. I. (Berlin 1829.) S. 203 ff. S. 216 ff. S. 324 ff. besonders S. 363 ff. Johannes Voigt, Geschichte Preußens (Königsberg 1828.) B. III. S. 413 ff. August Freih. v. Haxthausen, über die Agrar-Verfassung in den Fürstenthümern Paderborn und Corvey. Berlin 1829.

([2]) Z. B. Churf. Georg Wilh. Schäfer- Gesinde- u. Hirten-Ordnung v. 1635. — „denen von der Ritterschaft, „Unsern Amptleuten, Amptschreibern und allen Unseren Städten „und insgemein allen denen die wegen Unser einige Verwaltung „der Gerichte in Händen haben." — Edict v. 12. Jul. 1641. wegen der Gesinde-Ordnung — „der sämptliche Ritterschaft, Unseren Amptleuten, Amptschreibern, auch Bürger„meistern und Räthen in Städten, vnd in summa allen und „jeden, die Unsertwegen einige Gerichte zu verwalten haben." — Churmärk. Gesinde-Ordnung v. 1641. — „denen „von der Ritterschaft, Unsern Amptleuten, Amptschreibern und „allen Unsern Städten und insgemein allen denen, die wegen „Unser einige Verwaltung der Gerichte inne haben." — Churf. Friedrich Wilh. Pawer-, Gesinde-, Hirten- und Schäfer-Ordnung v. 1645. Tit. II. §. 5. — soll er — „es bei der ordentlichen Obrigkeit, als wider die Gerichts„herrn in Unsern Cammer-Quartal Hof- und Land„gerichten, wider die Bürger u. Pawer aber in pri„ma instantia, als in den Aemptern, Städten und „auf dem Lande, suchen," (die unterstrichene Stelle war in der Gesinde-Ordnung v. 1644. nicht enthalten und ist auf die in Eingang der Ordnung v. 1645. gedachten gravamina eingerückt) — „sollen Beambte und die von Adel, wie auch Obrigkeiten in „Städten." — Neumärkische Bauer-Ordnung v. 1646. Tit. 2. §. 7. — „Unterobrigkeit, als in den Aemtern, Städten „und auf dem Lande — §. 11. — auch von den Edelleuten „und andern Magisträten — §. 12. — die Beampte und „von Adel, wie auch Obrigkeiten in Städten." — Feuer-

Edict v. 14. Januar 1716. — „die von Adel, wie auch Beamte, Schulzen, Arrendatores, Verwaltere, Inspectores und „andre Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, wie sie Namen haben mögen, sowohl auf Königlichen, als adelichen Gütern, „imgleichen die Magisträte in den Städten — alle und jede „adliche Gerichtsobrigkeit, Magisträte in den Städten, wie auch „Richter, Beamte und andere Befelichshaber auf dem Lande. — Edict w. d. Tabakrauchens v. 28. April 1723. — „die Obrigkeiten eines jeden Orts sowohl in Städten als auf „dem platten Lande." — Edict w. Feuersgefahr v. 12. Jun. 1723. — „Gerichtsobrigkeiten in Städten und Dörfern, Beamten, Magisträten, Richtern und Schulzen." — Visitations-Instruction v. 20. Nov. 1730. — „die Schulzen in „solchen Dörfern, wo die Obrigkeiten nicht wohnen und wo keine „Arrendatores sind, der Beamte oder Arrendator, in den Raths- „und Stadtdörfern aber die Magisträte, — jede Obrigkeit, Magisträte. — Gerichtsobrigkeiten und Beamte." — Ed. wegen „der Betteljuden v. 3. Januar 1737. — „die von Adel „und Beamte auf dem Lande, Magisträte in den Städten und „Flecken." — V. wegen der Loß-Kaufsgelder v. 18. März 1737. — „keine Gerichtsbarkeit und also weder die Beamten, noch die Ritterschaft, noch die Stadt-Magisträte wegen der Eigenthums-Dörfer, als andre Particuliers in ihren „etwa acquirirten Gütern — die von der Ritterschaft, nicht „minder die Beamte auch Magisträte in denen Städten." — Edict wegen Nachsäung der Aecker v. 17. Febr. 1772. §. 3. — „die Gerichtsobrigkeiten, Beamte uud Magisträte." — Edict w. d. Schießens v. 11. Jul. 1775. — „Magisträten „in den Städten, Beamten und allen andren Gerichtsobrigkeiten „auf dem Lande, den Richtern, Schulzen und Schöppen in den „Dörfern." — Vergl. insonderheit die Anmerk. 6.

(3) A. L. R. Th. II. Tit. 9. §. 38 ff. — Ost-Preußische Provinzial-Recht Zusatz 162. — „ein Gut ist adelich „wenn die Verschreibung demselben alle Herrlichkeiten wie die „Herrschaft das Gut besessen und genossen hat — beilegt" — über die Kennzeichen eines adlichen Guts im Ermland vergl. Stengel B. VIII. S. 15 ff. Ehemals konnten diese Güter nur vom Adel erworben werden und gingen, selbst wenn Personen bürgerlichen Standes sie mit landesherrlicher Genehmigung erwarben, nicht alle diesen Gütern anklebenden Gerechtsame in vollem Umfange auf sie über. — Verordnung wegen der Erwerbung adlicher Güter durch Personen bürgerlichen Standes v. 18. Febr. 1775. — „soll der „Eigenthümer, ungeachtet Unsers Consenses in folgenden Rechten „und Vorzügen Unserm Adel nicht gleich geachtet werden: 1) von „Sitz und Stimme auf Kreis- und Landtagen schließen wir „denselben gänzlich aus, 2) die Gerichtsbarkeit erlauben wir „ihm keineswegs unter seinem eigenen Namen, sondern nur al- „lein unter Benennung der Gerichte des Orts ausüben zu

„lassen. 4) In Ansehung des juris patronatus soll er die jura „honorifica desselben, z. B. Vorbitte für ihn als Patronum, „Geläute in Trauerfällen wie andere Patroni nicht genießen." A. L. R. Th. II. Tit. 9. §. 59. (jedoch durch das Edict v. 9. Okt. 1807. aufgehoben). Deshalb wurden diese Güter adliche Güter genannt und die adliche Qualität eines Grundstückes zum Beweise gestellt (Klein Annalen B. IX. S. 227. und B XIV. S. 350.); daher Adeliche Obrigkeit [z. B. Edict wegen Abwendung der Feuersgefahr v. 14. Januar 1714. — Unsere sowohl adliche als bürgerliche Gerichtsobrigkeiten. — Rescript v. 29. Januar 1751. w. des Abschosses, Declarationspatent wegen der Gränzzölle v. 20. Jan. 1768., Instruction für die adlichen und andre Patrimonialgerichte in West-Preußen v. 17. Sept. 1773] adliche Gutsherrschaft [z. B. Publ. wegen d. Einwanderungen in Neu-Ost-Pr. v. 10. April 1800. §. 7.]. — Ressort Regl. v. 1749. §. 23. — „die in den Ämtern belegenen Freigüter, „wenn sie nämlich adliche Gerechtigkeiten hergebracht oder sonst „schriftsäßig sind." Daher Rittersitze (Anm. 6.)

(4) Z. B. Urkunde v. 1383. — synen Herrn (Wohlbrück a. a. O. S. 322.). — Churf. Joachims Const. wegen der Erbfolge v. 1527. — „Herrschaft — die „Herrschaft in Dörffern." — Neu-Märk. Holzordnung v. 1590. Tit. v. Schäffern: — in Beiseyn seines Junkers, Herrschaft oder Schulzens der Orte." — Churmärk. Edict v. 1596. §. 20. — die Herrschaften. — Die Schäfer-, Hirten- und Gesinde-Ordnungen v. 1620, 1635., 1641. und 1645. — „Junker oder Obrigkeit." — Bauer-, Schäfer- und Gesinde-Ordnung v. 1645. — „Gerichtsjunker und Herrn." — Neumärk. Bauer-Ordnung v. 1646. — „Gerichtsjunker und Herrn," — und v. 1651. — „Gerichtsjunker und Herrn — Herr„schaft — Erbherr." — Preußische Landesordnung v. 1640. — der Obrigkeit und Herrschaft. — Gesinde- Bauer- ꝛc. Ordnung für die Mark Brandenburg v. 1722. — „Gerichtsjunker und Herrn. — Erb„herr. — Junker und Obrigkeiten. — Obrigkeit des „Dorfs." — Instr. für die Creisausreuter im Königreich Preußen den 1. Febr. 1743. §. 17. — „bei den „adlichen Dörfern — muß er den Herrschaften oder ihren ad„ministratoribus solche anzeigen." — A L. R. Th. II. Tit. 7. §. 49. 73. 73 — „die Herrschaft." — Verordnung wegen des Einbringens des Wildpretts v. 30. April 1794. §. 5. — „von den adlichen Herrschaften." —

(5) Z. B. Edict wegen des Lumpensammlens v. 26. Nov. 1748. Landarmen-Edict v. 26. Nov. 1748. Edict wegen Einziehung der Bauerhöfe v. 12. Aug. 1749. Edict wegen Abledern des Viehes v. 22. Aug. 1750. Edict wegen der Heuschrecken v. 30. Nov. 1753. §. 1 u. 2. [desgleichen sollen „die

„Gerichtsobrigkeiten und Beamte oder deren Pächter und „Afterpächter auf dem platten Lande und die Magistrâte in den „Städten, wenn diese Vorwerke haben, von 16 Scheffel Aus„saat ½ Metze von dieser Heuschreckenbrut sammeln"]. Edict wegen Stellung der Postpferde v. 30. April 1755. §. 5. Edict wegen des Maaßes und Gewichts v. 8. März 1756. General-Landschulen-Reglement v. 12. Aug. 1763. §. 4 u. 10. Edict wegen des Tollwurms v. 20. Febr. 1767. Graben- und Schauordnung für den Havelländischen Luch v. 26. März 1770. §. 7. [„die Fischerei in den Gräben bleibt den Gerichtsobrigkeiten „allein, so weit ihre Gränzen gehen."] Magdeb. Land-Feuer-Reglement v. 18. Januar 1772. §. 51. [„Wenn die Gerichts„obrigkeit an dem Orte der Feuersbrunst nicht selbst zugegen „ist, so führt der Richter des Orts —"]. Edict wegen Nachsäung der unbestellten Aecker v. 17. Febr. 1772. §. 3. [„Die „Gerichtsobrigkeiten, Beamten und Magistrâte sollen für jeden „Scheffel unbestellt und unbesäet gelassenen Acker in 10 Thlr. „Strafe verfallen seyn] und §. 5. [von dieser Verbindlichkeit, „daß sämmtliche Aecker der Gerichtsobrigkeiten und Unterthan„nen bestellt werden und daß die Grundherrschaften uns ledig„lich dafür repondiren müsse."] Publ. wegen des umgefalle„nen Viehes v. 29. April 1772. §. 5. — „müssen die Magistrâte „und übrigen Gerichtsobrigkeiten dem Scharfrichter, vor den „Städten u. Dörfern — dienliche Luderstellen anweisen." — Verordnung wegen der Pässe v. 15. Sept. 1775. Edict wegen des Chausseebaus in der Churmark v. 18. April 1792. §. 2. Edict wegen der Gränzbesetzung in Ostpreußen v. 28. Febr. 1794. §. 73 ff. Verordn. wegen die Backöfen in den Dörfern in der Churmark v. 16. April 1794. §. 4. 5. 6. Verordn. wegen des Treibens des räudigen Viehes v. 7. Mai 1794 §. 1 u. 6. Selbst im A. L. R. ist an mehrern Stellen, z. B. Thl. II. Tit. 7. §. 488. Tit. 11. §. 372 ff. §. 552. u. Tit. 12. §. 12 ff. §. 22 u. 31. noch die Gutsherrschaft durch den Ausdruck Gerichtsobrigkeit bezeichnet. Wie schwankend darüber die Begriffe früher waren, geht auch aus dem Rescript des Justizministeriums v. 9. April 1776. hervor: „In der Landesordnung von 1434, „heißt es darin, ist versehen: was Brüchte von Untersassen der „Herrschaft gefallen. Und daß hier unter dem Ausdruck Herr„schaft, die Gerichtsobrigkeit oder Herrschaft verstanden werden „müße, erweiset eine darauf folgende Disposition, woselbst es „heißt: daß kein Untersasse seiner Herrschaft an heiligen u. Feier„tagen Schaarwerk zu thun verbunden seyn soll." (Paalzow Handbuch B. III. S. 277. und Mathis Jurist. Monatsschrift Bd. X. S. 457.)

(6) Verordnung wegen der Loßkaufsgelder v. 18. März 1737. — „Keine Gerichtsobrigkeit und also weder „die Beamten, noch die Ritterschaft, noch die Stadtmagistrâte „wegen der Eigenthumsdörfer, als andere Particuliers in ih„ren etwa acquirirten Gütern." Landarmen-Reglement für

die Kurmark v. 16. Juni 1791. §. 12. — „Gerichtsobrig„keiten, worunter wir in den Städten sämmtliche Magi„stratspersonen — und auf dem platten Lande den auf „seinem Rittersitz sich aufhaltenden Guts-Eigen„thümer oder die desselben Stelle vertretenden „Oeconomie-Bediente und Justitiarien, imgleichen „auf Unsern Domainenämtern den zeitigen Domainen-Beamten, „verstehen wissen wollen. — §. 32. — so wie denn auch der auf „dem Gute gegenwärtige Guts- u. Gerichtsherr vor dem Abwe„senden und dessen Administratoren, Pächter und Justitiarien „den Vorzug hat. — Ostpreußisches Landarmen-Reglement v. 31. Oct. 1793. §. 16. „die Gerichtsobrig„keiten aber, wozu in den Städten sämmtliche Magistrats„glieder, auf dem platten Lande die auf Rittersitzen „wohnenden Gutseigenthümer, deren Oeconomie-Be„dienten und Justitiarien, Unsere Domainen. und Justiz-Beam„ten, die Forstbedienten, die Schulzen und Geschwornen in den „Dörfern gehören." — Landarmen-Reglement für Vor- und Hinterpommern v. 6. März 1799. Som 22. — Ge„richtsobrigkeiten, worunter Wir in den Städten — Ma„gistratspersonen, und auf dem platten Lande die Gutsherr„schaft oder deren Stellvertreter und Justitiarien, „verstanden wissen wollen. Landarm.-Reglement für die Neumark v. 12. Mai 1800. 2. 6. „Gerichtsobrigkeiten, wo„runter in den Städten sämmtliche Magistratspersonen und „auf dem platten Lande der auf seinem Rittersitz sich auf„haltende Gutsbesitzer oder aber die dessen Stelle „vertretende Oeconomie-Beamte und Justitiarien, „imgleichen auf den Domainenämtern der zeitigen Domainen- u. „Justizbeamten zu verstehen ist." — Landarmen-Reglement f. d. Uckermark v. 19. Dec. 1803 §. 17. — „Gerichtsobrigkei„ten, darunter in den Städten die Magistratspersonen, und „auf dem platten Lande die auf ihren Rittersitzen sich „aufhaltenden Guts-Eigenthümer oder die ihre „Stelle vertretenden Pächter, Verwalter und Ju„stitiarien verstanden werden."

(7) Daher sagt die Constitution von Einrichtung der Untergerichte in Neu-Ostpreußen vom 21. Sept. 1797. §. 7. Nr. 2. — „die Gränzen zwischen der Aus„übung der Polizei und der daraus entspringenden bür„gerlichen Gerichtsbarkeit, sind in dem Ressort-Reglement ge„nauer bestimmte.

(8) Vergl. Joh. Köppen Decis. qu. 48. Joach. Schepliz Consuetudines Marchicae P. II. Tit. 3. S. 34. ff. P. III. Tit. 8. Frd. Müller, Practica civilis Marchiae Resolut. III. N. 7. v. Hymmen, Beiträge. B. VIII. S. 379. Churmärk. Landarmen-Reglement v. 16. Juni 1791. §. 22. „Zu dem Ende müssen die Schulzen auf den Dörfern, „wo ihre Gerichtsobrigkeit wohnt — sind an einem Orte meh-

„rere Gerichtsobrigkeiten, so gebührt die Entscheidung dem Guts-„herrn, der Gerichtherr ist — wie denn auch der auf dem Gu-„te gegenwärtige Guts- und Gerichtsherr vor dem Abwesenden „und dessen Administratoren, Pächter und Justitiarien den Vor-„zug hat."

(*) So bestimmt z. B. noch das Circulare vom 10. Sept. 1756, „daß Prediger die Kinder der Unterthanen nicht ohne Con-„sens der Gerichtsobrigkeitn aufbieten sollen." Die Pommersche Bauer-Ordnung v. 1764. Tit. 2. §. 1. hat aber dafür den Ausdruck: die Gutsherrschaft des Orts und Obrigkeit, wie auch das A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 73. ebenfalls den der: Gutsherrschaft. Es ist hierbei offenbar nur die Andeutung, daß dieser Consens kein Gegenstand der eigentlichen Gerichtsbarkeit sey, bezwecke, obgleich vorliegt, daß diese Einwilligung keinesweges von der Gutsherrschaft, als solcher, sondern vielmehr von dem Leibherrn oder, wie das Landrecht ihn an andern Orten, z. B. Thl. II. Tit. 7. §. 161. 162. 166. 267. 169. 170. 173. 175. 177. 178. 179. 185. 188. 193. 194. 195 ff. nennt, von der Herrschaft, zu ertheilen gewesen sey, wie denn auch das A. L. R. selbst Thl. II. Tit. 7. 161. diesen Consens richtiger „die herrschaftliche Genehmigung nennt.

(9) Der Verfasser der Abhandlung über den Abschoß in der Churmark (in Stengels Beiträge B. III. S. 82.) bemerkt daher: „Es ist bekannt, daß schon in den älteren Zeiten auf „dem platten Lande Grund- und Diensiherr dem Gerichtsherrn, „wenn nicht beide in einer Person durch Lehnbriefe verbunden „waren, entgegengesetzt wurden." Daß die Aufhebung der Gerichtsbarkeit die Aufhebung der Gutsherrschaft nicht bewirke, bezeigt auch der in Stengels Beiträge Bd. IX. S. 42 ff. angeführte Fall, in welchem das Altmärkische Obergericht in dem Bericht v. 17. Juni 1798 anführte: „Es können die Supplicanten als wirkliche Freisassen nicht betrachtet werden, da sie „keine unmittelbare Lehne besitzen, vielmehr Unterthanen des Guts „Falkenberg sind und die Begebung der Gerichtsbarkeit diese „ihre Qualität nicht umändern, vielmehr nur die Aufhebung der „dahin gehörigen Verhältnisse zur Folge haben kann." Als den Kriegs- und Dom.-Kammern die Verwaltung der in Concurs befangenen adlichen Gütern übertragen war und die darüber erlassenen Verordnungen v. 7. März und 6. Juni 1774 §. 9. die an die Kammer übergehenden Geschäfte bestimmten, trat eine solche Trennung der Guts- u. Gerichtsherrschaft ebenfalls hervor. Vergleiche die Analogie der Grundherrschaft in dem Gutachten der Gesetzcommission v. 1. Juni 1798 (in Stengels Beitrage. Bd. XV. S. 223 und v. Rabe Samml. Bd. V. S. 119.).

(10) **Edict wegen Weglaufens der Unterthanen v. 10. Nov. 1763. §. 4. — „Gutsherrn — Gerichts-„obrigkeit oder Gutsherrschaft." — Pommersche Bauer-Ordnung v. 30. Dec. 1764. Tit. II. §. 1. 7. 9. — Gutsherrschaft. §. 3. Obrigkeit und Herrschaft des**

Guts. — Declaration der Pommerschen Bauer-Ordnung v. 30. Jan. 1766. — Gutsherrschaft. — Declaration der Vor- und Hinter-Pommerschen Gesinde-Ordnung v. 20. Aug. 1766. — Gutsherrschaft. — Obrigkeit und Herrschaft. — Resol. w. d. Verheirathung dienstpflichtiger Mädchen v. 25. Januar 1767. — Grundherrschaft. — Gutsherrschaft. — Instruction für die adlichen und andre Patrim. Gerichte in West-Pr. v. 17. Sept. 1773. — Gutsherr. — Edict w. d. Gutsunterthänigkeit in West-Pr. v. 8. Nov. 1773. — Grundherrschaften. — Gutsherrschaften. — Mininisterial-Rescript an das Kammergericht v. 8. Jul. 1774. — Gutsherrschaften. — Verordnung wegen Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen ihre Gutsherrschaft v. 7. Dec. 1775. — „Gutsherrschaft oder Obrigkeit. — Guts- oder Gerichtsherrn." — Entscheid. der Jurisdict. Commission v. 29. Jul. 1777. — „daß im Ressort-Reglement der „zu einer Verwaltung oder Verpachtung zusammengebrachte „complexus von Domainen-Grundstücken unter dem Namen „eines Königlichen Amts und wo Amtsunterthanen vorkommen, „solche Eingesessenen, welche unmittelbar unter des Amtes „Gutsherrschaft stehen, verstanden werden." (Klein Annalen B. IV. S. 258.) — Publ. w. d. Ungehorsams der Unterthanen wider ihre Grund- und Gerichtsobrigkeit v. 8. Nov. 1786. — Gutsherrschaften und Gerichtsobrigkeiten. — Declaration über einige in der Justiz einschlagenden Punkte v. 11. März 1783. §. 3. — Gutsherrschaften. — Verordnung wider die unnützen Querelanten v. 12. Jul. 1787. — Gutsherrschaften. — Rescript des Justiz-Ministeriums v. 30. Mai 1791. — Gutsherrschaft. — (v. Rabe II. S. 89.). — Allg. Landrecht Th. I. Tit. 22. §. 146. 149. 150. 156. — Gutsherrschaft. — Tit. 23. §. 27. 28. 29. 31. — Gutsherrschaft. — Th. II. Tit. 7. §. 15. 47. 87. 89. 90. 106. 119. 122. 182. 775. — Gutsherrschaft. — Tit. 12. §. 33. 36. — Gutsherrschaft. — Fluß- und Schau-Ordnung für die Katharne v. 30. Juni 1797. §. 5. 10. 58. — Gutsherrschaft. — Rescript des Justiz-Ministers wegen des Züchtigungsrechts v. 26. Mai 1795. und 18. Januar 1796. — Gutsherrschaft. — Constit. w. Einrichtuug der Untergerichte in Neu-Ost-Pr. v. 21. Sept. 1797. §. 7. — Gutsherrschaften auf dem Lande. — Landarmen-Regl. für Vor- und Hinter-Pommern v. 6. März 1799. §. 1. — Gutsherrschaft. — Declaration d. Verordn. w. der Unterthanen im Herzogthum Schlesien v. 31. Dec. 1789. — Gutsherrschaften. — Ref. d. Justiz-Minist. v. 23. Okt. 1797. (v. Rabe IV. S. 338.) — der Gutsherrschaft.

— Instr. wegen Entlassung der Gefangenen v. 27. März 1797. — §. 15. — Gutsherrschaft. — V. wegen der Unterthanen im Herzogth. Schlesien v. 18. Jul. 1799. — §. 13. — Gutsherrschaft. — §. 18. — Gutsherrschaft. — §. 36. — Gutsherrschaft. — §. 48. — Gutsherrschaft — und v. 31. Dec. 1799. — Gutsherrschaften. — Publ. w. d. Einwanderungen in Neu-Ost-Pr. v. 16. April 1800. — §. 7. adliche Gutsherrschaft. — Neumärk. Landarmen-Regl. v. 12. Mai 1800. — §. 7. — Gutsherrschaft. — Ost-Preuß. Provinzialrecht Zusatz 81. 83. 108. 116. 120. 185 u. a. m. — Gutsherrschaft. — Edict wegen Austreibens des Viehes v. 1804. — Gutsherrschaft. — Landarmen-Reglement für West-Preußen v. 31. Dec. 1804. §. 6. — „so müssen in den Städten von Polizei-Bürgermeistern und auf „dem platten Lande — in den Domainen-Aemtern — von dem „Intendanten oder Domainen-Beamte — in adlichen Gütern „von der Gutsherrschaft oder deren Stellvertreter." — Daher Gutsherrliche, Gutsherrschaftliche Rechte z. B. A. L. R. Th. I. Tit. 7. §. 31. Tit. 7. §. 816. Tit. 12. §. 117. u. a. m.

(11) Edict für Schäfer v. 14. Dec. 1747. §. 23. — Grundobrigkeiten. — Schlesische Berg-Ordnung v. 5. Jun. 1769. §. 2. — „der dominus. — §. 8. — Do-„minium. — Grundherrschaft." — Verordnung w. d. Tobaks-Cultur v. 1. Aug. 1770. — Obrigkeiten und Grundherrschaften. — Verordnug wegen Milderung der Herrschaftlichen Rechte v. 3. April 1777. — Grundherrschaft. — Verordnung von der Unterthänigkeit in Schlesien v. 7. April — Grundherrschaft. — Grundobrigkeiten. — Grundherrschaftliche Rechte. — Edict für Schäfer v. 8/22 Dec. 1793. — Grundobrigkeit. — Declarat. w. Organisat. der Magistr. in Süd-Preußen v. 18. April 1794. — Grundhern. — Grundherrschaften. — Neu-Ost-Pr. Schulzen-Instr. v. 29. März 1799. — Grundobrigkeit. — Neu-Ost Pr. Instr. für einen Gemeindevorst. v. 29. Mai 1799. — Grundobrigkeit. — Königl. Cabinetsordre w. d. Caution-Wesens v. 6. Dec. 1800. — Grundobrigkeit. — Schlesische Dorfs-Ordnung v. 1804. Abth. II. §. 1. 2. 3. 6. 7. 16. — Grundherrschaft.

(12) Z. B. Churmärk. Edict v. 1572. §. 1. — der Orts-Gerichts- und Befehlighabern. — Churmärk. Edict v. 1596. §. 16. — die Obrigkeiten. — Chur- und Neumärk. Gesinde-, Hirten- und Schäfer-Ordnung v. 11. Mai 1620. — „Ein jeder soll der unmittelbaren

„Obrigkeit oder da er ohne Mittel unter Uns gesessen — wo „so viel die Unterobrigkeit betrifft — diejenigen — so andere „Ihr Gesinde abspänstig machen, sollen — in 30 Thl. straffe „Uns oder anderer Unterobrigkeit, unter welcher sie gesessen, ver= „fallen seyn." — Obrigkeit des Dorfs. — Pommer= sches Edict v. 27. Januar 1627. — der Obrigkeiten. — Preußische Landesordnung v. 1640. — der Obrigkeit und Herrschaft. — Churf. Georg Wilh. Gesinde=, Hirten= und Schäfer=Ordnung v. 1635. — „geben den „Junkern oder Obrigkeit vor — jedweder Junker oder Obrig= „keit." — Churf. Fried. Wilh. Gesinde=Ordnung v. 1644. — „seinen Junkern oder Obrigkeiten, unter welchen er „gesessen." — Junker oder Obrigkeit. — und v. 1645. — Junkern und Obrigkeit. — Gerichtsjunkern und Herrn. — Obrigkeit des Orts. — Obrigkeit jedes Orts. — Neumärk. Bauer=Ordnung v. 1646. — Gerichtsjunkern und Herrn. — Obrigkeit. — Neumärk. Bauer=Ordnung v. 1646. Tit. 5. §. 11. — auch von denen Edelleuten und andern Magisträten. — Churf. Fried. Wilh. Bauer=Ordnug. — Junkern und Obrigkeit. — Ihre Obrigkeit. — Ortsobrigkeit. — Obrigkeit jedes Orts. — Brandenburgisches Landtags=Rescript v. 1653. §. 20. — die unmittelbare Obrigkeit. — Obrigkeit. — jedes Orts Obrigkeit. — Magdeburgisches Edict v. 8. Sept. 1686. §. 4. — der Ortsobrigkeit. — Magdeb. Polizei=Ordnung v. 1688. Cap. 4. §. 4. — jedes Orts Obrigkeit. — Schlesische Bettel=Ordnung v. 1700. Cap. 1. §. 5. — der Obrigkeit. — Churmärk. Feuer=Edict v. 26. Januar 1701, — Obrigkeit des Dorfs. — jedes Orts Obrigkeit — die Obrigkeit desselben Dorfs — eines jeden Dorfs Obrigkeit. — Churmärkische Flecken= und Dorfsordnung v. 2. Dec. 1702. §. 16. — Obrigkeit. — Hinter=Pommersche Verordnung wegen der Aecker der Unterthanen v. 8. März 1710. — „alle Obrigkeiten, es seyen geistliche Stifte, die von „Adel und Magistrat." — Hinter=Pomm. Armen=Edict v. 19. Dec. 1715. §. 13. — Auf dem Lande — die Obrigkeit des Orts. — Churmärk. Gesinde= und Bauer=Ordnung v. 1722. — „Junker und Obrigkeit. „— Obrigkeit des Dorfs." — Ed. w. Feuer=Anlegen v. 11. Mai 1726. — Obrigkeit des Orts. — Pat. wegen Collectirens v. 4. Mai 1728. — „wenn ganze Gemeinen mit „ihrer Obrigkeit Prozeß führen." — Instr. wegen der Vagabonden Visit. v. 20. Nov. 1730. §. 5. — „Weil in „allen Dörfern keine Obrigkeiten und diese auch theils „mehr, als ein Dorf besitzen, so sollen die Schulzen und Schöf= „fen in solchen Dörfern, wo die Obrigkeiten nicht woh= „nen und wo keine Arrendatores sind, an welche die Land=

„räthe das nöthige verfügen können, dahin gefordert werden, „wo die Obrigkeiten, der Beamte oder Arrendator im „Kreise sich aufzuhalten pflegen und solche Schulzen und Schöf- „fen, so dann anstatt der Obrigkeit instruirt werden, in den „Raths- und Stadtdörfern aber müssen die Magisträte jemand „ihres Mittels oder sonst tüchtige Subiecte abschicken. §. 6. „Eine jede Obrigkeit, so in verschiedenen Kreisen Güter „hat — muß Anstalt machen — wie denn die Obrigkeiten, de- „ren Güter an einander stoßen — §. 6. und ist Magistratus, „Beamten und Pächter schuldig — sollten aber Magisträte, „Gerichtsobrigkeiten, Beamten und Pächter auf dem Lande — „wird jeder Obrigkeit, Beamten, Magisträten und Arrenda- „toribus anbefohlen." — Verordnung wegen der Loß- Kaufs-Gelder v. 18. März 1737. — „keine Gerichts- „Obrigkeit und also weder die Beamten, noch die Ritter- „schaft noch die Stadtmagisträte wegen der Eigenthumsdörfer, „als andere Particuliers in ihren etwa acquirirten Gütern." — Edict wegen Ausrottung der Sperlinge v. 22. Juni 1744. — „in den Städten sollen die Köpfe an die Magisträte, „in den Ritterschafts- und anderen Dörfern aber an jedes „Orts Obrigkeit abgeliefert werden." — Edict w. d. De- serteurs v. 24. Sept. 1749. — „alle Obrigkeiten und „Gerichtsherrn jedes Orts, wie auch Beamte, Magisträte." — Gesinde-Ordnung für die Priegnitz v. 26. Sept. 1751. Tit. 4. §. 11 ff. — Pomm. Bauer Ordnung v. 1764. Tit. 2. §. 2. 2. 3. 4. 5. — Obrigkeit. — Vor- und Hinter-Pomm. Gesinde-Ordnung v. 20. Aug. 1766. — Gutsherrschaft. — Obrigkeit. — Orts Obrigkeit. — Obrigkeit des Orts. — Edict wegen des Viehster- bens v. 13. April 1769. — „Stadt- und Land-Obrigkeiten — „die Obrigkeit des Orts — die Schulzen in den Dörfern „wo keine Obrigkeit vorhanden." — Instr. für die Kreis- ausreuter in der Mark Brandenburg v. 23. Februar 1754. — „bei der Obrigkeit oder in deren Abwesenheit bei „dem Pächter oder Schreiber, wenn aber dieselben nicht vor- „handen, bei den Schulzen und Gerichten sich melden." — De- claration der Pommerschen Gesinde-Ordnung v. 20. Aug. 1766. — Obrigkeit. — Obrigkeit des Orts. — Verordnung wegen Widerspenstigkeit der Unter- thanen gegen ihre Gutsherrschaft v. 7. Dec. 1775. — „Gutsherrschaft oder Obrigkeiten — Guts- „obrigkeiten — Guts- oder Gerichtsherrn — Be- „amte der Obrigkeit." — Minist. Rescript w. d. epi- demischen Krankheiten v. 18. Januar 1776. — „daß in „den Orten des platten Landes, woselbst keine Obrigkeiten „wohnhaft sind, die Prediger." — Instr. wegen Entlas- sung der Gefangenen v. 27. März 1797. §. 11. — „liegt „— der Obrigkeit des Geburtsortes — die Verbindlich- „keit ob, für ihnen zu sorgen." — Edict wegen Verhü-

tung der Vertheilung der adlichen Güter in Neu-Ost-Preußen v. 29. Jun. 1798. §. 6. — Gutsobrigkeiten. — Ministerial-Rescript v. 7. Aug. 1798. — Gutsobrigkeit. — Landarmen-Reglement für Vor- u. Hinterpommern v. 6. April 1799. §. 4. — in so fern sie eine Obrigkeit haben. — Edict weg. Auseinanderbaues d. Gebäude auf d. Lande u. in den Städten. — Neu-Ostpreuß. v. 26. Juni 1799. §. 27. — Gutsbesitzern u. Obrigkeiten. Neu-Ostpr. Schulzen. Instr. v. 29. Mai 1799. — Gutsobrigkeit. — Königl. Kabinetsordre w. d. Cantonwesens v. 6. Dec. 1800. — Grundobrigkeit. — Edict wegen Auseinandersetzung der Unterthanen-Gehöfte v. 19. April 1804. §. 2. Guts- u. Gerichtsobrigkeit §. 4. Guts- u. Gerichtsobrigkeit. Verordn. v. 1804 wegen Austreibens des Viehes. Gerichtsherrschaften, Gerichtsobrigkeiten, Dorfsobrigkeiten.

(13) Vergl. Anmerk. 6. Edict w. der Feuersgefahr v. 12. Juni 1723: „Sollen die Gerichtsobrigkeiten, welche selbst „nicht in den Dörfern wohnen, schuldig seyn, den Lehns- oder „Dorfschulzen die völlige Jurisdiction und den Gerichtszwang „in Polizei- und Feuer-Anstalten aufzutragen, auch den Gerichts„schöffen und ihren Voigten, Busch- und Heideläufern anzube„fehlen, auf des Schulzen Anzeige und Begehren, bei dem Po„lizei- und Feuer-Wesen demselben jedesmahl zu assistiren und „alles zu thun, was von den Schulzen nach Maaßgebung der „Königl. Polizei- u. Feuer-Edicte veranlasset und befohlen wird; „falls aber die abwesenden Gerichtsobrigkeiten den Schulzen hier„unter nicht die nöthige Autorität verschaffen, so soll die Ver„antwortung von ihnen selbst gefordert werden, und nicht vom „Schulzen." Instr. für die Kreisausreuter vom Kö„nigreich Preussen v. 1. Febr. 1753. „Bei den adelichen „Dörfern — den Herrschaften oder ihren Administratoribus" — Instr. für die Kreisausreuter in der Mark Brandenburg v. 23. Febr. 1754. — §. 3. — „sich bei der Obrig„keit oder in deren Abwesenheit bei dem Pächter oder Schrei„ber, wenn aber derselbe nicht vorhanden, bei den Schulzen „und Gerichten melden." — Edict w. d. Viehsterbens v. 13. April 1769. §. 10. — „den Obrigkeiten auf dem Lande u. „in deren Abwesenheit dem Prediger u. Schulzen." — Revidirtes Regl. d. Churmärkischen Feuer-Societät auf dem platten Lande v. 11. April 1771. §. 3. „Die Gerichts„obrigkeiten stehen davor, daß die Beiträge aus ihren Dörfern „und Jurisdictionen richtig eingebracht werden und hält sich die „Direction dieserhalb lediglich an sie, und in ihrer Abwesen„heit an ihre Beamten, Pächtern und Administratoren." — Minist.-Rescript wegen Anzeige der epidemischen Krankheiten v. 18. Jan. 1776. — „daß in den Orten des

„platten Landes, woselbst keine Obrigkeiten wohnhaft sind, die „Prediger — den Landrath — schriftliche Anzeige thun sollen „— und v. 21. Febr. desselben Jahres. — An deren Orten, wo„selbst die Obrigkeiten nicht zugegen sind." — Magdeburgisches Land=Feuer=Reglement v. 18. Januar 1772. §. 51. „Wenn die Gerichtsobrigkeit an dem Orte der Feuersbrunst „nicht selbst zugegen ist, so führt der Richter des Orts, wenn „auch dieser dazu außer Stande seyn sollte — ein Schöppe die „Hauptaufsicht über dem Feuer." — Churmärk. Landarmen=Reglement v. 16. Juni 1791. §. 12. — „von dem Guts„Eigenthümer oder der dessen Stelle vertretenden Oeconomie„Bedienten und Justitiarien. — §. 22. — Guts= und Gerichts„herr und dessen Administratoren, Pächter u. Justitiarien." — Verordnung wegen Einlegen des Wildpretts vom 30. April 1794. §. 5. — „an den adelichen Herrschaften selbst „oder wenn solche nicht auf den Gütern gegenwärtig sind, an „den Administratoren oder Arrendatoren." — Reglement wegen des Treibens des räudigen Viehes v. 7. Mai 1794 — „der Gerichtsobrigkeit des Orts oder in deren Abwe„senheit der Person, die ihre Stelle vertritt, oder des Predi„gers, des Schulzen und Gerichte." — Publ. w. d. Verw. v. Neu=Ostpreuß. v. 18. Mai 1796. §. 20. „Damit auch „denen Verfügungen ungesäumt Genüge geleistet werde, die „von der obern Behörde an die Dominia unmittelbar erge„hen, soll jede Grundherrschaft gehalten seyn, auf jedem Gu„te, für den Fall, daß sie nicht selbst darauf gegenwärtig ist, „einen Stellvertreter zu setzen, welcher die an das Dominium „ergehende Verfügungen sofort in Erfüllung bringen muß, „für die geringste Absäumung, die hierunter statt haben dürf„te, bleibt das Dominium nicht nur höchst verantwortlich, son„dern auch zum Ersatze des Schadens oder der Kosten verpflich„tet, die aus der Versäumniß entstehen mögten." — Publik. wegen Erhaltung der Ruhe in Neu=Ostpreuß. v. 9. Aug. 1796. §. 2. — „Wegen der durch Verabsäumung die„ser Pflicht verwirkten Strafen, soll es ihnen (den Erbherrn) nicht „zu statten kommen, wenn sie nicht selbst auf ihren Gütern le„ben, sondern dieselbe durch ihre Commissarien, Wirthschafts„beamten oder Pächter verwalten lassen und diese die hier vor„geschriebene Obliegenheiten vernachlässigen, indem ein jeder „schuldig ist, in der Auswahl der Personen denen er die Ver„waltung seiner Güter und seiner Rechte anvertraut, die größ„te Sorgfalt anzuwenden und für die Pflichtwidrigkeiten die„ser seiner Stellvertreter, die er nicht unter gehöriger Aufsicht „gehalten hat, zu haften." — Publ. an die Einwohner von Neu=Ostpreuß. v. 15. Febr. 1797. §. 6. „Sollte ein „Unterthan sich gegen die Person seines Gutsherrn oder „dessen Stellvertreter, Pächter, Commissarius oder Oe„conomen — diese Strafe soll der Umstand daß der Gutsherr „oder dessen Stellvertreter etwa seine Gewalt gemiß-

„braucht habe." — Publ. an die Gutsherrschaften in Neu-Ostpreuß. v. 15. Febr. 1797. §. 4. — „Es macht dabei keinen Unterschied, ob — von dem Gutsherrn unmittelbar „oder von dessen Stellvertreter verübt worden. — §. 5. „kann zwar der Gutsherr oder dessen Stellvertreter. — Neumärk. Landarmen-Regl. vom 12. Mai 1800. §. 7. „Gutsherrschaft oder deren obgenannte Stellvertreter oder in „deren Abwesenheit die Schulzen und Gerichte. — Ein jeder „Gutsbesitzer ist schuldig in seinen Gütern wegen des Trans- „portes der Aufgegriffenen, solche Instructionen zu ertheilen, daß „in seiner Abwesenheit darüber nichts versäumt werde." — Constitution w. d. Untergerichte in Neu-Ostpr. v. 21. Sept. 1797. §. 7. „Dies (die Cognition in Polizei-Contraventions- „Vergehungen) muß — auf dem Lande von den Gutsherrn oder „dessen Stellvertreter — geschehen." — Pommersches Landarmen-Reglement v. 6. März 1799. §. 21. — „Die Guts- „herrschaft oder deren Stellvertreter u. Justitiarien." — Landarmen-Reglement für die Ukermark v. 19. Dec. 1803. — „Die auf ihren Rittersitzen sich aufhaltende Guts-Eigenthü- „mer oder die ihre Stelle vertretenden Pächter, Verwalter und „Justitiarien." — Landarmen-Reglement für Westpreußen v. 31. Dec. 1804. §. 6. — „von der Gutsherrschaft „oder deren Stellvertreter." — Ostpreuß. Provinzialrecht. Zusatz 81. — „muß der Justitarius des adlichen Guts „mit dem Gutsherrn oder dessen Stellvertreter Rücksprache hal- „ten." — Neumärk. Landarmen-Reglement vom 12. May 1800. §. 7. „Gutsherrschaft oder deren obgenannte Stell- „vertreter, oder in deren Abwesenheit Schulze und Gerichte. „— Ein jeder Gutsbesitzer ist schuldig in seinen Gütern wegen „des Transports der Aufgegriffenen solche Instructionen zu er- „theilen, daß in seiner Abwesenheit darunter nichts versäumt „werde." — Schlesische Dorfsordnung v. 1804 Abschn. II. §. 17. „der Grundherrschaft oder ihrer Stell-Vertreter „— Schlesische Schulzen-Ordnung 1804. Absch. III. §. 5. — „der Grundherrschaft oder deren Stellvertreter." — Nach mehreren Provinzial-Gesetzen soll der Schulze, wenn die Gutsherrschaft nicht auf dem Gute ist, die Polizei verwalten". z. B. Churf. Joh. Sigismund Edict w. d. herumlaufenden Gesindels v. 6. Febr. 1615. „Welche „Meinung es denn auch haben soll in den Dörfern, da keiner „von Adel seßhaft. Denn in denselben soll der Schulze des Dorfs „oder der sonst die Gerichte daselbsten zu verwalten hat. — Churf. Fried. Edict vom 19. Nov. 1698 w. d. Bettler. „Alle Gerichtsobrigkeiten in Städten und auf dem Lande, wie „auch wenn keine Obrigkeit im Dorfe wohnt, alle „Schulzen." — Pommersches Feuer-Edict v. 12. Juni 1723. „Sollen die Gerichtsobrigkeiten, welche selbst nicht in den „Dörfern wohnen, schuldig seyn, den Lehns- oder Dorfsschulzen

„die völlige Jurisdiction in Polizei-Sachen aufzutragen." — Visitat. Instruct. v. 1730. Nr. 5. — Weil in allen Dörfern „keine Obrigkeit rc. (vergl. Anm. 12.) — Instr. f. d. Schulzen in Neu-Ostpreuß. v. 1799. „Die Schulzen haben die „völlige Jurisdiction in Polizeisachen, wenn die Gerichtsobrig- „keit nicht im Dorfe ist." Instruct. für d. Schulzen in Schlesien v. 1804. „Die Schulzen haben die völlige Juris- „diction — in Polizeisachen wenn die Gerichtsobrigkeit nicht im „Dorfe ist."

([14]) Z. B. Edict w. d. Wilddiebstahls v. 1582. „Die von „Adel bei yren Leuten." — Edict w. d. Feuercasse v. 20. März 1709. — Hintersassen. — Circular v. 13. April 1739. — „Amts-Unterthanen u. Eingesessenen." — Edict w. d. Aufkäuferei v. 17. Nov. 1747. — „Eingesessenen." — Publik. w. d. Schießgewehre v. 23. März 1786 „Die bäuer- „lichen Einsassen auf dem platten Lande." — Circular vom 24. April 1790. — „Die der Amts-Jurisdiction unterworfenen „Eingesessenen." — Ostpreuß. Provinzialrecht. Zusatz 230. — „Guts-Eingesessenen." — Edict wegen Auseinandersetzung der Unterthanen-Gehöfte vom 19. April 1804. §. 4. Einsassen §. 6. Jeder Einsasse, er sei Ober-Guts- besitzer oder Unterthan. — Die bäuerlichen Besitzer wurden auch Grundsitzer genannt, z. B. Stengel Bd. XII. S. 15. vergl.

([15]) Nicht blos erbunterthänige sondern auch freie Guts-Einwohner werden in den Gesetzen Unterthanen genannt, z. B. Churmärksches Land-Feuer-Societäts-Reglement v. 11. April 1771. §. 1 „verbleibt diese Societät in „Ansehung des Adels und der Besitzer adlicher Güter deren Un- „terthanen sie sein, was für Condition sie auch seyn „mögten, eine freiwillige Sache dergestalt, daß die Unter- „thanen inclusive der Lehnsschulzen sich schlechterdings „rc., wollte aber ein Bauer oder anderer Unterthan, „den die Gebäude eigenthümlich gehören." — Publ. „wegen der Schießgewehre v. 23. März 1786. — „Alle „bäuerliche Unterthanen auf dem platten Lande." — A. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 113. „Wenn dergleichen freie Personen in „einem Dorfe sich niederlassen, ohne weder ein unterthäniges „Gut zu übernehmen, noch sich zur persönlichen Unterthänig- „keit zu verpflichten, so werden sie Schutz-Unterthanen „oder Einlieger genannt." — Edict w. Auseinandersetzung der Unterthanengehöfte a. 29. April. 1804. §. 2. — Laßunterthan. — Die Hintersassen der Gutsbesitzer wurden in Beziehung auf den Landesherrn gewöhnlich Mediat-Unterthanen genannt; (Stengel B. IX. S. 40 ff.) Daher entschied die Jurisdictions-Commission unterm 29. Jul. 1777. „daß in dem Ressort Reglement — der zu einer Verwal-

„tung oder Verpachtung zusammengebrachte complexus von „Domainen-Grundstücken unter dem Namen eines Königlichen „Amts und wo Amts-Unterthanen vorkommen, solche Ein„gesassenen, welche unmittelbar unter des Amts Guts„herrschaft stehen, verstanden werden." (Klein Annalen B. IV. S. 258.), in diesem Sinn ist auch der Ausdruck: Gerichts-Unterthanen z. B. Erkenntniß des Kammergerichts v. 1800. — Gerichts-Unterthanen. (Stengel B. XV. S. 54.) zu nehmen. Die Gesetze bedienen sich häufig des Ausdruckes: Obrigkeiten oder Gerichtsherrschaften und Unterthanen, Acker der Gutsherrschaft und der Unterthanen u. s. w. theils als Gegensatz, theils aber auch um das Gesetz auf beide zu erstrecken, ohne dabei im geringsten auf die Erbunterthänigkeit Rücksicht zu nehmen.

(16) A. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 133. und 135. — Churf. Fried. Wilh. Bauer-Ordnung v. 1645. Tit. 4. §. 1. — Schlesische Dorfs-Ordnung v. 1804. Absch. II, — „jeder Unterthan ist seiner Gutsherrschaft Treue und Ge„horsam schuldig." — Müller Practica March. resol. 98. — Stengel Beiträge Band XV. S. 48. — Das Kammergericht bemerkt daher, in Beziehung auf eine Mediatstadt: „die Neuaufgenommenen müssen daher außer dem Eide, „den sie als Gemeindeglieder der Gemeinde selbst leisten, noch „der Gerichtsobrigkeit als Gerichtsunterthanen, nicht aber als „Zwangs- und Dienstpflichtigen Unterthan den Eid der Treue „leisten. In den Immediatstädten, die eine vollkommene städti„sche Verfassung, also ihren eigenen Magistrat haben, der die „Gerichtsbarkeit ausübt, leisten die neuen Bürger diesem, zu„gleich mit dem Bürgereide, auch den Eid als Gerichtseinge„sessenen. In den Mediatstädten hingegen, wo die Bürger„meister und Gemeinde-Vorsteher nächst der Verwaltung des „Gemeindeguts und Besorgung der Gemeindeangelegenheiten nur „die niedere Polizei ausüben, die eigentliche Gerichtsbarkeit „aber entweder unter der Aufsicht eines Beamten oder eines „Gerichtsherrn besorgt werden, schwören sie nächst ihrem Bür„gereide, dem letztren, als dem Gerichtsherrn, einen besonderen „Eid, worin sie ihm als Gerichtseingesessenen und Unterthanen „Treue und Gehorsam versprechen. Von diesem Eide, den sie „als Gerichtsunterthanen leisten, kann aber nicht auf ihre Qua„lität als wirkliche Guts-Unterthanen, noch weniger aber „auf Dienstpflichtigkeit und Unterthanenpflicht geschlossen wer„den." So mußten auch Bürgermeister, Räthe und sämmtliche Einwohner der Stadt Daber in Pommern vermöge des mit dem von Dewitzischen Geschlechte am 9. Januar 1633 geschlossenen Vergleichs „die Herrn von Dewitz als ihre mittelbare „Obrigkeit erkennen und ihnen treu und gehorsam seyn, sich „auch erklären, ihnen den gewöhnlichen Huldigungseid, dem al„ten Herkommen nach, bei jedem Todes- und Successionsfalle „in

in dem von Dewitzischen Geschlechte zu leisten." Dieser Huldigungseid ist zwar seit 1684 nicht mehr geleistet, es mußten indessen nach dem Erkenntnisse v. 23. Mai 1737. und dem Hof-Rescript v. 22. August desselben Jahres der Magistrat und die neu angehenden Bürger, „jedoch als freie Leute und „bürgerliche Unterthanen," dem Geschlecht der von Dewitz den Eid der Treue und des Gehorsams schwören: Brüggemann Beschreib. von Vor- und Hinter-Pommern Th. II. B. 1. S. 298. Auch in der Stadt Plate mußten sowohl der Magistrat, als die Bürger, bei Ablegung des Bürgereides, zugleich dem von Ostenschen Geschlecht den Eid der Treue und des Gehorsams anstatt der ehemaligen wirklichen Huldigung leisten, (daselbst S. 352.) Eben dies fand in der Stadt Regenwalde (ebendaselbst S. 376.), Labes (S. 322.) u. a. m. Statt.

(17) Vergl. A. L. R. Th. II. Tit. 7. Absch. II. von Dorfsgemeinen und die verschiedenen Dorfs-Ordnungen und Schulzen-Ordnungen, vergl. Stengel B. XI. S. 8 ff. — Die Dorfgerichte sind Polizei-Institute; ihre Besetzung und Vereidigung ist lediglich Gegenstand der Verwaltung. — Rescript des Justiz-Minist. v. 24. Dec. 1819. (Jahrbücher B. 14. S. 174.); — „sie können den im A. L. R. Th. 2. Tit. 17. „§. 61. gedachten besonderen Polizeigerichten nicht gleich ge„achtet werden." — Rescript des Ministeriums des Innern v. 4. Mai 1827. (Annalen der innern Staatsv. B. XI. S. 449.)

§. 3.

2) Darin enthaltene Gerechtsame.

AA. Im Allgemeinen.

Obgleich der Gutsherr in diesem Zeitraum nicht blos Gutsherr, sondern auch zugleich Gerichtsherr, Grundherr und zum Theil auch Leibherr war und Gutsherrliche, Gerichtsherrliche, Grundherrliche und Leibherrliche Rechte, mithin öffentliche und privatrechtliche, Verhältnisse in sich vereinigte; so blieben doch alle diese verschiedenen Eigenschaften von einander gesondert. Wozu der Grundherr, als solcher, nicht berechtigt war, dazu konnte er in dieser Eigenschaft dadurch nicht berechtigt werden, daß er gleichzeitig Gerichtsherr und Gutsherr war, jedes dieser Verhältnisse hatte und behielt vielmehr seine eigenthümlichen Grundsätze

und Gränzen. ([1]) Wohl mögen sie in einzelnen Fällen zusammengelaufen seyn, obwohl Fälle einer solchen Vermengung nicht bekannt sind; auch die Gesetzgebung hat diese verschiedenen Eigenschaften, selbst als Verwaltung und Rechtspflege noch verbunden waren, noch mehr aber seit deren Trennung sorgfältig geschieden. Der dagegen vielleicht entstehende Zweifel erledigt sich bald, wenn man den Gerichtszwang nicht nach der, in spätern Zeiten erhaltenen, Beschränkung, sondern nach seinem frühern Umfange beurtheilt, und den Ausdruck Gerichtsobrigkeit in seinem damaligen Sinne (§. 2.) nimmt.

So viel insonderheit die Gutsherrschaft betrifft; so geht aus ihrem Wesen und aus unsrer Gesetzgebung (§. 2.) hervor, daß sie ein Obrigkeitliches Verhältniß ist. Sie enthält eben deshalb keine privatrechtlichen Elemente, weder Leibherrliche, noch Grundherrliche, noch Dienstherrliche, noch Hausherrliche, sie alle scheiden von der Gutsherrschaft aus und bleiben für diese nur öffentliche und obrigkeitliche Verhältnisse: non jus imperii domestici, wie der unten angeführte berühmte vaterländische Schriftsteller sich ausdrückt, sed potestas civilis aut politica. ([2])

Diese öffentlichen Verhältnisse der Gutsherrschaft bestehen im Allgemeinen in der Gutsobrigkeit im weitesten Umfange des Begriffs, sie steht auch in dieser Beziehung den Domänenämtern und der Magistratur in den kleinern Städten gleich; wie dieser das Stadtregiment, so gebührte dem Gutsherrn das Gutsregiment. Deutsche Staatsrechtsgelehrte und selbst Preußische Geschäftsmänner ([3]) haben behauptet, daß die Gutsherrschaft in beschränkter Local-Region auf ihrem Gute die Gerechtsame besitze, welche dem Landesherrn über das Land zustehen; ganz unzutreffend ist diese Vergleichung nicht, wenn sie auf das innere Regiment beschränkt wird, wenn sie durch strenge Unterordnung unter die Landeshoheit bedingt wird, und wenn sie endlich im verjüngtem Maasstabe aufgefaßt wird und dadurch etwa so sich stellt, daß der Gutsherr in der untern Instanz auf seinem Gute das Organ der Landesherrlichen Regierung und in dieser Be-

ziehung Unter-Obrigkeit auf seinem Gute ist. (4) Die Vorschriften für die Landesherrlichen Domainenämter und für die Schulzen, enthalten hierüber die Beläge, indem auch ihrer untergeordneten Verwaltung der bedeutendste Theil der innern Regierungsgeschäfte übertragen ist. Es liegt auch in der Natur der Sache und im Staatsbedürfnisse, daß jeder Ort einer eignen Obrigkeit und die Landesobrigkeit eines Lokalorgans in demselben bedarf und aus der Gesetzgebung der Preußischen Staaten insonderheit ergiebt sich, daß dies für die Ritterschaftlichen Güter die Gutsherrschaft in eben dem Maaße ist, als für die Domänen die Domänenämter und für die Städte die Magistrâte. So wie der Landesherr das oberste Richteramt und das oberste Regiment des Landes in sich vereinigt; so vereinigen in Unterordnung unter dem Landesherrn auch bei uns die Ortsobrigkeiten das Richteramt und das Ortsregiment in ihrem Orte. Die Gutsherrschaft kann allerdings auch ohne Verbindung mit der Gerichtsgewalt bestehen und ist auch in neuern Zeiten hin und wieder von ihr getrennt; historisch und gesetzlich ist sie aber bei uns mit derselben seit den ältesten Zeiten verbunden gewesen und noch gegenwärtig verbunden, und kann daher ohne Landesherrlicher Genehmigung von ihr nicht getrennt werden, man mag Gutsherrschaft oder Gerichtsbarkeit oder beide als Ausfluß der Landesherrlichen Belehnung oder als Wirkung des freien selbstständigen Grundeigenthums ansehen, obwohl im erstern Falle der Nothwendigkeit der Landesherrlichen Genehmigung, wo möglich, noch dringender seyn würde.

Die Gutsherrschaft im Allgemeinen besteht daher sowohl aus der richterlichen, als aus der administrativen Obrigkeit, aus der potestas civilis et politica, aus der Guts- und Gerichtsherrschaft.

Allein die Gerichtsbarkeit hat in Ansehung ihrer Ausübung in spätern Zeiten so mannigfaltige Modificationen bekommen, daß sie, obwohl im Recht dem Gutsherrn ungeschwächt erhalten, seiner eigenen Verwaltung fast ganz entzogen worden und als abgesonderter Zweig der Gutsherrschaft hervorgetreten

und diese solchergestalt in zwei Haupttheilen — Gutsherrschaft im engern Sinne (Dominium) u. Patrimonialgerichtsbarkeit (Judicium) — erscheint.

Allein diese Trennung betrifft nur die Ausübung und Verwaltung, keinesweges das Recht selbst und den Umfang desselben. Denn die Gerichtsbarkeit und Gerichtsherrschaft selbst ist dem Gutsherrn verblieben, selbst die Ausübung derselben, wenn er die dazu gesetzlich nothwendigen Erfordernisse besitzt. Sie ist daher noch jetzt mit der Gutsherrschaft verbunden und ein Recht derselben. Die Frage, ob sie ursprünglich zu derselben gehört und aus derselben hervorgegangen (§. 2. Anm. 4.) oder derselbe nachher erst durch Verleihung beigelegt worden? kann hier füglich unerörtert bleiben, weil sie seit Jahrhunderten mit der Gutsherrschaft verbunden ist und daher zu derselben gehört.

Noch heute theilt sie sich daher in die verwaltende und gerichtliche Gutsherrschaft (potestas politica et civilis.)

(¹) Mit Recht bemerkt daher der Verfasser der Abhandlung über den Abschoß in der Churmark (in Stengel B. III. S. 82.): „Es ist bekannt, daß schon in den ältern Zeiten auf „dem platten Lande Grund- und Dienstherr dem Gerichtsherrn, „wenn nicht beide in einer Person durch Lehnbriefe verbunden „waren, entgegen gesetzt wurden." Auch in Ansehung der Stadtmagistrate findet sich der Unterschied zwischen dem Verhältnisse des Magistrats als Stadt-Obrigkeit gegen die Bürger als solche und dem Verhältnisse des Magistrats als Gutsherrn zu der zur Kämmerei gehörigen Mühle, in Absicht auf die von derselben zu entrichtende Pacht: Kleins Annalen. Bd. XII. S. 320.

(²) Frid. Müller, Practica civilis Marchica res. 97. N. 28. — est tamen horum (rusticorum) libertas per omnia non absoluta, sed quadrantenus limitata seu restricta non tam ex jure imperii domestici, quam vi potestatis civilis aut politicae, vergl. Stengels Beiträge Bd. II. S. 31.

(³) Z. B. Churfürst Georg Wilhelm Gesinde-, Hirten- und Schäferordnung v. 11. May 1620. — „Ein „jedweder sol der vnmittelbaren Obrigkeit oder da er ohne Mit„tel unter Vns gesessen, Vns selbsten mit 20 Thlr. verfallen sein,

„welche zu des Dorffs gemeinen besten, so viel die Vnter-Obrig-„keit betrift, oder aber da die straffe Vns anheimb fallet, zu mil-„ten sachen angewendet werden. Dagegen aber, so andern Ihr „Gesinde — abspännig machen, sollen jedesmahls in 30 Thlr. straf-„fe Vns oder andere Vnter-Obrigkeit, unter welcher sie geses-„sen, gefallen seyn." — Churfürst Friedr. Wilh. Pawer-Gesinde-, Hirten- u. Schäfer-Ordnung von 1641 u. v. 1651. Tit. 2 §. 5. — „soll er doch daran sein eigener Richter „nicht sein, sondern es bei der ordentlichen Obrigkeiten — wi-„der den Bürger und Pawer aber in prima instantia bei ihrer „Vnter-Obrigkeit als in den Ämptern: Stedten und auf dem „Lande suchen — auch an dem Bescheide, den die Obrigkeit „giebt, begnüget und ersettiget seyn." — Neumärk. Bauer-Ordnung v. 1646. Tit. 2. §. 7. — „wider den Bürger und „Pawer aber in prima instantia bei ihrer Vnter-Obrigkeit als „in den Ämtern, Stedten und auf dem Lande suchen, — Tit. 5. „§. 10. wäre aber das Verwürken unter einer Mediat-Obrigkeit „aufm Lande oder in Stedten gesessen, soll ꝛc. — §. 13. — sei-„ner nechsten Obrigkeit oder Uns. — Uns oder die Obrigkeit, „unter welcher er gesessen" — Churfürst Friedrich Wilh. „verordnete Pawer-, Gesinde-, Hirten- und Schä-fer-Ordnung v. 1683. Tit. 2. §. 4. — „Bei der ordentli-„chen Obrigkeit, als wider die Gerichtsherrn in Unserm Cammerge-„richt, wider die Bürger und Pawer aber in prima instantia „bei ihrer Unter-Obrigkeit, als in den Ämptern, Sted-„ten und auf dem Lande. — Churfürst Friedr. Wilhelm. Pawer-Ordnung v. 1685. Tit. 4. §. 3. Obrigkeit, unter „welcher sie unmittelbar gesessen. — Tit. 5. §. 11. — „unter ei-„ner Mediat-Obrigkeit auffm Lande oder in Städten ge-„sessen." — Gesinde-, Bauer-, Hirten- und Schäfer-Ordnung für d. Mark Brandeburg 1722. Tit. 2. §. 4. „Bei der ordentlichen Obrigkeit, als wider die Gerichtsherrn „in Unserm Cammergericht, wider den Bürger u. Bauer aber „in prima instantia bei ihrer Unter-Obrigkeit, als in den „Aemtern, Städten und auf dem Lande. —

(4) Schepliz consuetud. Elect. et Marchiae Brand. Lib. II. Tit. 1. ratio hujus decisionis sine dubio est, quod jurisdictio territorium arguat. Et ille ipse Pauermeister inquit jus territorii non solis principibus, sed inferioribus quoque ordinibus competere, jurisdictionem territorialem involvere nobilitatem, nobiliumque jura et jurisdictionem. In his inferioribus quoad dominos locorum particulares territorii appellatione veniunt quae singulariter feudi lege conceduntur alioqui ad Principem in universa spectantia, puta castrum, civitas, oppidum, villa, pagus et latifundorum et agrorum multitudinem concernentia. Daher werden die Gerechtsame der Gutsbesitzer auch wohl Herrlichkeiten [Ostpr. Provinz.-Recht Zus. 162. „ein Gut ist adelich. — „wenn die Verschreibung demselben alle Herrlichkeiten —

„beigelegt"] und selbst Regalien [z. B. A. L. R. Thl. II. Tit. 14. §. 26 ff. Tit. 16. §. 39 ff. §. 82 ff. Tit. 17. §. 19 ff. — Tax-Princip: zu Abschätz. d. Güter in der Churmark v. 19. Aug. 1777. §. 1. — „was für Regalia bei dem „Gute vorhanden §. 62. Unfruchtbare Regalien z. B. das jus „patronatus und die Jurisdiction — Sporteltaxe für sämmtliche Landes-Justiz-Collegia v. 1803. — „wenn „der Gegenstand Regalia oder Gerichtsobrigkeiten adlicher Gü„ter betrifft" — und Hoheiten" [z. B. die Perlebergsche Landgerichts-Ordnung „es soll solche Ordnung denen von Adel „und der Landschaft an ihren Hoheiten, Obrigkeiten, Gerichten „und Botbmäßigkeiten unschädlich sein." (Stengel. Bd. II. S. 35.) vergl. Klein Annalen Bd. IV. S. 284.] genannt.

§. 4.

Die Gutsherrschaft ihrem ganzen Umfange nach

I. gehört zu den wohlerworbenen Gerechtsamen der Gutsherrn, welche, gleich anderen wohlerworbenen Rechten, einen Anspruch auf gesetzlichen Schutz begründen (¹).

II. Sie ist indessen in der Ausübung den Vorschriften des Staats in eben dem Maße, wie andere wohl erworbene Rechte, unterworfen. (²)

III. Der Gutsherr ist berechtigt, die Gutsherrlichen Gerechtsame selbst auszuüben oder durch andere ausüben zu lassen,

IV. dabei aber ebenfalls den Anordnungen des Staats, in Ansehung der zur eigenen oder stellvertretenden Ausübung erforderlichen Eigenschaften, unterworfen.

V. Eine solche Anordnung besteht aber nur in Ansehung der Gutsgerichtsbarkeit, nicht für den administrativen Theil der Gutsherrschaft.

VI. Die Gutsherrschaft ist ihrem ganzen Umfange nach Ortsobrigkeit und hat als solche die Gerechtsame der übrigen Ortsobrigkeiten, insbesondere der Landesherrlichen Domainen-Aemter und der Stadtobrigkeiten; die Gutsherrschaft als Gerichtsherrschaft ist Gerichtsbehörde und als Gutsherrschaft im engern Sinne Verwaltungsbehörde.

VII. Sie ist ihrem ganzen Umfange nach eine, dem Landesherrn und dessen Behörden untergeordnete, Be-

hörde, als Gericht der Landesherrlichen Obergerichtsbarkeit, als Verwaltungsbehörde der Regierungsgewalt.

VIII. In Beziehung auf ihre Hintersassen ist sie deren Obrigkeit und als solche berechtigt, von ihnen Treue und Gehorsam zu fordern (§. 2. Anm. 16.).

IX. Die, der richterlichen oder verwaltenden Obrigkeit gesetzlich zustehenden, Nutzungen gebühren auch ihr, dazu gehören insonderheit der **Abschoß**[3], das **Schutzgeld**[4], die **Polizeistrafen** u. s. w.

---

(1) **König Friedrichs II. Edict wegen der Gutsunterthänigkeit in den Districten von Ost- und Westpreußen** v. 9. Okt. 1773. — „als wenig Wir gesonnen sind, denen Grundherrschaften und Besitzern adlicher und „anderer Güter die ihren Gütern anklebenden Rechte und Befugnisse über die dazu gehörigen Unterthanen zu entziehen." — Hof-Rescript v. 12. April 1766. und 22. Okt. 1768. — „daß „denen von Adel sowohl, als den Cämmereien oder andern „Gutsherrn das Abzugsrecht als die Gabella emigrationis nicht „genommen werden könne und das an die Pommersche Regierung erlassene Rescript v. 20. April 1758. hierdurch aufgehoben werde." (C. C. M. T. IV. S. 50. und 28. — Auch in dem wegen des Abschosses an das Kammergericht unterm 24. Okt. 1796. erlassenen Rescript heißt es: „3) wird zur Sicherstellung des juris quaesiti, welches einem oder dem anderen „privato in Rücksicht auf die Erhebung des Abzugsgeldes festgesetzt, daß diejenigen Patrimonialgerichtsbarkeiten, welchen „eine gegründete Befugniß zusteht, Abzugsgeld zu fordern, der „gegenwärtigen Convention ungeachtet, auch fernerhin berechtigt seyn sollen, jene Befugniß ohne Einschränkung zur Ausübung zu bringen." Eben so ward, als alle in West-Preußen vorgefundene Gerichtsbarkeiten durch das Patent v. 28. Sept. 1772. aufgehoben wurden, die Patrimonialgerichtsbarkeit des Adels und der Magisträte von dieser Aufhebung ausgeschlossen. Auch in dem Patent wegen **Einrichtung des Justiz-Wesens in Neu-Ost-Preußen** v. 23. April 1797. §. 20 ist „erklärt: „So viel hiernächst die Regulierung der Untergerichte „betrifft, so erklären Wir zuvörderst nochmals, daß Wir diejenigen von Adel, imgleichen die Städte, welche sich im rechtmäßigen Besitze der Jurisdiction über ihre Einwohner und Untersassen bisher erweißlich befunden haben, dabei auch ferner „schützen und handhaben, mithin ihnen auch die aus der Jurisdiction fließenden Ehren und nutzbaren Rechte ungekränkt „lassen wollen." Bei Errichtung der **Land- und Stadtge-**

richte in West-Preußen ward in dem Reglement für dieselbe v. 20. Aug. 1802. §. 6. erklärt: Da aber mehren Städten in der Provinz West-Preußen das Wahlrecht zusteht und „Seine Königl. Majestät keineswegs gemeint sind, Ihren Unterthanen in ihren wohlerworbenen Rechten zu kränken, dennoch aber in Rücksicht der mit der städtischen Gerichtspflege „verbundenen Verwaltung der Justiz in den Domainen-Aemtern den Magisträten nicht die unumschränkte Befugniß zur „Wahl der Justizoffizianten gelassen werden kann, so sollen die „Landes-Collegia — den Magisträten, welchen das Wahlrecht „zusteht, — zwei Subjecte zur Wahl in Vorschlag bringen und „die Magisträte hiernächst gehalten seyn, eines derselben zu „wählen.' — Schon früher war in dem Reglement wegen Einrichtung des Justiz-Wesens in Ost-Preußen v. 3. Dec. 1781. Absch. I. §. 2. geäußert: „Se. Königl. Majestät „wollen dem Adel sowohl, als die Städte bei ihrer Gerichtsbarkeit, sofern sie in deren Besitz sind und sich dazu gehörig „legitimirt haben, nach wie vor schützen und ihnen auch noch „ferner gestatten, ihre Justitiarios sich selbst zu wählen und zu „präsentiren." — Auch die Verordn. w. Einrichtung des Justiz-Wesens bei den Ober- u. Untergerichten der Chur- und Neumark Brandenburg v. 30. Nov. 1782. Abschn. I. §. 1. — „Se. Königl. Majestät sind nicht gemeint, „durch die in Ansehung der Patrimonialgerichte vorzunehmende „Verbesserungen Dero getreue Vasallen in ihren wohlerworbenen Gerechtsamen im geringsten zu kränken, vielmehr soll den „Gerichtsherrschaften bei Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit alle „mögliche Erleichterung verschafft werden." §. 3. „Es verbleibt „daher dem Adel und allen Jurisdictionsberechtigten fernerhin „das Recht, ihre Justitiarios selbst zu wählen und wird ihrem „Gutfinden allein überlassen, ob sie in Zukunft eigene Justitiarien halten oder sich mit den benachbarten Gerichtsherrschaften wegen Besoldung eines gemeinschaftlichen Justitiarii vereinigen wollen." Vergl. auch Hof-Rescript v. 7. März 1786. wegen der Patrimonialgerichtsbarkeit in Ost-Preußen (Stengel B. VII. S. 38.) Als die Constit. wegen Abkürzung der Prozesse die Appellationen vom Stadtgerichte an den Magistrat abgeschafft hatte und das Kammergericht über die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf die Appellations-Instanz bei den Mediatherrn der unmittelbaren Städte bei Hofe anfragte, erfolgte unterm 6. März 1725. der Bescheid: „der §. 35. der Constit. von „Abkürzung der Prozesse redet lediglich von Städten, daß bei selbigen die Mittelinstanz abgeschafft seyn soll. Es hat auch insgemein die Meinung hiermit, daß nicht zwei Instantien bei „einem Untergerichte ferner zu lassen, kann also solches auf „andere Gerichtsinhabere so schlechterdings nicht extendiret „werden, bevorab auf die Instanz bei denen von Adel, als „welche, da die Lehnbarkeit aufgehoben und sie übrigens wegen „Beibehaltung ihrer jurium versichert worden, solches zu Kla-

„gen veranlassen würde, wie denn bei dem von Saldern sich „dieses noch findet, daß derselbe mit der Appellations-Instanz „beliehen ist." (C. C. M. T. II. S. 743.)

(2) Reglem. w. Einrichtung des Justiz-Wesens im Königreich Preußen v. 3. Dec. 1781. Absch. I. §. 3.: „Diese Jurisdictionsberechtigte müssen jedoch ihre Befugnisse „dergestalt ausüben, wie es dem allgemeinen Plane, der Ju„stiz-Verfassung, den Vorschriften der Landesgesetze und der Si„cherheit der Jurisdictions-Eingesessenen gemäß ist." Hof-Rescript w. d. Ost-Preuß. Patrimonialgericht vom 7. März 1786. „Es ist 1) ein blos affectirter Mißverstand, als ob „durch das Reglement v. 31. Dec. 1781. den dortigen mit der „Patrimonial-Jurisdiction beliehenen Gutsbesitzern irgend eini„ger Eingriffe in ihre wohlerworbenen Rechte hätte geschehen „sollen, da ihnen solche vielmehr in dem §. 2. des Reglements „und sonst überall ausdrücklich vorbehalten worden. Eben so „unrichtig ist es 2) als ob die Patrimonial-Jurisdictionarien „wider ihren Willen und durch Zwang zur Formirung von „Kreis-Justitiariaten angehalten werden sollen, als wovon der „§. 15. das gerade Gegentheil davon besagt. Dagegen ist es „3) allerdings Unsre ernstliche und unabänderliche Willensmei„nung, daß jeder Gerichtsinhaber die ihm verliehene Jurisdic„tion nur nach den Vorschriften der Gesetze, regelmäßig und „so, wie es der Endzweck des Schutzes der Jurisdictions-Einge„sessenen bei ihrem Eigenthum und Rechten gegen Jedermann, „ohne Unterschied der Person, erfordert, ausüben soll." (Stengel B. III. S. 38.)

(3) Vergl. Stengel Beiträge B. III. S. 83 ff. Wenn das Abschoßrecht gewöhnlich als Recht der Gerichtsbarkeit angesehen wird, so wird letztre auch hier in dem obengedachten allgemeinen Ausdruck genommen.

(4) Z. B. A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 116. Schlesisches Edict v. 10. Dec. 1748. v. 31. Dec. 1799. §. 7. v. 17. Oct. 1805. Merkel Comm. zum A. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 190.

§. 5.

BB. Insonderheit.

A. Administrative Gutsherrschaft.

a) Gutsherrliche Polizeigewalt.

α) Die Polizei-Verwaltung.

Die Polizeigewalt ist seit den ältesten Zeiten ein wesentlicher Theil jeder Orts-Obrigkeit gewesen. So

wie früher Polizei- und Rechts-Pflege in allen deutschen Ländern von der nämlichen Obrigkeit verwaltet wurde, so war dies auch in den Preußischen Staaten bis in das achtzehnte Jahrhundert, sowohl in den Domainen- und den Ritterschaftlichen Gütern, als in den Städten, der Fall. Beide Gerechtsame blieben aber dennoch getrennt und insonderheit war die Polizeigewalt durch diese vereinigte Verwaltung so wenig ein Theil der bürgerlichen Gerichtsbarkeit geworden, daß sie in den wenigen Städten, welche letztre nicht besaßen, dem Magistrat und nicht der Gerichtsobrigkeit zustand. Im achtzehnten Jahrhundert wurden auch bei uns Justiz und Verwaltung von einander geschieden und jene besondern Gerichtshöfen, diese aber besondern Verwaltungsbehörden beigelegt ([1]). Die Polizeigewalt schied jetzt ganz aus den, mit der richterlichen Gewalt beauftragten, Behörden; in den kleinern Städten wurden zwar beide von der nemlichen Behörde, jedoch unter bestimmt genug gezogenen Gränzen verwaltet. Eben dies war der Fall in Ansehung der Ritterschaftlichen Güter. Die Polizeigewalt und die Gerichtsbarkeit auf denselben stand dem Gutsherrn als eigenes wohlerworbenes und daher, nach Preußischen Grundsätzen (§. 4. Anm. 1.), an sich unverletzliches, in der Ausübung aber den Staatsgesetzen unterworfenes Recht zu. Die Gutsherrliche Gerichtsbarkeit ward, diesen Gesetzen gemäß, der Verwaltung durch rechtswissenschaftliche Richter unterworfen. Diese Reform der Patrimonialgerichte betraf aber nur diese, nicht die Gutsherrliche Polizeigewalt, sie verblieb dem Gutsherrn, so wie es ihm überlassen blieb, sie selbst oder unter seiner Verantwortlichkeit durch Stellvertreter zu verwalten.

Der Gutsherr ist daher die Polizei-Obrigkeit und Polizei-Behörde auf seinem Gute ([2]) und hat als solche alle Rechte und Verpflichtungen aller übrigen Orts-Polizei-Behörden; er besitzt vermöge der Gutsherrschaft die Orts-Polizeigewalt ihrem ganzen Umfange nach, mithin sowohl die eigentliche administrative, als, innerhalb, den Gränzen worin sie überhaupt Unterobrigkeiten zusteht, die anordnende ([3]) und die richterliche (§. 6.)

Polizei auf dem ganzen Umfange seines Guts und in Ansehung aller Einwohner desselben, ohne Rücksicht auf deren eximirten Gerichtsstand. Sie alle sind ihm, als der Polizei-Obrigkeit, zum Gehorsam verpflichtet (§. 4. Anm. 2.). Der Schulze und die Dorfgerichte sind als Beamte der Gutsherrlichen Polizei-Obrigkeit(4) ihm untergeordnet; sie werden von Gutsherrn bestellt und von ihm zum Gehorsam und zur Folgsamkeit in Pflicht genommen(5) und der Schulze ist, wenn der Gutsherr abwesend ist und keinen andern Stellvertreter ernannt hat, der Stellvertreter desselben in Beziehung auf die Polizei (§. 2. Anm. 13.).

---

(1) Rescript v. 28. Dec. 1695. „daß das Kammergericht „nicht in den zur Amts-Kammer gehörigen Sachen entscheiden „soll." — Allgem. Verordnung w. Verbesserung des Justiz-Wesens v. 21. Jun. 1713. §. 4. „Wie denn auch „in Fällen, wo die Ambts-Unterthanen unter sich wegen ihrer „Trift-Hütungen und anderer ad statum oeconomicum gehö„rigen Sachen streitig seynd, das Ambt in prima instantia zu „cognosciren hat und geben alsdann die appellationes von „dem Amtsbescheide an die Kammer und obzwar auch in an„dern Fällen, die obige jura nicht in Streit kommen, sondern „etwa zwischen Ambts-Unterthanen in puncto der Erbacker, „mutui, haereditatis und dergleichen Irrungen vorfielen, dem „Ambte die erste Instanz zusteht, so muß doch der gravatus „in solchen casibus seine appellation bei der Regierung intro„duciren. — 6) Bei den Zollsachen — wenn selbige — die „Bestrafung der Zoll-Defraudanten und andre etwa dabei vor„fallenden Excesse betreffen, kann die Regierung derselben sich „nicht anmassen, sondern muß solche der Kammer privative „überlassen. §. V. Ebenmäßig soll dasjenige, was Wir wegen „der Kammer oben verfügt, auch denen Commissariaten und „Steuer-Directoriis, Jagd-Kanzleyen und Post-Aembtern eine „Richtschnur seyn, als welche nur Militaria, Politiam et „statum oeconomicum auf gewisse Massen zu besorgen ha„ben, dennoch aber behalten besagte Collegia die „Jurisdiction, so wie die Kammern, über die da„runter gehörigen Bediente, nämlich in Sachen, „die ihre Ambts-Verrichtungen betreffen. — In „Militairischen- Polizei- und Oekonomischen Sachen „bleibt obbenannten Collegiis und den Kammern, „so viel davon in ein jedes Departement gehöret, „ihre bisherige Arbeit und Verrichtung und wer„den die Justiz-Collegia sich darin nicht mischen.

„— Wenn aber occasione Unser in Polizei- oder Oekono-„mische Sachen ergangenen Verordnungen unter Unsern „Unterthanen Privat-Streitigkeiten entstehen und die „Verordnung, worauf ein oder andrer Theil sich bezieht, so „klar ist, daß sie keine Interpretation bedarf, so werden die li-„tes privatorum in denen ordentlichen judiciis ohne Zu-„rückfrage zwar entschieden, jedoch muß aus obigen Collegiis „jemand mit zugezogen und in sententionando mit gehöriger „Aufmerksamkeit verhütet werden, daß durch die erfolgenden „Urtheile Unsere Edicte und Mandate in oberwähnten Sachen „nicht geschwächt oder gar entkräftet werden. Sollten aber „dieselben in dem jura specialia privatemus und nicht das „Publikum, als wofür das Collegium, daraus die Verordnun-„gen emaniret, hauptsächlich zu vigiliren hat, berührende Ver-„fallenheiten dunkel und der casus darin nicht deutlich genug „exprimirt seyn, so haben die Justiz-Collegia daraus mit ei-„nem jeden Collegio, zu dessen Departement das Edict oder „Mandat gehört, vor der richterlichen Entscheidung zu confe-„riren." — Constitution wie es mit Expedirung der Justiz-Sachen gehalten v. 25. April 1715. (§. 6 Anmerk.) — Reglement was für Sachen vor die Neumärk. Regierung oder zur dasigen Kriegs- und Do-„mainen-Kammer gehören v. 10. Dec. 1725. — „daß „1) alle Sachen und Streitigkeiten, so Privatleute unter „sich haben, sie rühren her, woher sie wollen, wenn sie nur „keine militaria, oeconomica, Polizei- und Bau- Servitut „und andere, vermöge Instruction der Kriegs- und Domainen-„Kammer aufgetragenen Sachen betreffen, vor die Regierung „gehören, auch die Magisträte und Richter in den Städten der-„selben ratione denegatae, protractae oder non rite admi-„nistratae justitiae in Sachen, so zur Regierung Cognition „gehören, Rede und Antwort zu geben schuldig seyn sollen. — „Es müssen aber die Polizei-Sachen von denen „Justiz-Sachen wohl separirt werden. Die Admi-„nistration der Polizei-Sachen und daher entstehenden „Klagen gehören vor der Kriegs- und Dom. Kam-„mer in instantia appellationis, wenn solche der „Commissarius loci nicht selbst vorhero in loco abthun kann." Ressort-Regl. v. 19. Juni 1749 — „daß regulariter alle „Prozeß-Sachen, welche das Interesse privatum vel jura par-„tium quarum interest betreffen, bei den ordentlichen Justiz-„Collegiis erörtert und decidirirt werden müssen, dahingegen „zum Ressort der Kriegs- und Dom. Kammer hauptsächlich nur „Königl. Jtraden und Domainen, ferner den statum oeco-„nomicum et politicum angehende und überhaupt in das „Interesse publicum einschlagende Sachen gerechnet werden „können, mithin in denen bei diesem Falle sich ereignenden „Contradictionen und Streitigkeiten die Cognition und De-„cession lediglich denen Kammern und resp. General-Directo-

„rio verbleiben, indem selbige eines Theils von dergleichen Sa„chen am besten informirt seyn, und andern Theils ohne Ad„ministrirung der Justiz dabei nicht wohl bestehen, noch ihrem „officio ein Genüge leisten kann. Solchemnach behalten fer„nerhin die Kammern die Cognition privative — — 6) fer„ner alle Polizei-Sachen — — 10) — imgleichen, wenn „Magistrats-Personen und Kämmereien in Polizei- und Oeko„nomie-Sachen — besprochen oder zur Verantwortung gezogen „werden. — 13) In allen Sachen, wo die Kammern in prima „oder auch in secunda instantia sprechen, gehen die fernern „Provocationes und Supplicationes an das General-Directo„rium. — 14) — alle übrigen Magistrats-Personen, welche „nicht hauptsächlich mit der Verwaltung der Justiz, sondern „mit Oekonomie, Polizei und dergleichen mehr zu thun haben, „gehören zum Ressort deren Kammern. Wenn der Justiz-Bür„germeister zugleich consul dirigens ist und also auch mit andern „rathhäußlichen Sachen zu thun hat oder aber, wenn in klei„nen Städten die Justiz mit deren Polizei- und Oekonomi„schen Sachen von einem Subjecto respicirt werden müssen, so „steht derselbe wegen derer letztern unter denen Kammern und „resp. General-Directorio, als von welchen er solcherhalb „seine Instructionen und Ordres empfanget, ratione deren Ju„stiz-Sachen aber steht er lediglich unter denen Justiz-Collegiis." — Patent w. Organisation von West-Preußen v. 28. Sept. 1772. Absch. IV. — „Es ist der Fundamental-Ver„fassung Unserer Regierungsform in allen Unsern Landen ge„mäß, daß alle die Verwaltung der ganzen Staats-Einkünfte „und die Leitung und Aufsicht der ganzen Landes„Polizei quod statum oeconomicum et interesse „publicum, folglich in specie. — Die Aufsicht über „alle Nahrungsarten, Zünfte rc. Unsern Finanz-Kammern an„vertraut ist. — Es müssen sich alle, die eine eigene Gerichts„barkeit exercirende Gerichte aller derjenigen Sachen enthalten, „welche nach den Grundsätzen Unserer Regierungsform selbst „zu Unserm Justiz-Collegiorum cognition nicht, sondern zu „demjenigen gehören, was nach dem IV. Abschnitt — den dazu „bestellten besondern Finanz-Collegiis anvertraut ist." — Reglem. w. d. Justiz-Verf. auf dem Groß. Marienburger Werder v. 29. März 1773. — Regulativ wegen Einrichtung des Kammer-Justiz-Wesens v. 12. Febr. 1782. §. 5. — „Alle Angelegenheiten, sowohl voluntariae als „contentiosae jurisdictionis welche, die jura privata „der Gerichts-Eingesessenen betreffen und ihren Gang in zwei„ter Instanz an ein Justiz-Collegium nehmen, sollen ausschlie„ßungsweise nur zur Visitation der Justiz-Collegiorum, so wie „6) alles was zur Polizei gehört, und unter der Kammern „Direction steht, zur privativen Visitation der Kammern gehö„ren, gemeinschaftlich aber soll 7) die Untersuchung der Stem„pel-Contraventionen (also nicht Polizei-Contravention) den

„beiden Collegiis zustehen." — Regl. w. Vertheilung der Geschäfte zwischen der Neu-Ost-Pr. Landes-Collegien v. 3. März 1797. — „gebühren den Kammern — „§. 12. wegen vorläufiger Untersuchung und Abmachung der Polizei- und andrer Contraventionen, „Defraudationen 2c. — bei vorkommenden Contraventionen und Uebertretungen gegen Finanz-, Polizei- „und anderer zum Ressort der Kammer gehörigen Gesetze „summarische Untersuchungen zu veranlassen und die Sache „durch ein Resolut abzumachen. Wogegen jedoch dem Beschuldigten die Berufung auf förmliches Gehör und rechtliches Erkenntniß bei der Regierung vorbehalten bleibt." — Regl. über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien in den Entschädigungs-Ländern v. 2. April 1803. §. 9. — „Zum Ressort Unser Kriegs- „und Dom. Kammern gehören — 6) alle Landes-Polizei-Sachen im weitläuftigsten Umfange — mithin — und überhaupt „alle und jede Angelegenheiten, welche nach allgemeinen Begriffen sowohl, als nach den besonderen Verfassungen Unsrer „übrigen Provinzen zum Geschäftskreise der Polizei gerechnet „werden müssen." §. 9. Bei vorkommende Contraventionen „gegen Finanz- Polizei- und andere zum Ressort der Kammer „gehörende Gesetze, ist die Kammer berechtigt, den Beschuldigten zur Verantwortung zu ziehen, eine summarische Untersuchung zu veranlassen, und die Sache vorläufig durch ein Resolut zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe durch Execution beizutreiben, wenn der Beschuldigte bei der vorläufigen „Entscheidung sich beruhigt. Ihm steht jedoch frei, binnen 14 „Tagen nach Bekanntmachung der Resolution förmliches Gehör „und rechtliches Erkenntniß bei der Regierung zu verlangen. „Alsdann müssen die Akten sogleich an die Regierung befördert werden, um die Sache ordnungsmäßig einzuleiten, der „Kammer bleibt aber überlassen, für die von derselben festgesetzten Strafe einstweilige Sicherheit zu fordern und die Verfügung deshalb zu treffen, wenn gesetzmäßige Gründe dazu vorhanden sind." — Regl. üb. d. Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegiis in Ost-Pr. und Litthauen v. 21. Juni 1804. §. 10. „bei vorkommenden Contraventionen gegen Finanz-Polizei und andre, zum „Ressort der Kammer gehörender Gesetze — sind die Kammern „berechtigt" (wie in §. 9. des vorhin angeführten Reglements).

(2) A. L. R. Th. I. Tit 4. §. 126. und §. 348. Th. II. Tit. 7. §. 75. — von der Behörde. — Public. w. Administration von Neu-Ostpreuß. v. 18. May 1796. §. 17. „Die Polizei eines jeden Orts wird Namens der Polizei-Obrigkeit desselben verwaltet, in den Städten durch Magisträte, und in den Dörfern durch den Schulzen und die ihm „beizuordnenden Gerichtsmänner. §. 18. Die Magisträte ver-

„walten die Polizei des Orts in Immediatstädten Namens ih„rer selbst, in den Mediatstädten aber Namens der Poli„zei=Obrigkeit von der oder für die sie bestellt sind. Für „die gute Verwaltung der Polizei bleiben die Polizei=Obrig„keiten stets mit verantwortlich und sind daher wohl befugt, von „denen, die in ihrem Namen die Polizei verwalten, das ist in „den Städten von den Magisträten und auf dem Lande von „den Schulzen, das zu fordern, was zu einer guten Polizei=Ver„waltung erfordert wird und in den zu emanirenden Polizeiord„nungen näher bestimmt werden soll. Alles dasjenige was durch „diese Polizeiordnungen vorgeschrieben oder sonst durch ein„zelne Verfügungen in Polizeisachen angeordnet wird, muß „von den Polizei=Verwaltern, das ist in den Städten von den „Magisträten und auf dem Lande von den Schulzen zur Aus„führung gebracht und befolgt werden. Sollte indessen die „Privat=Polizeiobrigkeit, nämlich das Dominium in Me„diatstädten oder auf dem platten Lande, gegen eine oder „die andre Verfügungen von Seiten seines gerechten Interesse „oder sonst etwas zu erinnern finden." — Edict w. Ausein„anderbaues der Gebäude auf dem Lande und in „den Städten Neu=Ostpreuß. v. 26. Juni 1799. §. 1.— „Die Gerichtsobrigkeiten, welchen zunächst die Polizeiauf„sicht über ihre Dörfer obliegt." (daß darunter die Guts=obrigkeiten verstanden, geht aus §. 13. hervor). — Constitut. w. d. Untergerichte in Neu=Ostpreußen v. 21. Sept. 1797. §. 5. — Gutsherrn — die Polizei=Obrigkeit §. 7. — der Gutsherr — die Polizei=Obrigkeit. — Verordn. v. 3. März 1803. „daß die Prediger die Mängel der Dorfpolizei „der Polizeibehörde ihres Orts anzeigen sollen." — Verordn. w. Austreibens des Viehes in der Mark Brandeburg v. 1804. §. 8. „Polizei=Obrigkeit." — Die Guts=herrschaft ist daher Obrigkeit nicht, blos Vorgesetzte der Guts=Einsassen, letzteres ist der Schulze, vergl. z. B. Schlesische Dorfs=Ordnung v. 1804 Abschn. II. III. vergl. die: Kurze Uebersicht der Sicherheits=Polizeigesetze in den Königl. Preuß. Staaten bis zum Jahr 1806 (in d. Annalen der Pr. innern Staatsverw. Bd. II. Heft 1.)

(3) A. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 53. „Er (der Schulze) „muß der Gemeine die Landesherrlichen und Obrigkeitlichen Ver„fügungen bekannt machen, für deren Befolgung sorgen," vergl. die Gesetze wegen Lokal= und Landespolizei=Uebertretungen.

(4) A. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 73. Tit. 12. §. 13. u. a.

(5) Publ. w. Administration von Neu=Ostpreuß. v. 18. May 1796. §. 18. — „Die Polizei=Obrigkeiten — sind „wohl befugt, von denen, die in ihrem Namen die Polizei ver„walten d. i. — auf dem Lande von dem Schulzen, das zu for„dern, was u. s. w. — muß von den Polizei=Verwaltern" — Verordnung wegen Verbindung der Wohn= und

Wirthschaftsgebäude in der Churmark v. 28. Aug. 1796. §. 5. — „Die Polizei-Beamte jedes Orts, wohin auch „die Gerichte und Schulzen in Flecken und Dörfern gehören, „— müssen davon der Ortsobrigkeit und dem Landrathe „des Kreises Anzeige machen." — Die Gutseinwohner sind daher den Schulzen als Vorgesetzten — Achtung und Gehorsam schuldig (Schles. Dorfs-Ordnung v. 1804) und müssen die Gutsherrn darauf halten, daß dies geschehe. Der Schulze hat aber nicht einmahl über die Einwohner des Schulzenguts Gerichtsbarkeit. v. Hymmer Bd. VIII. S. 363. Stengel Bd. I. S. 196.

(6) A. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 47 ff. — Reglement für d. Verwalt. der Justiz in den Westpreuß. Domain. Aemtern v. 28. Juli 1773. §. 5. „Der vorzüglichen Aufsicht des Oeconomie-Beamten werden überlassen — die Aus„wahl und Annahme der Land- und Dorfsgeschwornen Schul„zen, Dorfsrichter, Schöppen, Nachtwächter und Hirten." — Publ. w. Administration v. Neu-Ostpreuß. v. 18. Mai 1796. §. 17. „Zu den Aemtern der Magistratspersonen, so wie „auch Schulzen und Gerichtsmänner, muß die Polizei-Obrigkeit „die Subiecte berufen, durch welche mit gehöriger Thätigkeit, „Vorsicht, Treue und Unpartheilichkeit die Polizei in den ge„dachten Functionen verwaltet werden kann; demnächst sollen „sowohl die Magistratspersonen, als auch die Schulzen u. Ge„richten auf ihre Pflichten, die ihnen als Polizei-Verwalter „noch besonders vorgeschrieben sind u. s. w." Die Formel des Eides eines Schulzen lautet in dem Domainen dahin — „dem „Landesherrn und dem Königl. Amte als Gerichtsobrigkeit, all„stets gehorsam, hold, treu und gewärtig zu seyn." Der eines Gutsherrlichen Schulzen aber dahin: „Nachdem N. N., als mei„ne gebietende Gerichtsobrigkeit, mich — zum Schulzen in sei„nem Gute N. N. bestellt, schwöre ich — daß ich hochgedachter „meiner Obrigkeit — getreu, gehorsam und gewärtig" u. s. w. (v. Hymmen Beitr. Bd. VIII. S. 365 u. 368.).

§. 6.

b) Polizei-Gerichtsbarkeit.

Es ist bereits in den §§. 1 und 2. entwickelt, daß die Polizei-Gerichtsbarkeit in der ordentlichen Gerichtsbarkeit überall nicht begriffen und keinen Theil derselben, weder der bürgerlichen, noch der strafrechtlichen, bilde, daß sie vielmehr von ihr durchaus verschieden sei, und daß auch das Allgemeine Landrecht sie aus diesem Gesichtspunkte und als eine, von jenen unabhän-

ge, dritte Klasse der Gerichtsbarkeit ansehe ([1]). Es ist ebenfalls dargethan, daß die Polizei-Gerichtsbarkeit in der Polizeigewalt überhaupt wesentlich enthalten sei, weil letztre ohne Strafgewalt unwirksam, illusorisch, und kaum gedenkbar ([2]) und daher auch in keiner Gesetzgebung ([3]) von derselben getrennt ist. Sie ist der Ausfluß des allenthalben bestehenden Grundsatzes, daß eine Obrigkeit, welcher ein administrativer Wirkungskreis übertragen ist, für den letztren auch die Jurisdiction besitzen muß ([4]).

Dieser Grundsatz liegt auch der Preußischen Verwaltung zum Grunde. Es geht schon aus dem §. 5. Anm. 2. hervor, daß die ordentliche Gerichtsbarkeit von der Cameral- und administrativen Justiz durchaus getrennt, und erstre lediglich den ordentlichen Gerichtshöfen, letztre aber den Verwaltungsbehörden überhaupt und einer jeden derselben für den ihrer Verwaltung zugewiesenen Zweig des Administrativen beigelegt worden. Insonderheit ist dies bei der Polizei der Fall und mit deren Verwaltung auch die Polizeigerichtsbarkeit gesetzlich wesentlich verbunden([5]) mithin letztre von der ordentlichen Gerichtsbarkeit durchaus getrennt und nicht den Gerichtsbehörden, sondern den Polizeibehörden beigelegt. Dies ist sowohl in den höhern Instanzen, indem Polizei-Uebertretungen nicht vor die Oberlandesgerichte, sondern vor die Kriegs- und Domainen-Kammern (später die Kammer-Justiz-Deputationen) gehörten ([6]), als auch in Ansehung der ersten Instanzen der Fall. Auch in den Landesherrlichen Domainen-Aemtern steht die Polizei-Gerichtsbarkeit nicht dem Justiz-Amt, sondern dem Domainen-Amte zu ([7]). Eben so in den Städten, in welchen die Justiz von der Polizei-Verwaltung und Polizei-Gerichtsbarkeit strenge geschieden und in den größern Städten ein eigener Justiz- und ein besonderer Polizei-Magistrat, in den mittlern Städten ein besonderer Justiz- und ein besonderer Polizei-Bürgermeister angeordnet und auch in den, diese Einrichtung nicht zulassenden, kleinern Städten die Trennung auf andere Art möglichst bewirkt ward ([8]). Wie verschieden stets beide Gerichtsbarkeiten waren und wie

wenig die Polizei-Gerichtsbarkeit ein Ausfluß der ordentlichen Gerichtsbarkeit, vielmehr lediglich in der Polizei-Verwaltung überhaupt enthalten war, beweisen die Mediatstädte, in welchen die ordentliche Gerichtsbarkeit einem Königl. Amte oder einer adlichen Familie, dem Magistrat aber, ungeachtet des Mangels der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Polizei-Verwaltung und mit derselben die Polizei-Gerichtsbarkeit zustand (9).

Auch auf den ritterschaftlichen Gütern steht die Polizei-Gerichtsbarkeit, ohne alle Rücksicht auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und lediglich als Ausfluß der Gutsherrschaft und der in derselben enthaltenen Polizei-Obrigkeit, dem Gutsherrn zu und die Ansicht, daß erstre entweder aus der Belehnung mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit folge und nur vermöge derselben dem Gutsherrn zustehe, oder ihm gar besonders verliehen sey, läßt sich weder historisch, noch rechtlich begründen, sie streitet vielmehr mit Geschichte und mit Rechtswissenschaft. Wenn in dem ganzen Umfange eines Landes und mehrerer Länder nach Geschichte und Verfassung die Polizei-Gerichtsbarkeit aller Polizei-Obrigkeiten überhaupt kein Theil der ordentlichen Gerichtsbarkeit und letztre nicht die Bedingung der erstren ist; so steht der, in Ansehung eines Theils dieser Obrigkeiten behaupteten, anomalen Verfassung die Vermuthung entgegen und ist diese Vermuthung um so dringender, wenn es nicht sowohl bei andren Polizei-Obrigkeiten, als bei der in Frage stehenden Gattung nicht an Beispielen fehlt, daß sie, auch ohne ordentliche Gerichtsbarkeit, die Polizeiliche besitzen. Diese entgegenstehende Vermuthung wird wo möglich noch dringender, wenn man erwägt, daß der Grundsatz, von welchem eine Ausnahme behauptet wird, überhaupt Grundsatz der germanischen Verfassung ist und daß, wenn die Polizei-Gerichtsbarkeit schon aus der Polizeigewalt einer bloß städtischen Communal-Behörde hervorgeht, sie mindestens mit gleichem Recht in der Gutsherrlichen Polizei enthalten seyn müsse. Die Gutsherrschaft ist Obrigkeit (§. 2. Anm. 12.), wie die Magistrate und die Domainen-Aemter, sie ist, gleich diesen, Polizei-Obrigkeit (§. 5. Anm. 2.), aus welchem Grund

könnte man für jene eine Verschiedenheit des Inhalts ihrer Attributionen annehmen? Die Gesetzgebung hat diese Verschiedenheit nicht ausgesprochen, nirgend hat sie den Grundsatz ausgesprochen, daß die ordentliche Gerichtsbarkeit die Quelle der Polizei-Gerichtsbarkeit sey und nur vermöge der letztren und nur mit deren gleichzeitigem Besitze zustehe. Sie hat vielmehr das Gegentheil ausgesprochen, der unten näher erwähnte §. 61. des A. L. R. Thl. II. Tit. 17. bestimmt ja grade zu, daß die ordentliche Gerichtsbarkeit nur in Ermangelung der Polizei-Gerichtsbarkeit in die Stelle der letztren treten solle und die neuere Gesetzgebung hat vollends unumwunden erklärt, daß Polizei-Gerichtsbarkeit und ordentliche Gerichtsbarkeit durchaus verschieden sey. Wenn aber die Polizei-Gerichtsbarkeit in der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht begriffen ist, und dieser nicht anhängt; so kann die Belehnung mit der letztren erstre eben so wenig verleihen, als auf dieselbe überhaupt irgend einen Einfluß haben.

Eben so sehr fehlt es jener Ansicht an jeder geschichtlichen Unterlage. Eine eigene Belehnung mit der Polizei-Gerichtsbarkeit auf eigenem Gute hat die Geschichte noch nicht aufgewiesen und wird sie auch wohl schwerlich jemals aufweisen, ein solcher Lehnbrief würde alle bisher ermittelten archivalischen Schätze an Seltenheit weit hinter sich lassen, ja es ist selbst durchaus zu bezweifeln, ob in einem Lehnbriefe unter den Gerechtsamen des Besitzers, jemals die Polizei-Gerichtsbarkeit mit aufgeführt worden. Diese Ansicht ist daher nur ein Ueberbleibsel des oben angeführten weitern Sinnes, in welchem früher Gerichtsobrigkeit genommen ward. Mit dem Besitze ritterschaftlicher Güter sind überhaupt Gutsherrschaft und Gutsherrliche Rechte verbunden, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ist eins der wichtigsten der letztren und ward früher als ein Kennzeichen eines adlichen Guts angesehen; wohl konnte der Schluß entstehen und gerechtfertigt werden, der Gutsbesitzer, welcher die Patrimonialgerichtsbarkeit besitzt, hat Gutsherrliche Rechte und mithin auch Polizeigewalt, in diesem Sinne rechtfertigt

der Besitz der Patrimonial-Gerichtsbarkeit allerdings den Schluß auf den Besitz der Polizei-Gerichtsbarkeit.

Allein weiter darf diese Schlußfolge nicht gehen; der Schluß, daß die Polizei-Gerichtsbarkeit nur vermöge der ordentlichen Gerichtsbarkeit zustehe, würde durchaus unrichtig seyn. Es darf nicht einmahl angenommen werden, daß beide nothwendig coexistiren, noch weniger aber, daß die Polizei-Gerichtsbarkeit eine Wirkung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit sey, in ihr enthalten und uns ihr folge und daß erstre die letztre voraussetze. Dieser Schlußfolge würde entgegenstehen, daß beide nach Begriffen und Gesetzen von einander ganz verschieden sind, es würde ihr die ganze Gesetzgebung, die sorgsame gesetzliche Trennung beider Gerichtsbarkeiten, der ausdrückliche gesetzliche Ausspruch, daß die Polizei-Gerichtsbarkeit mit der Polizei-Verwaltung verbunden, die Geschichte und die tägliche Erfahrung entgegenstehen. Alle, wegen der Patrimonialgerichts-Verfassung für die verschiedenen Provinzen erlassenen, Regulative und andre Verordnungen enthalten, wie genau sie auch die denselben zugewiesenen Gegenstände bestimmen, nicht die entfernteste Vorschrift über die Beilegung oder Behandlung der Polizeisachen und insonderheit der Polizei-Gerichtsbarkeit (10).

Die Frage, ob überhaupt die bürgerliche Gerichtsbarkeit vermöge besondrer Verleihung oder nicht vielmehr als Ausfluß des freien Eigenthums zustehe? wird unten näher erörtert werden. Sollte sie letztres seyn; so würde jene Ansicht noch unhaltbarer erscheinen. In Ansehung der Polizei-Gerichtsbarkeit ist übrigens, wo ihr Besitztitel näher erörtert ward, anerkannt, daß sie vermöge eigenen gutsherrlichen Rechts zustehe (11).

So wie in den Städten und in den Domainen, so ist auch auf den ritterschaftlichen Gütern die Polizei-Gerichtsbarkeit überall weder Ausfluß, noch Theil der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sondern Ausfluß der Gutsherrschaft und des darin enthaltenen Polizeirechts, sie gehört daher überall nicht vor das Patrimonialgericht, sondern steht lediglich dem Gutsherrn, als solchem, und ohne Beziehung auf seine ordentliche Gerichtsbarkeit

zu und er ist daher persönlich der Inhaber derselben (¹²).

(¹) Auch das Kammergericht bemerkt in dem, im Archiv v. Amelang und Gründler B. II. S. 182 ff. abgedruckten, Bericht: „Es hat allerdings bisher an einer gesetzlichen Bestimmung der Gränzen der Criminal-, Civil- und Polizei-Gerichtsbarkeiten gefehlt, indem die Criminal-Ordnung v. 1717. „darüber gänzlich schweigt, die allgemeine Gerichts-Ordnung „aber Tit. II. §. 177. bis zu der noch zu erwartenden Criminal-Ordnung auf das Edict v. 12. Jul. 1787. verweißt, welches letztre hierüber jedoch ebenfalls nichts festsetzt. Indessen „scheinen uns auch die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts „schon hinreichend zu seyn, um einen ziemlich genauen Maaßstab zu finden und die Zweifel, welche die Churmärkische „Kammer-Deputation dagegen erregt hat, werden sich größtentheils erledigen, sobald man zu den von ihr angenommenen beiden Klassen der Gerichtsbarkeit, „nämlich der Criminal- und Civilgerichtsbarkeit, „noch die sowohl in dem Allgemeinen Landrecht, als auch „in der bisherigen Verfassung schon gegründete dritte Klasse, nämlich die Polizei-Gerichtsbarkeit, hinzufügt. Im Allgemeinen besteht nach §. 6. Th. II. Tit. 17. „die Regel, daß die Untersuchung und Bestrafung aller Verbrechen zur Criminal-Gerichtsbarkeit gehören. Soll eine Ausnahme von dieser Regel eintreten, so muß dieselbe entweder „durch besondere Gesetze oder Provinzial-Verfassung begründet „seyn. Die gesetzlichen Ausnahmen von der Criminal-Gerichtsbarkeit bestimmt das Allgemeine Landrecht 1) für die strafbaren Beeinträchtigungen der einzelnen „Rechte des Staats, welche den dazu besonders bestellten Gerichten vorbehalten bleiben (§. 9.), 2) für die Uebertretungen der §. 10. näher charakterisirten Polizei-Gesetze, deren Untersuchung und Bestrafung der „Polizei-Gerichtsbarkeit zufallen (§. 11.). Bei beiden Gattungen der Verbrechen wird das Ressort bloß durch „die Qualität des Verbrechens selbst bestimmt und es kommt „nicht darauf an, ob auf ein in Cognition zu ziehendes Verbrechen in thesi eine solche Strafe gesetzt worden, welche das „Gesetz §. 68. in einer andern Beziehung mit dem Namen der „Criminalstrafen bezeichnet. Der Civilgerichtsbarkeit sind dagegen in dem Gesetz nur a) symbolische und geringe Real-Injurien, worüber die A. G. O. Thl. I. Tit. 34. §. 2. und 8. „das nähere bestimmt und b) solche Uebertretungen gemeiner „Leute beigelegt, welche nach den Gesetzen nur mit mäßiger „Züchtigung oder öffentlicher, jedoch nicht entehrender Ausstellung geahndet werden sollen: §. 8. 63. und A. L. R. Weiter

„als diese Bestimmungen es ihr verstatten, darf sich ihr Wir„kungskreis nicht erstrecken. Es steht mit diesen gesetzlichen „Vorschriften, die das Ressort in jedem einzelnen Fall wenig „zweifelhaft lassen können, in keinem Widerspruch, daß nach „Vorschrift der A. G. O. Tit. 35. §. 34. N. 1. bei allen ge„ringen Verbrechen, worauf nur Geld oder bis 6 monathliche „Gefängnißstrafe geordnet ist und nach den folgenden Nummern „sogar, bei solchen, welche selbst schwere Criminalstrafen nach „sich ziehen, nur der Fiskalische und nicht der Criminal-Pro„zeß eintreten soll. Es folgt hieraus nicht, daß die Untersu„chung und Bestrafung dieser Verbrechen auch nicht zur Cri„minal-Gerichtsbarkeit gehöre, sondern jene Vorschriften be„stimmen ebensowohl, als das A. L. R. Thl 20. §. 1122. und „1124. bloß das bei der Untersuchung zu beobach„tende Verfahren. Ueber das Ressort ist hierin „nichts verordnet und es bleibt also, insofern die „fiskalischen Untersuchungen nicht von einem be„sondern Gericht oder nach §. 35. a. a. O. von den Fis„kalen geführt werden müssen, bei der allgemeinen Regel, daß „nur dem mit der Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen Richter „die Competenz in solchen Untersuchungen zustehe." In (Stewerts) Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der neuesten allgemeinen Preußischen Landesgesetze Heft V. S. 202 ff. sind schätzbare Bemerkungen über die Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 10—15. und A. G. O. a. a. O. enthalten.

(2) Ressort-Regl. v. 19. Juni 1749. Eingang — „lediglich „den Kammern und resp. General-Directorio verbleiben, indem sel„bige eines Theils von dergleichen Sachen am besten informi„ret seyn und andern Theils ohne Administrirung der „Justiz dabei nicht wohl bestehen, noch ihrem officio ein Gnü„gen leisten können." Herr Professor v. Lancizolle bemerkt in s. Grundzügen der Geschichte des deutschen Städtewesens in bes. Rücksicht auf die Preußischen Staaten (Berlin 1829.) S. 35. „Die Wirksamkeit des Raths „(Magistrats) als solchen (abgesehen von der etwa vorkommen„den Identität der Gesammtheit oder wohl eher eines Theils „desselben mit dem Stadtgericht) hatte ganz constant folgende „Gegenstände: Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, Poli„zei, besonders in Beziehung auf Handel und Gewerbe und „eine damit zusammenhängende Gerichtsbarkeit, „eine Polizei-Gerichtsbarkeit in Beziehung z. B. auf „falsche Maasse und Gewichte, auf Uebertheurung, auf schlechte „Waaren. Ganz unabhängig von dem Stadtgericht „hatte der Rath diesen Zweig der Rechtspflege in „Händen. Dem Mittelalter und im Ganzen auch der neuern „Zeit bis tief in das achtzehnte Jahrhundert hinein, ist die „scharfe Scheidung der Rechtspflege und der sogenannten Ad„ministration, worauf in der neuesten Theorie und in der Pra-

„zis mancher Staaten so großes Gewicht gelegt wird, völlig „fremd. Von jeher gab es Gerichte d. h. Obrigkeiten, wel„che wesentlich zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten und „zur Ausübung einer obrigkeitlichen Strafgewalt berufen wa„ren; ihre Competenz bildete aber nur die Regel, die vielen „und umfassenden Ausnahmen unterworfen war. Die Obrigkei„ten, denen eine Polizeiliche oder Oekonomische „Verwaltung zustand, hatten regelmäßig auch eine „Jurisdiction für den speciellen polizeilichen oder „ökonomischen Wirkungskreis. So denn auch die Stadt„räthe, obgleich sie nach unsrer modernen Terminologie wesent„lich administrative Behörden oder Obrigkeiten waren." — Der Verfasser entwickelt demnächst dies neuere System der Trennung der Justiz und der Verwaltung und schließt wahr und treffend mit der Bemerkung: „Ganz wird indeß die Schei„dung nie zu erreichen seyn: eine Polizeigewalt z. B. „möchte wohl ohne eine Art von Gerichtsbarkeit „etwas völlig Illusorisches und Ohnmächtiges „werden und auf der andern Seite hat man keinen Uebel„stand darin gefunden, den Gerichten manche administrative „Geschäfte zu lassen oder gar neue beizulegen, z. B. das Vor„mundschafts-Wesen."

(3) Wenn hin und wieder angenommen wird, daß nach der französischen Gesetzgebung Polizei-Verwaltung und Polizei-Gerichtsbarkeit getrennt und erstre Attribution der Administration, diese aber der richterlichen Gewalt sey; so ist dies ungegründet. Die Polizei-Gerichtsbarkeit steht den Mairen zu, welche administrative Beamte sind und auch die administrative Polizei haben. Allerdings haben die Friedensrichter für die, ein bestimmtes Maaß überschreitenden, Polizei-Strafen diese Gerichtsbarkeit, allein sie haben sie nicht als Friedensrichter sondern, nach ausdrücklicher Bezeichnung der Gesetze, als Polizei-Richter. Auch im Preußischen war hin und wieder in kleinen Städten die Polizei-Gerichtsbarkeit der Bürgermeister durch ein bestimmtes Strafmaaß beschränkt und über dasselbe hinaus der höhern Instanz vorbehalten.

(4) v. Lancizolle a. a. O.

(5) A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 10. Tit. 8. §. 130. „vermöge der Stadt-Polizei ist der Magistrat berechtigt. „über die Beobachtung der Polizei-Verordnungen zu halten „und die nach selbigen unstreitig verwirkten Geldstrafen einzu„ziehen." Das wegen der Grenze zwischen dem Polizei Magistrat und dem Wettgericht zu Elbing unterm 25 Juni 1779. ergangene Rescript bestimmt daher, „daß die, wegen solcher „Sachen, deren Aufsicht dem Polizei Magistrat an„vertraut ist, entstehende, Prozesse, welche in zweiter Instanz, „nach dem Ressort Regl. v. 19. Juni 1749, zum Ressort der „Kriegs- u. Domainen-Kammer gehören zum Ressort des Polizei-

„Magistrats gehören." Daher in dem, nicht an die Justiz-Collegien, sondern an die Kammer-Justiz-Deputationen, wegen Abschaffung des Suppletorii bei Contraventionen gegen Polizei- und andern dergleichen Verbots- und Strafgesetze erlassenen Circulare v. 22. Febr. 1783. — ist bei andere Unsern De- „partements, wo ebenfalls Contraventionen und „Defraudationen gegen die zu deren Ressort gehö- „rende Polizei- und andere dergleichen Verbots- „und Strafgesetze zur Erörterung und Entschei- „dung gelangen u. s. w."

(6) Vergl. §. 5. Anm. 2. Regl. w. d. Grenze zwischen der Regierung und der Kriegs- und Dom. Kammer in der Neumark v. 10. Dec. 1725.: — „die „daher entstehenden Klagen gehören vor die Kriegs- und Do- „mainen-Kammer in instantia appellationis." — Patent w. der Polizei-Gerichtsbarkeit des Magistrats zu Berlin v. 16. Jul. 1735. — „keine appellation davon ver- „stattet — auch keine Provocationes ad fora ordinaria darin „verstattet und zugelassen seyn sollen." — Circular-Rescript an die Kriegs- und Dom. Kammer v. 13. Ap. 1739. [„wenn Amtsunterthanen und Eingesessenen in Polizei- „Sachen ein Verbrechen begehen, soll, sobald ein Soldat mit „darunter ist, bei der von euch deshalb vorzunehmenden Unter- „suchung ein Staabsofficier zugezogen seyn."] — Justiz Reglem. v. 19. Jun. 1749. (§. 5. Anm. 2.) — V. und H. Pomm. Gesinde-Ordnung v. 20. Aug. 1765. Tit. II. §. 8. — „sodann aber die aufgenommenen Acten, insofern die Sache „eine Polizeisache betrifft, an die Kriegs- und Dom. Kammer, „wenn sie aber eine Justizsache concerniret, gehörigen Orts nach „Vorschrift des Justiz-Reglements zur Entscheidung einzusen- „den." — Regl. wie es in Absicht des Voti illiteratorum bei den Magisträten in Justiz-Sachen zu halten v. 30. März 1767. §. 8. — „auch in Polizei-Contra- „ventions- und solche Streitsachen, welche überall in secunda „instantia als Cameral-Justiz-Sachen zum Ressort der Kriegs- „und Domainen-Kammer gehören." — Instr. für die Untergerichte in Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen v. 23. März 1768. §. 19. — „die die Polizei be- „treffenden Sachen müssen von den Aemtern und Untergerichten „bei der Kriegs- und Domainen-Kammer angebracht, diejeni- „gen Sachen aber, welche das interesse privatum angehen „und eigentliche Justiz-Sachen zwischen Partibus ausmachen, „nach Vorschrift des Justiz-Regl. v. 19. Jun. 1749., an die „Regierung berichten." — Regl. für die Magisträte der Königl West-Preuß. Städte v. 13. Sept. 1773. Tit. III. §. 1. n. III. — „Die zum Amte Ziesar gehörigen Mediatstädte „und Dörfer wurden daher in Privat-Justiz-Sachen zum „Kammergericht gelegt, bleiben aber in solchen Justiz-Sachen, „wo verfassungsmäßig die remedia von den Erkenntnissen des

„Amts an eine Kammer-Justiz-Deputation statt finden, unter „der Magdeburgischen Kammer-Justiz-Deputation." Hof-Resolution v. 10. Nov. 1788. — Vergl. auch den in der Anmerk. 1. gedachten Bericht des Kammergerichts und v. Rabe Samml. B. IV. Vorrede S. XVII. Vor der Scheidung der Justiz und Administration waren die Landes-Gerichtshöfe auch für Polizei-Contraventionen die zweite Instanz; dies veränderte sich aber in mit der Justizreform, vergl. z. B. das Amtsprotokoll v. Arendsee in der Altmark v. 25. Januar 1748. — „Die Polizei-Jurisdiction steht dem Magistrat allein zu. Wenn „Partheyen sich gravaminirt befinden, ist zwar vormals appel„latio a Magistratu an das Altmärkische Obergericht ergan„gen, itzo aber gehen appellationes a Magistratu an die „Kriegs- und Domainen-Kammer zu Berlin." Beckmann Beschreib. der Mark Brandenburg II. S. 27. Auch in Neu-Vorpommern gehören Polizei-Sachen in zweiter Instanz vor die Königl. Regierung: ab Engelbrecht Observ. Obs. V. S. 61 und 63. Mehlen Anleit. zum gerichtl. Prozeß Thl. 1. §. 67. und 72. und Gadebusch Schwedisch Pommersche Staatskunde Thl. II. S. 280 ff.

(7) Vergl. 5. Anm. 2. — Regul. für die Reg. und Kriegs- und Dom. Kammer in der Neumark v. 10. Dec. 1725. §. 1. — „Anlangend aber die Ambts-Unterthanen „und Beambte, so soll, wenn jetztgedachte Beambte wegen ihre „Functionen und Amtsverrichtungen, worunter auch die Ver„waltung der Justiz zwischen denen Unterthanen und Einge„sessenen in den Kammer- und Dom. Gütern mit begriffen, in „Anspruch genommen werden, solches zur Kriegs- und Dom. „Kammer cognition gehören, dieselbe auch super denegata et „protracta justitia verordnen." — Regl. w. d. Justizämter im Fürstenth. Halberstadt v. 28. Sept 1766. — Erläuterung desselben v. 28. Mai 1767. (Polizei gehört nicht vor die Justiz- sondern die Domainen-Beamte) Instr. der sämmtlichen Untergerichte in Minden, Grafsch. Ravensberg, Tecklenburg, Lingen v. 23. März 1768. §. 2. — „Außerdem sollen die Pachtbeamte mit den Justizbe„amten die übrigen als Gränz- und andern Publique-Sachen „gemeinschaftlich verwalten, wohingegen die Landes-Polizei „und Dienstsachen — — diesen (den Pachtbeamten) ohne „den geringsten Eintrag nach wie vor allein überlassen bleiben." — Regl. für die Justizämter im Herzogth. Magdeburg v. 26. Mai 1770. §. 10. — „die Landes-Polizei- und „Oekonomie-Angelegenheiten, als ꝛc. und was überhaupt zur „Aufnahme der Landes-Polizei und Oekonomie gereicht, sollen „allein der Direction und Cognition der Oekon. Beamte über„lassen seyn. §. 11. die in Landes-Polizei- und Oekonomischen „Sachen ergebenden Verordnungen sollen allein von d. Oekon. „Beamten authorisirt werden." Regl. für die Königl. Justizämter in der Churmark v. 10. Jun. 1770. §. 6. —

„Unsern Oekonomie-Beamten soll nach wie vor, ohne Concur-„renz der Justizbeamten die Direction aller Polizei- und Oe-„konomie-Sachen, der Dienstzwang ꝛc. verbleiben, §. 7. alle Vor-„fälle und Streitigkeiten der Amtsgenossen, welche ihr Vermö-„gen und Recht betreffen, mithin alle Actus voluntariae et „controversae jurisdictionis, welche sonst ab qualitatem cau-„sae der Cognition eines ordentlichen Richters oder Justiz-Col-„legii unterworfen sind, nicht minder die Prägravationsklagen „und alle diejenigen Cameral-Justiz-Sachen, so in secunda in-„stantia ad forum Unsrer Kriegs- und Domainen-Kammer „gehören, sollen dem officio der Justizbeamten beigelegt seyn." Regl. w. d. Justizämter in Preußen und Litthauen v. 20. Jun. 1770. §. 5. „Die gesetz- und ordnungsmäßige „Verwaltung aller jura privatorum angehenden Sachen liegt „lediglich dem Justiz-Beamten ob. §. 6. — maassen dem Oekonomie-„Beamten nur die Direction der Landespolizei- und aller öko-„nomischen Sachen, hingegen dem Justizbeamten die Direction „der Justiz-Sachen competirt." — Regl. für die Verwaltung der Justiz- und Rechtspflege in den Königl. Domainenämtern in West-Preußen v. 28. Jul. 1772. §. 1. „Nach Unsrer Regierungsform werden Unsre Do-„mainen Güter unter der Aufsicht Unsrer Kriegs- und Do-„mainen-Kammer durch von Uns dazu und zugleich zur „Verwaltung der Polizeigeschäfte bestellte Oekonomie-„Amtsleute administrirt oder an sie verpachtet. — — In allen „dergleichen Domainenämtern lassen Wir in Unsern übrigen „Ländern dasjenige, was zur Justiz-Verwaltung gehört, durch „eigene dazu bestellte Justitiarios, so wie dazu jeder die Ge-„richtsbarkeit habender Privateigenthümer in Ansehung seines „Guts verbunden ist, versehen. §. 2. Unter jedem dieser Domai-„nenämter, folglich so wie unter den Oekonomiebeamten in „Ansehung der ihnen obliegenden Geschäfte, also auch unter „dem Justizamtmann in Ansehung der Rechtspflege und seiner „Amtspflichten, stehen in dieser Instanz alle liegende Gründe „und deren Besitzer und Einwohner. §. 5. Der vorzüglichen „Aufsicht der Oekonomiebeamte werden überlassen — alle Lan-„despolizei- und Oekonomischen Angelegenheiten, die Annah-„me und Verpflichtung neuer Amtsunterthanen, die Auswahl „und Annahme der Land- und Dorfsgeschwornen, Land- und „Dorfsschulzen, Dorfrichter und Schöppen, Nachtwächter, Hir-„ten, die Abnahme der Gemeinde-Rechnungen — die Ausübung „des Hofs-, Herrn-, Gesinde- und Dienstzwangs, ohne Con-„currenz der Justizbeamten." — Instr. für die Landvogtei-Gerichte in Westpreußen v. 21. Sept. 1773. §. 21. — exemt sind alle ad statum oeconomicum, interesse „publicum und Landespolizei gehörigen, der Verwaltung der „Kriegs- und Domainen-Kammer überlassenen Sachen." — Regl. für die Untergerichte in West-Preußen v. 20. Aug. 1802. §. 2. — „Von der Jurisdiction der Land- und

„Stadtgerichte sind ausgeschlossen — f) alle Polizei-Sachen „und ökonomischen Angelegenheiten, welche in Rücksicht der „Domainenämter vor dem Oekonomiebeamten, in Betreff „der Städte aber vor dem Polizei- und combinirten Magistrat „ressortiren; — g) alle aus Verbal- und Realinjurien zwischen „Köthnern, losen Leuten 2c. entstehende Streitigkeiten, welche „in den Städten der Polizei-Bürgermeister, wenn das Stadt„gericht nicht an Ort und Stelle ist, in den Domainenämtern „der Beamte, in Bauerndörfern der Schulze unter Zuziehung „der Geschwornen ohne Gestattung des Rechtsmittels abzuneh„men befugt seyn sollen, jedoch mit der Maaßgabe, daß die „Polizei-Bürgermeister, Domainenbeamte und Administratoren „über die Beschwerden und ihre Festsetzung eine summarische „Registratur aufnehmen und nicht über 24 stündige Gefängniß„strafe, 20 Peitschenschläge oder 1 Thl. Geldstrafe festsetzen, die „Schulzen und Geschwornen dagegen nicht über 12 stündige „Gefängnißstrafe, 10 Peitschenhiebe oder 45 Gr. Geldstrafe er„kennen dürfen. Daher sich dann auch von selbst versteht, daß „wenn die Polizeiofficianten der Meinung sind, der Beleidiger „habe eine härtere Strafe verwirkt, sie die Erörterung der Sa„che dem Land- und Stadtgerichte überlassen müssen; h) alle „Gesinde-Sachen, welche der Polizei-Bürgermeister, Domainen„beamte und in Bauerdörfern das Dorfgericht zu reguliren ha„ben" — (der Land- und Stadtrichter muß aber nach §. 5. auch ein Kameral-Examen bestehen und wird nach §. 6. von dem Chef der Justiz und dem Finanz-Minister ernannt.)

(8) A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 130. — „Vermöge der „Stadtpolizei ist der Magistrat berechtigt, die den Einwohnern „der Stadt obliegenden unstreitigen Abgaben und andern Bei„träge zu den gemeinschaftlichen Lasten der Stadt einzufordern, „auch über die Beobachtung der Polizei-Verordnungen zu „halten und die nach selbigen verwirkten Strafen einzuziehen; „§. 131. Sobald aber wegen der Verbindlichkeit zu den abge„forderten Beiträgen oder über die Verwirkung einer Polizei„Strafe Streit entsteht muß derselbe der Erörterung und „Entscheidung des gehörigen Richters überlassen werden." [vergl. über diesen §. die Materialien zur wissenschaftlichen Er„klärung 2c. Heft V. S. 210 ff. besonders wegen der, an sich richtigen, Bemerkung über die Unzulässigkeit eines Streits über die Verwirkung einer Strafe und darüber, daß er nicht an den ordentlichen, sondern an den gehörigen Richter verwiesen sey. Die dort gegebene Erklärung möchte indessen nicht ganz befriedigen. Wenn nicht die Bestimmungen wegen des: unstreitigen und des: Streits über eine Polizeistrafe erst später in die für die Beiträge zu Stadtlasten abgefaßten §§. aufgenommen sind, wie wahrscheinlich ist, so ist die Fassung offenbar unangemessen und nichts als die Berufung auf die Entscheidung des gehörigen Richters d. h. der Ober-Polizeibehörde be-

zweck] §. 132. „Die Gränzen zwischen der städtischen Polizei-„und Civilgerichtsbarkeit sind an jedem Orte durch besondre „Verordnungen, so wie die Gränzen der Polizei- und Crimi-„nal-Gerichtsbarkeit unten im XVIIten Titel bestimmt." vergl. §. 5. Anm. 1. und 1. auch oben in der Anm. 2. Constitution wie es mit Expedirung der Justiz-Sachen zu halten v. 25. April 1715. §. 2. „Bei dem Poli-„zeiwesen werden die Feueranstalten rc. von dem Magistrate in „Städten unter Direction der Commissariate und mit Partici-„rung der Commissarien jedes Orts respicirt, die desfalls nö-„thigen Verordnungen entworfen und unter Königl. allergnä-„digster Approbation publicirt, auch mit gehörigem Nach-„druck zur Execution gebracht und haben sich darin „die Provinzial-Regierungen und Justiz-Colle-„gia keineswegs zu mischen, es wäre denn, daß in „ein od. andere der specificirten Polizeisachen eine „generale Landesverfassung zu machen wäre oder „darüber zwischen zweyen Privatis ein Streit ent-„stünde, wobey wider die vorhandene Ordnung keine „Contravention obhanden, folglich das Publikum nicht „interessiret ist, da denn auf dem ersten Fall dergleichen „generale Landesverfassung von der Regierung und dem Com-„missariat jeder Provinz bei einer Conferenz concertirt werden „soll. Auf dem letztern Falle aber und wenn über oder „durch Veranlassung dergleichen Polizei-Sachen „zwischen *Privatis* Streit entsteht, gehört die Sache billig zu „den Regierungen und Justiz-Collegiis." In der Verordn. v. 10. Dec. 1725. ist dies dahin erläutert: „da auch alle „Privilegien-, Oekonomie-, Polizei-, Zinsen-, Brau- und „Bau-Sachen vorhin bereits zu dem Kammer-Departement ver-„wiesen sind, jedoch aber wegen desjenigen, was in der Constit. „v. 25. April 1711. enthalten, dieserhalb ein Zweifel entstehen „konnte; so setzen und ordnen S. K. M. hiermit, daß alle „und jede aus diesen capitibus entstehenden Streitigkeiten vor „die Kriegs- und Dom. Kammer allein gehören sollen." Rescript v. 27. Okt. 1718. — „daß die Cognition in Polizei-„Sachen in Berlin, dem Magistrate, wenn sie die Uebertreter „zur gebührenden Strafe ziehen, nach wie vor schlechterdings „allein verbleibt." Regl. wegen die Justiz- und Polizei-Bürgermeister v. 6. Mai 1746. Königl. Rescript an das Altmärkischen Obergericht v. 3. Januar 1719. — „Da bekannt, daß die rathhäuslichen Polizei- und „Cämmerey-Sachen unter der Inspection des commissarii loci „stehen, zu verschiedenen mahlen über Euch Beschwerde geführt „worden, daß Ihr Euch in dergleichen Sachen einer Cognition „und Entscheidung angemaßet, so könnt Ihr von selbst ermes-„sen, daß Uns solches unangenehm zu vernehmen gewesen. Es „ist demnach Unser gnädigster und zugleich ernster Befehl an „Euch, in denjenigen Sachen, worinnen der Magistrat Beklagter

„ist, wie auch in allen Cämmerey- und Polizei-Sachen Euch „aller Cognition zu enthalten, maassen Wir mit dergleichen „Beschwerden nicht weiter behelliget seyn wollen." Edict v. „25. April 1716. und 8. Jan. 1719. die Jurisdiction zwischen teutschen und französischen Gerichten betreffend §. 7. „ob auch zwar Sr. Königl. Maj. vor nöthig er„achtet, das Polizei-Wesen in Dero Landen durch den „teutschen Magistrat und die französische Gerichtsperson, ver„mittelst einer Combination, conjunctim exerciren zu lassen, „so seynd Selbige ꝛc. — wohingegen aber Sr. Maj. jetzter„wähnten (teutschen) Magisträten inhibiren, unter dem Vor„wande des Polizei-Wesens sich einiger Erkenntniß über dieje„nigen casus welche zur Civiljustiz gehören, anzumaassen." — Gerichts-Verf. in der Residenz Berlin v. 13. Sept. 1720. §. 22. „Hingegen gehören die Civil-Sachen allein vor „dem Magistrat, nicht vor dem Stadtgerichte ꝛc. alle Polizei„Sachen —" K. Fried. Wilh. I. Patent v. 16. Jul. 1735. „daß in Berlin der Unterschied der Jurisdiction und Cogni„tion in Polizei-Sachen und über die dabei vorkommenden „Contraventionen und Polizeiverbrechen dergestalt aufgehoben „seyn soll, daß, wenn jemand von Militär oder Civilperson „wider Unser Verfassungen handelt und contravenirt, die Cog„nition, Beahndung und Bestrafung derselben keinem andern „als dem Magistrat allhier zustehen, auch alle und jede sonst „unter andern judicia oder fora gehörende Militair- und Ci„vilpersonen, wenn sie in Polizei-Sachen mißhandeln, oder den „darin gemachten Ordnungen und Verfassungen in irgend ei„nem Stücke contraveniren, sich vor dem Magistrat gestellen, „daselbst alles und jeder summarisch und aufs kürzeste untersu„chet, entschieden und abgethan, Sentenzien gefällt, keine Ap„pellation davon gestattet, und alle solche — Sentenzen — „vollstreckt — ein folglich von sothaner des Magistrats Ju„risdiction und Cognition in Polizei-Sachen Niemand, er sey „wer er wolle, ausgenommen, noch privilegirt, auch keine Pro„vocationes ad fora ordinaria darin verstattet und zugelassen „seyn sollen — Befehlen allen und jeden hiesigen Justiz- und „andern Collegiis — der Cognition in Polizei-Sachen hinführo „sich gänzlich zu enthalten, mithin — den Magistrat in solcher „Jurisdiction nicht zu beeinträchtigen." Verordn. v. 8. Oct. 1739. — „daß alle Polizei-Sachen, wenn sie die ganze franzö„sische Colonie oder einem Privatum daraus angehen, vor den „Magisträten, als worin zu solchem Ende alle französische Co„lonie-Richter votum et sessionem als Senatores ordinarii „haben sollen, cognoscirt und zur Execution gebracht werden „sollen, — in andern Civil- und Prozeß-Sachen bleiben aber „die resp. Jurisdictiones nach wie vor separiret." Polizei-Regl. für Cüstrin v. 19. Januar 1740. — „Einer aus dem „Magistrat muß in specie das Polizeiwesen respiciren — die„ser muß — diejenigen, welche unrichtig wiegen oder abmessen —

„mit einer Geldstrafe von einem bis zehn Thaler belegen — „auch muß er von allem und jedem dem Magistrat-Collegium „Bericht abstatten, welches sodann, wenn die auf das Verbre- „chen zu dictirende Strafe nicht 10 Thl. übersteigt, allein mit „Vorwissen des Steuerraths, die Strafe dictiren kann, wenn „aber die Strafe über 10 Thl. sich beläuft, muß der Steuer- „rath davon an die Kriegs- und Domainen-Kammer berichten" — Reglement wegen des voti illiteratorum bei den Magisträten in Justiz-Sachen v. 30. März 1767. §. 4. „in den blos jura privatorum betreffenden „Rechtshändlen, welche per modum processus „ordinarii aut summarii tractiret werden und „in secunda instantia zur Cognition der Ober- „Justiz-Collegiorum gehört, sollen illiterati sich „des votirens enthalten. §. 6. Außerdem — soll ihnen „auch fernerhin ein Votum freistehen, wie sich solches auch §. 7. „von selbst versteht, in allen darin zu Rathhause und bei dem „Magistrat vorkommenden Oekonomie-, Kämmerei-, Polizei-, „Gewerks- und Innungs-Sachen, Polizei-Contraventio- „nen, publiquen — — und allen solchen Sachen, welche eigent- „lich und nach dem Justiz-Reglement v. 19. Juni 1749. zum „Ressort der Kriegs- und Domainen-Kammern gehören. §. 8. „Wenn aber aus den im vorhergehenden §. 7. benannten An- „gelegenheiten Streit entstehen, auch Polizei-Contraven- „tions- und solche Streitsachen, welche überall in se- „cunda instantia als Kameral-Justiz-Sachen zum Ressort der „Kriegs- und Dom. Kammer gehören; so müssen die rathhäus- „lichen Justizbediente und Syndici zwar ebenfalls und weil „nur ein Dienst ist, die Erkenntnisse abfassen und mit dahin „sehen, daß solche Sachen ebenfalls quoad materialia et for- „malia rechtlich tractiret und instruirt werden, sonst aber in „bloßen Kämmerei- und Rathhaus-Sachen, wo es nicht auf „die Rechtsgelahrtheit ankommt, sich nur eines voti consulta- „tivi bedienen." — Regl. für die Magisträte der Kö- nigl. West-Pr. Städte v. 13. Sept. 1773. Tit. III. §. 1. „Gehören I, dem vereinigten Magistrat — die Sachen welche „publica betreffen. II, zum Polizei-Departement alle, welche „statum oeconomicum betreffen und III, zum Justiz-Departe- „ment alle die jura privatorum angehende Justiz-Sachen, so- „wohl in civilibus, als in criminalibus, imgleichen diejenigen „Prozesse, welche wegen solcher Sachen entstehen, deren Auf- „sicht dem Polizei-Depart. anvertraut, die Gesinde- „Sachen, wenn es dabei zu rechtlicher Entscheidung kommt, und zwar „die sowohl in der Stadt und den Vorstädten, als auf den dazu „etwa gehörigen Dörfern vorfallenden, jedoch mit den Unter- „schiede, daß in Ansehung der letztren die 2te Instanz immer, „in Ansehung der erstern, nämlich der Gesinde-Streitigkeiten, „aber nur, wenn der Beklagte eine eximirte Person ist, die 2te „Instanz an die Regierung, sonst aber an die Kriegs- und Do-

„mainen-Kammer geht." — Rescript v. 25. Junt 1779. — „daß in Elbing künftig nicht mehr zum Ressort des Stadtge„richts, sondern zum Ressort des Polizei-Magistrats, eben so „wie die übrigen ihm in Tit. 1. §. 7. sub II. des Reglements „v. 10. Sept. 1773. angewiesenen Geschäfte gehören, sollen die „wegen solcher Sachen, deren Aufsicht dem Polizei-„Magistrat anvertraut sind, entstehende Prozesse, welche „nach dem Ressort-Regl. v. 19. Jun. 1749. zum Ressort der Kriegs- „und Dom. Kammer gehören." — Rescript d. Justiz-Minist. betr. die Vertheilung der Geschäfte bei den Magisträten v. 20. Januar 1796. §. 1. — „Außer den ei„gentlichen Justiz-Sachen ist der Justiz-Bürgermeister schul„dig, in allen Polizei-Contraventions-Sachen von einiger Er„heblichkeit, die eine legale Untersuchung erfordern, diese, so „wie den Vortrag im Magistrats-Collegio und die Abfassung „des rechtlichen Bescheides nach dem Concluso zu übernehmen. „Minder erhebliche Contraventionsfälle werden von dem Poli„zei-Bürgermeister untersucht, vorgetragen und abgemacht." Constitution w. Einricht. der Untergerichte in Neu-Ost-Pr. v. 21. Sept. 1797. §. 7. (in Anm. 7.) Reglement für die Land- und Stadtgericht in Westpreußen v. 20. Aug. 1802. §. 2. (vergl. die vorige Anmerk.). Eben diese Verfassung findet sich auch in ältern Provinzen z. B. in Neu-Vor-Pommern z. B. Grimmscher Stadt-Receß v. 17. Jul. 1778. §. 5. „Was die Rechtspflege be„trifft; so sind Sr. Durchl. und die Königl. Regierung geson„nen, die gesammten nachsitzenden Städte mit einer besondern „Gerichtsordnung zu versehen. Bis zu deren Publication wird „dem bisherigen Gebrauche und allgemeinen Gerichtsverfassun„gen nachgegangen. Als aber wegen den Gränzen zwischen „der höhern und niedern Gerichtsbarkeit allerhand Irrungen „entstanden, so wird hiemittelst verordnet, daß der Richter sich „mit nichts zu befassen habe, was zum Contributionswesen, zur „Polizei, Oeconomie und überhaupt zur Handhabung der „städtischen Statuten gehört." Stadt-Reglement für d. Amts-Stadt Gützkow v. 20. Sept. 1793. §. 42. „Im all„gemeinen hat der Magistrat die Landespolizei-Ordnung, die „Landespatente, die Städte-, Bruch- und Feuer-Ordnungen — „sich zur Richtschnur zu stellen. Auch steht demselben nicht nur „frei, wenn er nöthig findet, über Polizei-Vorfälle, zum Besten der „Stadt, Fürschriften, welche jedoch den Gesetzen nicht abstim„mig seyn müssen, ergehen zu lassen — — sondern auch der„gleichen Anordnungen kund zu machen." Gerichts-Ordnung für die Stadt Gartz v. 2. Oct. 1749. §. 7. „Was des Raths „und der Stadtrechte, privilgia, quaestiones decimarum und „sonst von dem Rathe in oeconomicis et politicis gemachte „Anordnungen betrifft, gehören lediglich vor dem Rathe und „werden vom Richter nicht angenommen." Stadt-Reglement für die Stadt Laßahn v. 30. März 1798. §. 9 ff.

In Stralsund, Greifswald und Wollgast bestehen eigene, vom Stadtgericht abgesonderte, Polizeibehörden; Gadebusch Schwedisch Pomm. Staatskunde Th. I. S. 94. 174. und 177. über Schlesien vergl. Merkel Commentar zum A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 14.

(9) Neumärkische Additional Constitution üb. die Polizei v. 1561. §. 2. „daß sich auch allerley Mißver„stand in solcher Polizei zuträgt, daß in eines Theil von den „Städten dieselbe dahin will verstanden werden, also daß alle „Poen in solcher Polizei ausgedrückt, ihnen zukomme und ver„bleiben solte, unangesehen, daß die Herrschaft in etzlichen „Städten, aber die Rähte gar nichts von den Gerichten haben, „sondern die ohne Mittel und also der Herrschaft zustehen, an „etlichen Oertern aber die von Städten bey Nacht, und nicht „bey Tage die Gerichte, also daß es in allen Städten in sol„chen Gerichtsfällen sich gleichförmig nicht will deuten und „stehen lassen, derenthalben der Erklehrung nöthig — und wol„len, welche Rähte in Städte die Gerichte allein haben und „die Herrschaft nicht, sollen allenthalben solche Strafen in Ue„bertretung der Polizei, so den Rähten und Städten einzufor„dern und zu nehmen befohlen ist, folgen und bleiben, da aber „die Herrschaft das Gericht, es sey bey Tage oder Nacht „alleine haben, so sollen allemahl solche Straffe zu der Zeit, „wenn die Herrschaft die Gericht hat, eingenommen und von „den Rähten der Herrschaft zugestellt werden, jedoch daß die „Straffen in der Polizei ausdrücklich specificiret oder benand, „so den Rähten in Städten halb oder gar heimfallen soll, sol„ches ihnen unnachtheil seyn zu versehen, da die Rähte allein „den dritten Theil an solchen Gerichten haben." In der Stadt Strasburg in der Ukermark hat der Magistrat bloß Polizei-Sachen, die bürgerliche und Criminal-Gerichtsbarkeit gehört aber dem, der v. Lebbinschen Familie erblichen, Lehngericht, welches mit den adlichen und Amtsgerichten in ähnliche Ver„hältnisse steht [Hof-Resolution v. 19. Aug. 1771.]; in Biesenthal „hat der Magistrat bloß Polizei-Sachen, die obere „und untere Gerichtsbarkeit ist Landesherrlich. Der Magistrat „hat nie und auch noch jetzt nicht Untergerichte und seine „ganze Gerichtsbarkeit besteht in Bestrafung der „geringeren Polizei-Contraventionen" (Fischbach Statistische topographische Städtebeschreibung der Mark Brandenburg Th. 1. B. 1. S. 538. und 544.); in der Stadt Arneburg hat die Familie von Woldeck die obere und untere Gerichtsbarkeit, der Magistrat aber das Recht „über alle Huß„brüche hrer Statt zu richten" (Beckmann Beschreib. der Chur- und Altmark Brandenburg Thl. II. S. 11.); in Arendsen in der Altmark hat das Königl. Amt die Gerichtsbarkeit in der Altstadt, in der Neustadt aber der Magistrat die bürgerliche und das Amt die peinliche Gerichtsbarkeit, „die Polizei-Ju„risdiction auf der Neu- und Altstadt steht aber

dem

„dem Magistrat zu" (Amts-Prot. v. 25. Januar 1748. in Beckmann a. a. O. S. 27.); in der Stadt Bublitz in Pommern hatte der Magistrat keine Gerichtsbarkeit, die Verbalinjurien und kleinen Diebstähle gehörten aber zu seiner Cognition; in Fiddichow war eben diese Verfassung, die Cognition wegen geringer Injurien, wobei Niemand blutrünstig geschlagen und deren Bestrafung sich nur höchstens auf 2 Thl. erstrecken kann, gehörte aber vor den Magistrat (Brüggemann ausführliche Beschreibung des Herzogth. V. und H. Pommern Thl. II. B. 1. S. 70.); in Werben (in Pommern) gehörten Polizei-Sachen vor den Magistrat, obgleich die Gerichtsbarkeit dem Domainen-Amte Colbatz zustand (das. S. 98.); eben dies war der Fall in Jakobshagen (das. B. II. S. 213.). Auch in den kleinen Neu-Vorpommerschen Städten, in welchen der Magistrat nur eine Concurrenz an der bürgerlichen Gerichtsbarkeit hatte, stand demselben die Polizeigewalt allein zu, vergl. Gadebusch Schwedisch Pomm. Staatskunde Th. I. S. 202. 209. 218. 232. 236. 246.

(10) Vielmehr das Anerkenntniß, daß die Polizei nicht zur Justiz gehöre und die Vorschrift, daß selbst die Akten beider Behörden von einander getrennt seyn sollen, z. B. Ministerial-Regl. wie die Justizvisitation bei d. Untergerichten zu halten v. 19. Jun. 1771. — „V. das Registraturwesen — aa) ob auch die gewöhnlichen Akten von den „Polizei- und andern zur Justiz nicht gehörigen „Sachen abgesondert." Justizregl. für die Magisträte in den Süd-Preuß. Städten v. 19. Mai 1795. Tit. 4. §. 3. — „die Justiz-Registratur muß von der Polizei-Registra„tur separirt seyn." Die Separation der Justiz- und Polizei-Registratur ist daher auch den Domainen-Aemtern vorgeschrieben z. B. Regl. für die Verwaltung der Justiz in den Königl. Dom. Aemtern in West-Pr. v. 28. Jul. 1773. §. 8.

(11) So ward angenommen, daß die Besitzer der Herrlichkeiten in Ostfriesland die ihnen durch das Rescript v. 2. Jun. 1798. bestätigte Polizei-Gerichtsbarkeit nicht ex concessione principis, sondern jure proprio et allodiali ausüben: Stengel B. VII. S. 19.

(12) Churf. Georg Wilh. Gesinde-, Hirten- und Schäfer-Ordnung v. 11. Mai 1620. — „alle diejenigen „— so hierunter einigen Vorschub erweisen, sollen nach ermeßi„gung, der Obrigkeit, unter welcher sie unmittelbar gesessen, mit „Gefängniß oder am Gelde gestrafft werden." Churf. Georg Wilh. Bauer-Ordnung v, 1645. Tit. 4. §. 3. — „alle „diejenigen — sollen — nach ermessung der Obrigkeit, unter „welcher sie unmittelbar gesessen" — Tit. 6. §. 21. — „soll die „Obrigkeit jedes Orts solche Verbrechen — straffen und nach „Unser Vestung zur Arbeit schicken." — Neumärkische Bauer-Ordnung v. 1646. Tit. 2. §. 3. — „im Fall die

„Obrigkeit jedes Orts solche Deliquenten nicht selber bestraffen „würde." — Tit. 6. §. 25. — „soll die Obrigkeit solche Verbrecher darumb straffen und — nach Unser Vestung zur Arbeit schicken." — Tit. 13. §. 2. — „wenn zwei Gerichtsherrn „unter sich über einen Verbrecher oder der Gerichtsherr mit „dem Verbrecher über diese Unser Ordnung in erheblichen „Rechtsstreit gerathen würde und die Sache vor Unsere Regierung gehöret und gerichtet werden müßte." — K. Friedr. Wilh. Edict für Pommern v. 12. Jun. 1723. — „sollen „die Gerichtsobrigkeiten, welche selbst nicht in den Dörfern, „schuldig seyn, den Lehns- oder Dorfsschulzen die völlige „Jurisdiction und den Gerichtszwang in Polizei- „und Feueranstalten — aufzutragen — (Quitmann Ordnung oder Samml. d. Pommerschen Gesetze S. 337.). — Constit. w. Einrichtung der Untergerichte in Neu-Ost-Preußen v. 21. Sept. 1797. §. 7. N. 2. — „dies (die „Untersuchung) muß — auf dem Lande von dem Gutsherrn „oder dessen Stellvertreter mit Zuziehung der Dorfgerichte geschehen." — Constitution wegen Einrichtung der Untergerichte in NeuOst-Preußen v. 21. Sept. 1797. §. 7. N. 3. — „So wie den Gutsherrschaften auf dem Lande „das Recht der mäßigen Züchtigung gegen — Gesinde und unterthänige Hofarbeiter vorbehalten bleibt; so wird auch besagten Gutsherrschaften, so wie den Magistrâten in „den Städten eine Cognition in Polizeivergehungen, jedoch nur „unter folgender Maaßgabe und Einschränkungen hiemit beigelegt: 1) die Magistrâte in den Städten und Gutsherrschaften „ten auf dem Lande sind befugt, von allen in ihren Bezirken „vorfallenden Vergehungen wider die vorhandenen Ortspolizeigesetze und Anordnungen, so wie von kleinen Diebstählen und „andern geringen Verbrechen, wobei die Gesetze nur eine polizeimäßige Untersuchung und Bestrafung verordnen (A. L. R. „Thl. II. Tit. 17. §. 62. 63. 64. Tit. 20. §. 607. 612. 629. „1112. 1124.) Kenntniß zu nehmen und den Beschuldigten darüber zur Verantwortung zu ziehen; 2) dies muß in den „Städten durch den Polizei-Bürgermeister mit Zuziehung der „übrigen Rathsglieder und auf dem Lande von dem Gutsherrn „oder dessen Stellvertreter mit Zuziehung der Dorfgerichte geschehen. — 3) Ueber die Verhandlungen muß ein Protokoll „aufgenommen, selbiges dem Beschuldigten vorgelesen und, wenn „er schreiben kann, von ihm mit unterschrieben, sonst aber wenigstens mit Kreuzern oder seinem sonst gewöhnlichen Namenszuge unterzeichnet werden. 4) Findet die Polizeiobrigkeit, daß „das Maaß der nach den Gesetzen zu dictirenden Strafe 5 Thl. „Geldbuße, 8 Tage Gefängniß oder Strafarbeit oder eine körperliche Züchtigung von höchstens zehn Peitschen- oder Ruthenschlägen nicht übersteigt, so kann sie selbst diese Strafe „durch eine Resolution festsetzen. 5) Diese Resolution muß „dem Beschuldigten vorgelesen, ihm aber dabei bekannt gemacht

„werden, daß ihm, wenn er sich dabei nicht beruhigen wolle, „die Berufung und zwar bei Polizei-Contraventionen an die „Kriegs= und Domainen=Kammer, in andern Fällen aber an „die Regierung offen stehe. 6) Macht der Beschuldigte von „diesen Recurs Gebrauch, worüber er sich sofort und längstens „binnen 24 Stunden erklären muß, so werden die bisherigen „Verhandlungen an die competente Behörde eingesandt, welche „sodann, allenfalls nach eingegangener näheren Erkundigung, „wegen Bestätigung oder Abänderung der Resolution, das Er= „forderliche verfügt. 7) Erfolgt Bestätigung oder hat der Be= „schuldigte sich bei der Entscheidung der Polizeiobrigkeit sogleich „beruhigt, so wird von selbiger die Strafe an ihm vollzogen. „8) Uebersteigt die festzusetzende Strafe das Nr. 4. bestimmte „Maaß, so muß der Magistrat oder die Gutsherrschaft das auf= „genommene Protokoll dem Kreisgericht zu weitern Verfügung „einsenden. Dieses beurtheilt alsdann, ob durch die von der „Polizei-Obrigkeit aufgenommenen Verhandlungen die Sache „hinlänglich aufgeklärt sey, um darüber entscheiden zu können „oder ob es dazu noch einer fernern von ihm alsdann ganz zu „veranlassenden Untersuchung bedürfe. 9) Wenn aber auch die „Sache solchergestalt an das Kreisgericht gewiesen wird, so „kann und muß dennoch die Polizeiobrigkeit die nöthigen Ver= „anstaltungen treffen, damit die etwanigen schädlichen Folgen „des Vergehens abgewendet und der Thäter sich der verwirkten „Strafe zu entziehen verhindert werde. In wichtigen Fällen „kann daher die Polizeiobrigkeit den Beschuldigten arretiren „und mit den Verhandlungen zugleich an das Kreisgericht ab= „liefern lassen. 10) Polizeiobrigkeiten, welche bei der Untersu= „chung der Vergehungen die in vorstehenden Nr. 2. 3. 5. vor= „geschriebene Form verabsäumen oder bei Festsetzung und Voll= „ziehung der Strafe das Maaß ihrer Befugnisse überschreiten, „machen sich dem Fiscus zur nachdrücklichen Ahndung verant= „wortlich. 11) Jede Gutsherrschaft und jeder Polizei-Magi= „strat muß über die von ihm untersuchten Vergehungen eine „Liste führen, in welcher ꝛc. zu verzeichnen ist; diese Listen müs= „sen halbjährig an das Kreisgericht eingesendet werden, welches „diese Listen der Regierung einsendet, damit diese prüfen könne, „ob die Gutsherrschaften und Magisträte sich in ihren Schran= „ken gehalten haben oder bei welchen Fällen eine Anzeige ist, „daß diese Grenzen überschritten worden." Instruction für die Schulzen in Neu=Ost=Preußen v. 1799. — „Die „Schulzen haben die völlige Jurisdiction und den Ge= „richtszwang in Polizei-Sachen, wenn die Gerichts= „obrigkeit nicht im Dorfe ist." Instruction für d. Schulzen in Schlesien v. 1809. — „die Schulzen ha= „ben die völlige Jurisdiction und den Gerichts= „zwang in Polizei-Sachen, wenn die Gerichtsobrig= „keit nicht im Dorfe ist." Das Ost=Preußische Res= sort=Reglem. v. 21. Jun. 1804. §. 10. bestimmt: „In Be=

„treff der Unterbehörden in Aburtheilung und Entscheidung der „Polizei=Contraventionen bleibt es vorläufig und bis auf weitere „Anordnung bei der bisherigen Verfassung. Wird gegen eine „Straf=Entscheidung derselben das Milderungsgesuch oder das „Rechtsmitmittel der weiteren Vertheidigung eingewandt, so „müssen die Akten, die Strafe möge seyn, welche sie wolle, an „das LandesJustiz=Collegium der Provinz eingesandt werden." (Gottfried Hirsch, Direct. des Collegiums der Justiz=Commissarien und der französ. Colonie zu Halle) Anleitung zum Land=Polizeirechte in den Brandenburgischen Staaten Halle 1792. §. 27.: „Die Grundobrigkeiten können nur dann „in eigener Person der Gerichtsbarkeit selbst verwalten, wenn eine „solche Person von dem Landes=Justiz=Collegio nach vorgängiger „Prüfung besonders verpflichtet worden. In Polizeisachen „aber können sie allerdings, vermöge des ihnen „durch den Besitz der mit Gerichtsbarkeit begabten „Grundstücke zustehenden Rechts Verfügungen tref„fen, jedoch bleiben sie dieserhalb immer den höhern Polizei=Col„legiis untergeordnet." — Muß der Gutsherr zur Ausübung des Polizei=Strafrechts richterliche Qualification besitzen? (in den Jahrbüchern B. 27. S. 43 ff.) Vergl. Jahrbücher d. Preußischen Gesetzgebung B. 24. S. 67 ff.

§. 7.

Die, im Allg. Landrecht Th. II. Tit. 17. enthaltene, Bestimmung:

§. 61. Wo keine besondere Polizeigerichte vorhanden sind, liegt dem mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit Beliehenen auch die Untersuchung und Bestrafung der geringeren Polizei-Vergehungen oder Verbrechen ob.

§. 62. Geringere Verbrechen dieser Art sind diejenigen, auf welche die Gesetze nur höchstens vierzehntägiges Gefängniß oder Strafarbeit oder bis 5 Thl. Geldstrafe verordnen.

hat hin und wieder die Ansicht veranlaßt, daß die Polizei-Gerichtsbarkeit einem Gutsherrn oder einer Commune nur dann, wenn sie durch ein besondres Polizeigericht verwaltet werden kann, sonst aber dem Patrimonialgericht zusteht.

Aus der näheren Erörterung dieser §§. wird sich indessen ergeben, daß diese Auslegung ganz unrichtig und daß jene §§. überall nicht die Polizei-Gerichtsbar-

keit und eben so wenig die eigentlichen Polizei-Uebertretungen, sondern lediglich die Gränzen zwischen der bürgerlichen und der Criminal-Gerichtsbarkeit und nur eine Gattung geringerer Vergehen und auch diese nur in Beziehung auf kleinere Städte betrifft.

Es wird indessen zuvörderst näher zu erörtern seyn, welche Handlungen Gegenstände der Polizei-Gerichtsbarkeit sind. Die Gesetze (§. 5 ff.) verweisen dahin die Uebertretungen der Polizei-Vorschriften, d. h. diejenigen Handlungen, wodurch lediglich Polizei-Vorschriften unbefolgt gelassen oder verletzt werden, ohne daß damit ein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, also I, Polizei-Uebertretungen. Auch das A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 11. und 13. rechnet diese zur Competenz der Polizei-Gerichtsbarkeit und folgt auch aus dem Wesen und der Bestimmung der Polizei, daß diese nur zu ihrem Ressort, keineswegs aber zur Competenz der ordentlichen Gerichtsbarkeit, gleichviel ob der Criminal oder der bürgerlichen, gehören können. Criminal-Vergehen oder Verbrechen gehören nach heutigem Begriffe von der Criminal-Justiz lediglich zu deren Competenz und eben so wenig vor die Polizei-Gerichtsbarkeit, als vor bürgerliche Gerichte. Wenn aber dennoch das A. L. R. in dem angeführten §. 61. auch II, geringere Vergehen dieser Art dem Criminal-Richter entzieht und zunächst zur Polizei und eventuell zur bürgerlichen Gerichtsbarkeit verweiset; so befolgt es nicht die heutige Theorie, sondern die deutschen Begriffe von Criminal-Gerichtsbarkeit und ihrem Umfange. Es ist zu bekannt, um einer weitern Ausführung zu bedürfen, daß nach denselben in Deutschland und auch in allen Preußischen Provinzen, Vergehen und selbst geringere Verbrechen von criminalgerichtlicher Natur, nicht zur Criminalgerichtsbarkeit, sondern zur niederen Gerichtsbarkeit gehören und daher nicht von dem CriminalRichter, sondern von der Obrigkeit bestraft wurden. Dies war sowohl wegen des Verfahrens, als wegen der Instanzen insonderheit an Orten, in welchen die niedere Gerichtsbarkeit von der höheren getrennt war, erheblich, indem hierdurch solche geringere Vergehen vor erstre verwiesen waren. So lange

Polizei und Justiz von einer Behörde verwaltet wurden, bestrafte diese jene leichten Verbrechen. Bei der Trennung beider Autoritäten ward die Gränze derselben nicht allenthalben nach gleichen Grundsätzen bestimmt. In den Ritterschaftlichen Gütern trat eine solche Trennung nicht ein und konnte daher hiervon die Rede nicht seyn. In den Domainen gingen diese leichten Vergehen mehrentheils zum Ressort der Domänenbeamten über. In denjenigen Städten, welche obere und niedere Gerichtsbarkeit besaßen und getrennte Justiz- und Polizei-Magisträte erhielten, gingen sie fast allgemein an den Polizei-Magistrat über und blieben in den Städten, welche die Criminal-Jurisdiction nicht besaßen, durchweg bei der Polizei-Verwaltung. Sie wurden polizeimäßig behandelt und zum Unterschiede von den, zur Criminal-Gerichtsbarkeit gehörigen, Criminal-Vergehen, Polizei-Vergehen, so wie ihre Strafe Polizei-Strafen genannt. So ist es in den Städten bis zur Aufhebung der städtischen Gerichtsbarkeit geblieben; erst nach derselben und als die gesammte Gerichtsbarkeit dem Landesherrn anheim fiel, wurden diese Vergehen der Criminal-Gerichtsbarkeit beigelegt (§. 18.).

Daß geringere Criminal-Verbrechen nicht zur Criminal-Justiz, sondern zur Obrigkeit im engeren Sinne gehörte, stimmt zwar mit der schärfern Bezeichnung und der Erweiterung, welche der Begriff der Criminal-Gerichtsbarkeit in spätern Zeiten erhalten hat, nicht überein, beruht aber auf bekannter frühern Verfassung in allen Provinzen, welche durch das A. L. R. nach dessen eigenem Ausspruch im Tit. 8. §. 132. und Tit. 17. §. 16. überall nicht hat aufgehoben oder abgeändert werden sollen, sondern vielmehr bestätigt ist. Diese Verfassung bestand als der §. 61. des A. L. R. Thl. II. Tit. 15. promulgirt ward: kleinere Vergehungen gehörten nicht zur Criminal-, sondern zur Polizei-Gerichtsbarkeit und in Ermangelung einer besondern Behörde für dieselbe, zur Civil-Jurisdiction; diese Verfassung sollte nicht geändert werden und kam es daher nur darauf an, sie in den Vorschriften des Gesetzbuches zu berücksichtigen.

Der Zweck des Gesetzgebers bei dem §. 61. war

keineswegs die Bestimmung der Gränzen zwischen der Polizei- und der Criminal-Gerichtsbarkeit, sondern lediglich für den Fall der Ermangelung der erstren, die Gränze zwischen der leztren und der bürgerlichen Gerichtsbarkeit zu bezeichnen (¹). Daher ward bestimmt, daß geringere Vergehen dieser Art nicht vor die Criminalgerichte, sondern vor die bürgerlichen gehören sollen. Auch die folgenden §§. bestätigen, daß die Bestimmung der Gränzen zwischen beiden Zweck des Gesetzes sey. Eben so liegt von selbst vor, daß in diesem §. 61. der Ausdruck: Gerichte: in eben dem allgemeinen Sinn, in welchem es Vormundschafts-, Dorfs-, Schulzen-, Bauern- u. a. m. Gerichte giebt, und daher für besondre Polizeibehörden überhaupt d. h. für besondre, für die Polizei bestehende, Behörden genommen worden (²). In der ganzen Monarchie gab es damals eben so wenig, als jezt ein einziges besondres Polizei-Gericht im strengern Sinne dieses Worts und konnte daher auch in diesem engern Sinne von der Gesetzgebung schwerlich genommen werden. Auch besondre Polizeibehörden im weitern Sinne gab es nur in den Städten und gewissermaßen in den Domainen, die besondern Polizei-Magisträte in den größern und die eigenen Polizei-Bürgermeister in allen mittlern und in den mehrsten kleinen Städten; in den übrigen kleinen, so wie in den noch kleinern ward, wenn die Stadt die höhere und niedere Gerichtsbarkeit hatte, die Polizei-Gerichtsbarkeit mit der erstren von dem sogenannten combinirten Magistrat verwaltet. In allen diesen Städten konnte daher das, im §. 61. gedachte, Verhältniß nicht zur Sprache kommen.

Fast eben so würde es sich in Ansehung der Städte verhalten haben, welche zwar nicht die Criminal-Gerichtsbarkeit, aber doch die bürgerliche besaßen, indessen keine besondere Polizeibehörde hatten. Darüber, daß geringere Vergehen dennoch vor den Magistrat, als bürgerliche Justiz gehören würde in frühern Zeiten kein Zweifel haben entstehen können, weil diese Vergehen nur zu derselben und nicht zur Criminal-Gerichtsbarkeit gerechnet wurden. Damit diese Verfassung und die da-

rauf gegründete Gerechtsame der Stadt-Obrigkeiten gegen die immittelst erweiterte Theorie vom Umfange der Criminal-Gerichtsbarkeit gesichert würden, erfolgte die Bestimmung des §. 61. welche nur die Bestätigung der bisherigen Verfassung enthält. Eben so nothwendig war diese Bestimmung für diejenigen Städte, welche nicht einmahl die Civil-Gerichtsbarkeit und auch keine besondere Polizeibehörde hatten, sondern in welchen erstre einem Mediatherrn, die Criminal-Gerichtsbarkeit aber dem Landesherrn zustand. Die Verfassung der einzelnen Städte hatte zwar darüber längst entschieden (§. 6. Anm. 9.) und war im A. L. R. bestätigt, allein der allgemeine Grundsatz konnte im A. L. R. nicht übergangen werden und ward daher, der Verfassung gemäß, dahin gefaßt, daß auch in solchen Städten diese geringeren Vergehen vor die Civil-Jurisdiction gehören sollen. Sehr ausgezeichnet deutet hierauf der, im ganzen Gesetzbuch allein nur hier vorkommende, Ausdruck: der mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit Beliehene hin, weil die Mediatherrn die bürgerliche Gerichtsbarkeit gewöhnlich nur vermöge Belehnung besaßen. Der §. 61. bestimmt daher nur die Gränze zwischen der Criminal- und der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und hat so wenig einen andern Zweck, daß selbst das Königl. Kammergericht zweifelhaft war, ob die Bestrafung solcher Vergehen, über jenes Strafmaaß hinaus, zur Competenz der höhern Polizei- oder der Gerichtsbehörde gehöre (³). Dieser §. 61. bezieht sich also offenbar lediglich auf die oben gedachten, entweder nur mit der bürgerlichen oder mit gar keiner ordentlichen Gerichtsbarkeit versehenen, kleinern Städte und kann über dieselben hinaus durchaus nicht angewandt werden (⁴), wie denn dieser ganze §. zu den blos subsidiarischen, allgemeinen Bestimmungen des Landrechts gehört.

Er hat übrigens in Beziehung auf die Städte seine Anwendbarkeit verloren, seitdem auf der einen Seite die städtische, sowohl Criminal- als bürgerliche, Gerichtsbarkeit aufgehoben, auf der andern Seite aber den städtischen Polizeibehörden die sogenannten Po-

lizei-Vergehen immer mehr entzogen und nur die Polizei-Uebertretungen gelassen sind (§. 18.).

(¹) Rescript des Justiz-Ministeriums v. 11. Aug. 1796. „Die Stelle des A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 62. „kann nicht angeführt werden; dort werden nur die Gränzen „der Civil- und Criminal-Jurisdiction für den Fall bestimmt, „wenn keine besondere Polizeigerichte vorhanden sind. Dage-„gen wird wegen Bestimmung der Gränzen zwischen der Civil-„Polizei- und Criminal-Jurisdiction in dem §. 16. l. c. auf „die besonderen Polizei-Ordnungen ausdrücklich verwiesen." (Stengel B. III. S. 305.)

(²) Auch Siewert nimmt in den Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der neuesten Preußischen Landesgesetze Heft V. S. 213. diesen Ausdruck für abgesonderte Polizei-Collegien. Der Ausdruck: besondere Polizeigerichtsbarkeit kommt auch im A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 115. vor.

(³) In dem §. 6. Anm. 1. angeführten Bericht: „welchem „Gericht die Cognition in dem Fall gebühre, wenn die Strafe „das §. 62. bestimmte Maaß überschreitet, sind die Stimmen „getheilt, indem einige Mitglieder behaupten, daß alsdann das „Ressort der obern Polizei-Behörde, nämlich die Kam-„mer-Justiz-Deputation, eintreten müßte, andere hinge-„gen der Meinung waren, daß die Untersuchung sodann der „Criminalgerichtsbarkeit zufiele. Jene berufen sich auf das „Ressort-Regl. v. 19. Jun. 1749. wornach alle Polizei-Sachen „und bloße Contraventionen zum Ressort der Kammern oder „der jetzigen Kammer-Justiz-Deputationen verwiesen sind, diese „hingegen auf das unterm 1. Aug. 1796. (Stengels Bei-„träge B. 3. S. 309.) an das hiesige Stadtgericht erlassene „Rescript, worin — declarirt ist, daß der §. 62. Tit. 17. des „A. L. R. die Gränzen der Civil- und Criminal-Jurisdiction „für den Fall bestimme, wenn keine besonderen Polizei-Gerichte „vorhanden sind."

(⁴) Auch Siewert a. a. O. S. 209. bemerkt, daß die Bestimmungen der §§. 61 ff. „nur eine Ausnahme von der „sonstigen Regel bilden und kleinere Städte und Flecken vor-„aussetzen, wo diese Staatsämter und Dienstfunctionen nicht „abgesondert, sondern mit andern Behörden verbunden sind."

§. 8.

Auch in Ansehung der Ritterschaftlichen Güter ist die ältre Verfassung, nach welcher geringere Vergehen

nicht zur obern, sondern zur niedern Gerichtsbarkeit gehörten, durch das A. L. R. nicht abgeändert. Das A. L. R. verweiset (Thl. II. Tit. 17. §. 6.) in Ansehung der Gränzen zwischen der Criminal- und Polizei-Gerichtsbarkeit ausdrücklich auf die Provinzial-Verfassungen und diese stimmen über jenen Grundsatz allgemein überein. Auf den Ritterschaftlichen Gütern bedarf es deshalb nicht einmahl einer Bezugnahme auf den §. 61., ja es treten bei ihnen die Verhältnisse, welche denselben veranlaßten, überall nicht ein, weil der Gutsherr Inhaber sowohl der Polizei-Gerichtsbarkeit, als der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ist und daß auf keinem einzigen Ritterschaftlichen Gute in der ganzen Monarchie eine besondere Polizeibehörde vorhanden sey und vorhanden seyn könne, dem Gesetzgeber zu bekannt war, als daß er dennoch deren Existenz im Gesetze hätte voraussetzen können. Wollte man aber demungeachtet annehmen, daß der Gesetzgeber dies vorausgesetzt habe; so würde man bei ihm nicht allein eine große Unbekanntschaft, sondern auch eine nicht geringere Inconsequenz voraussetzen müssen. Er würde dann principaliter die persönliche Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit dem Gutsherrn untersagt und für dieselbe eine besondere Polizeibehörde verlangt, eventualiter aber in Ermangelung der letztern die Untersuchung und Bestrafung der Polizeivergehen dem mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit Beliehenen übertragen haben. Dieser ist aber, da Untersuchung und Bestrafung hier nicht, wie an andern Stellen eben dieses Titels z. B. §. 13. 14. 63. u. a. m. zur „bürgerlichen Gerichtsbarkeit, sondern dem Beliehenen überlassen ist, der Jurisdictionarius und dieser wiederum mit dem Polizeigerichtsherrn eben dieselbe Person seyn und würde mithin diese ganze Vorschrift ohne irgend eine praktische Wirkung gewesen seyn. Dieser §. 61. berührt daher nicht die Gutsherrliche Polizei-Gerichtsbarkeit, sondern sichert nur den Städten den, auch bei jenen erhaltenen, Grundsatz, daß geringere Vergehen nicht zur Criminal- sondern zur Polizeigerichtsbarkeit gehören und insofern gelten die §§. 61—63. analogisch allerdings auch für die gutsherrliche Polizei und bestä-

tigen auch ihnen das Recht der Bestrafung der sogenannten Polizei-Vergehen.

Dies Recht ist so wenig in den Ritterschaftlichen Gütern ein Theil der ordentlichen (bürgerlichen oder Criminal-) Gerichtbarkeit, als es bis 1808 in den Domänen und in den Städten dazu gehörte, sondern gehört vielmehr dort, wie hier, zur Polizei-Gerichtsbarkeit. In allen, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit betreffenden, Gesetzen, wie genau und umständlich sie auch die zu derselben gehörigen einzelnen Zweige aufführen und bestimmen, berühren diesen Gegenstand überall nicht. Daß Vergehen dieser Art nicht zur Criminal-Gerichtsbarkeit des Patrimonialgerichts gerechnet werden dürfen, versteht sich von selbst, da dies dem Grundsatz des mehrmals erwähnten §. 61. gradezu entgegen seyn würde; es würde daher jedenfalls nur von der Civil-Patrimonialgerichtsbarkeit die Frage seyn können. Allein zu derselben gehören Vergehen nach eben der Theorie, auf welche sich hier bezogen wird, eben so wenig, als die Gesetze über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit (§§. 5. und 6.) sie dahin verweisen, indem sie nur von Privatrechtshändeln reden(¹). Die Gesetzgebung hat daher die Polizei-Gerichtbarkeit dem Gutsherrn, in dessen Abwesenheit dem Schulzen oder einem andern administrativen Stellvertreter, in Ansehung der geringeren Vergehen bestätigt. Es ist auch überall nicht einmahl ein Grund abzusehen, aus welchem die Gesetzgebung nur in Ansehung der Ritterschaftlichen Güter die bestehende Verfassung aufgehoben, in den Städten und in den Domainen aber bestätigt und nur auf jenen die Erfordernisse des richterlichen Amts nothwendig gehalten haben sollte. Dies würde auch abermals eine Abweichung von dem Geiste der ganzen Justiz-Organisation gewesen seyn, nach welcher Männer ohne Rechtskenntnisse nicht für Richterstühle, aber eben so wenig bloße Justizmänner für die Verwaltung der zur Cameral- und Polizei-Justiz gehörigen Gegenstände geeignet sind, weshalb auch die Domainen-Justizbeamte und die Justiz-Bürgermeister, selbst für die ihnen übertragene beschränkte Mittheilnahme an der Cameral-Justiz, einem Cameral-Examen unterworfen waren, welches

ohne Zweifel auch für die Justitiarien angeordnet seyn würde, wenn die Absicht der Gesetzgebung gewesen wäre, ihnen auch eine Theilnahme an der Polizei-Gerichtsbarkeit zu übertragen. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ist daher lediglich auf die ordentliche Gerichtsbarkeit beschränkt und die, die eigene Ausübung der verliehenen Gerichtsbarkeit betreffenden §§. 73 ff. des A. L. R. Thl. II. Tit. 17. beziehen sich mithin nur auf die ordentliche, keineswegs aber auf die Polizei-Gerichtsbarkeit. Die Stellung und der ganze Inhalt dieser §. §. beseitigt jeden darüber sich erhebenden Zweifel. Der Gutsherr, ist daher zur persönlichen Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit, sowohl wegen Polizei-Uebertretungen, als wegen Polizei-Vergehen, ohne Zuziehung seines Justitiars, berechtigt (²). Der, darüber in neuern Zeiten hin und wieder entstandene, Zweifel beruht offenbar auf der Ansicht, daß die Polizei-Gerichtsbarkeit als in der ordentlichen Gerichtsbarkeit begriffen und als ein Theil derselben angesehen und daher die, für letztre in den §§. 73 ff. des A. L. R. Th. II. Tit. 17. enthaltenen, Vorschriften auch für erstre gelten, eine Ansicht, die bereits in den §§. 2. und 6. widerlegt ist. Wenn dafür auch die allgemeine Theorie von Strafgewalt und von Strafen angeführt wird; so ist diese Theorie als solche vielleicht gegründet, allein sie ist eine abstrakte Theorie, sie ist nicht die Theorie des deutschen Criminalrechts, nach welcher geringere Vergehen nicht zur Criminal-Gerichtsbarkeit gehören und nach welcher unsre Verfassung lange vor dem Entstehen jener Theorie bereits gebildet war. Sie ist daher auch nicht die Theorie des Preußischen Rechts und insonderheit des Allgemeinen Landrechts, nach welchem nur „diejenigen Strafen, welche das Maaß der §. 62. bestimmten Polizeistrafen übersteigen, wirkliche Criminalstrafen sind," (A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 68.) „und zur Criminal-Gerichtsbarkeit gehören, dagegen aber „geringere Vergehen und Verbrechen, auf welche die „Gesetze nur höchstens vierzehntägiges Gefängniß oder „Strafarbeit oder bis 5 Thlr. Geldstrafe verordnen, „Polizei-Vergehungen oder Verbrechen heißen

„und zur Polizei-Gerichtsbarkeit und in deren „Ermangelung vor den Inhaber der Civil-Gerichtsbarkeit gehören,“ (§§. 61. und 62.), also keine Criminal-Sachen sind und keine Criminalstrafen nach sich ziehen. Ein bestehende Gesetzgebung und Verfassung kann aber nur nach ihrem Geiste und nach ihrem Princip erklärt und ausgelegt werden, und man würde, wenn man sie nach einer, mit ihr im Widerspruch stehenden und daher entweder von ihr verworfenen oder erst nach ihr entstandenen andern Theorie erklären wollte, die Gesetzgebung nicht mehr erklären, sondern aufheben. Der Begriff der Criminalsachen und der Umfang jeder Gerichtsbarkeit und insonderheit der Criminalgerichtsbarkeit kann, daher in Beziehung auf ein bestimmtes Land, nur nach dessen Verfassung und nach den, zur Zeit, als diese sich feststellte und gegenseitige Verhältnisse begründete, geltenden, Grundsätzen, nicht aber nach später gebildeten, wenn auch an sich noch so richtigen Theorien bemessen werden. Die Theorie, daß jede Strafe der Criminal-Gerichtsbarkeit angehöre, ist aber bekanntlich erst in neueren Zeiten entstanden, unsre Vorfahren kannten sie nicht, sondern rechneten dazu nur erhebliche Vergehen und auch noch jetzt findet man jene Theorie größtentheils nur in Lehrbüchern, die Gesetzgebung hat sie in ihrer Allgemeinheit nirgend aufgenommen und die Preußische Gesetzgebung des allgemeinen Landrechts und der Provinzialgesetze hat sie ausdrücklich verworfen und die deutsche Theorie und deutsche Rechtsverfassung beibehalten (3). Ja die spätere Gesetzgebung selbst hat diese Vergehen nicht als Criminal-Vergehen angesehen, sondern sie auch der Civil-Gerichtsbarkeit beigelegt. Der eben erwähnte Zweifel ist daher auch durch die neueste Gesetzgebung vollständig beseitigt worden (4).

---

(1) Z. B. Regl. für die Patrim. Gerichte in der Chur- und Neumark v. 30. Nov. 1782. Abschn. I. §. 22. „die solchergestalt — sowohl auf dem Lande, als in kleinen „Städten bestellten Justitiarii exerciren die Gerichtsbarkeit ihrer Constituenten nach deren ganzen Umfange mit Inbegriff „aller dazu gehörigen actuum contentiosae et voluntariae ju-

„risdictionis des Hypotheken-, Vormundschafts- und Deposi-„tal-Wesens, imgleichen der Criminalium, sofern als die Ge-„richtsherrn selbst nach der Landesverfassung und ihrer Privile-„giis mit der Criminal-Gerichtsbarkeit versehen sind." Eben so lauten die Regulative in den übrigen Provinzen.

(2) Abhandl.: Muß der Gutsherr zur Ausübung des Polizei-Strafrechts richterliche Qualification besitzen? (in d. Jahrbüchern der Preuß. Gesetzgebung B. XXVIIII. S. 43—88.), daselbst S. 86. ist ein übereinstimmendes Erkenntniß des Königl. Kammergerichts abgedruckt.

(3) Z. B. A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 61 ff. und in Beziehung auf die Gutsherrn. Const. w. der Einrichtung der Untergerichte in Neu-Ost-Pr. v. 21. Sept. 1797. (§. 6. Anm. 12.) Regl. der Untergerichte in West-Preußen v. 20. Aug. 1802. (§. 6. Anm. 7.) Regl. für die Untergerichte im Brombergischen Departement v. 22. April 1806. — „von der Jurisdiction der Land- und „Stadtgerichte sind ausgeschlossen d. f. und g." Vergl. auch die Entscheidungen der Jurisdictions-Commission in Klein Annalen B. VI. S. 153. und Stengel IX. S. 160.

(4) Königl. Declaration über die Anwendbarkeit der §§. 73 ff. auf die §§. 61. und 62. Tit. 17. Th. II. des Allgem. Landrechts v. 10. Febr. 1827. (Gesetz-Sammlung v. J. 1827. St. 5.)

§. 9.

Die Polizei-Gerichtsbarkeit steht dem Gutsherrn in eben dem Maaße wie den übrigen Polizeibehörden zu.

Es gehören daher auch vor die Gutsherrliche Polizei-Gerichtsbarkeit:

I. alle Uebertretungen der Polizei-Gesetze ohne Rücksicht auf übrige Exemtion der Contravenienten (1). Die Gränze zwischen der ordentlichen und der Polizei-Gerichtsbarkeit wird keineswegs nach dem Maaße der Strafe, sondern nur nach der Qualität der Handlung, nämlich darnach bestimmt, ob durch sie ein Polizeigesetz verletzt worden (2); die Uebertretungen aller Polizeigesetze (3) gehören mithin vor die Polizei-Gerichtsbarkeit, ohne daß es der höhern Bestätigung des Straf-Resoluts bedürfte (4), so wie ohne Rücksicht auf das Strafmaaß. Bei Polizei-Uebertretungen ist die, in dem übertretenen Polizeigesetz bestimmte, Strafe und deren Höhe das Strafmaaß; der Begriff der Po-

lizeistrafe, als ein bestimmtes Strafmaaß, ist nur auf Polizei-Vergehungen anwendbar, auch die Dienstvergehen der Polizeibeamte selbst gehören zur Cognition der höhern Polizeibehörde ([5]). Nach der Verfassung vor dem Jahre 1808 konnten Polizei-Uebertretungen in keiner Instanz zur Cognition der ordentlichen Gerichtsbarkeit gelangen.

II. Die **Polizei-Vergehen** d. h. solche Vergehen gegen allgemeine Gesetze, auf welche die Gesetze nur eine Polizeistrafe, d. h. höchstens vierzehntägiges Gefängniß oder Strafarbeit oder bis fünf Thaler Geldstrafe gesetzt haben (§. 8.). Dies sind die, im vorigen §. gedachten, Vergehen, welche, nach der heutigen allgemeinen Strafrechtstheorie, zur Criminal-Gerichtsbarkeit gehören würden, aber nach deutschen Grundsätzen und nach den Vorschriften unsrer Gesetzgebung, nicht zu derselben, sondern zum Ressort der Polizei gehören. In Ansehung ihrer findet allerdings ein Strafmaaß, und zwar das eben angeführte Statt.

([1]) A. G. O. Thl. I. Tit. 2. §. 79. A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 69. **Stengel** Beiträge B. I. S. 7 ff. Schon in der **Polizeiordnung für Berlin** v. 1. Januar 1604. Tit. „Von denen ꝛc. heißt es — soll der Adel, die Hoff- und Cam„mergerichts-Hoheiten und Unsre Leibes-medici — von dieser „Unsrer Vorordnung (wegen Tracht und Kleidung) exempt „sein, wie auch nicht weniger Unsere Officiere und Hoffdiener „— ausser das aber sollen ihre Weiber, Kinder und Gesinde, „wie auch sie selber in allen andern fällen, eben sowohl als „andere Bürger und Einwohner alhier an diese Unsre Stadt- „und Policey-Ordnungen durchaus verbunden, auch bei vor„lauffenden Verbrechungen ein Rhat von Uns hie„mit bemächtiget sein, ohne Unterscheide und ja „so wol, als wenn sie unter ihrer Stadt-Jurisdic„tion gehöreten, und denen darauf gesatzten „Straffen wider dieselbe Delinquenten unnach„läßig zuverfahren. Und — wollen vor allen Dingen, „euch Bürgermeistern und Rahtmännern — auferlegt und be„fohlen haben, solche Unsere Verordnungen — ohne einigen „Respect der Persohnen bei allen und jeden evern Mitbürgern „und den andern semptlichen, sie seien Hoffdiener, Geistlich „und Weltlich, auch denen Weibern, Kindern und Gesinde des „ersten — Auffsehn zu haben — und gebührliche Straffe — je„desmahls vollstrecken.“ — **Berlinische Feuer-Ordnung**

v. 3. Mai 1707. Tit. 1. §. 43. — „insbesondere der Eximirten „und andrer Häuser, jedoch absque praejudicio exemtionis „oder privilegii fori zu visitiren, die dann — wider die Säu= „mungen von den Eximirten mit Zuziehung des Hausvoigts „verfahren." — Patent v. 16. Jul. 1733. — „daß Polizei= „Contraventionen in Berlin allein vor dem Magistrat gehören „und dabei überall keine exemtiones Statt finden sollen." — Edict v. 14. Febr. 1714. und 1720. — „daß die Scharfrich= „ter in denen keinen Aufschub und Verzug leidenden Polizei= „Sachen sich vor denen Amtshauptleuten, Drosten oder Magi= „sträten zu gestellen und ihres Verbrechens halber Rede und „Antwort zu geben schuldig seyn sollen."

(2) A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 10. und 11. — „Unter= „suchung und Bestrafung der Uebertretuugen solcher Poli= „zei=Gesetze." — Rescript des Justiz=Ministeriums v. Aug. 1796. — „Es ist keinem Bedenken unterworfen, daß „das sogenannte Auftreiben der Gesellen, wenn es mit keinen „andern Excessen und Thätlichkeiten verbunden ist, ganz allein „zum Ressort der Polizei gehört und von dieser untersucht und „bestraft werden muß. Denn die Gesetze, welche dergleichen „Vornehmen unter Pönalsanction verbieten, nämlich die Zunft= „und Innungsartikel, sind bloße Polizeigesetze und Unser All= „gemeines Landrecht Thl. II. Tit. 17. §. 10. 11. verordnet aus= „drücklich, daß die Untersuchung und Bestrafung der Uebertre= „tungen solcher Polizeigesetze zur Polizeigerichtsbarkeit gehören. „Wenn auch gleich mit einer solchen Austreibung allemahl eine „Art von unerlaubter Selbsthülfe verbunden zu seyn scheint, so „wird doch dieser allgemeine Begriff durch die besondern Poli= „zeigesetze dergestalt näher bestimmt, daß diese Art der Selbst= „hülfe in ein delictum speciale übergeht, welches nach den „Zunft= und Innungsartikeln weit strenger bestraft wird, als „gegen die Selbsthülfe im Allgemeinen, sobald dieselbe mit kei= „ner Gewalt und Beschädigung verbunden ist, Statt findet. — „Es wird wegen näherer Bestimmung der Gränzen zwischen der „Civil=, Polizei= und Criminal=Jurisdiction im A. L. R. Thl. „II. Tit. 17. §. 16. auf die besonderen Polizei=Ordnungen, wo= „runter auch Zunft= und Innungsartikel gehören, ausdrücklich „verwiesen. Der Grund, daß gegen der Austreibung wirkliche „Criminalstrafen verordnet, kann über die Bestimmung des fori „welche nicht sowohl von der Qualität der Strafe, „als von der Qualität des Verbrechens abhängt, so wenig, „als bei Kassen= und andern ähnlichen Verbrechen entscheiden." (Stengel B. III. S. 305.)

(3) Vergl. überhaupt Stengel B. I. S. 1 ff. und die Entscheidungen der Jurisdictions-Comm. Insonderheit gehören dahin: z. B. Vergehen gegen die Medizinal-Polizei-Gesetze [A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 694 ff. und 786 ff.]. Const. w. Einricht. der Untergerichte in Neu=Ost=Pr. v. 21. Sept. 1797. — „in geringere Verbrechen, wobei die Gesetze nur

„nur eine Polizeimäßige Untersuchung und Bestrafung verord-„nen." (A. L. R. Thl. II. Tit. 17, §. 62. 63. 64. Tit. 20. §. 607. 612. 629. 1112. und 1124.), Streitigkeiten in Teichsachen [Conclusum der Jurisdict. Comm. v. 31. März 1785.], Bestrafung des Auftreibens der Gesellen (Stengel B. III. S. 305.), Fälschungen blos zur Verheimlichung der Holzdefraudationen (daselbst S. 327.), Vergehungen wider die zur Verhütung der Feuersbrünste ergangenen Gesetze, ohne daß dadurch eine wirkliche Beschädigung culpa vel dolo entstanden (das. S. 334.); die Befugniß zum Weinschanck (ebendas. S. 330.), Beleidigungen der Polizeibeamte bei Ausübung ihres Amts (Stengel B. VII. S. 19.), Verbotenes Schießen [Entsch. d. Jurisd. Comm. v. 1. Sept. 1777. „da durch das Schießen kein „Schaden verursacht worden, mithin es bloß auf Festsetzung „einer Strafe ankommt, die zumahl nach dem Edict v. 19. „Nov. 1769. für eine bloße Polizeistrafe zu halten, die Sache „zum Ressort der Kammer gehört; Klein Annalen B. IV. S. 260.] u. a. m.

(4) Rescript des Justiz-Ministeriums v. 12. Febr. 1800. — „es würde doch ohne Noth zu einer zeitverderblichen „Weitläufigkeit und Kostenvermehrung führen, wenn in allen „Polizeisachen von allen Magisträten und Justizämtern, sobald „die Erkenntnisse auf 14tägiges Gefängniß oder 5 Thlr. Geld-„strafe gerichtet worden, dieselben zur Confirmation eingereicht „werden sollten." (Vergl. A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 63.)

(5) **Allgemeine Ordnung die Verbesserung der Justiz betreffend v. 21. Jun. 1713. §. 4. N. 1. und 2. und §. 5. Regulativ für die Neumärkische Regierung und Kriegs- und Dom. Kammer v. 10. Dec. 1725. §. 1. Reglem. w. Vertheilung der Geschäfte zwischen den Neu-Ost-Pr. Landescollegiis v. 3. März 1797. §. 13. Regl. über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landescollegien in den Entschädigungsländern v. 2. April 1803. §. 10 ff. Reglem. über die Verth. der Geschäfte zwischen den Landescolleg. in Ost-Pr. und Litth. v. 21. Jun. 1804. §. 11. Memelsches Höcker-Regl. v. 17. April 1788. §. 21. Daher auch die Excesse der Polizei-Magisträte in Bestrafung der ihnen zugefügten Injurien. Justiz-Regl. v. 19. Jun. 1749. §. 10. Klein Annalen B. IX. S. 216. Rescript des Justiz-Ministeriums v. 30. Nov. 1796., 6. Mai 1797. und 21. Jun. 1800. „daß Klagen „gegen einen Polizei-Commissarius wegen solcher Injurien, die „er sich im Dienste hat zu Schulden kommen lassen, zur Cog-„nition der Kammer-Justiz-Deputation gehören." Stengel B. III. S. 287. Entscheidung der Jurisdict. Comm.**

v. 16. Dec. 1797. „daß wenn ein Polizeibeamter eine Injurien„sache zu seiner Entscheidung zieht, er dies nicht als eine, kein „öffentliches Amt bekleidende, Person thut, wovon das A. L. R. „Thl II. Tit. 20. §. 324. redet, sondern vermöge einer unbe„fugten Erweiterung seines Amts, mithin in seinem Amte exce„dirt, mithin die Cognition wider ihn zum Ressort der Kam„mer gehört." Stengel B. V. S. 179. Bestrafung eines Schulmeisters wegen unterlassener Vorlesung eines Polizeigesetzes. Klein Annalen B. 8. S. 269.

(*) Der Ausdruck: Polizeistrafe kommt, so viel mir bekannt ist, zuerst vor in der Neumärk. Bauer-Ordn. v. 1646. Tit. 5. §. 10. — „der soll 20 Thlr. Strafe jeder Orts-Obrigkeit ge„ben — wäre aber Verwirker unter einer Mediat-Obrigkeit au„ßern Lande oder in Städten gesessen, so soll derselben, dafern „sie ihr Ampt gebührlich verrichten wird, sothane Straffe ver„bleiben — § 13. — seiner nächsten Obrigkeit oder Uns — „verlustig und — gleicher Straffe Uns oder der Obrigkeit, un„ter welcher er gesessen, unterworfen seyn. — Tit. 6. §. 42. „er soll — auch für jede Metze — — Uns, so es ein Stand „des Landes oder seiner Gerichts-Obrigkeit, so es ein Unter„than im Dorffe oder Bürger in Städten 2 Thlr. für jeden „Morgen — als eine Policey-Straffe erlegen." —

§. 10.

b) Leitung und Aufsicht der Dorfsangelegenheiten.

Die Gutsherrschaft erscheint auch in Rücksicht auf die Aufsicht und Leitung der Dorfsangelegenheiten recht eigentlich als Dorfsobrigkeit. Die Dorfschaft als Gemeinde verwaltet auch bei uns, wie im übrigen Deutschland (§. 1. Anm. 9.), ihre Communal- und inneren Angelegenheiten, ohne daß der Gutsherr, eben weil er nicht Mitglied der Gemeinde ist, daran Theil nimmt, durch den Schulzen und die Dorfgerichte (1) und auch mit dieser Verwaltung ist eine Art von Strafgewalt verbunden (2). Allein diese Gemeindeverwaltung des Dorfs steht unter der Aufsicht und Leitung des Gutsherrn (3), an welchen auch die Berufung von den Strafverfügungen des Dorfsvorstandes geht (4). Die Gutsherrschaft steht zu dieser Dorfs-Communalverwaltung in eben dem Verhältnisse, in welchem die Königlichen Domainenämter zu der Communalverwaltung

in den, zu ihrem Amte gehörigen, Amtsdörfern sich befinden.

(¹) A. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 46 ff. §. 73 ff. §. 79 ff. Churf. Fried. Wilh. Bauer-Ordnung v. 1685. Tit. 3. §. 1. — „Die Schulzen und Gerichte in den Dörfern — sol„len — das Interesse ihres Herrn und das Aufnehmen des „gantzen Dorfes befördern, gestalt sie dann über die nachbar„liche Gerechtigkeiten und andere geringe Dinge, als Pfändun„gen und dergleichen, welche sonsten Schulzen und Gerichten „zukommen, halten sollen, zu welchem Ende die Obrigkeit je„des Orts dahin sehen wird, daß ihnen die Einwohner sich „nicht widersetzen, es können dieselben auch wohl nach Befin„den einige geringe Klagden untersuchen und nachgehends ih„rer Herrschaft berichten — sie seynd auch schuldig zu handha„ben die Gerechtigkeit, alle und jede Verbrecher in gefänglichen „Haft zu nehmen, und auf- und zuzuschließen." Vgl. Stengel B. XI. S. 8.

(²) A. L. R. Thl. I. Tit. 7. §. 1. Churf. Fried. Wilh. Bauer-Ordnung v. 1685. Tit. 3. §. 1.

(³) Z. B. Edict wegen der Collecten in den Städten und auf dem Lande v. 4. Sept. 1738. „wenn „eine Stadt, Dorf oder Commun pro tuendo jure civitatis oder „eines Dorfes und Commune wohlhergebrachte Gerechtigkeit „oder sonst unvermeidlicher Nothwendigkeit halber unumgäng„liche Ausgaben nöthig hatten und solche nicht anders als durch „eine Collecte erhalten konnten, soll sich die Bügerschaft bei „ihrer vorgesetzten Obrigkeit, dem Magistrat, hingen die Amts„dörfer und Unterthanen bei den Beamten, die Adelichen bei „ihrem Edelmann, die Cämmerei-Dörfer aber bei dem Magi„strat melden und selbigen die Nothwendigkeit der Sache vor„stellen." — Auch die Dorfskasse und insonderheit die Feuerkasse stehen unter der Leitung des Gutsherrn: Feuer-Ordnung für Vor- und Hinter-Pommern v. 24. Mai 1756. §. 28. Edict w. d. Lumpensammelns v. 3. Febr. und 12. April 1757. Edict w. d. Pässe v. 12. Okt. 1758. Verordn. wegen Anpflanzungen von Bäumen, Ablieferung von Sperlingsköpfen 2c. v. 27. Jul. 1759. Neu-Ost-Preußen Schulzen-Instruction v. 29. Mai 1799. §. 2. „Es gehören nur „lediglich klare Vergehungen gegen die hierin erwähn„ten Polizei-Verordnungen und Einrichtungen zu ihrer (des „Gemeinde-Gerichts) Entscheidung, auf welche sie überall zur „Armenkasse fließenden, 1 Thlr. nicht überschreitenden, Stra„fen, mit Vorbehalt der Berufung auf die Gutsobrigkeit und „höhern Polizeibehörden, festsetzen können. — — Sie sind „schuldig, sowohl der Gemeinde, als der Gutsobrigkeit und hö-

„hern Polizeibehörde, über die Verwaltung und Verwendung „der Strafgelder und Beiträge Rechnung abzulegen." — Vgl. auch A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 13. — „unter Direction „der Obrigkeit." —

(4) A. L. R. Thl. I. Tit. 7. §. 81. — „mit Vorbehalt der „Berufung auf die Gerichtsobrigkeit." — Neu-Ost-Pr. Schulzen-Instr. v. 24. Mai 1799. §. 20. — „mit Vorbe„halt der Berufung auf die Gerichtsobrigkeit und höhern Po„lizeibehörden." —

§. 11.

c) Ehren- und andre Rechte.

Der Gutsherr hat außerdem auch noch obrigkeitliche Ehrenrechte wohin insonderheit die Mitwirkung an der Kirchenverwaltung in Ermangelung eines eigenen Patronats (1), die Aufsicht auf die Ortsschule (2), das Jus subcollectandi, das, minder bestimmt zur Gerichtsbarkeit gerechnete, Abschoßrecht, das Recht der Fräuleinsteuer (3), gehören.

---

(1) Z. B. A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 372 ff. §. 552 ff. Wenn in früheren Zeiten das Patronat selbst zum höchsten Gericht gerechnet ward, und so oft in Kaiser Karls IV. Landbuch ein Vasall als Kirchen-Patron aufgeführt wird, es jedesmahl derjenige ist, welcher auch das höchste Gericht in demselben Dorfe besaß (Wohlbrück Geschichte v. Lebus Thl I. S. 375.); so ist auch hier das höchste Gericht in der oft angeführten allgemeinen Bedeutung der Obrigkeit überhaupt genommen.

(2) A. L. R. Thl. II. Tit. 12. §. 12 ff. §. 22 ff. §. 31 ff. vergl. auch Land-Schulenordnung für Minden und Ravensberg v. 6. April 1754. §. 2. und 21.

(3) Scheplitz consuet. March. Tit. 16. Stengel Beitr. B. II. S. 42.

§. 12.

d) Vorbehaltene Nutzungen.

Dem Gutsherrn stehen außer diesen obrigkeitlichen Verhältnissen auch mehrere nutzbare Rechte zu, welche zum Theil Regalien genannt werden.

Dies sind solche Rechte, welche

I. entweder den Inhabern der einzelnen Gutstheile nicht mit überlassen worden, weil sie nicht auf den einzelnen Höfen, sondern nur auf dem Umfange des ganzen Guts benutzt werden konnten, z. B. die Jagdgerechtigkeit (1), die Mühlengerechtigkeit, die Schäfergerechtigkeit (2), die Kruggerechtigkeit und andere Zwangsrechte oder

II. den Umfang der, den Besitzern der einzelnen Gehöfte überlassenen, Benutzung entweder geographisch z. B. die Straßen, (3) Seen, Flüsse und andre der Gutsherrschaft vorbehaltene Grundstücke oder nach dem Inhalt z. B. das Recht des Taubenhaltens (4), Mineralien (5), überschreiten.

---

(1) Die niedere Jagd wenigstens steht dem Gutsherrn vermöge Eigenthums auch ohne besondere Verleihung zu: Stengel B. I. S. 47.

(2) A. L. R. Thl. I. Tit. 22. §. 146. „die Schäfereigerechtigkeit ist in der Regel als ein Vorrecht der Gutsherrschaft anzusehen.“ Verordnung v. 29. April 1771. Klein Annalen B. XVI. S. 319.

(3) In Schlesien das Auenrecht genannt: Vater Schles. Rep. Th. I. S. 218. Merkel Comm. zum A. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 246. und Tit. 17. §. 23.

(4) de Benckendorff Oecon. forensis T. I. S. 162. Stengel B. I. S. 87.

(5) Revidirte Bergwerksordnung für das Herzogth. Magdeburg v. 7. Dec. 1772. §. 2. — „denen Dominiis — §. 3. 4. und 5. — den Grundherrn.“ — Vater Schles. Rep. T. II. S. 232. Merkel Comm. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 246.

§. 13.

B. Gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Daß auch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in der Gutsherrschaft enthalten und eine Gutsherrliche Gerichtsbarkeit sey, ist von Geschichte und Gesetzen gleich unzweideutig anerkannt. Allerdings fehlt es nicht an Fällen, in welchen beide getrennt sind, aber diese Aus-

nahmen beruhen stets auf individuellen Abänderungen des frühern Zustandes.

Ist sie aber reiner Ausfluß des freien Eigenthums eines Ritter-Guts und folgt sie von selbst aus dessen Besitz oder ist sie Wirkung einer besondren Landesherrlichen Verleihung? Diese Frage ist bereits §. 1. berührt. Die Ansichten darüber haben in Deutschland und auch bei uns verschiedentlich gewechselt. In dem, der Entstehung dieser Gerichtsbarkeit näheren, Zeitalter vor der Einführung des Römischen Rechts, hat wohl schwerlich irgend Jemand an eine besondere Verleihung der Patrimonialgerichtsbarkeit gedacht; das Römische Recht und die daraus entstandenen Regalitätsgrundsätze brachten die Idee von der Regalität nicht blos der Patrimonialgerichtsbarkeit, sondern auch fast aller übrigen Gutsrechte in Gang; sie wichen aber nachher gründlichen, historischen und Rechtskenntnissen und die Patrimonialgerichtsbarkeit ward nun fast allgemein als Ausfluß des Eigenthums angesehen. Allein dieser Ansicht stellten sich vor mehreren Jahren die constitutionellen Grundsätze entgegen, vermöge deren die Gerichtsbarkeit ein Souveränitätsrecht ist und auch in den untersten Endfaden nicht anders, als durch Verleihung besessen werden kann.

Andre Resultate ergeben sich freilich, wenn ein Staat nach theoretischen Abstraktionen organisirt wird, als wenn man ihn nach seiner, durch ein Jahrtausend allmählig sich entwickelten, Verfassung betrachtet. Die neueren Theorien des allgemeinen Staatsrechts dürften wohl zu Albrecht des Bären Zeiten noch ziemlich unbekannt gewesen seyn. Die ganze Ansicht von der besonderen Verleihung der niederen Gerichtsbarkeit ist lediglich das Ergebniß der früheren Regalitätstheorie, die, eben so wie in Ansehung der Jagd, Flüsse, Luft u. a. m. längst aufgegeben war und aufgegeben geblieben seyn würde, wenn sie nicht in neueren Zeiten in allgemein-staatsrechtlichen Theorien wieder aufgelebt wäre.

Allein diese Theorien sind auch hier in sich nicht anwendbar. Allerdings ist die Gerichtsbarkeit ein Hoheitsrecht, aber darum nicht jede Art der Gerichtsbarkeit, sondern

nur die höchste Gerichtsbarkeit oder richtiger die Justizhoheit. Gerechtsame und Verrichtungen für die untersten Potenzen sind deshalb noch keine Hoheitsrechte, weil sie in der höchsten Potenz und in Beziehung auf den Staat, dem Landesherrn zustehen. Die Gesetzgebung, das Besteurungsrecht, die Hoheit über Heerstraßen und Ströme u. s. w. sind auch Hoheitsrechte; aber deshalb wird Niemand das Haus- oder Gutsherrn-Recht, in seinem Kreise Anordnungen zu erlassen, die Befugniß des Vorstandes einer Gesellschaft, Beiträge zum Zweck der letztren auszuschreiben, die Gerechtsame des Eigenthümers über Privatwege und kleine Flüsse u. s. w. als Hoheitsrechte ansehen.

In Deutschland, auf dessen Verfassung es hier mehr, als auf allgemeine Staatsrechts-Theorien ankommt, ist mindestens die niedere Gerichtsbarkeit nie anders, als wie ein Ausfluß der Gutsherrschaft angesehen und hat sich in den Händen des Landesherrn nur auf dessen eigenthümlichen Gütern befunden. Der Gutsherr war nächster Richter auf seinem Gute und über seine Gutshörigen, sowohl für bürgerliche Streitigkeiten, als für minder erhebliche Straffälle. Nur die erheblichern waren dem Obergerichte vorbehalten, welche, von der heutigen Landesherrlichen obersten Gerichtsbarkeit ganz verschieden, nach ziemlich allgemeiner deutscher Verfassung der Landesherrn größtentheils zustand, aber im Lauf der Zeit von ihnen bis auf höchst seltene Ausnahmen den Inhabern der niedern Gerichtsbarkeit verliehen und mit derselben zu der, beide enthaltenden, Patrimonialgerichtsbarkeit dergestalt verschmolzen ist, daß eine Landesherrliche Gerichtsbarkeit erster Instanz auf Privatgütern nur als eine sehr seltene Ausnahme anzutreffen ist, wogegen die eigentliche Landesfürstliche Gerichtsbarkeit auf der andern Seite sich als Hoheitsrecht immer mehr ausbildete (1).

Es liegt überall kein Grund vor, welcher berechtigte anzunehmen, daß die Preußischen Staaten auch hierin von dem germanischen Entwickelungsgange überhaupt abgewichen und die Patrimonialgerichtsbarkeit bei uns auf andre Art, als im ganzen übrigen Deutsch-

land entstanden wäre. Es ist noch bis jetzt keine Urkunde aufgefunden, vermöge welcher ein Gutsherr mit der niedern Gerichtsbarkeit auf seinem eigenen Gute belehnt worden; die vorhandenen Urkunden betreffen lediglich Fälle, in welchen die Landesherrn ihre eigenen Grundstücke mit allen Nutzungen und Rechten und also auch mit der Gerichtsbarkeit, einem Privatmanne verliehen haben. Ebenso wenig enthalten unsre Annalen einen Fall einer solchen Verleihung der Gerichtsbarkeit auf dem eigenen Gut, wie denn insonderheit Kaisers Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg keine Spur einer Verleihung der Gerichtsbarkeit, selbst nicht der obern Gerichtsbarkeit (judicii supremi), auf eignem Grund und Boden aufweiset. Allenthalben, so weit die Geschichte reicht, findet man die Gutsbesitzer im Besitz der niedern und größtentheils auch der obern Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern([a]), in demjenigen Zeitalter, in welchem weder das Römische Recht, noch die Regalitätslehre, noch eine Theorie des allgemeinen Staatsrechts bekannt war und ehe selbst die Landeshoheit sich gebildet hatte und die nachherigen Landesherrn noch die Kaiserliche Gerichtsbarkeit verwalteten, zu welcher bloße Ortsgerichtsbarkeit nie gehört hatte und daher auch von den Verwesern des Kaisers niemals ausgeübt worden ist. Wie hätten sie dieselbe auch wohl in den einzelnen Dorfschaften ausüben wollen, wie selbst nur ausüben können? Diese Gerichtsbarkeit ward in damaligen Zeiten überall nicht als Ausfluß irgend eines Hoheitsrechts, sondern lediglich der Grund- und Gutsherrschaft angesehen, sie lag mithin außer dem Bereich des Landesfürsten und war in allen Beziehungen höchst einfach. Erst in späterer Zeit bildete sie sich weiter aus und ward den Gutsherrn vom Fürsten bestätigt, um sie in ihrem Besitz gegen die aufkommende Lehre von der Regalität zu sichern. Allerdings erwähnen die Landesherrlichen Lehnbriefe und Bestätigungen der Veräußerungen von Gütern auch der Gerichtsbarkeit unter denjenigen Gerechtsamen, welche dem Besitzer zustehen und vom Landesherrn bestätigt werden. Allein diese Urkunden erwähnen der Gerichtsbarkeit unter den Gebäuden, Aeckern, Wiesen,

Röhren, Gräsern, Bäumen, Sträuchern, Wässern, Teichen, Wildprett, Geflügel, Fischen und vielen andern Gegenständen über, auf und unter der Erde, welche zu dem Gute gehören und auf den neuen Besitzer übergehen. Wollte man aus einer solchen Erwähnung die Verleihung dieser Gegenstände folgern; so würde der Catalog von Regalien und Verleihungen endlos seyn. Es ist längst anerkannt, daß diese Folgerung ein Fehlschluß ist und daß diese Gegenstände nur bezeichnungsweise aufgeführt wurden, um anzudeuten, was zu dem Gute gehört und daß daher solche Anführungen von Gerechtsamen und Zubehören eines Guts nur die Angabe und Bezeichnung derselben sind. Es folgt daraus nur, daß das Gut mit allen diesen Gerechtsamen übertragen wird, keineswegs aber, daß dem Besitzer alle diese Gerechtsame besonders verliehen worden; durch solche Urkunden ist die Gerichtsbarkeit nicht erst verliehen, sondern nur bezeugt, anerkannt und bestätigt ([3]).

Die Ansicht, welche das Allgemeine Landrecht über die Frage: ob die Patrimonialgerichtsbarkeit vermöge Gutseigenthums oder nur vermöge besondrer Verleihungen zustehe? gehabt hat, ist ohne alles praktisches Gewicht. Dies ist keine Rechtsfrage, sondern lediglich ein historisches Datum, welches kein Gesetzbuch zu verändern vermag. Die Patrimonialgerichtsbarkeit war überdem ein halbes Jahrtausend vor Promulgation des Gesetzbuches begründet und letztres sehr entfernt, bestehende Verfassungen abzuändern. Allein das A. L. R. hat auch den Grundsatz, daß diese Gerichtsbarkeit nur vermöge besonderer Verleihung des Regenten zustehe, überall nicht ausgesprochen. Dasselbe führt (Thl. II. Tit. 17. §. 19 ff.) die beiden Quellen an, aus welchen diese Gerichtsbarkeit zustehen kann. Es wird nämlich, nachdem im §. 18. der allgemeine Grundsatz, „daß die allgemeine und höchste „Gerichtsbarkeit im Staate dem Oberhaupt desselben „gebührt und als ein Hoheitsrecht unveräußerlich ist,“ vorausgeschickt worden, bemerkt: „daß die Ausübung der „Gerichtsbarkeit über bestimmte Districte, Sachen, Per„sonen oder Handlungen auch andren übertragen wer-

„den könne" (§. 19.). Dies betrifft nicht die Gerichtsbarkeit selbst, sondern lediglich die Ausübung derselben und daher nur die aufgetragene Gerichtsbarkeit (jurisdictio demandata), als Gegensatz der erblichen und eigenthümlichen. Die beiden folgenden §§. handeln von der eigenthümlich zustehenden Gerichtsbarkeit, wobei nicht blos von deren Ausübung, sondern von dem Recht der Gerichtsbarkeit (vergl. A. L. R. a. a. O. §. 23.) selbst die Rede ist. Es bestimmt darüber

I. der §. 20. „dergleichen Privatgerichtsbarkeit können „Personen, Familien, Corporationen und Gemeinen, „gleich andern niedern Regalien, vom Staate erlangen."

Unbezweifelt und in allen Provinzen durch die Gerichtsbarkeit über Mediatstädte und die der Magisträte bekannt und bestätigt. Demnächst fährt

II. der §. 21. fort: „Auch kann dieselbe mit dem „Besitze gewisser Grundstücke verbunden seyn," und fügt der §. 23. hinzu: „Wo das Recht der „Gerichtsbarkeit mit dem Besitze einer gewissen „Art von Gütern überhaupt verbunden oder gewissen Gütern besonders beigelegt ist, heißt dasselbe „die Patrimonialgerichtsbarkeit."

Das Allgemeine Landrecht unterscheidet hier unverkennbar zwei verschiedene Gattungen der Privatgerichtsbarkeit, nämlich I, die von Personen, Familien, Corporationen, und Gemeinen über bestimmte Distrikte rc. vom Staate gleich andern niedern Regalien erlangte und II, die, mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene, Gerichtsbarkeit.

Daß das A. L. R. diese beiden Gattungen unterscheidet, geht nicht allein aus dem Anfangswort: Auch kann rc. des §. 21., sondern auch aus dem Inhalt dieser beiden §§. und insonderheit daraus hervor, daß nach dem §. 23. nur die zweite Gattung der Gerichtsbarkeit unter den Begriff der Patrimonialgerichtsbarkeit gehört.

I. Die im §. 20. gedachte erste Gattung ist offenbar eine Gerichtsbarkeit über ein zum Vermögen des Gutsherrn nicht gehöriges Grundstück, eine Gerichts-

barkeit, welche nicht aus dem Patrimonium selbst hervorgeht, sondern dem Gerichtsherrn erst von Staate beigelegt worden, weshalb sie auch vom Begriff der Patrimonialgerichtsbarkeit ausgeschlossen ist. Sie kann vom Staate erlangt werden und setzt daher voraus, daß der Staat selbst sie bis jetzt besitzt. In diese Kathegorie gehört die Gerichtsbarkeit sämmtlicher Magisträte und die der Mediatherrn in einzelnen Städten, welche alle nur vom Landesherrn entweder bei Gründung der Städte oder später haben erlangt werden können, weil ihm ursprünglich die Gerichtsbarkeit in den Städten zustand. Diese Gattung der Jurisdiction ist daher Ausfluß der Gerichtsbarkeit des Landesherrn und setzt eine Verleihung mit diesem niedern Regale voraus, weshalb auch eine solche, vom Staate erlangte, Gerichtsbarkeit in diesem §. ein niedres Regale genannt wird.

II. Ganz anders verhält es sich aber in Ansehung der, in den §§. 21. und 23. gedachten, zweiten Gattung der Gerichtsbarkeit über das eigenthümlich zustehende Gut. Bei der ersten Gattung ist eine Person, Familie, Corporation oder Gemeine, nicht der Besitzer des Guts, Inhaber der Gerichtsbarkeit, hier ist es aber der letztre. Mit Recht macht aber das Allgemeine Landrecht, in Ansehung dieser zweiten Gattung wieder einen Unterschied zwischen der Gerichtsbarkeit, welche a) mit dem Besitze einer gewissen Art von Gütern überhaupt verbunden ist und derjenigen, welche b) gewissen Gütern besonders beigelegt ist, und scheidet daher sehr treffend die mit einer bestimmten Klasse von Gütern überhaupt verbundene Gerichtsbarkeit von derjenigen, welche einzelnen Gütern besonders beigelegt ist; das Gesetzbuch hat offenbar bei erstrer Gattung die Ritterschaftlichen Güter überhaupt, bei der zweiten aber diejenigen Güter im Auge, welche nicht zu jenen gehören, von welchen aber dennoch einzelnen die Gerichtsbarkeit besonders beigelegt ist. Nur bei diesen ist die besondere Beilegung der Gerichtsbarkeit nöthig und daher auch nur angeführt und erfordert, bei jenen ist davon nicht die Rede, zu jenen gehören die Erbzins-, Cämmerei-, Pfarr-, Prediger-, Schulzen- ꝛc. Güter, zu diesen die Ritter-Güter.

Für letztre fließt die Gerichtsbarkeit aus dem Besitz des Guts, „aus der Art dieses Gutes selbst;“ die Natur dieser Güter vertritt bei ihnen das, was die besondre Beilegung bei den andren Gattungen von Gütern ist, dort ist die Natur des Guts, hier die besondre Verleihung der Titel der Gerichtsbarkeit, dort ist letztre Regel, hier Ausnahme, dort ist sie eine mit dem Gute selbst verbundene, hier eine demselben erst besonders beigelegte Gerichtsbarkeit, dort war sie nie eine Landesherrliche, hier aber ursprüngliche Landerherrliche Gerichtsbarkeit. Hier ist nur von der, unter a. gedachten, Gattung von Gütern die Rede, von denen, mit deren Besitz das Recht der Gerichtsbarkeit verbunden ist und nach §. 24. auf jeden folgenden Besitzer übergeht. Es entsteht hier die Frage: wie ist diese Verbindung entstanden und bewirkt? Sollte das Gut die Gerichtsbarkeit als niedres Regale vom Staate mittelst Verleihung erhalten haben? so würde das A. L. R. auch hier, wie bei der ersten Gattung, des Regals erwähnt, und in Ansehung der zweiten Gattung im §. 23. den Unterschied zwischen Verbindung und besondere Beilegung um so weniger haben machen können, als aus der letztren eine Verbindung ebenfalls entsteht und als auch die besonders beigelegte Gerichtsbarkeit auf jeden Besitzer des Guts übergehen soll. In der Wirkung findet zwischen beiden kein Unterschied Statt, er beruht nur im Ursprunge, in der Quelle der Verbindung der Gerichtsbarkeit mit dem Gute. Diese Quelle kann in Beziehung auf die, unter II, a, gedachten Gütern, die besondre Beilegung nicht seyn, weil dann der ganze, im §. 23. gemachte, Unterschied und besonders der, aus dem §. 21. hier wiederholte, Ausdruck: verbunden; durchaus überflüssig seyn würde. Wenn daher das Allgemeine Landrecht das Recht der Gerichtsbarkeit ein mit dem Besitze des Guts verbundenes Recht nennt; so hat es diesen Ausdruck nur in dem Sinne genommen, als es Gerechtsame eines Guts überhaupt damit verbundene Rechte nennt. Auch das Benutzungsrecht, das Recht der Alluvion u. s. w., ist mit dem Besitz verbunden, allein demselben nicht erst besonders beigelegt, es ist ein mit dem Gute

selbst verbundenes und aus dem Eigenthum desselben hervorgehendes Recht, Ausfluß des Besitzes eines dazu geeigneten Guts und nicht einer besondern Verleihung.

Das Allgemeine Laudrecht bedient sich zwar in den folgenden §§. wiederholentlich des Ausdrucks: beliehen und verleihen im Allgemeinen; es ist indessen oben bereits bemerkt, daß das A. L. R. selbst nur die erste Gattung und einen Theil der zweiten Gattung der Privatgerichtsbarkeit in die Kathegorie eines verliehenen oder besonders beigelegten Rechts setzt und es liegt von selbst vor, daß aus einem, nur für diese passenden Ausdruck kein Schluß gezogen werden könne, welcher den materiellen Inhalt des Gesetzbuches und den, darin mit eben so logischer Schärfe, als historischer Richtigkeit gemachten, Unterschied ganz aufheben würde. Die Gerichtsbarkeit auf eigenem Grund und Boden, jedenfalls mindestens die niedere, ist daher auch im Preußischen nicht ein Regale, sondern Ausfluß des freien Eigenthums, wie auch bisher Preußische Rechtsgelehrte(4) und Preußische Gerichtshöfe (5) angenommen haben.

Praktisch ist diese Erörterung nicht mehr fruchtbar. weil der Lehnsverband zwischen dem Lehnherrn und den Lehnmännern aufgehoben ist und daher die Güter freies Eigenthum ihrer Besitzer geworden und diese bei den, zu jenen gehörigen, Gerechtsamen geschützt sind. (§. 4. Anm. 1.)

Die Patrimonialgerichtsbarkeit ist ein mit dem Gute selbst unzertrennlich verbundenes, in dem Eigenthum desselben enthaltenes, Recht (6), welches zu den Ehrenrechten (7) und zu den wohlerworbenen Rechten des Gutsbesitzers gehört welches nicht schmälern zu wollen, der Gesetzgeber mehrmals erklärt hat. (§. 4. Anm. 1.) Der Gutsherr ist der Gerichtsherr und Inhaber der Gerichtsbarkeit und letztre seine Gerichtsbarkeit (8).

Die Ausübung derselben ist aber dem §. 2 ff. gedachten Verwaltungsgrundsatz unterworfen. Der Gerichtsherr muß daher diese Gerichtsbarkeit, wenn er selbst die richterlichen Erfordernisse nicht besitzt, oder bei deren Besitz sie nicht persönlich ausüben will, durch einen mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenen Gerichtshalter ausüben lassen (9). Derselbe ist aber nicht

Staatsbeamter, sondern Beamter des Gutsherrn als Gerichtsherrn (10) und diesem zur Achtung verpflichtet (11), auch ist hierdurch in den, zur eigentlichen Rechtspflege nicht gehörigen, Gegenständen weder die Aufsicht des Gutsherrn auf sein Patrimonialgericht, sondern dessen Mitwirkung ausgeschlossen (12).

---

(1) Vergl. außer den §. 1. Anm. 4. gedachten Rechtsgelehrten: H. ab Engelbrecht, observ. select. forenses Obs. XLIII. v. Bülow und Hagemann praktische Erörterungen B. IV. Erörterung. LXXIX.

(2) Staats-Minister Graf v. Hertzberg in den Anmerkungen zu Kaisers Karls IV. Landbuch S. 45. Anm. 3. — „die obere und niedere Gerichtsbarkeit haben die Edelleute und „Gutsbesitzer in der Mark über ihre Güter meistentheils gehabt, „wie sie dieselbe noch haben und ist es nur eine Ausnahme von „der Regel, wenn der Landesherr sie an einigen Orten gehabt."

(3) J. J. Prehn Praes. H. F. Taddel diss. de iurisdictione patrimoniali praesertim secundam iura Mecklenburgica (Rost. 1764.) sect. III. §. 7. oritur iurisdictio patrimonialis mecklenburgica non ex sola concessione, sed ex consuetudine per litteras investiturae, singulis vicibus confirmanda. Hanc confirmationem, si concessionem appellare velis, quidem non plane incongrue dictum erit, modo vocem tunc sumas in sensu generaliori, neque illi omnes effectus tribuas, alias ex notione concessionis profluentes. Est enim tunc concessio non prima constitutio, sed solummodo renovatio, quae quidem consuetudinem confirmare, minime vero mutare potest. §. 13. — Proprio vero jure illis adhaeret jurisdictio. Per longaevam consuetudinem, postea per expressas leges scriptas confirmatam, invaluit, ut nullum in Megapoli sit praedium, cui non adhaereat jurisdictio; hinc quidem per literas feudales jurisdictio ordinario concedi solet, ast ita, ut potius confirmatio sit, quam nova concessio. Inde quoque venit, ut, si quoque hae litterae, uti ejusmodi casus dantur, plane de jurisdictione taceant, nihilosecius tamen possessores praediorum sint judices patrimoniales. Eo enim ipso, quod praedium adquirunt, adquirunt quoque jurisdictionem, quae inter pertinentias praedii aeque ac jus patronatus, si illud praedio adhaeret, in computum pretii venit.

(4) v. Himmen B. I. S. 216. Fischer in der §. 1. Anm. 4. gedachten Stelle.

(5) Z. B. das Königl. Kammergericht und das Geheime Ober-Tribunal in dem Erkenntniß in Sachen des Berlinischen Magistrats wider das Justizamt Mühlenhoff v. 26. Aug. 1790., v. 25. Jun. 1792. und v. 29. April 1793. „offenbar" — heißt es in den Entscheidungsgründen — „verwechselt der Fis„cus die Begriffe der eigenen oder Patrimonialgerichtsbarkeit „mit der sogenannten freien oder Oberlandesherrlichen Gerichts„barkeit; letztre steht unbezweifelt dem Fiscus zu, erstre hin„gegen fließt aus dem Eigenthum des Grund„stücks; es werden daher dergleichen Gerichte in Deutschland „auch Eigenthumsgerichte (jurisdictio propria) genannt." Stengel Beitr. B. I. S. 195.) Auch im Fürstenthum Ostfriesland gründet, nach dem Bericht der dortigen Regierung, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit sich nicht eigentlich „in einem „jure feudi seu concessione Principis, sondern in einem ju„re proprio et allodii." Stengel B. VII. S. 20.

(6) A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 24 ff. §. 38 ff. „Es ver„steht sich daher von selbst, daß die freie Leute, welche sich in „neuen Dörfern anbauen, der Jurisdiction des dominii in „personalibus er realibus unterworfen sind." Verordnung wegen Erbauung neuer Dörfer in Schlesien v. 28. Aug. und 19. Oct. 1773. §. 7. „Sie wird selbst dadurch, daß „der Landesherr ein der Patrimonialgerichtsbarkeit unterworfe„nes Gut kauft, vom Gute nicht getrennt." (Stengel Beitr. B. I. S. 193) „Der Gerichtsherr," bemerkt das Kammergericht in dem Erkenntnisse v. 14. Nov. 1808., „ist in dem Ver„hältnisse zu den Gerichtseingesessenen als moralische und ein„zige Person zu betrachten. Die Patrimonial-Jurisdiction ist „dinglich mit dem Besitzer des Guts verbunden; wer Besitzer ist, „ist Jurisdictionarius. Die Jurisdiction ist nicht blos ein Com„plexus von Rechten, sondern auch von Verbindlichkeiten und „jenen correspondiren Pflichten diesem Rechte der Unterthanen. „So wie daher überhaupt die Jurisdiction dinglich dem „Besitze des Guts anklebt und ein Complexus nicht bloß von „Rechten, sondern auch von Verbindlichkeiten ist; so wie fer„ner mit dem Gute auch die Jurisdiction als Pertinenz dessel„ben übergeht. — Es muß ipso jure die völlige Uebertragung „des bisherigen Nexus mit den Unterthanen und nicht blos der „für künftige Fälle eintretenden Rechte und Verbindlichkeiten „von dem vorigen auf den gegenwärtigen Besitzer geschehen, „weil der vorige die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus „der Ausübung seiner Jurisdiction während seines Besitzes er„wachsen, nicht als diese bestimmte physische Person, sondern „nur als Besitzer erworben und übernommen hat." (Mathis Jur. Monatschr. B. VIII. S. 50.) Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit kann daher auch nicht durch einen Vertrag vom Gute getrennt werden: Rescript des Justiz-Ministeriums „Die Schriftsäßigkeit erhält aus dem öffentlichen Rechte ihre „Bestimmung und Verträge über dasselbe vermögen nichts; durch

„ein Vertrag kann daher kein Gut, keine Person schriftsäßig „gemacht werden." Klein Annalen B. IV. S. 284.

(7) A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 25. 27. 28. und 29. vergl. §. 2. Anm. 3.

(8) Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ist daher „eine „Grundherrliche Gerichtsbarkeit (A. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 88.) und ein Gutsherrliches Recht (A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 16.) „die Gerichtsbarkeit der Herr„schaft (das. Tit. 7. §. 118.) und eine Privatgerichts„barkeit" (A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 20. 32 ff.), „der Guts„herr ist Privatgerichtsherr" (A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 79. und 83.) — „Gerichtsherr und Gerichtsobrig„keit," vergl. A. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 33. 34. 36. 48. 81. 119. 182. und Tit. 17. §. 35. 41. 44. 46. 78. 79. 80. 82. 83. 87. und 112. „Das Patrimonialgericht ist sein Ge„richt" (A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 90). Sie gehört zu den obrigkeitlichen Gerechtsamen: Stengel B. IX. S. 25. Daher wird das Patrimonialgericht nicht unter dem Namen des Guts, sondern des Gutsherrn verwaltet (§. 2. Anm. 3. und Instr. für die adlichen und andre Patrim. Gerichte in West-Preußen v. 17. Sept. 1773.) und „exerciren die Gerichtshalter „die Gerichtsbarkeit ihrer Constituenten." (Regl. f. d. Patrim. Gerichte in der Chur- und Neumark v. 30. Nov. 1782. Abschn. I. §. 22.) — Rescript des Justiz-Minist. v. 27. Dec. 1814. „wenn die Patrimonial-Gerichtsherrn die Ausübung „ihrer Gerichtsbarkeit u. s. w. (Jahrb. B. IV. S. 209.). Es „würde daher eine offenbare Einschränkung des Eigenthums „mit sich führen, wenn dem Inhaber einer Patrimonialgerichts„barkeit nicht die Befugniß zustehen sollte, von seinem Ge„richtshalter einen actum volunt. jurisd. aufnehmen zu lassen." (Mathis B. IV. S. 97.)

(9) A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 73 ff. „Es versteht sich „von selbst, daß ein jeder Gerichtsherr seinen Justitiarius nur auf „seine Besitzzeit anstellen darf und letztrer daher bei Sterbe- „und Veräußerungsfällen seine Beibehaltung nicht fordern könne." Rescript des Justiz-Ministeriums v. 27. Jun. 1798. (Stengel B. X. S. 250.) auch das Resc. v. 28. Jul. 1798. (das. B. VII. S. 37.)

(10) Verordnung wegen Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen ihre Gutsherrschaft v. 7. Dec. 1775. §. 2. „Wer einen Beamten der Obrigkeit in Aus„übung des ihm aufgetragenen Geschäfts thätlich behandelt, soll, „wenn es der ihm vorgesetzte Justitiar ist, auf 1 Jahr, „sonst auf 6 Monathe zur Festungsarbeit condemniret werden." Die Ost-Preuß. Regierung bemerkt in dem Bericht v. 10. Jul. 1798. „der Justitiarius ist in Absicht der auszuübenden Ge„richtspflege als Geschäftsträger des Gutsherrn anzusehen, der das

„das Geschäft entweder nicht ausüben kann, oder nicht selbst „übernehmen will. (Stengel B. VII. S. 31.)

(11) Rescr. des Justiz-Ministeriums v. 7. März 1786. §. 21. (Stengel B. VII. S. 46.)

(12) A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 42. — „alsdann." §. 95. und 96. auch 97. Const. w. Einrichtung d. Untergerichte in der Provinz Neu-Ost-Preußen v. 21. Sept. 1797. §. 7. n. 3. und n. 11. (selbst bei Kreisgerichten) „Die Jurisdictionarii müssen sich aller eigenen Procedur in den „zum Ressort der Kreisgerichte verwiesenen Angelegenheiten „und aller Einmischungen, wodurch die Rechtspflege und der „regelmäßige Geschäftsgang unterbrochen oder gestört werden „könnte, gänzlich enthalten. Dagegen steht einem jeden Ge„richtsherrn frei, den Terminen bei denen Kreisgerichten, wel„che seine Unterthanen oder die in seiner Gerichtsbarkeit lie„genden Grundstücke betreffen, persönlich beizuwohnen. Er muß „aber auch dabei sich in den Gang des Geschäfts nicht mischen, „auch denselben durch unbefugte Anmaßung nicht stören. Auch „ist jeder Gerichtsherr befugt von dem Kreisgericht zu ver„langen, daß es ihm die Proceßtabellen, die Depositalund „Hypotheken-Bücher und Akten über die in seine „Jurisdiction gehörigen so wie die Hypothekenbücher über „die in seinen Gütern gelegenen Grundstücke an ordentlicher „Gerichtsstelle oder in der Registratur zu seiner Ansicht vorlege. „Bei allen unter dem Siegel erfolgenden gerichtlichen Ausfer„tigungen muß das Kreisgericht das Siegel der Gutsherrschaft, „in dessen Jurisdiction die Sache gehört, wenn es dieselbe „verlangt, sich bedienen." Rescript des Justiz-Ministeriums v. 17. Mai 1803. (in Mathis B. I. S. 113.) Instruct. wegen d. Untergerichte in den Sächsischen Provinzen v. 4. Mai 1820. §. 10. — „steht dem Gutsherrn „frei, bei Abhaltung der Gerichtstage gegenwärtig zu seyn und „soll ihm, wenn er es verlangt, alle unter dem Siegel auszu„fertigende Munda zur Mitunterschrift vorgelegt werden, wo„gegen er sich aber unter keinem Vorwande in die übrige Ge„schäftsverwaltung mischen darf, obwohl es ihm freisteht Irre„gularitäten dem Oberlandesgericht zur Remedur anzuzeigen." Jahrbücher der Preuß. Gesetzgebung B. III. S. 193. Rescript des Justiz-Min. an das Kammergericht v. 3. März 1807. (Mathis B. IV. S. 97. und Anm. 8.)

(*) Ueber die Reform der Patrimonialgerichte und die dagegen geäußerten Bedenken vergl. Stengel B. VII. S. 19. B. IX. S. 390 ff. und B. X. S. 237 ff.

§. 14.

3) Modificirte Provinzial-Verfassungen.

Dies sind die Grundlinien des Gutsherrlichen Verhältnisses, wie dasselbe im Allgemeinen in den Preußi-

schen Staaten besteht und auch von der allgemeinen Gesetzgebung anerkannt ist.

Sie sind allerdings nicht bloß nach Provinzen, sondern auch in denselben selbst Abweichungen unterworfen (§. 2. am Schluß). Diese Abweichungen gründen sich aber auf die besonderen Verhältnisse einzelner Provinzen und zum Theil auch Dorfschaften. In einigen derselben findet man die eigentliche Gutsherrschaft entweder überall nicht, oder doch nur im beschränkten Umfange und dort kann freilich auch von ihren Gerechtsamen überall nicht oder doch nur in eben so beschränktem Maße die Rede seyn. Aber auch in solchen Provinzen fehlt es eigentlich nur an einer erblichen Gutsherrschaft, nicht an einer Gutsobrigkeit überhaupt, die so wenig fehlen kann, als irgend fehlt. Die Oberhöfe, Markenrichter, Bruchtengerichte, Scheffen, Maires ꝛc. sind nach eines jeden Landes- und Districts-Verfassung alle mehr oder minder Orts-Obrigkeiten, deren Gewalt von der Gutsherrschaftlichen weniger nach ihrem Umfange, als nach dem Titel, vermöge dessen sie zusteht, sich unterscheidet (1). Größtentheils haben sowohl die frühere Verfassung der Provinzen und ihre eigenthümliche Entwicklung, als Mangel an größern landsäßigen Gutsbesitzungen und andre Verhältnisse diese Abweichungen veranlaßt. Allein auch in den Provinzen, in welchen erbliche Gutsherrschaft gilt, giebt es freie Dorfschaften, die unter keinem Gutsherrn stehen, sondern selbst Gutsherrn sind und unter der nähern Aufsicht der Regierung und des Landraths die Gutsherrschaft ausüben. Sie sind aber keine Ausnahmen, sondern bestätigen vielmehr die Regel, weil die Dorfs-Commune selbst die Gutsherrschaft besitzt. Es gehören daher nur die wenigen schrift- und landsäßigen Dorfschaften (2), keineswegs aber die, zwar aus freien, aber der Gutsherrschaft und Gutsgerichtsbarkeit unterworfenen, mithin Gutssäßigen Eigenthümern bestehenden, Dorfschaften hierher.

---

(1) Vergl. z. B. über Cleve und Marck: Amelang und Gründler Archiv Thl. II. S. 189. Lingensche Höl-

tings-Ordnung-Instruction v. 1767. Minden- und Lingensche Untergerichts-Instruction v. 1768. §. 38. auch Stengel B. IX. S. 153. und Gesetze w. Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse v. 21. April 1825. in Westphalen §. 63 ff., in den Bergischen Ländern §. 45 ff. und in den ehemals französischen Departements §. 43.

(2) Klein Annalen B. IV. S. 277. Stengel B. II. S. 1. und B. IX. S. 40.

§. 15.

B. Nach der Gesetzgebung seit dem Jahre 1807.

A. Neuere Gesetzgebung.

Diese Gutsherrschaft ist durch die neuere Gesetzgebung überall nicht verändert, sondern vielmehr anerkannt, bestätigt und befestigt.

Es ist bereits in der Einleitung bemerkt, daß die Ansicht, als sey die Gutsherrschaft durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben und in derselben untergegangen, auf einer unrichtigen Ansicht von dieser neuen Gesetzgebung beruhe. Diese zerfällt in zwei Haupttheile, von welchen der eine dem Bauerstande Freiheit der Person und der andere Freiheit des Besitzthums gewährt hat; beide betreffen lediglich die, zwischen dem Gutsherrn und den Bauern bis dahin bestandenen, privatrechtlichen Verhältnisse, nicht aber die öffentlichen Verhältnisse, aus welchen die Gutsherrschaft besteht, beide betreffen nur den persönlichen und den Grundherrn auf der einen und den Erbunterthanen und den Nutzniesser auf der andern Seite, keine den Gutsherrn und den Gutshintersassen. Keine der beiden neuen Gesetzen hat auf die Gutsherrschaft den geringsten Einfluß.

Die Erbunterthänigkeit war weder Quelle, noch Wirkung, noch Gegenstand der Gutsherrschaft; beide konnten unabhängig von einander bestehen, die Gutsherrschaft

bestand in mehreren Provinzen stets, in andern aber seit Jahren ohne alle Erbunterthänigkeit und allenthalben ohne Unterschied zwischen freien und unfreien Dorfbewohnern, so wie gegenseitig die Erbunterthänigkeit ohne Gutsherrschaft; beide hatten eine ganz verschiedene Richtung und ganz verschiedene Gegenstände, beide standen so wenig in irgend einem Wechselverhältnisse, daß nicht allein diejenigen, welche die Aufhebung der Erbunterthänigkeit vorgeschlagen, stets versicherten, daß dies für die Gutsherrlichkeit ganz unnachtheilig sey ([1]), sondern auch die Gesetzgebungen dies ausdrücklich bestimmten ([2]). Auch die Preußische Gesetzgebung von 1807 hat, wie dies schon früher bei Aufhebung der Unterthänigkeit in den Domainen geschehen war, sowohl in dem Edict selbst ([3]) als in späteren eigenen Declarationen ([4]) und sonst vielfältig und bestimmt ausgesprochen, daß durch diese Aufhebung die Gutsherrschaft unberührt und ungeschmälert bleibe. Die ganze Wirkung der Aufhebung der Erbunterthänigkeit besteht darin, daß bisher unterthänige Dorfbewohner nun in freie verwandelt und in deren Verhältnisse versetzt wurden, zu welchen aber die Befreiung von der Gutsherrschaft überall nicht gehört.

Die Verleihung des Eigenthums der bäuerlichen Grundstücke konnte ebenfalls keine andre Wirkung haben, als die Aufhebung des Obereigenthums und der, demselben schuldigen, Leistungen und die Verwandlung des beschränkten Eigenthums in ein freies. Die Gutsherrschaft steht aber mit dem Obereigenthum außer allem Verhältnisse und ist von demselben nach Grund und Gegenstand durchaus verschieden. Auch der Bauer ist Grundherr des auf seinem Baueracker befindlichen Etablissements, aber deshalb nicht Gutsherr. Auch die, das freie Eigenthum verleihenden, Gesetze ([5]) und deren Erläuterungen ([6]) sprechen sehr bestimmt aus, daß sie sich nur hierauf beschränken, die Gutsherrlichkeit aber unberührt lassen. Jeder Auseinandersetzungs-Receß bestimmt dies zum Ueberfluß unumwunden.

Dies ist die Gesetzgebung, aus welcher die Aufhebung der Gutsherrschaft hin und wieder gefolgert werden will. Was hätte sie, darf man wohl fragen, ver-

ordnen müssen, wenn sie diese Absicht gehabt hätte? Mindestens doch die Aufhebnng der bisher gesetzlich bestehenden Ortsobrigkeiten. Wo ist diese Aufhebung aber ausgesprochen oder auch nur angedeutet? Allein es hätten auch an die Stelle der aufgehobenen neue Ortsobrigkeiten angeordnet werden müssen. Auch hievon findet sich keine Spur, oder wären etwa auf den Ritterschaftlichen Gütern seit länger als zwei Jahrzehenten gar keine Ortsobrigkeiten mehr vorhanden? Bald soll die Gutsherrschaft in der Landeshoheit, bald in den Communen, bald gar in den Schulzen untergegangen seyn und nirgend findet man auch hiervon eine gesetzliche oder faktische Spur. Der Schluß von der französischen und westphälischen Gesetzgebung auf die Preußische ist ganz unzulässig. Dort war, wie bereits in der Einleitung bemerkt ist, der Zweck der Gesetzgebung nicht blos Freiheit der Person und des Eigenthums, sondern auch die Aufhebung der bisherigen öffentlichen und obrigkeitlichen Verfassung und ganz insonderheit der Gutsherrschaft, die Preußische Gesetzgebung hingegen war lediglich auf die beiden ersten Gegenstände beschränkt, der letzte ihr aber ganz fremd, ja selbst gradezu widersprechend.

Welcher Grund hätte auch wohl die Preußische Gesetzgebung bewegen können, die bisherige obrigkeitliche Ordnung auf dem platten Lande aufzuheben, letztres ohne Ortsobrigkeit zu lassen oder gar letztre dem Gutsherrn abzunehmen und sie einem Schulzen zu übertragen und durch alles dieses die letzten Fäden des Bandes zwischen dem Gutsherrn und seinen Hintersassen aufzulösen? Nur Irrthum oder Unbekanntschaft mit der Gesetzgebung kann auf den Abweg führen, ihr diese Absicht beizulegen. „Man fängt an," bemerkte schon Klein(7), der an der neuen Gesetzgebung eben so thätigen Theil, als an dem wahren Wohl des Bauerstandes nahm, „hin und wieder zu besorgen, daß die „Aufhebung der Erbunterthänigkeit und der davon ab„hängenden Pflichten der Gutsherrschaft das ganze Ver„hältniß zwischen dieser und den gemeinen Landbewoh„nern aufheben und die bisherige Ordnung der Dinge „gänzlich zerrütten werde. Von der Richtigkeit dieser

„Besorgniß hätte man sich schon durch die Betrachtung „überzeugen können, daß es mehrere Länder giebt, wo „man von keiner Erbunterthänigkeit weiß und wo den„noch die Ordnung so gut und noch besser erhalten „wird, als durch Hülfe jenes widernatürlichen Rechts. „Es bleibt ja die Gerichtsbarkeit der Gutsherrschaft „und mit dieser ist gesetzmäßig die Polizei verbunden, „welche unter Aufsicht derselben von Schulzen und Ge„richten ausgeübt wird. Diese Polizeiaufsicht muß „bleiben, wenn man auch rathsam finden „sollte, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in „allen Civil- und Criminalfällen abzuschaf„fen. Würden auch die Gutsherrschaften selbst der „polizeilichen Aufsicht der Kreisgerichte oder anderer „Behörden unterworfen, so würde es doch zuträg„lich seyn, die besondre Polizei des Dorfs „der Gutsherrschaft zu unterwerfen, weil „diese in Ansehung der Feuersbrünste, der „Räuber und Landstreicher und sonst ein vor„zügliches Interesse bei der Handhabung der „der guten Ordnung hat. Denn würden „Schulzen und Gerichte nicht durch die Guts„herrschaft theils geschützt, theils in Ord„nung gehalten; so ist zu besorgen, daß das „entfernte Kreisgericht von den einreißen„den Unordnungen nur zu spät Nachricht er„halten dürfte."

Alle Bestimmungen der frühern Gesetzgebung sind daher unverändert und ungeschwächt in so weit geblieben, als sie durch die neue nicht abgeändert worden.

Eine solche Veränderung ist aber in Rücksicht auf die Gutsherrschaft nicht vorhanden. Die Verleihung der persönlichen und der Fundalfreiheit hat vielmehr die noch bestimmtere gesetzliche Bezeichnung der Gutsherrschaft nothwendig herbeigeführt. Wie getrennt Gutsherrschaft, Erbunterthänigkeitsrecht und Obereigenthum auch an sich waren; so konnte es doch nicht fehlen, daß dadurch, daß sie seit Jahrhunderten vor Abfassung schriftlicher Gesetze in einer Person vereinigt gewesen,

hin und wieder ihre Gränzen praktisch zusammen geflossen seyn mogten. Ob der Gutsherr zu diesem oder jenem Rechte vermöge des einen oder des andern Titels befugt war, hatte überall kein praktisches Interesse. Dasselbe trat aber, als nach der neuern Gesetzgebung erst Erbunterthänigkeit und nachher Dominialrechte von der Gutsherrschaft getrennt und die beiden erstren aufgehoben, letztre aber erhalten wurden, sehr wichtig hervor und erforderte nähere gesetzliche Bestimmungen der Gutsherrschaft und der darin enthaltenen Gerechtsame, wodurch diese selbst bestimmter, wie früher, ausgebildet und bestätigt ist.

---

(1) Z. B. Eggers diss. de jure imperantis libertatem personalem perfectam restituendi rusticis glebae adscriptis. (Göttingen 1791.) §. 17. Danz, Handbuch des deutschen Privatrechts B. V. S. 194. — „es versteht sich von selbst, „daß dies keinen Einfluß auf die dem Gutsherrn zustehende „Polizeigerichtsbarkeit habe, indem diese, wenn gleich jene erb„liche Verbindung aufgelöset ist, immer noch gar wohl bestehen „kann."

(2) Z. B. Kaisers Joseph II. V. weg. Aufhebung der Unterthänigkeit v. 20. Dec. 1782. §. 2. — „Uebrigens „hebt die Mäßigung der Unthänigkeit den Gehorsam keineswe„ges auf, zu welchem die Unterthanen ihren Obrigkeiten nach „den bestehenden Gesetzen verbunden sind." Königl. Dänische Verordnung wegen der Patrimonialgerichtsbarkeit in den Herzogth. Schleswig und Holstein v. 19. Jul. 1805. (also lange nach Aufhebung der Unterthänigkeit) §. 23. — „Uebrigens bleibt den Gutsbesitzern nach wie „vor die Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt und die „Verwaltung der Polizei, insofern kein rechtliches Ver„fahren darin Statt findet." (Hiernach ist die Anm. 6. zu §. 1. zu berichtigen.) Vergl auch die Königl Schwedische Verordnung wegen Aufhebung der Leibeigenschaft in Pommern v. 4. Jul. 1806. §. 5. Selbst nach dem Königlich. Westphälischen Gesetze über die Aufheb. der Leibeigenschaft v. 23. Januar 1808. Art. 9. „behal„ten die bisherigen Herrn das Obereigenthum (dominium di„rectum) und alle diejenigen Rechte, welche nicht als von der „Leibeigenschaft abhängig, aufgehoben sind, sondern in Abgaben „und Verbindlichkeiten bestehen, die mit der Constitution ver„träglich und als Preis der Ueberlassung des nutzbaren Eigen„thums (dominium utile) zu betrachten sind."

(3) Edict v. 9. Oct. 1807. — Im Eingange wird angeführt: „daß die vorhandenen Beschränkungen theils im Besitz „und Genuß des Grundeigenthums, theils in den persönlichen „Verhältnissen der Landarbeiter Unsrer wohlwollenden Absicht „vorzüglich entgegenwirken. — Wir wollen daher beides auf „diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeine Wohl „nöthig macht und verordnen daher folgendes: Freiheit des „Güterverkehrs (§. 1—9.), Auflösung der Gutsunterthänigkeit. §. 10. Nach dem Datum dieser Verord„nung entsteht fernerhin kein Unterthänigkeits-Verhältniß. „§. 11. Mit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung „hört das bisherige Unterthänigkeits-Verhältniß derjenigen Un„terthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauer„güter erblich oder eigenthümlich, oder Erbzinsweise, oder Erb„pachtlich besitzen, wechselseitig gänzlich auf. §. 12. Mit dem „Martinitage 1810. hört alle Gutsunterthänigkeit in Unsern „sämmtlichen Staate auf. Nach dem Martinitage 1810. giebt „es nur freie Leute, so wie solches auf den Domainen in allen „Unsern Provinzen schon der Fall ist, bei denen aber, wie sich „von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien „Leuten, vermöge des Besitzes eines Grundstücks oder vermöge „eines besondern Vertrags, obliegen, in Kraft bleiben."

(4) Publicandum die Auflösung der persönlichen Erbunterthänigkeit betreffend v. 8. April 1809. §. 1. „Jeder Einwohner eines Dorfs — — ist, der erfolgten „Aufhebung der persönlichen Unterthänigkeit ungeachtet, nach „wie vor verbunden, alle und jede auf seinem Besitzthum haf„tenden gutsherrlichen Dienste, Lasten und Abgaben — in der „nämlichen Art, wie er solche dem Gutsherrn — zeither zu lei„sten schuldig war, auch in Zukunft zu leisten. — §. 2. Ue„berall, wo — Laudemium, Marktgroschen oder eine ähnliche „Abgabe von Kaufwerthe dem Gutsherrn oder Inhaber „der Gerichtsbarkeit zeither zu entrichten verbunden war, „ist derselbe solche auch fernerhin unweigerlich zu ent„richten verbunden. §. 3. Jeder mit der Patrimonial„gerichtsbark beliehene Gutsherr hat — auch hin„führo das Recht von allen seiner Gerichtsbarkeit „unterworfenen Dorfsbewohnern — das sogenannte Abzugsgeld „mit 10 P. C. desgleichen auch von allen aus seiner Ge„richtsbarkeit ins Ausland fallenden Erbschaften landübli„chen Abschos — zu fordern. §. 4. Ueberall wo es zeither „noch Statt gefunden haben dürfte, ist auch der Gutsherr „fernerhin berechtigt, von den auf seinem Gute wohnenden „Handwerkern herkömmlichen Handwerkszins — zu fordern. „§. 5. Es steht auch dem Gutsbesitzer, so lange nicht we„gen Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit etwas An„dres verordnet wird, in Zukunft ferner die Befugniß zu, „von allen auf das Gut anziehenden Schutzverwandten — als „Beihülfe zu den Lasten der Gerichtsbarkeit, ein jährliches

„Schutzgeld zu fordern. §. 6. Dagegen sind — alle und „jede aus der persönlichen Erbunterthänigkeit der Dorfbewoh„ner herfließenden Gerechtsame der Gutsbesitzer für zugleich mit „aufgehoben zu achten. §. 7. Für völlig aufgehoben sind da„her zu achten a) Loslaßgeld, b) Zwangs-Gesindedienst, c) da„für Entschädigung zu fordern, d) Zwangsdienst gegen Frem„denlohn, e) Schutzgeld für die Erlaubniß, außerhalb des „Dorfs Unterhalt zu suchen, f) Vorzugsdienste, g) Zwang zur „Annahme einer Dorfpflichtigen Stelle, h) das Recht den Er„ben der bäuerlichen Stelle zu bestimmen, i) das Recht den „Werth einer Stelle zu ermäßigen. §. 8. Zur Veräußerung ei„nes Grundstücks — bedarf der bäuerliche Grundbesitzer des „gutsherrlichen Consenses weiter nicht. §. 9. Die herrschaftli„che Genehmigung zur Verheirathung und zum bürgerlichen „Gewerbe fällt weg. §. 10. Dagegen ist jeder Dorfbe„wohner dem Gutsherrn, insbesondere als Inhaber „der Civil- und Polizei-Gerichtsbarkeit — alle „Folgsamkeit und pünktlichen Gehorsam fernerhin „zu beweisen schuldig und deshalb auch hinführo „verbunden, sich mittelst Handschlags dazu aus„drücklich zu verpflichten. §. 11. Es ist daher auch „jeder Dorfseinwohner, welcher, insofern er aufgehört hat, „erbunterthänig zu seyn, seinen Wohnort verlassen will — den „schon bestehenden Polizeigesetzen gemäß verbunden, „das zum Ausweiß seiner Unverdächtigkeit erforderliche Zeug„niß bei dem Gutsherrn, als Inhaber der dermali„gen Polizei-Gerichtsbarkeit des Orts, den er ver„lassen will, nachzusuchen. Nach vorstehenden Bestim„mungen haben sich denn auch für die Zukunft Gutsherrn „und Dorfgemeinden auf das allergenaueste zu achten. — „Se. Königl. Majestät ermahnen sämmtliche Dorfgemeinden — „niemals die Ehrerbietung und den Gehorsam, „welchen jeder Untergebene seinen Vorgesetzten — „zu bezeigen schuldig ist, aus den Augen zu setzen, „wenn sie sich anders Sr. Majestät Gnade und „fortgesetzte Fürsorge für das Beste der Landbe„wohner wahrhaft würdig machen wollen."

(5) Rescript der Ministerien des Innern und der Finanzen „v. 28. Nov. 1819. „Domainenbeamte sind nur in polizeili„cher Beziehung Staatsbeamte, daher richtet sich art. „7. der Declaration v. 30. Dec. 1810. auch ausdrücklich nur „in so fern auf sie, als sie verpflichtet sind, in polizeilicher Hin„sicht, verschiedene Bezirke zu bereisen, in andrer als der poli„zeilicher Hinsicht aber sind sie Vertreter des Fiscus als Grund„herrn und es läßt sich nicht annehmen, daß die „neuere Gesetzgebung diesen Theil der grundherr„lichen Rechte, wie sie in dieser Ausdehnung Statt „gefunden, aufgehoben habe. Denn das Edict v. „9. Okt. 1807, welches die Erbunterthänigkeit auf-

„hebt, läßt zwar die Rechte und Verpflichtungen „in Zweifel, welche als Ausflüsse jenes Verhält„nisses zu betrachten sind und mit ihnen abge„schafft seyn sollen; indessen spricht dafür, daß „dergleichen dem Gutsherrn zu leistenden Fuhren „damit nicht gemeint gewesen sind, der Inhalt der „besondern Auflösung wegen des Erbunterthänigkeits-Verhältnisses „in Schlesien unter dem 8. April 1809 erschienenen Publicandi; „welches §. 7. seine aus dem Verhältnisse hervorgegangene „grundherrliche Gerechtsame specificirt und solcher Fuhren da„bei nicht gedenkt, sodann der Umstand, daß auf vielen Ritter„gütern in der Mark und in Pommern, — noch bis jetzt, ohne „Widerspruch der Verpflichteten oder der Behörden, von dieser „Berechtigung Gebrauch gemacht wird." (Annalen III. S. 936.) Eben so „sind auch die von dem Grundeigenthum abhängigen „Verhältnisse von der aufgehobenen Erbunterthänigkeit ganz „verschieden." Rescript des Justiz-Minister. v. 27. Okt. 1809. (in Mathis B. VIII. S. 460.)

(6) Edict w. d. gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse v. 14. Sept. 1811. — „Verwandlung der „bäuerlichen Besitzungen in Eigenthum rc. ist Zweck. — §. 4. „Allen jetzigen Inhabern erblicher Besitzungen wird — das Ei„genthum ihrer Höfe übertragen, unter der Verpflichtung, den „Gutsherrn dafür zu entschädigen. §. 6. die gewöhnlichen Ge„genstände, welche hierüber zur Ausgleichung kommen, sind das „Eigenthumsrecht, der Anspruch auf Dienste, die Geld- und „Naturabgaben, die Hofwehr und die Berechtigungen oder Ser„vituten auf Grundstücken, der Anspruch auf Unterstützung bei „Unglücksfällen, der Anspruch auf Raff- und Leseholz oder son„stige Waldberechtigungen, die Verpflichtung des Gutsherrn „zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude, die Verpflich„tung bei entstehendem Unvermögen, die öffentlichen Abgaben „und Leistungen zu vertreten, und die Hütungs- und Waldge„rechtsame. §. 57. C. die Jagdgerechtigkeit bleibt auch „nach der Auseinandersetzung bei dem ursprünglichen Dominial„hofe, da die Ausübung durch kleinere Grundbesitzer viele Nach„theile hat. §. 58. In Absicht der Jurisdiction und po„lizeilichen Verhältnisse wird durch diese Verordnung „nichts verändert."

(7) Gesetz v. 21. April 1825. über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in den zum Königreich Westphalen ehemals gehörigen Landestheile. §. 3. — „unter den gutsherrlichen und bäuerlichen „Verhältnissen sind alle Rechte von Gutsherrlicher Natur „und die derselben entsprechenden Verpflichtungen zu verstehen. „Welche Rechte eine solche Gutsherrliche Natur zuzu„schreiben ist, ist in jeden Landestheil nach dessen vor der frem„den Herrschaft bestehenden Verfassung und Herkommen zu be-

„urtheilen und dabei auf die sonstige Eigenschaft der „Güter und der Person, zwischen welchen diese „Verhältnisse obwalten, nicht zu sehen. Diese Bestimmung findet sich vollkommen gleichförmig in den, unter eben dem Datum unter eben dem Titel ergangenen, Gesetzen für die ehemaligen Bestandtheile des Großherzogthums Berg und der ehemaligen französischen Departements. So eröffneten auch die Ministerien des Innern und der Finanzen der Regierung zu Frankfurt auf die Frage: ob die Bauern, welche freie Eigenthümer geworden, noch verbunden, in Gemäßheit des Kurmärkischen Feuer-Societäts-Reglements v. 11. April 1771. der Societät beizutreten? durch das Rescript v. 13. April 1825.: „nach dem „Reglement hängt es von der Willkühr der Obrigkeit ab, die „Eintragung der Gebäude ihrer Unterthanen in die Societät „zu verlangen oder nicht und hiernach unterliegt es keinem „Bedenken, daß auch die Königl. Regierung in dem vorgetra„genen Fall dem Bauer N. N., wenn er sich aus dem Dorfe „heraus auf seinem separirten Acker neu aufbauet, die Erlaub„niß ertheilen kann, aus der Land-Feuer-Societät auszuschei„den. Eben dies kann in allen ähnlichen geschehen, wo dieselbe „sich überzeugt hat, daß die Einsassen sich auf ihren separirten „Ländereien bereits entfernt von andern Gebäuden aufgebauet „haben und wo selbige bereits freie Eigenthümer ihrer Höfe „und weder zu freiem Bauholze noch zu andern gutsherrlichen „Unterstützungen bei Unglücksfällen mehr berechtigt sind. In „allen andern Fällen ist dagegen, wie bisher, auf „die Versicherung der Gebäude der Amtseinsas„sen bei der Societät zu halten, bis das zu erwar„tende Reglement vielleicht ein andres bestimmt, „indem der Königl. Regierung darin nicht beigepflichtet „werden kann, daß die Bestimmungen des alten Regle„ments hierunter durch die neuere Gesetzgebung wegen „der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse an sich schon „aufgehoben wären." (Annalen X. S. 436.) „Eben so hat „die bäuerliche Regulirung mit der Armenpflege nichts gemein „und die in dem Gesetz v. 14. Sept. 1811. gedachte Unter„stützung bezieht sich bloß auf die Verbindlichkeit des dominii, „die Bauern selbst im prästationsfähigen Stande zu erhalten. „Hier ist von einer persönlichen Unterstützung, mithin von einem „ganz andern Anspruch die Rede, der auch nicht an das do„minium allein, sondern an dem Orts-Armen-Verband gemacht „ist": (Rescript d. Minist. d. Innern v. 4. Aug. 1825.: (Annalen das. S. 720.) Auch in Ansehung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit „kommt es auf die in den gutsherrli„chen Verhältnissen gesetzlich vorgegangenen Ver„änderungen nicht an." Preuß. Landtagsabschied v. 17. März 1828. (Annalen XII. S. 21.)

(8) Nachtrag zu der Abhandlung über die gesetzliche und richterliche Begünstigung des

Bauernstandes (in s. Annalen B. XXV. S. 45 ff.) Der Verfasser selbst führt über die Entstehung dieser Abhandlung S. 45. an: „Der Verfasser wurde von Memel aus veranlaßt, diese Abhandlung mit einigen Zusätzen besonders abdrucken zu lassen, weil man höchsten Orts bemerkt hatte, daß jenes Edict (v. 9. Okt. 1807.) auf eine unbegreifliche Weise mißverstanden wurde, diese Abhandlung aber den wahren Gesichtspunkt gezeigt habe, in welchem die Aufhebung der Erbunterthänigkeit und ihre rechtlichen Folgen betrachtet werden müssen. Ueber diese neue Ausgabe haben des Königs Majestät nebst den ersten Staatsmännern der Monarchie nur ihre Zufriedenheit bezeigt."

§. 16.

B. Sie hat die Gutsherrschaft ausdrücklich bestätigt.

AA) Im Allgemeinen.

Der Unterschied zwischen adlichen und Rittergütern, bevorzugten (§. 2. Anm. 3.) (1) und bäuerlichen Gütern, zwischen unmittelbaren und mittelbaren oder Patrimonial-Ortschaften (2) ist durch das, den Rustikal-Besitzern verliehene, Eigenthum und durch die, auch in Ansehung solcher Güter erweiterte, Erwerbungsfähigkeit (*) keineswegs verwischt, sondern vielmehr durch die neue Gesetzgebung bestätigt. Die einzelnen bäuerlichen Besitzungen sind dadurch nicht aus ihrem Verhältnisse zum Gute gesetzt und selbstständige Güter geworden, sondern vielmehr nach wie vor Theile des Ritterguts, zu welchem sie gehören, so wie der Besitzer des letztren der Gutsherr (3) geblieben. Die neuere Gesetzgebung hat ihn als Gutsherrschaft (4) und Orts-Obrigkeit (5) und seine Gutsherrschaft und Gutsherrlichkeit (6), so wie seine Befugniß anerkannt, die damit verbundenen Gerechtsame selbst oder unter seiner Verantwortlichkeit durch geeignete Stellvertreter auszuüben (7).

Eben so hat sie auch das Verhältniß der Dorfseinwohner zum Gutsherrn als dessen Dorfseinsassen

und Hintersassen (8), ja selbst, der aufgehobenen Erbunterthänigkeit ungeachtet, als Unterthanen (9) in dem §. 2. Anm. 15. gedachten weitern Sinne anerkannt, so wie auch die Verpflichtung derselben, dem Gutsherrn folgsam zu seyn und ihm dies durch Handschlag anzugeloben (10).

Die Gutsherrschaftliche Obrigkeit bildet daher nach der neuern, wie nach der ältren Gesetzgebung (§. 2. Anm. 2.), mit den Magisträten in den Städten und den Domänialämtern, mit welchen beiden sie fortwährend auf gleicher obrigkeitlicher Linie steht (11), die Ortsobrigkeiten.

---

(1) Verordnung wegen der Provinzialstädte in der Provinz Pommern v. 17. Aug. 1825. art. 2. — „ein „jedes andre von Uns zu einem Rittergute erhobene Gut, „welche Auszeichnung Wir jedoch nur solchen Gütern gewähren „wollen, die als vollständiges Eigenthum besessen werden, über „welche einem andern dominio die Oberherrlichkeit nicht zu„stehet und mit deren Besitz die Gerichtsbarkeit mindestens über „die auf den dazu gehörigen Grundstücken wohnenden Nicht„Eximirten verbunden ist.“ Eben so in der wegen der Provinzialstände in Sachsen erlassenen Verordnung v. 17. März 1827. art. 2. und in der wegen der Provinzialstände im Königreich Preußen v. 17. März 1828. art. 2.: „in diese „Matrikel sind künftig diejenigen Güter nachzutragen, welchen „Wir die Qualität als Rittergut oder die Gerechtsame zur Theil„nahme am Stande der Ritterschaft sich zu qualifieiren, beile„gen werden, diese Ritterguts qualität werden Wir aber nur den„jenigen Gütern beilegen, welche als vollständiges Eigenthum „besessen werden, über welche einem andern dominio die Ober„herrlichkeit nicht zustehet und mit deren Besitz die Gerichts„barkeit mindestens über die auf den dazu gehörenden Grund„stücken wohnenden Nicht-Eximirten zusteht.“ Nach dem Publ. d. Ober-Landesgerichts zu Cleve v. 1. Jul. 1817. „sollen „vermöge Ministerial-Rescripts vom 7. Juni 1817. nur diejeni„gen Besitzungen des Fisci, welche die Eigenschaft eines adli„chen Guts haben, ein forum reale exemtum genießen, in„dem es hierunter auf die Person des Besitzers nicht ankommt.“ (Jahrbücher VIII. S. 329.) Preuß. Landtagsab. v. 17. März 1828. ad B. 29. — „der Obrigkeit, auf adlichen „Gütern, also den Gutsherrn.“

(2) Publ. d. Reg. zu Merseburg v. 7. Jan. 1828. §. 2. „Die Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit in mittelba„ren — so wie die Landräthe in unmittelbaren Ortschaf-

„ten. — §. 3. Beschwerden sind in Städten und mittelba-„ren Ortschaften bei den Landräthlichen Aemtern — und rück-„sichtlich der unmittelbaren Ortschaften. — Ist — von dem „Ortsschulzen erfolgt; so haben die Beschwerdeführer in mit-„telbaren Ortschaften sich zuvörderst an den Inhaber der Poli-„zeigerichtsbarkeit oder dessen Stellvertreter, und in unmittel-„baren Ortschaften an den Landrath des Kreises zu wenden." (Annalen XII. S. 140.) — Publ. der Reg. zu Merseburg v. 24. Jul. 1817. „Die Wahl der Schulzen — — in „den Patrimonial-Ortschaften steht — den Gutsherr-„schaften zu." (Annalen VIII. S. 473.)

(*) Rescript des Justiz-Ministeriums v. 30. Sept. 1812. „Denn wenn gleich das Rescript v. 13. Febr. 1773. ver-„ordnet, daß eben so wie Bauergüter von dem Adel nicht be-„sessen werden durften, auch Personen bäuerlichen Standes keine „adlichen Güter und diesen zuständige Regalia zu besitzen be-„rechtigt seyn; so verordnet doch das neue Edict v. 9. October „1807. grade das Gegentheil und setzt besonders fest, daß die „bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete „Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlichen Rechte „gänzlich wegfallen soll." (Jahrbücher B. I. S. 256.)

(3) V. wegen Zusammenzieh. der bäuerlichen Grundstücke v. 14. Febr. 1808. §. 5. — Gutsherr. — Rescript d. Ministerien des Innern und der Justiz an sämmtliche Schlesische Landes-Collegien v. 15. März 1809. (Mathis X. S. 65.) §. 3. 9. 11. 13. 18. — Gutsherr. — Königl. Publicandum die Aufhebung der Unterthänigkeit betr. v. 8. April 1809. (Jahrbücher III. S. 199.) §§. 1. 2. 4. 7. 10. — Gutsherrn. — Declaration des Edicts wegen der Gutsherrlichen Verhältnisse v. 29. Mai 1816. art. 6. 11. 13. 14. 17. 23. 28. 29. 34. 38. 42. 43. 44. 50. 60. 62. 66. 69. 71. 74. 76. 77. 78. 81. 82. 83. 91. 97. 101. 116. und 117. — Gutsherrn. — art. 83. Officianten des Gutsherrn. — art. 96. Gutsherrlicher Forst. — art. 103. und 109. Gutsherrliche Verhältnisse. — art. 115. und 119. Gutsherrliche Entscheidung. — Edict betreffend die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Berg und in den Hanseatischen Depart. v. 25. Sept. 1820. §. 1. und 2. — Gutsherrliche Verhältnisse. — §. 5. — Gutsherr. — §. 6. — Gutsherr. — §. 8. — Gutsherr. — §. 21. — die Gutsherrn. — §. 32. — Gutsherr. — §. 26. — Gutsherr. — §. 29. — Gutsherr. — §. 31. 39. 40. 52. 53. 54. — Gutsherr. — Edict w. d. Gutsherrl. und bäuerl. Verhältnisse im Herz. Westphalen v. 25. Sept. 1820. §. 1. — Gutsherr. — Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821. §. 43. — ihre Gutsherrn. — Ordnung wegen Ablösung der Dienste v. 7. Juni 1821. §. 31. — die Gutsherrn. — Edict wegen der

gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse v. 8. April 1823. §. 5. 6. 24. 26. 28. 45. 36. — Gutsherrn — gutsherrliche Leistungen — gutsherrliche Rechte — gutsherrliche Gegenleistungen. — Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse v. 21. April 1825. §. 7. 9. 10. 21. 45. 53. 54. 62 ff. — Gutsherr. — §. 3. — Rechte von gutsherrlicher Natur. — Gesetz über die den Grundbesitz — im Herzogthum Berg — betreffenden Rechtsverhältnisse v. 21. April 1825. §. 7. 10. 20. 24. 29. 31. 33. 34. 58. — Gutsherr. — §. 3. Rechte von gutsherrlicher Natur. — §. 35. 58. — Gutsherrliches Verhältniß. — Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse — in den vormals französischen Departements v. 21. April 1825. §. 7. 9. 10. 23. 31. 32. 40. 56. — Gutsherr. — §. 3. — Rechte von gutsherrlicher Natur. — §. 16. — Gutsherrliche Rechte. — §. 56. — Gutsherrliche Verhältnisse. — Verordnung wegen der Rustikalstellen in Schlesien v. 13. Juli 1827. — Gutsherr. — Preuß. Landtagsabschied v. 1828. — der Obrigkeit, auf adlichen Gütern also dem Gutsherrn. — Ablösungsordnung für die ehemals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den französischen Departements gehörigen Landestheile v. 13. Juli 1829. — §. 3. — Gutsherrliche Verhältnisse. — §. 75. — Gutsherrliche Leistungen. — §. 75. — Gutsherr. —

(4) Edict wegen d. erleichterten Besitzes v. 9. Okt. 1807. §. 7. — Gutsherrschaft. — V. zur Verhütung der Pferdediebstähle v. 28. Sept. 1808. — von der Gutsherrschaft. — Publ. des Breslauschen Oberlandesgerichts w. der Verhältnisse der Landbewohner v. 8. Nov. 1808. (Mathis B. VII. S. 16.) Eingang und §. 1. — Gutsherrschaft. — Rescr. d. Minist. d. Innern und der Justiz an sämmtliche Schlesische Landes-Collegien v. 15. März 1809. — §. 13. — Gutsherrschaft. — Königliche Cabinets-Ordre v. 7. Nov. 1809. — Gutsherrschaften. (Jahrb. I. S. 281.) — Edict betreffend die Regul. d. gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse v. 14. Sept. 1811. — §. 4. — Gutsherrschaft. — §. 51. — Gutsherrschaft. — Rescript d. Justiz-Minist. v. 14. März und 25. Dez. 1812. — Gutsherrschaften. (Jahrb. I. S. 42. und 280.). — Declarat. des Edicts w. d. bäuerlichen Verhältnisse v. 29. März 1816. — art. 26. Gutsherrschaft. — art. 70. Gutsherrschaft. — art. 85. Gutsherrschaft. — Edict wegen Organisation der General-Commission v. 20. Juni 1817. — §. 6. — Gutsherrschaften. — §. 82. — Gutsherrschaft. — §. 84. — Gutsherrschaft. — §. 178. — Gutsherrschaft. — §. 213. — Gutsherrschaften. — Allerhöchste Cabinetsordre v. 18. Mai 1817. — der Fiscus als Gutsherrschaft. (Annalen XIII. S. 310.) — Rescript d. Justiz-Minist. v. 16. Nov. 1816. —

„zwischen den Gutsherrschaften und ihren erb- und eigen„thümlich besitzenden Gutseinsassen." (Jahrbücher VIII. S. 237.) — Verordn. wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse v. 9. Juni 1819. — §. 2. — Gutsherrschaft. — Declaration des Edicts wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse v. 24. März 1823. — §. 1. — Gutsherrschaft. — §. 3. — Gutsherrschaft. — §. 11. — Gutsherrschaft. — §. 15. — Gutsherrschaft. — §. 16. — Gutsherrschaft. — §. 32. — Gutsherrschaft. — §. 37. — Gutsherrschaft. — auch §. 53. 54. 57. 58. 61. 64. 72. 79. — Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse v. 21. April 1825. — §. 54 ff. — Gutsherrschaft. — Gesetz über die den Grundbesitz ꝛc. im Großherzogthum Berg v. 21. April 1825. — §. 32 — Gutsherrschaft. — Gesetz über die den Grundbesitz — in den vormals französischen Departements — v. 21. April. 1825. — §. 32 ff. — Gutsherrschaft. — Verordnung wegen der Rustikalstellen in Schlesien v. 13. Juli 1827. — Gutsherrschaften. — Rescript des Minist. des Innern und der Polizei v. 28. Nov. 1826. — Gutsherrschaften — Dominium. (Annalen X. S. 1112.) — v. 24. Febr. 1827. — Gutsherrschaft. (Annalen XI. S. 31.) — v. 13. April 1828. — Gutsherrschaft. — Die Befugnisse der Gutsherrschaften in Ansehung der Polizei-Verwaltung. (Annalen XII. S. 444.) — Res. d. Minist. des Innern v. 3. Nov. 1828. — Gutsherrschaften. (das. XII. S. 452.) und v. 4. Mai 1829. (das. XII. S. 310.) — Bericht des Kammergerichts v. 19. Juli 1809. (Mathis VIII. S. 39.) — Gutsherrschaft.

(5) V. zur Verhütung der Pferdediebstähle v. 28. Sept. 1808. — §. 1. — ein Attest seiner Obrigkeit. — §. 12. — von der Gutsherrschaft. — Preuß. Landtagsabschied v. 17. März 1828. ad B. 29. — „ohne solches der Obrigkeit, auf adlichen Gütern also dem Gutsherrn." (Annalen XII. S. 21.) — Ministerial-Rescript v. 18. Febr. 1828. — „das Verlangen der Obrigkeit. (Annalen XII. S. 133.) vergl. auch §. 17.

(6) z. B. Verordn. wegen der Provinzialstände in der Provinz Pommern v. Aug. 1825. art. 2. „Gü„ter — über welche einem andern Dominio die Oberherr„lichkeit nicht zusteht." — Eben so in dem Gesetz wegen d. Provinzialstände in Sachsen v. 17. Mai 1825. §. 2., in Preußen v. 17. März 1828. art. 2. (Anm. 1.) — Rescript des Minister. des Innern v. 28. Juli 1828. — „daß in denjenigen Dörfern, wo noch Gutsherrlichkeit besteht." (Annalen XII. S. 761.)

7) Ver-

(7) Verordnung w. Verhütung der Pferdediebstähle v. 28. Sept. 1808. §. 12. — „und auf dem Lande „vom Amte oder von der Gutsherrschaft, deren Stellvertreter „oder Gerichtshaltern." Publicand. der Merseb. Reg. v. 24. Jul. 1817. — „es ist ihnen (den Gutsherrn) zu über„lassen, ob sie dies Geschäft (die Verwaltung der Polizei) ih„ren Justitiarien oder einer andern qualificirten Person für den „ganzen Gerichtssprengel übertragen oder sich demselben selbst „unterziehen wollen. Jedoch haben sie jedenfalls dem Landra„the die getroffene Einrichtung zur Bestätigung anzuzeigen." (Mers. Amtsbl. S. 289.) Rescr. d. Minist. des Innern und der Polizei v. 8. Mai 1822. an die Regier. zu Merseburg. — „Da den Gutsherrschaften, wie die Königl. Re„gierung in dem Publikandum v. 24. Jul. 1817 mit Recht be„merkt hat, wie in den übrigen Provinzen, so auch in den dor„tigen freisteht, die Lokal-Polizei entweder selbst zu verwalten, „oder mit Genehmigung des Landraths einem andern geeigne„ten Individuo zu übertragen; so bleibt denselben auch unbe„nommen, durch das Patrimonialgericht die Lokal-Polizei in „ihrem speciellen Auftrage ausüben zu lassen." (Annalen VI. S. 154.) Publ. d. Reg. zu Merseburg v. 7. Januar 1828. — „bei dem Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit oder dessen „Stellvertreter — — jedoch bleibt den Inhabern der Polizei„gerichtsbarkeit oder deren Stellvertretern in mittelbaren, so „wie den Landräthen in unmittelbaren Ortschaften unbenom„men, die Orts-Schulzen zur Ertheilung von dergleichen Er„laubnißscheine ein für allemahl zu autorisiren." (Annalen XII. S. 140.) Rescr. des Minist. des Innern und der Polizei v. 13. April 1828. — „Die Gutsherrn sind übrigens „eben so berechtigt, als verpflichtet, in denjenigen Fällen, wo „sie nicht auf ihren Gütern anwesend sind, für qualificirte „Stellvertreter und zwar nicht bloß zur Handhabung der Poli„zei-Gerichtsbarkeit, sondern auch zur Leitung der ihnen „zustehenden Polizei-Verwaltung zu sorgen. Diese Stellver„treter können aber nicht ohne weiteres von dem Gutsherrn „ernannt, sie müssen vielmehr dem Kreis-Landrathe angezeigt „werden, welcher sie, wenn sich gegen die persönliche Qualifica„tion derselben kein besondres Bedenken findet, zu bestätigen, „sonst aber seine Erinnerungen dem Gutsherrn zur Erledigung „mitzutheilen hat." (Annalen XII. S. 444.)

(8) V. wegen Verleihung des Eigenthums v. 27. Juli 1808. §. 1. 4. 7. 9. 10. 12. ꝛc. — Einsassen. — V. zur Verhütung der Pferdediebstähle v. 28. Sept. 1808. §. 17. — Ortseingesessenen. — Publicandum des Breslauschen Ober-Landesgerichts v. 8. Nov. 1808. (Mathis VII. S. 16.) Gutseingesessenen. — Eingesessenen. — Rescript d. Minister. des Innern und der Justiz an die Schles. Landes-Collegien v. 15. März 1809. — Gerichtseinsassen. — Declaration des Edicts wegen die gutsherrlichen und bäuerli-

chen Verhältnisse v. 29. Mai 1816. — art. 21. bäuerliche Einsassen. — art. 22. Dorfseinsassen. — art. 23. Dorfseinsassen. — art. 39. Diensteinsassen. — art. 116. Einsassen. — Edict v. 20. Juni 1817. die Organisat. d. General-Comm. betr. — §. 66. — Hintersassen. — §. 93. — Diensteinsassen. — §. 94. — Dorfseinsassen. — §. 137. — Dorfseinsassen. — §. 138. — §. 138. — Dorfseinsassen. — §. 183. — Dorfseinsassen. — Rescr. d. Justiz-Minist. v. 16. Nov. 1816. — „Guthsherrschaften und ihre erb- und eigenthümlich besitzenden Gutseinsassen." (Jahrb. VIII. S. 237.) — V. der Reg. zu Reichenbach v. 29. Juni 1819. — „sämmtliche Ortsbehörden sowohl in den Städten, als auf „dem platten Lande — den Einsassen ihres Polizei-Bezirks." (Annalen III. S. 450.) — Instr. w. d. Untergerichte in d. Sächsischen Prov. v. 4. Mai 1820. — Gerichtseinsassen. — Res. d. Minist. d. Innern und d. Polizei v. 18. März 1822. — Gutsherrliche Polizeibehörden — an alle ihre Hintersassen — allen andren Ritterschaftlichen Hintersassen, welchen ihre Gutsobrigkeit — Pässe ertheilt hat (Annalen VI. S. 151.) — Rescr. des Minist. des Innern und der Polizei v. 27. März 1822. — ihre Hintersassen. (das. S. 153.) — und v. 8. Mai 1822. — ihre Hintersassen. (das. S. 154.) — v. 11. März 1825. — Hintersassen (Annalen IX. S. 157.) — Rescript v. 13. April 1825. — Einsassen. (Annalen IX. S. 436.) — Publ. der Reg. zu Cöslin v. 8. Aug. 1826. — Einsassen. (Annalen X. S. 821.) — Rescr. des Justiz-Ministeriums v. 2. Okt. 1826. — bäuerliche Einsassen. (Jahrb. der Preuß. Gesetzgebung XXVIII. S. 297.) — Die Domänialeinsassen werden auch wohl Immediateinsassen genannt z. B. Verordn. wegen Verleihung des Eigenthums v. 27. Juli 1808. Eingang und §. 19.

(9) Edict wegen Regul. der bäuerlichen Verhältnisse v. 14. Sept 1811. §. 14. — Unterthanen. — §. 15. — Unterthanen. — §. 51. — Unterthanen. — Publ. d. Ober-Landesgerichts zu Magdeburg v. 25. April 1815. wegen d. Patrimonialgerichte ꝛc n 7. — die Gerichtsunterthanen. — n. 8. — die Gerichtsunterthanen der Patrimonial-Gerichtsherrn. (Jahrb. IV. S. 329.) — Rescript des Königl. Minist. des Innern und der Finanzen v. 13. April 1825. — „alle Königl. Aemter und deren Unterthanen." und v. 24. Febr. 1827. (Annalen X. S. 31.)

(10) Königl. Publicandum wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit v. 8. April 1909. §. 10. — „jeder Dorfbewohner ist dem Gutsherrn, insbesondere als „Inhaber der Civil- und Polizeigerichtsbarkeit — „alle Folgsamkeit und pünktlichen Gehorsam fernerhin zu be-

zweisen schuldig und deshalb auch hinführo verbunden, sich mit„telst Handschlag dazu ausdrücklich zu verpflichten — — Se. „Königl. Majestät ermahnen sämmliche Dorfgemeinden — — „niemals die Ehrerbietung und den Gehorsam, welchen jeder „Untergebene seinem Vorgesetzten — zu bezeigen schuldig ist, „aus den Augen zu setzen." — Allerhöchste Cabinetsordre v. 24. Okt. 1810. wodurch der §. 10. des Edicts vom 8. April 1809. auf alle Provinzen ausgedehnt ist. (Annalen XI. S. 31.) — Edict w. Aufhebung der Erbunterthänigkeit in den vormals Sächsischen Landestheilen v. 18. Januar 1819. §. 6. „dagegen ist jeder bisherige „Erbunterthan dem Gutsherrn seines Wohnorts, als Inhaber „der Civil= und Polizei=Gerichtsbarkeit, auch fernerhin Folg„samkeit und gesetzlichen Gehorsam zu beweisen schuldig und „verbunden, sich mittelst Handschlags dazu ausdrücklich zu ver„pflichten." — Rescr. des Minist. des Innern an die Reg. zu Erfurt v. 24. Febr. 1827. — „daß die Gutsherr„schaften diesen Handschlag fordern können." (Annalen XI. S. 31.)

([11]) Z. B. Verordnung w. Verhütung der Pferdediebstähle v. 28. Sept. 1808. §. 1. — „ein Attest seiner „Obrigkeit — §. 12. — in großen Städten vom Polizei-Di„rector, in kleinen vom Dirigenten des Magistrats und auf „dem Lande vom Amte oder von der Gutsherrschaft." — Gendarmerie Edict v. 30. Juli 1812. §. 40. — „der po„lizeilichen Anordnungen der Gutsbesitzer, der Domänenbeamte „und der Magisträte. — §. 41. Gutsbesitzer, Magisträte und „Domänenbeamte."

§. 17.

Das Verhältniß der Gutsherrn zur Dorfsgemeinde und der Communal-Verfassung ist durch die neuere Gesetzgebung eben so wenig verändert. Der Gutsherr ist nicht Mitglied dieser Gemeinde geworden ([1]), sondern deren Obrigkeit und vorgesetzte Instanz geblieben; eben so wenig gehört der Rittersitz mit den dazu gehörigen Einwohnern zur Dorfsgemeine und deren Verwaltung ([2]). Auch das Verhältniß der Unterordnung der Dorfgerichte und Dorfsvorstände zum Gutsherrn hat sich nirgend verändert und insonderheit letztre keine erweiterte Stelle erhalten ([3]). Der Schulze insbesondre ist, mit Ausnahme der wenigen Landestheile, in welchen die fremdherrliche Verfassung hierin bis jetzt sich noch erhalten hat und die Schulzen überall nicht in die Kathegorie ei-

gentlicher Schulzen gehören (4), sowohl executiver Polizeibeamter, als wie Communalbeamter (5) und nach wie vor ein, dem Gutsherrn untergeordneter, Beamter desselben (6), der von ihm bestellt (7) und ihm zum Gehorsam (8) vereidigt (9) und von ihm entlassen (10) wird; der Schulze hat überall nicht eine selbstständige, sondern nur eine dem Gutsherrn und dessen Anordnungen untergeordnete Verwaltung (Anm. 4.) und ist zwar der Vorgesetzte, aber nicht die Obrigkeit der Dorfsgemeine (11).

---

(1) Rescr. des Minist. des Innern v. 4. Dec. 1811. „daß die Dominia alle diejenigen Personen, welche unmittel„bar zu den Guts- und Vorwerkswirthschaften als Verwalter, „Pächter, Brauer und Brenner, Dienstboten, Tagelöhner und „Einlieger in herrschaftlichen Gebäuden gehören und deren An„gehörige im Fall der Verarmung ausschließlich, wogegen aber „auch die eigentliche Dorfgemeinde alle übrigen verarmten „Dorfseinwohner zu verpflegen haben (Annalen VII. S. 1067.) Ref. des Minist. d. Inn. w. 15. Nov. 1828, — „daß in „dem Rescr. v. 4. Dec. unter Einlieger allerdings auch solche „Personen verstanden werden, welche eine Wohnung in den, den „Dominien gehörenden, Häusern gemiethet haben." (daselbst) Circular-Resc. der Minist. des Innern und der Polizei v. 16. Juni 1815. „Eben so findet auch zwischen „dem Gutsherrn, dessen Haus- und Wirthschaftsbediente und „Einliegern auf der einen Seite, und der Dorfsgemeine auf „der andern Seite kein Communal-Verhältniß Statt und es „müssen daher die in einem Bezirk vorkommenden Communal„lasten von den Einwohnern desselben, ohne Concurrenz des „andern, getragen werden. Dies ist namentlich der Fall, rück„sichtlich der Armenpflege, wo die Dominien alle diejenigen „Personen, welche unmittelbar zu dem Gute oder Vorwerks„wirthschaften gehören, als Verwalter, Pächter, Brauer, Dienst„boten, Tagelöhner und Einlieger in herrschaftlichen Gebäuden „und deren Angehörige im Fall der Verarmung ausschließlich, „dagegen aber auch die eigentliche Dorfgemeine alle übrigen „verarmten Dorfseinwohner zu verpflegen haben." (Vergleiche Publ. d. Reg. zu Frankfurt v. 5. Juli 1816. A. B. n. 30.) Rescr. des Minist. des Innern v. 22. Sept. 1826. „die „Gutsherrschaften und ihre Grundstücke gehören in der Chur„mark nicht zum Communal-Verbande und wenn ein auf ih„rem Grund und Boden erbautes Etablissement der Gemeine „zugezählt werden soll, so ist unter Landespolizeilicher Ge„nehmigung ein besondrer Act nöthig." (Annalen X. S. 808.) Rescript des Minist. des Innern v. 28. Nov. 1826.

„das Ministerium des Innern ist stets von dem Grundsatz aus=
„gegangen, daß gemeinrechtlich zwischen den Gutsherrschaften
„und den Dorfgemeinen, rücksichtlich der Armenpflege, keine
„Socialität Statt finde, indem das A. L. R. Thl. II. Tit. 7.
„§. 18 sq. die Dorfgemeinen fast in allen Beziehungen als eine
„vom Dominio abgesonderte Socialität darstellt. Daß auch in
„den ehemaligen Theilen der Lausitz durch Provinzialgesetze,
„wie z. B. in Schlesien, ein andres festgesetzt worden, hat die
„Königl. Regier. nicht behauptet. Der Umstand, daß dort das
„lassitische Verhältniß obwalte, ist in der fraglichen Beziehung
„von keinem Einflusse. Dasselbe Verhältniß hat auch in der
„Mark und in Pommern Statt gehabt und besteht hin und
„wieder noch; dessen ungeachtet ist in diesen Provinzen keine
„Socialität angenommen." (Annalen X. S. 1112.) Rescr.
d. Minist. d. Innern v. 5. August 1826. „Die in Folge
„von Parcelirungen auf Dominial=Funda errichtete Etablisse=
„ments und die Bewohner dieser Neu=Stellen müssen allerdings
„zur Ortsgemeinde gerechnet werden — da die Ausnahme rück=
„sichtlich der Gutsherrschaft und der ihr zur eignen Nutzung
„vorbehaltenen Grundstücke nicht über den eigentlichen im All=
„gemeinen in den besondern Leistungen und Verhältnissen der=
„selben, als der Jurisdiction, des Patronats u. s. w. gegebe=
„nen Grund und Anlaß auszudehnen ist." (Annalen IX.
S. 682.) Rescr. d. Minist. d. Innern v. 31. Aug. 1827.
„Der über die Armenpflege in den adlichen Gütern allegirte
„§. 33. des West=Pr. Landarmen=Regl. v. 31. Dec. 1804. be=
„zieht sich auf das A. L. R. und das in demselben vorausge=
„setzte Unterthänigkeits=Verhältniß. Nachdem letztres aber auf=
„gehoben ist, so kann nur das in dem Rescripte v. 22. Nov.
„1814. entwickelte gemeinrechtliche Verhältniß präsummirt wer=
„den, wonach die Dominien einerseits und die Gemeinde an=
„drerseits auch rücksichtlich der Armenpflege als getrennte Per=
„sonen da stehen." (Annal. XI. S. 737.) Res. d. Minist.
d. Innern v. 9. Sept. 1828. — „es ist zwar als Gesetz an=
„erkannt, daß die Dominien alle diejenigen Personen, welche
„unmittelbar zu den Guts= und Vorwerkswirthschaften, als
„Verwalter, Pächter, Brauer, Brenner, Dienstboten, Tagelöh=
„ner und Einlieger in herrschaftlichen Gebäuden gehören und
„deren Angehörigen ausschließlich im Verarmungsfall verpflegen
„müssen, dagegen die eigentliche Dorfgemeinde alle übrige ver=
„armte Dorfeinwohner zu verpflegen habe; es können jedoch
„die in Rede stehenden Erbpächter nicht zur erstren Kathegorie
„gezählt werden, weil sie selbstständige Ackerwirthe sind, viel=
„mehr gehören sie, nach §. 1. und 18. Tit. 17. Th. 2. des
„A. L. R. zur Dorfgemeine. Daß diese Erbpächter oder Colo=
„nisten auf Ritteracker angesiedelt worden, kann nicht releviren,
„da auch der Ritterfreie Acker eines Dorfs zu der Feldmark
„desselben gerechnet wird und nach §. 18. l. c. alle bäuerliche
„Besitzer von Grundstücken in einer und derselben Feldmark

„zur Gemeine und jeder, welcher sich mit dem Ackerbau und „der Landwirthschaft beschäftigt, nach §. 1. a. a. O., zum „Bauernstande gehört." (Annalen XII. S. 760.) „So wa„ren auch nach deutscher Verfassung, wie sie in früherer Zeit „in den Rheinprovinzen bestand, die landesherrlichen Domänen „überhaupt den Communen incorporirt und konnte daher die „Commune bei Entstehung der Schulden auf Beiträge von die„diesen Gütern rechnen": Rescript d. Minist. d. Innern v. 23. Mai 1822. (Annalen VI. S. 737.) v. 28. März 1825. (Annalen IX. S. 158.) und v. 20. Mai 1829. (Annalen XIII. S. 357. und 338.) Vergl. Publicandum der Reg. zu Merseburg v. 14. April 1818. (Annalen II. S. 420.) und zu Königsberg v. 11. Mai 1818. (das. S. 423.)

(2) Circulare der Minist. des Innern und der Polizei v. 16. Jun. 1815. „Der Schulze ist nur Vorsteher „der Dorfgemeine und daher weder competent über dem Guts„herrn und dessen Familie, noch ohne dessen besondern Auftrag „über dessen Haus- und Wirthschaftsbediente, Gesinde und „Einlieger in herrschaftlichen Häusern die polizeiliche Aufsicht „zu führen befugt. Diese Aufsicht ist vielmehr von den Guts„herrn und deren Wirthschaftsbedienten oder Pächtern fortzu„führen und auch wegen der, in der Gemeinde auszuübenden, „Polizei-Aufsicht bleibt der Schulze der Direction des Guts„herrn oder dessen Stellvertreters unterworfen. Dies hindert „jedoch nicht, daß der Schulze von den zu seiner Kenntniß „kommenden Polizeiwidrigkeiten in dem herrschaftlichen Bezirk „dem Gutsherrn oder dessen Stellvertreter oder dem Landrathe „zur Remedur Anzeige zu machen, im Gegentheil ist er „dazu rücksichtlich solcher Gegenstände, bei welchen die Gemeine „und überhaupt das von ihm zu respicirende Amt interessirt, „verpflichtet." (Vergl. Publ. d. Neumärkischen Reg. v. 5. Juli 1815. (Amtsblatt n. 30.)

(3) „Schulzen und Dorfgerichte können daher den, im A. „L. R. Th. II. Tit. 17. §. 61. gedachten, besondern Polizei-Ge„richte nicht gleich geachtet werden: Rescr. des Minist. des Innern und der Polizei v. 4. Mai 1827. (Annalen XI. S. 449.) Vergl. Publicandum des Oberlandesgerichts zu Insterburg wegen Einrichtung der Dorfgerichte v. 15. Aug. 1815. (Amtsblatt n. 34. und 35.) und der Königl. Regierung zu Gumbinnen v. 7. Febr. 1819. (Annalen III. S. 27.) Rescript d. Justiz-Minist. v. 30. Okt. 1819. „Das Ober„Landesgericht hat sich mit der Regierung über eine bei künf„tiger Anstellung der Dorfgerichtsmitglieder zu brauchende Ei„desnorm zu vereinigen und die Regierung die Vereidigung „derselben durch den Landrath, unter Zuziehung einer Gerichts„person, zu veranlassen, da die Beschäftigung der Schulzen und „Schöppen in der Verwaltungspartie ihre principale Bestim„mung und es hinreichend ist, wenn die Vereidigung solcher „Personen für deren nur unwichtige Theilnahme an gerichtli-

„chen Geschäften auf letztre mitgerechnet wird (Jahrbücher XIV. S. 175.) Rescr. des Justiz-Minist. an das Ober-Landesgericht zu Naumburg v. Nov. 1819. — „Das Minist. d. Innern hat sich dahin erklärt, wie es nichts „dagegen zu erinnern finde, daß die Dorfgerichte mit den nach „dem A. L. R. zu ihrem Ressort gehörigen Geschäften beauf- „tragt worden. Es wird daher dem K. O. L. G. überlassen, „die bestehenden Dorfgerichte und in Flecken und Städten die „Polizei-Magistrate nach dem A. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 178. „und der A. G. O. Thl. II. Tit. 8. §. 9. zu den Geschäften „zu gebrauchen, die ihnen überlassen werden können und ist „wegen ihrer Verpflichtung das Erforderliche in Uebereinstim- „mung mit den K. Regierungen festzusetzen. Wegen der Er- „nennung der Dorfgerichte bedarf es keiner Festsetzung des Ju- „stiz-Ministers, da solche als eigentliche Polizei-In- „stitute von der Königl. Regierung abhängig sind, und als das „Collegium nur die von der letztren agnoscirten Dorfgerichte „verpflichten zu lassen hat." (das. S. 176.) Rescript des Justiz-Ministeriums an das Ober-Landesgericht zu Naumburg v. 24. Dec. 1819. „In Sachsen, wo die „Dorfgerichte nach der alten deutschen Verfassung bestanden „haben und noch bestehen, können sie unbedenklich den vorhin- „gedachten Bedingungen (wenn alles so geschiehet, wie das „Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung es „vorschreiben) zu allen Geschäften gebraucht werden, zu denen „sie nach dem A. L. R. befugt sind. Nach dem Rescripte v. „16 Nov. c. sollen die Dorfgerichte als Polizei-Institute be- „trachtet und also nur die als gültig constituirt angesehen wer- „den, welche von der Königl. Regierung als gehörig constituirt „angesehen werden. Das Königl. Ober-Landesgericht muß sich „daher wegen der Besetzung der Dorfgerichte lediglich an die „Königl. Regierung wenden und hat die Vereidigung der von „der letzeren agnoscirten Dorfgerichtsbeamten, nach Vorschrift „der Verfügung v. 30. Okt. d. J., bewirken zu lassen." (Jahrbücher XIV. S. 174.)

(4) Rescr. des Minist. des Innern und der Polizei v. 28. Juli 1828. — „in Dörfern aber, die zum Kö- „nigreich Westphalen gehört haben, sind die jetzt sogenannten „Schulzen (vormals Maires) eigentliche Staatsbeamte, sie sind „daher nicht bloße Dorfgerichte in der Bedeutung des Sprach- „gebrauchs der altländischen Gesetze und es wird daher kein „Bedenken haben, ihre Atteste zum Verkauf der Pferde für „hinlänglich zu halten." (Annalen XII. S. 751.) Rescript des Minist. des Innern und der Polizei an die Regierung zu Posen v. 4. Dec. 1828. — „daß sowohl die „Woyt-Aemter, als die Bürgermeister in den, zum ehemaligen „Herzogthum Warschau gehörigen, Orten, gleich den französischen „Maires, Staatsbeamte sind und daher auch nicht die Polizei- „Gerichtsbarkeit aus eigenem Rechte, sondern nur im Auf-

„trag der Staatsbehörden ausüben können." (Annalen XII. S. 1043.)

(5) Rescr. d. Minist. des Innern und der Polizei v. 18. März und 30. Sept. 1825. — „die doppelartigen „Functionen der Schulzen als Vorsteher der Dorfgemeinde und „als Gehülfen zur Handhabung der Polizei-Gerichtsbarkeit." (Annalen IX. S. 151. und 478.) Die Schulzen sind daher wegen ihrer Amtsvergehen nur der Polizei verantwortlich. Rescript des Justiz-Ministeriums v. 31. Okt. 1812. „Was die Frage betrifft: ob das Vergehen eines Dorfschulzen, „welcher schuldbarerweise einen flüchtig gewordenen Verbrecher „entkommen läßt, von der Art sey, daß dasselbe von der Ju„stizbehörde ohne Antrag der Regierung gerügt werden könne? „so ist solche unbedenklich zu verneinen. Denn, wenn es gleich „zugegeben werden kann, daß ein Schulze wegen seiner Eigen„schaft als Dorfrichter und weil er in gewissen Fällen an ge„richtlichen Handlungen Theil nimmt, unter dem competenten „Gericht steht und wegen der in dieser Eigenschaft begangenen „Verbrechen von dem Gerichte sofort zur Untersuchung zu zie„hen ist; so hat doch in dem vorliegenden Falle der Schulze „nicht als Dorfrichter und bei Gelegenheit der Ausübung der „ihm in dem §. 82 sq. Tit. 7. Thl. 2. des A. L. R. ertheilten „Befugnisse, sondern als Gehülfe der Landespolizei gefehlt und „in dieser Rücksicht ist er der Regierung unmittelbar unter„worfen. Die Vorschrift, daß Dienstvergehungen solcher Per„sonen, die den Regierungen subordinirt sind, nicht anders als „auf den Antrag der letztern untersucht werden können, muß „auch auf einen Dorfschulzen Anwendung finden, der gegen „die ihm nach dem §. 16. Tit. 7. Thl. 2. des A. L. R. in „Rücksicht der Aufgreifung verdächtiger Personen obliegende „Verbindlichkeit handelt. Daß aber dadurch, daß der Verbre„cher entkommen, das Dienstvergehen des Schulzen in ein „gemeines Vergehen übergegangen sey und durch diese Folge „seiner Handlung die Natur derselben verändert worden, läßt „sich auf keine Weise annehmen." (Jahrbücher I. S. 270.) Ueber die Remuneration der Schulzen, vergl. Rescript des Minist. des Innern v. 18. März und 30. Sept. 1825. (Annalen IX. S. 151. und 678.)

(6) Selbst das Gendarmerie-Edict v. 30. Juli 1812. bestimmt §. 40.: „die Schulzen und Dorfgerichte sind schuldig, „den polizeilichen Anordnungen der Gutsbesitzer, der Domänen„beamten und Magistrate, welche ihnen vorgesetzt sind, bis auf „weitere Bestimmung des Kreis-Directors Folge zu leisten." Circular-Rescript der Ministerien des Innern und der Polizei v. 16. Jun. 1815. — „der Schulze ist nur Vor„steher der Dorfgemeinde und daher weder competent über den „Gutsherrn rc. (vergl. Anm. 2.) und auch wegen der in „der Gemeinde auszuübenden Polizei-Aufsicht

„bleibt der Schulze der Direction des Gutsherrn „oder dessen Stellvertreter unterworfen." Rescr. des Minist. des Innern und der Polizei an d. Gutsbesitzer N. N. v. 13. April 1828. „Wenn — die Controlle, „welcher Sie den Schulzen zu unterwerfen durch besondere „Umstände veranlaßt werden möchten, auf diejenigen keinen „Einfluß äußern kann, die sich in Polizeiangelegenheiten an den „Schulzen und nicht an der Gutsherrschaft gewendet hatten, „so liegt in dem Vordersatze schon die Anerkennung Ihrer Be„fugnisse, den Schulzen hinsichts seines Verfahrens in Polizei„Angelegenheiten zu leiten und ihn anzuweisen, welche Bewil„ligungen derselbe nur mit vorheriger Zustimmung der Guts„herrschaft einholen lassen soll. Eine solche Befugniß steht „auch den Polizei-Gerichtsherrn — unbedenklich zu. Dieselben „sind aber nicht berechtigt, die dem Schulzen gesetzlich nach „dem Landrechte zugewiesene polizeiliche Wirksamkeit gänzlich „zu beseitigen. Denn obgleich nach dem Gesetze vom 10. Febr. „1827. die Patrimonial-Gerichtsherrn geringe Polizeivergehen, „ohne Zuziehung des Gerichtshalters, bestrafen können; so än„dert diese, lediglich die Polizei-Gerichtsbarkeit betreffende, „Bestimmung nichts in den Befugnissen der Gutsherrschaften „in Ansehung der Polizei-Verwaltung. Sollte nun ein „Schulze der ihm von Ihnen gegebenen Anweisung keine Folge „leisten oder weiter geben; so bleibt Ihnen unbenommen, den„selben dieserhalb zurecht zu weisen und nach den Umständen „selbst in Strafe zu nehmen." (Annalen XII. S. 444.) Publ. der Reg. zu Merseburg v. 7. Januar 1828. §. 3. — „Ist die Verfügung — von dem Orts-Schulzen erfolgt; so „haben die Beschwerdeführer in mittelbaren Ortschaften sich „zuförderst an den Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit oder „dessen Stellvertreter und in unmittelbaren Ortschaften an den „Landrath zu wenden." Publ. der Regierung zu Reichenbach v. 7. Nov. 1817. „Dorfsschulzen dürfen unter eig„ner Authorität und ohne Genehmigung und Unterzeichnung „der Gutsherrschaft oder deren Stellvertreter in keinem Fall, „weder Reisepässe, noch Legitimationskarten ausfüllen, noch „verlängern." (Annalen I. S. 161.)

(7) Rescr. des Justiz-Minist. v. 9. Juli 1814. „da „dem Magistrat, als Grundherrschaft, die Anstellung der Schul„zen und Schöppen, nach A. L. R. Thl. 2. Tit. 7. §. 47. und „74., unstreitig zusteht." Litthauische Dorfgerichtsordnung v. 15. Aug. 1815. §. 6. — „In den adlichen Dörfern „gebührt die Wahl der Schulzen und Schöppen der Gutsherr„schaft, in den Cämmerei-Dörfern dem Magistrat. §. 7. Den „Gerichtsschreiber ist die Gemeine befugt sich selbst zu wählen, „sie muß jedoch die Wahl der Grundherrschaft zur Genehmi„gung anzeigen. §. 12. Ist dieses Amt (Schulz oder Schöppe) „mit dem Besitz eines bestimmten Guts verbunden, so muß der neue „Besitzer eines solchen Guts dem Domainenamte oder Guts-

„herrn zur Prüfung oder Bestätigung vorgestellt werden. §. 13. „Fehlt es ihm an den erforderlichen Eigenschaften und Fähig- „keiten, so ist die Herrschaft einen Stellvertreter zu ernennen „berechtigt. §. 17. Das von der Grundherrschaft oder der Ge- „meine aufgetragene Schulzen-, Schöppen- oder Gerichtsschrei- „beramt kann von einem Mitgliede der Gemeine nur aus fol- „genden Gründen abgelehnt werden ꝛc. §. 19. Die Königl. „Domainenämter und Gutsherrschaften sind verbunden, an die „Stelle der abgegangenen Schulzen und Schöppen ungesäumt „neue qualificirte Subjekte in Vorschlag zu bringen und „resp. zu wählen." Publ. d. Reg. zu Merseburg v. 24. Juli 1817. „Die Wahl der Schulzen und Dorfgerichtsvorsteher „in den Patrimonialgerichts-Ortschaften steht, in Gemäßheit „des A. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 46 sqq. den Gutsherrschaf- „ten zu. Es haben aber solche die gewählten Subjekte jedes- „mahl dem Landrathe zur Prüfung und Bestätigung zu präsen- „tiren. Auch die Substituten werden vom Dominio ernannt." (Annalen VIII. S. 473.) Publ. d. Reg. zu Gumbin- nen v. 7. Febr. 1819. — „in den adlichen und andern mit „eigner Jurisdiction versehenen Gütern bleibt zwar nach der „bisherigen Verfassung der Gutsherrschaft die Auswahl, Prü- „fung und Bestätigung des anzustellenden Dorfgerichtspersonals, „ohne Concurrenz der Gerichtshalter, noch ferner überlassen, „indessen müssen die angestellten Subjecte dem Landrathe nahm- „haft gemacht werden." (Annalen III. S. 29.) Minist. Ref. v. 26. Jan. und Publ. v. 14. Febr. 1825. „auf den adlichen „Gütern den Gutsherrn." (Annal. IX. S. 108.) Königl. Ca- binets-Ordre die Ernennung der Schulzen im Kreise Wittgen- stein betreffend v. 31. Okt. 1824. (Annalen VIII. S. 1103.) Vergl. auch die Anm. 8. und 9. Rescr. d. Minist. des Innern v. 4. Mai 1829. (Annalen XIII. S. 310.)

(8) **Der Eid der Schulzen und Schöffen lautet dahin: „Ich — schwöre, daß nachdem ich von dem — zum Schulzen „bestellt worden bin, ich dem Staate und meiner Herr- „schaft treu und gehorsam seyn und deren Nutzen und Vor- „theil jederzeit befördern will. Insbesondere — was mir auf- „getragen und befohlen wird — wie ich es vor Gott und mei- „ner Obrigkeit jederzeit zu verantworten mir getraue." (Annalen VIII. S. 860.)**

(9) Rescript des Justiz-Ministeriums v. 9. Juli 1814. — „Da dem Magistrat, als Grundherrschaft, die Be- „stellung der Schulzen und Schöppen nach A. L. R. Thl. II. „Tit. 7. §. 47. und 74. unstreitig zusteht — so ist die Verei- „digung der Dorfgerichte in den Cämmerei-Ortschaften dem „Magistrat allein zu überlassen." (Jahrbücher IV. S. 22.) Dorfgerichtsordnung für Lithauen v. 15. Aug. 1815. §. 22. „Da die Schulzen und Schöppen hauptsächlich Gemei-

„nevorsteher und Polizeiofficianten sind; so muß zwar die Vereidigung derselben von der Polizeiobrigkeit geschehen, die Gerichtsbehörde hat aber dieselben hiernächst zu den Dorfgerichtsgeschäften zu verpflichten und die Gerichtsschreiber zu vereidigen." (das. S. 176.) Rescript des Minist. des Innern v. 28. April 1823. — „daß es dem Gutsherrn zu überlassen, ob sie durch dem Gerichtshalter oder dem Landrathe „die Vereidigung der Schulzen besorgen lassen wollen." (Annalen VII. S. 318.) Rescript des Justiz-Minist. v. 23. Januar 1824. (Jahrbücher XIV. S. 51.) Rescript des Minist. des Innern v. 2. Febr. und v. 14. Mai 1824. (Annalen VIII. S. 188. u. 472.) und v. 18. Jan. 1827. (Annalen X. S. 131.) Publ. d. Reg. zu Stettin v. 8. Juli 1824. (Annalen VIII. S. 860.) Publ. der Reg. zu Gumbinnen v. 7. Febr. 1819. (Annalen III. S. 28.)

(10) Schreiben des Justiz-Minist. v. 28. Okt. 1815. — — — „ich Bedenken finde, die wegen Entlassung der „Staatsbeamte vorgeschriebene Verfügung auf die Mitglieder „der Dorfgerichte anzuwenden. Letztre werden in der Regel „von der Gutsherrschaft angestellt und verpflichtet und zwar „ohne Concurrenz der Staatsbehörde. Den Grundherrschaften „steht mithin auch das Entlassungsrecht zu und es scheint um „so nothwendiger zu seyn, daß sie bei der Ausübung dieses „Rechts freie Hand behalten, da sie am besten im Stande sind, „die Tauglichkeit eines Dorfbewohners zu dem Amte eines „Schulzen oder eines Gerichtsmannes zu beurtheilen und es ihr „eignes Interesse mit sich bringt, die Dorfgerichte mit tauglichen Leuten zu besetzen. Aus diesem Grunde würde ich auch, „wenn über den §. 26. des Publicandi des Ober-Landesgerichts „von Litthauen v. 15. Aug. d. J. (An. 7.) Beschwerden entstehen „sollten keinen Anstand nehmen, die aufgenommene Bestimmung „für nicht durchaus anwendbar erklären." (Annalen VIII. S. 474.) Vergl. D. Gust. Alex. Bielitz, praktischer Commentar zum Allg. Landrecht B. VI. S. 69.)

(11) Sie dürfen daher z. B. nach dem Edict v. 1808. die zum Pferdeverkauf nöthigen obrigkeitlichen Atteste nicht ausstellen, selbst nicht einmahl, wenn die Gutsherrschaft an dem Orte nicht gegenwärtig ist: Rescript des Ministeriums des Innern und der Polizei v. 9. Dec. 1828. — „es „bleibt unter den angezeigten Umständen nichts übrig, als daß „in den erwähnten Fällen (an den Orten, wo keine Gutsherrschaften und keine Stellvertreter und Justitiarien und keine „Domänenbeamte sind) die Landräthe auf den Grund der „schriftlichen Zeugnisse der Dorfgerichte die fraglichen Atteste „ausstellen."

§. 18.

BB. Insonderheit.

A. Gutsherrliches Polizei-Recht.

aa) Gutsherrliche Polizei-Verwaltung.

In der neuern Gesetzgebung erschien die Polizei in einem größern Umfange, als in der frühern und fast in dem Umfange des bisherigen Cameral-Ressorts. Auch die Gutsherrliche Polizeigewalt (§. 5 ff.) erhielt durch die neue Gesetzgebung vielfältige Bestätigungen. Sie zerfällt dennoch grade in dieser Beziehung in drei Abschnitte. Im ersten (von 1807 bis 1811 oder 1812) hielt sie sich entschieden an der frühern und verwahrte sich selbst vor entgegengesetzten Deutungen (§. 16.); im zweiten Abschnitt ging sie offenbar von einem, auf Veränderung der Stellung der ländlichen Obrigkeiten gerichteten, System aus, indem sie auf der einen Seite die Befugnisse der Landräthe und auf der andern die der Dorfsvorsteher erweiterte. Die ephemere und sporadische gesetzliche Gültigkeit des, auf diesem System beruhenden, Theils des Gendarmerie-Edicts von 1812. ist indessen bekannt. In dem, etwa mit dem Jahre 1817. anfangenden, dritten Abschnitt schloß die Gesetzgebung sich indessen dem System des ersten Abschnitts und der Landesverfassung wieder an. Diese Verschiedenheit der Richtungen der Gesetzgebung darf bei der Prüfung, Erklärung und Vergleichung der, in diesen verschiedenen Zeitabschnitten ergangenen, Verfügungen nicht übersehen werden.

Der Gutsherr ist als solcher, mithin vermöge der Gutsherrschaft([1]), Polizeiobrigkeit und Polizeibehörde auf dem ganzen Umfange seines Guts([2]) und hat als solche die Vorrechte([3]) und die Glaubwürdigkeit([4]) öffentlicher Behörden. Es steht ihm sowohl die Polizeiverwaltung([5]), als die Poli-

zeigerichtsbarkeit zu. Die Gutsherrliche Polizeiverwaltung steht mit den übrigen Orts-Polizeibehörden auf einer Linie, die Gesetze bezeichnen dies ausdrücklich (§. 16. Anm. 11.) und geben nirgend weder einen geminderten Umfang derselben, noch eine Behörde an, welche die dadurch entstandene Lücke füllen soll, da die Landräthe in Ansehung der gutsherrlichen Polizei nicht größere Befugnisse, als in Rücksicht auf die übrigen Orts-Polizeibehörden haben. Die Gutsherrliche Polizei-Verwaltung umfaßt daher in eben dem Maaße, wie die der letztren, sowohl die anordnende(6), als die ausführende mit den zur letztren gehörigen executiven Befugnissen (7) und Mitteln (8) und erstreckt sich auf alle Zweige der Polizeiverwaltung (9). (§. 9.) Es liegen ihr aber, ungeachtet sie vermöge eignen Rechts zusteht und Patrimonialpolizei ist, eben die Pflichten*) und Lasten (10), wie jenen, ob, wogegen ihr aber in eben dem Maaße, wie jenen, auch die Nutzungen derselben zustehen (11). Wie früher, so hängt es auch jetzt vom Gutsherrn ab, ob er die Polizei selbst ausüben, oder unter seiner Verantwortlichkeit durch geeignete Stellvertreter verwalten lassen will (§. 16. An. 7.) (12); überträgt er diese Verwaltung seinem Gerichtshalter (§. 16. An. 7.), so handelt dieser weder als solcher, noch vermöge des Patrimonialgerichts, und noch weniger als solches, sondern nur als Stellvertreter des Polizeiherrn und als Polizeibehörde (13). Die Schulzen und die Dorfgerichte in ihrer polizeilichen Eigenschaft sind lediglich executive Polizeibeamte der Gutsherrn als Polizeiobrigkeit und seiner Leitung und obern Entscheidung unterworfen (§. 17.).

Der Gutsherr selbst, als Polizeiobrigkeit, ist sowohl in Ansehung seiner Polizeiverwaltung überhaupt, als auch in Disciplinar-Beziehung der Landes-Polizeigewalt (14), aber auch nur dieser (15), untergeordnet. Sie übt ihr Aufsichtsrecht durch den Landrath aus, der aber so wenig eine Zwischeninstanz bildet, als an der gutsherrlichen Polizei-Verwaltung selbst Theil nimmt (16).

Es ergiebt sich hieraus, daß die neuere Gesetzgebung diesen wichtigen Theil der gutsherrschaftlichen Gerechtsame durchaus unverändert gelassen und vielmehr in An-

sehung desselben die bisherige Verfassung bestätigt hat. Am allerwenigsten hat sie aber die Gutsherrliche Polizei theilweise oder ganz auf die Landräthe, oder gar auf die Schulzen und Communen übertragen; eben so wenig hat sie die Gutsherrliche Polizeigewalt bloß auf das eigentliche Rittergut beschränkt; der Unterschied zwischen dem letztren und der Dorfgemeine findet lediglich in Communal-Angelegenheiten Statt, weil der Gutsherr mit seinem Rittergute nicht zur Dorfs-Commune gehört; in obrigkeitlichen Verhältnissen kann dieser Unterschied aber überall nicht eintreten, weil diese Verhältnisse von der Fundal-Absonderung zwischen Gutsherrn und Gemeinde ganz ausgeschlossen geblieben (§. 15. An. 4—7.), mithin in keinem Theile auf letztre übergegangen sind, weshalb denn auch der Gutsherr nicht allein Polizei-Obrigkeit der Commune auf deren Besitzthum (§. 17. Anm. 2.) ohne alle Theilnahme derselben ([1]), sondern selbst für ihre Communal-Verhältnisse Obrigkeit geblieben ist (§. 21.).

([1]) Rescript des Ministeriums des Innern und der Polizei v. 5. Sept. 1822. „Die Orts-Polizeibehörden „verwalten die gesammte Polizei innerhalb ihrer Bereiche und „die Königl. Regierung führt als Provinzialbehörde nur die „Aufsicht über die Verwaltung der Ortsbehörden.“ (Annalen VI. S. 708.) und v. 20. Juli 1822. — „auch die Besitzer der „Rittergüter als solche berechtigt sind, auf den letztern die „wegen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ergangenen „landespolizeilichen Vorschriften zu handhaben und auszufüh„ren, mithin polizeiliche Visitationen anzustellen und Vagabun„den anzuhalten.“ (das. S. 711.) Resc. d. Minist. d. Innern und der Polizei an das Poliz. Präs. zu Berlin v. 4. Mai 1827. „Der Hauptzweck bei der Constitution „des weitern Polizei-Bezirks von Berlin ist die Verfolgung „von Verbrechern, Verhütung von Tumulten und Excessen, „wegen Concurrenz hiesiger Einwohner dabei durch Anwendung „des dem Polizei-Präsidio zu Gebote stehenden executiven Per„sonals gewesen — dagegen hat man nicht beabsichtigt, den „in dem fraglichen Bezirke gelegenen Dominien „an ihren wohlerworbenen polizeilichen Jurisdic„dictionsbefugnissen Abbruch zu thun. Es ist da„her anzuerkennen, daß sie die Orts-Sicherheits„Polizei zu verwalten befugt und verpflichtet

„sind, und bleibt das Königl. Polizei-Präsidium „als Provinzialbehörde, wie in andern Distrieten „die Regierung concurrirt." (Annalen XI. S. 456.) Die Polizeiobrigkeit geht daher auch bei der Veräußerung des Guts auf den neuen Besitzer über: Rescript des Staats-Kanzlers v. 15. März 1813. — „auf den veräußerten oder noch „zu veräußerden Domainen soll die Polizeiaufsicht nach den „Bestimmungen des A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 10. dem Er„werber solcher Vorwerke übertragen werden, dergestalt, daß „bei denjenigen Vorwerken, welche mit Dörfern zusammen lie„gen, die Oberaufsicht des Rent- oder Intendantur-Amts ein„tritt und daß selbiges in allen nicht mit Dörfern zusammen „liegenden Vorwerken die Polizei allein zu verwalten hat. Die, „§. 11. der allegirten Gesetzstelle enthaltene, Befugniß der Un„tersuchung und Bestrafung der gegen Polizeigesetze begangenen „Uebertretungen üben die adlichen, mit der gewöhnlichen Ge„richtsbarkeit versehenen, Gutsbesitzer durch ihre Gerichtshalter „aus. Da aber nicht alle Erwerber der Dom. Vorwerke mit „der Gerichtsbarkeit versehen sind; so wird diesen nur die aus„übende Polizei, nicht aber die Polizeigerichtsbarkeit zu über„lassen seyn." (v. Reiswitz und Falkenberg allg. Polizei-Archiv für Preußen Jahrg. 1818. S. 21.) Ref. d. Justiz-Minist. v. 8. Febr. 1822. „Da mit der Patrimonialgerichtsbarkeit „auch eine Polizeiverwaltung und die Leitung der Gemeinde-An„gelegenheiten verbunden zu seyn pflegt und bei einer Uebertra„gung jener Gerichtsbarkeit an die Königl. Gerichte, welche sich „nicht mit den administrativen Functionen befassen „dürfen, gleichzeitig die Behörden bestimmt werden „müssen, auf welche diese übergehen; so hat das „Königl. Kammergericht in allen Fällen, wo die Genehmigung einer „freiwilligen Abtretung der Patrimonial-Jurisdiction auf dem „platten Lande in Antrag gebracht wird, die Regierung hiervon „in Kenntniß zu setzen, damit diese Gelegenheit erhalte, die „erforderlichen Maaßregeln wegen der Polizeiverwaltung und „Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten zu treffen." (Jahrbücher XIX. S. 171.). Auch die Erbpächter erhalten die Polizeigewalt in so weit die Gutsherrschaft an sie übergeht: Rescript d. Ministerien des Inn. und der Finanzen v. 21. Nov. 1827. (Annalen XI. S. 990.). „Da eine „Polizeiverwaltung von mehreren coordinirten Behörden in ei„ner und derselben Stadt durchaus keine erwünschte Resultate „haben kann, so soll die Polizei auf den innerhalb der Stadt „liegenden Domainen oder Domanial-Parcellen der städtischen „Polizeibehörde mit übertragen werden — jedoch daß dem Fis„cus alle Privatgerechtsame verbleibe, die ihm als Besitzer eines „zum platten Lande gehörige Fundi zustehen, wogegen die Be„wohner jener Domanial-Grundstücke allerdings verbunden sind, „zu den, die eigentliche Polizeiverwaltung betreffenden, Kosten „verhältnißmäßig gleich den städtischen Einwohnern beizutragen":

Rescript d. Minist. d. Innern, der Polizei und der Finanzen v. 13. April 1825. (Annalen IX. S. 413.)

(2) V. wegen Verhütung der Pferdediebstähle v. 28. Sept. 1828. — §. 1. „Wer ein Pferd zum Kauf anbietet — „ein Attest seiner Obrigkeit. — §. 2. — ein solches Attest „empfängt — in großen Städten vom Polizei-Director, in klei„nen vom Dirigenten des Magistrats und auf dem Lande vom „Amte oder von der Gutsherrschaft, deren Stellvertreter „oder Gerichtshalter — den Dorfsschulzen und sogenannten „Dorfgerichten, Dorfsvorstehern, Schöppen oder Dorfgeschwor„nen ist diese Befugniß nicht beigelegt. — §. 23. — Polizei„Obrigkeit." Res. d. Minist. d. Innern und der Justiz an die Schlesische Landes-Collegien v. 15. März 1809. (Mathis X. S. 65.) §. 18. — „die Gutsherrn „als Polizei-Obrigkeit." — Königl. Publikandum wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit v. 8. Ap. 1809. (Jahrb. III. S. 199.) — §. 10. — „dem Gutsherrn „als Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit." — §. 11. „— dem Gutsherrn als Inhaber der Polizei-Ge„richtsbarkeit des Orts." — Edict wegen Reg. d. gutsherrl. und bäuerl. Verhältnisse v. 14. Sept. 1811. §. 58. „In Absicht der Jurisdiction und polizeili„chen Verhältnisse wird hiedurch nichts verändert." Gendarmerie-Edict v. 30. Juli 1812. §. 59. „Die Domainenbe„amte in Ansehung der Amtsdörfer, die Magisträte in den „Städten wegen der Stadt-Eigenthumsdörfer, die Gutsbe„sitzer wegen ihrer Dorfschaften fahren fort die Lokal-Po„lizeiverwaltung der Dorfgerichte zu controlliren, auch in „dringenden Fällen zu verfügen und zu remediren. — §. 40. „Die Schulzen und Dorfgerichte sind schuldig, den polizei„lichen Anordnungen der Gutsbesitzer, der Domainenbeamte, „der Magisträte, welche ihnen vorgesetzt sind, bis auf weitre „Bestimmung des Kreis-Directors, Folge zu leisten." General-Instr. für die Paßpolizei v. 22. Juni 1817. §. 11. „die gutsherrlichen Polizei-Obrigkeiten." — Publ. d. Reg. zu Reichenbach v. 7. Nov. 1817. — „sollen die „gutsherrlichen Polizei-Obrigkeiten — hiernach sind „die gutsherrlichen Polizeiobrigkeiten." (Annalen I. S. 160.) Publ. d. Reg. zu Liegnitz v. 25. Oct. 1817. — gutsherrliche Polizei-Obrigkeiten. (Annalen I. S. 170.) Publ. d. Königl. Reg. zu Königsberg v. 24. August 1819. §. 4. — „die Polizeibehörden, wozu auch „die Dominien und die Dorfschulzen gehören." — Publ. d. Reg. zu Gumbinnen v. 22. Nov. 1819. — „die Poli„zeibehörden, wozu auch die Dominien und Dorfschulzen ge„hören." (Annalen III. S. 970.) Publ. d. Reg. zu Gumbinnen wegen Abschaffung der Dorfhecken v. 6. April 1820. — „die Königl. Landraths-Aemter und Lokal„Polizeibehörden." (Annalen IV. S. 605.) — Publ d. K.

Reg.

Reg. zu Danzig v. 21. Sept. 1821. wegen der Dorfsbecken „worauf die dominia, die Königl. Intendatur- „und Domainenbeamte zu halten." (Annalen V. S. 682.) Rescr. der K. Reg. zu Potsdam v. 13. Okt. 1821. „Die „Herrschaft in der Qualität als Polizei-Obrigkeit." (Annalen V. S. 843.) Publ. der K. Reg. zu Gumbinnen v. 25. Mai 1823. — „der betreffenden Polizei-Obrigkei- „ten, nämlich der Landraths-Aemter oder Gutsherrschaf- „ten." (Annalen VII. S. 397.) — Rescr. des Minist. des Innern v. 8. Mai 1822. — „wenn die Gutsherrschaft „als Polizeibehörde in denjenigen Provinzen, wo die „Gutsherrn die Polizeibehörde sind." (Annalen VI. S. 154.) Res. des Justiz-Minist. v. 27. Sept. 1822. — „das „Dominium, als Polizeibehörde." (Jahrb. XX. S. 78.) Res. d. Minist. des Innern und der Finanzen v. 9. Dec. 1823. — „wenn eine gutsherrliche Behörde er- „kennt." (Annal. VII. S. 836.) Res. d. Minist. des Innern und der Polizei v. 13. April 1828. — „die Guts- „herrn sind übrigens eben so berechtigt, als verpflichtet — für „qualificirte Stellvertreter und zwar nicht bloß zur Handhabung „der Polizei-Gerichtsbarkeit, sondern auch zur Leitung der „ihnen zustehenden Polizei-Verwaltung zu sorgen." (Annalen XII. S. 445.) Preuß. Landtagsabschied v. 17. März 1828. ad B. 29. — „ohne solches der Obrig- „keit, auf adlichen Gütern also dem Gutsherrn, „angezeigt zu haben — der Gutshern." (Annalen XII. S. 20.) Das durch die Allerhöchste Cabinetsordre v. 13. Mai 1828. genehmigte Conclusum des Staats-Minist. — Polizei-Gerichtsbarkeit. (das. S. 449.) — Res. d. Minist. des Innern und der Polizei v. 25. Mai 1829. — „und als solcher Polizeibehörde ist." (Annalen XIII. S. 326.)

(3) „Die Rittergutsbesitzer sind daher auch berechtigt, zu „ihren Polizei-Verfügungen eines öffentlichen Siegels, das das „Wappen des Gutsbesitzers mit der Umschrift: Dominium „oder auch: Polizeibehörde zu N. N. enthält, sich zu be- „dienen." Res. d. Minist. d. Innern und der Polizei v. 30. April und 31. Mai 1822. (Annalen VI. S. 152. und 153.) „Polizeibehörden sind auch befugt, betrunkene oder lei- „denschaftliche Personen, wenn sie die Ruhe des Geschäftslokals „stören, zu entfernen und kann eine augenblickliche Verhaftung „nur dann Statt finden, wenn ohne dieselbe die Entfernung „nicht zu realisiren ist oder wenn die Verhaftung in den beste- „henden Gesetzen ausdrücklich angeordnet ist." (Annalen IX. S. 687.)

(4) Res. d. Justiz-Minist. v. 6. Dec. 1822. — „daß „den Verhandlungen der Polizeibehörden völligen Glauben bei- „zulegen sey und also das Factum dieser Warnung, sollte der

„Angeschuldigte solches leugnen, durch diese Verhandlung er„wiesen werden, ist keinem Zweifel unterworfen, da die Ver„handlungen in officio aufgenommen worden." (Jahrbücher XX. S. 298.) Gend. Edict v. 30. Dec. 1820. §. 4. Rescript d. Justiz-Minist. v. 4. Mai 1816. (Jahrb. VII. S. 197.) und v. 3. Januar 1825. (Jahrb. XXV. S. 140.)

(5) Vergl. Rescript d. Justiz-Minist. an d. Ober-Landesgericht zu Magdeburg v. 17. Juni 1825. „In „der Resolution des Königl. Ober-Landesgerichts v. 1. Febr. d. J. „wird die Polizei-Gerichtsbarkeit mit den Befugnissen der ad„ministrativen Polizei verwechselt, auf welche letztre es doch in „dem vorliegenden Falle, wo von der Aufnahme eines neuen „Dorfbewohners die Rede war, vorzüglich ankam. Die ad„ministrative Polizei ist nun aber den Gutsbe„sitzern in den alten Provinzen niemals entzogen „und es ist durch nichts begründet, wenn in der Re„solution angenommen wird, daß der N. N. seinen „Widerspruch gegen die Aufnahme des N. N. bei „dem Dorfgerichte oder dem Landräthlichen offi„cio hätte geltend machen sollen."

(6) Circular-Res. d. Minist. d. Inn. v. 28 Januar 1810. §. 1. „Lokal-Polizei-Contraventionen sind solche — wo von „Uebertretungen von Vorschriften die Rede ist, welche die Orts„Polizei angeordnet hat." Res. d. Minist. d. Innern und der Polizei v. 17. Juli 1828. (Annalen XII. S. 743.) und v. 30. Okt. 1828. — „nach dem §. 166. der Gemeinheits-Thei„lung v. 7. Juni 1821. sind — die erforderlichen Anordnun„gen — in die Hand resp. der Gemeinheits-Theilungs- und „Lokal- und Kreis-Polizeibehörde gelegt. Der Natur „der Sache nach werden dergleichen Einrichtungen in der An„wendung auf bestimmte, den regulirenden Behörden genau be„kannte, Lokalverhältnisse zweckmäßiger angeordnet, als durch „allgemeine Verordnungen. Den, zu jenen Regulirungen beru„fenen, Behörden wird es nur zu überlassen seyn, in den von „ihnen zu erlassenden Reglements, in den Gränzen „der Lokalpolizeilichen Gewalt diejenigen Strafandrohungen „zu machen, um den von ihnen getroffenen Anordnungen Nach„druck zu verschaffen." (Annalen XII. S. 1009.) Rescr. d. Minist. d. Innern und der Polizei v. 16. Juni 1829. „Da nach §. 11. der Reg. Instruction v. 1817. nur die den „ganzen Regierungsbezirk umfassenden Polizei-Verordnungen, „von vorheriger Ministerial-Genehmigung abhängig sind, Orts„Polizei-Verordnungen aber, die innerhalb der allgemeinen ge„setzliche Schranken abgefaßt sind, einer solchen nicht bedürfen, „vielmehr nur die Bestätigung der Regierungen erfordern; so „wird der Königl. Regierung die weitere Verfügung wegen des „Entwurfs der Straßen-Polizeiordnung für die Stadt Arnsberg „lediglich überlassen." (Annalen XIII. S. 324.) Rescr. d.

Königl. Minist. d. Innern und d. Polizei v. 29. Juni 1829. (Annalen XIII. S. 323.) und vom 16. Juni 1829. „Da Orts-Polizeiverordnungen aber, die innerhalb der all„gemeinen gesetzlichen Schranken abgefaßt sind, der Ministerial„Genehmigung nicht bedürfen, vielmehr nur die Bestätigung „der Regierung erfordern.“ (das. S. 324.) Res. d. Minist. d. Innern und der Polizei v. 25. Mai 1829. „Da über„haupt den untern Polizeibehörden das Recht, Verbote und „Gebote mit Androhung einer nicht in den Gesetzen selbst fest„gesetzten Strafe ohne höhere Genehmigung zu erlassen, nir„gends beigelegt ist.“ (das. S. 326.) V. des Minist. des Innern und der Polizei v. 8. Juni 1829. — „beruht „die Strafe auf einer Lokal-Polizeiverordnung; so ist die Königl. „Regierung, da eine solche Verordnung immer nur mit ihrer „Zustimmung von der Orts-Polizeibehörde erlassen werden „kann ꝛc.“ (ebendaselbst S. 331.) Vergl. auch Annalen VIII. S. 901., XI. S. 699 ff. und XII. S. 465.

(7) A. L. R. Thl. I. Tit. 17. §. 10 ff. Rescript des Minist. d. Innern und der Polizei v. 21. Nov. 1821. (Annalen VI. S. 141.) v. 23. Januar und 17. Juni 1822. (das. S. 142. und 145. auch B. IV. S. 823.) vergl. auch das Res. v. 12. März 1819. (Anm. 8. III.) Ueber das polizeiliche Executionsverfahren: Res. d. Minist. d. Innern und der Polizei v. 13 Juli 1823. (Annalen VII. S. 645.) Ueber den, den Polizeibeamten nachgelassen Gebrauch der Waffen: Königl. Cabinetsordre v. 3. Dec. 1823. (Annalen VIII. S. 203.) Res. d. Minist. d. Innern und der Polizei v. 13. Juli 1823. (Annalen VII. S. 643.) und v. 10. März 1824. (das. VII. S. 202.) „Gänzlich „ungegründet ist die Ansicht, daß die Polizeibehörden ihre „Verfügungen gegen Widerspruch durch gerichtliche Hülfe gel„tend zu machen genöthigt“: Res. d. Justiz-Minist. an d. Ober-Landesgericht zu Magdeburg v. 17. Juni 1825. „es ist durch nichts begründet, wenn in der Resolu„tion angenommen wird, daß der v. N. N. seinen „Widerspruch gegen die Aufnahme des N. N. bei „dem Dorfgerichte oder dem Landräthlichen offi„cio hätte geltend machen sollen.“ (s. An. 5.) vergl. auch Anm. 15.

(8) Zu demselben gehören: I. Haus- und andre special Visitationen: Gend. Edict v. 30. Juli 1812. §. 88. Res. d. allgem. Polizei-Depart. v. 13. Januar und 11. Juli 1811. (Polizeiarchiv S. 183.) Res. d. Polizei-Minist. v. 21. Juni 1817. „Eben so ungegründet ist der, „über die Berechtigung der Polizei, zum Zweck der Ausmitte„lung eines Verbrechens oder des Verbrechers, eine Haussu„chung anzuwenden erregte, Zweifel. Wenn die zu einer Haus„suchung überhaupt nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind,

„so ist die Polizeibehörde, unter Beobachtung der gehörigen „Form innerhalb der Gränzen ihrer Functionen, dazu nicht „minder berechtigt, wie die Justizbehörde in ihrem Wirkungs„kreise. Die angeführten §§. 11 — 13. des A. L. R. Thl. II. „Tit. 17. stehen diesem nicht nur nicht entgegen, sondern bestä„tigen dies vielmehr, indem sie der Polizei die erste Untersu„chung begangener Verbrechen übertragen, zu derselben aber „die Haussuchung mitgehört; überdies kann aber weder die täg„liche Observanz, noch die Vorschrift des hierüber vorhandenen „neuesten Gesetzes, des §. 88. des Gendarmerie-Edicts v. 30. „Juli 1812. unbekannt seyn, nach welchem selbst die Gendar„men mit Zuziehung des Bezirks- oder Gemeinde-Vorstehers, „mithin von Polizeibeamten, die dem Magistrat untergeordnet „sind und nicht einmahl eine eigne Behörde bilden, zu Haus„suchungen berechtigt sind." (Annalen Heft II. S. 171.) Publ. d. Reg. zu Paderborn w. Visitation nach gestohlenem Holze v. 30. April 1819. (Annalen III. S. 344.) — Visitation in Beziehung auf das Gesinde: Res. d. Minist. d. Innern und der Polizei v. 2. Dec. 1824. (Annalen VIII. S. 1141.) und in Beziehung auf Steuerdefraudationen: Steuer-Ordnung v. 26. Mai 1818. §. 15. und Ministerial-Rescr. v. 10. Junl 1825. (Annalen IX. S. 314.) II. General-Visitationen: General-Instruct. für die allgemeinen und besonderen Landesvisitationen v. 9. Okt. 1817. (Annalen I. S. 173 ff.) und Erläuterungs-Circular v. 8. Dec. 1817. (das. S. 187.) III. Beschlagnahme verbotener oder verdächtiger Sachen. Res. d. Minist. des Handels und der Finanzen v. 12. März 1819. — „Die Domainenbeamte sind „zwar in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörde, „oder Stellvertreter der Gutsherrschaft und Orts„obrigkeit, berechtigt, die einstweilige Beschlagnahme des im „Kruge vorgefundenen auswärtigen Getränks zu veranlassen und „zu vollziehen, aber über die Confiscation muß durch förmliche „den Ortsgerichten zu überweisende Entscheidung abgesprochen „werden. Was vorstehend von den Domainenbeamten gesagt „ist, findet auch auf die Gutsobrigkeit, die ein Krug-Ver„lagsrecht hat, Anwendung. Andre Privatberechtigte, die „nicht zugleich Polizeibehörden sind, können aber nur mit „der Zuziehung der Polizeiobrigkeit oder der Orts„gerichte in ihren Zwangspflichtigen Krügen Revisionen und „Beschlagnahme der fremden Getränke bewirken, welchemnächst „dann die Entscheidung über die Confiscation den Ortsobrig„keiten zu überlassen ist." (Annalen III. S. 666.) IV. Polizeiliche Observation. A. C. O. §. 410. Circul.-Res. d. Polizei-Minist. das Verfahren bei der polizeilichen Observation betr. v. 12. Sept. 1815. (Annal. III. S. 773. und Jahrb. VI. S. 29.) Res. d. Pol.-Minist. v. 19. Jul. 1818. (Annalen II. S. 273.) Circul.-Res.

d. Justiz-Minist. v. 12. Sept. 1815. (Jahrb. VI. S. 26.) V. Verhaftungen: Res. d. Minist. des Innern und der Polizei v. 3. Okt. 1825. — „Zu den Pflichten der Po„lizeiverwaltung gehört auch die Arrestation verdächtiger Per„sonen und die Ermittelung der Umstände, deren Kenntniß er„forderlich ist, um zu bestimmen, ob der Verhaftete wieder frei „gelassen, oder dem Gericht zur Untersuchung übergeben werden „soll." (Annalen IX. S. 1066.) „Die Polizeibehörde soll bei „der Verhaftung eines Dienstbothen die Dienstherrschaft davon „und von der Ursache der Verhaftung benachrichtigen": Circul.-Res. des Pol.-Minist. v. 3. April 1816. VI. Erlassung von Steckbriefen: Res. des allg. Polizei-Depart. v. 23. Nov. 1810. Circulare d. Depart. d. höhern Sicherheits-Polizei das Verfahren bei Steckbriefen betr. v. 26. Febr. 1813. (Jahrb. IV. S. 257.) Abh. Vorschriften über die Bekanntmachung der Steckbriefe in den K. Pr. Staaten. (Jahrb. IV. S. 247 ff.) VII. Transport: General-Instruct. für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civilstande v. 16. Sept. 1816. (Ann. XI. S. 509 ff. und Jahrb. VIII. S. 110 ff.) Vergl. Abh. über das Verfahren bei Transporten und Landesverweisungen der Verbrecher und Landstreicher (in den Jahrbüch. VIII. S. 61—210.) Verbot geheimpolizeilicher Mittel: Res. des Polizei-Minist. v. 8. Juli 1822. (Annal. VI. S. 703.)

(9) I. Im Allgemeinen. Rescript d. Staats-Kanzlers v. 15. März 1813. — „auf den veräußerten oder noch zu „veräußernden Domainen soll die Polizeiaufsicht nach den Be„stimmungen des A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 16., mithin die „nöthigen Veranstaltungen zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, „Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung drohender Ge„fahr, dem Erwerber solcher Vorwerke übertragen werden." Publ. d. Reg. zu Liegnitz v. 26. Juni 1819. — „aber auch „die Gutsherrschaften, Geistlichen und Dorfgerichte haben „sich die Amtsblatts-Verordnungen v. 1. Mai 1811. und 16. „August 1812. ins Andenken zurückzurufen, also unausgesetzt „dazu mitzuwirken, daß das Amtsblatt in den Dörfern in vor„geschriebener Art vorgelesen und veröffentlicht werde." (Annalen III. S. 318.) Publ. d. Reg. zu Bromberg v. 27. Aug. 1817. (Annalen I. S. 110.) Res. d. Minist. d. Innern und der Polizei an die Reg. zu Stralsund v. 20. Juli 1822. — „daß auch in dortiger Provinz die Besitzer „der Rittergüter, als solche, berechtigt sind, auf den letztren „die wegen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ergange„nen landespolizeilichen Vorschriften zu handhaben und auszu„führen, mithin polizeiliche Visitationen anzustellen und Vaga„bonden anzuhalten — die aus jener Berechtigung fließende „Pflicht, auf ihrem Besitzthum zur Erhaltung der öffentlichen „Ordnung und Sicherheit mitzuwirken und die deshalb beste-

„henden landespolizeilichen Gesetze zu handhaben und zu bestä„tigen genauer zu erfüllen.“ (Annalen VI. S. 711.) Res. d. Minist. d. Innern und der Polizei v. 18. Febr. 1823. „daß aber der gemeinschaftliche Zweck einer Dorfgemeinde in „Beziehung auf allgemeine Sicherheit, Ordnung und gemein„schaftliche Leistungen nicht erreicht werden könne, wenn es „jedem Mitgliede erlaubt wäre, sein Haus zu verschließen, ohne „Jemand zu bestellen der darauf Acht gebe, die von dem aus „bei Feuersgefahr und Eindringen von Gesindel der ganzen „Commune drohende Gefahr vorbeuge und die dem Besitzer ob„liegenden Verpflichtungen an seiner Statt erfülle, scheint sich „aus der Natur der Sache zu ergeben und daher das Verlan„gen der Obrigkeit, wenn gleich nicht auf Bestellung eines „Vicewirthes im Hause selbst, doch auf Ernnennung eines Be„vollmächtigten im Orte zu obigem Behuf gerechtfertigt zu „seyn.“ (Ann. XII. S. 133.) II. Sicherheits-Polizei überhaupt. Hieher gehört insonderheit die Verpflichtung, Verbrechen vorzubeugen, begangene und ihre Thäter zu ermitteln und zu verhaften und die vorbereitende Untersuchung zu führen. Außerdem alle übrigen Gegenstände der Sicherheits-Polizei: V. weg. Verhütung der Pferdediebst. v. 28. Sept. 1808. §. 12. — „ein solches Attest empfängt derjenige, welcher — in größern „Städten vom Polizei-Direktor, in kleinern vom Dirigenten „des Magistrats und auf dem Lande vom Amte oder von der „Gutsherrschaft, deren Stellvertreter oder Gerichtshalter.“ Paß-Edict v. 22. Juni 1817. §. 17. — „es sollen alle in„sonderheit die mit der Verwaltung und Handhabung der Si„cherheitspolizei beauftragten höhern und niedern Behörden — „die Gutsbesitzer, Amtleute ꝛc.“ Publ. d. Reg. zu Reichenbach v. 7. Nov. 1817. — „sollen die gutsherrli„chen Polizeiobrigkeiten berechtigt seyn, in sofern ihnen „nach der Provinzialverfassung zustehen sollte, Pässe zu ertheilen. „Hiernach sind die Gutsherrlichen Orts-Polizeiobrig„keiten auf dem Lande, doch nicht anders, als mit unmittel„barer Unterzeichnung der Gutsherrn oder deren stellvertreten„den Beamten, für ihre Orts-Einsassen Pässe auszufertigen. „In Ansehung solcher Dorfschaften, in welchen keine Guts„herrn oder gutherrlichen Beamte wohnen, werden die „Landräthlichen Behörden Vorschläge machen.“ (Annalen I. S. 160.) Res. d. Minist. d. Innern und der Polizei an die Reg. zu Stralsund v. 18. März 1822. — „daß „die Gutsherrlichen Polizeibehörden — Pässe zu ertheilen — — „und daß — die von ihren Gutsherrn, als der Orts-Po„lizei-Obrigkeit ertheilten Pässe — Lokalpolizeili„cher Paß — — die von den Gutsbesitzern oder andrer Lo„kal-Polizei-Obrigkeiten.“ (Annalen VI. S. 150.) Res. des Minist. des Innern und der Polizei an die Reg. zu Stralsund v. 30. April und 31. Mai 1822. — „daß „den Rittergutsbesitzern die Befugnisse Pässe zu ertheilen zustehe —

„und zu deren Vollziehung ein öffentliches Siegel, das das „Wappen des Gutsbesitzers mit der Umschrift: dominium oder „auch: Polizeibehörde zu N. N. enthält, zu adhibiren." (Annalen VI. S. 152. und 153.) Res. des K. Minist. des Innern und d. Polizei an die Reg. zu Stralsund v. 20. Juli 1822. — „daß auch in dortiger Provinz die „Besitzer der Rittergüter, als solche, berechtigt sind, auf den „letztren die wegen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit er„gangenen Landespolizeilichen Vorschriften zu handhaben und „auszuführen, mithin polizeiliche Visitationen anzustellen und „Vagabonden anzuhalten. — Die aus jener Berechtigung flie„ßende Pflicht, auf ihrem Besitzthum zur Erhaltung der öffent„lichen Ordnung und Sicherheit mitzuwirken und die deshalb „bestehenden Landespolizeilichen Gesetze zu handhaben und zu „bestätigen, genauer zu erfüllen." (das. S. 711.) Res. des Minist. des Innern und der Polizei an die Reg. zu Merseburg v. 27. März 1822. — „So viel die Befugniß „der Patrimonialgerichte im Herzogthum, ihren Hintersassen „Pässe zu ertheilen, betrifft; so kann diese Befugniß ihnen in „sofern nicht abgesprochen werden, als sie zugleich die Ortspo„lizei verwalten, mithin als Orts-Polizeibehörde anzuse„hen und daher zur Ertheilung der Reise-Pässe in eben dem „Maße, wie jede andre Orts-Polizeibehörde berechtigt sind." (das. S. 153.) Res. d. Minist. d. Innern und der Polizei an die Reg. zu Merseburg v. 8. Mai 1822. (s. Anm. 13.) Res. d. Minist. d. Innern und der Polizei an d. Reg. zu Potsdam v. 26. Nov. 1824. (s. Anm. 9.)

III. Polizeiliche Genehmigung der Aufnahme neuer Einwohner. Res. d. Minist. d. Inn. und d. Justiz an sämmtl. Schlesische Landes-Coll. v. 16. März 1809. §. 14. Königl. Publ. w. Aufheb. d. Erbunterthänigkeit v. 8. April 1809. §. 11. „Es ist auch jeder Dorfsein„wohner, welcher, insofern er aufgehört hat, erbunterthänig zu „seyn, seinen Wohnort verlassen will, — verbunden, das zum „Ausweiß seiner Unverdächtigkeit erforderliche Zeugniß bei dem „Gutsherrn, als Inhaber der dermaligen Polizeigerichtsbarkeit „des Orts — nachzusuchen." — Publ. der K. Reg. zu Königsberg die Dismembration und Abbaution betr. v. 26. März 1818. (Annalen II. S. 26.) Publ. d. Königl. Reg. zu Münster v. 9. Dec. 1818. (Annal. II. S. 1080.) Res. d. Justiz-Minist. an das Ober-Landesger. zu Magdeburg v. 17. Juni 1825. (vergl. An. 5.) Preuß. Landtagsabschied v. 17. März 1828. ad B. 29. — „Durch allgemeine und besondre Polizeivorschriften steht bereits „fest, daß kein bäuerlicher Wirth Gesinde annehmen oder Ein„lieger bei sich aufnehmen darf, ohne solche der Obrigkeit, auf „adlichen Gütern also dem Gutsherrn, angezeigt zu haben, wi„drigenfalls der Contravenient in die gesetzliche Polizei-Strafe „verfällt." (Annalen XII. S. 21.) Circular-Verf. d.

Minist. d. Inn. und d. Polizei v. 3. Nov. 1828. — „daß „in Gemäßheit des A. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 61. jedem „Einwohner eines Dorfes obliegt, alle in seiner Wohnung auf„genommenen Personen binnen 24 Stunden dem Schulzen zu „melden, von welchem die mit der Polizeigerichtsbarkeit belie„henen Gutsherrschaften, nach ihrem Ermessen, hierüber zu je„der Zeit Auskunft zu fordern, oder demselben auch zur Pflicht „zu machen berechtigt sind." (Annal. XII. S. 1052.) Dies ist insonderheit auch bei Besitzveränderungen nothwendig. Res. d. Justiz-Minist. v. 16. Febr. 1813. „Schon das Edict v. „9. Okt. 1807. §. 5. erlaubt einem jeden Grundeigenthümer „einzelne Bauerhöfe und andre Pertinenzien, imgleichen das „Vorwerksland ganz oder zum Theil und in beliebigen Parce„len, ohne alle Einschränkung, jedoch nur mit Vorwissen „der Landes-Polizeibehörde zu vererbpachten. Das „hiernach erforderliche Vorwissen der Polizeibehörde ist „durch das Edict v. 14. Sept. 1811. nicht für aufgehoben, sondern „noch fortdauernd für nöthig zu achten, die Repartition der Ab„gaben und die Sorge für die nicht abgelieferten Realrechte zu „den Vorbereitungen gehören, welche bei allen Parcelirungen „beobachtet werden müssen." (Jahrb. II. S. 22.) Rescr. d. Reg. zu Potsdam v. 13. Okt. 1825. bestätigt durch d. Res. d. Minist. d. Innern v. 23. Nov. dess. J. — „Die „Gutsherrschaft, als solche, hat daher kein Recht zu verlangen, „daß bei Veräußerungen von ländlichen Grundstücken der ge„dachten Art ihrer Einwilligung nachgesucht werde, es mag da„bei eine Parcelirung Statt finden oder nicht, da sie bei der „erstren zwar ihre Erklärung, nicht aber als Gutsherrschaft, „sondern gewöhnlich als Abgaben-Berechtigte, abzugeben hat. „Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Herrschaft „in der Qualität als Polizeiobrigkeit, von solchen „Veränderungen Kenntniß haben muß und daß zur Niederlas„sung eines solchen neuen Wirths ihre Erlaubniß erforderlich „ist, wie dies der §. 10. und 11. der Verordnung v. 8. April „1809. ganz bestimmt vorschreibt." (Annalen V. S. 842.) Publ. d. Reg. zu Frankfurt v. 18. August 1817. (Annalen I. Heft 3. S. 43.), zu Gumbinnen v. 22. Jul. 1817. (das. S. 44.), zu Königsberg v. 26. März 1818. (Annalen II. S. 26.), zu Münster v. 9. Dec. 1818. (Annal. II. S. 1080.), zu Danzig v. 2. Juni 1823. (Annalen VII. S. 272 ff.) Merkel, Comm. zum A. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 248., bemerkt daher: „nur als Polizeibehörde darf jetzt „der Gutsherr vor Bestätigung eines Veräußerungs-Contrakts „vom Käufer um ein Attest gebeten werden, daß der Gutsherr „gegen den Käufer und dessen Person nichts einzuwenden und „daß dieser sich vielmehr abseiten der Obrigkeit seines vorigen „Wohnorts gehörig legitimirt hat. Bis 1808 unterschrieben „und bestätigten die Gutsherrn, als Gerichtsherrn, einen Kauf„Contrakt eigenhändig. Seitdem geschieht es nicht mehr und

„darf nicht geschehen. Blos der Gerichtshalter fertigt aus „§. 263. jetzt, wenn der Acquirent ein verdächtiger oder unbe„kannter Mensch ist. Seit 1808 bestätigt und unterschreibt kein „Gutsherr mehr als Gerichtsherr die Veräußerungs-Verträge „der Einsassen. Blos der Gerichtshalter fertigt sie aus, sobald „der Käufer ein Attest vom Gutsherrn, als Polizeibehörde, „darüber beigebracht hat, daß gegen der Person und der Legi„timation des Käufers kein Bedenken obwalte." IV. Das Verfahren wegen Vagabondirens und gegen Vagabonden und deren Landesverweisung: A. G. O. §. 572. Circular-Ref. d. Polizei-Minist. v. 26. Juni 1817. (Annalen I. Heft 1. S. 192.) und v. 6. und 7. Sept. 1821. (Annalen V. S. 676. und 677.) Ref. d. Justiz-Minist. v. 17. Mai 1817. „Der Justiz-Minister kann der von dem Crimi„nal-Senat geäußerte Meinung, daß die nach §. 191. Tit. 20. „Thl. 2. des A. L. R. Statt findende Fortschaffung fremder „Landstreicher, welche sich keines Verbrechens schuldig ge„macht haben, über die Gränze und Androhung einer Strafe „auf den Fall der Rückkehr, nicht anders, als auf den Grund „eines richterlichen Erkenntnisses erfolgen könne, nicht beitre„ten. Dergleichen Landstreicher gehören lediglich „zur Disposition der Polizeibehörden, welche da„her auch vor ihrer Fortschaffung über die Gränze „die gesetzliche Androhung, welche noch keine wirk„liche Strafverfügung ist, zu bewirken haben. Ge„gen diese Verfügung steht dem Bestraften der Weg „der Beschwerde bei der unmittelbar vorgesetzten „Behörde zu. Wenn die angedrohete Strafe demnächst in „dem Fall der Rückkehr vollstreckt und vom Collegio darauf er„kannt werden soll, so muß, wie sich von selbst versteht, aller„dings von demselben geprüft werden, ob die Strafandrohung „zulässig gewesen und ob in diesem Falle das ergangene Ver„bot von dem Angeschuldigten übertreten worden." (Jahrb. IX. S. 242.) Votum d. Justiz-Minist. v. 8. Ap. 1825. „Wenn ein ausländischer Vagabonde zum erstenmahl im Lande „betroffen wird, tritt die Concurrenz der Gerichte nicht ein „und es wird wegen der Bestrafung kein richterliches Erkennt„niß abgefaßt, vielmehr ist in diesem Fall blos von dem Ver„fahren der Polizeibehörde die Rede. Die Verfügung v. 23. „April v. J. an das Ober-Landesgericht zu Insterburg hat sich „mithin hierauf nicht erstrecken können." (Ann. IX. S. 422.) Die im A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 191. vorgeschriebene Wegschaffung auswärtiger Vagabonden ist Sache der Polizei und ist nicht nöthig, daß die Warnung vor der Rückkehr gerichtlich ertheilt werde: Ref. d. Justiz-Minist. v. 6. Dec. 1822. (Jahrb. XX. S. 297.) und v. 27. Januar 1823. (das. XXI. S. 329.) V. Verhütung öffentlichen Aergernisses. Ref. d. Minist. d. Inn. und d. Polizei v. 17. Juni 1822. „Die Polizeibehörden sind vielmehr, außer dem in art. 1.

„gedachten Falle des Concubinats unter Personen, zwischen wel„chen die Ehe unzulässig ist, nur in sofern von einem Concubi„nat Kentniß zu nehmen befugt, als durch demselben ein öf„fentliches Aergerniß veranlaßt wird." (Annal. VI. S. 145.) Daher die polizeilichen Vorschriften, wegen Verhütung des Con„cubinats, Beaufsichtigung der Leihbibliotheken, Censur und Beschlagnahme anstößiger Schriften ꝛc. VI. Armen-Polizei. Z. B. Ref. d. Minist. d. Inn. und der Polizei v. 4. Aug. 1825. Publ. d. Reg. zu Königsberg v. 24. Aug. 1819. (Annalen III. S. 775.) und zu Breslau v. 13. Juli 1822. (Annalen VI. S. 940.) VII. Feuer-Polizei. Ref. d. Minist. des Innern und d. Polizei v. 13. April 1825. Z. B. Publ. der Reg. zu Liegnitz v. 29. Januar 1820. §. 2. — „das Bedürfniß der Anzahl der Wächter wird vom „Landräthlichen Amte, unter Zuziehung der Gutsherrschaften „und der Dorfgerichte — bestimmt." (Annalen IV. S. 76.) Feuer-Regl. für den Reg. Bezirk von Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 7. — „auch in den Backöfen darf — bei 25 Thl. „Strafe für die Dominia, welche solches ihren Leuten gestat„ten. — §. 8. Ist diese Vorschrift nicht bestätigt; so haben „die Dominia — §. 9. Es müssen auf dem Lande Feuerre„visionen von den Dominien und Dorfgerichten angestellt wer„den — —" VIII. Bau-Polizei. Ref. d. Minist. d. Inn. und d. Polizei v. 7. Juli 1815. und Publ. d. Reg. zu Stettin v. 31. Jul. 1815. und 8. Aug. 1826. (Annal. X. S. 821.) Publ. d. Reg. zu Reichenbach v. 27. Jan. 1817. (Annalen I. S. 252.) Publ. d. Reg. zu Gumbinnen v. 25. März 1823. §. 1. „Wie es im Allgemeinen Pflicht „ist, so liegt auch besonders den Bewohnern des platten Landes „ob, sowohl vor Errichtung ganz neuer, als vor der Wiederher„stellung abgebrannter oder sonst zerstörter Gebäude jeder Art „die Genehmigung der betreffenden Polizei-Obrigkeiten, „nämlich der Landrathsämter oder Gutsherrschaften, „nachzusuchen. Die Gutsherrschaften selbst hingegen bedürfen „für ihre Bauten die Genehmigung der ihnen vorgesetzten Land„räthlichen und die Einsassen städtischer Dörfer der Genehmi„gung der städtischen Polizeibehörden." (Annal. VII. S. 397.) Publ. d. Reg. zu Potsdam v. 5. Juli 1826. (Annal. X. S. 824.), zu Marienwerder v. 25. Aug. 1825. (das. VII. S. 599.), zu Danzig v. 1825. (daselbst VII. S. 697.) IX. Ordnungs-Polizei. Publ. d. Reg. zu Liegnitz weg. des Abraupens der Bäume v. 21. Dec. 1822. — „haben „in den Städten die Magistrate durch ihren, mit der Polizei„verwaltung zunächst befugten, Officianten, auf dem Lande „aber die Gutsherrschaften durch ihre Beamten und die „Dorfgerichte alle Gärten — revidiren zu lassen." (Annalen VI. S. 875.) Publ. d. Reg. zu Merseburg wegen Tanzmusik v. 7. Januar 1828. §. 2. „Gast- und Schenk„wirthe müssen — die Erlaubniß dazu bei dem Inhaber der

„Polizeigerichtsbarkeit oder dessen Stellvertreter nachsuchen und „dürfen, ohne selbige schriftlich erhalten zu haben, keine Tanz„musik halten, jedoch bleibt den Inhabern der Polizeigerichts„barkeit oder deren Stellvertretern in mittelbaren, so wie den „Landräthen in unmittelbaren Ortschaften unbenommen, die „Orts=Schulzen zur Ertheilung von dergleichen Erlaubnißschei„nen ein für allemahl zu authorisiren" (Ann. XII. S. 141.) u. s. w. X. Gewerbe = Polizei. Vergl. über die Gränze der Gewerbe-Polizei und der Polizei überhaupt: Res. d. Minist. d. Handels und der Polizei v. 11, Dec. 1821. (Ann. V. S. 959.), v. 1. Nov. 1821. (das. S. 963.) und v. 19. Nov. 1821. (das. S. 964.)

(*) Publ. d. Reg. zu Merseburg betr. die Entbindung der Justizbeamten von der Lokal=Polizeiverwaltung v. 24. Juli 1817. — „was die Verwaltung der Po„lizei in den Patrimonialgerichtsorten anlangt, so bleibt es „Verbindlichkeit des Gutsherrn, zu deren ordnungsmäßigen Be„sorgung die nöthige Einrichtung zu treffen." (Amtsblatt S. 389.) Res. d. Minist. d. Inn. und der Polizei v. 20. Juli 1822. — — „wenn die Regierung die Gutsbesitzer „auffordert, die aus jener Berechtigung fließende Pflicht, auf „ihrem Besitzthum zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und „Sicherheit mitzuwirken und die deshalb bestehenden landespo„lichen Gesetze zu handhaben und bestätigen zu lassen, genauer „zu erfüllen." (Annalen VI. S. 711.)

(10) Zu diesen Pflichten sind insonderheit zu rechnen: Beobachtung der Gränzen der Polizeigewalt und insonderheit der Gränzen zwischen derselben und der Justizgewalt; Gesetzmäßiges Verfahren; Schnelligkeit (§. 18.) Königsberger Polizei=Regl. v. 1810. §. 2. — „die eigentliche „Natur der Polizei fordert, wenn sie ihre Zweckmäßigkeit nicht „verfehlen soll, vorzüglich Schnelligkeit und Einheit." Res. d. Minist. d. Inn. und d. Finanzen an d. Reg. zu Liegnitz v. 21. Januar 1811. — „es leidet kein Bedenken, daß die „Magisträte, wenn sie selbst nicht resolviren wollen, die Sache „gleich zum richterlichen Verfahren verweisen können, es muß „aber dahin gesehen werden, daß die Magisträte nicht aus Be„quemlichkeit dieses Befugniß mißbrauchen und die Absicht des „Gesetzgebers, in leicht zu übersehenden einfachen Fällen „die Weitläuftigkeiten und Kosten des gerichtlichen Verfahrens „zu ersparen, vereiteln." — Möglichste Kosten-Ersparung das eben angeführte Minist. = Rescripts v. 21. Januar 1811. Circular=Res. d. Minist. d. Innern v. 27 Sept. — „habt Ihr Euer Augenmerk darauf zu richten, daß in Hinsicht „des Sportulirens nicht mit zu viel Strenge verfahren wird." — Schonendes, humanes Verfahren. Circular=Rescr. d. Minist. d. Innern v. 27. Nov. 1809 — „es ist durchaus „nothwendig, daß die Polizeibehörden und deren Officianten sich „angelegentlichst rastlos bemühen, durch die höchste Liberalität,

„Bescheidenheit und Urbanität im Benehmen, das Vertrauen „und die Zuneigung aller Einwohner zu erlangen." Ref. d. Minist. d. Innern wegen Schwangerer v. 1. August 1810. — — „ihre Pflicht — mit Rücksicht auf die Statt findenden Nebenumstände schonend zu erfüllen" — und v. 27. Sept. 1810. — „habt Ihr Euer Augenmerk darauf zu richten, „ob die Unterofficianten sich durchaus keiner Art von Rohheit „zu Schulden kommen lassen, sondern mit dem größten Glimpf „und Liberalität, zugleich aber mit dem größten Eifer und „Energie ihr Amt verwalten." Circular-Ref. d. Polizei-Minist. das Verfahren bei polizeil. Vernehmung d. Minderjährigen betr. v. 23. Juni 1817. „Wenn dies „Verfahren zwar nicht mit der Criminal-Ordnung übereinstimmt, „so sind dagegen die für die Untersuchung begangener Verbre„chen und für die Behandlung der Verbrecher nothwendigen „und daher erlassenen Vorschriften des Criminalrechts, auf „bloße Polizei-Contraventionen nicht unbedingt und in ihrer „ganzen Strenge anzuwenden, sondern bei den letztren in mehr„facher Beziehung durch liberalere und mehr schonenden „Behandlung zu ergänzen." General-Instruction für die Verwaltung der Paß-Polizei v. 12. Juli 1817. Eingang: „Den Polizeibeamten wird es zur strengsten „Pflicht gemacht, hiernach ihr Verfahren einzurichten und die „ihnen — obliegenden Pflichten, zwar mit Pünktlichkeit und „Gewissenhaftigkeit, aber mit umsichtsvoller Berücksichtigung „des angeführten doppelten Zwecks jeder Fremden- und insonderheit jeder Paß-Polizei zu erfüllen und dem gemäß die mög„lichst schnelle Beförderung der Reisenden und höfliches Betra„gen gegen diejenigen, die schon wegen ihres Standes und ih„rer obigen Verhältnisse von allem Verdachte frei sind, dage„gen aber unnachsichtliche Strenge und Aufmerksamkeit in An„sehung derjenigen sich eifrigst angelegen seyn zu lassen, die „nicht legitimirt sind und daher für die öffentliche Sicherheit „gefährlich oder verdächtig erscheinen." Circular-Refer. d. Polizei-Minist. v. 13. Nov. 1817. §. 3. „So viel die Fas„sung des Resoluts betrifft; so müssen die Polizeibehörden sich „auch dabei einer angemessenen und möglichst schonenden „Schreibart befleißigen und sich bestreben, den Verurtheilten „von der Gesetzmäßigkeit des Ausspruchs zu überzeugen. Der „Königl. Regierung liegt ob, die zu ihrer Kenntniß kommenden „Verstöße gegen diese Vorschriften strenge zu ahnden." Ref. d. Minist. d. Inn. weg. Erwerbnachweises entlassener Verbrecher v. 27. Aug. 1819. — „Ist aber ein bestraf„ter Dienstbote, Tagelöhner, Handwerksgesell rc. gesund und „ist der Director mit ihm während der Strafzeit zufrieden ge„wesen, so muß der Erwerbsnachweiß nicht auf der Goldwage „der Justiz vorgewogen werden, sondern ein polizeiliches Arbitrium „eintreten." (Ann. III. S. 785.) Zu den Lasten der Polizeigewalt gehört insonderheit die Fürsorge für Polizei-Gefäng-

nisse. Verf. d. Minist. d. Inn. und d. Polizei v. 7. Juli 1815. — „daß die von den Gutsobrigkeiten und Dorfschulzen „angehaltenen Vagabonden gebracht werden sollen." (Annalen IX. S. 196.) Ref. d. Minist. d. Inn. und d. Finanzen v. 1. April 1820. — „Die Verbindlichkeit der Polizei-„Gerichtsherrn, zur Aufbringung der Kosten für unvermögende „Polizei-Institute, muß in eben der Art eintreten, als nach „§. 604. der Crim. Ordnung die Inhaber der Criminal-Juris-„diction — — (Annalen IV. S. 29 ff. IX. S. 196.) Ref. d. Minist. d. Inn. und d. Polizei an d. Reg. zu Merseburg v. 22. Okt. 1824. — [„es scheint darüber kein Zweifel „obzuwalten, daß den dortigen Inhabern der Polizei-Gerichts-„barkeit und folglich auch den Communen, wenn dieselben in „dieser Kathegorie sich befinden, die Verpflichtung zur Erhal-„tung der erforderlichen Lokal-Polizei-Gefängnissen obliegt. Da-„raus folgt aber von selbst, daß dieselben von einer solchen „Beschaffenheit seyn müssen, um auch die zu transportirenden „Vagabonden und andere der Polizei zur Fortschaffung über-„wiesenen Individuen, für die Dauer des nothwendigen Auf-„enthalts, darin aufnehmen zu können. Bei der Unzulänglich-„keit muß daher die betreffende Behörde für ein andres Lokal, „wenigstens interimistisch sorgen und eine Beihülfe aus allgemei-„nen Fonds kann ihr nur in dem Fall des erwiesenen Unver-„mögens gewährt werden — und — — kann auf die zu allgemei-„nen polizeilichen Zwecken ausgesetzten Mittel zurückgegangen wer-„den." (Ann. VIII. S. 1139.), an d. Reg. zu Potsdam v. 26. Nov. 1824. — „die Last einer örtlichen Polizeiverwaltung — kann „bleibend einem Dorfe nicht abgenommen und einer benachbar-„ten Stadt aufgelegt werden, vielmehr muß jedes Dominium, „welches mit der Polizei in einem Dorfe beauftragt ist, für „alle Anstalten, die zur Ausübung derselben erforderlich sind, „namentlich auch für die Gefängnisse selbst sorgen. Sollte et-„wa ein Dominium nicht im Besitze solcher Anstalten seyn, „so muß es sich mit einer benachbarten Stadt oder einem an-„dern Dominio associiren — muß die Stadt von dem Do-„minio, für dessen Rechnung solche die Gefangenen erhalten — „vollständig entschädigt werden." (Annalen VIII. S. 1137.) Publ. d. Reg. zu Potsdam v. 13. Febr. 1825. (das. IX. S. 196.) und zu Bromberg v. 9. Dec. 1826, (Annal. X. S. 1110.) Circular-Ref. d. Polizei-Minist. d. Verfahren bei Arretirungen und die Behandlung der Polizei-Gefangenen betr. v. 12. Aug. 1815. und üb. das Verfahren gegen entlassene Verbrecher v. 5. April 1816. Circ. d. Polizei-Minist. die Mitaufnahme d. Säuglinge im Gefängnisse betr. v. 31. Januar 1817. (Annalen I. S. 203.) Ref. d. Minist. d. Innern w. Behandlung der Unters. Gefangene v. 12. März 1826. (Annalen IX. S. 195.) Publ. d. Reg. zu Potsdam v. 30. März 1824. (Annal. VIII. S. 234.) und v. 13.

Febr. 1825. (das. IX. S. 196.) Ueber die Verpflegungskosten vergl. Annalen IX. S. 708. 709. 710. und 1066. „Dagegen „kann aber der Grundsatz, daß die Polizeibehörde die Verpflich„tung, für die Familie eines verhafteten Verbrechers im Fall „des Unvermögens durch Unterstützung zu sorgen, obliegt, nicht „in dem Sinne, daß nämlich diese Kosten als Lasten der Po„lizei-Gerichtsbarkeit von den dazu geeigneten Fonds entnom„men werden müssen, gebilligt nicht werden, vielmehr sind die „Angehörigen des Verhafteten, als Ortsarme, von den betreffen„den Gemeinden nach den allgemeinen Grundsätzen der Armen„pflege zu unterhalten:" Res. d. Minist. d. Innern v. 12. März 1824. (Annalen VIII. S. 254.)

([11]) Dahin gehören insonderheit I. Polizei-Strafen. A. C. O. §. 576. n. 1. und 2. Edict w. Verhütung der Pferdediebstähle v. 28. Sept. 1808. §. 23. — „wird die „verwirkte Geldstrafe, nach der A. C. O. §. 576. n. 1. und 2., „an der Gerichtsherrschaft, mithin zur Domainen-Cammer oder „resp. Patrimonialgerichts-Casse abgeliefert." Res. d. Minist. d. Innern v. 2. Juni 1810. (in Reichwitz und Falkenberg allg. Pol. Archiv v. 1818. S. 139.) und v. 19. Nov. 1810. (das. S. 174.) Res. d. Minist. d. Innern d. Polizei und d. Finanzen v. 9. Dec. 1823. — „daß, wenn „durch kein Gesetz die Polizei-Strafgelder einem speciellen Fonds „ausdrücklich zugewiesen werden oder als fiscalisch bezeichnet „sind, sie nur derjenigen Behörde zufließen kann, welche das „Erkenntniß abgefaßt hat, mithin — wenn ein Magistrat, dem „die Polizeiverwaltung delegirt worden, der die Kosten der Po„lizeiverwaltung tragenden Communal-Casse und, wenn eine „gutsherrliche Behörde erkannt hat, dem Gutsherrn." (Annalen VII. S. 876.) „Die in Gewerbe-Polizei-Contra„ventionsfällen festgesetzten Strafen fließen zur Ortsarmen-Casse" Ministerial-Res. v. 5. Januar 1824. (Ann. VIII. S. 212.) Res. d. Minist. d. Inn. und d. Polizei v. 28. Mai 1824. „Die Verfügung v. 5. Januar d. J. hat bloß auf die „von Seiten der Magistrâte, keinesweges aber auf die von der „besondern Polizeibehörde festgesetzten Strafe Bezug, und bleibt „es in Ansehung der letztern bei den bisher beobachteten Grund„sätzen, wie solche in dem an die Regierung zu Liegnitz am 9. „Dec. v. J. erlassenen Rescripte näher bezeichnet sind." (Annalen VIII. S. 490.) Vergl. Ministerial-Res. v. 5. und 28. Mai 1824. (das. S. 489. und 490.) und v. 29. März 1825. (das. IX. S. 171.) Das durch die Allerh. Cabin.-Ord. v. 13. Mai 1828. genehmigte Conclusum d. Staats-Minist.: „daß die Polizeistrafen, welche das Strafgesetz nicht „als fiskalisch bezeichnet oder ausdrücklich zu einem bestimmten „Fonds angewiesen hat, lediglich denen, welchen die Last der „Polizei-Gerichtsbarkeit obliegt, zu verabfolgen, also auf dem „Lande dem Dominio, wenn es mit der Polizei-Gerichtsbarkeit „beliehen ist." (Annalen XII. S. 449. und Jahrb. XXXII.

S. 91.) Circular-Ref. d. Minist. d. Inn. und d. Polizei an sämmtl. Reg. v. 9. Juni 1828. „Es sind von „mehreren Behörden bei Erwägung der Vorschriften des A. L. „R. Thl. II. Tit. 17. §. 114. 115. 119. Tit. 19. §. 28. und der C. O. §. 576. n. 1. darüber Zweifel entstanden, wem sol„che Polizeistrafen, die das Strafgesetz nicht als fiskalisch be„zeichnet oder ausdrücklich zu einem bestimmten Fonds ange„wiesen hat, gebühren? Das Staats-Ministerium ist der Mei„nung gewesen, daß dieselben lediglich denen, welchen die Last „der Polizei-Gerichtsbarkeit obliegt, zu verabfolgen, also auf „dem Lande dem Dominio, wenn es mit der Polizei-Gerichts„barkeit beliehen ist, und in den Städten, deren Cassen, in so„fern die Städte, nach der Cabinets-Ordre v. 3. Okt. 1821., „überhaupt noch zur Criminal- und Polizei-Gerichtsbarkeit „Beiträge zu leisten haben, wofür ihnen der Fortgenuß der „Nutzungen der Gerichtsbarkeit zugesichert ist; daß es auch „hierüber kein Unterschied machen könne, ob gegen ein Landes„Polizeigesetz oder gegen ein Lokal-Polizeigesetz contraveniret „worden und daß es eben so wenig eine Aenderung bewirken „kann, wenn auch das Straf-Resolut von dem Landrathe oder „einem Gerichte, oder Regierung festgesetzt, oder in der Recurs„Instanz von der obern Behörde eine Leibesstrafe in Geldstrafe „substituirt worden ist. Des Königs Majestät haben mittelst „Cabinets-Ordre v. 13. d. M. vorstehende Meinung des Staats„Ministerii als dem Gesetze angemessen erklärt und das Mini„sterium beauftragt, wie hiermit geschiehet, die verwaltenden „Behörden zur Befolgung obiger Grundsätze anzuweisen." (Jahrb. III. S. 91.) Ref. d. Minist. d. Inn., d. Polizei und d. Handels wegen Contr. wider die Maaß- und Gewichtsordnung v. 21. Febr. 1825. — „es ist nicht „mehr als billig dem, wer die Lasten trägt, auch die Vortheile „genießen zu lassen. Hiernach und nach der allgemeinen Lage „der Sache, hat die Commune in allen Fällen, wo eine Con„travention in einer Stadt entdeckt wird, gleichviel durch wem, „jederzeit Anspruch auf die halbe Strafe. Gleichermaßen kann „auch den Dominien, sobald sie mit der Civilgerichtsbarkeit be„liehen sind, der Strafantheil nicht vorenthalten werden, wenn „die Strafen auch nicht von ihnen, sondern unmittelbar von „den Landräthen festgesetzt sind." (Annalen IX. S. 227.) und v. 24. März 1825. — „daß die Strafgelder bei Maaß„und Gewichts-Contraventionen nichts anders als Polizeistrafen „sind und es daher mit jenen eben so wie mit diesen zu halten." (das. S. 171.) Vergl. auch Annalen VII. S. 335. 337. und XI. S. 156 ff. II. Polizei-Sporteln, insofern sie bei der Polizeiverwaltung Statt finden: Annalen I. S. 150 ff. III. S. 757. VI. S. 134. 714. VIII. S. 487. XI. S. 164. XII. S. 477. III. Schutzgeld. (§. 4.) Königl. Publ. wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit v. 8. April 1809. §. 5. „Es steht jedem Gutsbesitzer — ferner die Befugniß zu,

„von alle auf das Gut anziehenden Schutzverwandten, nament„lich von den sogenannten Hausleuten und Einliegern, desglei„chen auch von den Ausgedungenen, als Beihülfe zu den Ko„sten der Gerichtsbarkeit, ein jährliches Schutzgeld zu fordern. — „§. 7. lit. f. — außer dem §. 5. den Gutsherrn einzuheben „nachgelassene Schutzgelder." Publ. d. Reg. zu Frankfurt v. 18. Aug. 1817. — „Jurisdictionszins oder Schutzgeld." (Annalen I. Heft 3. S. 44.) Vergl. Abh. über das Schutzgeld in Schlesien (Jahrb. XXIV. S. 3 ff.) und in der Mark Brandenburg. (Jahrbücher XXXVII. S. 148.) IV. Handwerkszins. K. Publ. wegen Aufh. der Erbunterthänigkeit v. 8. April 1809. §. 4.

(12) Paß-Edict v. 20. März 1813. §. 25. — „die Ein„willigung resp. der städtischen Polizeibehörde oder des Guts„herrn, oder in dessen Abwesenheit seines Stellvertreters oder „des Schulzen." General-Visitations-Instr. v. 9. Okt. 1817. §. 9. Publ. d. Reg. zu Merseburg v. 24. Juli 1817. — „es ist ihnen (den Gutsherrn) überlassen, ob sie dies „Geschäft (die Polizeiverwaltung) ihren Justitiarien oder einer „andern qualificirten Person für den ganzen Gerichtssprengel „übertragen, oder sich demselben selbst unterziehen wollen, je„doch haben sie jedenfalls dem Landrathe die getroffene Einrich„tung zur Bestätigung anzuzeigen." (Amtsblatt S. 389.) Publ. d. Reg. zu Reichenbach v. 7. Nov. 1817, — „sol„len die gutsherrlichen Polizei-Obrigkeiten berech„tigt seyn — ihren Hintersassen — Pässe zu ertheilen; hier„nach sind die gutsherrlichen Orts-Polizei-Obrig„keiten auf dem Lande doch nicht anders, als mit unmittel„barer Unterzeichnung der Gutsherrn oder deren stellvertre„tenden Beamten — Pässe — auszufertigen." Rescr. d. Minist. d. Inn. und d. Polizei v. 8. Mai 1822. — „den „Gutsherrschaften, wie in den übrigen Provinzen, so auch in „den dortigen freisteht, die Lokalpolizei entweder selbst zu ver„walten, oder mit Genehmigung des Landraths, einem andern „geeigneten Individuum zu übertragen." (Annal. VI. S. 154.) Publ. d. Reg. zu Merseburg v. 7. Januar 1828. — — „müssen die Gast- und Schenkwirthe — die Erlaubniß dazu „bei dem Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit oder dessen Stell„vertreter nachsuchen — jedoch bleibt den Inhabern der Poli„zei-Gerichtsbarkeit oder deren Stellvertretern unbenommen, die „Orts-Schulzen zur Ertheilung von dergleichen Erlaubnißschei„nen ein für allemahl zu authorisiren." (Annal. XII. S. 141.) Res. d. Minist. d. Inn. und d. Polizei v. 13. Ap. 1828. „die Gutsherrn sind übrigens eben so berechtigt, als verpflich„tet, in denjenigen Fällen, wo sie nicht auf ihren Gütern an„wesend sind, für qualificirte Stellvertreter und zwar nicht „bloß für die Handhabung der Polizei-Gerichtsbarkeit, sondern „auch zur Leitung der ihnen zustehenden Polizei-Verwaltung „zu sorgen. Diese Stellvertreter können aber nicht ohne Wei-

teres

„teres von den Gutsherrn ernannt, sie müssen vielmehr dem „Landrath angezeigt werden, welcher sie, wenn sich gegen die „persönliche Qualification derselben kein Bedenken findet, zu „bestätigen, sonst aber seine Erinnerungen dem Gutsherrn zur „Erledigung mitzutheilen hat." (das. S. 445.)

(12) Res. d. Minist. d. Inn. und d. Polizei an d. Reg. zu Merseburg v. 8. Mai 1822. — „Wenn das Re„script v. 27. März d. J. bestimmt, daß die Patrimonialge„richte, insofern sie die Orts-Polizei verwalten, zur Er„theilung von Pässen an ihre Hintersassen befugt sind; so „ist dadurch keinesweges ausgesprochen, daß die Patrimonialge„richte als solche Polizeibehörden sind. Es versteht sich viel„mehr von selbst, daß dieselben zur Polizei-Verwaltung nur „dann befugt sind, wenn die Gutsherrschaft, als Poli„zeibehörde, diese ihnen überträgt, wie dies von der Königl. „Reg. selbst in deren Bekanntmachung v. 24. Juli 1817. aner„kannt worden. So wie hiernach die Patrimonialgerichte nicht „in dieser Eigenschaft, sondern nur im speciellen gutsherrli„chen Auftrage die Polizei überhaupt zu verwalten berechtigt „sind, so kann auch, wenn dieser Auftrag ihnen ertheilt wor„den, insonderheit die obengedachte Befugniß zur Ertheilung „von Pässen an ihre Hintersassen, ihnen um so weniger abge„sprochen werden, als dieselbe einen Theil der Sicherheitspoli„zei ausmacht und mit derselben in denjenigen Provinzen, wo „die Gutsherrn die Polizeibehörden sind, von diesen ausgeübt „wird. Da den Gutsherrschaften, wie die Königl. Reg. in dem „Publicandum v. 24. Juli 1817. mit Recht bemerkt hat, wie „in den übrigen Provinzen, so auch in der dortigen freisteht, „die Lokal-Polizei entweder selbst zu verwalten, oder mit Ge„nehmigung des Landraths, einem andern geeigneten Individuo „zu übertragen; so bleibt denselben auch unbenommen, durch „das Patrimonialgericht die Lokalpolizei in ihrem speciellen „Auftrage ausüben zu lassen, wobei jedoch das letztre, zur Vor„beugung aller Mißverständnisse, bei seinen polizeilichen Aus„fertigungen und namentlich den Pässen, seiner Unterschrift: „Patrimonial-Gericht rc. die Worte: vermöge gutspolizei„chen Auftrages rc. oder: als Polizeibehörde: hinzu„zufügen hat." (Annalen VI. S. 154.) Es versteht sich von selbst, daß ein solcher Justitiar in Polizei-Sachen unter der obern Polizeibehörde steht, z. B. Publ. der Reg. zu Merseburg w. Entbindung der Justizbeamten von der Lokal-Polizei-Verwaltung v. 24. Juli 1817. „Auf Befehl der „Ministerien der Finanzen und des Innern sollen in den ehe„mals Sächsischen Kreisen die Justizbeamten von der Verwal„tung der Lokal-Polizei entbunden werden — damit dieser Ue„bergang vor sich gehe, wird der 1ste Oktober d. J. als der „Termin bestimmt, von welchem an die Kreisbehörde, ohne „weitere Concurrenz der Justizbeamten, in allen Lokal-Polizei„Angelegenheiten unmittelbar zu verfügen hat und mit des-

„sen Eintritt auch das in dieser Beziehung bis „jetzt bestandene Subordinations-Verhältniß der „letztren gegen die erstren aufhört."

([14]) Gesetz v. 26. Dec. 1808. §. 46 ff. Circular-Res. d. Minist. d. Innern v. 10. April 1810. (in Allg. Pol. Archiv. v. 1818. S. 136.) und v. 27. Sept. 1810. (das. S. 162.) und Res. d. Minist. d. Inn. und d. Polizei v. 5. Sept. 1822. „Die Orts-Polizeibehörden verwalten die gesammte Po„lizei innerhalb ihrer Bereiche und die Königl. Regierung führt „als Provinzialbehörde wieder die Aufsicht über die Verwaltung „der Ortsbehörden." (Annalen VI. S. 708.) Rescript d. Minist. d. Inn. und d. Polizei v. 16. Febr. 1827. „Die „Befugniß der Königl. Regierung, Inhaber der Dominien, als „solche, bei Gelegenheit dienstlicher Vergehungen mit Ord„nungsstrafen zu belegen, ist darin begründet, daß solchen „die Verwaltung der Orts-Polizei, unter Leitung „der vorgeordneten Behörden, obliegt." (Ann. XI. S. 154.) Selbst in den Landestheilen, in welchen die französische Gesetzgebung noch gilt, „sind die Polizeibeamten, obschon „sie in ihren, die gerichtliche Polizei betreffenden, Amtsverrich„tungen den gerichtlichen Behörden untergeordnet sind, in Sa„chen, welche die Disciplin betreffen, den Königl. Regierungen „untergeordnet. Nur diejenige Behörde, welche die Disciplin „über einen Beamten zusteht, ist aber befugt, Ordnungsstrafen „festzusetzen, da diese offenbar Disciplinar-Maasregeln sind": Verfügung d. Staats-Minist. v. 20. Juli 1818. §. 35. Res. d. Justiz-Minist. v. 7. Januar 1822. (Jahrb. XX. S. 84.)

([15]) Da die Polizei ein Zweig der Regierungsgewalt ist; so ist gegen sie und ihre Anordnungen ein gerichtliches Verfahren nur in eben dem Maaße, wie gegen regiminelle Verfügungen überhaupt, zulässig: z. B. Verordnung v. 26. Dec. 1808. §. 35. 36. 41. 42. und 48. Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817. §. 12. Publ. d. Kammerger. über die Fälle in welchen kein Rechtsweg zulässig ist v. 18. März 1816. (Jahrb. VII. S. 125.) und v. 27. Mai 1817. (das. X. S. 274.) „Der Rechtsweg findet gegen Polizei-Anordnungen als solche „eben so wenig Statt, als gegen andre administrative Anord„nungen ꝛc." Ver. des OberLandesger. zu Königsberg v. 29. Aug. 1817. (Jahrb. XI. S. 233.) und zu Gumbinnen v. 8. Juli 1817. (daselbst). Res. d. Justiz-Minist. v. 4. Nov. 1817. — „der Chef der Justiz ist mit dem, von „dem Königl. Ober-Landesgericht zu Breslau aufgestellten, „Grundsatz, daß die Klage, so weit sie auf Schliessung der in N. N. „neu errichteten Apotheke gerichtet ist, unzulässig sey und nicht „zur richterlichen Cognition sich eigne, einverstanden, dagegen „kann die Frage, ob der N. N. eine Entschädigung durch Ab„lösung der Apothekergerechtigkeit zu fordern befugt sey, nicht

„von der richterlichen Cognition ausgeschlossen werden. Denn „der N. N. gründet seinen Anspruch darauf, daß er ein pri- „vilegium exclusivum habe und es muß erörtert werden, ob „dies Fundament wirklich vorhanden.“ (Jahrb. X. S. 219.) Ref. d. Justiz-Minist. v. 9. Febr. 1820. — „das Gesetz „hat die Pflichtmäßigkeit ihres (der Provinzialbehörde) Ermes- „sens niemals der richterlichen Beurtheilung unterwerfen wol- „len, sondern die Vermuthung kathegorisch begründet, daß die „Provinzial-Verwaltungsbehörde jede bei ihr gemachten Recla- „mationen sorgfältig prüfen und — so weit der Weg Rechtens „dagegen offen steht — niemals ohne zureichende Ursachen mit „der Execution verfahren wird.“ (Jahrb. XIV. S. 287.) und v. 7. Jan. 1822. — „es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die „Bürgermeister, als Polizeibeamte, den Gerichten „nicht subordinirt sind. Es war daher eine unge- „bührliche Ausdehnung der Amtsbefugnisse des „Justizamts, wenn es Befehle an den Bürgermei- „ster erließ und Ordnungsstrafen festsetzte, welche „ungesetzlich und daher niederzuschlagen sind. „Sehr tadelnswerth war aber das Benehmen des „gedachten Amts, daß es bei der Protestation des „Bürgermeisters gegen seine Competenz sein Ver- „fahren fortsetzte.“ (Jahrb. XX. S. 84.) Rescr. d. Justiz-Minist. an das Ober-Landesgericht zu Mag- deburg v. 17. Juni 1825. — „es ist durch nichts begründet, „wenn in der Resolution angenommen wird, daß der v. N. N. „seinen Widerspruch gegen die Aufnahme des N. N. bei dem „Dorfgericht hätte geltend machen müssen.“ (vergl. An. 5.) auch Ref. d Minist. d. Inn. v. 21. Nov. 1821. (Ann. VI. S. 141.), v. 6. Juni 1822. (das. S. 142.) und 23. Januar 1822. (das. S. 142. auch IV. S. 823.) und v. 17. Juni 1822. (das. VI. S. 145.) Ref. d. Justiz-Minist. v. 7. Mai 1819. — „ist es dem Justiz-Minister sehr auffallend gewesen, wenn der „IIte Senat seinen Bericht mit der Bemerkung geschlossen hat, „wie er es nicht von sich erhalten könne, die Ministerialbestim- „mung v. 1. Mai 1816. n. 41. des Amtsblattes bei seinen „Entscheidungen zu beachten. Es ist mit der Tendenz „und Würde des Richteramts ganz unverträglich, „in allgemeinen Landesangelegenheiten, wo es „nicht auf Prägravationsklagen, sondern auf Er- „haltung der guten Ordnung und des gemeinsa- „men Interesses ankommt, die Contravenienten „gegen die Verwaltungsbehörden in Schutz neh- „men zu wollen und dadurch die Ausübung einer gu- „ten Polizei, so wie die Sicherstellung der zur Dek- „kung des Staatshaushalts nothwendigen Abga- „ben zu erschweren.“ (Jahrb. XIII. S. 243.)

(16) Z. B. Publ. d. K. Reg. zu Potsdam v. 11. Febr. 1817. und der Reg. zu Gumbinnen v. 6. Nov. 1818. (Ann. II.

S. 951.) Publ. d. K. Reg. zu Danzig v. 5. Mai 1819. „Die Domänenämter und Intendanturen werden angewiesen, „die Anzeige über — Feuersbrünste — an den Kreis-Landrath „zu erstatten, welcher in gleicher Art für die Domainen- und „Intendanturämter, als für die Gutsbesitzer als die erste un- „mittelbar vorgesetzte Polizeibehörde zu betrachten ist." (Annalen III. S. 443.) Publ. d. Reg. zu Merseburg v. 7. Januar 1828. §. 2. „Beschwerden über verweigerte Er- „laubniß sind in Städten und mittelbaren Ortschaften bei dem „Landräthlichen Amte des Kreises anzubringen." (Annal. XII. S. 141.) Eben dies Verhältniß tritt auch in den Domainen ein: Ref. d. Minist. d. Inn. und d. Finanzen v. 14. Mai 1822. — „die Landräthe sollen ihre Amtsverrichtungen in „den Domainengütern nicht durch die Domainenbeamte, son- „deru selbst besorgen und in der Regel nur an die Dorfschul- „zen verfügen. Nur in solchen Fällen haben sie sich der Ver- „mittelung der Domainenbeamten zu bedienen, wo in andern „Gütern die Dominien zu gleichem Behuf in Anspruch genom- „men werden können, indem jene die Stelle der Dominien ver- „treten. Uebrigens muß die Regierung nicht ferner den Do- „mainenbeamten Geschäfte auftragen, die eigentlich den Land- „räthen zustehen." (Annal. VI. S. 288.) Vergl. auch Ref. d. Minist. d. Inn. nnd d. Pol. v. 9. Dec. 1824. (Ann. VIII. S. 1114. Nur in einzelnen, den Umfang des Polizei-Sprengels überschreitenden, Fällen, in welchen kleinere Polizeibehörden die zur Entscheidung erforderlichen Materialien nicht besitzen kön- nen, tritt die Entscheidung der Landräthe ein, z. B. Gene- ral-Visitations-Instr. v. 9. Okt. 1817. §. 10. „Dagegen „werden, so viel diejenigen betrifft, welche bei dieser Verneh- „nehmung entweder als Bettler oder als Vagabonden, oder „wohl gar als steckbrieflich Verfolgte und Verbrecher erscheinen, „betrifft, die Akten von den, zu den größern Polizeibehörden nicht „gehörigen, Orts-Obrigkeiten an den betreffenden Landrath zur „weiteren Bestimmung eingesandt, welche letztrer, in Gemäßheit „der bestehenden Gesetze, erlassen, mithin verfügen wird, daß „der Verbrecher an die competente Criminalbehörde abgeliefert, „Bettler und Vagabonden aber, nach Beschaffenheit der Umstände, „mit oder ohne Transport in ihre Heimath, in die Landar- „beitshäuser oder über die Gränze geschickt werden. In be- „denklichen oder sonst dazu geeigneten Fällen hat der Landrath von „der ihm vorgesetzten Provinz-Behörde Instruktion einzuholen. — „Die größeren Polizeibehörden berichten nicht an den Landrath, „sondern verfahren hierunter in eben der Art, müssen jedoch, „gleich denselben, in zweifelhaften Fällen die Entscheidung der „vorgesetzten Regierung einholen. §. 11. — — die Landräthe „erstatten — einen allgemeinen Bericht an die Regierung, an „welche die größeren Polizeibehörden unmittelbar berichten."

(17) Ref. d. Minist. d. Inn. und d. Pol. v. 19. Okt. 1821. — „Es ist zwar allerdings angemessen, daß die

„Kreis- und Orts-Polizeibehörde zur Ermittelung des Lokal-„bedürfnisses — — die — Ortseinwohner befrage, dagegen ist „es aber durchaus unzulässig, darüber diese Einwohner bloß „deshalb, weil sie Dorfwirthe sind und wohl gar viritim zu „befragen, und ihre Ansicht zum Norm des Gutachtens anzu-„nehmen, indem nicht allein hierdurch diese Angelegenheit von „der oft unkundigen und noch öfter befangenen Ansicht der „Dorfwirthe abhängig gemacht, sondern bei denselben auch „ganz unzulässigerweise die irrthümliche Meinung „erregt wird, als wenn in Angelegenheiten der „öffentlichen Ordnung ihnen eine berathende „Mitwirkung oder wohl gar ein Stimmrecht ge-„bühre, welches eben so unvereinbarlich mit dieser „öffentlichen Ordnung selbst, als mit der Verfas-„sung ist, nach welcher die Polizei keineswegs den „Communen, sondern dem Landesherrn und den „von ihm dazu angeordneten Behörden gebührt. „Bei den bedeutenden Folgen, welche hieraus für „die ganze Verfassung entstehen, hat die Königl. „Regierung hiernach das von ihr erlassene Cir-„cular an die Landräthe zu erläutern und wie die-„ses geschehen mittelst Einreichung der Abschrift „sowohl des gedachten Circulars, als dessen Er-„läuterung anzuzeigen." (Annalen V. S. 964.)

§. 19.

bb) Polizei-Gerichtsbarkeit.

a. Im Allgemeinen.

Auch das Polizei-Strafrecht oder die Polizei-Gerichtsbarkeit (§. 6 ff.) ist durch die neuere Gesetzgebung vielfach bestätigt ([1]).

Die Grundlage und Grundbegriffe derselben sind nicht nur im Allgemeinen durchaus die der bisherigen Gesetzgebung geblieben, sondern auch die eigenthümlichen Ressorts in eben dem Maaße, in welchem in der Staats-Verwaltung überhaupt die verschiedenen Zweige derselben schärfer getrennt wurden, auch hier schärfer geschieden. Die, seit den Ressort-Reglements v. 1718.

und 1749. (§. 5 ff.) aufgekommene, Theorie, daß, abgesehen von der Qualität der zu bestrafenden Handlung, jede Strafe nur vom Richter erkannt werden könne, lag auch manchen, bei der neuen Organisation der Staats-Verwaltung gemachten, Vorschläge zum Grunde, ward aber bei näherer Prüfung verworfen. Es ward vielmehr bei der neuen Gesetzgebung der Grundsatz beibehalten: „daß es dem Ansehn und der Wirksamkeit der „Polizeibehörden sehr zuwiderlaufen würde, „wenn ihnen eine so wichtige Befugniß, als „das polizeiliche Strafrecht ist, entzogen und „von einer andern Behörde ausgeübt werden „sollte, außerdem aber auch eine solche Ueber„tragung des polizeilichen Strafrechts auf die „Gerichte dem Geiste und den ausdrücklichen „Bestimmungen der neuen Ressort-Verfas„sung, wornach die Justizbehörden nur auf „die Entscheidung privatrechtlicher Streitig„keiten und auf die Untersuchung und Bestra„fung wirklicher Verbrechen verwiesen und „von aller Mitwirkung in Finanz- und poli„zeilichen Angelegenheiten ausgeschlossen „worden (²), völlig entgegen seyn und die Ge„richte dadurch in ein, ihrem eigentlichen Ge„schäftstrieb nachtheiliges, Verhältniß mit „den Regierungen gesetzt würden." Dieser Grundsatz, der besonders in den Verhandlungen über die Gesinde-Ordnung v. 1812. sehr bestimmt ausgesprochen ward, lag und liegt der ganzen neuen Gesetzgebung zum Grunde. Sie erweiterte daher in diesem Sinne die PolizeiGerichtsbarkeit durch den Grundsatz, daß eine Polizei-Contravention in erster Instanz stets nur von einer Polizeibehörde entschieden werden und daß eine Polizeisache, als solche, nie zur richterlichen Competenz gelangen könne. Erstres war früher in den kleinern Städten nicht immer der Fall, indem die Polizeibehörde dort oft auch Justizbehörde war. Das letztre verhielt sich nach der bisherigen Gesetzgebung insofern anders, daß nach derselben eine Polizei-Contravention zwar auch in den fernern Instanzen als solche an-

gesehen, allein von, der Verwaltung und der Justiz gemeinschaftlich angehörenden, Behörden entschieden ward. Die neue Gesetzgebung nahm dagegen den Grundsatz an, daß geringere Polizei-Uebertretungen unabänderlich als solche anzusehen und in allen Instanzen mit gänzlicher Ausschließung jeder Justiz-Mitwirkung, lediglich von Polizeibehörden zu entscheiden, dagegen aber bei erheblichern Polizei-Contraventionen das erste Erkenntniß zwar lediglich einer Polizeibehörde zu erlassen, nachdem dieses erfolgt, aber dem Angeschuldigten die Wahl zustehe, die Sache ferner als Polizeisache oder als Justizsache zu verfolgen, welchemnächst im ersten Fall die Sache in den fernern Instanzen lediglich als Polizeisache allein zur Competenz der Polizei, ohne jede Mitwirkung der Justiz, gehöre, im letztren Fall aber lediglich als Justizsache von vorne an gerichtlich zu untersuchen und zu entscheiden sey (§. 20.). Das Gesetz selbst verweiset daher eine Polizei-Contravention nie an die Justiz und verwandelt sie nie in eine Justizsache, sondern giebt nur dem Angeschuldigten das Recht, nach erfolgter ersten polizeilichen Entscheidung, die justizmäßige Entscheidung zu verlangen.

Wenn die Polizei-Gerichtsbarkeit auf dieser Seite nicht bloß bestätigt, sondern, mindestens im Grundsatz, sowohl im Allgemeinen, als insonderheit in Rücksicht auf die eigentlichen Polizei-Contraventionen erweitert ward; so ward doch auf der andern Seite durch die §. 20. gedachten Verhältnisse, in Beziehung auf die Polizei-Vergehen, ihr Umfang theilweise beschränkt.

Die, bisher zum Theil geltende, Ansicht, daß die Polizei-Gerichtsbarkeit in der ordentlichen Gerichtsbarkeit enthalten und gleichsam ein Theil derselben sey (§. 6 ff.), konnte unter der neuern Gesetzgebung, theils bei dem Stande der Wissenschaft, theils bei den gradezu entgegenstehenden Bestimmungen der neuen Gesetzgebung selbst, sich füglich nicht erhalten. Denn nach derselben verblieb die Polizei-Gerichtsbarkeit mit der Polizei-Verwaltung den Magisträten, ungeachtet sie alle ordentliche Gerichtsbarkeit verloren, ja selbst in den Städten, in welchen sowohl die Polizei, als die Gerichtsbarkeit eigenen Königl. Behörden übertragen und diese nach den

Grundsätzen der neuen Gesetzgebung eingerichtet wurden, ward die Polizei-Gerichtsbarkeit nicht als zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gehörig, sondern als mit der Polizei-Verwaltung verbunden angesehen und daher den Königl. Polizeibehörden übertragen. Eben so ward es in denjenigen Domänenämtern gehalten, in welchen die Justiz-Verwaltung neu organisirt ward. Die Polizei-Gerichtsbarkeit ward daher nicht mehr als Ausfluß der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sondern als Theil der Polizei-Verwaltung und als in derselben enthalten und zu derselben gehörig (3), und mit derselben für so gleichbedeutend und identisch angesehen, daß die Gesetze selbst eine Reihe von Gegenständen, welche offenbar lediglich zur Polizei-Verwaltung und überall nicht zur Polizei-Gerichtsbarkeit, beide im engeren Sinne genommen, gehören, zur letztren gerechnet haben. Eben so bestimmt bestätigte auch die Gesetzgebung den Grundsatz, daß die Polizei-Gerichtsbarkeit überall nicht zur Justiz, sondern lediglich zur Polizei-Verwaltung gehöre, dadurch, daß für die Polizei-Gerichtsbarkeit nicht das Justiz-Ministerium, sondern das Polizei-Ministerium das Organ der Gesetzgebung ward (4), daß die, nach der früheren Gesetzgebung, zwischen beiden getheilte, Oberaufsicht auf die Polizei-Gerichtsbarkeit (5) und die Anstellung und Prüfung ihrer Beamten, lediglich zum Ressort der höchsten Polizeibehörde, ohne alle Theilnahme der Justiz, überging und daß letztre selbst anerkannte, daß die Polizei-Gerichtsbarkeit und das Polizei-Strafrecht ihrem Ressort nicht angehöre, sondern demselben fremd sey, weil „die „Polizei-Gerichtsbarkeit weder Privatrechtliche Streitig„keiten, noch wirkliche Verbrechen zum Gegenstande „habe, sondern mit der Polizei-Verwaltung verbunden „sey" (vergl. Anm. 3). Eben weil sie überall keine Justizsachen betrifft, sondern weiter nichts, als Handhabung der polizeilichen Vorschriften ist, ist auch eine richterliche Qualification zur Ausübung derselben nicht erforderlich, vielmehr sowohl durch die Besetzung aller Königl. Polizeistellen, als von der Justiz (6), ja endlich vom Gesetzgeber selbst (7) anerkannt, daß es hierzu der richterlichen Qualification überall nicht bedürfe (8). Die

Gesetzgebung hat auch hierdurch den Grundsatz bestätigt, daß die Polizei-Verwaltungsbehörden auch die Polizei-Gerichtsbehörden sind, wie denn insonderheit im Jahre 1812 bei den Verhandlungen über das Ressort der Gesindesachen anerkannt worden, „daß das Allg. Land-„recht unter den, im Thl. II. Tit. 17. §. 61. ge-„dachten, Polizeigerichten offenbar keine „besondre, von den Polizei-Verwaltungsbe-„hörden getrennte und für sich bestehende, „Gerichte versteht, sondern diese Polizei-„Verwaltungsbehörden selbst unter dem all-„gemeinen Namen von Polizeigerichten ver-„steht. Wenn daher, wie dies bei uns der „Fall ist, bestimmte Behörden zur Polizei-„Verwaltung bestellt oder beauftragt sind, „so haben auch diese sämmtliche, zur Poli-„zei-Verwaltung gehörigen, Rechte und „Pflichten und es würde ihrem eigenen Anse-„hen und ihrer Wirksamkeit gewiß sehr zuwi-„der laufen, wenn ihnen eine so wichtige Be-„fugniß, als das polizeiliche Strafrecht ist, „entzogen und von einer andren Behörde „ausgeübt werden sollte. Die allegirte Vor-„schrift des Allgemeinen Landrechts findet „mithin an allen den Orten keine Anwen-„dung, wo besondre Polizei-Verwaltungsbe-„hörden, welche zugleich als Polizeigerichte „anzusehen sind, existiren."

Hieraus ergeben sich für die Polizei-Gerichtsbarkeit überhaupt folgende Grundsätze:

I. Sie ist, wie schon das A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 10. und 11. bestimmt, ein Theil der Polizeigewalt überhaupt und gebührt daher demjenigen, welchem letztre zusteht, und gehört mithin zur Polizei-Verwatung. (Anm. 3.)

II. Sie ist anch nach der neuen Gesetzgebung kein Theil der ordentlichen Gerichtsbarkeit, vielmehr ward sie von der letztren noch schärfer gesondert, als nach der frühern.

III. Eben so ist sie durch die neuere Gesetzgebung, in

Ansehung der Gesetzgebung, Organisation, Oberaufsicht, Qualification, Anstellung und weitren Instanzen, von der Justiz noch schärfer getrennt und noch unabhängiger, als nach der frühern, und ohne Concurrenz der Justiz-Hoheit, lediglich der Polizei-Hoheit untergeordnet.

IV. Die Polizeigerichte sind in allen Instanzen polizeilich und Polizeibehörde, keine dieser Instanzen ist eine Justizbehörde.

V. Ein Gegenstand der Polizei-Gerichtsbarkeit kann in den fernern Instanzen nie in eine Justiz-Sache übergeben, sondern bleibt stets Polizei-Sache.

VI. Wenn die neuere Gesetzgebung dem Angeschuldigten die Berufung auf den Justizweg gestattet hat; so ist letztrer nicht als Fortsetzung des Polizeiweges und noch weniger das Gericht als höhere Instanz der Polizeibehörde anzusehen (§. 21.), sondern der Polizeigang ist geschlossen und der Rechtsgang fängt von vorne an. Dem Angeschuldigten ist die Wahl gelassen, ob die Sache polizeilich oder gerichtlich untersucht und entschieden werden soll.

VII. Die Polizei-Gerichtsbarkeit erstreckt sich über den ganzen Bezirk der Polizeibehörde und über alle Einwohner desselben und alle in demselben sich aufhaltenden Personen, ohne Rücksicht auf die gerichtlichen Exemtionen derselben (9).

VIII. Zu den Gegenständen der Polizei-Gerichtsbarkeit gehören:

A. an Strafsachen:

AA. die Polizei-Vergehen (§. 20.)

BB. die Polizei-Contraventionen (§. 21.),

B. Einige Privatrechtliche Gegenstände, welche der Polizei-Gerichtsbarkeit theils durch die frühere, theils durch die neuere (10) Gesetzgebung entweder überhaupt oder wenigstens zur ersten Entscheidung beigelegt sind.

IX. Die, bereits in der frühern Gesetzgebung begründete (§. 6 ff.), Gränze zwischen der Polizei-Gerichtsbarkeit und der ordentlichen Gerichtsbarkeit, ist durch die neuere Gesetzgebung bestätigt (11); die Polizei-Gerichtsbarkeit hört mithin auf, wenn außer der Ueber-

tretung des Polizeigesetzes zugleich ein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen, insofern leztres kein Polizeiverbrechen ist (§. 20.), begangen worden ([12]).

X. In diesem Falle bleibt die Polizei-Gerichtsbarkeit, nur in Rücksicht auf die Polizei-Uebertretung, in Wirksamkeit ([13]).

XI. Die Competenz der Polizei-Gerichtsbarkeit ist bei Polizei-Contraventionen durch kein Strafmaaß begränzt, bei den Polizei-Vergehen folgt dasselbe schon aus dem, durch ein bestimmtes Strafmaaß bedingten, Begriff dieser Vergehen.

XII. Eben dies Strafmaaß begränzt auch die unter VI. angeführte Wahl des Angeschuldigten.

XIII. Das Verfahren der Polizei-Gerichtsbarkeit ist ein zwar summarisches, aber dennoch gesetzmäßiges und gründliches ([14]) sie muß dabei die im vorigen §. Anm. 10. angeführten allgemeinen Pflichten der Polizei-Verwaltung nicht minder, wie leztre erfüllen.

XIV. Die Polizei-Gerichtsbarkeit ist zu allen, zur Erfüllung ihrer Bestimmung nothwendigen, gesetzlichen Mitteln berechtigt, mithin nicht bloß zu den im §. 18. Anm. 7. u. 8. gedachten, sondern auch zur Vorladung ([15]) und Vereidigung ([16]) von Zeugen.

XV. Die Polizei-Gerichtsbarkeit hat das Recht, ihre Erkenntnisse zu vollstrecken ([17]).

XVI. Da Polizei-Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung verbunden sind; so treten auch hier die im vorigen §. gedachten Bestimmungen über die Lasten und Früchte der Polizei überhaupt ein.

([1]) Verordn. weg. Verhütung der Pferdediebstähle v. 28. Sept. 1808. §. 3. — „wer ein Pferd von einem „Unbekannten ohne ein solches Attest kauft, wird ohne weitere „Untersuchung der Gründe, die ihm dazu bewogen haben, mit „einer Geldbuße von 5 Thl. oder im Fall er diese nicht erle„gen kann, mit achttägiger Gefängnißstrafe belegt — findet sich „aber, daß das Pferd gestohlen sey; so hat der Käufer außer „dem Verlust des Pferdes, statt der obengedachten Strafe von „5 Thl. oder achttägiges Gefängniß, eine Geldbuße von 50 Thl. „oder 6 wöchentlichem Gefängnisse verwirkt; findet sich, daß

„der vorgebliche Käufer selbst der Dieb des Pferdes sey; so „wird er nach dem §. 18. bestraft. — §. 23. Das in §. 3. „erwähnte Verfahren gegen den Käufer eines Pferdes, dessen „unbekannter Verkäufer mit keinem vorschriftsmäßigen Attest „versehen war, wird von der Polizei-Obrigkeit des Orts „— ohne besondre Förmlichkeiten eingeleitet und die ihn tref„fende Strafe durch ein Decret festgesetzt. Wählt der Straf„fällige die Gefängnißstrafe, so wird diese unverzüglich vollstreckt „— — Findet es sich bei dieser Untersuchung der Polizei-Obrigkeit, „daß der vorgebliche Käufer selbst der Dieb des Pferdes sey, „oder daß er an dem Diebstahl dieses Pferdes mehr oder we„niger Theil genommen habe, so wird er dem Gerichte des „Orts mit den Akten der Polizei-Obrigkeit überliefert. — „Schließlich werden — alle Inhaber von Pferden vor jeder „Sorglosigkeit bei dem Austreiben derselben gewarnt, indem sie „sonst ohne Nachsicht von der Polizei-Obrigkeit bestraft „werden sollen, weshalb denn auch bei jeder Untersuchung ei„nes Pferdediebstahls darauf geachtet werden muß, ob der Be„stohlene oder seine Leute, oder die Hirten den Polizeigesetzen „zuwider gehandelt haben, damit solchen Falls, gleich nach der „Vollstreckung der gegen den Pferdedieb erkannten Strafe, die „Untersuchung gegen die Uebertreter des Polizeigesetzes verhängt „werden kann." V. w. verbesserte Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden v. 26. Dec. 1808. §. 34. — „Vergehungen gegen Hoheitsrechte und „Landes-Polizeiverordnungen, imgleichen Dienstvergehungen ge„hören vor das competente Obergericht. Wegen die Lokal„polizeilichen Contraventionen behält es einstwei„len bei der bisherigen Verfassung sein Bewen„den. — Eine jede Sache, in welcher die Regierung von der „ihr nach §. 45. nachgelassenen Befugniß Gebrauch gemacht „und eine vorläufige Resolution abgefaßt hat, geht jedoch so„gleich an das Obergericht über, wenn der Contravenient auf „förmliches rechtliches Gehör anträgt. §. 45. Bei Contraven„tionen gegen Finanz- und Polizei- und andre zum Ressort „der Regierungen gehörigen Gesetze — sind die Regierungen „berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung, die Sache „durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe „vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht binnen 10 „Tagen, nach Empfang der Resolution, auf förmliches Gehör „und Erkenntniß bei dem competenten Obergericht anträgt. „Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmahl „bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer „aber verlustig gehe, wenn er binnen 10 Tagen vom Empfange „keinen Gebrauch davon mache. Geschieht aber dieses; so ge„ben die Regierungen sogleich die Akten an das Landes-Justiz„Collegium zur weitern Einleitung ab, können jedoch die nö„thigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festge„setzten Geldstrafe treffen, wenn sie solches für nöthig erachten."

Königsbergisches Polizei-Regl. v. 1810. (in Hoffmann Repert. Thl. III. S. 146 ff.) §. 5. — „Das Geschäftsbureau er„hält zwei Abtheilungen, nämlich A. das allgemeine Ge„schäftsbureau — — §. 7. B. das Polizei-Tribunal. „Bei demselben werden angestellt: a) ein Polizeirath, welcher „die Verhöre leitet und die Resolutionen abfaßt. §. 10. Fol„gende bisher durch den Syndicus des Polizei-Directorii bear„beitete Gegenstände gehen jetzt gleich zur Justiz über (vergl. „§. 20. Anm. 11.). §. 13. Bei Contraventionen gegen Gesetze „und Anordnungen, welche zum Ressort des Polizei-Directorii „gehören, ist das Polizei-Directorium berechtigt, nach einer „summarischen Untersuchung, die Sache durch eine Resolution „zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen. „Uebersteigt die Strafe nicht eine mäßige Züchtigung, 14tägi„ges Gefängniß oder Strafarbeit, oder 5 Thl. Geldstrafe, so „findet keine Provokation auf rechtliches Gehör, sondern nur „der Weg der Beschwerde bei dem Ober-Landesgerichte oder in „Disciplinarfällen bei der vorgesetzten Behörde Statt (diese Bestimmung ist, wie der Verfolg zeigen wird, nachher abgeändert). „Ist aber eine härtere Strafe erkannt; so soll die „Vorschrift des §. 45. der Verordnung wegen verbesserter Ein„richtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörde bei dem „hiesigen Polizei-Directorio und bei der hiesigen Criminal-Com„mission analogisch angewendet werden." Circular-Rescr. des Minist. des Innern an sämmtliche Regierungen v. 28. Juni 1810. §. 1. — „Sind unter Lokalpolizeilichen „Contraventionen, weshalb es nach §. 34. der Verordnung v. „26. Dec. 1808 einstweilen bei der bisherigen Verfassung ver„bleibt, allerdings solche zu verstehen, wobei ꝛc. Auch urtheilt „Ihr ganz richtig, daß diese Lokal-Polizei-Contraventionen bei „der Berufung auf rechtliches Gehör zur Cognition der Unter„gerichte gehören, dies aber nur insofern, als überhaupt eine „gerichtliche Einmischung darin zulässig ist und die Sache nicht „finaliter von der Polizeibehörde des Orts abgemacht werden „kann. §. 2. Dienstvergehungen gegen die in Absicht des Getreide-, „Flachs- und Garnverkehrs, der Auf- und Vorkäuferei beste„henden Verordnungen, gehören allerdings zu Landespolizeili„chen Contraventionen, also nach §. 34. vor das competente „Obergericht, wenn auf rechtliches Gehör gegen Eure vorläufige „Strafresolution provocirt wird. — §. 3. Ist es aber so noth„wendig, als zweckmäßig, daß die Polizeibehörde das primum „scrutinium in jeder Polizei-Contravention, mithin auch bei „Handels Contraventionen behalten und die Sachen alsdann „erst an das Gericht übergeben, wenn etwa die Polizeibehörde „sie dahin verweiset oder der Bestrafte bei ihren Verfügungen sich „nicht beruhigen will. Insofern die Handels-Contravention in „die Kathegorie einer Landes-Polizei-Contravention fällt (§. 1.), „kann die Orts-Polizeibehörde die Verfügung abfassen und inso„fern eine Provocation ad viam juris zulässig ist und eingelegt wird,

„ressortirt sie vor das Untergericht; hat die Handels-Contra-„vention aber die Eigenschaft einer Landespolizeilichen, so muß „die Orts-Polizeibehörde das erste scrutinium der Regierung „zur weitern Verfügung einreichen und insofern eine gerichtli-„che Einmischung zulässig ist, gehört die Sache alsdann vor „das Obergericht. — §. 5. Sind Wir zwar an sich mit Euch „einverstanden, daß es zweckmäßig seyn würde, das in §. 45. „der V. v. 26. Dec. 1808. den Regierungen beigelegte „Polizei-Strafrecht dahin zu erweitern, daß sie in Polizei- „und Finanz-Contraventionen die Strafe wenigstens bis auf „einen gewissen Grad, ohne Zulassung der Provocation auf „rechtliches Gehör bei der Justizinstanz, festzusetzen befugt sind. „Allein dies steht mit einer durchgreifenden Reform der Justiz-„verfassung und mit einer bestimmteren Festsetzung dessen, was „überhaupt zur Justiz gehört, in Verbindung. Es ist jetzt nicht „de tempore, in diese Sache weiter einzudringen, zu seiner „Zeit aber wird darauf gehörige Rücksicht genommen werden; „daß eine bei weitem geringere, als die durch Urtheil und Recht „erkannte Strafe, wenn sie auf der Stelle eintritt, ungleich mehr „würke, ist sehr richtig." Circular-Ref. des Minist. des Innern v. 11. Juli 1810. — „Die §. §. 10. und 13. des be-„kannten Polizei-Regl. für Königsberg, so wie es zuerst abge-„faßt war, sind dahin abgeändert worden, daß nach Analogie „der V. v. 26. Dec. 1808 den Polizei-Directorien die Befug-„niß beigelegt ist, in allen Contraventionsfällen, welche nach „der vorgedachten Verordnung und nach dem Erläuterungs-Re-„script v. 28. v. M. überhaupt zur Entscheidung der Lokal-Po-„lizeibehörde gehören, nach vorgängiger summarischer Untersu-„chung, durch eine Resolution zu entscheiden, dem Bestraften „aber frei zu lassen, dagegen auf rechtliches Gehör und Er-„kenntniß zu provociren, wenn die Strafe eine bestimmte Höhe „erreicht. Ihr habt diese Abänderung in dem Euch zugefertig-„ten Reglement, wenn Ihr nicht schon eine berichtigte Ausfer-„tigung desselben besitzt, nachzutragen und überall darnach ver-„fahren zu lassen." Circular-Ref. des Minist. des In-nern an sämmtliche Regierungen v. 28. August 1810. „daß 1) überall, wo von städtischen Einwohnern ein Lokal-Po-„lizeigesetz übertreten ist, dem Polizei-Directorio der Stadt die „Untersuchung gebührt und dasselbe die Strafe für sie, nach „Bewandniß der Umstände, per resolutum festsetzen — auch „solche, wenn der Beschuldigte sich dabei beruhigt, ohne weite-„res vollstrecken kann. — 2) Wenn der Beschuldigte sich bei „dem Resoluto nicht beruhigen will, so muß ein Unterschied „gemacht werden, ob die Strafe mäßige körperliche Züchtigung, „14tägiges Gefängniß oder Strafarbeit, oder 5 Thl. Geldstrafe „übersteigt oder nicht. Im letztren Fall findet keine Provoca-„tion auf rechtliches Gehör, sondern bloß der Weg des Recur-„ses Statt; im erstren Fall gebührt die weitere rechtliche Un-„tersuchung dem Gerichte der Stadt. Hiernach ist überall in

„den kleinern Städten, in welchen die Polizei von den Magi„sträten verwaltet wird, zu verfahren." Circular-Rescript des Justiz-Minist. an sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 25. Januar 1812. — „In dem Polizei-Reglement „für die Stadt Königsberg, welches dem Königl. Ober-Landes„gericht mittelst der Verfügung v. 28. Juli 1810. zugefertigt „worden, ist §. 13. die Bestimmung enthalten, daß in Fällen, „in welchen die, von dem Polizei-Directorio durch eine Reso„lution festgesetzte, Strafe eine mäßige Züchtigung, 14tägiges „Gefängniß oder Strafarbeit, oder 5 Thl. Geldstrafe nicht „übersteigt, der gegen diese Festsetzung zugelassene Recurs bei „dem Ober-Landesgerichte, in Disciplinarfällen aber bei der „vorgesetzten Behörde angebracht werden soll. Hierauf bezieht „sich auch dasjenige, was in dem §. 16. dieses Regl. sub litt. a. „vorgeschrieben worden. Das Justiz-Ministerium ist jedoch mit „dem Departement der allgemeinen Polizei im Ministerium des „Innern übereingekommen, diese, den Regierungen ohnehin noch „nicht mitgetheilte, Vorschrift dahin abzuändern, daß in den „obenerwähnten Fällen der Recurs gegen die Straf-Resolute „des Polizei-Directorii nicht bei dem Ober-Landesgerichte, son„dern bei der Regierung angebracht werden müsse. Außerdem „leidet es keinen Zweifel, daß auch in solchen Fällen, in wel„chen die Berufung auf das rechtliche Gehör Statt findet, der„jenige, welcher statt derselben oder vorher den Weg der Be„schwerden einschlagen will, diese Beschwerden bei der Regie„rung, als der dem Polizei-Directorio vorgesetzten Behörde, an„bringen und sowohl gegen das beobachtete Verfahren, als auch „gegen die festgesetzte Strafe Remedur nachsuchen könne. Ist „er mit der Entscheidung der Regierung nicht zufrieden; so „bleibt ihm alsdann die Provocation auf richterliches Erkennt„niß unbenommen." (Jahrb. I. Heft. 1. S. 13.) Circular-Res. der allg. Polizei-Depart. v. 1. Febr. 1812. „Der Königl. Regierung wird das vom Justiz-Minist. unterm „25. v. M. an sämmtliche Ober-Landesgerichte erlassene Rescript „hierneben zur Nachricht zugefertigt und dabei zugleich bemerkt, „daß aus einem Irrthum der vom Königl. Justiz-Minist. den „Ober-Landesgerichten mitgetheilte Exemplar des Königsb. Pol. „Regl. anders, als das von dem Minist. des Innern den Ober„Präsidenten zugesandte Exemplar gefaßt gewesen ist." Res. des Justiz-Minist. v. 25. Febr. 1812. — „daß der Justiz„Minist. sich mit dem Departement der allgem. Polizei dahin „vereinigt hat, daß in Fällen, in welchen wegen Polizei-Contra„ventionen, die von den Polizeibehörden festgesetzte Strafe eine „mäßige körperliche Züchtigung, 14tägiges Gefängniß oder Straf„arbeit von dieser Dauer, oder 5 Thl. Geldstrafe nicht über„steigt, die Provocation auf rechtliches Gehör nicht Statt finden „sondern nur über die geschehene Festsetzung bei der Polizeide„putation der Regierung Beschwerde geführt werden kann." (Jahrb. I. Heft I. S. 37.) Circular-Verordnung der

Minist. des Innern und der Justiz wegen des Ressorts in Gesinde=Sachen v. 17. April 1812. (Anm. 11.) Königl. Cabinets=Ordre w. der Polizei= und andren Contraventionen der Militair=Personen v. 24. Sept. 1812. (G. S. v. 1812. S. 182.) Anhang zur Allg. Gerichtsordnung §. 247. „In Fällen, in welchen wegen „Polizei=Contraventionen die von den Polizeibehörden festgesetzte „Strafe eine mäßige körperliche Züchtigung, 14tägiges Gefängniß „oder Strafarbeit von dieser Dauer, oder 5 Thl. Geldbuße nicht „übersteigt, findet die Provocation auf rechtliches Gehör nicht „Statt, sondern er kann nur über die geschehene Festsetzung „bei der, der Polizeibehörde vorgesetzten Behörde geklagt werden." Circular=Res. des Polizei=Minist. v. 13. Nov. 1817. §. I. „Den städtischen Polizeibehörden und zwar sowohl den Polizei=Directorien, als den Magisträten gebührt die Untersuchung „und Bestrafung der von den Einwohnern des Polizei=Bezirkes „oder der in demselben sich aufhaltenden Personen begangenen „Contraventionen gegen Orts=Polizeigesetze, ohne Rücksicht auf „etwanige sonstige Exemtion der Contravenienten und überhaupt „in allen Orts=Polizeisachen, worunter Fälle zu verstehen sind, „in welchen das Interesse der Orts=Polizei vorwaltet oder gefährdet wird, oder eine, von der Orts=Polizeibehörde getroffene, „Anordnung und erlassene Verfügung übertreten ist. In Landes=Polizeisachen haben die Orts=Polizeibehörden zwar die polizeiliche Untersuchung, müssen jedoch die Akten der vorgesetzten Regierung zur weitern Verfügung einsenden. §. III. Nach „geschlossener Untersuchung ist über die Freisprechung oder Bestrafung des Contravenienten ein Resolut, welches die wesentlichen Erfordernisse eines richterlichen Erkenntnisses haben muß, „abzufassen. In demselben muß, wenn es nicht eine klare oder „einfache Sache betrifft, der Ausspruch selbst von den Gründen „getrennt werden, und letztre müssen, außer dem Factum, das „Gesetz, worauf die Verurtheilung sich gründet, so wie die aktenmäßige Darlegung der Vertheidigungsgründe des Contravenienten und deren Prüfung und Beurtheilung enthalten, „auch sich über den polizeilichen Gesichtspunkt verbreiten, um „für den Fall einer Berufung auf gerichtliches Gehör, den „künftigen Richter damit bekannt zu machen. Am Schlusse des „Resoluts, welches dem Contravenienten zu insinuiren oder persönlich zu publiciren ist, muß demselben eröffnet werden, welche Rechtsmittel dagegen ihm zustehen und innerhalb welcher „Frist er dieselben einzulegen hat. So viel die Fassung des „Resoluts betrifft; so müssen die Polizeibehörden sich auch dabei einer angemessenen und möglichst schonenden Schreibart „befleißigen und sich bestreben, den Verurtheilten von der Gesetzmäßigkeit des Ausspruches zu überzeugen. Der Regierung „liegt ob, die zu ihrer Kenntniß kommenden Verstöße gegen „diese Vorschriften strenge zu ahnden. §. IV. Wenn der Contravenient bei dem Resolut sich beruhigt, so ist es ohne weiteres

„teres, bei Militärpersonen mit Beobachtung der Königl. Ca„binets-Ordre v. 24. Sept. 1812. und des §. 244. des Anhangs „der A. G. O., zu vollstrecken. §. V. Beruhigt sich der Con„travenient nicht bei dem Resolut; so ist zu unterscheiden, a) „ob die erkannte Strafe eine mäßige körperliche Züchtigung, „14tägige Einsperrung oder Strafarbeit, oder eine Geldstrafe „von 5 Thl. übersteigt, oder b) ob sie dieses Strafmaaß nicht „übersteigt. In dem unter a, gedachten Falle steht dem Ver„urtheilten, nach seiner Wahl, sowohl die Berufung auf ge„richtliche Untersuchung, als der Recurs an die, der erkennen„den Polizeibehörde vorgesetzte, Königl. Regierung und von „dieser an das Polizei-Ministerium zu, auch bleibt ihm, wenn „er den letztren wählt, nachdem er beide Recurs-Instanzen „durchgegangen, noch das Recht der Berufung auf gerichtliches „Gehör, wogegen der Recurs an die höhere Polizeibehörde weg„fallen muß, sobald die gerichtliche Untersuchung gewählt und „darin gerichtlich erkannt worden ist. — Der Verurtheilte „muß sowohl den Recurs an die höhere Polizeibehörde, als die „Berufung auf richterliche Entscheidung innerhalb 10 Tagen „nach der Publication oder Insinuation des Resoluts bei derje„nigen Polizeibehörde anmelden, welche das Resolut erlassen hat „und diese hat, wenn die gerichtliche Untersuchung gewählt „worden, dem betreffenden Gericht sofort die Akten mitzuthei„len, auf jeden Fall aber sobald eines der gedachten Rechts„mittel innerhalb der bestimmten Frist angemeldet worden, der „Vollstreckung des Resoluts Anstand zu geben und, je nachdem „das eine oder das andere Rechtsmittel gewählt worden, ent„weder durch Anträge bei der betreffenden Recursbehörde oder „durch Mittheilung mit dem betreffenden Gericht zu verhüten, „daß die Rechtsmittel blos zur Verschleppung der Sache ge„mißbraucht werden." Erläuterungs-Ref. v. 6. Januar 1818. ad 4. „Die Unfähigkeit mancher Communal-Polizeibe„amten kann auf die Rechte der Unterthanen überall keinen „Einfluß haben, sondern nur bewirken, daß diese Stellen mit „qualificirten Individuen besetzt werden. Insonderheit kann „aus diesem Grunde von der Aufnahme der Entscheidungsgründe „in die Strafresolute durchaus nicht abgegangen werden, weil „jeder der verurtheilt ist, befugt ist, die Gründe seiner Verur„theilung und insonderheit das Gesetz, auf welches letztre ge„gründet ist, mithin ein mit Gründen versehenes Erkenntniß zu „verlangen und überdem die Anführung der Entscheidungsgründe „das zweckmäßigste Mittel ist, gründliche und unpartheiische „Untersuchungen, gesetzmäßige Entscheidungen und Vermeidung „der Willkühr zu sichern, so wie sie daneben den Polizeibehör„den Gelegenheit geben, die Gründe ihres Resoluts, die vor„handenen Lokal-Polizeigesetze und überhaupt die polizeiliche „Ansicht des Falls der Recursbehörde und eventualiter dem „Richter bekannt zu machen." (Polizei-Archiv S. 8.) — Maaß- und Gewichtordnung für die Preuß. Staa-

ten v. 16. Mai 1816. §. 12. — „durch Uebertretung dieser „Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervortheilung vor„gefallen ist, eine Polizeistrafe von 1—5 Thl. verwirkt. „§. 19. Für ungestempelt gefundene (Maaße und Gewichte) „zieht die örtliche Polizei sofort, mittelst Decrets, die im „§. 12. festgesetzte Strafe ein. — Entsteht die Vermuthung einer „betrüglichen Absicht, so denunzirt sie den Fall außerdem noch „den Criminalgerichten. §. 27. Durch die bloße Unterlassung — „verwirken die Böttcher 1 Thl. Polizeistrafe — Auch bleibt der „Polizeibehörde überlassen, nach Bewandniß der Umstände, die „Einleitung des Criminal-Verfahrens nachzusuchen." Königl. Polizei-Reglement für Berlin v. 18. Sept. 1822. §. 19. — „die Strafen, welche das Polizei-Präsidium nach „summarischer Untersuchung durch ein Resolut, ohne daß dage„gen Provocation auf gerichtliche Untersuchung und Entschei„dung der Justizbehörden, vielmehr nur, wie in allen Fällen, Re„curs und Beschwerdeführung bei dem betreffenden Ministerium „Statt findet, festsetzen und, wenn dagegen der Recurs nicht „ergriffen wird, sofort vollziehen lassen kann, sind: 1) eine mäßige „körperliche Züchtigung an Bettlern, Fuhrknechten, Straßen„jungen und ähnlichen Personen des gemeinsten Standes bis zu „20 Streichen, 2) Gefängnißstrafe bis auf 14 Tage, 3) Geld„strafe bis auf den Betrag von 40 Thl.., welche Strafe aber „nach den Vermögensumständen der zu Bestrafenden (A. L. R. „§. 88. und 89. Tit. 20. Thl. 2.) abgemessen seyn muß. 4) „Confiscation verbotener Gegenstände bis auf den Werth von „40 Thl. 5) Wegschaffung fremder und erwerbloser Leute oder „Einsperrung dazu geeigneter Bettelnder, oder aus Arbeitsscheuer „vagabondirender Subjecte in das Arbeitshaus bis auf 6 Monat. „§. 20. Hat die Polizeibehörde alternative Gefängniß- und „Geldstrafe zugleich festgesetzt, so bestimmt das Maaß der Er„steren, ob der Recurs an die Justizbehörde zulässig sey oder nicht „Ueberschreiten, nach besondern Polizeiverordnungen, die von „der Polizeibehörde festgesetzten Strafe das im §. 19. sub 1—4. „bestimmte Maaß, so bleibt dem Beschuldigten, außer dem Re„curs an das betreffende Ministerium binnen 10 Tagen nach „Empfang der Resolution, auch der Antrag auf förmliches recht„liches Gehör und Erkenntniß bei dem competenten Gerichts„hofe offen und die Vollstreckung der Strafe muß bis nach „Ablauf dieser Frist ausgesetzt werden. Macht der Verurtheilte „von diesem Rechte Gebrauch; so giebt das Pol. Pr. sogleich die „Akten an die betreffende gerichtliche Behörde ab, ist jedoch be„rechtigt, zugleich die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstel„lung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe zu treffen. In den „sub n. 5. §. 19. bestimmten Fällen, muß bei Festsetzung einer „längern als 6monatblichen Detentionsfrist gegen Bettler und „Vagabonden die Genehmigung des Königl. Minist. des Innern „und der Polizei, an welches überhaupt der Recurs gegen der„gleichen Polizeimaaßregeln nur Statt findet, vom Polizei-Prä-

„sidium eingehohlt werden." (Annalen VIII. S. 508.) Regulativ über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und insbesondere der Hausirer v. 28. April 1824. §. 32. „In den Provinzen, wo das A. L. R. und die A. G. O. „eingeführt sind, ist über die polizeilichen Straffälle von „der resp. Kreis- oder Stadt-Polizeibehörde, jedoch mit Vor„behalt des Recurses an die Regierung, überall auch mit Vor„behalt der Berufung auf rechtliches Erkenntniß, so weit solche „nach den Gesetzen Statt findet, zu entscheiden. In denjeni„gen Provinzen aber, wo das A. L. R. und die A. G. O. „nicht eingeführt sind, geht die Festsetzung und Einziehung von „Strafen von derjenigen Behörde aus, welche nach den dort „bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Polizei„strafen zu erkennen und deren Einziehung zu bewirken haben." Königl. Cabinets-Ordre v. 15. Januar 1825. — „daß „in allen Städten der Rheinprovinzen die Polizeibehörden „vom Polizei-Minister authorisirt werden sollen, gegen die in „öffentlicher Unzucht betroffenen oder derselben nachgehenden „Weibspersonen nach den, in den älteren Provinzen be„stehenden Vorschriften, zu verfahren und sollen „dieselben mit Gefängniß- oder Zwangsarbeit „von acht Tagen bis vier Wochen polizeilich bestraft „werden." (Gesetz-Samml. n. 2. und Annalen IX. S. 176.) Circular-Res. d. Minist. d. Innern und der Polizei an sämmtl. Rhein. Regierungen v. 20. Januar 1825. — „daß in jeder Stadt die administrative „Polizeibehörde — gegen — Weibspersonen nach den, in „den alten Provinzen bestehenden und namentlich „im A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1023 ff. enthaltenen „Vorschriften zu verfahren. — Es versteht sich hier„nach von selbst, daß dieser Gegenstand und insonderheit die „Arretirung, Untersuchung und Bestrafung überall nicht vor „die correctionelle, sondern lediglich vor die administrative „Polizei gehört, jedoch hat letztre dabei nach den „für Polizeiliche Contraventions-Sachen in den „alten Provinzen bestehenden Vorschriften zu ver„fahren, mithin auch den verurtheilten Personen zu eröffnen, „daß ihnen von dem gegen sie ergangenen Strafresolut der Re„curs an die höhere Polizeibehörde freistehe." (Annalen IX. S. 176.) auch die Ministerial-Rescripte über eben diesen Gegenstand v. 6. März 1825. (das. S. 177.), v. 7. und 30. April 1825. (das. S. 180. und 182.) Magistrâte, welche keine Polizeiverwaltung haben, können daher wohl Ordnungsstrafen, aber Polizeistrafen nur dann erkennen, wenn sie auch Polizeibehörden sind: Res. d. Minist. d. Innern und d. Polizei v. 17. Dec. 1814. — „es leidet kein Bedenken, daß „ein Magistrat Ordnungsstrafen und insofern er mit der Poli„zeiverwaltung chargirt wird, auch Polizeistrafen bis 5 Thl. „und 14tägigem Gefängniße dictiren kann und rücksichtlich der

„der letztern ist auch unlängst von dem Königl. Justiz=Ministe=„rium selbst anerkannt, daß dagegen keine Provocation auf den „Weg Rechtens, sondern nur der Recurs an die Provinzialre=„gierung Statt finde. Eben dasselbe versteht sich auch in Ab=„sicht der Ordnungsstrafen von selbst." (Annal. VI. S. 393.) Ref. d. Minist. d. Innern v. 12. April 1822. — „Magi=„sträte können auch Ordnungsstrafen festsetzen. Eben so wer=„den sie bei Vollstreckung der Execution in den Fall kommen „können, Strafen festzusetzen." (das. S. 392.) Ref. d. Minist. d. Innern, der Polizei und des Handels betr. das Verfahren bei Contraventionen gegen die Maaß= und Gewichtsordnung v. 21. Febr. 1825. — „daß es, in „Bezug auf die von örtlichen Polizeibehörden, festgesetzten Strafbe=„stimmungen bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften des „§. 247. des Anhangs zur Proceßordnung, wornach nicht nur „dagegen auf die Entscheidung der Königl. Regierung, in hö=„here Instanz der betreffenden Ministerien provocirt, sondern „auch, wenn die Strafe den Betrag von 5 Thl. übersteigt, auf „gerichtliche Untersuchung angetragen werden kann, allerdings „sein Bewenden behalten muß." (Annalen IX. S. 225.)

(2) In dem Circular=Rescript des Justiz=Ministeriums we=gen der bisher zum Justiz=Ressort gehörigen Geschäfte der Ma=gisträte v. 16. April 1809. (Mathis VIII. S. 67. und von Rabe X. S. 96.) sind daher unter den, von den Magisträten an die Stadtgerichte übergehenden, Gegenständen die Polizeisa=chen überall gar nicht aufgeführt, eben so wenig ist dies der Fall in dem Circular=Rescript der Minist. d. Finan=zen, des Innern und der Justiz wegen künftiger Justizverwaltung in den Städten v. 29 Aug. 1809. (Mathis VIII. S. 342. und v. Rabe a. a. O. S. 141.) Ref. des Justiz=Minist. v. 8. Febr. 1822. — „an die Kö=„niglichen Gerichte, welche sich nicht mit den admini=„strativen Functionen befassen dürfen."

(3) Daher bestimmt auch das, wegen der Polizeigerichts=barkeit in den Städten erlassene, Circular=Rescript des Mini=steriums des Innern v. 28. Aug. 1810. — „hiernach ist überall „in den kleinern Städten, in welchen die Polizei von den Ma=„gisträten verwaltet wird, zu verfahren;" Rescript d. Justiz=Ministeriums an das Ober=Landesgericht zu Soldin v. 17. März 1812. — „daß, da den Magisträten „in kleinern Städten die Polizeiverwaltung anvertraut worden, „sie auch das, dazu gehörige, Strafrecht, unter Auf=„sicht der ihnen vorgesetzten Behörde, ausüben „können und es nicht darauf ankommt, ob bei ih=„nen ein Syndikus angestellt ist oder nicht." (Jahr=bücher I. S. 45. und Annalen VI. S. 930.) Rescript d. Minist. d. Innern v. 17. Dec. 1814. „Insofern der „Magistrat mit der Polizeiverwaltung chargirt wird, kann er

„auch Polizeistrafen — dictiren." (Annalen VI. S. 393.) Ref. d. Minist. d. Innern und der Polizei v. 7. April 1825. — „nach der Allerhöchsten Cabinetsordre v. 15. Jan. 1825. „sollen die in den alten Provinzen, in Beziehung auf das Straf- „verfahren bestehenden, Vorschriften auch zur Norm für die „Rheinprovinzen dienen, nach denselben gehört aber die „Strafgewalt zu den Attributionen der administrativen „Polizei und sind unter dem Ausdruck: Polizeibehörden „keinesweges die correctionellen Gerichtshöfe, „sondern die administrativen Behörden verstan- „den." (Annalen IX. S. 180.)

(4) Daher ward die Königl. Cabinetsordre v. 15. Januar 1825. (Anmerk. 1) nicht an das Justiz-Ministerium, sondern an das Polizei-Ministerium und, da sie in besondrer Beziehung auf eine Universitätsstadt in Antrag gebracht war, zugleich an das Unterrichts-Ministerium erlassen und daher äußert das Polizei-Ministerium in dem Rescript v. 7. April 1825. „Ganz „unbegreiflich ist es, wie darüber, ob die gedachte Allerhöchste „Cabinetsordre die darin gedachte Strafgewalt der administra- „tiven oder der sogenannten gerichtlichen Polizei beigelegt habe, „auch nur der entfernteste Zweifel hat aufkommen können. Schon „der Umstand, daß die mehrerwähnte Allerhöchste „Verfügung überall nicht an das Königl. Justiz- „Ministerium, sondern an das Königl. Ministerium „der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-An- „gelegenheiten und an das Ministerium des In- „nern und der Polizei erlassen worden, hätte je- „den Zweifel darüber beseitigen müssen, daß Se. „Majestät diese Strafgewalt der administrativen „Polizei übertragen haben. Noch mehr ergiebt „sich dies aber aus dem unverkennbaren Inhalt der „Allerhöchsten Cabinetsordre, indem 1) hiernach „die in den älteren Provinzen in Beziehung auf „das Strafverfahren bestehenden Vorschriften auch zur „Norm für die Rheinprovinzen dienen sollen, nach den- „selben aber die Strafgewalt zu den Attributionen der „administrativen Polizei gehört, und 2) Se. Majestät be- „fohlen haben, daß diese Behörden von dem Polizei-Minister zu „dem in Rede stehenden Verfahren authorisirt werden sollen, „welches nicht allein hinreichend beweiset, welcher Gattung der „Polizei diese Attributionen beigelegt worden, sondern auch, „daß die Competenz der gerichtlichen Polizeibehörden, bevor sie „von dem Polizei-Minister jene Autorisation erhalten, überall „nicht begründet und vorhanden ist." (Annalen IX. S. 180.) Daher sind auch alle Vorschriften über das Polizei-Strafver- fahren nur vom Polizei-Ministerium erlassen.

(5) Ref. d. Justiz-Minist. v. 17. März 1812. — „daß „da den Magisträten in kleinern Städten die Polizeiverwaltung

„anvertraut worden, sie auch das — dazu gehörige Straf„recht, unter Aufsicht der ihnen vorgesetzten Be„hörde, ausüben können." (Jahrb. I. S. 45. und Annalen VI. S. 930.) Res. des Minist. des Innern v. 27. Sept. 1828. — „und die Polizei-Strafsachen von den Verwaltungsbe„hörden ressortiren." (Annalen XII. S. 739.)

(6) Res. d. Justiz-Minist. v. 17. März 1812. — „daß, „da den Magisträten in kleinern Städten die Polizeiverwaltung „anvertraut worden, sie auch das dazu gehörige Strafrecht, „unter Aufsicht der ihnen vorgesetzten Behörde, ausüben kön„nen und es nicht darauf ankommt, ob bei ihnen ein „Syndicus angestellt ist oder nicht." (Jahrbücher I. S. 45. und Annalen VI. S. 930.)

(7) Königl. Declaration v. 10. Febr. 1827.

(8) Abh.: Muß der Gutsherr zur Ausübung des Polizei-Strafrechts richterliche Qualification besitzen? (in den Jahrbüchern XXVIII. S. 43—88.)

(9) Königsb. Polizei-Regl. v. 1810. §. 9. „Der „Umfang der Polizeigewalt erstreckt sich auf alle innerhalb den „Thoren der drei Städten und der dazu gehörigen Vorstädte „und Freiheiten befindlichen Grundstücke und Personen, und „sind hiervon weder privilegirte Grundstücke, noch Eximirte „oder sonst einen privilegirten Gerichtsstand habende Personen „ausgeschlossen. Selbst wirkliche Militairpersonen sind hiervon „nicht ausgenommen und müssen sich, insofern sie hier Grund„stücke besitzen oder Gewerbe treiben, den polizeilichen Verfü„gungen und Bescheiden, gleich den Bürgern, unterwerfen. „Soll aber aus Unvermögen statt Geld- Leibesstrafe eintreten, „so muß das Gouvernement um die Vollstreckung ersucht wer„den. Ein Gleiches soll auch dann Statt finden, wenn unan„gesessene oder kein Gewerbe treibende Militairpersonen Poli„zei-Contraventionen begehen." In Ansehung der Militairpersonen: Edict v. 21. Febr. 1811. §. 5. und Königl. Cabinets-Ordre v. 24 Sept. 1812. und v. 9. Jan. 1823. und §. 244. des Anhangs der A. G. O. vergl. Rescr. d. Minist. d. Innern und der Polizei v. 27. Sept. 1828. (Annalen XII. S. 739.) Auch in Ansehung der Universitäts-Angehörigen: Reglement v. 28. Dec. 1810. und Ministerial-Rescript v. 18. Juli 1822. (Annalen VI. S. 712.)

(10) Dahin gehören insonderheit: I. Gesinde-Sachen. Königsb. Polizei-Regl. §. 11. „Gegenstände, welche der „Polizei verbleiben, sind 16) der correctionelle Theil der Ge„sindesachen über im Dienst verübte kleine Vergehen, desglei„chen, wenn von verweigerter Antretung oder Entlassung aus „dem Dienste die Rede ist." Circular der Ministerien der Justiz und des Innern die Ressort-Verhältnisse in Gesindesachen betr. v. 17. April 1812. §. 1.

„Wenn a) von der verweigerten Annahme des Gesindes in den „Dienst von Seiten der Herrschaft (§. 47. der Gesinde=Ord= „nung), b) von dem verweigerten Antreten im Dienste von Sei= „ten des Gesindes (das. §. 51.), c) von dem verweigerten Be= „halten des Gesindes im Dienste von Seiten der Herrschaft „(§. 160.), d) von dem verweigerten Bleiben des Gesindes im „Dienste von Seiten des Gesindes (§. 167.), e) von dem ver= „weigerten Abziehen und Entlassen die Rede ist; so hat die Po= „lizeibehörde die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen und sie „zu executiren. Diejenigen Partheien, die sich bei diesen Be= „stimmungen nicht beruhigen wollen, können zwar auf Urtheil „und Recht provociren, sie sind aber verpflichtet, inzwischen und „bis zur Entscheidung des Richters, den Bestimmungen der „Polizei Folge zu leisten. §. IV. Wenn von Erfüllung contract= „mäßiger Verbindlichkeiten der Herrschaft oder des Gesindes „während des Dienstes die Rede ist; so müssen die Polizeibe= „hörden sich der vorläufigen Entscheidung unterziehen und sol= „che executiren, bis im Wege Rechtens eine andere Entscheidung „extrahirt ist. §. V. Die in den §. §. 37. und 38. der Gesin= „deordnung gedachten Entscheidungen wegen der Livree und „der Kostengebühren competiren lediglich den Polizeibehörden, „ohne daß darüber auf rechtliches Gehör angetragen werden „kann. Ebenmäßig steht §. VI. in dem Fall der §. §. 10. 13. „173. und 176. der Gesindeordnung den Polizeibehörden die „Cognition ausschließlich zu." (Annalen V. S. 104. vergl. auch daselbst S. 443.) II. Streitigkeiten zwischen Reisen= den und Handwerkern: Rescript d. Minist. d. Justiz, der Finanzen und der Polizei v. 14. Nov. 1816. „Bei „Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern über die „Güte und den Preis der Arbeiten, soll auf des einen oder „andern Theils Antrag ein kurzes polizeiliches Verfahren dem „gerichtlichen allemahl voraufgehen. Demnach soll die Polizei= „behörde eines jeden Orts, dem Befinden nach, mit Zuziehung „eines sachverständigen Gewerksgenossen, diese Streitigkeiten po= „lizeimäßig untersuchen und allenfalls nach vorgängiger, den „Umständen nach eidlicher, Taxation der Arbeit die Sühne „versuchen und in deren Entstehung durch ein Resolut entschei= „den. Demjenigen, welcher sich bei diesem Resolut nicht beru= „higt, steht die Berufung auf richterliche Entscheidung zwar „frei, sie muß aber sogleich eingelegt werden und ist der Hand= „werker schuldig, die Arbeit, wenn sie ein mit dem Eigenthum „des Reisenden zusammenhängendes Werk ist, demselben gegen „Auszahlung des polizeilich bestimmten Preises und Caution für „die Mehrforderung, so wie Bestellung eines Bevollmächtigten „verabfolgen zu lassen." (Jahrbücher VIII. S. 251.) Cir= cular=Res. eben dieser Ministerien v. 4. Febr. 1817. — „daß die Bekanntmachungen an den Vorgeladenen dahin zu „richten, daß bei seinem Ausbleiben nach Maaßgabe des petiti „das Resolut werde abgefaßt und mit der Abschätzung des

„streitigen Gegenstandes in contumaciam vorgegangen wer-„de, daß, wenn von keiner der Partheien die Provocation auf „rechtliches Gehör angemeldet worden, der Polizeibehörde das „Recht und die Pflicht der Execution ohne weitre Ankündigungs-„frist zusteht und daß die Bestimmung der Höhe der Cautions-„summe für die Mehrforderung von dem Arbitrio der Polizei-„behörde abhängt." (Annalen I. S. 245. und Jahrb. IX. S. 10.) III. Angelegenheiten des Wasserstaues oder der Vorschriften des Vorfluts-Gesetzes v. 15. Nov. 1811. §. 5 ff. Publicand. des K. Kammergerichts v. 18. März 1816. (Jahrb. VII. S. 125.) und v. 27. Mai 1817. (das. X. S. 274.) Publ. v. 8. März 1818. (Annalen II. S. 142.)

(11) A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 10 ff. und die in der Anm. 1. gedachten Verordnungen.

12) A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 13. und §. 60. V. w. Verhütung der Pferdediebstähle v. 28. Sept. 1808. §. 23. — „findet es sich bei dieser Untersuchung der Polizei-„Obrigkeit, daß der vorgebliche Käufer selbst der Dieb sey — — „so wird er dem Gericht des Orts mit den Akten der Polizei-„Obrigkeit überliefert." (vergl. die neuen Verhandlungen darüber in den Annalen XII. S. 751. so wie auch B. I. Heft 2. S. 171.) Circular-Ref. des Minist. des Innern und der Justiz w. der Brandstiftungen v. 4. Sept. 1810. — „sobald sich Anzeigen über vorsätzliche und fahrlässige „Brandstiftung ergeben, muß die Polizeibehörde die aufgenom-„menen Verhandlungen sofort an das competente Gericht ab-„liefern und demselben die weitre Verfügungen überlassen." Königl. Cabinetsordre wegen Polizei-Contraventionen der Militärpersonen v. 24. Sept. 1812. §. 3. „Hat sich ein — außer der Contravention — noch eines andern „Vergehens schuldig gemacht, so gebührt die Untersuchung und „Bestrafung desselben den Militärbehörden." Circular-Ref. des Polizei-Minist. wegen der polizeilichen Observation v. 12. Sept. 1815. §. 7. „Die Polizeibehörden haben „die, eine Criminal-Untersuchung oder, im Fall einer schon „vorhandenen vorläufigen Freisprechung, die Erneuerung der „Criminal-Untersuchung begründenden, Anzeigen nach geendig-„ter polizeilicher Untersuchung der competenten Justizbehörde „mitzutheilen und sich überhaupt angelegen seyn zu lassen, der-„selben vorzuarbeiten und sie zu unterstützen." Vergl. hierüber und über die polizeilichen Verhandlungen Annal. XII. S. 753.

(13) Z. B. Edict w. Verhütung der Pferdediebst. v. 28. Sept. 1808.

(14) Verordnung v. 26. Febr. 1808. §. 45. Verordnung w. Verhüt. der Pferdediebst. v. 28. Sept. 1808. §. 23. — „Dies Verfahren wird von der Polizeiobrigkeit des „Orts ohne besondre Förmlichkeiten — eingeleitet." — V. v. 26. Dec. 1808. §. 45. — „nach einer summarischen

„Untersuchung der Sache." — General-Instr. für d. Visitationen v. 9. Okt. 1817. §. 9. — „zwar summarisch, „aber genau und mit größter Umsicht." — Circular-Ref. d. Polizei-Minist. v. 13. Nov. 1817. §. II. „Der Contra- „venient ist über die Contravention zwar summarisch, aber „gründlich, vollständig und, wenn er minderjährig ist, in Ge- „mäßheit der Circular-Verfügungen v. 6. April und 23. Juni „d. J. mit Zuziehung seines Vormundes oder der Eltern zu „vernehmen, mit seinen Einwendungen und Vertheidigungs- „gründen zu hören und im Läugnungsfall der Beweis aufzu- „nehmen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften ist an der „Polizeibehörde, welche sie verschuldet, nach aller Strenge zu „ahnden. Nach Verhältniß der Personen und des Gegenstan- „des ist der Contravenient schriftlich oder mündlich zu verneh- „men und im letztern Fall über seine Aussagen eine Verhand- „lung aufzunehmen. In ganz klaren und geringfügigen Fällen „wie z. B. bei versäumter An- und Abzugsmeldung, wo es „einer weitren Untersuchung in der Regel nicht bedarf, kann zwar „sogleich die Strafbestimmung erfolgen, es ist aber allemahl „dem Contravenienten nachzulassen, in einer ihm zu bestimmen- „den Frist seine etwanigen Einwendungen dagegen anzubringen „und, wenn dies geschiehet, nach Bewandniß der Umstände, ent- „weder sofort oder nach vorgängiger näherer Erörterung, ein „Resolut darüber zu ertheilen." Ref. des Polizei-Minist. „an die Reg. zu Arnsberg v. 20. Sept. 1818. — „in dem „Circular v. 13. Nov. v. J. ist weder von förmlicher Unter- „suchung, noch von förmlicher Resolution, sondern nur von „Beobachtung der darin vorgeschriebenen wesentlichen Er- „fordernissen einer jeden Untersuchung und einer jeden Entschei- „dung die Rede, deren Mangel und Vernachlässigung der drük- „kendsten Willkühr Thür und Thor öffnen würde und daher „durchaus nirgends zu dulden und nachzusehen ist." Ref. d. Polizei-Minist. v. 4. Sept. 1825. — „in allen polizeilichen „Straffällen, wer auch darin cognoscirt, muß eine schriftliche „Verhandlung aufgenommen werden." (Annal. IX. S. 687.) Publ. der Neum. Reg. v. 3. Dec. 1811. „Die Polizeibe- „hörde soll über jede vorkommende Contravention mit dem „Contravenienten ein summarisches Verhör abhalten, ihn über „die Anschuldigung vernehmen, seine Einwendungen und Ver- „theidigungsgründe hören und im Läugnungsfall den Beweis „aufnehmen; eine Entscheidung ohne dergleichen vorhergegan- „genes schriftliches Verhör ist null und nichtig und soll gegen „die Polizeibehörde unfehlbar nach aller Strenge gerügt werden."

(15) Circular-Ref. des Polizei-Minist. v. 3. April 1816. — „daß Polizeibehörden, wenn sie Dienstboten als Ange- „schuldigte oder als Zeugen vorladen, davon und von der Ur- „sache der Vorladung die Dienstherrschaft derselben, nach Maaß- „gabe der Verhältnisse, mündlich oder schriftlich benachrichtigen „sollen." Circular-Ref. des Polizei-Minist. v. 6. Ap.

1817. — „daß, wenn Minderjährige oder unter elterlicher Ge„walt stehende Personen in polizeilichen Angelegenheiten in „Anspruch oder Untersuchung zu nehmen sind, bei der Instruc„tion die resp. Vormünder oder Eltern derselben zugezogen „werden sollen." (Annalen I. Heft 2. S. 168.) Erläuterungs-Circular das Verfahren bei polizeilicher Vernehmung der Minderjährigen betr. v. 23. Juni 1817. (Annalen das. Heft 2. S. 169.) Circular-Resc. des Polizei-Minist. v. 13. Nov. 1817. §. 2. „Der Con„travenient ist — und wenn er minderjährig ist, in Gemäßheit „der Circular-Verfügungen v. 6. April und 23. Juni d. J. „mit Zuziehung seines Vormundes oder der Eltern zu ver„nehmen." —

(10) Res. des Minist. des Innern und der Polizei v. 29. Okt. 1821. — „daß die Polizeibehörden befugt sind, „in denjenigen Untersuchungssachen, in welchen sie ohne Vor„behalt der Provocation auf das Gericht, eine Entscheidung ab„geben könne, zu diesem Behuf auch die vernommenen Zeugen „zu vereyden, dagegen aber in solchen Fällen, worin diese „Provocation zulässig ist, nach der Analogie des §. 253. des „Anhangs der A. G. O., worauf auch die Steuerbehörden ver„wiesen sind, die Vereidigung den Justizbehörden zu überlassen „haben." (Annalen V. S. 899.) Publ. d. Reg. zu Magdeburg v. 13. Dec. 1821. — „in den Sachen, in welchen, „wie z. B. in den Gesindesachen, die Polizeibehörden vorläufige „Bestimmungen zu erlassen und zu exécutiren haben, über wel„che Bestimmungen aber auf gerichtliche Entscheidung provocirt „werden kann, sind die Polizeibehörden ebenfalls nicht befugt, „Zeugen eidlich zu vernehmen oder zugeschobene Eide abzu„nehmen, sondern sie müssen die vorläufigen Bestimmungen nach „dem als wahrscheinlich ausgemittelten Sachverhältnisse erlassen „und der damit nicht zufriedenen Parthei es überlassen, auf „ein gerichtliches Verfahren zu provociren. Die Vereidung „der Zeugen in den, den Polizeibehörden nachgelassenen, Fällen „darf übrigens niemals einem Unterbeamten derselben übertragen „werden, sondern muß da, wo Polizeiräthe oder Stadt-Syndici „nicht vorhanden, von den Bürgermeistern oder deren Stellver„tretern vorgenommen werden, mit dem Anstand, der Würde und „Feierlichkeit, welche die Verordnung v. 26. Okt. 1799. vor„schreibt." (Annalen V. S. 901.) Res. des Minist. des Innern und der Polizei v. 24. Juli 1822. (Annal. VI. S. 704.) Circular-Res. d. Minist. der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen v. 31. Dec. 1823. — „daß die Verwaltungsbörden bei den in „Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordres v. 12. April und „21. Febr. d. J. wider öffentliche Beamten behufs ihrer Amts„entsetzung oder Degradation zu führenden außergerichtlichen „Untersuchungen ebenfalls zur Vereidigung der abzuhörenden „Zeugen befugt sind, weil eine Provocation auf den Rechts-

„weg von den Entscheidungen des Staatsraths oder des Staats-„Ministerii in dergleichen Angelegenheiten nicht zulässig ist. „Sofern jedoch die Dienstentlassung oder Degradation von Be-„amten wegen gemeiner Vergehen in Antrag gebracht worden, „in Ansehung deren ein gerichtliches Verfahren — — ist die Zeu-„genvereidung Seitens der Verwaltungsbehörden zu unterlassen. „Ueberhaupt halten es die Ministerien doch immer für zweckmäßig, „die Vernehmung und Vereidung der Zeugen, insofern solche nicht „durch einen Justitiarius der Regierung oder einen andern bei „der Administrationsbehörde angestellten ehemals oder noch jetzt „in einem Richteramt stehenden Justizbeamten geschehen kann, „einem benachbarten Gericht zu übertragen." (Annalen VIII. S. 208.) Daher in dem Ref. d. Minist. d. Innern und der Polizei v. 6. März 1825. — „jedoch ist bei diesem Ver-„fahren die eidliche Vernehmung der Zeugen möglichst zu ver-„meiden." (Annalen IX. S. 179.) „Auch bei Streitigkeiten „zwischen Reisenden und Handwerkern ist die eidliche Taxation „der Arbeit zulässig": Ministerial-Ref. v. 14. Nov. 1816. (Anm. 10.) vergl. auch Annalen XI. S. 30.

(17) A. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 17. V. weg. Verhütung der Pferdediebstähle v. 28. Sept. 1808. (An. 1.) Verordn. v. 26. Dec. 1808. §. 45. — „auch die festgesetzte „Strafe vollstrecken zu lassen." — Circulare der Ministe-„rien der Justiz und des Innern wegen des Res-sort-Verhältnisses der Gesinde v. 17. April 1812. §. I. — „so hat die Polizeibehörde die vorläufigen Bestimmun-„gen zu erlassen und sie zu executiren." Circular-Verordnung des Polizei-Minist. v. 13. Nov. 1817. §. 4. Ref. d. Justiz-Minist. an das Ober-Landesgericht zu Halberstadt v. 15. Januar 1821. — „der Amtmann N. hat „aber die Vollstreckung der von der Polizeibehörde gegen den „Gärtner N. erkannten Strafe bei dieser und nicht bei dem Kö-„nigl. Ober-Landesgericht in Antrag zu bringen, da die Execu-„tion polizeilicher Strafen nicht zu den Obliegenheiten der Ju-„stizbehörden gehört." Bei Militärpersonen treten indessen die Vorschriften der Königl. Cab. Ordres v. 24. Sept. 1812. (Gesetz-Samml. n. 137.) und des Anhangs der A. G. O. §. 244. ein: Circular-Rescript des Polizei-Ministeriums v. 13. Nov. 1817. §. 4. Nach dem Publicandum der Regierung zu Posen v. 13. Febr. 1819. — „wird jedoch bei „Berufungen von polizeilichen Resoluten auf gerichtliche Un-„tersuchung, die Vollstreckung der von den Gerichten zu fällen-„den Urtheile, so wie die Einziehung der durch selbige fest-„gesetzten Strafen und der dabei entstandenen gerichtlichen Ko-„sten derjenigen Polizeibehörde übertragen, von deren Resolute „die Provocation auf richterliches Gehör Statt gefunden hat." (Annalen III. S. 172.)

§. 20.

b) Polizei-Vergehen.

Der Erörterung der beiden Hauptgegenstände der Polizei-Gerichtsbarkeit dürften einige Bemerkungen über Polizei-Vergehen und Polizei-Uebertretungen im Allgemeinen vorauszuschicken seyn, obgleich der, nach deutscher und nach preußischer Verfassung zwischen beiden bestehende Unterschied schon aus den §. 6 ff. hervorgeht. Beide Gattungen von Gesetzübertretungen unterscheiden sich in allen Beziehungen so wesentlich, daß ihre Vermengung nur Irrthümer veranlassen kann.

Polizei-Contravention ist die Uebertretung eines Polizei- mithin eines, zur Abwendung einer Gefahr, einer Beschädigung oder eines Verbrechens erlassenen, Gesetzes ([1]). Zum Begriff einer Polizei-Contravention ist die wirklich erfolgte Beschädigung so wenig erforderlich, daß sie vielmehr den Begriff der Polizei-Contravention gewöhnlich aufheben und die Handlung zum vorsätzlichen oder fahrlässigen Verbrechen machen würde. Der Polizei-Contravenient hat daher die Beschädigung oder andre Handlung, welche durch das Polizeigesetz verhüthet werden soll, nicht begangen, sondern nur das, dagegen erlassene, Vorbeugungsgesetz übertreten. Die einfache Uebertretung eines Feuer-Polizeigesetzes hat, wenn daraus kein Brand entstanden, mit der, selbst nachlässigen, Brandstiftung nicht das Allergeringste gemein. Der Verbrecher verletzt einen Zweck der bürgerlichen Gesellschaft, der Contravenient aber nur ein Mittel zur Vorbeugung jener Verletzung; er steht ganz außer Verbindung mit einer einzelnen, begangenen und wirklich erfolgten Beschädigung, er verstößt nur gegen die Fürsorge vor allgemeinen, erst zu fürchtenden künftigen und daher ungewissen Beschädigungen. Daher kommt es bei der Polizei-Contravention eben so wenig auf die, bei Verbrechen so erheblichen, Zurechnungsgründe, als darauf, ob aus derselben eine wirkliche Beschädigung entstanden sey oder nicht, sondern allein auf die bloße Thatsache der Uebertretung des

Polizeigesetzes an ([2]). Wenn bei Vergehen und Verbrechen Abschreckung oder Prävention Zweck der Strafe ist, so tritt hier weder der eine, noch der andre dieser Zwecke ein, die Polizeistrafe ist vielmehr lediglich Mittel, das Polizeigesetz zu handhaben und daher auch die Polizei-Gerichtsbarkeit, ihrem Begriffe nach, wesentlich und unzertrennlich mit der Poliverwaltung selbst verbunden und in Ansehung eigentlicher Polizei-Contraventionen nirgend von derselben getrennt ([3]) und daher sind endlich auch Polizei-Contraventionen an sich nach der frühern, wie nach der neuern Preußischen Gesetzgebung überall nie Gegenstand der Justizgewalt gewesen.

Anders verhält es sich einigermaßen in Ansehung der Polizei-Vergehen und Verbrechen. Sie sind, wenn man sie blos nach ihrem Begriffe betrachtet, wirklich begangene gesetzwidrige Beschädigungen und daher nicht Verletzungen eines bloßen vorbeugenden Polizeigesetzes, sondern eines Criminalgesetzes im allgemeinen Sinne desselben und gehören mithin nach der Theorie des Criminalrechts, wie dieselbe sich jetzt gebildet hat, allerdings vor den Criminalrichter. Wie unhaltbar aber auch diese Theorie in der Ausführung ist, hat die Erfahrung aller Länder gelehrt und die im Preußischen bestätigt, indem die Polizei-Vergehen, insofern sie zum Justiz-Ressort übergegangen, so wie schon früher selbst noch weit schwerere Criminal-Vergehen ([4]), nicht der Criminal-Gerichtsbarkeit, sondern der Civil-Gerichtsbarkeit beigelegt sind, zu deren Competenz sie nach eben dieser Theorie vollends gar nicht und noch weit weniger, als zur Polizei-Gerichtsbarkeit gehören. Allein neuere Theorien, wenn sie auch gegründet und ausführbar wären, heben längst bestehende positive Verfassungen und Gesetzgebungen nicht auf. In Deutschland und auch in den Preußischen Staaten sind, wie bereits §. 6 ff. bemerkt ist, geringere Vergehen nie als eigentliche und als solche Verbrechen angesehen, die zur Criminal-Gerichtsbarkeit oder überhaupt vor den Richter im eigentlichen Sinne gehören ([5]). Sie gehörten vor die Obrigkeit, welcher die Rüge öffentlicher Frevel und die Entscheidung geringfügiger Rechtshändel zu-

stand. Ungeachtet aller Reformen der Preußischen Gesetzgebung hat in derselben dieser Grundsatz sich stets erhalten (§. 6.) und auch das A. L. R. hat ihn beibehalten. Wenn dasselbe gleich Thl. II. Tit. 17. §. 11. und 13. bestimmt, daß vorsätzliche oder schuldbare Verbrechen nicht vor die Polizei-Gerichtsbarkeit gehören; so schreibt es doch §. 61 ff. vor, daß geringere Polizei-Vergehungen oder Verbrechen, welche nur mit höchstens 14 Tage Gefängniß oder Strafarbeit, oder bis 5 Thl. Geldstrafe belegt werden, zunächst vor die Polizei-Gerichte und erst in deren Mangel vor die bürgerlichen Gerichte gehören sollen, nennt §. 68. diese Strafen Polizeistrafen und erklärt, daß wirkliche Criminalstrafen hier diejenigen heißen, welche das eben angeführte Strafmaaß übersteigen. Es ergiebt sich hieraus von selbst, daß zu den, nach §. 11. und 13. nicht zur Polizei-Gerichtsbarkeit gehörigen, vorsätzlichen oder schuldbaren Verbrechen die, im §. 61 ff. gedachten, Polizei-Vergehen nicht gehören, weil das Gegentheil ein offenbarer Widerspruch seyn würde. Eben so liegt von selbst vor, daß das Landrecht in den erstgedachten Stellen, wie aus dem ganzen Zusammenhange sich ergiebt, Polizei-Uebertretungen, in den letzterwähnten §. §. aber jene geringere Polizei-Vergehen verstanden habe. Diese Gesetzstellen sind sonst um so weniger zu vereinigen, als die Strafen der Polizei-Contraventionen überall nicht auf das im §. 62. angegebene Strafmaaß beschränkt sind. (vergl. §. 21.) Das Gesetzbuch selbst hebt auch darüber jeden Zweifel, indem es §. 11 ff. ausdrücklich von „den, gegen die zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und „zur Abwendung der, dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden, Gefahr erlassenen Polizeigesetze begangenen Uebertretungen," im §. 61. aber „von geringeren Polizei-Vergehungen oder Verbrechen" redet und dadurch den so erheblichen Unterschied zwischen beiden auf das bestimmteste anerkennt und annimmt (⁶).

Bis zur neueren Gesetzgebung hat sich diese Ver-

fassung ungeschwächt erhalten und haben daher auch geringere Polizei-Vergehen unbezweifelt stets zur Polizei-Gerichtsbarkeit gehört (Anm. 5.). Aber auch die neue Gesetzbung hat diesen Grundsatz, in Ansehung der geringeren Polizei-Vergehen überhaupt nicht nur nirgend aufgehoben, sondern vielmehr ausdrücklich bestätigt, indem sie sowohl die Polizei-Gerichtsbarkeit, in Ansehung einer Reihe von strafbaren Handlungen, welche offenbar nicht Verletzungen eines Polizeigesetzes sind (7), als auch die Competenz der Polizei-Gerichtsbarkeit für solche Vergehen im Grundsatz selbst (8) anerkannt hat. Nur allein in Ansehung des, nach dem Gesetze polizeimäßig zu bestrafenden, gemeinen kleinen Diebstahls ist dieser Grundsatz einigermaßen modificirt. Denn die Veränderungen, welche die, den Städten entzogene, Justizverwaltung und zum Theil auch die Rechtspflege in den Domänen in späterer Zeit erhielt und die, in dem, nachher den übrigen größern Städten zur einstweiligen Richtschnur vorgeschriebenen, Königsbergischen Polizei-Reglement (9) enthaltene, auf dortige individuelle Verfassung, gegründete, Bestimmung, daß kleine Diebstähle zum Justiz-Ressort übergehen, veranlaßten, daß erst für die größern Städte, nachher aber allgemeiner der Grundsatz geltend ward, daß die Untersuchung und Bestrafung kleiner, gemeiner Diebstähle nicht vor die Polizei, sondern vor die Justiz gehören (10). Es bedarf aber hierbei wohl nicht erst der Bemerkung, daß die Bestrafung des kleinen gemeinen Diebstahls der Polizei-Gerichtsbarkeit keinesweges deshalb entzogen ist, weil letztre als verändert, oder gar aufgehoben angesehen ward, sondern lediglich aus dem Grunde, weil man bei der Würdigung des Diebstahls von der bisherigen Ansicht der positiven Gesetzgebung zu der der Theorie des Criminalrechts überging und denselben als Verbrechen ansah und daher denselben der Strafgerechtigkeit vindicirte und die Einschreitung der Polizei als einen Eingriff in dieselbe betrachtete (11). Diese Veränderung ist daher überall nicht Folge der veränderten Ansicht von der Polizei-Gerichtsbarkeit, sondern von der Natur des kleinen Diebstahls und mithin der mehrmals (§. 7 ff.) gedachten neuern Theorie. Wie unausführbar sie sich

auch hier gezeigt hat, beweiset die Erfahrung, indem die Bestrafung dieses Vergehens keinesweges der Criminaljustiz und einem besetzten Richter-Collegium, sondern der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und noch mehr, als bei einem bedeutenden Theil der Polizeigerichte, einem einzelnen Richter übertragen worden ist ([12]). Der §. 61. Thl. II. Tit. 20. des A. L. R. ist daher, insoweit er die Gränzen zwischen der bürgerlichen und der Criminal-Gerichtbarkeit und die Bestimmung, daß Vergehen dieser Art zur erstren gehören sollen, betrifft, beobachtet, dagegen aber die darin enthaltene Vorschrift, daß dabei die Polizeigerichte noch vor der bürgerlichen Gerichtsbarkeit competent seyn sollen, nicht befolgt und zwar nicht deshalb, weil unsre Polizeibehörden nicht Polizei-Gerichte sind, sondern weil der kleine Diebstahl als Criminal-Verbrechen angesehen wird, in welchem Fall er freilich selbst nach jener Theorie der Civil-Gerichtsbarkeit nicht hätte anheim fallen können. Die Preußische positive Gesetzgebung legt zwar dem Civilrichter auch die Competenz für Vergehen dieser Natur bei, allein eben diese positive Gesetzgebung beschränkt auch diese Competenz lediglich auf den Fall, daß es an einer Polizei-Gerichtsbarkeit fehlen sollte. (§. 6 ff.) Diese Veränderung ist daher zu einem Theil auf die positive Gesetzgebung, zum andern Theil aber auf die allgemeine, vom Landrecht nicht angenommene, strafrechtliche Theorie gegründet. Es ist übrigens bekannt, daß nicht allein einzelne Städte, sondern auch fast alle Regierungen ([13]) und selbst Provinzialstände, unter Berufung auf bestehende Verfassungen und die, aus dieser Veränderung entstehenden, Nachtheile, darauf angetragen haben, daß die Bestrafung kleiner gemeiner Diebstähle der Polizei-Gerichtsbarkeit verbleiben möge und daß die Bestimmung darüber nicht allein von der Verwaltung, sondern auch vom Gesetzgeber selbst zur sorgfältigen Erwägung bei der Gesetzrevision verwiesen ist ([14]), so wie es auch vorliegt, daß wenn von Seiten der Justiz bloß von dem Criminalrechtlichen Gesichtspuncte ausgegangen, die administrativen Behörden sich allein an dem der Polizei-Contraventionen im engern Sinne gehalten haben.

In Ansehung der übrigen geringeren Polizei-Vergehen ist aber die frühere Gesetzgebung unverändert geblieben.

---

(1) Vergl. Hof-Rescript an das Kammergericht v. 29. Nov. 1790. §. 1. „In allen Fällen, wo bloße Vergehungen wider die zur Verhütung der Feuersbrünste ergangenen Polizeigesetze vorgefallen sind, „ohne daß dadurch ein wirkliches Feuer entstanden, gehört die „Untersuchung und Bestrafung solcher Contraventionen lediglich für die Polizei und die ihr vorgesetzte Cameralbehörde. „— §. 3. Findet sich, daß kein Schade entstanden, weil z. B. „das Feuer, ehe es um sich greifen konnte, wieder gelöscht worden, „so bleibt die Sache wegen Untersuchung und Bestrafung „der dabei begangenen Contraventionen und Unvorsichtigkeiten bei den erwähnten Behörden, der einzige Fall ausgenommen, wenn bei der polizeimäßigen Recherche indicia einer vorsätzlichen Feueranlegung und also eines „incendii dolosi attentati sich hervorthun, in welchem Fall „die Sache zur fernern Behandlung an die ordinäre Justiz- „und Criminalbehörde abzugeben ist. — §. 5. Aber Ihr müßt, „wenn die Untersuchung geschlossen und abgeurtelt ist, acta „der Kammer communiciren, damit diese — gegen diejenigen, welche sich bei Gelegenheit eines solchen „Feuers einer Verabsäumung oder Vernachlässigung, oder sonstigen Contraventionen gegen die „zur Verhütung der Feuersbrünste abzielenden „Polizeigesetze schuldig gemacht haben, das Nöthige „verfügen kann. — §. 6. Wenn bei einem, zu Eurer Cognition gelangenden, incendio sich finden sollte, daß gegen die „Inculpaten eine Criminalbestrafung wegen eines dolose vel „culpose gestifteten Brandes nicht zu erkennen sey, oder daß „der Brandstifter, oder seine Mitschuldige, nur eine mindere „Strafe verwirkt hätten, als diejenige ist, die ihnen wegen „begangener Contravention gegen ein Polizeigesetz, bevorsteht, hat das Landes-Justiz-Collegium gar nicht zu „erkennen, vielmehr acta — an die competente Cameralbehörde „abzugeben." (Annalen XII. S. 757.) republicirt durch das Hof-Rescript v. 4. Sept. 1810. (das. S. 756.) V. weg. Verhütung der Pferdediebstähle v. 28. Sept. 1808. Schluß: „weshalb auch bei jeder Untersuchung eines Pferdediebstahls darauf geachtet werden muß, ob der Bestohlene — „den Polizeigesetzen zuwider gehandelt — damit solchen „Falls gleich nach der Vollstreckung der gegen den Pferdedieb „erkannten Strafe, die Untersuchung gegen den Uebertreter des Polizeigesetzes verhängt werden kann. — Kön.

Cabinetsordre wegen d. Polizei- und andre Contraventionen der Militärpersonen v. 24. Sept. 1812. §. 3. — „hat sich — außer der Contravention — noch eines „andern Vergehens schuldig gemacht, so gebührt die Untersu„chung und Bestrafung desselben den Militärbehörden." Daher rechnete auch das Polizei-Ministerium die Diebstähle nicht zur Polizei-Gerichtsbarkeit, weil „bei Diebstählen und dergleichen „Vergehen nicht von Verletzung eines polizeilichen, sondern „eines Criminalgesetzes die Rede ist, worauf das Straf„recht der Polizeibehörde sich nicht erstreckt": Rescript v. 19. April 1819. vergl. Anmerk. 10. Provisorische Instruction für die Inquisitoriate zu Herford und Paderborn v. 20. März 1815. §. 2. — „die Untersuchung „und Bestrafung von bloßen Polizei-Vergehungen oder von „Handlungen gegen solche Gesetze, die zur Verhütung einer Be„schädigung gegeben sind, so lange noch niemand wirklich be„schädigt worden ist, insofern keine polizeiliche Gerichtsbehörde „zur Bestrafung competent ist und insofern das Maaß der „Strafe 50 Thl. Geldstrafe oder vierwöchentliche Gefängniß„strafe, oder eine geringe körperliche Züchtigung nicht übersteigt." (Jahrbücher V. S. 132.)

(2) V. w. Verhüt. der Pferdediebst. v. 28. Sept. 1808. §. 3. — „wer ein Pferd von einem Unbekannten ohne „ein solches Attest kauft, wird, ohne weitere Untersu„chung der Gründe, die ihn dazu bewogen haben, „mit — belegt." V. weg. Verhüt. der Brände in den Forsten v. 7. Juli 1804. §. 4. „Wer sich gegen diese Vor„schriften vergebt, soll, wenn er auch ohne böse Absicht handelte, „und wenn auch kein Schaden geschehen wäre, dennoch rc. „§. 22. Wenn aber auch kein Schaden geschen ist, soll doch rc." (Annalen IX. S. 431.) Gesinde-Ordn. v. 1810. § 20. „außerdem verwirken die Makler, es mag dadurch Scha„den geschehen seyn oder nicht — 5—10 Thl. Geld„oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe" — Maaß- und Gewicht-Ordnung v. 16. Mai 1816. §. 12. — „durch die „Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine „Uebervortheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe „verwirkt. §. 19. Entsteht — die Vermuthung einer betrügli„chen Absicht, so denuncirt die Polizeibehörde den Fall außer„dem noch den Criminalgerichten. §. 27. durch das bloße Un„terlassen der vorgeschriebenen Bezeichnung verwirken die Bött„cher 1 Thl. Polizeistrafe. §. 29. durch die bloße Nichtbezeich„nung wird eine Polizeistrafe verwirkt." — Publ. der Reg. zu Cöslin wegen Brandstiftungen in Wäldern v. 15. Juni 1819. §. 3. — „wer — Tabak raucht, soll, wenn auch „kein Schaden geschehen — §. 4. — geschieht aber kein Scha„den — dennoch — —" (Annalen III. S. 349.) Publ. d. Reg. zu Magdeburg weg. unbefugten Schießens v.

25. Januar 1822. — „soll, wenn auch kein Schaden geschehen—"
(Annalen VI. S. 172.)

(3) Vergl. Jahrbücher XXVIII. S. 43 ff.

(4) A. C. O. §. §. 14. und 19. Edict v. 11. März 1818.
(Gesetz=Samml. v. 1818. S. 19.)

(5) Vergl. §. 7 ff. „Criminalsachen waren nur hohe Brü=„che oder Verbrechen, welche mit Lebens= oder Leibesstrafe, oder „Landesverweisung bestraft werden, oder die Haupt, Haar, Leib „und Leben belangen; Verwundungen und injuriae atroces; „für die Untergerichte gehörten hingegen alle bürgerliche Con=„tractsachen, Diebstähle unter drei Schilling oder „vier Argent 6 Pf., kleine Brüche, woraus keine Wunde „oder Lähmung entsteht, mithin leichte Verbal= und Realinju=„rien, verbotene Waaren, Waffen und Spiele, Polizeiunord=„nungen." (C. C. M. Thl. VI. 3. Abth. n. 3. P. V. Tit. 1. 2. v. Hymmen II. S. 255.) Es entschied 1779. und 1792. die Jurisdictions=Commission, daß Holzdiebereien zu den delictis levioribus gerechnet werden, mithin zur Cognition des Cameral=Ressort gehören (Klein VI. S. 153. und Stengel IX. S. 160.). Markt=Diebstähle bis auf 10 Thl. gehörten vor das Polizei=Directorium: Berl. Pol. Regl. v. 1787. §. 6. und daß kleine gemeine Diebstähle bis in die neuesten Zeiten als Polizei=Vergehen betrachtet wurden, geht selbst aus dem Kö=nigsbergischen Polizei=Reglement und den, diese Verfassung ab=ändernden, Verordnungen hervor.

(6) Ueber die Entstehung der §. §. 61 ff. des A. L. R. Thl. II. Tit. 17. dürften folgende Nachrichten nicht unerheb=lich seyn. Der erste Entwurf des 17ten Titels rührt unmittel=bar vom Groß=Kanzler v. Carmer her. In demselben hieß es §. 2.: „Die Gerichtsbarkeit ist nach ihren verschiedenen Ge=„genständen, in die Civil=, Criminal= und Polizei=Gerichtsbar=„keit eingetheilt." Dieser §. ward aber auf Suarez Bemer=kung: „dieser §. setzt nichts fest und bestimmt nichts, sondern „enthält eine bloße doctrinelle Eintheilung," weggelassen. Es ergiebt sich hieraus, daß das Kammergericht in dem, §. 6. An=merk. 1. angeführten, Bericht mit Recht behauptet, daß das A. L. R. von einer dreifachen Gerichtsbarkeit ausgegangen sey. In dem Entwurf stand ferner §. 6.: „die Polizei=Gerichtsbar=„keit hat die Verhütung oder Entdeckung der dem Staate nach=„theiligen Unordnungen zur Absicht." Suarez erwiederte da=gegen: „die definition der Polizei=Gerichtsbarkeit ist offenbar „zu enge und zu weit. Zu enge, weil eine Menge andrer Sa=„chen, z. B. Gesindesachen, Vorfluths=Regulirung, Aufsicht über „den Nahrungsbetrieb der Bürger, Armensachen ꝛc. zur Poli=„zei gelegt sind; zu weit, weil die Entdeckung der Unordnun=

„gen nicht ein besondres Recht der Polizei ist, sondern auch „der Criminal-Jurisdiction, ja in gewissem Maaße jedem „Bürger des Staats zukommt." In dem Entwurfe des Groß-Kanzlers war erst die Civil-, dann die Criminal- und zuletzt die Polizei-Gerichtsbarkeit definirt. Suarez erinnerte aber dagegen: „ich würde den, die Criminal Gerichtsbarkeit betref- „fenden, §. lieber hinter den, von der Polizei-Gerichtsbarkeit „handelnden, setzen. Denn die Polizei steht zwischen der Ci- „vil- und Criminal-Jurisdiction in der Mitte." §. 35. „Wo „keine Polizeigerichte vorhanden sind, liegt den „Civilgerichten auch die Untersuchung und Bestra- „fung der geringeren Polizei-Verbrechen ob. §. 36. „Geringere Verbrechen dieser Art sind diejeni- „gen, auf welche die Gesetze nur eine 14tägige „Gefangenschaft, Strafarbeit oder 5 bis 10 Thl. „Geldstrafe verordnet haben." Suarez bemerkte nur bei §. 35.: „also könnte ein Obergericht delicta leviora, wel- „che von Exemtis begangen worden, nicht untersuchen, sondern „müßte solches dem Polizei-Magistrat und gar den Untergerich- „ten des Orts überlassen?" [Diese Frage bestätigt die im §. 7. enthaltene Ausführung, daß Magistrate und überhaupt Ortspolizei unter Polizeigerichte verstanden worden.]

(7) Dahin gehören z. B. I. Verfälschung von Legitimations-Urkunden. Vergl. Conclusum d. Jurisdictions-Commission weg. Fälschungen blos zur Verheimlichung der Holzdefraudationen. (Stengel III. S. 327.) Res. d. Depart. d. höhern und Sicherh. Polizei v. 17. Mai 1814. — „daß alle Paßverfälschun- „gen und die lediglich ein erleichtertes Fortkommen des Verfäl- „schers und nicht die Verheimlichung eines begangenen oder zu „begehenden Verbrechens bezwecken, polizeilich zu ahnden." (Annalen XII. S. 749.) Vergl. jedoch das Circular-Rescript d. Minist. d. Inn. und der Polizei v. 2. Aug. 1828. „Da eine Verfälschung für ein gemeines Verbrechen zu „achten, überdem bei der verschiedenen Auslegung der Vorschrif- „ten des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §.§. 1264. 1265. und „1384 ff. nur eine gleichmäßige Bestrafung zu erreichen ist, „wenn nur von einer Parthie — hier die Justiz — cognoscirt „wird, so sind alle Verfälschungen der Legitimationsdocumente, „wohin auch die Reisepässe, Wanderbücher und Dienstentlassungs- „scheine gehören, an den Justizbehörden abzugeben und kommt „es hiernach auf den Unterschied, welcher in der Verfügung „des Departements der höhern und Sicherheits-Polizei v. 17. „Mai 1814. gemacht ist, nicht weiter an." (Annalen XII. S. 748.) II. Vergehen des Gesindes: Königsb. Polizei-Regl. §. 11. „Gegenstände, welche der Polizei verblei- „ben, sind — „der correctionelle Theil der Gesindesachen „über im Dienst verübte kleine Vergehen." Publ. der Reg.

zu Gumbinnen v. 25. Juni 1811. (in Hoffmann Repert. Thl. II. S. 504.) Circul. d. Minist. d. Justiz und d. Innern die Ressort-Verhältnisse in Gesindesachen betr. v. 17. April 1812. §. III. „Die in den §. §. 51. „und 168. der Gesindeordnung festgesetzten Strafen sind gleich„mäßig, ohne daß eine Provocation auf den Weg Rechtens „Statt findet, von den Polizeibehörden festzusetzen und zu exe„cutiren. §. IV. Beleidigungen des Gesindes gegen die Herr„schaft können die Polizeibehörden bis zu 14 Tage Gefängniß „oder 5 Thl. Geldstrafe ahnden, ohne daß dagegen auf den „Weg Rechtens provocirt werden kann." Polizei-Reglem. für Berlin v. 18. Sept. 1822. §. 12. (Ann. VIII. S. 502.) III. Verfahren gegen Vagabonden. (§. 18. Anm. 9.) IV. Bestrafung wegen Verletzung der Feier der Sonn- und Festtage. (vergl. z. B. Ann. I. Heft 1. S. 122. Heft 2. S. 111. 113.) V. Bestrafung der Schulversäumnisse: vergl. Königl. Cab. Ordre v. 14. Mai 1825. (G. S. n. 12. Ann. I. Heft 2. S. 136. V. S. 635. 637.) Publ. der Reg. zu Stettin v. 21. März 1819. (Amtsblatt n. 15.) und v. 29. Sept. 1826. §. 13 ff. (Annalen X. S. 752.) Publ. d. Reg. zu Frankfurt v. 27. Aug. 1821. „Die An„wendung gesetzlicher Zwangs- und Strafmittel gegen Eltern „und häusliche Vorgesetzte, die in Absicht des Anhaltens ihrer „Kinder oder Pflegebefohlenen zur Schule sich Pflichtwidrigkei„keiten zu Schulden kommen lassen, ist nicht Sache der Ju„stiz, sondern der Orts-Polizeibehörden. Diese ha„ben nach den Vorschriften der in den verschiedenen Landestheilen „gültigen Provinzial-Schul-Reglements, da aber, wo derglei„chen nicht bestehen, nach den Vorschriften des A. L. R. zu „verfahren." (Annalen V. S. 635.) Ministerial-Res. v. 19. März 1825. (Annalen IX. S. 112.) VI. Bestrafung des Concubinats (vergl. Annalen v. 1822. Heft 1. Nr. 66. und 69.) u. a. m.

(8) Königl. Declaration v. 10. Febr. 1827. (Gesetz-Samml. v. 1827. St. 5.)

(9) §. 10. „Folgende, bisher durch das Syndicat des Poli„zei-Directorii bearbeitete, Gegenstände gehen jetzt gleich zur „Justiz über: a) die Injuriensachen, wenn sie von Nichteximir„ten auf öffentlichen Plätzen verübt worden, b) die Gesinde„sachen, wenn aus dem Dienstvertrage Lohn oder Entschädi„gungsforderungen geltend gemacht werden; beide Gattungen „werden sogleich an das hiesige Stadtgericht verwiesen, c) die „Untersuchung und Bestrafung kleiner Diebstähle und Diebes„hehlereien, auf welchen nur polizeimäßige Strafe steht; diese „Sachen werden sogleich an die Criminal-Commission verwie„sen." (Hoffmann Repert. III. S. 149.)

(10) Publ. d. Civil-Gouv. in Magdeburg v. 26. Sept. 1816. „Die §. §. 1122. und 1124. Tit. 20. Thl. II. des

„A. L. R. weisen nur auf das, bei solchen kleinen Diebstählen „anzuordnende, kürzere Verfahren hin und legen der Polizei „nicht ein Strafrecht, welches ihr nur bei Polizei-Contraven-„tionen, nicht aber bei wirkliche Verbrechen gebührt (A. L. R. „Thl. II. Tit. 17. §. 10. 11. und 13.) in jenem Falle bei. „Sobald daher die Polizeibehörden dergleichen Diebstähle er-„forscht haben, müssen sie der Justiz die weitre Verfügung „und Beahndung überlassen." Publicandum des Ober-Landesger. zu Frankfurt v. 15. Okt. 1816. (Jahrbücher IX. S. 49.) und v. 18. Mai 1817. (Jahrbücher X. S. 315.) des Ober-Landesger. zu Königsberg v. 30. Dec. 1816. (das. VIII. S. 300.) und zu Insterburg v. 18. Mai 1817. (das. X. S. 315.) Res. d. Polizei-Minist. an d. Magistrat zu Belzig v. 28. Sept. 1818. „Die Vor-„schrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1122. und 1124. „hat hin und wieder die Ansicht veranlaßt, daß die Untersu-„chung und Bestrafung der kleinen Diebstähle nicht zur Com-„petenz der Gerichte, sondern der Polizeibehörden gehören. Al-„lein diese Auslegung ist unrichtig, indem der in beiden §. §. „vorkommende Ausdruck: Polizeimäßig: sich nicht auf die zur „Untersuchung und Bestrafung berechtigte Behörde, sondern le-„diglich auf das bei solchen geringfügigen Diebstählen von den „Justizbehörden zu beobachtende summarische und kürzere, mit-„hin polizeimäßige, Verfahren bezieht. Dies geht schon daraus „hervor, daß hier nicht von Verletzung eines Polizeigesetzes, sondern „von Uebertretung eines eigentlichen Criminalgesetzes die Rede „ist, das Strafrecht der Polizeibehörden aber nur auf erstre sich „beschränkt. Ueberdem beweiset auch schon die Größe der im „§. 1124. gedachten Strafe, daß die Bestrafung nicht von Po-„lizei wegen erfolgen kann, indem sie das Strafmaaß der Po-„lizei übersteigt. Aus diesen Gründen kann die Untersuchung „und Bestrafung der kleinen Diebstähle nicht zum Ressort der Poli-„zei gerechnet werden, sondern gehört zur Competenz der Justiz — „— Hiernach kann der Magistrat die Untersuchung und Be-„strafung dieser Diebstähle nicht vor sein polizeiliches Forum „ziehen, sondern muß, sobald dergleichen Diebstähle in Erfah-„rung gebracht werden und erforscht sind, der Justiz die wei-„tre Untersuchung und Beahndung derselben überlassen." (Annalen II. S. 761.) Res. d. Justiz-Minist. v. 13. Aug. 1819. (Jahrb. XIV. S. 63.), v. 7. März 1823. (das. XXI. S. 325.) und v. 1. Juli 1825. (Annalen IX. S. 704.) Publ. d. Ober-Landesger. zu Marienwerder v. 21. April 1818. (Jahrb. XII. S. 68.) Res. d. Polizei-Minist. an die Reg. zu Liegnitz v. 19. April 1819. „Wenn „gleich nach A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1122. und 1124. ge-„meine Diebstähle an Eßwaaren und Getränke und überhaupt „gemeine Diebstähle, deren Gegenstand nicht über 5 Thl. be-„trägt, nur polizeimäßig bestraft werden sollen, so folgt daraus „doch keineswegs, daß die Untersuchung und Bestrafung der

„gedachten Diebstähle zur Competenz der Polizeibehörde gehört. „Der Ausdruck polizeimäßig bezieht sich offenbar nicht auf „die zur Untersuchung und Bestrafung berechtigte Behörde, son- „dern lediglich auf das bei dergleichen geringfügigen Diebstählen „von den Gerichten zu beobachtende summarische, kurze und „insofern polizeimäßige Verfahren. Dies geht schon daraus „hervor, daß bei Diebstählen und dergleichen Vergehen nicht „von Verletzung eines polizeilichen, sondern eines Criminalge- „setzes die Rede ist, worauf das Strafrecht der Polizeibehörde sich „nicht erstreckt und um so weniger auszudehnen seyn dürfte, als „die im §. 1124. gedachte Strafe das Strafmaaß der Polizei „übersteigt. (Dieser letzte Grund ist, wie von selbst einleuchtet, weder richtig, noch zutreffend.) Aus diesen Gründen kann die „Untersuchung und Bestrafung der mehrerwähnten Diebstähle „nicht zum Ressort der Polizei gerechnet werden, sondern ge- „hört zur Competenz der Gerichte." [Annalen III. S. 466.) (vergl. den von der Regierung dagegen erstatteten Bericht in der Anm. 13.) Res. d. Minist. d. Inn. und d. Pol. an d. Reg. zu Oppeln v. 28. Febr. 1820. (Ann. IV. S. 60.) Res. d. Minist. d. Inn. und d. Polizei v. 23. Aug. 1826. — „ungeachtet die in dem, wegen der Untersuchung „und Bestrafung kleiner Diebstähle durch die städtische Poli- „zeibehörden erstatteten, Berichte v. 1sten d. M. allegirte Gesetz- „stelle (§.§. 1123. und 1124. Tit 20. Thl. II.) des A. L. R. „allerdings verschiedene Auslegung fähig ist; so hat das Mini- „sterium sich doch nach bereits früher veranlaßter Communikation „mit dem Königl. Justiz-Ministerium, mittelst Rescripts v. 28. „Febr. 1820. an die Reg. zu Oppeln, mit der jetzt vom Königl. „Kammergericht aufgestellten Ansicht einverstanden erklärt und „dabei muß es sein Bewenden behalten." (Annal. X. S. 802.) Res. v. 13. Aug. 1819. (Jahrb. XIV. S. 63.), v. 7. März 1823. (das. XXI. S. 325.) und v. 1. Juli 1825. (Annal. IX. S. 704.)

(11) Res. d. Justiz-Minist. an das Ober-Landesg. zu Insterburg v. 27. Sept. 1822. — „was den seitherigen „Mißbrauch der Strafrechtspflege Seitens der dominii, als „Polizeibehörde, in kleinen Diebstahlssachen betrifft; so würde „eine solche Anmaßung dem Staate vorbehaltener Rechte die „Gutsherrschaft verantwortlich und strafbar machen, worauf „letztre oder der Administrationsbeamte speciell aufmerksam zu „machen ist." (Jahrb. XX. S. 78.)

(12) Z. B. Res. d. Justiz-Minist. v. 5. April 1824. (Jahrb. XXIII. S. 213.) Publ. d. Civil-Gouv. der Elb-Provinzen v. 26. Sept. 1815. Provisorische Instruct. für die Inquisitoriate zu Herford und Paderborn v. 20. März 1815. §. 2. (Jahrb. V. S. 132.) Publ. des Ober-Landesgerichts zu Königsberg v. 30. Dec. 1816. „In Absicht der Gerichte, so kommt es nicht

„darauf an, ob sie mit der Criminal-Gerichtsbarkeit versehen „sind oder nicht, indem jedes Civilgericht zur polizeimäßigen „Untersuchung und Bestrafung der kleinen Diebstähle und Die- „besheblereien befugt ist." (Jahrbücher VIII. S. 300.) Publicand. d. Königl. Ober-Landesgericht zu Frankfurt v. 15. Okt. 1816. (Jahrbücher IX. S. 49.) Publ. d. K. Ober-Landesgericht zu Insterburg v. 18. Mai 1817. — „sind die competenten Civil-Gerichte sowohl befugt, „als verpflichtet und sie dürfen selbige keineswegs der Orts-Po- „lizeibehörde überlassen. Es kommt auch nicht darauf an, ob „dem Gerichte neben der Civil- auch die Criminal-Gerichts- „barkeit zustehe, daher auch die Königl. Justizämter dergleichen „Untersuchungen zu führen und darin zu erkennen haben." (Jahrbücher X. S. 316.) Publ. d. Königl. Ober-Landesg. zu Marienwerder v. 21. April 1818. — „vor die Civil- „Gerichte, auch wenn selbige mit keiner Criminal-Gerichtsbar- „keit versehen sind." (Jahrb. XII. S. 69.) Publicand. d. Ober-Landesg. zu Cleve v. 9. Okt. 1818. (Jahrb. XV. S. 97.) Publ. des Ober-Landesger. zu Ratibor v. 23. Nov. 1819. 2) „Solche Diebstahlsfälle, wo das Entwen- „dete die Summe von 5 Thl. Cour. nicht übersteigt und also „das §. 1124 sq. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. vorgeschriebene „polizeiliche Verfahren eintritt, gehören vor das competente „Untergericht, wenn selbiges auch mit der Criminal-Gerichtsbarkeit „nicht beliehen ist. 3) Eine dergleichen polizeiliche Untersuchung „muß ganz vorzüglich beschleunigt und in der Regel in einem „Tage bis zum Erkenntniß abgemacht werden. 4) Ein weitres „Rechtsmittel, als der Recurs, findet dabei nicht Statt und „das Erkenntniß muß, wenn der Recurs nicht sogleich bei der „Publication des Urtels angemeldet wird, unvorzüglich voll- „streckt werden. (Jahrb. III. S. 21.) 5) Die Strafe eines „solchen kleinen Diebstahls ist nach der Vorschrift der Circul. „V. v. 26. Febr. 1799. abzumessen und bei dergleichen Verge- „hen ganz vorzüglich auf körperliche Züchtigung, wenn sie das „Verbrechen ertragen kann, zu richten. 6) Daß auf die Kosten „eines solchen polizeilichen Verfahrens die Vorschriften der Cri- „minal-Ordnung keine Anwendung finden, versteht sich von „selbst." (Amtsblatt v. 1819. S. 49.)

([13]) Z. B. die Regierung zu Oppeln (Annal. Jahrg. 1820. S. 60.) und zu Potsdam (Annalen X. S. 802.). Aus den Berichten fast aller Regierungen hebe ich aus dem Bericht der Regierung zu Liegnitz v. 1. Mai 1819. auf das in der Anm. 10. gedachte Rescript des Polizei-Ministeriums v. 19. April 1819., folgende Aeußerungen aus: „Es ist kei- „neswegs zu widersprechen, daß nach einer richtigen Theorie „die Bestrafung der kleinen Diebstähle ohne Ausnahme den „Criminalgerichten zu überweisen ist. Nach §. 10. und 11. im „17ten Titel des 2ten Theils des A. L. R. besteht das Amt „der Polizei ꝛc. Die Diebstähle kann man unter diese Hand-

„lungen (Polizei=Uebertretungen) unstreitig nicht zählen und „sie können hiernach kein Objekt der Polizei=Gerichtsbarkeit „ausmachen. Allein es ist auch eben so wenig zu läugnen, daß „dieser theoretischen Ansicht, wenigstens im hiesigen Regierungs= „bezirke nie vollständig, nachgegangen ist. Den Polizei=Directo= „rien zu Liegnitz und Glogau ward die Vorschrift ertheilt, daß „die Untersuchung und Bestrafung kleiner Diebstähle und Diebs= „hehlereien, auf welche nur polizeiliche Strafe steht, der Ju= „stizbehörde zustehen soll. Allein von dem Magistrat in Glo= „gau, der nach Aufhebung des Polizei=Directoriums die Poli= „zei daselbst verwaltet, wurde auf vorgängige Anfrage uns be= „berichtet, daß diese Vorschrift der Instruction dort nie zur „Ausführung gekommen und daß selbst das Inquisitoriat der= „gleichen Untersuchungen an die Polizeibehörde verwiesen ha= „be. Eben so sind auch nicht selten in Liegnitz, noch weit „allgemeiner aber bei den Magisträten, welchen eine besondre „Instruction über die Polizei=Verwaltung nicht ertheilt ist, die „kleinen Diebstähle von der Polizei untersucht und bestraft „worden. Es hat uns jedoch geschienen, als ob hieraus viel= „mehr Vortheile als Nachtheile hervorgingen. Denn wenn „auch die §.§. 1122—1123. des A. L. R. Tit. 20. Thl. I. be= „merkten, kleine Entwendungen und Diebstähle von den „Criminal=Gerichten untersucht und bestraft werden sollten, so „wird dadurch doch die Concurrenz der Polizeibehörde, welche „die erste Cognition in der Sache hat, nicht ausgeschlossen, da= „raus entsteht aber die große Inconvenienz, daß auch bei dem „schnellsten Geschäftsbetriebe doch die Untersuchung, die nun zwi= „schen zwei Behörden getheilt ist, welche vielleicht nicht einmahl an „einem Orte sind, vielmehr Zeit erfordert, als wenn die Poli= „zeibehörde selbst die Untersuchung vollendet und zur Entschei= „dung bringt. Ja es ist selbst unvermeidlich, daß in manchen „Fällen die Untersuchung, der Arrest und der Transport den „Angeschuldigten auf weit längere Zeit der Freiheit beraubt, „als die härteste Strafe für das verschuldete Vergehen für ihn „zur Folge haben konnte. Hierzu kommt noch die Berücksichti= „gung der Kosten, die bei den Criminal=Gerichten nie zu besei= „tigen sind und dem Staate einen sehr bedeutenden Aufwand „zuführen, bei den Polizei=Verwaltungen hingegen gar nicht „oder nach weit geringeren Ansätzen Statt finden." Von Sei= ten des Polizei=Ministeriums ward der weitere Beschluß bis zur Gesetz=Revision ausgesetzt.

(14) Schlesischer Landtagsabschied v. 22. Febr. 1829. ad II. 4. „Das Gesuch, die Untersuchung und Bestrafung „der Diebstähle unter 5 Thl. den Polizeibehörden zu überwei= „sen, wird bei der jetzt sich im Werke befindenden Revision der „Criminal=Ordnung in sorgfältige Erwägung gezogen werden." Vergl. auch Rescr. des Minist. des Innern und der Polizei v. 24. Aug. 1827. (Annalen XI. S. 714.)

§. 21.

c) Polizei-Contraventionen.

Polizei-Contraventionen im engern Sinne (§. 19.) haben, nach der frühern Gesetzgebung, stets zum Kameral-Ressort und nie zur Justiz-Competenz gehört, die erste Entscheidung konnte nie von einer andern, als einer Polizeibehörde erfolgen, die Berufung auf gerichtliches Gehör war ganz unzulässig, sondern die weitren Instanzen waren gerichtlich und administrativ zusammengesetzte Behörden (§. §. 5. und 6.). Die neuere Gesetzgebung hob die beiden obern Behörden der Kameral-Justiz auf und sonderte schärfer, als die frühere, das Justiz- und Verwaltungs-Ressort; die Polizei-Gerichtsbarkeit verblieb ohne Theilnahme der Justiz und noch abgegränzter, wie früher (§. 19ff.), der Verwaltung und mit ihr, wie dies im Wesen der Sache liegt, die alleinige Entscheidung über Polizei-Contraventionen, dergestalt, daß darüber das erste Erkenntniß schlechthin nur von der Polizeibehörde erfolgen kann. Auch die fernern Instanzen wurden den höhern Polizeibehörden übertragen, die Provinzial-Polizeibehörde trat in die Stelle der frühern Kameral-Justizbehörden und die Ministerial-Polizeibehörde an die des bisherigen Ober-Revisions-Collegiums. Um aber die Mitwirkung der Justiz nicht ganz auszuschließen ward, als Surrogat des bisher in den höhern Instanzen gemischten Richterpersonals, dem Polizei-Contravenienten freigestellt, die Sache entweder in den höhern polizeilichen Instanzen als Polizeisache zu verfolgen oder sie durch Berufung auf gerichtliches Gehör in eine reine Justizsache zu verwandeln (§. 20. Anm. 1.). Justiz und Administration, welche bisher in einer, durch Erfahrung nicht bewährten, Vereinigung gemeinschaftlich und vereint enschieden hatten, entschieden nun, nach des Polizei-Contravenienten Wahl, allein und ganz über Polizei-Contraventionen. Bei der Unerheblichkeit der mehrsten Polizei-Contraventionen und dem Mißverhältniß des Betrags ihrer Strafen zu den Kosten und Störungen des gerichtlichen Weges,

ward jedoch diese, dem Polizei-Contravenienten nachgelassene, Wahl, auf das landrechtliche Polizei-Strafmaaß (§. 7.) beschränkt. Dies sind die Grundzüge der neuern Gesetzgebung über Untersuchung und Bestrafung der Polizei-Contraventionen, wie sie theils durch administrative, theils durch gesetzliche Vorschriften sich gebildet haben (§. 20. Anm. 1.). (1)

Diese Verfassung beruht gegenwärtig auf folgenden Grundsätzen:

I. Die Untersuchung und Bestrafung der Polizei-Contraventionen gehört lediglich und ohne Rücksicht auf übrige Exemtion (§. 18.) vor die administrative Polizeibehörde entweder des Wohnorts des Polizei-Contravenienten, oder des Orts, in welchem die Polizei-Contravention begangen ist (2).

II. Der früher angenommene (3) Unterschied zwischen Contraventionen gegen Landes- und Orts-Polizeigesetze findet hierbei nicht Statt (4).

III. Zur Competenz der Polizeibehörde gehören eben sowohl die Uebertretungen der allgemeinen und Orts-Polizeivorschriften, im eigentlichen Sinne, als der gewerblichen und andrer speciellen Gesetze, insofern letztre nicht bloß gewerbliche oder sonst technische Vorschriften enthalten (5).

IV. Nur die, von der Lokal-Polizeibehörde besonders ausgenommenen Contraventionsfälle gehören nicht zu ihrem Ressort (6).

V. Die objektiv begründete Competenz der Polizeibehörde ist durch das Strafmaaß der Polizei-Contravention nicht begränzt; wenn die Höhe der Polizeistrafe gesetzlich bestimmt ist; so ist diese, so wie bei einer Polizei- oder allgemeinen angedroheten polizeilichen Strafe, das Maaß der willkührlichen Strafe das hier Statt findende Strafmaaß (7).

VI. Die Zuziehung und Mitwirkung einer Justizperson oder auch nur eines Rechtsverständigen, ist hierbei überall nicht erforderlich. (§. 19. Anm. 6. u. 7.)

VII. Die erste Untersuchung und Entscheidung muß allemahl von der Orts-Polizeibehörde erfolgen (8).

VIII. Dieselbe ist zu allen, zur Erfüllung dieses Zwek-

tes erforderlichen gesetzlichen Mitteln (*) berechtigt, insonderheit zur Vorladung des Contravenienten ([9]) und der Zeugen ([10]), so wie zur Vereidung der letztren, insofern die Sache nach ihrem Strafmaaße nicht in eine Justizsache übergehen kann (§. 20. Anm. 24.).

IX. Die Polizeibehörde untersucht die Sache zwar summarisch, aber gründlich (§. 19. Anm. 10.) ([11]).

X. Ergiebt sich bei dieser Untersuchung, daß die Sache nicht vor das Polizei-Forum gehört; so ist sie an das competente abzugeben.

XI. Bei ganz unerheblichen und klaren Sachen ist die Polizeibehörde berechtigt, durch ein Decret zu entscheiden ([12]).

XII. In der Regel muß aber die Polizeibehörde durch ein, dem Contravenienten zu publicirendes ([13]) oder zu insinuirendes, mit Gründen und in vorgeschriebener Form abgefaßtes ([14]), Resolut ([15]) entscheiden.

XIII. Gegen dasselbe stehen, außer der einfachen Beschwerde an die vorgesetzte Polizeibehörde ([16]), dem Polizei-Contravenienten, nach seiner Wahl, binnen zehn Tagen ([17]) mit, die Execution hemmender, Wirkung zwei Rechtsmittel zu, worüber er bei der Publication oder Insinuation sowohl des Decrets, als des Resoluts zu belehren ist ([18]).

XIV. Es steht ihm nämlich, ohne Rücksicht auf das erkannte Strafmaaß, der **Recurs** an die vorgesetzte Povinzial-Polizeibehörde und demnächst von derselben an das Polizei-Ministerium zu ([19]).

XV. In diesem Fall bleibt die Sache stets eine Polizeisache ohne Concurrenz der Justizbehörden; den Polizeibehörden steht daher sowohl die weitre Entscheidung, als die Execution (§. 19. Anm. 17.), Strafverwandlung ([20]) und Niederschlagung der Strafe ([21]) zu.

XVI. Uebersteigt aber die erkannte Strafe das Polizei-Strafmaaß, mithin entweder das einer Geldstrafe von 5 Rthlr. oder einem achttägigen Gefängniß oder Strafarbeit (**), oder endlich einer mäßigen körperlichen Züchtigung ([22]), oder das für einzelne Städte festgesetzte höhere Strafmaaß ([23]); so steht dem Angeschuldigten die Wahl zwischen dem obgedachten Recurse oder der

Berufung auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung zu ([24]).

XVII. Die Berufung auf gerichtliche Verhandlung schließt den nachherigen administrativen Recurs aus([25]).

XVIII. Eben so schließt die Wahl des administrativen Recurses an die höhere Polizeibehörde, nach neuern([26]), nach Maaßgabe des Verfahrens in Steuer- und andren Finanz-Contraventionen erlassenen, Bestimmungen die nachmalige Berufung auf gerichtliches Gehör aus([27]).

XIX. Wenn der Contravenient auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anträgt; so steht jene und diese dem Civilgericht zu, unter welchem der Contravenient in erster Instanz steht und geht demnächst durch die fernern Instanzen([28]).

XX. Die Polizeibehörde hat sogleich die Akten an das betreffende Gericht abzugeben ([29]).

XXI. Diese Berufung auf justizmäßige Verhandlung und Entscheidung ist aber nicht als ein Rechtsmittel und noch weniger das Gericht als neue oder gar höhere Instanz anzusehen; dem Contravenienten ist nur die Wahl gelassen, die Sache in polizeilicher Verhandlung weiter zu verfolgen oder sie aus derselben in den Justizweg zu bringen, in welchem sie als neue Untersuchung von vorne an justizmäßig zu behandeln ist. Die Justizbehörden dürfen daher ihre Enscheidung weder abändernd, noch bestätigend fassen, sondern müssen von neuem erkennen (§. 19. Anm. 17.), so wie ihnen auch die Vollstreckung der Strafe zusteht ([30]) und dieselbe nicht dem Polizei-Fonds, sondern dem der Justiz anheim fällt (§. 18. Anm. 11.).

XXII. Polizei-Contraventionen werden nur an denjenigen, welche dieselben begangen oder sich dabei betheiligt haben, geahndet und findet deshalb eine Vertretungsverbindlichkeit nicht Statt ([31]).

([1]) Sie sind näher zusammengestellt und entwickelt in dem Circular-Rescript des Polizei-Minist. v. 13. Nov. 1817. (Annalen I. Heft 4. S. 125 ff.): „welches nachher im Königl. Staats-Ministerium näher erwogen und von

„demselben beschlossen worden, daß das darin angeordnete Ver„fahren theils den übrigen Preußischen Gesetzen, theils der „Observanz in allen denjenigen Provinzen, in welchen erstre „gelten, angemessen und daher auch in dem Maaße, in wel„chem sie darin eingeführt werden, zu befolgen sey." Res. des Polizei-Minist. v. 20. Sept. 1818. (Annalen II. S. 756.), weshalb dasselbe auch in allen Provinzen diesseits des Rheins und auch in Neu-Vor-Pommern eingeführt ist: Rescript d. Polizei-Minist. v. 21. Okt. 1818. (Annalen II. S. 1071.) In dem oben angeführten Ministerial-Rescript v. 20. Sept. 1818. heißt es unter andern: „die „in der Verordnung v. 26. Dec. 1808. §. 14. 34. und 45. ent„haltenen Grundsätze, sind durch mehrere Ministerial-Rescripte „und unter denselben zuerst durch das Circular des Minist. des „Innern v. 28. Aug. 1810. und des Justiz-Minist. v. 25. Ja„nuar 1812. näher bestimmt worden, worauf endlich die darin „begründete Verfassung durch die §. §. 247. und 248. des An„hangs zur A. G. O. die allerhöchste Sanction erhalten hat „und dadurch ein integrirender Theil der Preußischen Gesetzge„bung geworden ist."

(2) V. w. Verhüt. der Pferdediebst. v. 28. Sept. 1808. §. 23. Res. d. Minist. d. Innern v. 28. Juni §. 3., v. 11. Juli und v. 28. August 1810. Circular-Res. des Polizei-Minist. v. 13. Nov. 1817. §. 1. und v. 1. Aug. 1822. u. a. m. Ueber die Collision des fori delicti commissi und des fori deprehensionis: vergl. Annal. XIII. S. 571 ff. Polizei-Contraventionen der Gutsbesitzer gehören jedoch vor die Regierungen: Annalen XII. S. 449. und 1042. XIII. S. 573.

(3) Circular-Res. d. Minist. d. Inn. an sämmtliche Regierungen v. 28. Juni 1810. §. 1. „Unter Lokal„polizeilichen Contraventionen sind solche zu verstehen, wobei „das Interesse des Orts hauptsächlich versirt und in Gefahr „gesetzt werden kann, oder wo von Uebertretungen von Vor„schriften die Rede ist, welche die Orts-Polizei angeordnet hat „und gehören diese Lokalpolizeilichen Contraventionen bei der „Berufung auf rechtliches Gehör zur Cognition der Unterge„richte, die aber nur insofern, als überhaupt eine gerichtliche „Einmischung darin zulässig ist und die Sache nicht finaliter „von der Polizeibehörde abgemacht werden kann. Vergehungen „gegen die in Absicht des Getreide-, Flachs- und Garn-Ver„kehrs, der Auf- und Vorkäuferei bestehenden Vorschriften, ge„hören allerdings zu Landespolizeilichen Contraventionen, also „nach §. 34. vor das competente Obergericht, wenn auf rich„terliches Gehör gegen die vorläufige Straf-Resolution provo„cirt wird. Bei Vergehungen gegen Exportationsverbote kommt „es darauf an, ob die Exportation unbedingt verboten ist oder „wegen Erlegung einer bestimmten Abgabe Statt finden kann. „Nur im ersten Fall subversirt ein Landespolizeiliches Interesse

„für die Aufrechthaltung der Verordnung, im letztren Fall aber „bloß das Finanz-Interesse und gehören daher Contraventionen „der letztern Art unbedenklich zu denen, wo, nach §. 34., die „Untergerichte erkennen können, sobald die Strafe nicht 50 Thl. „übersteigt; Contraventionen der ersten Art ressortiren hinge„gen vor das Obergericht. Insofern die Handels-Contravention „in die Kathegorie einer Localpolizeilichen Contravention fällt, „kann die Orts-Polizeibehörde die Verfügung abstrafen und in „sofern eine Provocation ad viam juris zuläßig ist und einge„legt wird, ressortirt sie vor das Untergericht. Hat die Han„dels-Contravention aber die Eigenschaft einer Landespolizeili„chen, so muß die Orts-Polizeibehörde das erste scrutinium der „Regierung zur weitren Verfügung einreichen und, insofern eine „gerichtliche Einmischung zuläßig ist, gehört die Sache alsdann „vor das Obergericht. Wenn gleich die Verpflichtung der Re„gierungen zur Abfassung der Resolution in Contraventions„fällen im §. 45. nicht ausdrücklich ausgesprochen worden, so „ist es doch allerdings als Regel anzunehmen, daß sie selbige „fassen sollen." Circular-Res. des Minist. des Innern v. 28. Aug. 1810. Publ. d. Churmärk. Reg. v. 11. Febr. 1812. „Nach dem §. 11 sq. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R. so„wohl, als nach den Bestimmungen der Verordnung v. 26. Dec. „1808. sind die Polizeibehörden, d. h. diejenigen, denen die Po„lizeigerichtsbarkeit im Orte zusteht oder besonders übertragen „worden, verpflichtet, die vorfallenden Contraventionen gegen „Finanz-, Polizei- und andre zum Ressort der Regierungen „gehörigen Gesetze, imgleichen die Defraudationen landesherrli„cher, den Regierungen zur Verwaltung übergebenen Gefälle „und nutzbaren Regalien summarisch zu untersuchen, um die „Regierungen in den Stand zu setzen, daß diese von der ihnen „beigelegten Befugniß, „auf den Grund solcher summarischen „„Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden," „Gebrauch machen zu können, insofern die Contravention nicht „eine Orts-Polizei-Verfügung betrifft, in welchem Fall die „Entscheidung, nach vorheriger summarischer Untersuchung, die „Orts-Polizeibehörde mit Vorbehalt des Recurses an die Re„gierungen überlassen ist. Die Landräthe, deren ausgebreiteter „Geschäftskreis es nicht zuläßt, sich solchen Untersuchungen zu „unterziehen, sind daher berechtigt, die einzelnen Gutsbesitzer, „denen die Polizei-Gerichtsbarkeit zusteht, so wie alle übrigen „Polizeibehörden aufzufordern, sich den summarischen Untersu„chungen zu unterziehen." (Amtsblatt S. 68) Anh. der A. G. O. §. 248. — „derselbe bestimmt allerdings, daß Verge„hungen gegen Landes-Polizeiordnungen vor das competente „Obergericht gehören sollen, hier ist aber, wie dies die Verbin„dung mit dem unmittelbar vorgehenden Festsetzen des §. 243. und „247. ungezweifelt ergiebt, lediglich von denjenigen Fällen die „Rede, wo der Contravenient, nach den bestehenden Vorschrif„ten, auf rechtliches Gehör provociren kann"; Ministerial-

Ref. v. 11. Dec. 1822. (Annalen VI. S. 930.) Circular-Ref. des Polizei-Minist. v. 13. Nov. 1817. (§. 19. Anm. 1.) und 6. Januar 1818. (Annalen I. H. 4. S. 135.) Ref. d. Minist. d. Innern und d. Finanzen v. 6. Okt. 1819. — „nur Orts-Polizei-Contraventionen, nämlich Uebertretungen der Orts-Polizeigesetze, gehören zum Ressort der „Magistråte, Contraventionen gegen Landes-Polizeigesetze dergestalt zur Competenz der Königl. Regierungen, daß diese das „Resolut abfassen; die durch Contraventionen gegen Landes-„Polizeigesetze verwirkten Strafen gehören daher dem Regie-„rungs-Fiscus.“ (Annalen III. S. 939.)

(4) Circular-Ref. d. Minist. d. Handels und d. Polizei v. 1. Aug. 1822. (Annalen VI. S. 705.), v. 5. Sept. 1822. (das. S. 707.) und Ref. d. Minist. d. Handels und d. Polizei v. 8. Nov. (das. S. 928.) und v. 11. Dec. 1822. (das. S. 930.) Conclusum d. Staats-Min., bestätigt durch die Königl. Cabinets-Ordre v. 13. Mai 1828. (Annalen XII. S. 449.) Circular-Ref. des Minist. des Innern und d. Polizei v. 9. Juni 1828. (Jahrbücher XXXII. S. 91.)

(5) Dahin insonderheit Contraventionen gegen I. Gewerbe-Polizei: Gewerb. St. Edict v. 1810. §. 21. Maaß- und Gewichtsordnung v. 16. April 1816. §. 12. 17. 27. 29. Reg. Geschäfts-Instruct. v. 1817. §. 11. Gewerbest. Edict v. 30. Mai 1820. §. 19. und 39. Ref. d. Minist. d. Handels und d. Pol. v. 1. Nov. und 19. Okt. 1821. (Annalen V. S. 963. und 964.) und v. 11. Dec. 1821. (das. S. 959.) Circular-Ref. d. Minist. d. Handels und d. Gewerbe v. 1. Aug. 1822. (Annalen VI. S. 705.) v. 15. Aug. 1822. (das. S. 709.) und v. 7. Nov. 1822. (Annalen XI. S. 1018.) und v. 7. Januar 1823. (daselbst VII. S. 164.) Ref. d. Minist. d. Inn. d. Polizei und Finanzen v. 22. Febr. 1825. (Annalen IX. S. 237.) Ref. d. Minist. d. Hand. und d. Innern v. 16. Nov. 1821. (Annalen V. S. 954.) und v. 3. Aug. 1822. (Annal. VI. S. 765.) Ref. d. Finanz-Minist. v. 5. Okt. 1826. (Annalen X. S. 1000.) Ref. d. Minist. d. Innern v. 6. Aug., 14. Aug. und 17. Okt. 1827. (Annalen XI. S. 740—748.) auch v. 19 Nov. 1827. (das. S. 885. und 1015.) Ref. des Finanz-Minist. v. 12. April 1828. (Annal. XII. S. 328.) und des Minist. d. Innern v. 23. Mai 1828. (das. S. 516.) II. Hausir-Gesetze: Hausir-Regl. v. 28. April 1824. §. 32. Ref. d. Minist. des Handels und d. Innern v. 29. Okt. (Annalen VIII. S. 1152.), v. 4. Nov. (daselbst S. 1153.), v. 14. Nov. (das. S. 1155.) und v. 23. Dec. 1824. (das. S. 1158.) auch v. 16. Mai 1828. (das. XII. S. 539.) Publ. d. Reg. zu Königsberg v. 30. April 1819. (Annalen III. S. 536. III. Bau-Polizei: Z. B. Rescr. d.

Minist.

Minist. d. Handels und d. Innern v. 14. März 1825. (Annalen IX. S. 240.), v. 16. April 1825. (das. S. 467.) und v. 28. Juni 1825. (das. S. 468.) Res. d. Minist. d. Innern w. Bestrafung der Mühlenbau-Contraventionen v. 28. April 1827. (Annalen XI. S. 486.) IV. Medizinal-Polizei: Circular-Res. d. Geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern v. 1. April 1823. (Annalen VII. S. 402.) und v. 1. Dec. 1827. (Annalen XI. S. 1021.)

(6) Dahin Contraventionen gegen Censur-Gesetze: Rescr. des Staats-Kanzlers v. 23. März 1820. — „daß das „Ressort der Königl. Regierungen durch das Gesetz v. 18. Okt. „1819. Art. 3. aufgehoben und den Königl. Ober-Präsidien bei„gelegt und, was den Instanzenzug betrifft, die allgemeinen „Vorschriften in Bezug auf Contraventionen gegen Landes-Po„lizeigesetze angewendet werden sollen, da das Gesetz v. 18. Okt. „1819. hierunter nichts abgeändert hat, daß mithin gemäß dem „§. 45. der V. v. 26. Dec. 1808 und der §. §. 243. und 247. „des Anhangs zur A. G. O. zu verfahren. Hiernach findet im „Fall des Art. XVI. n. 4. des Gesetzes v. 18. Okt. 1819., wenn „durch die Resolution des Ober-Präsidenten nur eine Geldbuße „von 5 Thl. erkannt worden, der Recurs an das Königl. Mi„nisterium des Innern Statt; in allen übrigen, eine Geldbuße „von 5 Thl. übersteigenden, Straffällen, kann aber der Be„strafte auf gerichtliche Untersuchung und Bestrafung antragen; „unterläßt er solches binnen 10 Tagen nach dem Empfang des „Resoluts; so verbleibt es bei der Festsetzung des Ober-Präsi„diums, wider welche der Recurs alsdann nicht Statt findet. „Der Weg einer Beschwerde an der obern Behörde ist übrigens „in allen Fällen dem Beschuldigten unbenommen." (Annalen IV. S. 44. und 273.)

(7) Z. B. Verordn. w. Verhüt. d. Pferdediebst. v. 28. Sept. 1808. §. 3. — „50 Thl. oder 6wöchentliches Ge„fängniß." — Königl. Cabinets-Ordre v. 15. Januar 1825 — „Gefängniß oder Zwangsarbeit von 8 Tagen bis 4 „Wochen." — (Anm. 1.) V. w. Verhütung d. Pferdediebstähle v. 28. Sept. 1808. Entscheidung des Königl. Staats-Minist. v. 19. Mai 1809. — „es kommt „dabei auf den Betrag der Strafe nicht an." Circular-Res. d. Minist. des Inn. an sämmtlichen Reg. v. 28. Juni 1810. §. 6. „Die Festsetzung des §. 48. der Verordnung „v. 26. Dec. 1808. wornach die Regierungen Strafbefehle im „Wege des executivischen Verfahrens bis zur Summe von 100 „Thl. oder 4wöchentlicher Gefängnißstrafe erlassen können, ist nur „auf eigentliche Strafbefehle und Mandate, wo vorher Jeman„dem eine dergleichen Commination gemacht worden, zu bezie„hen und nicht auf Contraventionen auszudehnen, „welche gegen ein generelles Polizei-Strafgesetz

„begangen worden, von denen der §. 34. redet, wie auch „klar daraus hervorgeht, daß im §. 48. bloß vom Executions-„Verfahren die Rede ist." Rescript des Minist. des Innern und des Handels v. 24. Nov. 1822. — „die Behörde, „welche die Polizei-Gerichtsbarkeit ausübt, hat demzufolge auch „über alle Polizei-Contraventionen, soweit solche nicht nach „dem A. L. R. Thl. II. Tit. 7. § 81. der Untersuchung und „Entscheidung der Dorfgerichte unterworfen sind, ohne Rück-„sicht auf das Strafmaaß, zu entscheiden." (Annal. VI. S. 930.) und v. 11. Dec. 1822. (das. S. 931.) Rescr. des Minist. des Innern, der Polizei und des Handels v. 21. Febr. 1825. „Es constirt nicht, worauf die Königl. Re-„gierung die Voraussetzung, daß die Magistrate und Landräthe „nur bis zu 10 Thl. Polizeistrafe festzusetzen berechtigt sind, „gründet. Die Circular-Verfügung der unterzeichneten Mini-„sterien v. 1. Aug. 1822. wegen der Competenz der Orts-Po-„lizeibehörde zur Festsetzung der Polizeistrafen, die letztren mö-„gen wegen Contraventionen gegen allgemeine oder Orts-Poli-„zeiverordnungen zu erkennen seyn, enthält keine Beschränkung „in Ansehung des Strafmaaßes." (Annalen IX. S. 226.) Ueber die, bei angedroheten willkührlichen Polizeistrafen zu befolgenden, Grundsätze vergl. die Ministerial-Rescripte in den Annalen VII. S. 677. und X. S. 743.)

(8) Circulare d. Minist. d. Innern v. 28. Juni 1810. §. 3. „Ist es eben so nothwendig, als zweckmäßig, daß „die Polizeibehörden das primum scrutinium in jeder Polizei-„Contravention, mithin auch bei Handels-Contraventionen, be-„halten und die Sachen alsdann erst an das Gericht übergeben, „wenn entweder die Polizeibehörde sie dahin verweist oder der „Bestrafte bei ihren Verfügungen sich nicht beruhigen will. — „§. 4. Wenn gleich die Verpflichtung der Regierungen zu Ab-„fassung der Resolution in Contraventionsfällen im §. 45. der „V. v. 28. Dec. 1808. nicht ausdrücklich ausgesprochen wor-„den, so ist es doch allerdings als Regel anzunehmen, daß sie „selbige abfassen sollen. Einmahl wird die Sache dadurch au-„ßerordentlich beschleunigt und die Erfahrung — denn die Vor-„schrift ist an sich gar nicht neu und außerhalb Schlesien schon „vor länger als seit 10 Jahren — eingeführt gewesen — hat „es auch bewiesen, daß die Contravenienten sich gewöhnlich bei „den vorläufigen Bescheidungen der Regierungen beruhigten, „sobald diese nur überzeugend und gründlich gefaßt gewesen. „Dann aber befinden sich auch die Regierungen im Stande, „bei den Contraventionen ihres Ressorts das wahre Straf-In-„teresse richtiger zu würdigen und die vorläufigen Bescheide „haben also den Nutzen, daß für die Ober-Landesgerichte der „Gesichtspunkt aufgestellt wird, aus welchem die Sache in lan-„despolizeilicher und staatswirthschaftlicher Hinsicht genommen „werden muß." Circulare d. Pol. Minist. v. 13. Nov. 1817. §. 11. — „das Polizei-Resolut muß — sich auch über

„den polizeilichen Gesichtspunkt verbreiten, um für den Fall ei„ner Berufung auf rechtliches Gehör, den künftigen Richter „damit bekannt zu machen."

(*) Dahin gehören auch: I. Bestimmung der Denuncianten-Antheile. In wiefern Regierungen Denuncianten-Antheile in Polizei-Contraventions- und Straf-Sachen bewilligen und festsetzen können? Res. d. Minist. d. Innern und d. Polizei v. 8. Juni 1829. (Annalen XIII. S. 330.) II. Pfändungen: Res. d. Justiz-Minist. v. 13. Nov. 1818. — „daß an den Orten, wo wegen Contraventionen gegen „die bestehende Ordnung der Feldflur und gegen Polizeiliche „Aordnungen, Pfändungen von Polizei- oder Magistratsbeamten „bisher observanzmäßig vorgenommen worden sind, dieses auch „ferner, ohne alle Concurrenz des Richters, geschehen kann. „Beruhigen sich die Partheien bei den Bestimmungen der po„lizeilichen Behörde, so ist gar keine weitere Notiz davon zu „nehmen. Wird aber bei dem Richter um Remedur nachge„sucht, so dient der §. 247. des Anhangs zur A. G. O. allein „zur Richtschnur, in wie fern auf rechtliches Gehör überhaupt „provocirt werden könne, oder die Sache zur Prüfung der, der „Polizeibehörde vorgesetzten, höheren Behörde verwiesen wer„den müsse." (Annalen II. S. 1071.)

(9) Bei minderjährigen Contravenienten sind deren Eltern oder Vormünder mit vorzuladen: Circular-Verordn. d. Pol. Minist. v. 6. April und 23. Juni 1812. (Annal. I. Heft 2. S. 168. und 169.) und v. 13. Nov. 1817. §. II. (§. 19. Anm. 14. und 15.) In wie fern die Vorladung auch mündlich erfolgen kann? Ministerial-Res. v. 28. Januar 1820. (Annalen IV. S. 43.) Res. d. Minist. d. Inn. und d. Pol. v. 7. Mai 1829. — „nicht zu billigen ist es, daß die „Vorladung die Verwarnung der Realcitation enthält und eine „Commination, die selbst in fiscalischen Untersuchungssachen „unzulässig und nur in Criminalverfahren gesetzlich ist." (Annalen XIII. S. 326.) „Uebrigens ist es allerdings angemessen, „die Polizeivergehen von Kindern eher durch deren Eltern, als „auf gewöhnlichem polizeilichen Wege zur Bestrafung zu ziehen." (Annalen XIII. S. 330.)

(10) Circular-Res. d. Pol. Minist. v. 24. Juli 1822. (Annal. VI. S. 704.) Ueber die Zwangsmittel gegen ungehorsame Zeugen: Res. d. Minist. d. Geistl. und Unterrichts-Angel. d. Inn. und d. Finanzen v. 1. Januar 1826. (Annalen X. S. 12.)

(11) Vergl. §. 19. Anm. 14. Insonderheit ist jedesmahl ein Protokoll aufzunehmen: Circul. Res. d. Pol. Minist. v. 13. Nov. 1817. §. II. Res. d. Minist. d. Inn. und d. Pol. v. 4. Sept. 1825. (Ann. IX. S. 687.) und v. 6. Juni 1829. (Ann. XIII. S. 325.) Nach Befinden ist auch schrift-

liche Verhandlung zulässig: Circul. Res. d. Pol. Minist. v. 13. Nov. 1817. §. 11. In wiefern Justiz-Commissarien zuzulassen? Res. d. Minist. d. Inn. und d. Pol. v. 3. Febr. 1824. (Ann. VIII. S. 211.) v. 30. Aug. 1828. (Annal. XII. S. 738.); jedenfalls können denselben die Polizeiakten nicht verabfolgt werden. (Res. v. 3. Febr. 1824.)

(12) V. weg. Verhüt. d. Pferdediebst. v. 28. Sept. 1808. §. 23. Circul. Res. d. Pol. Minist. v. 13. Nov. 1817. Maaß- und Gewichtordn. v. 16. Mai 1816. §. 19. „Die Polizeibehörde zieht sofort mittelst Decrets die §. 12. festgesetzten Strafen ein." — Res. d. Minist. d. Inn. und d. Finanzen an d. Pol. Pr. zu Berlin v. 26. Juni 1822. — „daß zu den geringfügigen polizeilichen Straffällen, in welchen die Strafe durch kein förmliches Resolut und ohne Verhör des Betheiligten nur durch ein Decret festgesetzt wird und wo gegen dasselbe kein Recurs auf richterliche Entscheidung zulässig ist, der Stempel v. 15 Sgr. nicht Anwendung findet, und dies auch von bloßen Ordnungsstrafen gilt." (Ann. VI. S. 391.) Res. d. Minist. d. Inn., d. Pol. u. d. Hand. v. 21. Febr. 1825. — „ob aber die Festsetzung der Strafe in der Form eines Decrets oder eines Resoluts erfolgt, ist völlig gleichgültig." (Annalen IX. S. 226.)

(13) Circul. Verordn. d. Pol. Minist. v. 13. Nov. 1817. §. 3. Circul. Res. d. Pol. Minist. weg. Verfahren bei polizeil. Vernehmung der Minderjährigen v. 23. Juni 1817. — „das Resolut muß in Gegenwart der Eltern oder Vormünder publicirt oder ihnen wenigstens gleich mitgetheilt werden, und zwar in beiden Fällen, mit angemessener Belehrung über die dagegen zustehenden Rechtsmittel."

(14) Circul. Res. d. Pol. Minist. v. 13. Nov. 1817. §. 3. „Nach geschlossener Untersuchung ist über die Freisprechung oder Bestrafung des Contravenienten ein Resolut, welches die wesentlichen Erfordernisse eines richterlichen Erkenntnisses haben muß, abzufassen. In demselben muß, wenn es nicht eine klare und einfache Sache betrifft, der Ausspruch selbst von den Gründen getrennt werden und letztre müssen außer dem Factum, das Gesetz, worauf die Verurtheilung sich gründet, so wie die actenmäßige Darlegung der Vertheidigungsgründe des Contravenienten und deren Prüfung und Beurtheilung enthalten — und müssen die Polizeibehörden — sich bestreben, den Verurtheilten von der Gesetzmäßigkeit des Ausspruchs zu überzeugen. Der Königl. Regierung liegt ob, die, zu ihrer Kenntniß kommenden, Verstöße gegen diese Vorschriften strenge zu ahnden." Res. d. Pol. Minist. v. 3. April 1826. und v. 13. Aug. 1829. — „in polizeilichen Straf-Resolutionen muß das Gesetz allegirt werden, auf welches die Strafe gegründet wird." (Ann. X. S. 389. und XIII. S. 570.) Res. d. Minist. d. Inn. und d. Pol. v. 13. Aug.

1829. — „daß die Polizeibehörden in Polizei-Contraventionssa-
„chen nicht strenge an die Förmlichkeiten eines juristischen Be-
„weises gebunden sind, hierunter vielmehr zunächst nach ihrer
„pflichtmäßigen Ueberzeugung zu verfahren haben. Jeden Falls
„genügt es aber, wenn sie in geringen Polizei-Contraventions-
„sachen, wo nach §. 247. des Anhangs zur A. G. O. keine
„Provokation auf gerichtliches Gehör Statt findet, die Frage:
„ob eine Contravention für erwiesen zu halten sey? nach den
„Bestimmungen der A. G. O. über die Beweismittel in Ba-
„gatellsachen beurtheilen. Nach Thl. I. Tit. 13. §. 10. zu 4.
„ist aber, sobald das Objekt nur 50 Thl. oder weniger beträgt,
„eine Thatsache für völlig erwiesen anzunehmen, wenn solche
„auch nur von einem untadelhaften Zeugen bekundet wird.
„Die Aussage eines in Eid und Pflicht stehenden Beamten in
„Sachen, welche sein Amt unmittelbar betreffen, liefert, wenn
„gegen seine Glaubwürdigkeit keine Einwendungen erregt oder
„erweislich gemacht werden, nach der Festsetzung zu 6. a. a. O.
„sogar in allen Civilfällen, ohne Unterschied des Objekts, einen
„vollen Beweis. Gesetzlich steht nun zwar nicht einmahl fest,
„daß die Beweisfähigkeit eines Officianten, in Sachen seines
„Amts, in denjenigen Polizei-Contraventionsfällen, wo ein
„Denuncianten-Antheil Statt findet, geschwächt werde, es läßt
„sich indessen allerdings nicht verkennen, daß alsdann der Aus-
„sage des Beamten ein solches Gewicht nicht beizulegen ist,
„als in denjenigen Fällen, wo kein Denuncianten-Antheil ge-
„währt wird. Immer aber wird die Angabe des Beamten,
„wenn sie weder widerlegt, noch durch sonstige Umstände ent-
„kräftet worden, mindestens der Aussage eines Privatzeugen
„gleichzustellen seyn. Nach dieser Ansicht wird wenigstens in
„der Polizei-Instanz überall verfahren. In denjenigen, ohne-
„hin nur selten vorkommenden, Polizei-Contraventionsfällen,
„wo auf eine, die Provokation auf gerichtliches Gehör zulas-
„sende, Strafe erkannt wird, werden die Polizeibehörden sich
„inzwischen nach den, für das Verfahren in fiskalischen Unter-
„suchungssachen gegebenen und den Gerichten auch in Betreff
„der zu ihrer Cognition gelangenden Polizei-Contraventions-
„fällen zur Norm dienenden, Vorschriften der A. G. O. Thl. I.
„Tit. 35. zu richten haben. Dieser Titel enthält zwar keine
„specielle Festsetzungen darüber, wenn eine Thatsache in fiskali-
„schen Untersuchungssachen für völlig erwiesen anzunehmen sey,
„bezieht sich vielmehr, namentlich wegen eines nicht vollständi-
„gen Beweises in dem §. 75., auf die Vorschriften des Civil-
„Prozesses. Der §. 78. bestimmt aber doch, daß in Accise- und
„Zollsachen die Confiscation der gefundenen Contrebande oder
„die doppelte Versteuerung — schon alsdann Statt finden,
„wenn der Denunziat die nicht widerlegte oder entkräftete
„Angabe auch nur eines verpflichteten Accise- oder Zollbeam-
„ten gegen sich habe. Die letztgedachte Bestimmung wird da-
„her Seitens der Polizeibehörden auch bei den in Rede stehen-

„den Polizei-Contraventionen unbedenklich in Anwendung zu „bringen seyn." (Annalen XIII. S. 568.)

(15) V. v. 26. Dec. 1808. §. 15. Königsb. Pol. Reglem. §. 13. Circul. Ref. d. Minist. d. Innern v. 28. Aug. 1810. Circul. Ref. d. Pol. Minist. v. 13. Nov. 1817. §. 3. „Die Strafresolute unterliegen ohne Unterschied „der darin festgesetzten Strafen dem gesetzlich bestimmten Stem„pel von 15 Sgr.": Ref. d. Minist. d. Inn. und d. Polizei, so wie d. Finanzen v. 26. Juni 1822. (Annal. VI. S. 391.)

(16) Circul. Ref. d. Just. Minist. v. 25. Jan. 1812. Ref. d. Staats-Kanzlers v. 23. März 1820. (Ann. IV. S. 44. und 274.)

(17) Verordn. v. 26. Dec. 1808. §. 3. V. v. 26. Dec. 1808. §. 45. Circul. Ref. d. Pol. Minist. v. 13. Nov. 1817. §. V. Berliner Pol. Regl. v. 1822. §. 20. Ref. d. Minist. d. Inn., d. Pol. und d. Handels wegen Contrav. gegen d. Maaß- und Gewichtsordn. v. 21. Febr. 1825.: „Was den Antrag auf Erlaß einer gesetzlichen Be„stimmung, wegen Feststellung eines Präclusiv-Termins zur Be„rufung auf richterliche Untersuchung und Entscheidung, betrifft, „so wird die Königl. Regierung deshalb auf den §. 45. der V. „v. 26. Dec. 1818. verwiesen." (Ann. IX. S. 226.)

(18) V. v. 26. Dec. 1808. §. 45. Circul. Verordn. d. Pol. Minist. v. 13. Nov. 1817. §. 3. Ref. d. Pol. Minist. v. 20. Januar 1825. (Ann. IX. S. 176., v. 3. April 1826. (Ann. X. S. 389.) und v. 6. Juni und 13. Aug. 1829. (das. XIII. S. 325. und 570.)

(19) Königsb. Pol. Regl. §. 13. Circul. Ref. d. Minist. d. Inn. und d. Justiz v. 28. Aug. 1810. n. 2. Circul. Ref. d. Justiz-Minist. v. 25. Jan. und 25. Febr. 1812. Anhang zur A. G. O. §. 247. Circul. Ref. d. Pol. Minist. v. 13. Nov. 1817. §. V. Publ. d. Kammergerichts und mehrerer Ober-Landesg. über die Fälle, in welchen kein rechtliches Verfahr. Statt findet. (Jahrb. X. S. 274.) Auch in den Städten, in welchen die Magistrate die, den von ihnen bestellten Polizei-Directoren, zunächst vorgesetzten Behörden sind, geht der Recurs nicht an erstre, sondern an die Regierung: Ministerial-Ref. v. 17. Sept. 1824. (Ann. VIII. S. 868.) In Ansehung des Recurses an die Landräthe vergl. §. 22. In den Rheinprovinzen können die Regierungen die Landräthe beauftragen, an ihrer Statt in Polizei-Angelegenheiten, auf Recurse gegen die Verfügungen der Bürgermeister, Resolutionen zu ertheilen: Ref. d. Minist. d. Inn. und d. Pol. v. 2. April 1825. (Ann. IX. S. 395.) In der Recurs-Instanz darf die von der Orts-Polizeibehörde festgesetzte Strafe nicht verschärft werden:

Ref. d. Minist. d. Inn. und d. Pol. v. 19. Mai 1828. (Ann. XII. S. 449.)

(20) Hausir-Regl. v. 24. April 1824. §. 31. vergleiche Ref. d. Justiz-Minist. v. 28. Mai 1829. (Annal. XIII. S. 365.) Ref. d. Minist. d. Inn. und d. Pol. v. 29. Okt. 1824. und v. 2. Febr. 1828. (Ann. XII. S. 135.) Ref. d. Minist. d. Inn., d. Handels und d. Finanzen v. 16. April 1825. (Ann. IX. S. 467.) Ueber die Verwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen bei Steuer- und Zoll-Contraventionen: vergl. Ref. d. Justiz-Minist. v. 13. Okt. 1828. (Jahrb. XXXII. S. 314.)

(21) Ref. d. Minist. d. Inn. und d. Finanzen v. 29. Januar 1829. (Jahrb. XIII. S. 130.)

(**) Berliner Polizei-Regl. v. 1822. §. 20 — „hat „die Polizeibehörde alternative Gefängniß- und Geldstrafe zu„gleich festgesetzt, so bestimmt das Maaß der erstren, ob der „Recurs an die Justizbehörde zulässig sey oder nicht."

(22) Ref. d. Pol. Minist. v. 1. Juni 1819. „Die „Frage, ob die Polizeibehörden berechtigt sind, in Sachen ihrer „Ressorts auf mäßige körperliche Züchtigung zu erkennen? ist „durch den Anhang zur A. G. O. §. 247., ältere und speciel„lere Vorschriften abgerechnet, so bestimmt und bejahend ent„schieden, daß eben so wenig über diese Berechtigung, als da„rüber ein Zweifel obwalten kann, daß letztre den Polizeibehör„den überhaupt, mithin nicht allein den Polizei-Directoren „gebühre, wie auch dem Ober-Landesgericht zu Soldin durch „das Rescript des Justiz-Minist. v. 17. März 1812. (Jahrb. „I. S. 37. und 43.) eröffnet ist. Es versteht sich jedoch von „selbst, daß die Polizeibehörden auch hierbei nach den ihnen „vorgeschriebenen Normen verfahren müssen und daß insonder„heit auf körperliche Züchtigung nur mit Rücksicht auf die Be„stimmungen des A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 63. erkannt „werden kann." (Ann. III. S. 437.) Publ. d. Reg. zu Magdeburg v. 13. Dec. 1821. — „mäßige körperliche Züch„tigung d. i. höchstens 20 Peitschenhiebe." (Ann. V. S. 901.) Berl. Polizei-Regl. v. 1822. §. 19. — „eine mäßige „körperliche Züchtigung bis zu 20 Streichen." — Ref. d. Minist. d. Inn. und d. Pol. v. 6. Juni 1829. „Bei Po„lizei-Vergehen kann nur in den Fällen auf — körperliche „Züchtigung erkannt werden, in welchen diese Strafe durch ein „Gesetz ausdrücklich angedroht ist." (Ann. XIII. S. 324.)

(23) Circul. Ref. d. Minist. d. Justiz und d. Inn. weg. des Ressorts in Gesindesachen v. 17. Ap. 1812. Circul. Ref. d. Pol. Minist. v. 13. Nov. 1817. §. VI. „Insofern bei den Polizeibehörden einzelner Städte, nach de„ren besonderen Verfassung zur Berufung auf gerichtliche Un„tersuchung ein höheres Strafmaaß, als das oben (V. a.) an-

„geführte, erforderlich ist; so behält es dabei sein Verbleiben." Z. B. Polizei-Regl. v. Berlin v. 1822. (§. 19. Anm. 1.)

(24) V. w. Verhüt. d. Pferdediebst. v. 28. Sept. 1828. V. v. 26. Dec. 1808. §. 34. und 45. Königsb. Pol. Regl. §. 13. Circul. Res. d. Minist. d. Inn. v. 28. Juni 1810. §. 5. Circul. Res. d. Minist. d. Inn. und d. Justiz v. 11. Juli und v. 28. Aug. 1810. n. 2. Circul. Res. d. Justiz-Minist. v. 15. Januar und 25. Febr. 1812. Anh. zur A. G. O. §. 247. Circul. Res. d. Pol. Minist. v. 13. Nov. 1817. §. V. Die Fälle, in welchen Polizei-Contravenienten auf diesem Wege, dessen Kosten den Betrag der Polizeistrafe mehrentheils weit übersteigen, Gebrauch machen, sind jedoch sehr selten; so ward z. B. gegen kein einziges der, in der Stadt Neustadt Eberswalde im Jahre 1826 abgefaßten 45 und im folgenden Jahre 61 Straf-Resolute auf gerichtliches Gehör provocirt; vom Magistrat in Spandau wurden im Jahre 1828 — 107 Polizei-Straf-Resolute abgefaßt und nur gegen ein einziges auf gerichtliches Gehör sich berufen; in der Stadt Brandenburg an der Havel ergingen in den Jahren 1824 — 28 zusammen 1573 Polizei-Resolute (649 auf Geldstrafe und 924 auf Gefängnißstrafe) und ward der Rechtsweg nur in einem Falle ergriffen; in der Stadt Landsberg a. d. W. wurden im Jahre 1828 283 Polizeiliche Resolute abgefaßt und nur gegen eins die gerichtliche Provokation eingelegt, aber wegen fehlenden Strafmaaßes abgewiesen. In Berlin, wo die Gesammtzahl der Polizei-Contraventionen im Durchschnitt jährlich etwa auf 10,000, mithin für 20 Jahre auf 200,000 Fälle anzunehmen ist, ist in einem Zeitraum von 20 Jahren nur in drei Fälle auf richterliche Entscheidung provocirt, dieselbe aber nur in einem Fall eingetreten, weil in den beiden andern das Strafmaaß nicht vorhanden war.

(25) Circul. Res. d. Pol. Minist. v. 13. Nov. 1817. §. V. — „wogegen der Recurs an die höheren Polizeibehörden „wegfallen muß, sobald die gerichtliche Untersuchung gewählt „und darin gerichtlich erkannt worden ist."

(26) Nicht nach frühern Vorschriften: z. B. Circular d. Minist. d. Inn. v. 28. Juni 1810. — „jedoch bleibt auch „in diesem Fall, wenn der Denunciant mit dem Recurs-Resolut sich nicht begnügt, demselben der Weg Rechtens und die „Provokation auf rechtliche Entscheidung frei." Circular d. Justiz-Minist. v. 25. Januar 1812. — „ist er mit der Entscheidung der Regierung nicht zufrieden, so bleibt ihm alsdann „die Provokation auf richterliches Erkenntniß unbenommen." Circular-Res. d. allgem. Pol. Depart. v. 1. Febr. 1812. Nach dem Circular-Res. d. Pol. Minist. v. 13. Nov. 1817. §. V. „bleibt jedoch dem Polizei-Contravenienten, wenn „er den Recurs wählt, nachdem er beide Recurs-Instanzen „durchgegangen (also selbst gegen die Entscheidung des Polizei-

Ministeriums) „auch das Recht der Berufung auf gerichtliches „Gehör;“ und nach dem Erläuterungs-Res. v. 6. Januar 1818. — „wird die Verwaltung durch eine, in via juris erfolgte, richterliche Abänderung eines administrativischen Ausspruchs überall nicht compromittirt, sondern erscheint im Gegentheil durch den dadurch gegebenen Beweis der Unpartheilichkeit und Unabhängigkeit der Rechtspflege und der Achtung „der Administration für den richterlichen Ausspruch nur noch „vertrauens- und achtungswürdiger. So viel insonderheit den „gerichtlichen Ausspruch über die Recurs-Entscheidungen des „Polizei-Ministeriums betrifft; so findet letztres ihn so wenig „bedenklich, daß es noch kürzlich die gegen eine seiner in recursu erlassenen Bestimmungen eingereichte, abermalige Vorstellung, obgleich der Recurrent darauf nicht angetragen hatte, „ex officio an die erste gerichtliche Instanz des amtssäßigen „Querulanten abgegeben hat.“ (Ann. I. Heft 4. S. 135.) Res. d. Pol. Minist. an die Reg. zu Arnsberg v. 20. Sept. 1818. (Annalen II. S. 757.)

(27) Circul. Res. d. Minist. d. Inn. und d. Poliz. an sämmtl. Königl. Regierungen v. 26. Sept. 1826. — „es ist ein ganz anomales Verhältniß, daß bei Polizeistrafen „über 5 Thl. die alsdann gesetzlich zulässige Provocation auf „rechtliches Gehör auch noch nach erfolgter Entscheidung in „der Regierungs- und selbst in der Ministerial-Instanz soll „Statt finden können. Die desfalsige Bestimmung des Circular-Rescripts des vormaligen Polizei Ministeriums v. 13. Nov. „1817. ist aber auch der Festsetzung des §. 243. des Anhangs „zur Gerichtsordnung nicht gemäß. Denn hiernach geht der „Polizei-Contravenient der Berufung auf gerichtliches Gehör „verlustig, wenn er von dieser Befugniß nicht binnen 10 Tagen vom Empfang des ersten Straf-Resoluts der Polizeibehörde an gerechnet, Gebrauch macht. Es ist daher auch nicht „wahrscheinlich, daß die Justizbehörden sich werden für befugt gehalten haben, noch nach erfolgter Ministerial Entscheidung eine Provocation auf gerichtliches Gehör anzunehmen. Da jedoch der allegirte §. 243. den Fall voraussetzt, daß in erster „Instanz bei der Regierung erkannt worden ist, so kann es „wohl zweifelhaft seyn, wie es zu halten, wenn in erster Instanz, wie jetzt bei Polizei-Contraventionssachen allgemein bestehet, von den Orts-Polizeibehörden erkannt worden. Aber „auch hier muß das Gesetz gelten, daß nur gegen das erste „Straf-Resolut die Berufung auf gerichtliches Gehör zulässig „ist, da die höheren Verwaltungsbehörden nicht dem Compromiß ausgesetzt werden können, daß ihre Straf-Resolute späterhin von Untergerichten wieder aufgehoben werden.“

(28) Circul. Res. d. Minist. d. Inn. v. 28. Juni 1810. §. 1. und 3. „Lokalpolizeiliche Contraventionen gehören bei der „Berufung auf rechtliches Gehör zur Cognition der Unter-

„gerichte. Dies aber nur insofern, als überhaupt eine gerichtli„che Einmischung darin zulässig ist und die Sache nicht finali„ter von der Polizeibehörde des Orts abgemacht werden kann." Ref. d. Minist. d. Inn. und d. Justiz an die Reg. und an das Ober-Landesg. zu Stettin v. 25. Mai 1810. „Wenn Polizei-Contraventionen zur Verhandlung bei den „Gerichten gelangen; so gehört die Untersuchung dem Gericht „des Orts, wo die Polizei-Contravention begangen worden und „in Ansehung eximirter Personen, den Ober-Landesgerichten „des Departements, ohne Rücksicht auf den sonstigen persönli„chen Gerichtsstand des Contravenienten." Circul. Ref. d. Minist. d. Inn. v. 28. Aug. 1810. §. 2. Circul. Ref. d. Justiz-Minist. v. 25. Januar 1812. Circul. Ref. d. Pol. Minist. v. 13. Nov. 1817. §. V. „Das Gericht, welchem die „richterliche Entscheidung auf Verlangen eines, durch polizeili„ches Resolut verurtheilten, Polizei-Contravenienten zukommt, „ist, insofern nicht die besondre Verfassung einer Stadt darin „eine Ausnahme macht, dasjenige, bei welchem der Contrave„nient seinen ordentlichen Gerichtsstand hat, mithin bei Amts„säßigen, das Stadtgericht, bei Eximirten das Ober-Landesge„richt." Daher hatte das Polizei-Ministerium eine Sache, in welcher es selbst in recursu entschieden hatte, „an die erste ge„richtliche Instanz des amtssäßigen Querulanten abgegeben": Erläut. Ref. v. 6. Januar 1818. ad 3. (Annal. I. Heft 4. S. 135.) Nach dem Regl. für das Pol. Pr. in Berlin v. 1822. §. 27. gehören jedoch „die Provocationen auf rechtliches „Gehör gegen Straf-Resolute des Polizei-Präsidii nach der „demselben angewiesenen Stellung, jederzeit beim Kammer„gericht."

(29) V. v. 26. Dec. 1808. §. 45. Circul. Ref. d. Pol. Minist. v. 13. Nov. 1817. §. 5. — „die Polizeibehörde hat, „wenn die gerichtliche Untersuchung gewählt worden, dem be„treffenden Gericht sofort die Akten mitzutheilen — und je „nachdem das eine oder das andre Rechtsmittel gewählt wird, „entweder durch Anträge bei der betreffenden Recursbehörde „oder durch Mittheilung mit dem betreffenden Gericht zu ver„hüthen, daß die Rechtsmittel nicht blos zur Verschleppung „der Sache gemißbraucht werden." Wenn gleich das Rechtsmittel suspensiven Effekt hat; so ist doch die Polizeibehörde berechtigt, die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der festgesetzten Strafe zu treffen: V. v. 26. Dec. 1808. §. 45.

(30) Ref. d. Justiz-Minist. v. 2. Okt. 1818. — „daß „die bisher bei Erkenntnissen in Polizei-Contraventionssachen, „in welchen die Strafe durch ein Resolut der Regierung, mit „Vorbehalt der Provokation auf rechtliches Gehör, festgesetzt „war, gebrauchte Form, daß das Regierungs-Resolut abzuän„dern oder zu bestätigen, zu Mißverständnissen über das Ressort „der Polizeibehörden und der Justizbehörden Veranlassung ge-

„ben, künftig in den richterlichen Erkenntnissen, die früher er„gangenen polizeilichen Resolute nicht zu erwähnen, sondern „die Entscheidung lediglich auf die gesetzlich verwirkte Strafe „oder auf Freisprechung zu richten." (Jahrb. XII. S. 298. und Annal. VI. S. 134.) Res. d. Minist. d. Inn. und d. Pol. v. 7. März 1822. (das. VI. S. 133.)

(31) Res. d. Minist. d. Inn. und d. Polizei v. 26. April 1829. — „jedoch läßt sich dieser Grundsatz, in Ansehung „der Schenk= und Gastwirthe, ohne wesentliche Gefährdung „der Polizei-Verwaltung nicht unbedingt durchführen, es un„terliegt vielmehr keinem Bedenken, daß wegen solcher Con„traventionen, insofern sie von Ehefrauen, Kindern oder Dienst„boten der Gewerbetreibenden begangen worden, den Umstän„den nach, auch auf die Ehemänner, Väter oder Dienstherrn „zurückgegangen werden könne." (Annal. XIII. S. 329.) vergl. jedoch das. V. S. 450.

§. 22.

b) Gutsherrliche Polizei=Gerichtsbarkeit.

Die neuere Gesetzgebung hat an der, dem Gutsherrn zustehenden (§. 6 ff.), Polizei=Gerichtsbarkeit überall nichts verändert, sie steht ihm also, ihrem ganzen Umfange nach (§. §. 19—21.), auch gegenwärtig in eben dem Maaße, wie allen übrigen Polizeibehörden zu. Mit Ausnahme des Gendarmerie=Edicts und der nur versuchsweise erlassenen, oft mißverstandenen, interimistischen Landraths=Instruction von 1816. (§. 18.) (*), hat die neuere Gesetzgebung an die Aufhebung der Gutsherrlichen Polizei=Gerichtsbarkeit überall nicht gedacht, sondern sie vielmehr vielfach ausdrücklich bestätigt (1) und gegen aufgekommene Zweifel, theils durch allgemeine Verwahrungen in den Gesetzen (§. 15. Anm. 7. und 8.), theils durch eigne Gesetze und andre Vorschriften geschützt (2). Weder in der bisherigen Erfahrung, noch in der Analogie der übrigen Verfügungen der neuen Gesetzgebung, noch in der Gemeinnützlichkeit lag auch irgend ein Grund zu einer Veränderung, in allen diesen und in andern Verhältnissen, vielmehr die erheblichsten anerkannten (3) Gründe, bei dem überdem schon lockerer gewordenen Bande zwischen Gutsherrschaft

und Guts-Einwohnern, die Gutsherrliche Polizei-Gerichtsbarkeit aufrecht zu erhalten. Sie ist an sich auch nie bezweifelt. Allerdings liegen Entscheidungen einiger Ober-Landesgerichte gegen dieselbe vor, allein aus ihrer näheren Prüfung ergiebt sich, daß sie dieselbe im Grundsatz selbst nicht betreffen. Denn sie gründeten sich entweder auf die interimistische Landraths-Instruction oder sie gingen von dem Grundsatz aus, daß die in Frage gestandenen Fälle nicht Polizei-Vergehen, sondern bald eigentliche Criminal-Verbrechen, bald Dienstzwangs-Gegenstände seyn, oder sie nahmen an, daß die Polizei-Gerichtsbarkeit ein Theil der ordentlichen sey und daher nur durch den Justitiar ausgeübt werden könne(**). Die Gutsherrliche Polizei-Gerichtsbarkeit selbst ist aber von den Gerichtshöfen (4) nicht bezweifelt und ein auch darüber etwa aufgekommener Zweifel von den höheren Behörden gemißbilligt (5). Sie ist von der Gesetzgebung selbst vielfach anerkannt und bestätigt, und insonderheit durch die Declaration v. 10. Febr. 1827. anerkannt, daß es daher der Zuziehung des Gerichtshalters nicht bedürfe. Wenn die Ansicht, daß, so wie die Polizei-Verwaltung, so auch die Polizei-Gerichtsbarkeit aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit fließe und mit derselben verbunden sey, sich hin und wieder noch erhalten hat; so ist dies bereits §. §. 6 ff. näher geprüft. Die Verfasser des Allgemeinen Landrechts haben den Begriff der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in dem, im §. 6. angeführten, so allgemeinen Sinne genommen, daß darunter die Guts-Obrigkeit überhaupt begriffen ist (6), und wenn man gemeinhin auf den §. 61. des Tit. 17. Thl. II. des Gesetzbuches sich beruft, so dürfte aus demselben wohl eher das Gegentheil folgen, indem er die Polizei-Gerichtsbarkeit von der ordentlichen Gerichtsbarkeit trennt und letztre nur in Ermangelung der erstren eintreten läßt. Der Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit ist in der Regel freilich auch Inhaber der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, allein aus dieser gewöhnlichen Coexistenz beider Eigenschaften folgt nicht, daß beide unzertrennlich und noch weit weniger, daß die erste aus der letztren fließe. Die Erfahrung bestätigt beides. Denn nicht

allein steht die Polizei-Gerichtsbarkeit allen Städten und Domainenämtern zu, obgleich sie die ordentliche Gerichtsbarkeit nicht haben, sondern dies ist auch bei vielen Rittergütern, ja selbst in einzelnen Landestheilen (7) der Fall. Die Gesetzgebung und Verwaltung selbst haben daher auch anerkannt, daß beide Gattungen der Gerichtsbarkeit von einander nicht abhängen, indem sie nicht allein in einigen Landestheilen, z. B. in der Altmark, die ordentliche Gerichtsbarkeit, aber noch nicht die Polizei-Gerichtsbarkeit, in andern aber letztre und nicht erstre den Gutsherrn zurückgegeben, sondern auch Fällen ihrer Trennung vorgesehen (8) und selbst ausdrücklich bestimmt haben, daß in den zulässig befundenen Fällen der Abtretung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit an den Landesherrn, davon die Polizei-Gerichtsbarkeit allezeit ausgenommen seyn solle (9). Da die Polizei-Gerichtsbarkeit nach ihrem Wesen und unsrer Verfassung (§. §. 6 — 19.) allenthalben nicht in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sondern in der Polizei-Verwaltung enthalten und mit derselben verbunden ist; so ist überall kein Grund gedenkbar, warum sie grade nur allein auf den Ritterschaftlichen Gütern von letzterer getrennt und mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit verbunden, und also die anomale Verfassung bestehen sollte, daß das Gutsherrliche Polizei-Recht einen beschränkteren Umfang als jedes andre Polizeirecht, die Gutsherrliche Gerichtsbarkeit dagegen aber einen weitren Umfang als jede andre Gerichtsbarkeit haben solle. Es würde daraus folgen, daß in Ansehung der Polizei-Gerichtsbarkeit auf den Ritterschaftlichen Gütern und nur auf diesen allein eben die Verfassung gelte, welche in den Rheinprovinzen Statt findet. Wenn nun diese, in Beziehung auf einzelne Gegenstände, in den Rheinprovinzen abgeschafft und dagegen die altpreußische, vermöge deren die Polizei-Gerichtsbarkeit mit der Polizei-Verwaltung verbunden ist, eingeführt worden (§. 19. Anmerk. 1. und 4.), letztre aber den Gutsbesitzern zusteht (§. 18.); so folgt schon hieraus von selbst, wie irrthümlich die Ansicht ist, daß nach Preußischer Verfassung

die Polizei-Gerichtsbarkeit mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit verbunden sey. Diese Ansicht ist daher offenbar ein Ueberbleibsel des oben angeführten ehemaligen so weiten Begriffs der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, daß darunter die Guts-Obrigkeit überhaupt verstanden ward. Bei genauerer Prüfung der spätern öffentlichen Verhandlungen findet sich aber auch in der That nicht, daß darin jene Ansicht ausgesprochen, indem sie nur den Gutsherrn als den Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit (An. 1.) bezeichnen und, wenn aus dem hin und wieder vorkommenden Zusatz: und der Patrimonial-Gerichtsbarkeit: folgen soll, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit die Quelle der Polizei-Gerichtsbarkeit sey; so würde die umgekehrte Schlußfolge nicht minder logisch seyn. Es ist aber auch bemerkenswerth, daß dieser Zusatz nur dann vorkommt, wenn von beiden Arten der Gerichtsbarkeit die Rede ist. Jeder Zweifel ist endlich durch die Königl. Declaration v. 10. Febr. 1827. beseitigt, indem dieselbe bestimmt genug anerkennt, daß die Polizei-Gerichtsbarkeit nicht zur Patrimonial-Jurisdiction gehört. Wenn endlich hin und wieder der Verleihung der Polizei-Gerichtsbarkeit gedacht wird; so treten auch die Bemerkungen des §. 6 ff. ein.

Die Polizei-Gerichtsbarkeit steht dem Gutsherrn in eben dem Maaße, wie jeder andern Orts-Obrigkeit zu, er besitzt sie als Gutsherr und vermöge der Gutsherrschaft, mithin Kraft eigenen Rechts (10). Er ist berechtigt, dieselbe entweder selbst, oder durch einen geeigneten Stellvertreter auszuüben (11); es bedarf dabei der Zuziehung des Gerichtshalters überall nicht (12) und derselbe ist, wenn der Gutsherr auch sie ihm überträgt, nicht als solcher, sondern lediglich als Beauftragter des Gutsherrn, als Polizei-Gerichtsherrn, anzusehen (§. 18. Anm. 13.). Es gehören zur Gutsherrlichen Polizei-Gerichtsbarkeit sowohl

I. die, §. 19. Anm. 10. gedachten, bürgerlichen Gegenstände, als

II. die Polizei-Contraventionen im eigentlichen Sinne (§. 20.) und

III. die davon abhängigen **Polizei-Vergehen** (§. 20.)

Soviel insonderheit letztre betrifft; so sind, wenigstens in Ansehung der gemeinen kleinen Diebstähle, in neuern Zeiten Zweifel entstanden (§. 20.). In denjenigen Orten, in welchen die Gerichtsbarkeit und die Polizeigewalt dem Landesherrn zusteht, konnte die bisherige Verfassung leichter abgeändert werden, als auf Ritterschaftlichen Gütern, auf welchen beide Zweige der Obrigkeit zwar auch dem Gutsherrn zustehen, die Gerichtsbarkeit aber nur vom Justitiar ausgeübt wird. Hier betraf der Gegenstand verfassungmäßige Gerechtsame, für welche administrative Vorschriften nicht genügen; die Königl. Declaration v. 10. Febr. 1827. hat freilich einen Theil der Zweifel beseitigt, es ist aber dennoch, zum Theil von den Landständen, darauf angetragen, die Bestrafung der gemeinen kleinen Diebstähle der Polizei-Gerichtsbarkeit zu belassen (§. 20. Anm. 14.)

Es ergiebt sich hieraus, daß auch in Ansehung der **Gutsherrlichen Polizei-Gerichtsbarkeit** durch die neuere Gesetzgebung nicht allein überall nichts verändert, sondern sie vielmehr ausdrücklich bestätigt und gegen die, dagegen erregten, Zweifel gesichert worden ist.

(*) Der Entwurf einer Instruction für die Landräthe v. 31. Dec. 1816. (deren wesentlicher Inhalt in den **Annalen** II. S. 951 ff. sich befindet) ist überhaupt nur Entwurf geblieben und insonderheit in Ansehung der demselben übertragenen Abfassung der Polizei-Resolute ist nicht allein durch die, die Polizei-Gerichtsbarkeit der Gutsherrn anerkennenden späteren allgemeinen Bestimmungen, sondern auch durch mehrere Special-Rescripte außer Anwendung gesetzt, z. B. **Ref. d. Min. d. Inn. und d. Handels** v. 24. Nov. 1822. — „Der gedachte Entwurf betraf aber damals selbstredend lediglich die „Formen des Geschäftsganges und die Verwaltungs-Normen, so weit selbige mit den bestehenden Gesetzen zu vereinigen waren. Es hat jedoch nicht in der Absicht der Ministerien gelegen und auch nicht darin liegen können, weder vorhandene gesetzliche Vorschriften abzuändern oder aufzuheben, „noch neue legislatorische Anordnungen zu treffen, indem Bestimmungen dieser Art nach bekannten Rechtsgrundsätzen un-

„bedingt die vorherige Sanction des Gesetzgebers erfordern. „Hiernach beruht es mithin in einem Mißverständnisse, wenn „die Königl. Regierung nach ihrem, die Abfassung von Resolu„tionen in Polizei-Contraventionssachen betreffenden Berichte, „hinsichts der nach dem A. L. R. zum Ressort der Polizei-Ge„richtsbarkeit gehörigen Entscheidungen über Polizei-Contraven„tionen, die Bestimmungen des §. 13. und 31. jenes Instruc„tions-Entwurfs zur Anwendung gebracht hat. Es unterliegt „also auch keinem Bedenken, daß die Königl. Regierung die „allegirten §. §., in Ansehung der Competenz in Polizei-Con„traventionssachen, nicht weiter zur Norm zu nehmen, sondern „hierunter lediglich die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen „und Einrichtungen zu berücksichtigen hat. Die Behörde, wel„che die Polizei-Gerichtsbarkeit ausübt, hat dem zu Folge auch „über alle Polizei-Contraventionen, so weit solche nicht nach „dem A. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 81. der Untersuchung und „Entscheidung der Dorfgerichte unterworfen sind, ohne Rück„sicht auf das Strafmaaß zu entscheiden." (Ann. VI. S. 929.) Nur nach besondern Verhältnissen einzelner Provinzen ist nachgelassen, die Cognition in den, auf dem platten Lande vorkommenden Polizei-Contraventions-Angelegenheiten den Landräthen zu überweisen: z. B. Ministerial-Rescript an die Regierung zu Arnsberg v. 11. Dec. 1822. und v. 7. Juni 1823. (Annalen VI. S. 931. und VII. S. 334.) Publicandum der Regierung zu Merseburg v. 26. Dec. 1817. und v. 11. Sept. 1818. — „daß das Verfahren, daß ge„gen Straf-Resolute der städtischen Polizeibehörden und der „Patrimonial-Gerichte der Recurs an die Landräthe genommen, „von diesen in zweiter Instanz decedirt und demnächst die Sa„chen an die Regierung gedeihen, unrichtig ist. In allen Fäl„len und mag von dem Landrathe selbst oder von städtischen „und ländlichen Polizei-Jurisdictionen, in einer zur vorläufi„gen Aburtelung durch ein Resolut geeigneten Polizei-Contra„vention der Recurs ergriffen seyn, müssen die Akten an die „Regierung zur Verfügung in zweiter Instanz eingesandt wer„den. Es behält aber dabei sein Bewenden, daß dergleichen „Akten nur durch die Landräthe an die Regierung gelangen „und weder städtische, noch ländliche Polizei-Jurisdictionen sie „unmittelbar an denselben einreichen." (Annalen II. S. 763.) vergl. das Rescript der Minist. des Innern und des Handels v. 1. Aug. 1821. (Ann. VI. S. 705.) und das Res. v. Minist. des Innern v. 7. Juni 1823. (das. VII. S. 335.)

(r) Königl. Cabinets-Ordre v. 7. März 1809. „daß die beabsichtigte Einschränkung des Züchtigungsrechts der „Gutsherrschaften noch so lange auszusetzen, bis eine bessere „Polizei auf dem Lande eingeführt ist." (Jahrbücher B. I. S. 281. und v. Rabe, Thl. X. S. 185.) Rescr. des Justiz-Minist. v. 5. Dec. 1812. „daß, da die weitern Anträge, „auf welche Sr. Königl. Majestät die beabsichtigte Beschrän-

kung

„kung des im A. L. R. Thl. II. Tit. 7, §. 227. ff. bestimmten „Züchtigungsrechts der Gutsherrschaften ausgesetzt haben, noch „nicht erfolgt sind, und die Gesinde=Ordnung vom 8. Nov. „1810. in Beziehung auf das A. L. R. nur an die Stelle der „Anordnungen Th. II. Tit. 7. §. 1—176 getreten ist, so erle= „digen sich durch obgedachte Cabinets=Ordre die aufgestellten „Zweifel." (Jahrbücher a. a. O. S. 280.) Königl. Publicandum betr. die Erbunterthänigkeit v. 8. April 1809. §. 10. — „dem Gutsherrn, als Inhaber der Ci= „vil= u. Polizei=Gerichtsbarkeit. — §. 11. — bei dem „Gutsherrn als Inhaber der dermaligen Polizei= „Gerichtsbarkeit des Orts" — Edict wegen d. gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse v. 14. Sept. 1811. §. 58. (§ 15. Anm. 6.) — Publicandum der Churmärk. Reg. v. 11. Febr. 1812: — „Nach den §§. 11. ff. „Tit. 17. Thl. II. des A. L R. sowohl, als nach den Bestimmun= „gen der Verordn. v. 26. Dec. 1808, sind die Polizei=Behör= „den, d. h. diejenigen denen die Polizei=Gerichtsbarkeit im Or= „te zusteht, oder besonders übertragen worden, verpflichtet, die „vorfallenden Contraventionen gegen Finanz= Polizei= und an= „dre zum Ressort der Regierungen gehörigen Gesetze, imgleichen „die Defraudationen landesherrlicher, den Regierungen zur Ver= „waltung übergebenen Gefälle und nutzbarer Regalien summa= „risch zu untersuchen, um die Regieruugen in den Stand zu „setzen, daß diese von der, ihnen beigelegten Befugniß, zu ent= „scheiden, Gebrauch machen können, in sofern die Contravention „nicht eine Orts=Polizei=Verfügung betrifft, in welchem Falle „die Entscheidung nach vorheriger summarischer Untersuchung „der Orts=Polizei=Behörde mit Vorbehalt des Recurses an „an die Regierungen überlassen ist. Die Landräthe, deren aus= „gebreiteter Geschäftskreis es nicht zuläßt, sich solchen Untersu= „chungen zu unterziehen, sind daher berechtigt, die einzelnen „Gutsbesitzer, denen die Polizei=Gerichtsbarkeit „zusteht, so wie alle übrigen Polizeibehörden aufzufordern, sich „in Polizei=Contraventions=Sachen der summarischen Unter= „suchung zu unterziehen. Es ist gleichgültig, ob der Orts= „Polizei=Gutsherr sich selbst der summarischen Untersu= „chung unterzieht, oder solche seinem Gerichtshalter, oder auch „einem andern — Subject überträgt — daher, wenn der In= „haber einer Polizei=Gerichtsbarkeit" (Amtsblatt S. 68.) Publ. der Reg. zu Merseburg v. 11 Sept. 1818 — städtische und ländliche Polizei=Jurisdiction — (Annalen II. S. 763.) Edict wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit in den vormaligen Sächsischen Landestheilen v. 18. Januar 1819. §. 6. — „Dem Gutsherrn als Inhaber der Civil= und Polizei= Gerichtsbarkeit. Rescr. des Minist. d. Innern u. d. Polizei v. 20. Juli 1822. — „auch in dortiger Provinz die „Besitzer der Rittergüter als solche berechtigt sind, auf den

„letzteren, die wegen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit „ergangenen landespolizeilichen Vorschriften zu handhaben und „auszuführen.;" (Annal. VI. S. 711.) Rescr. des Minist. des Innern und der Finanzen v. 18. März 1825. „weil der Schulze, Gehülfe bei der dem Grundherrn obliegenden Polizei-Gerichtsbarkeit ist." (Annal. IX S. 151.) Rescr. d. Minist. des Innern u. der Polizei v. 4. Mai 1827. — „dagegen hat man nicht beabsichtigt den — Dominien an ihren wohlerworbenen polizeilichen Jurisdictinsbefugnissen Abbruch zu thun. (Annal. XI. „S. 456.) Publ. der Regierung zu Merseburg v. 7. „Jan. 1828 — §. 2. — „bei dem Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit oder dessen Stellvertreter" — §. 2. — „Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit" (Annal. XII. S. 140) Rescr. d. Minist. des Inneru u. der Polizei v. 13. April 1828. — Polizei-Gerichtsherrn. — Polizei-Gerichtsbarkeit. (Annal. XII S. 444.) Conclusum des Staatsminist. genehmigt durch die Königl. Cabinetsordre v. 13. Mai 1828 — „lediglich denen, welchen die Last der Polizei-Gerichtsbarkeit obliegt, also auf dem Lande dem Dominio, „wenn es mit der Polize-Gerichtsbarkeit beliehen ist, „— und hierbei keinen Unterschied machen könne, ob gegen „ein Landes-Polizei-Gesetz, oder gegen ein Local-Polizei-Gesetz contravenirt worden." (Annal. XII. S. 449.) Rescr. d. Minist. d. Inn. u. der Polizei v. 3. Nov. 1828. „Die „mit der Polizei-Gerichtsbarkeit beliehenen Gutsherrschaften." (das. S. 1052.

(2) Königl. Declaration v. 10. Febr. 1827. Auch ist der landständische Antrag wegen polizeilicher Bestrafung der kleinen Diebstähle zur sorgfältigen Prüfung verstattet." (§. 20 Anm. 14.)

(3) So wie von Seiten des Justiz-Minist. in dem Schreiben des Minist. des Innern und der Polizei v. 20. Decbr. 1819. geäußert wird: „das eigene Beste der Landes-Polizei u. die „Verbindung, in welcher der Gutsherr mit den Dorfbewohnern „steht, scheint auch zu erfordern, das Band zwischen beiden „nicht noch mehr, als schon geschehen ist, zu lösen, und die Rüge polizeilicher Vergehungen nicht an den oft entfernt wohnenden Justitiarius zu verweisen." (vergleiche Anm. 5) so bestätigt dies das letztgedachte Minist. in dem Rescript v. 9. Jan. 1824. daß die Verwalung der Polizei-Gerichtsbarkeit durch den Justitiar „bei der gewöhnlichen Entfernung der Gerichtshalter von dem betreffenden Orte, mit einer guten Polizei-„Verwaltung nicht vereinbar scheint." (Annal. VIII S. 210) —

**) z. B. das Ober-Landesgericht zu Marienwerder äußerte mit Rücksicht auf die interimistische Landraths-Instruction in dem Schreiben an das Ober-Präsidium zu Danzig vom 17. Octbr. 1820. „Die polizeiliche Strafgewalt steht dem Guts-

„in einer Dorfgemeine für sich allein nicht zu, sondern er ist „nur befugt über die Ausübung derselben von Seiten der Dorf„gerichte, die Aufsicht zu führen. Diese Strafgewalt der Dorf„gerichte ist aber nach dem A. L. R. Theil II Tit. 7. §. 81. „auf Uebertretungen der innern Dorf-Polizei-Ordnungen, auf „welche kleine, einen Thaler nicht erreichende Strafen gesetzt wor„den, beschränkt, und eben dieser Beschränkung ist die Ausübung „der polizeilichen Strafgewalt des Gutsherrn oder dessen Stell„vertreters, in Absicht der Bewohner des Vorwerks unterwor„fen. Erhebliche Vergehungen gegen die Land- oder Orts-Po„lizei, welche mit Geldbuße bis auf 5 Thaler oder 48 stündiger „Gefängnißstrafe zu ahnden sind, gehören nach dem § 13. der „Instruction für die Landräthe zur Untersuchung und Bestra„fung des Landraths, mit Vorbehalt des Recurses an die Re„gierung, bei größren Vergehen müssen die Strafen von der „Regierung festgesetzt werden, und es steht dem Verurtheilten „die Provocation auf rechtliches Verhör frei." — So bemerkt ferner das Ober-Präsidium von Preußen in dem Berichte an das Minist. des Innern vom 23. Novbr. 1820: „bekanntlich „hat in ganz Preußen bisher der adliche Gutsbesitzer, so wie „der König als Grundherr auf den Domainen, die in dem „Begriffe des deutschen Herrenrechts liegenden Befugnisse aus„geübt, und dies hat auch nach der Aufhebung der Unterthä„nigkeit beständig fortgedauert, so wie in den Domainen noch „der Intendant oder Pachter als Repräsentant des Gutsherrn, „die Polizeigewalt und das Polizeistrafrecht nach Maaßgabe der „Instruction für die Domainen-Beamte v. 13. Juni 1805. „verwaltet. Nur für die adlichen Dominien giebt es keine Re„geln, und es kann daher nicht fehlen, daß die Gutsherrn nicht „selten die ihnen unbekannten und in der Verfassung nicht be„gründeten Vorschriften des A. L. R. über diesen Gegenstand „verletzen, besonders da diese Vorschriften das Verhältniß des „Gutsherrn zu den Einsassen und zu den Dorfgerichten nicht „klar aussprechen, sondern selbst den erkennenden Richter, wie „dies das oben bemerkte Strafurtel beweiset, zu Deductionen „verleiten, welchen es an einer philosophischen Haltbarkeit er„mangelt. Das Ober-Landesgericht selbst hat die vorhandene „Lücke nicht anders als durch Berufung auf ein noch nicht mit „Gesetzeskraft versehenes Dienstreglement für die Landräthe „ausfüllen können, welches, wenn dasselbe auch wirklich als „Gesetz promulgirt wäre, doch als bloße Dienst-Anweisung „für eine Behörde, nicht dazu geeignet ist, neue materielle „Vorschriften für das Publicum aufzustellen."

(4) Z. B. das **Kammergericht** (vergl. Anm. 10.) das **Ober-Landesgericht zu Frankfurt** in dem, in der folgenden Anmerk. gedachten, Falle.

(5) Als z. B. der Criminal-Senat des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt in einem, am 5. Oktober 1819. publicirtem, Er-

kenntniß, den Grundsatz angenommen hatte, daß dem Gutsherrn zwar, in Gemäßheit des A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 61. die Gerichtsbarkeit in Polizeivergehen zustehe, er sie aber durch den Gerichtshalter ausüben lassen müsse, so erhoben die Rittergutsbesitzer in der Neumark darüber Beschwerde bei dem Justiz-Ministerium. Dasselbe äußerte sich darüber in dem Schreiben an das Minist. des Innern und der Polizei v. 20. Dec. 1819 dahin: „Die in der Vorstellung der Rittergutsbesitzer in der Neumark enthaltene Beschwerde ist, in so weit „solche die Untersuchung und Bestrafung geringer Polizeivergehen betrifft, gegründet und ist dem, von dem Criminal-Senat „des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt angenommenen, Grundsatze, „daß diese polizeiliche Befugniß nur von dem Gerichts-„„halter und nicht von dem Gutsherrn selbst ausgeübt werden „„könne,“ nicht beizutreten. In den Gesetzen ist solches nirgends bestimmt und daraus, daß die Gerichtsbarkeit selbst, „wenn der Gutsherr dazu nicht qualificirt ist, nur von einem „gehörig bestellten Justitiar ausgeübt werden kann, folgt nicht, „daß auch jene polizeilichen Befugnisse nur von dem Justitiario ausgeübt werden dürfen. Das eigene Beste der Landespolizei und die Verbindung, in welcher der Gutsherr mit den „Dorfbewohnern steht, scheint auch zu erfordern, das Band „zwischen beiden nicht noch mehr, als schon geschehen ist, zu „lösen und die Rüge polizeilicher Vergehungen nicht an den „oft entfernt wohnenden Justitiarius zu verweisen.“ vergl. auch §. 18. Anm. 5. und 15.

(6) So war z. B. in dem, größtentheils von dem Groß-Kanzler von Carmer selbst ausgearbeiteten, ersten Entwurf des jetzigen 17ten Titels des IIten Theils des A. L. R. gesagt: §. 1. „Das Recht des Staats zur Beförderung der Sicherheit der Einwohner, in Rücksicht auf dieselbe Person und „Vermögen, wird die Gerichtsbarkeit genannt. [Suarez bemerkte dagegen: „die Definition der Gerichtsbarkeit ist nach „bisherigem sowohl gemeinen, als wissenschaftlichen Sprachgebrauch „viel zu weit. Sie begreift das jus belli et pacis und potestatem „legislatoriam unter sich.] §. 2. „Die Gerichtsbarkeit ist nach „ihren verschiedenen Gegenständen in die Civil-, Criminal- und „Polizei-Gerichtsbarkeit eingetheilt.“ [Auf Suarez Bemerkung: „daß dieser §. nichts festsetze und nichts bestimme, sondern eine „bloße doctrinelle Eintheilung sey,“ fiel er weg.] §. 3. „Die „Civil-Gerichtsbarkeit hat die Untersuchung und Entscheidung „der Streitigkeiten, welche über Rechte und Eigenthum in dem „Staate vorgefallen, zum Gegenstande. §. 5. Zur Criminal-„Gerichtsbarkeit gehört die Untersuchung und Bestrafung der „wirklichen Verbrechen, durch welche die Sicherheit des Staats „oder seiner Einwohner gestört wird. §. 6. Die Polizei-Gerichtsbarkeit hat die Verhütung oder Entdeckung der, dem Staate „nachtheiligen, Unordnungen zur Absicht. §. 62. Zur Patrimonial-Gerichtsbarkeit gehört das sogenannte Angerrecht oder die

„Nutzung derjenigen leeren Plätze im Dorfe, welche noch kei„nem besondern Eigenthümer zugetheilt worden. §. 63. Die „Schutz- und Loßlassungsgelder von Personen und Vermögen, „Laudemien, Verschreibungs- und Bestätigungs-Gebühren, nebst „den gerichtlichen und außergerichtlichen Sporteln und kleinen „Geldstrafen, welche das Quantum von 5 Thl. nicht übersteigen, gehören zu den Einkünften der Patrimonialgerichte. §. 64. „Zu den Nutzungen der Criminal-Gerichtsbarkeit wird außer „den gewöhnlichen Gerichtsgebühren noch der Zehnt-, Auf- „und Anfall gestohlenen Guts gerechnet, insofern dessen Eigen„thümer nicht ausfindig gemacht werden kann."

(7) Z. B. in Neu-Vor-Pommern: Ref. d. Minist. d. Inn. und d. Polizei v. 18. März und 20. Jul. 1822. (Annalen VI. S. 150. und 711.) und v. 17. Sept. 1824. (Annalen VIII. S. 868.)

(8) Circular-Ref. d. Justiz-Minist. v. 8. Febr. 1822. „Da mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit auch eine Po„lizei-Verwaltung und die Leitung der Gemeinde-Angelegenhei„ten verbunden zu seyn pflegt und bei einer Uebertragung jener „Gerichtsbarkeit an die Königl. Gerichte, welche sich nicht „mit den administrativen Functionen befassen „dürfen, gleichzeitig die Behörden bestimmt werden müssen, „auf welche diese übergehen; so ist in allen Fällen, wo die „Genehmigung einer freiwilligen Abtretung der Patrimonial„Jurisdiction auf dem platten Lande in Antrag gebracht wird, „die betreffende Regierung hiervon in Kenntniß zu setzen, da„mit diese Gelegenheit erhalte, die erforderlichen Maaßregeln „wegen der Polizei-Verwaltung und Leitung der Gemeinde„Angelegenheiten zu treffen." (Jahrb. XIX. S. 171.) Circular-Ref. d. Justiz-Minist. v. 20. März 1823. „mit „der Annahme aufgegebener Patrimonial-Gerichtsbarkeit soll so „lange Anstand genommen werden, bis die Regierung sich er„klärt hat, daß sie ihres Orts wegen der Polizei-Verwaltung „das Erforderliche verfügt habe." (Jahrb. XXI. S. 278.) Ref. d. Minist. d. Inn. v. 17. Jul. 1829. — „daß in der „Regel ein Sequestrations-Commissarius die Polizei-Gerichts„barkeit besser, als der ohnehin gewöhnlich abwesende Concursisex „verwaltet." (Annalen XIII. S. 567.) vergl. auch Klein in der §. 15. angef. Stelle.

(9) Circulare d. Minist. d. Inn. an sämmtl. Regierungen v. 21. April 1823.: Verträge mit Patrimonial„gerichts-Inhaber, wegen Abnahme der Patrimonial-Gerichtsbar„keit von Seiten des Staats, sollen von Seiten der Justizbehör„den nicht abgeschlossen werden, bevor nicht von den Königl. Re„gierungen ihre Zustimmung hierzu ertheilt worden ist. Da„mit aber in allen Landestheilen, wo Patrimonial-Gerichtsbar„keit besteht, nach gleichen Grundsätzen verfahren werde, weise ich „die Königl. Regierung hiermit an, jedesmahl vor Ertheilung

„Ihrer Einwilligung zu dergleichen freiwilligen Uebergabe an „mich zu berichten und meine Entschließung zu erwarten. Be„vor aber Anträge darauf an mich gemacht werden, muß die „Königl. Regierung den Inhabern der Jurisdiction zur Erklä„rung auffordern: nicht nur die Polizei-Aufsicht in dem „Gerichtssprengel entweder persönlich führen oder „zu deren Führung auf seine Kosten ein von der K. „Reg. für qualificirt zu erachtendes Subjekt stel„len, sondern auch noch in so weit zeither vom Ju„stitiar die Polizei-Gerichtsbarkeit mit besorgt wor„den, dafür auf eine legale, ausreichende und die „Unterthanen gegen die zeitherige Einrichtung „mehr belästigende Art sorgen zu wollen und wel„che Einrichtungen er deshalb zu treffen beabsich„tige? Damit auch die Gutsherrn von der Lage der Sache „unterrichtet seyn mögen, hat die Königl. Regierung ihnen „durch die Landräthe bekannt zu machen, daß ich die Gültig„keit der, ohne meine Einwilligung mit den Justizbehörden ab„geschlossenen, Verträge nicht anerkennen und jedenfalls sie „zur legalen Erfüllung aller, in Hinsicht der Po„lizei-Aufsicht und Polizei-Gerichtsbarkeit ob„liegenden, Verbindlichkeiten nach wie vor anhal„ten lassen werde." So rescribirte auch das Ministerium des Innern an die Regierung zu Frankfurt unterm 10. April 1823. „Da ein mit der Justizbehörde wegen „der Justiz-Verwaltung getroffenes Abkommen, das Ressort des „Innern durchaus nicht berühren kann, so mag die Regierung „nur darauf halten, daß die Besitzer der Güter N. N. ihre „Verbindlichkeiten, in Hinsicht der Polizei-Gerichts„barkeit, Polizei-Verwaltung und der sonstigen „Administrations-Angelegenheiten nach wie vor „erfüllen. Eben so hat sie in ähnlichen Fällen zu verfah„ren;" und unterm 26. Nov. 1825. an die Regierung zu Potsdam, als ein Theil der Rittergutsbesitzer in der Priegnitz ihre Patrimonial-Gerichtsbarkeit dem Fiscus abtreten wollte: „daß „nicht die Abtretung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, sondern „nur ein, lediglich auf die Delegation derselben, mit Vorbe„halt des Widerrufs und der Rechte dritter Personen, so wie „mit Ausnahme der Polizei-Verwaltung und Po„lizei-Gerichtsbarkeit, gerichtetes Abkommen, woraus „jedoch für die Gerichts-Eingesessenen nicht Kosten resultiren, „genehmigt werden dürfe." Unter dieser Clausel erfolgt bekanntlich in der Regel die Genehmigung des Ministeriums des Innern über Delegation oder Abtretung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

(10) **Erkenntniß des Königl. Kammergerichts v. 28. April 1825. — „Die Schlußbehauptung des Defensors, ein „Gutsbesitzer dürfe ohne förmliche Anstellung und Vereidigung**

„nicht die Polizei-Gerichtsbarkeit ausüben, ist im Widerspruch „mit der bestehenden Verfassung oder Gesetzen mit einer be„fremdenden Anmaßung aufgestellt. Der Defensor als ein al„ter Geschäftserfahrner Richter und vorzüglich als Patrimonial„richter an vielen Orten mit der Verfassung des platten Landes „gewiß genau bekannt, wird sehr gut wissen, daß jeder Gutsbesitzer „auf seinem Grund und Boden und dem seiner ehemaligen „Unterthanen die Polizei-Gerichtsbarkeit ausübt, ohne daß es „dazu einer besondern Verpflichtung und Anstellung bedarf. „Bei dieser Verfassung, welche älter, als das A. L. R., sind „die Gutsbesitzer durch den §. 8. des Publ. Patent v. 5. Febr. „1794. geschützt; allein die Grundsätze des A. L. R. selbst „stimmen damit auch überein. Denn zuvörderst verordnet der „§. 61. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R. daß, wo keine besondere Polizei„gerichte, und den mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit Beliehenen „auch die Polizei-Gerichtsbarkeit zustehen soll und durch den „§. 11. des Edicts d. d. Königsberg v. 8. April 1809. ist sol„ches bestätigt; dann aber ist im L. R. §. 73. und 74. l. c. „vorgeschrieben, daß der mit der Civil- und Privat-Gerichts„barkeit Beliehenene, dieselbe nur dann ausüben kann, wenn „er sich besonders dazu qualificirt und dazu verpflichtet worden, „allein dies ist nicht auf die Polizei-Gerichtsbarkeit zu beziehen. „Der Defensor vermeint, die Polizei-Gerichtsbarkeit, als ein „Hoheitsrecht, könne nur im Namen des Landesherrn und nur „von einem vereideten Beamten ausgeübt werden. Was das „erstre betrifft, so vergißt derselbe, daß auch die Patrimonial„Gerichtsbarkeit nicht im Namen des Landesherrn, sondern des „Patrimonial-Gerichtsherrn, des Gutsbesitzers, ausgeübt wird. „Der Gerichtsherr bestallt den Gerichtshalter, fertigt ihm „die Bestallung aus. A. L. R. l. c. §. 76. 77. Dann aber „verwechselt der Defensor den Begriff eines Beamten mit dem„jenigen, welchem eine Gerichtsbarkeit oder ein andres Hoheits„rechts verliehen ist. In der Verleihung liegt kein Auftrag, „sondern ein Abtreten; der Landesherr hat dem Gutsbesitzer „die Gerichtsbarkeit abgetreten und fortan übt der Gutsbesitzer „oder läßt sie ausüben, nicht im Namen des Landesherrn, son„dern in seinem eigenen Namen und bleibt nur wegen Miß„brauchs dem Landesherrn verantwortlich. Wer seine eigene „Rechte ausübt, braucht dazu nicht verpflichtet zu werden, son„dern die andern haben die Pflicht, ihn in Ausübung seines „Rechts nicht zu stören, vielmehr, so weit es sie angeht, sich „dem zu unterwerfen." (Jahrb. XXVIII. S. 43.) vergl. oben §. 17. Anm. 4.

(11) Vergl. §. 16. Anm. 7. Publicandum d. Chur-Märkischen Regierung v. 11. Febr. 1812. „Die Landräthe „haben die einzelnen Gutsbesitzer, denen die Polizei-Gerichts„barkeit zusteht — aufzufordern, sich (in Polizei-Contraventions„Sachen) den summarischen Untersuchungen zu unterziehen. —

„Es ist gleichgültig, ob der Orts-Polizei-Gerichtsherr sich selbst „den vorkommenden summarischen Untersuchungen unterzieht, „oder solche seinem Gerichtshalter oder auch einem andern dazu „qualificirten, jedoch, wie sich von selbst versteht, dazu von dem „Kreis-Landrathe verpflichteten Subject überträgt — daher, „wenn der Inhaber einer Polizei-Gerichtsbarkeit nicht selbst im „Gerichtsbezirk wohnhaft oder sich selbst solchem Geschäft zu „unterziehen nicht geneigt, oder auch nicht dazu fähig seyn „möchte, er auf jeden Fall dazu ein qualificirtes und verpflich„tendes Subjekt bestellen muß. Uebrigens werden sich die Re„gierungen und Kreisbehörden wegen des legalen, ordnungsmä„ßigen und schnellen Betriebes der Untersuchungen lediglich an „den Polizei-Gerichts-Inhabern allein halten und bleibt es, „wenn dieser sich eines Stellvertreters bedient, seine Sache, „die nöthigen Einrichtungen zu treffen, daß dieser seiner Ob„liegenheit ordentlich und pünktlich nachkomme." (Amtsblatt S. 68.) Rescript des Minist. des Innern und der Polizei v. 13. April 1828. „Die Gutsherrn sind übrigens „eben so berechtigt, als verpflichtet, in denjenigen Fällen, wo „sie nicht auf ihren Gütern anwesend sind, für qualificirte „Stellvertreter und zwar nicht bloß zur Handhabung der Poli„zei-Gerichtsbarkeit, sondern auch zur Leitung der ihnen „zustehenden Polizei-Verwaltung zu sorgen. Dieser Stell„vertreter kann aber nicht ohne weitres von dem Gutsherrn „ernannt rc" (§. 16. Anm. 7.) Publicandum der Regierung zu Merseburg v. 7. Januar 1828. §. 3. — „so „haben sich die Beschwerdeführer an den Inhaber der Polizei„Gerichtsbarkeit oder dessen Stellvertreter — zu wenden."

(12) Vergl. die Abh.: Muß der Gutsherr zur Ausübung des Polizei-Strafrechts richterliche Qualification besitzen? (in den Jahrbüchern XXVIII. S. 43—88.) In neueren Zeiten ist darüber von einigen Ober-Landesgerichten, ohne Zustimmung des Justiz-Ministeriums (vergl. Anm. 5.) Zweifel erregt, wie aus dem Rescript des Ministeriums des Innern und der Polizei v. 9. Januar 1824. (Annalen VIII. S. 210.) hervorgeht, in welchem anerkannt wird, daß die Zuziehung des Gerichtshalters, „bei der gewöhn„lichen Entfernung desselben von dem betreffenden Orte, mit „einer guten Polizei-Verwaltung nicht vereinbar scheint." Dieser Zweifel ist durch die Königl. Declaration v. 10. Febr. 1827. beseitigt. „Dies, lediglich die Polizei-Gerichtsbar„keit betreffende, Gesetz ändert nichts in den Befugnissen der „Gutherschaften in Ansehung der Polizei-Verwaltung." (Ministerial-Rescript v. 13. April 1828., Annalen XII. S. 444.)

§. 23.

B. Gutsherrliche Leitung der Dorfs-angelegenheiten.

Die Gutsherrliche Leitung der Dorfsangelegenheiten und die Aufsicht auf letztere (§. 10.) ist, ungeachtet der schärfern Gestaltung des Gemeinde-Verbandes und der Ausscheidung des Gutsherrn aus demselben (§. 17.) durch die neuere Gesetzgebung ungeschwächt in ihrem bisherigen Umfange (§. 10.) erhalten, ja zum Theil erweitert ([1]), wie sich dies auch aus demjenigen ergiebt, was darüber in §. 17. angeführt worden.

([1]) Rescr. des Justiz-Minist. v. 8. Febr. 1822. „Da mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit auch eine Polizei-„Verwaltung und die Leitung der Gemeindeangelegen-„heiten verbunden zu sein pflegt — — die Regierung in „Kenntniß zu setzen, damit sie Gelegenheit erhalte, die erfor-„derlichen Maaßregeln wegen der Polizei-Verwaltung und „Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten zu treffen" (§. 18. Anm. 1.). Dahin gehört insonderheit, außer der Polizei-Gerichtsbarkeit: I. Die Aufsicht auf den Gemeinde-Haushalt und die Aufnahme der Gemeinde-Rechnungen: Publ. der Regierung zu Oppeln v. 2. Juli 1817: „daß die von den Dorfrichtern zu führende Gemeinde-Rech-„nungen bei jedem Jahresschluß von der Gutsherrschaft, mit „Zuziehung des Justitiarii — abgenommen und attestirt werden „sollen, und daß bei Abnahme der Gemeinde-Rechnungen die „Dominia und Justitiarien auf die Tilgung der während der „letzten Kriege. in manchen Dörfern etwa gemachten Gemeinde-„Schulden sehen sollen." (Annalen I. Heft. 3. S. 106. ff.) II. Die Leitung der Wahlen der Landtags-Abgeordneten: Gesetz wegen der Provinzial-Stände für die Mark Brandenburg v. 1. Juli 1823. §. 27. für das Königreich Preußen v. 1. Juli 1823 §. 27. für Pommern v. 1. Juli 1823. §. 26. für Schlesien v. 27. März 1824. §. 28. und für Sachsen v. 27. März 1824 §. 27.

§. 24.

C. Ehren- und andere Rechte.

Eben dies ist auch der Fall in Ansehung der, §. 11. gedachten, Ehren- und anderen Rechte. (¹)

(¹) Z. B. das Recht der Bestellung des Schullehrers: Circul. Rescr. d. Minist. d. Geistl. Unterrichts- u. Med. Angel. v. 3. Nov. 1824. das A. L. R. Thl. II. Tit. 12. §. 22. schreibt vor: „daß die Bestellung der Schullehrer in „der Regel der Gerichts-Obrigkeit zukömmt. Auf die Befol- „gung dieser Vorschrift ist hinsichtlich der Privat-Patronats- „Schulstellen dadurch zu halten, daß, unbeschadet der Befug- „niß des Gutsherrn, bei der Anstellung des Schullehrers die „Wünsche der Gemeinde auf erlaubte Art zu erforschen und zu „berücksichtigen, doch die Vocation nur von der Guts-Obrigkeit „ausgestellt und der Regierung zur Bestätigung eingereicht, in „keinem Fall aber den Gemeinden gestattet werde, förmliche Con- „tracte, in welchen wohl gar ein Kündigungsrecht vorbehalten „wird, mit dem Schullehrer abzuschließen. Hinsichtlich der „Schulstellen landesherrlichen Patronats aber ist genau nach „der Dienst-Instruction v. 23 Oct. 1817. §. 18. a. zu verfah- „ren, wonach der Königl. Regierung die Besetzung sämmtlicher „dem landesherrlichen Patronate unterworfenen Schulstellen „gebührt, und es darf um so mehr erwartet werden, daß keine „Abweichung von dieser Vorschrift Statt haben werde, als die „Königl. Regierung sich dadurch einer Befugniß, in welcher „dieselbe zugleich eine Pflicht erkennen muß, begeben würde, „welche ihr den wohlthätigsten Einfluß auf wahre Fortschritte in „geistiger und sittlicher Bildung in ihrem Departement sichert" (Annalen VIII. S. 1065). Rescr. des Minist. der Geistl. Unterrichts- und Med. Angelegenheiten v. 26. Januar 1825. und Publicandum der Regierung zu Bromberg v. 14. Febr. 1825: „in den adlichen Gütern sol- „len die Gutsherrschaften die Schullehrer wählen, und nach „vorangegangener Prüfung und landesherrlicher Genehmigung, „die Vocationen für sie ausstellen. (Annalen IX, S. 108.)

§. 25.

D. Vorbehaltene nutzbare Rechte.

Auch in Ansehung der, §. 12. erwähnten, vorbehal-

tenen nutzbaren Rechte ist dies der Fall, (¹) und dies selbst durch die zugelassene Ablösung einiger derselben anerkannt.

(¹) z. B. die Jagdgerechtigkeit, Edict wegen der Gutsherrl. und bäuerl. Verhältnisse v. 14. Septbr. 1811. §. 57. c) „Die Jagdgerechtigkeit bleibt auch „nach der Auseinandersetzung bei den ursprünglichen Dominial„höfen, da die Ausübung durch kleinere Grundbesitzer viele Nach„theile hat."

§. 26.

E. Gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Endlich hat auch die Gutsherrliche Gerichtsbarkeit (§. 13.) sich gegen die gar mannigfaltigen Anfechtungen erhalten, welchen sie in neuern Zeiten vorzugsweise ausgesetzt gewesen ist. Die Gesetzgebung ist auch hierin ihrem bewährten System (§. 13.) treu geblieben und hat sich dadurch den Rückschritten überhoben, welche andere Gesetzgebungen durch Huldigungen des Zeitgeistes sich zugezogen. Die Preuß. neuere Gesetzgebung hat die Fortdauer der Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht allein bei jeder Gelegenheit anerkannt und bestätigt, (¹) sondern auch die Absicht, sie durch ihre übrigen Bestimmungen überall nicht zu kränken, wiederholendlich ausgesprochen (§.15. Anm. 5. u. 6.) (²) u. die dennoch darüber entstandenen Zweifel, nicht minder beruhigend, als früher (§. 4. Anm. 1 und 2.) beseitigt(³) überdem ihr auch eine staatsrechtliche Bedeutung verliehen (§ 16. Anm. 1.), so wie sie in Landestheilen, in welchen sie durch ephemerische antinationale Gesetzgebungen untergegangen, (⁴) oder durch einheimische betroffen war, wieder hergestellt oder zurückgegeben (⁵). Sehr entfernt davon: das Band zwischen Gutsherrn und Hintersassen noch mehr zu lösen (§. 22. Anm. 5.), hat sie vielmehr dasselbe auch in dem Gutsrichterlichen Verhältnisse bewahrt, und daher auch die Angelobung mittelst Handschlags bestätigt (§. 16. Anm. 4.). Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ist auch jetzt, wie früher

mit dem Besitz des Ritterguts so unzertrennlich verbunden, daß sie auf jeden Erwerber desselben übergeht, ([6]) und daß ihr Inhaber ohne Landherrliche Genehmigung und agnatische Einwilligung nicht berechtigt ist, sie selbst dem Landesherrn zurückzugeben. ([7]) Wie bisher wird der Gerichtshalter von dem Gutsherrn angestellt, wenn gleich der, noch 1798 anerkannte, Grundsatz, (§. 13. Anm. 9.), daß jeder Gutsherr ihn nur auf seine Besitzzeit anstellen kann, durch neuere Bestimmung aufgehoben ist ([8]); der Justitiar ist, wie bisher (§. 13. Anm. 10.), keinesweges Staatsbeamter ([9]), sondern lediglich Geschäftsträger und Beamter des Gutsherrn ([10]), von welchem er angestellt und besoldet wird ([11]). Letzterer ist Gerichtsherr und Inhaber der Guts-Gerichtsbarkeit ([12]) und berechtigt, wenn er die gesetzlich dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt, sie persönlich auszuüben, jedenfalls aber in dem (§. 13. Anm. 12.) gedachten Maaße an derselben Theil zu nehmen ([13]). Des, auch für die Last der Gerichtsbarkeit zu entrichtenden, **Schutzgeldes** ist bereits §. 16. Anm. 10. gedacht. **Die neuere Gesetzgebung hat daher auch in Ansehung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit die ältere überall nicht verändert.**

([1]) Daher ward auch, als die städtische Gerichtsbarkeit aufgehoben, und landesherrlichen Gerichten übertragen ward, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit über die, innerhalb der Städte oder deren Feldmarken gelegene Grundstücke, welche Pertinenzien adliger Güter sind, davon ausgenommen: Rescr. des Justiz-Minist. v. 24. Jan. 1815. (Jahrb. V. S. 11.). Vergl. über dasselbe im allgemeinen: Publ. des Königl. Ober-Land-Gerichts zu Insterburg wegen der Patrimonial-Hauptverwaltung v. 3. April 1814. (Jahrb. III. S. 185—194.) und der Ober-Landes-Gerichts-Commission zu Magdeburg v. 25. April 1815. (daselbst IV. S. 326.) Es ist unstreitig der Begriff sowohl eines Patrimonial-Gerichts, als eines Collegiums ganz verfehlt, wenn es in diesem letzten Publ. §. 7. heißt: „ein selbstständiges Patrimonial-„Gericht muß aus einem Collegio und daher außer dem Rich-„ter, aus einem wirklichen Actuarius und aus den sonst erfor-„derlichen Subalternen bestehen." Collegium und Patrimonial-Gerichtsbarkeit ist ein Widerspruch.

([2]) „Vergl. auch Preuß. Pommersche Landtags-

„Abschied v. 17. März 1828. weil das Kriminal-Gericht die „Untersuchungs-Kosten nicht von den Dominien, als solchen, „sondern von den Inhabern der Kriminal-Gerichtsbarkeit „fordert, und es in dieser Beziehung auf die in den guts-„herrlichen Verhältnissen gesetzlich vorgegan-„genen Veränderungen nicht ankommt." (Annal. XII. S. 21.)

(3) Rescr. des Justiz-Minist. an das Kammergericht v. 8. Juni 1821. (Jahrb. VII. S. 257.) Pommerscher-Landtags Abschied v. 17. August 1825. ad B: „auf die Beschwerde wegen der interimistischen Bestätigung der „Justitiarien der Patrimonial-Gerichte — geben wir den „Ständen zu erkennen, daß die interimistische Bestätigung der „Justitiariats-Kontracte keine Besorgnisse über das „Fortbestehen der Patrimonial-Gerichtsverfas-„sung begründen kann.

(4) z. B. Patent wegen Einführung des allgemeinen Landrechts in die wieder vereinigten Provinzen v. 9. Sept. 1814. §. 20. (Gesetzsammlung S. 94.) u. Verordn. v. 11. März 1818. (das. S. 19.) Patent wegen Einführung des A. L. R. in Westphalen, Siegen und Wittgenstein v. 24. Juny 1825. §. 27. (Gesetzs. S. 159,) Rescr. des Justiz-Minist. v. 10. Juny 1815: „daß, da das Patent v. 9. Sept. praet. in Ansehung „der Wiederherstellung der Patrimonial-Jurisdiction keine Aus-„nahme macht, diejenigen Güter, welche unter der vorigen Re-„gierung ohne Jurisdiction verkauft worden, wenn sie früher „damit beliehen waren, von der Befugniß zur Patrimonial-„Jurisdiction nicht ausgeschlossen werden können." (Jahrb. V. Heft 10. S. 26.)

(5) z. B. Allerhöchste Cab. Ordre v. 28. Aug. 1820: „Ich genehmige, daß den Schlesischen Standesherrn die, ihnen „vor Erlassung meines Befehls v. 9. Januar 1810. in Bezug „auf die Administration der Justiz in ihren Städten zugestan-„dene, und in Gemäßheit dieses Befehls entzogene Befugnisse, „insofern sie es verlangen, wieder eingeräumt werden, wobei es „sich indessen von selbst versteht, daß die gedachten Standes-„herrn, die in der Zwischenzeit getroffenen Einrichtungen, und „die ohne ihre Zuziehung angesetzte Beamte beibehalten, und „daß sie auch die Jurisdictions-Lasten in der Art, wie ihnen „solche früher obgelegen haben, tragen müssen." (Jahrb. XV. S. 16.)

(6) Bei Vereinzelungen jedoch nur insoweit die Ritterguts-Eigenschaft mit übergeht: Rescript der Ministerien des Innern und der Justiz an sämmtliche Schlesische Landes-Collegien v. 15. März 1809. (Mathis X. S. 65.) §. 5. — „es versteht sich von selbst, daß beide Ehren-

„rechte, Gerichtsbarkeit und Patronat, zwar dem Acquirenten „der dismembrirten Dominial-Aecker ꝛc. Bei Parcellirung ad„licher Güter bleibt daher die Gerichtsbarkeit der Landes-Ju„stiz-Collegien nur dann unverändert, wenn die veräußerten „Pertinenzen die Eigenschaft adlicher Güter behalten": Publ. v. 21. März 1810. (Mathis IX. S. 41.) und Rescript d. Justiz-Minist. v. 16. Mai 1816. (Jahrb. VII. S. 184.) Res. d. Justiz-Minist v. 23. Febr. 1815. „Der Grundsatz, „daß die Gerichtsbarkeit eben so theilbar ist, als das Grund„stück selbst, ist durch die Gesetze niemals bestätigt und den, „in dem Rescript der Ministerien der Justiz und des Innern „v. 5. März 1809. ausgesprochenen, Grundsätzen völlig entge„gen. Nach diesen muß die Gerichtsbarkeit bei einer Zerstücke„lung immer bei dem Hauptstamme des Guts verbleiben und „nur in dem Fall einer Total-Dismembration kann die Ge„richtsbarkeit an die mehreren Mitbesitzer des Guts übergehen, „welche dieselbe alsdann durch einen gemeinschaftlich zu bestel„lenden Justitiarius verwalten müssen, indem sonst die Patri„monial-Gerichte, welche in Absicht der Zahl möglichst be„schränkt werden müssen, im Gegentheil unverhältnißmäßig „vermehrt werden würden. Diesen Grundsatz befolgt auch der „Landesherr selbst bei den Domainen, indem bereits durch die „Cabinetsordre v. 20. Febr. 1812. vorgeschrieben ist, daß die „Gerichtsbarkeit nicht mit verkauft, sondern dem Staate vor„behalten werden soll." (Jahrb. V. Heft 10. S. 15.) Res. d. Justiz-Minist. v. 15. März 1824. „Parzelen, welche Perti„nenzien andrer Güter werden, gehen auch in die Real-Juris„diction, unter welche letztre stehen, mit über, wogegen sie, „wenn sie ein selbstständiges Grundstück bilden, der seitherigen „Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben." (das. XXIII. S. 56.) Res. d. Justiz-Minist. v. 30. Nov. 1827. (das. XXX. S. 381.) Res. d. Justiz-Minist. v. 17. Januar 1812. — „alle diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche dem Ge„richtsherrn selbst zukommen, werden während der Sequestra„tion von einigen benachbarten Justizbedienten in Ausübung „gebracht." (Jahrb. I. S. 8.)

(7) Vergl. §. 22. Anm. 9. So viel die Rechte der Fideicommiß-Anwarter und Lehns-Agnaten betrifft; so liegt von selbst vor, daß die vom zeitigen Besitzer vorgenommene Abtretung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit ihnen eben so wenig, wie jede andre Veräußerung, nachtheilig seyn kann. Daher selbst in dem Publ. d. Ober-Landesgerichts-Commission in Magdeburg v. 25. April 1815. §. 11. „Sollte ein Fideicommiß „oder Lehnsbesitzer sich für ein Kreisgericht oder Land- und „Stadtgericht entschließen; so ist derselbe und seine Erben von „Seiten der Agnaten und Fideicommißerben oder sonstigen ein„zelnen Erben und Folgern keiner Regreßnehmung ausgesetzt. „Denn theils sind die Agnationsrechte in den vormaligen West„phälischen Provinzen ausdrücklich noch nicht wieder hergestellt

„(dies ist bekanntlich nachher erfolgt), theils hängt es vom „Staate ab, unter welchen Modalitäten derselbe die verlorne „Patrimonial-Gerichtsbarkeit den Besitzern wieder geben will." „Wenn daher von den jetzigen Inhabern der Lehne und Fidei-„commisse ihr Entschluß gefordert und darnach die Einrichtung „der Rechtspflege getroffen wird; so liegt es in der Natur „der Sache, daß künftig davon willkührlich nicht abgegangen „werden kann." (Jahrb. IV. S. 331.)

(8) Circular-Rescript d. Justiz-Minist. v. 3. Januar 1815. „Da das A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 99. „ausdrücklich bestimmt, daß wer ein richterliches Amt beklei-„det, nur bei den vorgesetzten Gerichten wegen seiner Amts-„führung belangt, in Untersuchung genommen, bestraft oder „seines Amts entsetzt werden kann, so ist auch jeder Justitia-„riats-Contract zwischen einem Patrimonial-Gerichtsherrn und „dem Justitiarius als auf die ganze Lebenszeit des letztren ge-„schlossen zu betrachten und es kann die, in einigen Provinzen „den Erben oder einem neuen Erwerber eines Guts gestattete „Befugniß, den Justitiariats-Contrakt zu kündigen, nicht weiter „Statt finden, vielmehr kann der Justitiarius nur im Wege „der Untersuchung durch richterliches Erkenntniß seines Amts „entsetzt werden." (Jahrbücher V. S. 9.) Ref. d. Justiz-Minist. an das Ober-Landesgericht zu Stettin v. 28. Januar 1815. — „daß die Verfügung v. 3. Januar d. J. „sich auf eine an den Chef der Justiz und den Minist. des „Innern ergangene Cabinets-Ordre v. 25. Dec. v. J. gründet, „worin der Grundsatz ausgesprochen ist, daß die Anstellung der „Justitiarien bei Patrimonial-Gerichten auf Lebenszeit schon in „den bestehenden Gesetzen und namentlich dem A. L. Thl. II. „Tit. 17. §. 99. vorgeschrieben sey. Es haben daher die diesem „entgegenstehenden, in Absicht der dortigen Provinz, angenom-„menen Grundsätze nicht ferner Gültigkeit und es können also „die jetzigen Justitiarien, wenn sie auch auf Kündigung ange-„nommen sind, von dem Gerichtsherrn nicht willkührlich ent-„lassen werden." (das. S. 10) „Der Vorbehalt der Kündi-„gung ist jedoch für den Fall nachgelassen, wenn der Jurisdic-„tionarius die Gerichtsbarkeit mit einem Königl. Gerichte ver-„einigen oder einem Kreisgerichte beitreten will": Rescr. d. Justiz-Minist. v. 7. Mai und 8. Juni 1821. (Jahrbüch. XVII. S. 278. und 257.) und v. 18. Januar 1828. (Jahrb. XXXI. S. 157.

(9) So äußerte z. B. d. Justiz-Minist. v. 6. März 1826. „Ein Patrimonialrichter kann in keiner Beziehung als „wirklicher Staatsdiener und zwar weder als ein unmittelbarer, „noch mittelbarer, angesehen werden. Ein Patrimonial-Richter „verwaltet nur die Privat-Gerichtsbarkeit des Gutsbesitzers und „wird von demselben angenommen und bestallt und genießt „weder die Ehren- noch die pekuniären Vorzüge der Staats-

„diener, wofür, wenn er als ein solcher angesehen werden könnte, „auch der Gutsherr, wenn dieser zur eigenen Ausübung der „Patrimonial-Gerichtsbarkeit gesetzlich qualificirt ist, mindestens „mit eben dem Rechte angesehen werden müsse, welches doch „eben so wenig bisher behauptet ist, noch behauptet werden „kann. Wenn gleich durch neuere gesetzliche Bestimmungen den „Patrimonial-Gerichtshaltern in einzelnen Verhältnissen z. B. „in Ansehung des beneficii competentiae bei Executionen und „in Ansehung des fori die Gerechtsame der eigentlichen Staats- „diener specialiter beigelegt worden sind; so steht dieses doch „jenem Grundsatze so wenig entgegen, daß es denselben viel- „mehr bestätigt, indem es dieser besondren Beilegung nicht erst „bedurft hätte, wenn die Justitiarien oder Patrimonial-Gerichts- „halter, als solche, schon zu den Staatsdienern gehörten, über „dieses auch jene ihnen namentlich beigelegten Rechte nur zur „Sicherung ihrer richterlichen Functionen, mithin ohne Bezie- „hung auf ein Staatsamt, auf sie erstreckt worden sind." (Annalen X. S. 97.)

(10) Vergl. §. 17. Anm. 10. Daher Ref. d. Justiz-Minist. v. 27. Juni 1798. — „es versteht sich von selbst, daß „jeder Gerichtsherr seinen Justitiarius :c." (Stengel X. S. 250.) und v. 3. März 1807. — „es würde eine offenbare „Einschränkung des Eigenthums mit sich führen, wenn dem „Inhaber einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht die Befugniß „zustehen sollte, von seinem Gerichtshalter einen actum vol. „jurisd. aufnehmen zu lassen." (Mathis IV. S. 97.) Kön. Declaration v. 10. Febr. 1827. — „von den Patrimonial- „Gerichtsherrn — ohne Zuziehung ihrer Gerichtshalter —" (Gesetz-Samml. S. 26.)

(11) Den Justitiarien dürfen jedoch die Strafgelder und Sporteln nicht zur Besoldung angewiesen werden: Rescr. d. Justiz-Minist. v. 29. Dec. 1812. (Jahrb. I. S. 282.) Circ. Ref. des Justiz-Minist. v. 18. März. 1815. (Jahrb. V. Heft 9. S. 12.) und v. 11. April 1815. (das. Heft 10. S. 15.)

(12) V. zur Verhüt. d. Pferdediebst. v. 28. Sept. 1808. §. 1. — Gerichtsherrschaft. — §. 23. und 25. — Gerichts-Obrigkeit. — §. 25. — Gerichtsherr. — und Rescript des Justiz-Minist. v. 17. Januar 1812. — Gerichtsherr. (Jahrb. I. S. 8.) V. weg. Wiedereinführung des A. L. R. v. 9. Sept. 1814. §. 20. — Gerichtsherrn. — Ref. d. Justiz-Minist. v. 27. Dec. 1814. — „wenn Patrimonial-Gerichtsherrn die Ausübung ihrer Ge- „richtsbarkeit;" (Jahrb. IV. S. 209.) und die Unterthanen Gerichts-Einsassen. Instr. weg. d. Untergerichte in d. Sächsischen Provinzen v. 4. Mai 1820. §. 10. — Gerichts-Eingesessenen.

(13) Z. B. Publ. des K. Ober-Landesgerichts zu In-

Insterburg v. 3. April 1814. §. 24. — „Dem Gutsherrn „steht frei, bei Abhaltung der Gerichtstage und Vernehmung „der Partheien gegenwärtig zu seyn, auch sollen ihm, wenn er „es verlangt, alle unter dem Siegel auszufertigenden Munda „zur Mitunterschrift vorgelegt werden. Hingegen darf sich der- „selbe unter keinem Vorwande in die übrige Geschäftsverwal- „tung mischen, sondern es steht ihm lediglich frei, wenn er „Irregularitäten zu bemerken glaubt, selbige dem Ober-Landes- „gericht zur Remedur, oder nach Umständen, zur Amtsentsetzung „und Bestrafung des Gerichtshalters anzuzeigen." (Jahrb. III. S. 193.) Instruct. weg. der Untergerichte in Sach- sen v. 4. Mai 1820. §. 10. (vergl. §. 13. Anm. 12.) auch die Ref. d. Justiz-Minist. v. 17. Mai 1803. und 3. März 1807. (Mathis I. S. 113. und IV. S. 97.)

§. 27.

III. Schlußbemerkungen.

Diese Bemerkungen hatten keinen andern Zweck, als den, durch die Aussprüche der Gesetzgebung selbst nach- zuweisen, mit wie großem und merkwürdigem Unrecht der neuern Preußischen Gesetzgebung eine, mit derselben im grellsten Widerspruch stehende Richtung, von denje- nigen, welche sie nicht kennen, beigemessen wird. Es ist in Wahrheit ein großer Grad von Unbekanntschaft mit unsrer Gesetzgebung erforderlich, um behaupten zu können, sie habe das, zwischen den Gutsherrn und ihren Hintersas- sen bestehende, Verhältniß, welches die oberste Justizbe- hörde der Monarchie mit Recht „das letzte Band zwi- „schen Gutsherrn und Hintersassen" nennt, aufgelöset und dadurch den wahren Werth des, dem Bauernstande verliehenen, denkwürdigen und wahrhaft königlichen Ge- schenkes der persönlichen Freiheit und des Grundeigen- thums, wie ein berühmter höherer Preußischer Justizbe- amter treffend angedeutet (§. 15.), eben so bedeutend vermindert, als mit Vernichtung wohlerworbener Rechte verbunden. Die Preußische Gesetzgebung ist auch hier, wie überall, dem Grundsatz treu geblieben, bestehende Verfassungen und darauf gegründete Rechte und Ver- hältnisse zu achten und zu erhalten, und nur ihrer Aus- übung zwar nach den richtig aufgefaßten Bedürfnissen des

Staats und des bürgerlichen Lebens, allein im Geiste der Verfassung selbst, und in Uebereinstimmung mit derselben, die angemessene Richtung zu geben. Zu gerecht und erhaben, um bloßen Zeit-Theorien, welche nur Befangenheit oder Beschränktheit als allein vernunftmäßig und als älter und heiliger als Verfassungen betrachten kann, ohne Rücksicht auf das wahre Bedürfniß des Landes, diese Verfassungen und wohlerworbenen Rechte zu opfern, unterscheidet sie sich großartig von den Gesetzgebungen einer kaum entschwundenen Zeit, welche sich berufen wähnten, nicht allein diese Tages-Theorien durch Gesetze ins Leben einzuführen, sondern auch alle, mit denselben nicht übereinstimmenden, Rechts-Institute als Gebilde und Ueberbleibsel der Unwissenheit unsrer Väter und der Verfassungslosigkeit und der Feudalität früherer Zeiten abzuschaffen, und daher in den Grundsatz sich verirren mußten, daß nur die, von ihren abstracten Theorien gebilligten, Gerechtsame, keinesweges aber die, auf Verfassung, Gesetzgebung, Verträgen und Rechtskraft beruhenden, Rechte als wohlerworbene Rechte angesehen werden können.

Wenn diese Bogen im Drange der Geschäfte unter der Feder zu einer, mit den eigenen Wünschen des Verfassers nicht übereinstimmenden, Anzahl angewachsen sind; so mag dies in dem Wunsche Enschuldigung finden, durch wörtliche Aushebung der Beweisstellen aus den Gesetzen und Verordnungen eine leichtere Uebersicht der Gesetzgebung zu geben und den Leser der Mühe des Nachschlagens zu überheben.

Die Digression in das Polizei-Recht überhaupt gehört allerdings nicht hierher, schien aber doch zur Uebersicht des Ganzen um so weniger ganz unzweckmäßig, als die, darüber bestehenden, Vorschriften noch nicht zusammengestellt sind.

v. K.

Zweiter Abschnitt.

Gesetzgebung.

A.

Zur Erläuterung des Allgemeinen Landrechts.

1.

Die Fürsorge der Gerichtshöfe für die gestundeten Universitäts-Honorarien betreffend.

(A. L. R. Th. II. Tit. 12. Anhang §. 141.)

Die Königl. Gerichtsbehörden sind bereits unterm 4. August 1810., 15. Oktober 1821. und 21. September 1827. aufgefordert worden, den betreffenden Universitäten von der Anstellung derjenigen Kandidaten der Rechte, denen bei ihrem Abgange von den Universitäten Honorare für gehörte Kollegia gestundet sind, und deren Stundung in deren bei ihrer Prüfung vorzulegenden Abgangszeugnissen bemerkt ist, die nöthige Anzeige mit Angabe des ihnen verliehenen Amtes und des Ortes ihrer amtlichen Anstellung zu machen. Da diese Verordnungen, nach Anzeige der hiesigen Universität, nicht stets genau befolgt worden sind; so werden solche den Königlichen Ober-Justiz-Behörden hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 17. December 1829.

Der Justiz-Minister.

Graf von Danckelman.

An
sämmtliche Königl. Ober-Justiz-Behörden.

A. 13263. U. 19.

B.

Zur Erläuterung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

2.

Original-Documente sind in der Regel bei den Akten aufzubewahren.

Aus den gelegentlich erforderten Prozeß-Akten des Königl. Kammergerichts hat der Justiz-Minister ersehen, daß bei demselben die, von den Partheien in Prozessen vorgelegten Dokumente in der Regel abgesondert von den Akten aufbewahrt, und jederzeit beglaubte Abschriften derselben, ohne weiteren Antrag der Partheien, zu den Akten gebracht werden. Diese Einrichtung vermehrt die Schreiberei und die Kosten, und dieser Nachtheil stehet in keinem Verhältniß mit dem möglichen Vortheil, den dieselbe in dem Falle, daß die Akten verloren gehen, gewährt, ein Fall, der, da dieselben immer verpflichteten Händen anvertraut sind, doch zu den Seltenheiten gehört. Es sind daher künftig die Original-Dokumente in der Regel bei den Akten aufzubewahren und hiervon nur auf den ausdrücklichen Antrag der Partheien eine Ausnahme zu machen, dagegen aber bei Reposition der Akten, ex officio dafür zu sorgen, daß die Zurückgabe der Dokumente verfügt werde, wobei es

der Zurückbehaltung einer Abschrift derselben nicht bedarf.

Berlin, den 21. December 1829.

Der Justiz-Minister.

Graf von Danckelman.

An
das Königl. Kammergericht.

B. 6470. Gen. O. 91.

3.

In Concurssachen ist nicht jedes Special-Fascikel als ein Referat besonders einzutragen.

Der Justiz-Minister hat aus der, mit dem Berichte des Präsidii vom 14ten v. M. eingereichten Referenten-Tabelle pro Juni bis ultimo August c. ersehen, daß beim Königl. Ober-Landesgerichte jetzt in Concurssachen jedes Special-Fascikel als ein Referat besonders eingetragen wird. Dies ist gegen die Einrichtung bei andern Collegien, veranlaßt Irrungen in der Uebersicht der Geschäfte, und ist also für die Zukunft abzustellen.

Berlin, den 12. Oktober 1829.

Der Justiz-Minister.

Graf von Danckelman.

An
das Königl. Ober-Landesgerichts-Präsidium
zu Glogau.

A. 10093. G. 47.

4.

Die Bestellung eines fiskalischen Bedienten bei Provocation auf Blödsinnigkeits- oder Prodigalitäts-Erklärung.

Auf den Bericht vom 9. Oktober c. wird dem Königl. Ober-Landesgericht eröffnet, daß die Kosten des Justiz-Kommissarius, welcher an die Stelle eines fiskalischen Bedienten mit der Provokation auf Blödsinnigkeits-Erklärung beauftragt, aber nachher mit dieser Provokation abgewiesen wird, aus der Salarien-Kasse des Gerichts des Provokaten getragen werden müssen. Uebrigens setzt die auch zunächst nur bei Prodigalitäts-Erklärungen gegebene Vorschrift, daß bei dem Obergericht die Beauftragung eines Justiz-Kommissarii Behufs Anstellung der Provokation in Antrag gebracht werden müsse, voraus, daß bei den Untergerichten keine Justiz-Kommissarien vorhanden sind. Wo aber dergleichen bei einem Untergerichte angestellt sind, bedarf es so wenig bei Blödsinnigkeits-, als bei Prodigalitäts-Prozessen der Beauftragung des die Stelle des fiskalischen Bedienten vertretenden Justiz-Kommissarius durch das Obergericht, vielmehr kann jedes Untergericht die bei ihm fungirenden Justiz-Kommissarien zu der Anstellung solcher Provokationen den Auftrag ertheilen.

Berlin, den 19. November 1829.

Der Justiz-Minister.

Graf von Danckelman.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Naumburg.

A. 11,475. W. 7.

5.

Ueber die Befugniß der Friedensgerichte in der Provinz Posen, Eheverträge aufzunehmen und zu verlautbaren.

Dem Königlichen Ober - Appellationsgericht wird auf den Bericht v. 27ten v. M. über die Gültigkeit der von Friedensgerichten aufgenommenen und verlautbarten Eheverträge, worin die Gütergemeinschaft ausgeschlossen ist, eröffnet, daß der Justiz-Minister die Ansicht des Collegii nicht theilt.

Denn die Voraussetzung, daß, da die Friedensgerichte im Großherzogthum Posen nur die Leitung gewisser Angelegenheiten nach §. 106 seq. der Verordnung vom 9. Februar 1817. hätten, die Landgerichte den persönlichen Gerichtsstand eines jeden Einwohners des Großherzogthums bildeten, ist nicht in den Gesetzen begründet.

Die Friedensgerichte im Posenschen sind zur Ausübung der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, in einem bestimmten Bezirke angeordnet, und ihre Competenz ist nicht in Ansehung der Gegenstände der richterlichen Wirksamkeit, sondern besonders nur in Beziehung auf die Höhe der Objekte begränzt.

Als fora spec. causae sind sie daher nicht zu betrachten, vielmehr sind sie der gewöhnliche persönliche Richter eines jeden Gerichtseingesessenen, in den nicht ausschließend dem Landgerichte beigelegten Sachen, und daher auch zu allen nicht ausgenommenen Handlungen des persönlichen Richters befugt.

Die Aufnahme der Eheverträge, welche die Gütergemeinschaft ausschließen, ist ihnen nicht untersagt, und es läßt sich auch daraus, daß ihre Gerichtseingesessenen bei den Landgerichten ein persönliches Forum haben, nicht herleiten, daß sie nicht competent wären. Es muß hier, wie in allen Fällen, wo jemand ein doppeltes persönliches Forum hat, die Prävention entscheiden.

Aus diesen Gründen erscheint das Verfahren des Friedensgerichts zu Schwerin, welches den v. N. N.schen

Ehevertrag, worin die Gütergemeinschaft ausgeschlossen wurde, aufnahm und verlautbarte, nicht ungesetzlich.

Ueberdies kommt in Betrachtung, daß die Vorschriften des §. 356. und 422. Tit. 1. Thl. II. des Allgem. Landr., worauf sich §. 6. Tit. 1. Thl. II. der Ger. Ordnung und §. 416. des Anhangs derselben beziehen, die Aufnahme beim persönlichen Richter nicht sub poen. nullitatis vorschreiben, und §. 111. der Verordnung vom 9. Febr. 1817. bestimmt, daß die Inkompetenz eines Friedensgerichts in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit, dies Geschäft nicht ungültig macht, sondern nur die, §. 10. Tit. 1. Thl. II. der Ger. Ordn., bestimmten Folgen nach sich zieht.

Bei diesen gesetzlichen Gründen, und da das Königl. Ober-Appellat.-Gericht es selbst für zweckmäßig achtet, daß die Friedensgerichte auch die Eheverträge, welche die Gütergemeinschaft ausschließen, aufnehmen und verlautbaren, ist es rathsam, allgemein zu bestimmen, daß die Friedensgerichte und Landgerichte zur Aufnahme und Verlautbarung solcher Verträge befugt seyn sollen, und nur festzusetzen, daß Friedensgerichte dem vorgesetzten Landgerichte von diesen Fällen eine besondere Anzeige machen.

Das Königl. Ober-Appell.-Gericht wird angewiesen, hiernach eine durch die Amtsblätter bekannt zu machende Verfügung zu erlassen und Abschrift derselben einzureichen. Sollten jedoch beim Königl. Ober-Appell.-Gerichte Bedenken obwalten, welche die richterliche Entscheidung in Fällen, die dazu geeignet würden, zweifelhaft machen, so erwartet der Justiz-Minister darüber vorher besondern Bericht.

Berlin, den 16. November 1829.

Der Justiz-Minister.
Graf von Danckelman.

An
das Königl. Ober-Appellationsgericht
zu Posen.

Obrigkeitliche Bekanntmachung.

Nach einer Anordnung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz im Rescripte vom 16ten d. Mts. sollen die

Friedensgerichte im Großherzogthume Posen, gleich den Landgerichten befugt seyn, Eheverträge, durch welche die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen werden soll, aufzunehmen, zu verlautbaren, zu bestätigen und die gesetzlich erforderliche Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter zu erlassen.

Posen, am 28. November 1829.

Königliches Ober-Appellationsgericht.

v. Schönermark.

A. 12,921. Provinz Posen No. 25.

6.

Circulare an sämmtliche Ober-Landesgerichte, die Prüfung und Anstellung der Justiz-Komissarien betr.

Bei der jetzigen großen Zahl der Referendarien und bei den verhältnißmäßig geringen Aussichten zu ihrer baldigen Versorgung, streben sehr viele derselben nach Anstellungen als Justiz-Kommissarien, und die häufigen Anträge auf Anstellung von Justiz-Kommissarien zeigen, daß mehrere Obergerichte sehr geneigt sind, auf die Wünsche der Bewerber einzugehen. Die Vermehrung der Justiz-Kommissarien ist aber, der Regel nach, sehr bedenklich, weil dadurch theils ältere Beamte dieser Kathegorie die Aussicht zu einem, dem Justiz-Kommissarius nothwendigen, ausreichenden Unterhalt verlieren, theils aber die angehenden Justiz-Kommissarien, denen die zureichende Einnahme abgeht, und die sich in den deshalb gehegten Erwartungen getäuscht sehen, in Lagen versetzt werden können, die ihnen die Erfüllung ihrer Amtspflichten als treue Rathgeber und Verwalter sehr erschweren und sie dabei leicht in Gefahr bringen können. Der Justiz-Minister ist daher in der Regel gegen die Vermehrung der Justiz-Kommissarien, und wird nur bei sehr motivirten Veranlassungen hierauf eingehen. Damit nicht die Referendarien in Ungewißheit über dies Prinzip bleiben und die Oberge-

richte nicht durch Anträge für dieselben Hoffnungen wecken, welche nicht in Erfüllung gehen, wird den Obergerichten dies bemerklich gemacht und es sind die Referendarien hiervon in Kenntniß zu setzen. Zugleich macht der Justiz-Minister bemerklich, daß der Gebrauch einiger Obergerichte, die Referendarien, welche Justiz-Kommissarien zu werden wünschen, zum Justiz-Kommissariats-Examen zu verstatten, sobald sie sich zu demselben melden, ohne abzuwarten, ob eine Gelegenheit zu ihrer Anstellung vorhanden, nicht gebilligt werden kann. Denn zum Justiz-Kommissariate können auch nur diejenigen zugelassen werden, welche längere Zeit und der Regel nach eine einjährige Frist als Referendarien beschäftigt gewesen und bei einem Kriminalgericht gearbeitet haben. Die Ablegung des Examens ohne Veranlassung hat auch mehrfache Nachtheile. Durch die Ablegung des Examens werden die Geprüften oft verleitet, Ansprüche nach der Anciennität zu begründen, welche bei den Bewerbungen gar nicht zu beachten sind, und die Mitglieder der Collegien werden durch die Prüfungen, von denen vielleicht künftig gar kein Gebrauch gemacht wird, von andern Dienstgeschäften abgehalten. Diese und andre Nachtheile werden durch die Betrachtung, daß es vortheilhaft ist, bei eintretenden Vakanzen gleich examinirte Expektanten in Bereitschaft zu haben, nicht aufgewogen, da das Justiz-Kommissariats-Examen in kurzer Zeit abzulegen ist.

Zum Gebrauch beim Collegio erfolgen noch Abschriften dieser Verfügung.

Berlin, den 12. Oktober 1829.

Der Justiz-Minister.

Graf von Danckelman.

A. 10,567. O. 5.

5.

Stempel zu Urlaubs-Gesuchen.

Sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden werden hierdurch angewiesen, darauf zu achten, daß zu Urlaubs-

gesuchen und resp. Ertheilungen, jederzeit die Stempeltarifpositionen „Gesuche und Ausfertigungen" in Anwendung gebracht werden; indem die letztgenannte Tarifposition die Verwendung des 15 Sgr. Stempels ausdrücklich auch als Regel vorschreibt, und nur nach bestimmten Kriterien die Abweichungen davon dem pflichtgemäßen Ermessen der Behörden überläßt.

Berlin, den 9. November 1829.

Der Justiz-Minister.

Graf von Danckelman.

An
sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden.

A. 11,445. Steuer S. 14. Vol. V.

8.

In wiefern Justiz-Kommissarien berechtigt sind, für Vertretung des Interesses der Salarien-Kassen Gebühren zu verlangen.

Dem Königlichen Ober-Landesgericht wird das Gesuch des Justiz-Kommissarius N. daselbst vom 24ten v. M. um eine Anweisung an die Salarien-Kasse des Ober-Landesgerichts zu N. zur Zahlung seiner Gebühren für die Vertretung derselben in ihrem Prozesse wider den N. N., originaliter mit den eingereichten Manual-Akten zugefertigt.

Wenn es auch vorauszusetzen ist, daß Justiz-Kommissarien, mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse zu den Gerichten, in den selten vorkommenden Fällen, wo sie das Interesse der Salarien-Kassen wahrnehmen, die Vertretung derselben unentgeldlich übernehmen, so kann doch, wenn von ihnen, wie im vorliegenden Fall, die Bezahlung der Gebühren nach der Gebührentaxe verlangt wird, diese nicht verweigert werden.

Es sind daher, in so weit der verstorbene Justiz-Kommissarius B. diese Gebühren verdient hat, dieselben

festzusetzen, und der Betrag dem Ober-Landesgericht zu N. zur Zahlung derselben bekannt zu machen. Dagegen kann der ꝛc. N., welcher noch als Referendarius dem ꝛc. B. substituirt worden, für die Vertretung der Salarien-Kasse keine Gebühren verlangen. Damit auch für die Folge ähnliche Reklamationen vermieden werden, sind, wenn Salarien-Kassen genöthigt sind, ihre Ansprüche im Wege des Prozesses zu verfolgen, ihnen jederzeit Referendarien zu Assistenten zu bestellen.

Berlin, den 19. November 1829.

Der Justiz-Minister.

Graf von Danckelman.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Königsberg.

A. 11,724. Sportel S. 8. Vol. IV.

9.

Die Gebühren der Justiz-Kommissarien bei den von mehreren Interessenten ausgestellten Cessionen und Vollmachten.

(Gebühren-Taxe Absch. III. No. 14. 15. 16.)

Die, in Ihrer Eingabe vom 11ten d. M. in Bezug genommene Bestimmung hinter No. 16. Absch. III. der Gebühren-Taxe für die Justiz-Kommissarien,

wonach bei mehreren Ausstellern, nur für den Ersten der volle Satz, für jeden Folgenden die Hälfte dieses Satzes liquidirt werden soll,

bezieht sich bloß auf die sub No. 16. erwähnten Rekognitionen, wie dies schon die ganze Stellung dieser Bestimmung, so wie der gewählte Ausdruck: „Aussteller," welcher auf Fälle, wo der ganze Inhalt des Vertrags erst vom Notarius aufgenommen wird, nicht paßt, ergiebt. Es kann daher diese Bestimmung bei

der Aufnahme von Cessionen und Vollmachten (No. 14. und 15. Abschnitt III. eben dieser Gebührentaxe) nicht zur Anwendung gebracht und es dürfen auch, wenn mehrere Cedenten oder Mandanten vorhanden sind, die sub No. 14. und 15. l. c. bestimmten Sätze nicht überschritten werden.

Die eingereichte Verhandlung wird Ihnen hierbei zurückgesandt.

Berlin, den 26. Oktober 1829.

Der Justiz-Minister.

Graf von Danckelman.

An
den Justiz-Kommissarius, Herrn N. N.,
zu Magdeburg.

A. 11,038. Sportul S. 8. Vol. IV.

10.

Die Anstellungsfähigkeit der neun Jahr gedienten Unteroffiziere.

Aus der Verfügung vom 2ten d. M., welche sich unter den Anlagen der urschriftlich hierbei erfolgenden Eingabe des Kanzlei-Assistenten N. N. zu N. N. vom 17ten d. M. befunden, hat der Justiz-Minister ersehen, daß das Königliche Ober-Landesgericht den Supplikanten, obgleich des Königs Majestät dessen Anstellung nach Zeit und Gelegenheit, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7. August c., nachgelassen haben, nicht zu einem Kanzleidienst zuzulassen, gemeint ist, indem es solche Versorgungen nur für 9 Jahre gediente Unteroffiziere reservirt wissen will. Diese Ansicht kann der Justiz-Minister nicht billigen. Denn da des Königs Majestät die Anstellung des N. N. ohne Beschränkung gestattet haben, so ist derselbe auch für den Kanzleidienst qualificirt zu achten und es wird das Collegium ange-

wiesen, denselben bei solchen Dienstanstellungen, wenn er sonst dazu qualificirt ist, zu berücksichtigen.

Berlin, den 22. Oktober 1829.

Der Justiz-Minister.

Graf von Danckelman.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Magdeburg.

A. 11,189. J. 26.

11.

Ob ein Militär-Invalide, welcher die ihm zu Theil gewordene Civilversorgung freiwillig aufgiebt, auf Wiedergewährung des ihm vor der Versorgung ausgesetzt gewesenen Gnadengehalts Anspruch machen könne, und aus welchem Fonds eventuell die Zahlung zu leisten sey?

---

a.

Aus Ew. Excellenz verehrlichem Schreiben vom 31. August d. J. — die Entlassung des als Gerichtsdiener zu Storkow angestellt gewesenen vormaligen Unteroffiziers N. N. betreffend — habe ich Veranlassung genommen, den Herrn Kriegs-Minister Excellenz um dessen Aeußerung zu ersuchen:

> ob ein Militair-Invalide, welcher die ihm zu Theil gewordene Civilversorgung freiwillig aufgiebt, auf Wiedergewährung des ihm vor der Versorgung ausgesetzt gewesenen Gnadengehalts Anspruch machen könne, und aus welchem Fonds eventuell die Zahlung zu leisten sey? —

Indem Ew. Excellenz ich, zur ausführlicheren Kenntnißnahme, eine Abschrift meines diesfälligen Schreibens an den Herrn Kriegs-Minister Excellenz vom 12. v. Mts. hierneben zu übersenden mich beehre, erlaube ich mir zugleich

zugleich, die darauf unter dem 15. d. M. erhaltene Antwort abschriftlich ganz ergebenst mitzutheilen, welche die Ansichten des Herrn Kriegs-Ministers über die eventuelle Wiedergewährung des früheren Gnadengehalts an einen solchen Militär-Invaliden und über die, in dieser Beziehung vorzunehmende Erörterung der die freiwillige Auflösung des Civildienst-Verhältnisses veranlassenden Gründe, näher entwickelt.

Mit diesen Ansichten bin ich vollkommen einverstanden, und stelle Ew. Excellenz daher, nach Maaßgabe derselben, die weitere Veranlassung rücksichtlich des N. N. ganz ergebenst anheim.

Berlin, den 30. Oktober 1829.

von Motz.

An
des Königl. Wirklichen Geheimen Staats-Ministers, Herrn Grafen von Danckelman, Excellenz.

A. 12,849. Gen. J. 26.

b.

Ein vorgekommener Special-Fall veranlaßt mich, Ew. Excellenz gefällige Aeußerung darüber ganz ergebenst zu erbitten:

ob ein Militär-Invalide, welcher die ihm zu Theil gewordene angemessene Civilversorgung freiwillig aufgiebt, auf Wiedergewährung des ihm vor der Versorgung ausgesetzt gewesenen Gnadengehalts Anspruch machen kann, oder ob nicht vielmehr anzunehmen ist, daß derselbe durch die freiwillige Auflösung seines Dienstverhältnisses zugleich auch auf sein früheres Gnadengehalt, an dessen Stelle die Versorgung getreten ist, Verzicht geleistet hat?

Dieser Fall ist bei den Verhandlungen im Königlichen Staats-Ministerio, welche die allerhöchsten Kabinetsordres vom 25. Mai 1828. und 17. März 1829. zur Folge gehabt haben, nicht zur Sprache gekommen; er verdient aber um so mehr in Erwägung gezogen zu werden, als sich an dessen Entscheidung eventuell die zweite Frage knüpft:

welcher Fonds hat, wenn dem Invaliden das Gnadengehalt wieder gewährt werden soll, dessen Zahlung zu übernehmen?

Dem Civil-Pensionsfonds wird dasselbe nicht aufgebürdet werden können, denn die Civilbehörde hat ihrer Verpflichtung genügt; sie hat dem Invaliden eine angemessene Versorgung gegeben; sie will ihm dieselbe belassen; allein der Angestellte giebt sie freiwillig auf und begehrt in das frühere Verhältniß zurückzutreten, während dessen er das Gnadengehalt aus Militär-Fonds bezogen hat. In einem solchen Falle dürfte also die Verpflichtung des letztgedachten Fonds wieder aufleben.

Auch hierüber erlaube ich mir Ew. Excellenz geneigte Aeußerung ganz ergebenst zu erbitten.

Berlin, den 12. September 1829.

In Abwesenheit des Herrn Finanz-Ministers.

Villaume.

An
des Königl. Wirklichen Geheimen Staats-Ministers, Generals der Infanterie ꝛc., Herrn von Hake, Excellenz.

c.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben v. 12. September 1829. ganz ergebenst zu erwiedern, daß, meiner Ansicht nach, vorzüglich die Gründe zu erwägen seyn dürften, welche den Militär-Invaliden veranlassen, die ihm zu Theil gewordene, angemessene Civilversorgung freiwillig aufzugeben, und es nach diesen nur würde beurtheilt werden können, in wiefern ihm das, vor der Versorgung ausgesetzt gewesene Gnadengehalt wieder zu gewähren ist.

Im Allgemeinen läßt sich wohl annehmen, daß versorgte Invaliden es gewiß vorziehen werden, in dem Einkommen des ihnen verliehenen Amtes zu verbleiben, als auf das nur geringe Militär-Wartegeld zurückzutreten, insofern nicht ganz besondere physische oder moralische Verhältnisse hierbei einwirken, weshalb es jedenfalls nöthig erscheinen dürfte, in jedem speciellen Falle,

zuvörderst genau die Ursachen zu ermitteln, welche der freiwilligen Aufgebung des Civilpostens zum Grunde liegen. Geschieht solche bloß aus Leichtsinn oder Speculation auf ein anderweites höheres Diensteinkommen; so dürften vorher dem betreffenden Invaliden in einer aufzunehmenden Verhandlung die Folgen einer solchen unbedachtsamen Handlung gehörig vorzustellen seyn, und Falls er dennoch bei seinem Vorsatz beharrt, derselbe aller Ansprüche auf das früher erworbene Gnadengehalt oder Wartegeld verlustig gehen.

Liegt unverschuldete wirkliche Invalidität zum Grunde, welche den Invaliden veranlaßt, sein Amt aufzugeben, und ist ihm außerdem nichts zur Last zu legen, so würde der Versuch zu machen seyn, ihn in einen leichtern, seinen Körperkräften angemessenen Posten unterzubringen, eventualiter aber nach den bestehenden Vorschriften zu pensioniren; und sonach würde mithin nur, in ganz besonderen Fällen, und wo eine Pensionirung, den gesetzlichen Bestimmungen nach, unzulässig ist, die freiwillige Aufgebung des Amts aber sonst als motivirt erscheinen möchte, das betreffende Individuum, in Berücksichtigung der früheren Militärdienste, mit dem Betrage des vor der Versorgung zuerkannten Gnadengehalts, auf den Militär-Pensionsfonds wieder recurriren können.

Ew. Excellenz geneigte Aeußerung hierüber erlaube ich mir indessen zuvörderst ganz ergebenst zu erbitten.

Berlin, den 15. Oktober 1829.

von Hake.

An
des Königl. Wirklichen Geheimen
Staats- und Finanz-Ministers,
Herrn von Motz, Excellenz.

C.

Gerichtliches Kassen- und Stempel-Wesen.

12.

Kassen-Revisionen und Resten-Designationen betreffend.

Es ist zwar, wie es das Königliche Hofgericht in dessen Berichte vom 22. September c. vorgetragen hat, bei dem jetzigen Umfang, den die Geschäfte der Salarienkassen gewonnen haben, nicht mehr möglich und daher außer Gebrauch gekommen, bei Anfertigung und Revision der Quartal-Extrakte eine Resten-Designation anzufertigen und dergestalt, wie es in den §. §. 211 seq. des Salarien-Kassen-Reglements vorgeschrieben ist, zu prüfen; ferner ist die Einreichung der Quartal-Extracte an das Justiz-Ministerium durch die Verfügung vom 11. Februar pr. erlassen, dennoch können aber die nach der allerhöchsten Cabinetsordre vom 19. August 1823. angeordneten monathlichen Kassen-Revisionen, die Aufstellung der Quartal-Extracte und die danach anzustellende Revision der Salarienkassen nicht überflüssig machen. Die letztere erstreckt sich nämlich mit über die Soll-Einnahme und Ausgabe, gewährt eine Uebersicht, ob die ganze Kassenführung in der vorschriftsmäßigen Ordnung ist, und giebt daher Veranlassung, einreißenden Mängeln und Mißbräuchen sofort abzuhelfen und zu steuern.

Wenn aber das Collegium es vortheilhaft findet und die Einrichtung treffen kann, daß bei der monathlichen Kassenrevision die Einnahmebeläge geprüft werden und nachgesehen wird, ob die Uebertragung in die Contobücher richtig vermerkt ist, ob das Kassenbuch mit der Controlle übereinstimmt, ob die Zahlungen den Etats und ergangenen Anweisungen gemäß erfolgt und durch die nachzusehenden Quittungen gehörig justificirt sind, so daß das Collegium in Stand gesetzt wird, zu beurtheilen, ob die Kassenführung current und geordnet ist; wenn also bei diesen Visitationen den Vorschriften der §. §. 208—210. des Kassenreglements genügt, zugleich auch wenigstens vierteljährlich recherchirt wird, ob die Beitreibung der Reste nicht versäumt wird; so soll dem Königlichen Hofgerichte nachgelassen werden, die Aufstellung der Quartal-Extracte und deren Revision zu unterlassen.

Berlin, den 30. November 1829.

Der Justiz-Minister.
Graf von Danckelman.

An
das Königl. Hofgericht zu Arnsberg.

Obige Verfügung wird hiermit zur Kenntniß sämmtlicher Gerichtsbehörden gebracht, um sich ebenfalls danach zu achten.

Berlin, den 30. November 1829.

Der Justiz-Minister.
Graf von Danckelman.

A. 10,645. Justiz-Fonds 31. Vol. III.

D.

Hypotheken-Wesen.

13.

Betreffend die Gebühren für die in das Hypothekenbuch eigetragenen Löschungs- und resp. Cessions-Vermerke eines, auf vielen Parcelen einer Gemeinde haftenden Darlehns.

Auf die Vorstellung vom 22. August c.
betreffend die liquidirten Gebühren für die, in das Hypothekenbuch eingetragenen Löschungs- resp. Cessions-Vermerke eines auf 81 Parcelen der Gemeinde N. N. haftenden, Darlehns,
wird dem Fürstlich Liechtensteinschen Stadtgericht zu Leobschütz eröffnet: daß der Justiz-Minister die Verfügung des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Ratibor vom 7. August d. J. den, in früheren ähnlichen Fällen ergangenen Bestimmungen ganz angemessen findet.

Was zuvörderst die angeblich observanzmäßigen Gebühren des Ingrossators für die Einschreibung des Vermerks in das Hypothekenbuch und die Eintragungsvermerke zu den Akten und den Instrumenten betrifft, so kann aus der in Bezug genommenen Stelle der Gebührentaxe Abschnitt 5. Nummer 39. Y. nicht die Beibehaltung früher etwa erhobener, auf Observanz beruhender, Gebühren gefolgert werden, da es gerade die Ab-

sicht bei Publikation der Allgemeinen Gebühren-Taxen gewesen ist, alle auf früheren Bestimmungen oder Observanzen beruhenden Sätze aufzuheben, damit künftig bei gerichtlichen Geschäften lediglich die Sätze der Allgemeinen Gebühren-Taxen zur Anwendung gebracht würden. Die in Bezug genommene Festsetzung der Allgemeinen Gebühren-Taxe ist daher auch nur so zu verstehen, daß es bei der bisherigen Observanz in so weit verbleiben soll, als einzelne der künftig noch zulässigen Gebühren-Sätze bisher von dem Ingrossator bezogen worden; nicht aber ist daraus herzuleiten, daß neben den, für zulässig erklärten Sätzen noch andere observanzmäßig erhoben werden dürfen. Aus der bisherigen mißbrauchsweisen Erhebung dieser Gebühren, kann der Ingrossator kein Recht auf deren fernere Beziehung herleiten, eben so wenig aus der Erwähnung derselben in den Etats unter der darin aufgenommenen Fraktionssumme der Emolumente, da hierdurch die Erhebung eines, an sich unzulässigen, Sportelsatzes niemals gerechtfertigt werden kann. Es sind daher dergleichen Gebühren nicht ferner in Ansatz zu bringen.

Berlin, den 7. Dezember 1829.

Der Justiz-Minister.

Graf von Danckelman.

An
das Fürstlich Liechtensteinsche Stadtgericht
zu Leobschütz.

A. 10,713. Sportel-Sachen No. 22.

E.

Deposital-Wesen.

14.

Die Deposital-Verwaltung bei Patrimonial-Gerichten betreffend.

Auf die Anfrage des Königlichen Ober-Landesgerichts im Berichte vom 18. September. c.

> ob bei Patrimonial-Gerichten der Rendant des Depositorii Caution zu bestellen angehalten werden müsse?

wird dem Collegio eröffnet: daß, da nach der Deposital-Ordnung Tit. III. §. 27. die Organisirung der Deposital-Verwaltung auf den Patrimonial-Gerichten von den Bestimmungen des Jurisdictionars abhängig und dieser verpflichtet ist, für die Verwaltung desselben einzustehen, es lediglich der Beurtheilung des Jurisdictionars überlassen bleiben muß, ob er von dem, von ihm bestellten Rendanten Caution fordern will; auch kann er sich selbst zum Rendanten bestellen.

Jedenfalls muß auch bei Patrimonial-Gerichten im Gerichtslokal durch einen Aushang, von Seiten des Gerichts, nach den Bestimmungen des Rescripts vom 21. November 1823. — Jahrbücher Band 23. Seite 84. — bekannt gemacht seyn, welches die drei zur Verwaltung des Depositorii bestimmten Personen sind, und hat

das Königliche Ober-Landesgericht durch häufige Visitationen der Gerichte, wo die Gerichtsherren selbst die Rendantur beim Depositorio übernommen haben, nachzuforschen, ob den Vorschriften der Deposital-Ordnung Tit. III. §. 30. seq. genügt worden.

Berlin, den 16. November 1829.

Der Justiz-Minister.

Graf von Danckelman.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Ratibor.

A. 10,449. C. 9.

F.

Criminal-Rechts-Pflege.

15.

Völlig freisprechende Erkenntnisse sind mittelst Post zu übersenden.

(Extract.)

Das Inquisitoriat ist anzuweisen, künftig in allen Fällen, wo ein Angeschuldigter von Strafe und Kosten völlig freigesprochen worden, statt der Anberaumung eines besondern Publikationstermins, dem Angeschuldigten eine Abschrift der Erkenntnißformel durch die Post, wobei es keines Insinuationsdokuments bedarf, zu übersenden, und ihm zu überlassen, sich, wenn er die Vorlesung des ganzen Erkenntnisses verlange, bei dem Inquisitoriat zu melden.

Berlin, den 17. Dezember 1829.

Der Justiz-Minister.

Graf von Danckelman.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Paderborn.

A. 13,140. Crim. 4. Vol. III.

16.

Revisionen der Civil-Strafanstalten.

Um von der ordnungsmäßigen Verwaltung der Civil-Straf-Anstalten und der Befolgung der für dieselben bestehenden Instructionen sich Ueberzeugung zu verschaffen, ist der Justiz-Minister mit dem Herrn Minister des Innern und der Polizei übereingekommen, eine, von Zeit zu Zeit, und mindestens alle 2 Jahre vorzunehmende, unvermuthete Revision dieser Anstalten, in eben der Art anzuordnen, wie solche nach der Bekanntmachung v. 18. Januar 1828. (Jahrbücher, B. 31. pag. 200.) in Betreff der Festungsbaugefangen-Anstalten vorgeschrieben worden ist. Diese Revision soll von einer Commission, bestehend aus einem Mitgliede des Königl. Obergerichts und einem Mitgliede der Königl. Regierung, denen die Zuziehung eines Physikus, welcher jedoch nicht der gewöhnliche Arzt der Anstalt seyn darf, nach Umständen überlassen bleibt, veranstaltet, und über das Resultat von der Commission an die Provinzialbehörden, zur weitern Veranlassung, Bericht erstattet werden.

Die Königl. Obergerichte, in deren Bezirk sich Zuchthäuser oder andere Civil-Strafanstalten befinden, werden daher hierdurch angewiesen, wegen Ausführung dieser Anordnung mit den betreffenden Königl. Regiegierungen in Communication zu treten, und wegen Ernennung des Kommissarii hiernächst das Weitere zu verfügen. Die Diäten und Reisekosten des Kommissarii des Obergerichts sind auf den Criminal-Kostenfonds anzuweisen.

Berlin, den 17. Dezember 1829.

Der Justiz-Minister.

Graf von Danckelman.

An
sämmtliche Königl. Ober-Gerichte.

C. 6220.

Abschrift der Verfügung vom 17. Dezember v. J. ist der Redaktion der Jahrbücher zur Aufnahme in dieselben mitzutheilen.

Berlin, den 19. Januar 1830.

Graf von Danckelman.

A. 591. Crim. 6.

17.

Besetzung der Gefangenenwärterstellen in den Städten.

Auf den von dem Königl. Kammergerichte wegen Besetzung der Gefangenwärterstelle beim Stadtgericht zu Prenzlau,

unterm 26ten v. Mts. erstatteten Bericht, dessen Originalanlagen zurückerfolgen, wird es hierdurch genehmigt, daß da, wo, wie in Prenzlau, die Gefangenwärter aus dem Fonds der Magisträte besoldet werden und keine Gehaltszahlungen aus Justizkassen erhalten, auch die Justiz- und Polizei-Gefangenen zu bewachen haben, und der Magistrat die Polizei zu verwalten hat, die Magisträte die Gefangenwärter bestellen, insofern sie die Person desselben vorher dem Obergerichte namhaft gemacht haben, und gegen dessen Qualifikation nichts zu erinnern ist.

Berlin, den 21. Dezember 1829.

Der Justiz-Minister.

Graf von Danckelman.

An
das Königl. Kammergericht.

A. 13,057. Gen. J. 23.

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.

Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden vom 1. Oktober bis ultimo Dezember 1829.

I. Bei dem Revisions- und Cassations-Hofe für die Rheinprovinzen in Berlin.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath v. Reibnitz ist mit Tode abgegangen.

II. Bei dem Kammergerichte, den Oberlandes- und Appellations-Gerichten.

1. Räthe.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Stosch ist unterm 10. Oktober zum Rath beim Ober-Landesgerichte in Marienwerder bestellt. Der Ober-Landesgerichts-Rath Wachsmuth in Naumburg ist unterm 29. November zum Geheimen Justiz-Rath ernannt; und es sind: 1) der Hofgerichts-Assessor Odebrecht unterm 3. Dezember; ferner 2) der Hofgerichts-Assessor Ziemßen unterm 4ten ejusdem; so wie 3) der Hofgerichts-Assessor Baron von Klot-Trautvetter unterm 5ten ejusdem und 4) der Hofgerichts-Assessor Quistorp unterm 6ten desselben Monats sämmtlich zu Räthen beim Hofgerichte in Greifswald bestellt worden.

2. Assessoren.

I. Zu Assessoren c. vot. illim. sind ernannt: 1) der Oberlandesgerichts-Referendarius Pfeiffer unterm 15. Juni beim Oberlandesgericht zu Königsberg; 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Graf zu Dohna unterm 31. August beim Oberlandesgerichte in Glogau; so wie 3) der Oberlandesgerichts-Referendarius Beurmann unterm 23. September beim Oberlandesgerichte in Naumburg; ebenso 4) der Oberlandesgerichts-Referendarius Richter unterm 29. Oktober bei demselben Collegio; ferner 5) der Kammergerichts-Referendarius Lecoq unterm 24. September beim Kammergerichte; 6) der Land- und Stadtrichter Orthmann unterm 12. Oktober beim Oberlandesgerichte in Marienwerder; desgleichen 7) der Kammergerichts-Referendarius Pehlemann unterm 30. Oktober und 8) der Oberlandesgerichts-Referendarius Mollard unterm 4. November beide beim Kammergerichte. Ferner 9) der Oberlandesgerichts-Referendarius Reuter unterm 5. November beim Oberlandesgerichte in Magdeburg; auch 10) der Oberlandesgerichts-Referendarius Graf von Posadowski unterm 6. November beim Oberlandesgerichte in Glogau; ebenso die Kammergerichts-Referendarien 11) Meyer unterm 23sten und 12) v. Teschen unterm 24ten desselben Monats beide beim Kammergerichte; ferner 13) der Landgerichts-Referendarius Jeiseck unterm 2 November beim Landgerichte in Posen; 14) der Oberlandesgerichts-Referendarius, jetzige Land- und Stadtrichter in Lauenburg, Villnow unterm 3ten ejusdem beim Oberlandesgerichte in Cöslin; so wie 15) der Oberlandesgerichts-Referendarius Martins unterm 17. desselben Monats beim Oberlandesgerichte in Marienwerder; ebenso 16) der Oberlandesgerichts-Referendarius v. Kunow unterm 21ten ejusd. beim Oberlandesgerichte in Frankfurt; ferner die Oberlandesgerichts-Referendarien 17) Binder I. unterm 25. November und 18) Wachsmuth beide beim Oberlandesgerichte in Naumburg; auch 19) der Oberlandesgerichts-Referendarius Forst unterm 26ten ejusd. beim Oberlandesgerichte in Königsberg; und 20) der Oberlandesgerichts-Referendarius Frantz unterm 21. Dezember beim Kammergerichte.

II. Versetzt sind: 1) der Appellationsgerichts-Assessor v. Ellerts unterm 19. November an das Oberlandesgericht in Hamm; 2) der Hofgerichts-Assessor Krause in Arnsberg am nämlichen Tage an das Landgericht in Achen; und 3) der Kammergerichts-Assessor Schlitte unterm 3. Dezember an das Hofgericht zu Arnsberg.

III. Die nachgesuchte Entlassung hat erhalten: der Oberlandesgerichts-Assessor Nobiling in Marienwerder unterm 26. November.

8. Re-

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

1. beim Kammergerichte:

1) Der Auskultator von Küster am 3. August; 2) der Auskultator Siegner am 29. September; ferner 3) der Auskultator Uellenberg am 2. Oktober; ebenso 4) der Auskultator Bauck den 6ten ejusd.; und 5) der Auskultator Voigt am 9ten deſſ. Monats; desgleichen die Auskultatoren 6) Lettow und 7) Schmidt beide am 15. Oktober; so wie die Auskultatoren 8) Hecker, 9) v. Kehler und 10) Henning sämmtlich unterm 19ten ejusd.; auch die Auskultatoren 11) Bratring und 12) Klotzsch beide unterm 26. Oktober; und die Auskultatoren 13) v. Gärtner, 14) v. Treskow und 15) Geest sämmtlich unterm 31ten desselben Monats. Ebenso die Auskultatoren 16) Rössel und 17) Stelzer beide am 5. November; desgleichen 18) der Auskultator Wilberg am 6ten ejusd.; ferner 19) der Auskultator Bosling am 16ten ejusd.; ebenso 20) der Auskultator Martus den 23. November; so wie die Auskultatoren 21) Poppe und 22) Lansch beide unterm 26ten ejusd.; desgleichen 23) der Auskultator Bothmer am 30ten desselben Monats; ferner 24) der Auskultator Köhrn am 3. Dezember; so wie 25) der Auskultator Bitkow am 7ten ejusd.; desgleichen 26) der Auskultator von Münchhausen am 19. Dezember; und 27) der Auskultator von Sydow am 21ten desselben Monats.

2. beim Oberlandesgerichte in Königsberg:

Die Auskultatoren 1) Stöckhardt und 2) Krieger beide unterm 12. Oktober; und die Auskultatoren 3) Diestke und 4) Wach beide am 26. November.

3. beim Oberlandesgerichte in Marienwerder.

1) Der Auskultator Kawerau am 28. September; desgleichen 2) der Auskultator Siewert am 15. Oktober; ferner 3) der Auskultator Meisner am 8ten ejusd.; ebenso 4) der Auskultator von Oſſowski am 12. November; auch 5) der Auskultator Mac Lean am 16ten ejusd.; desgleichen 6) der Auskultator Viertel am 23ten ejusd.; und 7) der Auskultator Oelrichs am 18. Dezember.

4. beim Oberlandesgerichte in Frankfurt:

Die Auskultatoren 1) Karstädt und 2) Hänel beide am 29. September; desgleichen 3) der Auskultator von Wiede-

bach am 5. November; so wie 4) der Auskultator Boots am 16ten ejusd.; ebenso 5) der Auskultator Krause am 19ten desselben Monats; und 6) der Auskultator Eckert am 17. Dezember.

5. beim Oberlandesgerichte in Stettin.

1) Der Auskultator Heyden am 15. Oktober; und 2) der Auskultator v. Petersdorff am 26. November.

6. beim Oberlandesgerichte in Cöslin.

Der Auskultator Willenbücher am 2. November.

7. beim Oberlandesgerichte in Glogau.

Die Auskultatoren 1) Großmann und 2) Kreis beide am 19. Oktober; ferner 3) der Auskultator Bräuer am 12. November; und die Auskultatoren 4) Reimann II., Pflücker und Wagner sämmtlich am 17. Dezember.

8. beim Oberlandesgerichte in Breslau.

1) Der Auskultator Werner am 15. Oktober.; desgleichen 2) der Auskultator Nagel am 20. Oktober; ferner 3) der Auskultator Schott am 30ten ejusd.; ebenso 4) der Auskultator Holländer am 5. November; auch die Auskultatoren 5) Fräntzel und 6) Bezold beide am 12ten ejusd.; desgleichen 7) der Auskultator v. Byla am 3. Dezember; und die Auskultatoren 8) Wolff und 9) Schneider beide am 10. Dezember.

9. beim Oberlandesgerichte in Ratibor.

1) Der Auskultator Schwarz am 1. Oktober; desgleichen die Auskultatoren 2) Adam und 3) Storch beide am 27. Oktober; ferner die Auskultatoren 4) Freiherr v. Reisewitz, 5) Wittkowitz und 6) Richter sämmtlich am 23. November; und 7) der Auskultator v. Götz am 17. Dezbr.

10. beim Ober-Appellationsgerichte in Posen.

1) Der Auskultator Graf von Bronikowski am 9. Oktober; und die Auskultatoren 2) Giersch und 3) Hahn am 15. Oktober sämmtlich beim Landgerichte in Posen.

11. beim Oberlandesgerichte in Magdeburg.

Der Auskultator Büsching am 3. Dezember.

12. beim Oberlandesgerichte in Halberstadt.

Die Auskultatoren 1) Seidler, 2) Bächtemann und 3) Cämmerer sämmtlich am 22. Oktober; ebenso die Auskultatoren 4) Rambs, 5) Benicken, 6) Siemens und 7) Ebeling sämmtlich am 27ten ejusd.; ferner die Auskultatoren 8) Döring und 9) Rabe beide am 12. November; und die Auskultatoren 10) Filter und 11) Lemmer beide am 17. Dezember.

13. beim Oberlandesgerichte in Naumburg.

1) Der Auskultator Cäsar am 6. Oktober; nnd die Auskultatoren 2) Zunderer, 3) v. Thümen und 4) Kilger sämmtlich unterm 15. Oktober; 5) der Auskultator Kannengießer am 9. November; desgleichen 6) der Auskultator Kirchner am 3. Dezember; und die Auskultatoren 7) Gruben und 8) Jungwirth beide am 11. Dezbr.

14. beim Oberlandesgerichte in Paderborn.

Die Auskultatoren 1) Eschweiler, 2) Bertelsmann, 3) Stündeck und 4) Becker sämmtlich am 8. Oktober; und die Auskultatoren 5) Grundhoff, 6) Schnüll und 7) Hesse sämmtlich am 22ten ejusd.

15. beim Oberlandesgerichte in Münster.

1) Der Auskultator von Kalkstein unterm 1. Oktober; desgleichen 2) der Auskultator Rive am 2. November; ferner 3) der Auskultator Runten den 5ten ejusd.; ebenso 4) der Auskultator Mitweg am 26ten desselb. Monats; auch die Auskultatoren 5) Ruppert, 6) Strohn und 7) Körner sämmtlich am 10. Dezember; und 8) der Auskultator Wachendorff am 17ten des näml. Monats.

16. beim Oberlandesgerichte in Hamm.

Die Auskultatoren 1) Biermann, 2) Dyckerhoff und 3) Bilger sämmtlich am 5. November; und die Auskultatoren 4) Huisgen, 5) Meyer und 6) Usener sämmtlich am 30. November.

Referendarien,

welche versetzt und abgegangen sind.

1) Der Kammergerichts-Referendarius Oppermann ist unterm 29. September an das Oberlandesgericht in Magde-

burg, und es sind 2) die Kammergerichts-Referendarien Beneke und Richard beide unterm 7. Oktober an das Oberlandesgericht in Insterburg versetzt. Es haben die Oberlandesgerichts-Referendarien 3) Hildebrandt in Marienwerder unterm 1. Oktober und 4) v. Wittenburg in Breslau unterm 2. Oktober ihre Entlassung aus dem Justizdienste erhalten; und 5) dem Oberlandesgerichts-Referendarius Esbach in Naumburg ist unterm 9. Oktober Behufs der Uebernahme von Patrimonialgerichts-Verwaltungen die nachgesuchte Entlassung als Referendarius mit Beibehaltung dieses Titels ertheilt worden; 6) der Oberlandesgerichts-Referendarius Lamle in Marienwerder ist unterm 7. Oktober an das Oberlandesgericht in Königsberg; desgleichen 7) der Oberlandesgerichts-Referendarius Remy in Hamm am 9ten ejusd., und 8) der Oberlandesgerichts-Referendarius Krahe in Paderborn am 10ten desselben Monats beide an den Rheinischen Appellationsgerichts-Hof in Cöln, versetzt worden; 9) der Kammergerichts-Referendarius v. Arnim hat unterm 12. Oktober die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste erhalten; 10) der Oberlandesgerichts-Referendarius v. Monschau in Paderborn ist unterm 14. Oktober an den Rheinischen Appellationsgerichts-Hof in Cöln versetzt; ebenso sind 11) der Oberlandesgerichts-Referendarius Lenzen in Hamm unterm 19ten ejusd. an das Oberlandesgericht in Münster, und 12) der Oberlandesgerichts-Referendarius Fischer in Frankfurt am 22ten desselben Monats an das Kammergericht versetzt; 13) der Oberlandesgerichts-Referendarius Grüttner in Glogau ist unterm 20. Oktober aus dem Justizdienste entlassen; und an dem nämlichen Tage ist 14) dem Oberlandesgerichts-Referendarius Schröder in Stettin die Entlassung aus dem Justizdienste mit Beibehaltung des Charakters als Referendarius ertheilt; auch ist 15) dem Oberlandesgerichts-Referendarius Weißbach in Marienwerder unterm 28ten ejusd. der Austritt aus dem Justizdienste bewilligt; 16) der Kammergerichts-Referendarius Voigt ist am 16. November an das Oberlandesgericht in Magdeburg versetzt: 17) dem Oberlandesgerichts-Referendarius von Baumann in Frankfurt ist an demselben Tage Behufs seiner Anstellung bei der Regierung in Posen die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt; 18) der Oberlandesgerichts-Referendarius Braumann in Magdeburg ist am 19. November an das Kammergericht, desgleichen 19) der Oberlandesgerichts-Referendarius Carpe in Paderborn an demselben Tage an das Hofgericht in Arnsberg, so wie 20) der Oberlandesgerichts-Referendarius von Kaisenberg in Halberstadt am 23. November an das Oberlandesgericht in Naumburg, desgleichen 21) der Oberlandesgerichts-Refe-

rendarius Schrader in Magdeburg am 1. Dezember an den Appellationsgerichts-Hof in Cöln, und 22) der Oberlandesgerichts-Referendarius Usener in Hamm am 7ten desselben Monats an das Hofgericht in Arnsberg versetzt.

4. Subalternen.

1) Der Kammergerichts-Referendarius Jordan ist am 12. Oktober zum extraordinairen Kammergerichts-Sekretair ernannt; und 2) der Landgerichts-Deposital-Rendant Grauer in Görlitz am 22ten desselben Monats zum Rendanten des Pupillen-Depositorii des Oberlandesgerichts in Breslau bestellt.

5. Bei den Kreis-Justiz-Kommissionen.

1) Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Baumeister in Hirschberg ist unterm 3. September zum Kreis-Justizrath des Hirschberger Kreises bestellt; und 2) der Oberlandesgerichts-Assessor und Justizrath bei dem Fürstlich v. Hatzfeldschen Fürstenthumsgerichte von Prittwitz unterm 31. Oktober zum Kreis-Justizrath des Militsch-Trachenberger Kreises ernannt.

6. Justiz-Kommissarien und Notarien.

1. beim Oberlandesgerichte in Königsberg.

Der Justiz-Kommissarius Bock in Memel ist unterm 29. Oktober zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts in Königsberg ernannt.

2. beim Oberlandesgerichte in Insterburg.

Dem Justiz-Kommissarius Höwel in Rastenburg (Königsbergschen Oberlandesgerichts-Bezirks) ist unterm 21. September auch die Praxis als Justiz-Kommissarius bei den Gerichten der im Oberlandesgerichts-Bezirk Insterburg belegenen Städte Angerburg, Lötzen, Rhein, Sensburg und Nicolaiken verstattet.

3. beim Oberlandesgerichte in Marienwerder.

Der als Justiz-Kommissarius bei dem Stadtgerichte zu Königsberg in Preußen angestellte vormalige Landgerichts-Rath

Köhler ist unterm 7. Dezember zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgerichte in Marienwerder und zum Notarius in dessen Departement bestellt.

4. beim Oberlandesgerichte in Stettin.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Billerbeck ist unterm 23. November zum Justiz-Kommissarius bei dem Stadtgerichte zu Ueckermünde und den Untergerichten des Ueckermündeschen Kreises ernannt.

5. beim Oberlandesgerichte in Cöslin.

1) Der Oberlandesgerichts-Assessor v. Dewitz ist unterm 12. Oktober zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht in Cöslin ernannt; uud 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Manteuffel unterm 23. November zum Justiz-Kommissarius für den Neustettinschen Kreis und für die im Belgardschen Kreise belegene Stadt Polzin bestellt.

6. beim Oberlandesgerichte in Ratibor.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Weidlich ist unterm 9. November zum Justiz-Kommissarius für die Untergerichte des Tost-Gleiwitzer Kreises bestellt.

7. beim Ober-Appellationsgerichte in Posen.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Niklowitz in Gnesen ist unterm 26. Oktober die nachgesuchte Entlassung als Justiz-Kommissarius und Notarius beim Landgerichte in Gnesen ertheilt.

8. beim Oberlandesgerichte in Magdeburg.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Schrader ist am 16. November zum Justiz-Kommissarius beim Land- und Stadtgerichte in Stendal ernannt.

9. beim Oberlandesgerichte in Naumburg.

Der Justiz-Kommissarius Reinstein ist unterm 2. November zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts bestellt.

10. beim Oberlandesgerichte in Münster.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Forckenbeck zu Breden ist unterm 12. Oktober zur Verlegung seines Wohnorts

von Stadtlohn-Vreden nach Ahaus und zur Beibehaltung der Praxis bei dem Land- und Stadtgerichte zu Stadtlohn-Vreden neben der beim Land- und Stadtgerichte zu Ahaus verstattet werden.

11. beim Oberlandesgerichte in Hamm.

1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Göcke ist unterm 14. September zum Justiz-Kommissarius beim Land- und Stadtgerichte in Duisburg, und 2) der Land- und Stadtrichter Lennich unterm 9. Oktober zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten zu Bochum und zum Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts ernannt; dagegen ist 3) dem Justiz-Kommissions-Rath Elscheidt in Bochum unterm 2. November die nachgesuchte Entlassung von den Aemtern als Justiz-Kommissarius und Notarius ertheilt; 4) der Oberlandesgerichts-Referendarius v. Dewall ist unterm nämlichen Tage zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte in Emmerich bestellt.

12. in den Rheinprovinzen.

1) Der Notar Funk in Saarbrücken ist unterm 10. Oktober in gleicher Eigenschaft nach Trier versetzt, und es ist 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Reusch an demselben Tage zum Notar im Friedensgerichte Saarbrücken im Landgerichts Bezirk Trier mit Anweisung seines Wohnorts in Saarbrücken bestellt worden; 3) der Notar Felderhoff in Goch (Landgerichts-Bezirk Cleve) ist verstorben; und 4) der Oberlandesgerichts-Referendarius und Notariats-Kandidat Houben unterm 20. Oktober zum Notar beim Friedensgerichte in Goch (Landgerichts-Bezirk Cleve) ernannt; 5) der Advokat Pelzer in Aachen ist unterm 5. November zum Anwald bei dem dasigen Landgerichte bestellt; 6) der Notar des Friedensgerichts Aldenhoven (Landgerichts-Bezirk Aachen) Matzerath zu Linnich ist unterm 17. November in den Ruhestand versetzt; und es ist 7) der Oberlandesgerichts-Referendarius Matzerath an dem nämlichen Tage zum Notar des Friedensgerichts-Bezirks Aldenhoven (Landger.-Bezirk Aachen) mit Anweisung seines Wohnorts in Linnich bestellt worden; 8) der Notar Mathieu in Coblenz hat unterm 18. November die nachgesuchte Entlassung erhalten; und 9) der Notar Grebel in Simmern (Landgerichts-Bezirk Coblenz) ist unterm 8. Dezember in gleicher Eigenschaft nach Coblenz versetzt worden.

III. Personal-Veränderungen bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

1) Der Oberlandesgerichts-Assessor Hoffmann-Scholz ist unterm 10. September zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Liegnitz ernannt; 2) der Geheime Justizrath und Landgerichts-Direktor von Radecke zu Krotoszyn ist unterm 16. November als Direktor an das Landgericht in Fraustadt versetzt; und 3) der Oberlandesgerichts-Assessor Hennecke ist unterm 19ten ejusd. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Hagen bestellt worden.

2. Räthe.

1) Der Oberlandesgerichts-Assessor Nötel ist unterm 21. August zum Landgerichts-Rath bei dem Landgerichte in Posen, und 2) der Kammergerichts-Assessor Fischer ist unterm 2. Oktober zum Landgerichts-Rath beim Landgerichte in Schneidemühl bestellt; 3) der Landgerichts-Rath Gantesweiler in Düsseldorf ist unterm 17. Dezember mit Pension in den Ruhestand versetzt.

3. Prokuratoren in den Rheinprovinzen.

1) Der Appellationsgerichts-Assessor Tellemann ist unterm 13. September zum vierten Prokurator beim Landgerichte in Trier, und 2) der Oberlandesgerichts-Rath Schnaase unterm 10. Oktober mit Beibehaltung seines Charakters und Ranges zum dritten Prokurator beim Landgerichte in Trier bestellt.

4. Land- und Stadtrichter.

1) Der Land- und Stadtrichter Wenzel zu Groß-Oschersleben ist unterm 21. September in den Ruhestand versetzt, und 2) der bei dem Land- und Stadtgerichte in Halberstadt fungirende Justizrath Kolligs ist unterm 19. November zum Land- und Stadtrichter in Groß-Oschersleben ernannt; 3) der Kammergerichts-Assessor v. Caprivi ist

unterm 24. September zum Stadtrichter in Charlottenburg bestellt; 3) dem Land- und Stadtrichter Lennich in Hattingen ist unterm 9. Oktober die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Dirigent und Richter bei dem Land- und Stadtgerichte in Hattingen ertheilt; und 5) der Gesammtrichter des Königl. Preuß. und Fürstlich Lippeschen Gesammtgerichts Willmanns in Lippstadt ist unterm 27. November zum Land- und Stadtrichter in Hattingen bestellt.

5. Assessoren.

1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Will ist unterm 21. Juni zum Assessor beim Land- und Stadtgerichte in Fischhausen, und 2) der Kammergerichts-Referendarius Hache unterm 31. August als Assessor bei demselben Gerichte bestellt; 3) der Landgerichts-Referendarius Arendt ist unterm 24. August zum Assessor bei dem Friedensgerichte in Trzemeszno, desgleichen 4) der Oberlandesgerichts-Referendarius Roseno unterm 10. September zum Assessor beim Land- und Stadtgerichte in Liegnitz, und 5) der Oberlandesgerichts-Referendarius v. Reder unterm 14. September zum Assessor beim Land- und Stadtgerichte in Sprottau ernannt; 6) der Stadtgerichts-Sekretair Schulze in Gollnow ist unterm 14. September zum Assessor, Sekretair und Ingrossator beim Stadtgerichte in Greiffenberg in Pommern, und 7) der Oberlandesgerichts-Referendarius Baron von Puttkammer unterm 28. September zum Assessor beim Land- und Stadtgerichte zu Greiffenberg in Schlesien bestellt; 8) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Temme in Wiedenbrück ist unterm 24. September in den Ruhestand versetzt; dagegen ist 9) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Neukirch am nämlichen Tage in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht in Wiedenbrück versetzt; und 10) der Oberlandesgerichts-Referendarius Kind an demselben Tage zum Assessor beim Land- und Stadtgerichte in Lübbecke bestellt; 11) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Zeller in Gardelegen ist unterm 1. Oktober in den Ruhestand versetzt; es sind ferner folgende Oberlandesgerichts-Referendarien zu Assessoren ernannt: 12) von Borcke unterm 15. Oktober beim vereinigten Gerichte zu Nörenberg und Jakobshagen; ferner 13) von Fisenne am 12. November beim Landgerichte in Halle; desgleichen 14) Albrecht unterm 12. Oktober beim vereinigten Amts- und Stadtgerichte in Darkehmen; ebenso 14) Mayländer unterm 26. Oktober beim Land- und Stadtgerichte in Labiau; desgleichen 15) v. Mützschefahl unterm 12. Oktober beim Land- und Stadtgerichte in Ott-

machau; so wie 16) Fournier unterm 30. November beim Land- und Stadtgerichte zu Frankfurt; und es ist 17) der Kammergerichts-Referendarius Pilaski unterm 15. Dezember zum Assessor beim Landgerichte in Gnesen bestellt.

6. Einzeln stehende Richter.

1) Der Kammergerichts-Referendarius Krahn ist unterm 6. September zum Land- und Stadtrichter in Cremmen bestellt; 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Schmidt ist unterm 18. Juni zum Stadtrichter in Deutsch Eylau und Bischofswerder, ferner 3) der Stadtrichter Buchwald in Hultschin unterm 7. September zum Justizamtmann beim Domainen-Justizamte Charnowanz, und 4) der Oberlandesgerichts-Referendarius Backe unterm 17. September zum Stadtrichter zu Calies und im Amte Balster bestellt; auch ist 5) der Oberlandesgerichts-Referendarius Schneidewind unterm 21. September zum Gerichtsamtmann in Mansfeld ernannt. 6) Der Hofgerichts-Refrendarius Schirmer ist unterm 19. Oktober mit der Verwaltung der Friedensrichterlichen Stelle in Trarbach (Landgerichts-Bezirk Coblenz) beauftragt. 7) Der von den Gerichts-Amtmännern Brenner in Sangerhausen und Schneidewind in Mansfeld gewünschte Stellentausch ist unterm 9. Oktober genehmigt worden. 8) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Hildebrandt ist unterm 19ten ejusd. zum Stadtrichter in Hultschin ernannt; und 9) der Oberlandesgerichts-Referendarius Mundt unterm 29ten ejusd. zum Stadtrichter in Pollnow bestellt. 10) Der Stadtrichter Freitag zu Landsberg in Ostpreußen ist seines Amtes entsetzt, und in seine Stelle 11) der Oberlandesgerichts-Referendarius Steiner unterm 22. Oktober zum Stadtrichter zu Landsberg in Ostpr. ernannt. 12) Der Friedensrichter, Justizrath Brewer in Ratingen (Landgerichts-Bezirk Düsseldorff) ist unterm 2. November als Friedensrichter an das Friedensgericht in Düsseldorff versetzt. 13) Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Coler ist an demselben Tage zum Gerichts-Kommissair in Dingelstadt und Assessor beim Land- und Stadtgerichte in Heiligenstadt befördert; und 14) der Oberlandesgerichts-Referendarius Messerschmidt-v. Arnim am nämlichen Tage zum Justiz-Amtmann in Güntershagen bestellt; auch ist 15) der Oberlandesgerichts Referendarius Schulz unterm 21. Oktober zum Stadtrichter in Pitschen ernannt; und 16) der bisherige Patrimonialrichter und Oberlandesgerichts-Referendarius Oheim ist unterm 9. November zum Gerichts-Amtmann in Gefell ernannt. 17) Der Referendarius De-

greck beim Landgerichte in Düsseldorff ist unterm 11. November zum Friedensrichter bei dem Friedensgerichte in Opladen (Landgerichts=Bezirk Düsseldorf) bestellt. 18) Der Stadtrichter Krieger in Mittenwalde ist unterm 12. November in den Ruhestand versetzt. 19) Der Kammergerichts=Assessor Westphal ist unterm 27. November zum Gesammtrichter bei dem Königl. Preuß. und Fürstlich Lippeschen Gesammtgerichte in Lippstadt bestellt. Die Gerichts=Amtmänner 20) Germann zu Liebenwerda, 21) Ficker zu Mühlberg und 22) Immisch zu Weißenfels sind sämmtlich unterm 27. November zu Justizräthen Allerhöchst ernannt. 23) Der Landgerichts=Referendarius Krzyzanowski ist unterm 7. Dezember zum Fiedensrichter beim neu organisirten Friedensgerichte zu Witkowo im Großherzogthum Posen bestellt. 24) Der Stadtrichter Gottschling in Prausnitz ist am 10. Dezember in den Ruhestand versetzt; und 25) dem Stadtrichter Wagner in Wohlau ist unterm 15ten desselben Monats die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte ertheilt.

7. Subalternen.

1) Der Gerichts=Amtmann Paul zu Görlitz ist unterm 20. Juli zugleich zum Kreis=Justiz=Sekretair im Görlitzschen Kreise der Oberlausitz bestellt; 2) der Land= und Stadtgerichts=Sekretair Greven in Dortmund ist auf sein Ansuchen entlassen, und ist 3) der Oberlandesgerichts=Referendarius Baltz unterm 3. August zum Land= und Stadtgerichts=Sekretair in Dortmund bestellt; 4) der Archivarius und Kanzlei=Direktor des Stadtgerichts zu Königsberg in Preußen Huhn ist gestorben und es ist dagegen 5) der Stadtgerichts=Sekretair Wutzdorff beim Stadtgerichte zu Königsberg in Preußen unterm 7. September zum Archivar und Kanzlei=Direktor beim gedachten Gerichte befördert; so wie auch 6) der Land= und Stadtgerichts=Assessor Machowski in Labiau an demselben Tage zum Sekretair beim Stadtgerichte in Königsberg in Pr. bestellt. 7) Der Friedensgerichtsschreiber Lauffs in Mettmann (Landgerichts=Bezirk Düsseldorf) ist unterm 28. September, vom 1. Januar 1830 ab, in den Ruhestand versetzt; 8) Dem Kriminal=Protokollführer Wriske in Jastrow ist unterm 5. Oktober der Titel als Aktuar verliehen. 9) Der gewünschte Stellentausch der Landgerichtsschreiber Bewer in Aachen und Blumhoffer in Düsseldorf ist unterm nämlichen Tage genehmigt worden; 10) der Privat=Aktuarius Hänsel ist unterm 9. Oktober zum Deposital= und Salarien=Kassen=

Rendanten, Registrator und Protokollführer beim Land- und Stadtgerichte in Schmiedeberg bestellt; 11) der Oberlandesgerichts-Referendarius Prielipp in Stettin ist unterm 2. November zum Sekretair beim Stadtgerichte zu Stargard in Pommern ernannt; und es ist 12) der Oberlandesgerichts-Referendarius Lorenz unterm 30. November zum Sekretair und Ingrossator beim Land- und Stadtgerichte in Mühlhausen bestellt worden.

Inhalt
des vier und dreißigsten Bandes.

Sieben und Sechszigstes Heft.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Acht und Sechszigstes Heft.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Druckfehler.

S. 267	Z. 14	v. o.	statt	Einlegen lies Einbringen
— —	— 15	—	—	an lies von
— —	— 16	—	—	an lies von
— 316	— 9	—	—	XXVIIII. lies XXVIII.
— 341	— 23	—	—	Unthänigkeit lies Unterthänigkeit
— 355	— 34	—	—	Gesetz lies Grundsatz
— —	— 6	v. u.	—	Tit. 17. lies Tit. 7.
— 373	— 12	v. u.	—	Abbaution lies Abbauten.
— 383	— 6	v. o.	—	12 lies 13.

Die hier fehlenden Register über den 33sten und 34sten Band (Jahrgang 1829) werden beim nächsten Hefte nachgeliefert.

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

I.

Sach-Register

über den 33sten und 34sten Band der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung.

(Die römische Zahl bedeutet den Band, die deutsche die Seite.)

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

Q.

R.

S.

U.

II.

Chronologisches Register

der im 33sten und 34sten Bande der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung enthaltenen Königl. Cabinets-Ordres (C. O.), Cirkular-Rescripte (C. R.) und Rescripte (R.) des Königl. Justiz-Ministerii, desgl. Schreiben (Schr.) der Königl. Ministerien.

(Die römische Zahl bedeutet den Band, die deutsche die Seite.)

1829.
Februar
15. C. O. Zulage für die normalmäßig angestellten Beamten. XXXIII. 151. 151.
19. C. R. Nutzungen der Geldstrafen unter 5 Rthlr. Seitens der Stadtgemeinden. XXXIII. 134. 135.
24. C. R. Executionsverfahren gegen Militärpersonen. XXXIII. 138. 139.
März
5. C. R. Degradation der Bombardiere und Vicebombardiere bei Einstellung in eine Strafsection. XXXIII. 135.
9. C. R. Abnahme der Invaliden-Versorgungsscheine in Unters.-Sachen. XXXIII. 136.
16. C. R. Laudemialgefälle auf den Domänen. XXXIII. 131. 132.
16. R. Executions-Verfahren gegen Militär-Personen. XXXIII. 140.
16. C. R. Einsendung der Vakat-Anzeigen über fiskalische Geldstrafen. XXXIII. 140. 141.
16. R. Qualifikation der Referendarien zu Patrimonialrichtern. XXXIII. 143.
16. C. R. Zinscoupons von Staatsschuldscheinen, Domänen-Pfandbriefen, Neum. Interimsscheinen u. Churm. Obligationen. XXXIII. 153. 154.
18. C. R. Fassung der Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern. XXXIII. 137. 138.
19. R. Verfahren bei Untersuchungen an Diebstählen von Sachen, und gefälltem Holze insbesondere, unter 5 Rthlr. Werths. XXXIII. 133.
26. C. R. Kostenfreiheit in Unters.-Sachen wider Unvermögende in Beziehung auf das Großherzogth. Sachsen-Weimar. XXXIII. 134.
30. R. Anstellung von Militärpersonen im Justizdienst. XXXIII. 141. 142.
30. C. R. Zulage für die normalmäßig angestellten Beamten. XXXIII. 149. 150.
April
13. R. Gebühren für Referendarien und Auscultatoren. XXXIII. 144.
16. R. Fonds für Gerichtsbibliotheken. XXXIII, 360. 361.
23. R. Bekleidung der Sträflinge bei Abführung zur Strafanstalt. XXXIII. 346.
27. C. R. Sicherstellung des mütterlichen Vermögens der Kinder durch den Vater. XXXIII. 339. 340.
27. R. Anstellung von Supernumerarien. XXXIII. 357.
28. Schr. des Fin. Minist. an d. Just. Min. Berichtigung der Stempelgebühren nach der der baaren Auslagen, an Porto, ꝛc. XXXIII. 366.

1829.
Mai
4. C. R. Verfahren bei Executionsvollstreckungen in Gehalte u. Pensionen d. Militärpersonen. XXXIII. 348. 349.
7. C. R. Einforderung der Besitz- und Erbberechtigungsscheine über aberkannte Orden und Ehrenzeichen. XXXIII. 345.
9. C. R. Justification der die Etats überschreitenden Mehrausgaben. XXXIII. 356. 357.
11. C. R. Correspondenz mit Polnischen Gerichten in Criminalsachen. XXXIII. 343.
11. C. R. Berechnung der neunjährigen Dienstzeit zu versorgender Unterofficiere. XXXIII. 359. 360.
14. R. Berichtigung der Stempelgelder nach Berichtigung der baaren Auslagen am Porto ꝛc. XXXIII. 365.
21. R. Einreichung der rechtskräftigen Erkenntnisse in Duellsachen. XXXIII. 344. 345.
25. C. R. Einsendung der Acten-Extracte zur Bestätigung der Criminal-Urtel. XXXIII. 343. 344.
28. R. Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen bei Hausir-Contraventionen. XXXIII. 341. 342.
29. R. Deckung der Auslagen der Justiz-Commissarien. XXXIII. 361. 362.

Juni
11. R. Betrag der Schreibgebühren bei Untergerichten. XXXIII. 362.
11. C. O. Competenz für Staatsbeamte bei Schulden, die aus unerlaubten Handlungen entstanden. XXXIV. 115. 116.
15. R. Grenzen der Competenz der Gerichte und General-Commissionen. XXXIII. 347. 348.
15. C. O. Versorgung gedienter Unterofficiere. XXXIII. 358.
22. R. Gebühren der Justiz-Commissarien in Subhastationsprocessen. XXXIII. 364.
29. Schr. d. Minist. d. Ausw. an d. Just. Min. Abschoßfreiheit. XXXIV. 114. 115.

Juli
5. Diäten und Reisekosten der Justiz-Commissarien. XXXIII. 363.
9. C. R. Berechnung des Stempels zu Leibrenten-Verträgen. XXXIV. 121.
11. R. Höhe der Strafe für unterlassene Berichtigung des Besitztitels. XXXIV. 122.
13. C. R. Verrechnung des niedergeschlagenen Portos. XXXIV. 119. 120.

1829.
Juli
27. R. Abschoßfreiheit. XXXIV. 113. 114.
27. R. Form der Quittungen bei Löschungen im Hypothekenbuche. XXXIV. 123. 124.
August
5. C. O. } Hausirhandel mit Lotterieloosen. XXXIV.
10. R. } 112. 113.
13. C. R. Angabe der Zahl der Gerichts-Eingesessenen auf den Gerichts-Etats. XXXIV. 117. 118.
22. C. O. Gerichtsstand der Landgensd'armen. XXXIV. 127. 128.
31. R. Hypothekentabellen bei Untergerichten. XXXIV. 125.
September
2. R. Pension der im Civildienst interimistisch angestellten Militärs. XXXIV. 119.
4. C. R. Verrechnung des niedergeschlagenen Portos. XXXIV. 120. 121.
9. R. Abschreibung und Löschung abgelöseter Prästationen im Hypoth.-Buche. XXXIV. 124.
10. R. Sporteln und Stempel für Hypotheken-Atteste. XXXIV. 126.
14. R. Anschaffung der Jahrbücher der Preuß. Gesetzgebung rc. XXXIV. 111. 112.
October
8. C. O. Eidesleistungen im Fürstenthum Neuwied. XXXIV. 130. 131.
12. R. Nichteintragung der Specialfascikel in Conkurssachen als besondere Referate. XXXIV. 469.
12. C. R. Prüfung und Anstellung der Justiz-Commissarien. XXXIV. 473. 474.
22. R. Anstellungsfähigkeit der neun Jahre gedienten Unterofficiere. XXXIV. 477. 478.
26. R. Gebühren der Justiz-Commissarien bei den von mehreren Interessenten ausgestellten Cessionen und Vollmachten. XXXIV. 476. 477.
30. Schr. des Fin. Min. an d. Just. Min. Gnadengehalt der Invaliden, die ihre Civilversorgung aufgeben. XXXIV. 478—481.
November
9. C. R. Stempel zu Urlaubsgesuchen. XXXIV. 474. 475.
16. R. Befugniß der Posenschen Friedensgerichte, Eheverträge aufzunehmen u. zu verlautbaren. XXXIV. 471—473.
19. R. Bestellung eines fiskalischen Bedienten bei Provokation auf Blödsinnigkeits- und Prodigalitäts-Erklärung. XXXIV. 470.

19. R. Gebühren der Justiz-Commissarien bei Vertretung des Interesses der Salarienkassen. XXXIV. 475. 476.
19. R. Deposital-Verwaltung bei den Patrimonialgerichten. XXXIV. 486. 487.
30. C. R. Cassen-Revisionen und Resten-Designationen. XXXIV. 481. 482.

December
7. R. Gebühren für Löschungs- und Cessions-Vermerke, die auf mehreren Grundstücken zugleich eingetragen sind. XXXIV. 484. 485.
17. C. R. Fürsorge der Gerichtshöfe für gestundete Universitäts-Honorare. XXXIV. 467.
17. R. Publikation der völlig frei sprechenden Urtel in Unters.-Sachen. XXXIV. 488.
17. C. R. Revisionen der Strafanstalten. XXXIV. 489.
21. R. Original-Dokumente bei den Acten aufzubewahren. XXXIV. 468. 469.
21. R. Besetzung der Gefangenwärter-Stellen in den Städten. XXXIV. 490.

III.

Register

über die Stellen der allgemeinen Gesetze, von denen im 33sten und 34sten Bande der Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung ꝛc. Abänderungen oder Erklärungen befindlich sind.

Allgemeines Landrecht.		Jahrbücher. Band.	Seite.
Einleitung.	§. 3. 4.	XXXIII.	3. ff.
I. Theil.			
Titel	§.		
XI.	547. ff.	XXXIV.	112. 113.
—	684.	—	209—225.
XVIII.	714—719.	XXXIII.	3. ff.
—	714—746.	—	131. 132.
II. Theil.			
Titel	§.		
II.	187.	—	339. 340.
VIII.	—	XXXIV.	112. 113.
XII.	103. }	—	464.
Anhang	141. }		
XVII.	114. 119.	XXXIII.	134.
—	161. ff.	XXXIV.	113—115.
XX.	88.	XXXIII.	341.
—	1124.	—	133.

IV.

Namen-Register.

Wül=

V.

Recensirte Schriften.

VI.

Auswärtige Gesetzgebung.